Brafmann
DAS
BUCH
VOM
KAHAL
* *

JACOB BRAFMANN

DAS BUCH VOM KAHAL

Jacob Brafmann

Das Buch vom Kahal

Auf Grund einer neuen Verdeutschung
des russischen Originals herausgegeben von

Dr. Siegfried Passarge
o. ö. Professor der Geographie an der Universität Hamburg

*

Erster Band:
Materialien zur Erforschung der jüdischen Sitten

*

Zweiter Band:
Das Buch von der Verwaltung der jüdischen Gemeinde

*

Hammer-Verlag / Leipzig * 1928

Jacob Brafmann

Das Buch von der Verwaltung der jüdischen Gemeinde

Auf Grund einer neuen Verdeutschung des russischen Originals herausgegeben von

Dr. Siegfried Passarge

o. ö. Professor der Geographie an der Universität Hamburg

Hammer-Verlag / Leipzig * 1928

Druck von Julius Brandstätter, Leipzig, Querstraße 13

Vorwort
des deutschen Herausgebers

Band II bringt den zweiten Teil der von Brafmann veröffentlichten Protokolle. Soweit diese bereits im ersten Band enthalten waren, wurden sie fortgelassen; nur wenn Abweichungen im russischen Text vorhanden waren, sind sie noch einmal gebracht worden.

Die Minsker Protokolle und das Bild, das uns aus ihnen entgegentritt, werden in glänzendster Weise durch das Buch eines Zeitgenossen Brafmanns ergänzt — durch Bogrows „Memoiren eines Juden".

Beim Lesen dieser Lebenserinnerungen eines Ghettojuden, die im Auszug gebracht werden, gewinnen die Protokolle und ihre längst verstorbenen Helden, gewinnt Brafmann und seine Zeit Leben. Man hat das Gefühl, als blicke man auf eine Bühne und sehe eine Aufführung. Deshalb werden Bogrows Memoiren dem Leser des Kahalbuches wertvoll sein. Auch zeigt es sich: der Kahal hat auch nach seiner offiziellen Aufhebung i. J. 1844 — vermutlich in abgeänderter Form — weiter existiert!

Auch auf das Buch von Pastor R. Gurland „In zwei Welten" (Dresden 1921) sei verwiesen, dessen Schicksale stark an Brafmann und Bogrow erinnern. Auch Gurland sollte, obwohl er amtierender Rabbiner war, nachdem man seinen Paß gestohlen hatte, als Rekrut verkauft werden. Wie Brafmann wurde auch Gurland nach schweren seelischen Kämpfen Christ und sogar Pastor. Angesichts so zahlreicher Beweise der schlimmen Zustände in den Ghettos verblassen alle Ableugnungsversuche und alle Bemühungen, Brafmann herabzusetzen.

Von verschiedenen Seiten*) hat man mir privatim den Vorwurf gemacht, wie ich nur im „Hammer-Verlag" etwas publizieren könnte. Natürlich

*) Im nachfolgenden Abschnitt denke ich in erster Linie an einen auswärtigen Besuch, den ich im November 1927 erhielt. Der betreffende Herr mußte selbst zugeben, daß der Hammer-Verlag stets das Beste gewollt habe. „Aber er ist doch kein wissenschaftlicher Verlag." Nun, Anständigkeit der Gesinnung ist m. E. wichtiger als wissenschaftliche Aufmachung. Nach Erscheinen

war die Antwort leicht: Der Hammer-Verlag hat stets offen und ehrlich und nur mit erlaubten Waffen gekämpft. Irren kann jeder, seine Absicht war jedenfalls die beste und der Wunsch nach Wahrheit seine Richtschnur. Warum sollte ich in solchem Verlag nicht ein Buch herausgeben? Gerade in diesem Fall hat der Verlag durch sein tadelloses Verhalten Lauterkeit seiner Gesinnung bewiesen. Obwohl eine ganze Anzahl meiner in Bd. I gebrachten Auffassungen dem Verlage überraschend und nicht ganz angenehm war, hat er auch nicht den leisesten Versuch gemacht, mich zu beeinflussen. So hat der Verlag die Feuertaufe glänzend bestanden und sein redliches Streben nach Sachlichkeit bewiesen. Man stelle sich nur folgendes einmal vor: ein rechtlicher, streng wissenschaftlich urteilender Jude würde einer jüdischen Kampfzeitung einen Artikel über die sittliche Berechtigung des Antisemitismus einschicken! Zunächst käme wohl ein zarter Wink: ein solches Zugeständnis zu veröffentlichen, läge nicht im jüdischen Interesse. Sollte aber der Aufsatz doch irgendwo erscheinen, so würde der mutige Verfasser wohl bald die Folgen des gegen ihn erlassenen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Cherem und der geheimen Verfolgung zu spüren bekommen.

Die zurückhaltende tolerante Stellungnahme des Verlages mir gegenüber war klug und durchaus gerechtfertigt.

Wenn ein Heerführer einen Feind bekämpfen will, wird er auf die Feststellung der Stärken und Schwächen des Gegners das größte Gewicht legen. Unter dem Schall von Entrüstungsposaunen werden Judas Mauern heutzutage ganz gewiß nicht einfallen. So muß es denn auch die Hauptaufgabe eines jeden Realpolitikers sein, die Stärken und Schwächen des Judentums und die Ursachen seiner ohne Zweifel sehr ungünstigen Wirkungen auf die Wirtsvölker zu verstehen. Erst dann wird man ein festes Ziel ins Auge fassen können. Jede falsche Diagnose wird dagegen dem Gegner nur nützlich sein. Der Abschnitt über das jüdische Problem be-

von Bd. I erhielt ich von dem Herrn Besucher einen Brief, in dem er voll warmen Dankes hinsichtlich der Beurteilung gewisser Fragen mir seine Anerkennung aussprach. Ich stellte ihn nun auf die Probe, indem ich ihn bat, sein Urteil öffentlich benutzen zu dürfen. Diese Anfrage sollte lediglich eine Antwort auf die Frage bringen: Darf ein Jude einem Gegner des Judentums seine Anerkennung öffentlich aussprechen oder nicht? Der Ausfall war der erwartete: *eine Antwort blieb aus*, also eine Erlaubnis wurde verweigert. Dieser Fall bestätigt die Auffassung, daß auch in unserer Kulturwelt, wo der Ghettozwang längst aufgehört hat, *der Jude kein freier Mensch ist*. Er muß Ordre parieren, und diese Ordre heißt: Es gibt nur *eine* Richtschnur — das Interesse des Judentums; *Objektivität* in wissenschaftlicher oder ethischer Hinsicht ist, falls sie den jüdischen Belangen widerspricht, *verwerflich*.

Übrigens kann der betreffende Herr ganz beruhigt sein; seinen Namen habe ich noch niemandem genannt und werde es auch nicht tun.

zweckt zu dieser Frage Gesichtspunkte zu bringen. Nach einem kurzen Blick auf das Rassenproblem behandelt er die Frage: Welche Umgestaltung hat das in die Maschinenkultur aufgegangene Judentum erfahren? Was ist aus den Ghettoeinrichtungen geworden, die Brafmanns Kahalbuch so anschaulich schildert? Was sollte man anstreben? Was könnte man im besten Fall erreichen? Was ist voraussichtlich die Zukunft des Judentums?

Der Leser, der der Überzeugung ist, die Juden seien eine besondere, schädliche Rasse oder, wie andere meinen, ein unglücklicher Rassenmischmasch, wird vielleicht enttäuscht sein. Eine solche Auffassung bietet ja in der Tat eine bequeme Erklärung und ein wirksames Agitationsmittel, mit dem man auf die große Masse wirken kann. Wenn aber die wissenschaftliche Forschung zu dem Ergebnis führt, daß das Rassenproblem nur eine sekundäre Rolle spielt, und die Folgen des Ghettolebens für die Entwicklung des jüdischen Charakters und der jüdischen Fähigkeiten im Vordergrunde stehen, so wird der Realpolitiker an solcher Erkenntnis nicht vorbeigehen dürfen.

Hinsichtlich der Auffassung, daß das Judentum für die Wirtsvölker verhängnisvoll ist, besteht wohl Einigkeit, nicht aber hinsichtlich der Frage, ob das *ganze* Judentum oder nur ein Teil desselben eine zersetzende Wirkung ausübe. Ebenso ist es umstritten, ob und wie man das Übel beseitigen oder doch lindern könnte. Wenn man sieht, daß es seit fast 2000 Jahren dem Antisemitismus der verschiedensten Völker trotz grausamster Verfolgungen nie gelungen ist, das Übel zu beseitigen, so sollte man stutzig werden und ernstlich nach der Ursache des Mißerfolges forschen. Vielleicht könnte es daran liegen, daß die Diagnose falsch war und demnach auch die Maßnahmen keinen Erfolg haben konnten. Vielleicht ist der Rat nicht von der Hand zu weisen: man begnüge sich mit dem Erreichbaren und jage nicht Utopien nach.

Ich hoffe, jeder objektiv Urteilende wird zugeben, daß ich mich bemüht habe, völlig leidenschaftslos zu bleiben. Daß mir diese Aufgabe in Bd. I gelungen ist, beweisen Entrüstungsschreie enttäuschter Fanatiker. Ebenso irreführend ist freilich der Jubel der Gegenseite über den angeblichen Zusammenbruch des „Kahalmärchens." Der Kahal nebst Chasaka und Maaruphia, mit geheimer Verfolgung und Faktorentum hat sich *in abgeänderter Form* doch wohl heute noch erhalten, wird von den aus dem Ghetto kommenden nationalistischen Fanatikern unter Anwendung rücksichtslosester Zwangsmittel dauernd aufrecht erhalten, und er wird nicht eher enden, als bis sich die Ghettos in Osteuropa aufgelöst haben.

Auf die in jüdischen Kampfblättern erfolgten Besprechungen des ersten Bandes weiter einzugehen, ist wohl nicht notwendig. Einerseits werden deren Spalten von Literaten gefüllt, die an einer objektiven wissenschaftlichen Erforschung des Judentums genau so lebhaft interessiert sind wie

Diplomaten an der Veröffentlichung ihrer geheimsten Pläne. Andererseits ergreifen daselbst fromme christliche Theologen das Wort, für die nun einmal die Juden das vor Gott auserwählte Volk sind, und die obendrein auf dem Standpunkt von Gefängnispastoren stehen, für die jeder Bestrafte ein unschuldiger Mensch ist; denn erstens beteuert er ja seine Unschuld, und zweitens hat er ja keine schriftlichen Aufzeichnungen über sein angebliches Verbrechen niedergelegt.

Gewiß, die edle Einfalt dieser Herren ist ebenso bewunderungswürdig wie die stille Größe jener, aber in wissenschaftliche Erörterungen mit ihnen einzutreten, wäre doch wohl nicht angebracht. So begnüge ich mich denn, jenen Kritikern ein für alle Mal — frei nach Bogrow — zu erklären: Meine Herren, soviel Sterne am Himmel stehen, so oft beuge ich mein Haupt in Demut vor Ihrer Urteilskraft und Weisheit.

Hamburg, im März 1928 S. Passarge

Jacob Brafmann: Das Buch vom Kahal

Zweiter Band:

Das Buch von der Verwaltung der jüdischen Gemeinde

Vorrede [Brafmann's]

In diesem Buche werden 1055 Dokumente erläutert, die bei den höchsten Amtsstellen der hebräischen Gemeinde verfaßt worden sind: bei der Generalversammlung (Assifa), bei der Gemeindeverwaltung (Kahal) und am Gericht (Bet Din).

Diese Dokumente umfassen den Zeitraum von 1789 bis 1869. Dadurch, daß sie das gesamte Privat- und Gemeindeleben der Hebräer zum Gegenstande haben und in alle Einzelheiten der Vorkommnisse dieses Lebens eindringen, machen uns diese Dokumente in anschaulicher Weise bekannt

1. mit allen übrigen dem Assifa und Kahal unterstellten Körperschaften der hebräischen Gemeinde (Priesteramt, Richteramt, Lehreramt), mit allen Brüderschaften (religiösen, wohltätigen, gelehrten, gewerblichen usw.),

2. mit der Art und Weise, wie Wahlen abgehalten und beamtete Personen ernannt werden, sowohl für die höchsten als auch für die allgemeinen Körperschaften,

3. mit der Art und Weise, wie Dienstrechte und die Ausübung eines Berufes oder Amtes beim Kahal erworben werden,

4. mit den Finanzquellen jeder Körperschaft der Gemeinde, sowohl den direkten als auch den indirekten Steuern, die meistens sehr eigenartig sind, mit den Geldsammlungen und Spenden, mit der Art und Weise der Verwendung und Verausgabung dieser Mittel,

5. mit den Mitteln und Maßnahmen, mit denen Assifa und Kahal die auf der Grundlage aller Körperschaften der hebräischen Gemeinde beruhenden alttestamentarisch-talmudistischen Gesetze und die von altersher im Volke angenommenen Sitten und Gewohnheiten aufrechterhalten,

6. mit der Art und Weise, wie Abtrünnige und solche Leute bestraft werden, die sich gegen die Gesetze und Sitten vergehen und den Obrigkeiten des Kahal und anderer Körperschaften die Ausübung des Amtes erschweren.

7. mit den Zusammenhängen und Beziehungen, welche bestehen:

a) zwischen den Körperschaften einer und derselben Gemeinde,

b) zwischen den Gemeinden verschiedener Städte,

c) zwischen den Vertreterkongressen der verschiedenen Regierungsbezirke des Landes.

Vor allen Dingen aber zeigen die bezeichneten Dokumente:

1. welche Pläne und Absichten die höchststehenden Körperschaften der hebräischen Gemeinde bezüglich der Hebräer verfolgen und wie sie sich zu ihnen verhalten,

2. wie sich diese Körperschaften zu den Forderungen der Reichsgesetze und der örtlichen Behörden stellen.

3. Außerdem machen sie uns bekannt mit den Quellen, welche die Mittel hergeben, damit die Pläne und Absichten der Regierung von den Hebräern vereitelt werden können, um örtliche Behörden zu bestechen, um die Gemeinde- und Privatinteressen der Hebräer bei Geschäften und Streitigkeiten zu schützen, die zwischen Juden und Christen entstehen, und die vor die örtlichen, nichthebräischen Gerichte kommen.

4. Sie zeigen uns, wie sich die Hebräer zu den Körperschaften der Stadt verhalten, deren Mitglieder sie auf Grund einer Wahl geworden sind.

5. Wie die hebräische Gemeindeverwaltung (Kahal) vermittels öffentlicher Auktionen, die in Synagogen und Bethäusern stattfinden oder bisweilen, unter Beobachtung aller Vorsicht, nicht öffentlich sind, den hebräischen Privatleuten das Recht auf Ausnutzung von Grund und Boden, Häusern, Läden usw. verkaufen, die nichthebräischen Einwohnern der Stadt, den Klöstern oder der Stadt selbst usw. gehören, sowie jenen das Recht auf Anwendung aller möglichen Mittel zusprechen, um den vollen und ausschließlichen Besitz nichthebräischen Besitzes in ihre Hände zu bekommen.

6. Wie der Kahal den Juden die Besitzrechte auf Besitztümer verkauft, die ein Hebräer von einem Andersgläubigen zwar unter Beobachtung der örtlichen (russischen) Gesetze, aber ohne Vorwissen des Kahal usw. erworben hat.

Auf diese Weise stellt dieses Buch den reichsten und richtigsten, gleichzeitig aber auch den anschaulichsten und zuverlässigsten Führer zum Studium der hebräischen Sitten und der Beziehungen der Hebräer zur Regierung und zu der sie umgebenden nichthebräischen Bevölkerung vor. Daher muß es, außer seiner Bedeutung für das vollständige und genaue Studium des Judentums überhaupt, auch in seiner Eigenschaft als bisher unbekanntes Material zweifellos jedem Nichthebräer wichtige Dienste leisten, der mit Hebräern beim Handel, beim Abschluß von Verträgen und Kontrakten

usw. in nahe Berührung kommt. Ganz besonders aber kann es solchen Personen nützen, die sich mit der Erörterung derjenigen Fragen beschäftigen, die alle Hebräer des Landes betreffen, und die sich mit der Untersuchung aller der Fragen befassen, die unter den Hebräern selbst auftauchen oder zwischen Hebräern und Christen, im Verkehr mit den höchsten und niedrigsten Reichs- und Gemeindeämtern (gesetzgebenden, richterlichen, verwaltenden, polizeilichen usw.) behandelt werden.

Mit Hilfe des am Ende des Buches befindlichen Inhaltsverzeichnisses ist es leicht, diejenigen Dokumente aufzufinden, die zur Aufklärung der einen oder anderen Frage dienen können, möge sie sich auf alle Hebräer oder auf die eine oder andere besondere hebräische Angelegenheit usw. beziehen.

Besonders wichtig sind viele Dokumente zur Abschätzung der hebräischen Zeugenaussagen bei gerichtlichen Körperschaften, z. B. die Dokumente Nr. 155, 156 usw.

Das am Ende dieses Buches befindliche Wörterbuch gibt ein Namensverzeichnis nebst Erläuterung aller derjenigen Einrichtungen, Gebräuche, Festlichkeiten usw., welche an Ort und Stelle nicht erläutert sind.

Die Generalversammlungsliste Band I, Seite 71 und die ersten 1030 Dokumente dieses Buches sind einem Buche der Gemeindeverwaltung der Stadt Minsk entnommen, die übrigen entstammen den Kahalen verschiedener Städte.

Über den Charakter der Originale, über die Sprachen, in denen sie niedergelegt sind, über die Art der Übersetzung ist genaueres im Vorwort zum ersten Teil des Buches gesagt worden.

Die Akten des Kahal

Aus dem Jahre 1789

Nr. 1. Abschrift des Dokumentes, das dem Rabbi Meschullam Feitel, dem Sohne des R. Isaak, für das Amt des städtischen Gerichtsschreibers erteilt worden ist.*)

Da in dem Schuldbriefe über 2000 polnische Zloty (300 Rubel), der nach dem Gesetz und Recht abgefaßt und nach der Unterschrift der Kahalobrigkeit von zwei Notaren bestätigt worden ist, geschrieben steht, daß diese durch das vom Kahal und der Generalversammlung dem Inhaber des Schuldbriefes ausgestellte Papier dokumentarisch sichergestellt seien, so bestätigen wir, die Mitglieder des Kahal und der Außerordentlichen Versammlung, durch unsere eigenhändigen Unterschriften hiermit alle Punkte, welche zwischen uns und dem Inhaber des Schuldscheines festgesetzt worden sind, nämlich: Wir Mitglieder des Kahal und der Außerordentlichen Versammlung haben dem R. M. F., Sohn des R. J., das Amt des städtischen Schreibers unserer Stadt übergeben, welches er mit dem morgigen Tage, dem 19. des Monats Ab dieses Jahres (31. Juli 1789) für die nächsten sechs Jahre übernimmt, mit der Maßgabe, daß alle Einkünfte aus diesem Amte, gemäß der ihm jetzt übergebenen Taxe mit den Unterschriften zweier Notare, ihm, dem R. F., gehören sollen ohne die geringste Ausnahme und während des ganzen ge-

*) Dieser erste lange Bericht zeigt die ganze innere Fäulnis und Mißwirtschaft des Kahal sowie die Auffassung in Geldsachen bei den Ghettojuden untereinander. Der ewig verschuldete Kahal ist ein Ausbeutungsobjekt der Wohlhabenden der Gemeinde, die meist selbst Kahalmitglieder sind. Ein solcher Reicher hat dem Kahal Geld geliehen. Dieser kann die Schuld nicht begleichen, und nun erpreßt der Gläubiger die Überlassung der Gerichtsschreiberstelle unter halsabschneiderischen Bedingungen. Das Amt nebst den Einnahmen daraus wird ihm auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, und er ist nicht einmal zu einer Abrechnung verpflichtet. Es sind herrliche Zustände, die sich unter sartischer Leitung entwickeln — — überall, z. B. im Orient, nicht nur im jüdischen Ghetto. D. H.

nannten Zeitraumes. Solange er dieses Amt innehat, bleibt die Summe ohne Zinsen stehen, und weder R. F. selber, noch sein Bevollmächtigter, dürfen sie auf Grund des besagten Schuldscheines fordern; er darf nur, solange er bei dem Schreiberamt bleibt, Nutzen ziehen aus allen Einkünften gemäß jener alten Tariffordnung. Der Kahal und die Generalversammlung haben nicht das Recht, vom R. F. irgendwann eine Abrechnung über die Einkünfte aus diesem Amte zu verlangen, da alle diese Einkünfte, seien sie groß oder klein, von uns endgültig für die genannte Zeit ihm als Pacht übertragen sind. Der genannte R. F. kann eine andere Person bevollmächtigen, diese Einkünfte in Empfang zu nehmen, und diese wird dann gleichzeitig ständiges Gericht sein mit dem Rechte, einen gleichen Anteil wie die übrigen Gerichte zu erhalten aus Gebühren in Gerichtsverfahren, in Sachen, an denen er sich beteiligt, und mit dem Rechte, als Gerichtsschreiber zu zeichnen. Indessen muß die Wahl des Bevollmächtigten stets im Einverständnis mit dem Kahal und dem Großrabbiner erfolgen, und mindestens vor Ablauf eines halben Jahres hat er nicht das Recht, die Bevollmächtigten zu wechseln. Bei Ernennung eines neuen Bevollmächtigten ist wiederum das Einverständnis des Kahal und des Großrabbiners erforderlich. Unter diesen Bedingungen wird der Bevollmächtigte Nutzen ziehen aus allen Einkünften eines Gerichtsschreibers: als Kabbalotrichter aus der Protokollierung von Verlobungs- und Heiratsanträgen, von Beschlüssen des Bet Din, kaufmännischer und aller sonstigen Dokumente, deren Abfassung in das Amt des städtischen Schreibers fällt, gemäß der bestätigten Taxe. Die geringste Beeinträchtigung der Einkünfte des städtischen Schreibers, wie sie in der erwähnten Taxe bezeichnet werden, wird von uns von heute ab jedem und allen verboten — unter Androhung des strengsten Ausschlusses aus der jüdischen Gesellschaft. — Wir, der Kahal und die Generalversammlung, machen es zur unbedingten, von den Gesetzen uns auferlegten Pflicht, in jedem Falle auf der Seite des R. F. oder seines Bevollmächtigten zu stehen, damit alle bezeichneten Einkünfte ihm abgeliefert werden. Selbstverständlich sind wir verpflichtet, hart vorzugehen gegen jeden, der die besagten Vorschriften nicht achtet, und gegen den Übertreter des vorliegenden Dokumentes. Wir sind verpflichtet, ihn gerichtlich zu verfolgen, mit Züchtigungen und Strafen zu belegen, soweit die Kraft Israels mit Hilfe des hebräischen und nichthebräischen Gerichtes reicht, sowie von ihm alle Auslagen und Verluste, Gelder und Geschenke, die vom Kahal so-

wohl, als auch von dem R. F. und seinem Bevollmächtigten verauslagt wurden, einzutreiben, wobei der R. F. vorläufig mit solchem Übertreter oder Beeinträchtiger seiner Einkünfte vor dem Bet Din erscheinen soll.

Dem R. F. und seinem Bevollmächtigten wird das Recht erteilt, die im Buche des Kahal genannten ständigen Gerichte zu umgehen und seine Sache direkt dem Großrabbiner, dem Vorsitzenden des hiesigen Bet Din und noch zwei hiesigen oder auswärtigen gelehrten Personen vorzulegen, die er sich selber wählt, und die zusammen mit dem Großrabbiner das Gericht bilden.

Der Kahal ist verpflichtet, dem R. F. und seinem Bevollmächtigten Hilfe zu leisten, damit er seinen Gegner zwingen kann, vor diesem Gericht zu erscheinen. Wenn der R. F. oder sein Bevollmächtigter vor Gericht Recht bekommt, dann ist der Kahal verpflichtet, den Gegner auf alle Arten zu verfolgen, wie schon oben gesagt, und von ihm alle Auslagen und Verluste einzutreiben. Der R. F. und sein Bevollmächtigter genießen in solchen Fällen das vollste Vertrauen mit Bezug auf die Ausgaben, Verluste, Geschenke und Schmiergelder, die von ihnen gegeben und in der betreffenden Sache aufgewendet worden sind, ohne jeden Beweis oder eidliche Bestätigung usw.

Sollte aber der Kahal untätig bleiben und dem R. F. keine wirkliche, wesentliche Hilfe gegen seinen Gegner leisten, dann wird dem R. F. und seinem Bevollmächtigten das Recht erteilt, in eigener Person Mittel zu suchen, seinen Gegner zu verfolgen, und er hat dann das Recht, alle von ihm gemachten Ausgaben von dem Gegner oder von allen möglichen Einkünften des Kahal nach eigener Wahl einzutreiben. Jeder Bet Din ist verpflichtet, dem R. F. und seinem Bevollmächtigten zur Seite zu stehen, damit er in jedem Falle alle Einkünfte erhält, die in den Punkten der besagten Taxe bezeichnet sind, ohne jeglichen Verlust, und sei es nur eine Viertel-Kopeke.

Der Bet Din darf nicht den Angaben des Kahal und der Generalversammlung und noch weniger denjenigen privater Personen Bedeutung beilegen, wenn die wünschen sollten, daß die Einkünfte des städtischen Schreibers geschmälert werden, und sei es auch nur um eine Viertel-Kopeke. Im Gegenteil, jeder Bet Din, ob groß oder klein, soll ganz wesentlich dazu beitragen, daß der R. F. in allen genannten Punkten unterstützt wird. Unnötig dürfte es sein, zu erwähnen, daß in den Fällen, wo Privatleute an den R. F.

und seinen Bevollmächtigten Ansprüche stellen, beide Teile unweigerlich verpflichtet sind, vor den ständigen Gerichten zu erscheinen.

Die Rechte des R. F. und seines Bevollmächtigten erstrecken sich nicht auf die Angelegenheiten der gewerblichen Brüderschaften, auf brüderschaftliche Wahlen, auf Aufnahme neuer Mitglieder, auf Prozesse und Abfassung von Prozeßbeschlüssen, auf Sitzungen der Brüderschaften und auf Eintragungen in brüderschaftliche Bücher.

Alles dieses hat mit den Einkünften eines städtischen Gerichtsschreibers nichts zu tun, und dieser kann keinerlei Ansprüche stellen an irgendeine der erwähnten Brüderschaften und an Personen, die sich mit deren Schriftführung beschäftigen. Alles hier Dargelegte ist von jetzt ab aus den Einkünften eines Gerichtsschreibers ausgeschlossen. Die Abfassung von Verträgen zwischen Handwerksmeistern, Gesellen und Lehrlingen ist Sache des Gerichtsschreibers, aber deren Eintragung in das Buch der Brüderschaft ist nicht seine Sache.

Vier Monate vor Ablauf des erwähnten sechsjährigen Zeitraumes ist der R. F. verpflichtet, dem Kahal durch den städtischen vereidigten Notar eine entsprechende Erklärung abzugeben, damit der Kahal zu dieser Zeit die Mittel zur Bezahlung der Schuld aus dem Schuldschein an ihn finden kann, jedoch ohne Zinsen, und sei es auch nur eine Viertelkopeke.

Vor voller Bezahlung der genannten Schuld an den R. F., sogar nach Ablauf des erwähnten sechsjährigen Zeitraumes, ist es dem Kahal laut Gesetz verboten, an irgendeine andere Person das Recht auf das Amt des Gerichtsschreibers zu vergeben. Demselben Strafgerichte untersteht auch diejenige Person, die etwa ein solches Recht vor Bezahlung der dem R. F. gebührenden Summe bis auf den Viertelkopeken erhalten hat. Alle Gelder, welche von einer solchen Person auf diese Sache verwendet werden sollten, würden von ihr umsonst ausgegeben sein. Der Kahal und die Versammlung haben indes das Recht, solange sie Deckungsmittel suchen, mit einer geeigneten Person einen Vertrag abzuschließen, müssen aber (zu Händen irgend jemandes) das Dokument über das Amt des Gerichtsschreibers hinterlegen, und die Person, welche dieses Amt erhalten will, muß die ganze Summe aus dem genannten Schuldscheine hinterlegen.

Nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes aber erhält der R. F. sein Geld von der Person, zu deren Händen es hinterlegt worden ist, während der neue Gerichtsschreiber sein eigenes Amtsdokument bekommt. Wenn die Schuld durch den Kahal am Ende der

bezeichneten Frist an den R. F. bezahlt wird, dann kann er oder sein Bevollmächtigter keinerlei Ansprüche mehr an den Kahal stellen und noch weniger an den neuen Gerichtsschreiber. Wenn aber die genannte Schuld an den erwähnten R. F. nach Ablauf der sechs Jahre nicht bezahlt wird, dann bleibt ihm und seinem Bevollmächtigten, trotz aller Sicherstellung, das Recht, das Amt des Gerichtsschreibers noch weitere sechs Jahre zu den vorerwähnten Bedingungen, an denen kein Jota geändert wird, zu behalten.

Wenn er dieses aber nicht will und durchaus sein Geld zu erhalten wünscht, so wird ihm das Recht gewährt, im Verlaufe einer Woche nach dem genannten sechsjährigen Zeitraume dieses Amt an irgend jemand, der ihm paßt, zu verkaufen, ohne dazu den Rabbiner und die Richter um Erlaubnis zu fragen. Der Käufer genießt dann alle Rechte des R. F. gemäß aller oben erwähnten Punkte, wobei er von dem Kahal und der Versammlung keinerlei Dokumente zu bekommen braucht, sondern es genügt, wenn er das Übergabedokument betr. dieses Amtes von dem R. F. vorzeigt.

Wenn jedoch im Verlaufe von sieben Tagen das Amt nicht verkauft ist oder der Käufer sich nicht zeigt, dann darf es auf keine Weise mehr von dem R. F. verkauft werden, sondern er muß es noch für weitere sechs Jahre zu den oben genannten Bedingungen übernehmen. Hierbei hat er das Recht, auf den Kahal jeden Zwang auszuüben, daß dieser ihm die bezeichnete Schuld bezahlt, aber er hat nicht das Recht, sein Amt an einen anderen zu verkaufen. Dieses Recht (das Amt des Gerichtsschreibers zu verkaufen oder für sich zu behalten) verbleibt dem R. F. nur in demjenigen Falle, wenn er bei Ablauf jeder sechsjährigen Frist hierüber dem Kahal eine Erklärung abgibt, und zwar vier Monate vorher.

Hierbei ist deutlich gesagt worden, daß der erwähnte R. F. nicht selber das Amt übernehmen muß, dann aber unbedingt verpflichtet ist, an seine Stelle eine andere Person zu stellen, die dazu die Zustimmung des Kahal und des Großrabbiners hat.

Alles Vorgesagte ist von uns, den Mitgliedern des Kahal und der Außerordentlichen Versammlung, die die Macht über alle wichtigen und unwichtigen Angelegenheiten haben, mit allgemeiner Zustimmung im Rate und im Hause des Kahal ohne die geringste Gegenrede beschlossen, gemäß den Gesetzen und Vorschriften, auf die sich alle Handlungen des Kahal und der Außerordentlichen Versammlung stützen, nachdem sie von unseren Weisen aufgestellt und vom ganzen israelitischen Volke angenommen worden sind.

Nach gesetzlicher und vorschriftgemäßer dreimaliger Bekanntmachung des Verkaufes (des besagten Amtes) in allen Synagogen und Bethäusern hat niemand mehr einen Zusatz (Preis) erklärt, was wir, die Vertreter unserer Stadt und Mitglieder der Außerordentlichen Versammlung, zur Aufrechterhaltung alles vorher Gesagten unterschrieben haben; und der Großrabbiner als Vorsitzender des Bet Din unserer Stadt hat unseren Beschluß, wie üblich, noch besonders bestätigt.

Montag, den 18. Ab 5549 (30. Juli 1789).

Unterschriften des Kahal und der Versammlung.

Wir, unterzeichnete Notare und Geschworene der Stadt, beglaubigen hiermit, daß durch den Kahal festgesetzt worden ist: Wenn der erwähnte R. F. wünschen sollte, zu seinem Bevollmächtigten den R. Eleasar, den Sohn des R. Efraim, oder den Rabbiner Mose, den Sohn des R. Elia Segal, zu ernennen, so soll er dazu volles Recht haben, ohne die Erlaubnis des Kahal zu benötigen. Er kann sie sogar beide in der betreffenden Sache von sich aus bevollmächtigen, aber nur unter der Bedingung, daß diese beiden Leute nicht ein und dieselbe Abteilung leiten, sondern daß der eine von ihnen für die ständigen Gerichte ernannt wird und sich mit der Aufstellung aller Dokumente beschäftigt, die sich auf die Sachen des Bet Din beziehen, und der andere mit den Angelegenheiten von Privatleuten und der Abfassung von gesetzlichen Verträgen, Brüderschaftsdokumenten usw.; als „Gerichtsschreiber des Bet Din" soll aber nur die eine von dem R. F. dazu erwählte Person unterzeichnen können, und zwar während mindestens eines halben Jahres, wie in dem oben erwähnten Originaldokument gesagt.

Bestätigung des Bet Din.
Bestätigung des Großrabbiners.

Nr. 2. Vorschriften und Taxe für den Gerichtsschreiber, übergeben von jetzt ab auf Beschluß der Außerordentlichen Versammlung an den R. Meschullam Feitel, den Sohn des R. Isaak.

1. Für den ersten Verlobungsvertrag bezahlen, wenn die in ihm genannte Mitgift 400 Sloty (60 R.) nicht übersteigt, beide Teile, die einen Vertrag erhalten, je 40 Groschen (20 Kop.). Für über 400 Sloty aber bis 1000 einschließlich bezahlen sie je 6 Groschen

für jedes Hundert, und über 1000 bis zu den größten Summen je 5 Groschen für jedes Hundert*). Wenn die Bräutigamspartei der Braut keine ihrer Mitgift entsprechenden Geschenke gibt, so bezahlt sie (die Bräutigamspartei) nur für 400 Sloty, nämlich 40 Groschen. Wenn aber anstatt eines priesterlichen Verlobungsvertrages nur eine einfache Verlobung geschlossen wird, so ist den Notaren durch härteste Strafe verboten, zu schreiben, daß eine solche die Kraft eines priesterlichen Verlobungsvertrages habe, und bei ihm den Kinjan zuzulassen. Aber zur Sicherstellung der einfachen Verlobung haben sie (die Notare) das Recht, von beiden Parteien Schuldbriefe zu nehmen, und in diesem Falle kommt dem Gerichtsschreiber nichts zu, nicht einmal eine Viertelkopeke.

2. Für eine Kabbalat Seder, der zuerst von der Frau und dann von dem Manne (gemäß dem Gesetze) vollzogen wird, beim Abschluß von Schenkungs- oder Kaufverträgen betreffend Häuser, Plätze (in Bethäusern), Vermögensbesitzergreifung und sonstiger Dinge im Kostenbetrage bis 50 Sloty müssen dem Schreiber 24 Groschen bezahlt werden; von 50 bis 100 Sloty 1 Sloty und über 100 je 5 Groschen von jedem Hundert polnischer Sloty. Mehr als 7 Sloty brauchen aber dem Schreiber nicht gezahlt zu werden.

3. Von jedem Ehedokument, sogar ohne Mitgift, zahlt man 24 Groschen, mit Mitgift von 100 bis 500 Sloty 6 Groschen für je 100, von 500 bis 1000 Sloty 4 Groschen für je 100 und von 1000 Sloty und höher 3 Groschen für je 100 Sloty.

4. Falls in dem Verlobungsdokument zum Ausdruck kommt, daß die jungen Leute bei den Eltern des Bräutigams oder der Braut nicht länger als auf ein Jahr „auf Brot“ verbleiben, wird 1 Sloty (15 Kop.) gezahlt. Wenn das Ehepaar länger als ein Jahr bei den Eltern verbleibt und die Ausgaben zur Erhaltung des jungen Paares oder die Ausgaben für Kleider usw. eine Summe von 200 polnischer Sloty betragen, so erhält der Schreiber 40 Groschen (20 Kop.). Die an ihn zur Abgabe gelangende Summe darf jedoch nie 2 Sloty (30 Kop.) übersteigen. Jede Partei, welche das genannte Dokument wünscht, zahlt die Taxe.

5. Vom Schtar-Chozi-Sachar[1]) und vom Tosephot Ketuba[2]), wenn die Verträge 500 Sloty nicht übersteigen, zahlt man 1 Sloty Gebühr, für alle Summen über 500 Sloty bis zu den größten Zahlen nicht mehr als 40 Groschen.

---

*) Die Reichen schützen sich vor ihren Mitteln entsprechenden Abgaben. D. H.

Für Dokumente Schalom-Sachar[3]) kommt doppelte Gebühr der genannten Taxe zur Erhebung.

6. Vom Schtar-Chaliza (Jus Leviratus) erfolgt eine Gebühr von 1 Sloty.

7. Bei Verträgen, die zwischen zwei Privatpersonen geschlossen werden, z. B. zwischen Mieter und Vermieter oder zwischen irgendwelchen Teilhabern, kommt, wenn sie nur durch beide Parteien ohne Zeugen unterschrieben worden sind, für den Gerichtsschreiber keine Gebühr in Frage. Ist jedoch dieses Dokument durch die Zeugen oder Schammaschim unterschrieben, und wird eine Unterschrift durch den Gerichtsschreiber noch verlangt, zahlt man diesem 12 Groschen von jeder Seite. Wenn die beiden Parteien nicht wünschen, daß der Inhalt dem Gerichtsschreiber bekannt wird, so zahlen sie ihm nur 8 Groschen, und dann kann der Schammasch die Aufmachung des Vertrages einem Beliebigen übertragen. Der Gerichtsschreiber hat kein Recht, dem Schammasch zu erklären, daß er irgendwelche Forderungen an ihn habe, weil in diesem Falle nur der Schammasch als der Vertraute der Parteien fungiert.

8. Für Hachalata (Eintragung und Übergabe des Vermögens und Eigentums) und Beschlüsse vom Bet Din: für Hachalata betr. Chasaka auf Grundstücke oder auf einen Platz in der Synagoge im Werte von 100 Sloty beträgt die Gebühr 4 Groschen von jedem Hundert Sloty, außerdem 10½ Groschen für die ersten 100 Sloty. Für einen von drei Richtern unterzeichneten Beschluß des Bet Din, der eine Hälfte der Bogenseite in Anspruch nimmt, zahlt man 4 Groschen; wenn sich aber die Unterschriften in der unteren Hälfte des Bogens befinden, 6 Groschen. Mehr als 6 Groschen wird nie bezahlt, selbst wenn der ganze Beschluß nebst Unterschriften zwei volle Seiten in Anspruch nehmen sollte. Dem Gerichtsschreiber steht jedoch das Recht zu, auf der zweiten Seite gar nichts zu schreiben*).

Bei Inanspruchnahme von acht Teilen des Bogens, d. h. wenn laut seiner Annahme der Beschluß mehr als eine Seite in Anspruch nimmt, so kann er vier Teile des Bogens belegen; in diesem Falle kommt ihm die doppelte Gebühr zu. Dabei ist zu bemerken, daß, wenn der Beschluß mit den Unterschriften nicht mehr als die Hälfte der Seite mit vier Teilen des Bogens in Anspruch genommen hat, ihm nur 6 Groschen bezahlt werden. Wenn der Schluß der

*) Augenscheinlich muß dann für die folgende — eigentlich zweite — Seite gezahlt werden. D. H.

Urkunde auf in der zweiten Hälfte der Seite endet, bekommt er 12 Groschen. Mehr bekommt er auf keinen Fall, selbst wenn der Schluß sogar die ganze erste und zweite Seite in Anspruch nehmen sollte. In ähnlichen Fällen, d. h. wenn nach Annahme des Gerichtsschreibers der Text nicht auf den vierten Teil des Bogens geht, hat er das Recht, auf halben Bogen zu schreiben, und wenn es sich dann herausstellt, daß die Urkunde die ganze Seite in Anspruch nimmt, so bekommt er 1 Sloty. Wenn die Unterschrift usw. des Richters auf der oberen Hälfte der zweiten Seite endigen, erhält er 1½ Sloty, und wenn dieselben auf dem unteren Ende der zweiten Seite Platz finden müssen, bekommt er 2 Sloty.

9. Bei Übergabe der städtischen Abgaben an die Pächter durch den Kahal im Werte bis zu 400 Sloty ist eine Gebühr von 1½ Sloty fällig, bei höheren Summen beträgt die Gebühr 5 Groschen von jedem Hundert. Wenn es sich um ganz große Summen handelt, endigt die Gebühr mit 7 Sloty.*) Im Falle einer Pacht für einige Jahre bekommt der Gerichtsschreiber eine Gebühr nur für das erste Jahr. Bei Übergabe der größeren Pachtverträge, laut welchen der Schreiber für das erste Jahr 7 Sloty bekommt, erhält er noch einen Nachtrag von 2 Sloty für jedes weitere Jahr. Jedoch endet diese nachträgliche Gebühr mit 17 Sloty. Dasselbe findet auch Anwendung bei kleineren Verträgen, wenn sie für mehrere Jahre abgeschlossen werden und die Gebühren des Schreibers 17 Sloty erreicht haben.

Ist der Vertrag durch Vermittlung des Schammasch abgeschlossen, so hat der Gerichtsschreiber seine Ansprüche nicht an den Kahal, sondern an den Schammasch zu stellen.

10. Für Hachalata des Kahal wegen Verkaufs von Chasaka: Wenn die zur Zahlung gelangende Summe 50 Sloty beträgt, erhält der Schreiber 18 Groschen. Von 100 Sloty 1 Sloty. Von der Summe, die höher ist als 100 Sloty, 5 Groschen von jedem Hundert.

11. Von einem Dokument für das Amt eines Rabbiners 10 Sloty, für das Amt eines Kantors oder Schammasch 5 Sloty.

12. Abschriften sind nicht Sache des Gerichtsschreibers.

13. Die Einwohner der Stadt, mit Ausnahme derjenigen, die Unterstützung von allgemeinen Wohlfahrtsinstituten erhalten, haben kein Recht, bei dem Gerichtsschreiber Ermäßigung der Taxe zu verlangen.

14. Für einen Friedensvertrag zwischen zwei Parteien, welcher auf Papier geschrieben wird, bekommt der Schreiber die Gebühren

*) Hier, wie schon oben erwähnt, sichern sich die Reichen vor ihren Mitteln entsprechenden Abgaben. D. H.

laut Schätzung des Friedensrichters. Dabei ist zu bemerken, daß der Schreiber oder sein Bevollmächtigter der Verhandlung der Parteien beiwohnen muß. Falls die beiden Parteien oder die Vermittler nicht wünschen, daß der Friedensvertrag durch einen Gerichtsschreiber zu Papier gebracht wird, so erhält der letztere ebenfalls die volle Taxe. Versäumt er, der Einladung Folge zu leisten, so erhält er nur zwei Drittel der Summe, welche ihm laut Festsetzung der Vermittler zusteht.

15. Es ist dem Schammasch unter dem Banne verboten, eine Kabbalat Seder, die die Frau vor dem Manne erfüllen muß, (s. I, 41), zwischen zwei Privatpersonen zustande zu bringen beim Aufsetzen des ersten Verlobungsvertrages, bei Verkauf von Häusern und bei Chasaka sowie von Plätzen in der Synagoge, ferner beim Aufsetzen eines Ehekontraktes, eines zweiten Verlobungsvertrages und einer Schenkung der Hälfte der Erbschaftsrechte der Söhne an die Tochter, weil laut Gesetz der Gerichtsschreiber die Gebühren dafür nur nach Taxe bekommt. Falls jedoch der Schammasch eine Kabbalat Seder zustande bringt, ist er verpflichtet, dem Gerichtsschreiber eine Kladde des Vertrages zu liefern, welche binnen 24 Stunden von ihm abgeschrieben und geliefert werden muß. Die Eheverträge können in der Zeit von 48 Stunden ausgefertigt werden. Falls zwei Trauungen an ein und demselben Tage stattfinden, können die Verträge in weiteren 24 Stunden geliefert werden. Wenn zwei Trauungen am Freitag stattfinden, können die Dokumente nach Ablauf von vier Tagen angefertigt werden. Einem Heiratsvermittler aus einer anderen Stadt ist der Schreiber verpflichtet, die Dokumente in 24 Stunden zu liefern. Wenn aus irgendeinem Grunde das Dokument einer beliebigen Kategorie nicht zu den Terminen ausgefertigt werden kann, so hat der Schammasch das Recht, den Vertrag einem Beliebigen zur Ausschreibung zu übertragen; dabei kürzt er dem Gerichtsschreiber seine Taxe um zwei Drittel. Auf den Dokumenten, die nur mit Kenntnis des Gerichtsschreibers ausgefertigt werden, ist seine Unterschrift nicht erforderlich. In ähnlichen Fällen haben Kantor und Schammasch das volle Vertrauen, und der Gerichtsschreiber hat kein Recht, Ansprüche zu stellen.

16. Falls der Gerichtsschreiber persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten, sei es auch nur einmal in der Woche, zur Sitzung des Bet Din nicht erschienen ist, so verliert er das Recht auf Verwaltung seines Amtes*).

*) Für Rabbi M. Feitel (Nr. 1) scheint diese Bestimmung nicht zu gelten. Er hatte das Amt für sechs Jahre fest. D. H.

17. Wenn jemand die Abschrift eines Kahalbeschlusses verlangt, der bereits in das Kahalbuch eingetragen ist, so braucht er sich nicht an den Gerichtsschreiber zu wenden, sondern kann jeden Beliebigen darum bitten.

18. Jeder hat das Recht, die Abschrift oder die Ausfertigung eines Dokumentes jedem Beliebigen zu übertragen, aber nur so, daß der Gerichtsschreiber seine Gebühr nach der Taxe erhält.

19. Der Gerichtsschreiber ist von der Fleisch- und Schächtgebühr befreit. Selbst dann, wenn für ihn speziell ein Vogel oder Klein- oder Großvieh geschächtet wird, zahlt er keinen Groschen dafür. Den Bevollmächtigten für diese Gebühren, die vom Kahal gestellt werden, oder allen anderen, nichtjüdischen Abnehmern dieser Gebühren wird unter dem Cherem verboten, dem Schreiber irgendeine Geldsumme oder das Fell vom Vieh abzuverlangen. Von dem Gerichtsschreiber dagegen wird unter dem Cherem verlangt, daß außer den in seinem Hause Wohnenden oder von seinem Brote Lebenden niemand von diesem Fleisch ißt. Sollte der Gerichtsschreiber doch einem Fremden von dem Fleisch etwas abgeben, das nur für ihn bestimmt war, verliert er sein Amt*). Wenn er das Fleisch öffentlich kauft, so werden von jedem Sloty 5 Groschen abgezogen. Für erhaltene Fleischmengen gibt der Gerichtsschreiber dem Lieferanten wöchentlich eine Quittung, laut der die Bevollmächtigten einen Auszug für Schächtgebühren feststellen. Unter dem großen Cherem ist verboten**), das Fleisch, das laut diesen Quittungen abgenommen wird, für andere Zwecke als nur zum Verbrauch des Gerichtsschreibers und seiner Hausgenossen zu verwenden. In anderem Falle verliert der Schreiber sein Amt*).

20. Unter dem großen Banne**) ist es dem Kahal verboten, dem Gerichtsschreiber das Gehalt wöchentlich oder von Zeit zu Zeit auszuzahlen und von den Interessenten die laut Taxe dem Schreiber gehörenden Gebühren in Empfang zu nehmen. Wer das Dokument erhält, zahlt die Gebühren direkt an den Schreiber und darf auch als Entgelt für Befreiung von den Fleischgebühren keine Extragelder geben. Auch sind direkte Abmachungen auf diesem Gebiete zwischen Kahal und Schreiber unter Umgehung des Hauptes der Schächter verboten. Wenn der Gerichtsschreiber das Vieh für seinen Hausgebrauch schächtet oder Fleisch zum eigenen Gebrauch kauft, ist er

*) Herr M. Feitel dagegen nicht. D. H.

**) Anmaßung des Kahal; er darf diesen nicht aussprechen. D. H.

von den Gebühren befreit. Von der Kahalkasse darf er jedoch keine Zahlung erheben.

21, Unter dem Cherem ist es dem Gerichtsschreiber verboten, irgend jemandem mehr, als die Taxe vorschreibt, abzunehmen, selbst wenn ihm dies von dem Interessenten angeboten wird*).

22. Unter dem kanonischen Cherem**) ist dem Gerichtsschreiber verboten, während seiner Amtszeit bei dem Kahal um irgendwelche Gaben zu bitten. Dasselbe gilt von der Erhöhung oder Veränderung der Taxe, sei es auch nur um eine Kleinigkeit. In dieser Beziehung kann nicht einmal das Haupt der Schächter eine Sitzung oder Beratung einberufen; auch darf weder irgendwelche Propaganda in dieser Beziehung vom Schammasch getrieben werden, noch darf er hierüber Kahalbeschlüsse herbeiführen.

23. Der Gerichtsschreiber hat kein Recht, ein Dokument über irgendwelche Handlungen des Kahal auszustellen, wenn ihm nicht dieserhalb von dem städtischen Schammasch, laut Beschluß des Kahal oder der Allgemeinen Versammlung, eine Unterlage mit Unterschriften vom Schammasch vorgelegt wird.

24. Unter dem Cherem ist es verboten, einem Zureisenden in der Stadt, unter Umgehung des am Ort befindlichen Gerichtsschreibers, irgendwelche Dokumente über Ehe oder andere Sachen, die sich in der Stadt ereignen, auszufertigen. Zwischen den Zugereisten und den Einwohnern der Stadt ist kein Unterschied zu machen.

25. Für irgendwelche Dokumente beliebigen Inhaltes, welche von dem Schammasch ausgestellt und beglaubigt werden, darf der Gerichtsschreiber die Zahlung nur von dem Schammasch in Empfang nehmen, nicht aber von dem Interessenten, für den diese Dokumente aufgestellt werden, sogar dann nicht, wenn ihm die Zahlung direkt von dem letzteren angeboten wird***).

26. Der Gerichtsschreiber kann nicht das Amt des Vorsitzenden der Stadt während seiner Amtszeit als Schreiber ausüben.

27. Bei allen Ehrungen am Sabbat und an Feiertagen (siehe Erklärung des Wortes Alijah) genießt der Gerichtsschreiber dieselben Rechte wie die übrigen Stadtbewohner, dagegen darf vom Kahal

*) Nur Herr Feitel konnte machen, was er wollte. Allmählich wird uns die Bedeutung von Nr. 1 klar! D. H.

**) Anmaßung des Kahal. D. H.

***) Bei Feitel war es anders! D. H.

unter dem strengsten Cherem während des Lesens der fünf Bücher Moses*) demselben keinerlei Bevorzugung zuteil werden. Außerdem ist es unter dem Cherem verboten, von den für den Gerichtsschreiber vorgeschriebenen Regeln abzugehen. In diesem Falle kann das Recht des Liberum veto von jedem Einwohner der Stadt ausgeübt werden.

28. Jeder, der diese Regeln bezüglich der Amtstätigkeit des Gerichtsschreibers umgeht oder eine Handlung verheimlicht, unterliegt einer Strafe, und zwar von nicht weniger als 2 Tscherwonetz zugunsten des Kahal. Der Kahal hat das Recht, in besonderen Fällen diese Strafe noch zu erhöhen oder nach seinem Ermessen zu ändern. Der Kahal hat kein Recht, den Bestraften ohne Einwilligung des Gerichtsschreibers von der Strafe zu befreien.

Dem Gerichtsschreiber steht das Recht zu, ohne Einwilligung des Kahal oder des Bet Din, gegen den Schuldigen persönlich alle Maßregeln zu treffen, sei es auch durch die Behörde, die nicht der hebräischen Macht untersteht**). Die Ansprüche des Gerichtsschreibers benötigen in solchen Fällen keine Bestätigung der Zeugen oder die Schätzung derselben. Sein Urteil bzw. seine Worte haben unbeschränktes Vertrauen ohne Eid und ohne den Cherem, für alle Ewigkeit.

Aus dem Jahre 1794

Nr. 3. Von den Scheinen, die durch den Schammasch an verschiedene Personen während seiner Amtsausübung ausgestellt werden.

Am Montag, den 10. Schebat 5554 (30. Januar 1794), habe ich ein Zeugnis dem Rabbi Hirsch, Sohn des Rabbi Isaak, dem Sohne des Rabbi Z. H., unterschrieben.

Am Donnerstag, den 20. desselben Schebat (9. Februar), unterschrieb ich den Paß für Rabbi Samuel, Sohn des Predigers der heiligen Brüderschaft der Totenbestatter, zur Reise nach dem Städtchen David, Gouvernement Minsk.

Am Dienstag, den 25. desselben Monats (14. Februar), stellte ich den Paß für den Rabbi Isaak, Sohn des Rabbi Hirsch, Vorsitzenden des Bet Din in dem Städtchen Lopschi aus. Der hiesige Großrabbiner bürgte für ihn.

*) Bd. I, Anhang 3, S. 229.

**) Also russisches Gericht. D. H.

Am Sonntag, den 21. Adar (12. März desselben Jahres), unterschrieb ich den Paß für Rabbi Hirsch, Sohn des Rabbi Jakob, aus dem Städtchen Iwentz, der mir persönlich bekannt war.

An demselben Tage wurde von mir ein Paß für den Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi Hirsch, aus demselben Städtchen Iwentz ausgestellt.

An demselben Tage unterschrieb ich den Paß für den Rabbi Mose, Sohn des Rabbi Abraham, aus Lissa. Die Bürgschaft für denselben übernahm sein Onkel Rabbi Leib.

Am Montag, den 22. Adar 2. (13. März), stellte ich den Paß für den Rabbi Eisik, Schwiegersohn des Rabbi A., aus unserer Stadt, aus.

Am Dienstag, den 23. Adar (14. März), ist von mir ein Paß dem hiesigen Rabbi Joseph, Sohn des Rabbi Hiller, ausgestellt worden.

Am Donnerstag, den 24. Nisan (13. April), unterschrieb ich den Paß des Rabbi Morduchai, Sohn des Rabbi Jacob, eines Verwandten meiner Frau, aus dem Städtchen Ruberschewischi, zur Durchreise nach Kletzk.

Am Sonntag, den 27. Nisan (16. April), unterschrieb ich den Paß für den hiesigen Rabbi Gerschom, Sohn des Rabbi Elia, zur Reise nach Wischnewo.

Am Sonntag, den 4. Ijjar (den 23. April), gab ich einen Paß dem Rabbi Baer, Sohn des Rabbi Hirsch, aus unserer Stadt, zur Reise nach dem Städtchen Kletzk.

Nr. 4. Vom Gehalt für den Rabbi und andere Persönlichkeiten, von den Abrechnungen mit den Privatpersonen und vom Bau der Kanzel im Gebethause.

Sabbat, Abteilung Bechukkotai des Pentateuchs[4]) (13. Mai 1794). Vom Kahal ist beschlossen worden, daß der mit der Einziehung der Gebühren von Schlachtvieh Betraute jede Woche das dem Großrabbiner zukommende Gehalt auszahlt, und zwar von der Summe, welche nach Zahlung des Gehaltes an den Schtadlan (Befürworter für jüdische Sachen beim Kahal und Bet Din), an den Ältesten, Rabbi Schalom, und die Vertrauensmänner übrigbleibt. Durch Beschluß des Kahal sind zu dieser Zeit der Rabbi Morduchai ausgewählt und der Vertrauensmann, Rabbi David. Als Mitglied der

Kommission zur Prüfung der Rechnungen für den verkauften Wald ward bestimmt der Rabbi Mordochai, Sohn des Rabbiners Noak.

Ferner ist beschlossen worden, der hiesigen Brüderschaft Mischna (s. Erläuterung III in Bd. I, S. 25 f. über die Brüderschaften) im Bet Ha-midrasch (dem Gebethaus für talmudische Zwecke) eine Kanzel zu bauen unter der Bedingung, daß sie an einer Stelle angebracht wird, an der die Plätze zum Verkauf nicht geeignet sind.

N. 5. Von Scheinen bzw. Pässen.

Am Dienstag, den 27. Ijjar (16. Mai), desselben Jahres sind von mir folgende Pässe ausgestellt worden: Dem Rabbi Mendel, Sohn des Rabbi Elia, und seinem Schwiegervater Rabbi Eleasar zur Reise nach Belenitz.

Am Mittwoch, den 28. Ijjar (den 17. Mai), gab ich einen Paß dem Rabbi Joseph, Sohn des Rabbi Koppel, aus Zwischilotzi.

An demselben Tag gab ich einen Paß dem Rabbi Isaak, Sohn des Rabbi Faiwusch, Segal, aus Lakowitschi.

Am Donnerstag, den 29. Ijjar (18. Mai), gab ich einen Paß dem Rabbi Seelig, Sohn des Rabbi David, aus Dukora, zur Reise nach Lakowitschi. Bürgschaft übernahm Rabbi Herz, Sohn des Rabbi Israel.

An demselben Tag stellte ich einen Paß aus dem Rabbi Israel, Sohn des Rabbi Seelig, aus Dukora, für eine Reise nach dem Städtchen Lakowitschi. Bürgschaft für ihn übernahm Rabbi Herz.

An demselben Tage stellte ich einen Paß für den Chassiden*) Rabbi Leib, Sohn des Rabbi Isaak, für eine Reise nach Lakowitschi.

Nr. 6. Von einer Bürgschaft.

Ich, der Unterzeichnete, übernehme die Bürgschaft für den Rabbi Seelig, Sohn des Rabbi David, ferner für den Rabbi Israel, Sohn des Rabbi Seelig aus Dukora, dafür, daß die denselben übergebenen Pässe niemanden in der Welt Schaden bringen, was ich mit meiner Unterschrift nochmals bestätige.

Donnerstag, den 29. Ijjar 5554 (18. Mai 1794).

Unterschrift.

---

*) Die Chassiden spielten damals in Litauen-Weißrußland nur eine geringe Rolle, kommen daher in den Protokollen selten vor. D. H.

Nr. 7. Von dem Unterhalt der 10 Batlanim und von der Brüderschaft der ewig brennenden Lampe (Ner tamid).

Mittwoch, den 20. Siwan 5554 (7. Juni 1794).

Der Kahal hat beschlossen, zur Unterhaltung von 10 Batlanim von den Schlachtviehgebühren zwei neue Rubel wöchentlich zu bewilligen. Dieses Geld wird von dem Vertrauten der Schlachtviehgebühren jeden Monat an den Vorstand der 10 Batlanim ausgehändigt.

Es ist beschlossen worden, daß derselbe Vertraute der Schlachtviehgebühren wöchentlich 11 neue Rubel an die Brüderschaft der ewig brennenden Lampe und je ½ Rubel an das Haupt, Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi D., à Konto von der ihm vom Kahal geschuldeten Summe auswirft.

Außerdem ist beschlossen worden, daß die Mitglieder der Brüderschaft der ewig brennenden Lampe selbst während der Zeit von 22 Wochen, um Almosen zu sammeln, Besuche in den Häusern machen dürfen, anfangend am Dienstag, den 2. Ab 5554 (18. Juli 1794). Laut Gesetz dieser Brüderschaft ist die Hälfte von dem gesammelten Gelde den Häuptern der Batlanim auszuzahlen.

Nr. 8. Vom Wohnrecht und von der Frauen-Synagoge.

Am Sabbat, Abt. Balak 5554 (1. Juli 1794).

Der Kahal hat beschlossen, dem Posamentierer aus Smorgon das Wohnrecht in unserer Stadt zu erteilen. Von jetzt ab hat er das Recht, sein Handwerk unter der Bedingung auszuüben, daß er mit der Brüderschaft der Posamentierer einig, bzw. mit deren Gesetzen einverstanden ist. Nach Übereinkunft mit dem Kahal hat er auch die bestimmte Summe dafür zu entrichten.

Es ist auch beschlossen worden, in der Frauen-Synagoge die Plätze auszubessern und die entstehenden Ausgaben von den betreffenden Besitzern der Plätze einzuziehen, und zwar von der westlichen und nördlichen Seite je 2 polnische Sloty für den Platz und von allen übrigen je 1 Sloty. Die Gelder sollen an die Mitglieder der betreffenden Kommission bezahlt werden: an Rabbi Herz, Sohn des Rabbi D., und an Rabbi G., Sohn des Rabbi Mordochai, Sohn

des Rabbi J., Segal. Die Plätze bei der nördlichen Wand bis zum zweiten Fenster einschließlich sind belegt mit 2 Sloty, alle übrigen mit 1 Sloty.

Nr. 9. Von der Ernennung der Mitglieder zur Schließung des Gebethauses der Chassiden.

Laut Beschluß der Vertreter des Kahal sind drei Mitglieder ernannt worden, welche die Schlüssel des Gebethauses des Chassiden zu überwachen haben*). Diesen Mitgliedern ist die volle Macht wie den sieben Tubim eingeräumt worden. Diese drei Erwählten dürfen nach ihrem Ermessen alle hierfür notwendigen Ausgaben machen. Auf Wunsch sind die Vertrauensmänner der Kahalkasse verpflichtet, denselben Gelder auszuzahlen. Jede verlangte Summe soll gegen Quittung bezahlt werden. Sämtliche Schammaschim und Diener sind verpflichtet, dieser Kommission zu gehorchen, als ob sie den sieben Tubim der Stadt gehorchten. Gewählt worden sind: Rosch (das Haupt der Mitglieder des Kahal), Rabbi Elia, Sohn des R. Segal, ferner das Haupt Rabbi Elia, Sohn des R. Schalom, und Rabbi Samuel, Sohn des R. Dan. Die Ausgaben dieser Vertrauensmänner stehen nicht unter Kontrolle.

Nr. 10. Vom Umbau der Frauenabteilung in der Synagoge.

Sonntag, Abteilung Pinchas, 21. Tammuz 5554 (18. Juli 1794),

Am Dienstag, den 24. Tammuz (11. Juli), beschloß der Kahal, auf den alten unteren Abteil der Synagoge für Frauen ein oberes Abteil zu bauen, und zu diesem Zwecke wurde eine neue Baukommission ernannt.

Nr. 11. Von Beschneidungsregeln.

Montag, den 1. Ab 5554 (17. Juli 1794).

Die Kahalvertreter haben folgendes beschlossen: Wenn in einer Familie eine Beschneidung vorgenommen werden soll, so muß

*) Die Chassiden wurden damals von den orthodoxen Rabbinisten heftig verfolgt. In der Minsker Gegend war ihre Zahl gering. Die Unduldsamkeit, der Haß, der Fanatismus der Ghettomenschen kamen damals voll zur Geltung und lassen sich aus diesem Protokoll gut erkennen. D. H.

der Schulklöpper zwei Tage vorher bei dem Festgeber anfragen, wer als Beschneider in Frage kommt. Ferner muß der Schulklöpper sofort den Beschneidern Mitteilung machen, daß sich dieselben nicht später als bis zum Abschnitt der Aschre (Gebet, welches beim Morgengottesdienste am Alltag rezitiert wird) sich in der Synagoge melden sollen. Sollten sie verspätet zu diesem Gebet erscheinen, so gehen sie dieser Zeremonie als Beschneider für dieses Mal verlustig. Wenn der Festgeber erklärt, daß die Beschneider aus der allgemeinen Zahl der Beschneider durch Ballotierung gewählt werden sollen, ist der Schulklöpper verpflichtet, dieses an den Schammasch weiterzugeben und diejenigen Beschneider zu nennen, welche an der Ballotierung teilnehmen sollen. Die Ballotierung selbst wird von den Schammaschim vorgenommen. Diese letzteren teilen dem Schulklöpper die Namen der drei ausgewählten Beschneider mit, und ist der Schulklöpper dann verpflichtet, das Erscheinen dieser Drei zum Gebet in der Synagoge rechtzeitig anzuordnen. Die Hebammen sind dann verpflichtet, den Neuling (Säugling) in die Synagoge zur Abschneidung noch vor der Abdeckung des Kivots zu bringen (Kivot wird abgedeckt bei Beendigung des Gottesdienstes). Bei Verspätung des Erscheinens verlieren die Hebammen ihr Ausübungsrecht.

Nr. 12. Über das Wohnrecht in der Stadt Minsk.

Sabbat, Abteilung Debarim (22. Juli).

Vom Kahal ist beschlossen worden, daß der Rabbi Mose aus Rakow, der in unsere Stadt übersiedelte, die schriftliche Erlaubnis zu dieser Übersiedlung der Kahalobrigkeit vorzulegen hat; anderenfalls hat er unsere Stadt sofort zu verlassen.

Nr. 13. Von der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen zwei Privatpersonen.

An demselben Tage hat der Kahal beschlossen, zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Rabbi Jacob, Sohn des R. Benjamin, Segal, und seinem Sohne, Rabbi Abraham, einerseits, und dem Rabbi Isaak andrerseits zwei Wortführer durch das Haupt (Rosch) zu sich zu bitten. Der Beschluß dieses letzteren in dieser Angelegenheit wird unwiderruflich sein. In dieser Sache hat das Haupt die Ermächtigung des Schaltens und Waltens wie die sieben Tubim der Stadt.

Nr. 14. Vom Bau der Bedürfnisanstalten auf dem Hofe in der Synagoge.

An demselben Tage ist der Bau von Bedürfnisanstalten auf dem Hofe der Synagoge beschlossen worden. Alle Inhaber von Plätzen, in sämtlichen Gebethäusern, Männer wie Frauen, haben zur Kostendeckung für die Plätze an der westlichen Wand 1 Sloty, die übrigen Plätze 20 Groschen zu zahlen. Falls größere Ausgaben benötigt werden, so sind die Mittel dazu von den Ältesten der Synagoge zu beschaffen.

Nr. 15. Von den Plätzen im neuen Gebethause.

Beschluß desselben Tages. Für die Plätze, die im neuen Gebethause (Bet-Hamidrasch) verkauft werden, sind vom Kahal folgende Kontrolleure ernannt: Das Haupt Rabbi Mose, Sohn des R. Josef Jochel, Rabbi Mose, Sohn des R. A., Segal, das Haupt Rabbi Elia, Sohn des R. Schalom, und der Rabbi Mardochai, Sohn des R. Schalom. Die Ausgewählten sollen in Gemeinschaft mit der Brüderschaft Schibea Keruim die Frage lösen, ob es nötig ist, die Frauenabteilung in der fraglichen Synagoge zu bauen. Außerdem sollen sie den Platz für die Bedürfnisanstalten bestimmen.

Nr. 16. Von der Fahrt nach Neswiesch zu dem Hauptvorsteher.

An demselben Tage ist beschlossen worden, die Reise zu dem Wojwoden Radziwill in Neswiesch zu unternehmen. Zu diesem Zwecke sind folgende Persönlichkeiten gewählt worden:

Das Haupt Rabbi Elia, Sohn des R. Zewi, das Haupt Rabbi Mose, Sohn des R. Juda Leib, und der Rabbi Nahum, Schtadlen.

Nr. 17. Von dem Streit zwischen Kahal und der Brüderschaft Schibea Keruim.

Am Sabbat, Abteilung Wa-ethchannan (29. Juli), ist beschlossen worden, alle Forderungen und Ansprüche des Kahal an die Brüderschaft Schibea Keruim sowie umgekehrt, zur Verhandlung an das Gericht des gesetzlichen Bet Din zu überschreiben. Unter den Mitgliedern des letzteren dürfen sich aber keine an der Sache interessierten

befinden. Als Rechtsanwälte für die Sache der Partei des Kahal sind gewählt: das Haupt Rabbi Mose, Sohn des R. Josef Jochel, Rabbi Benseff, Sohn des R. Elia, Segal, das Haupt Rabbi Elia, Sohn des R. Schalom, und der Rabbi Mardochai, Sohn des R. Schalom.

Nr. 18. Von der Klage wegen eines Schuldscheines.

An demselben Tage ist bezüglich der Schuld des Kupferschmiedes Mattai, Sohn des R. Joel, an den Schneider Baruch, Sohn des R. Jacob — es liegt ein Schuldschein vor, welcher sich in dem Besitze des letzteren befindet — beschlossen worden: Der genannte Rabbi Mattai hat dem Rabbi Baruch 12 Sloty sofort auszuzahlen. Von den restlichen 98 Sloty hat er wöchentlich je 3 Sloty in der Währung, welche im Schuldschein verzeichnet ist, zu entrichten. Die erste Zahlung ist zu leisten von der Abteilung Achare mot 5554 (1794). Rabbi Mattai ist verpflichtet, die Zahlungen bis zum Ende der ganzen Summe zu leisten. Sollte eine Rate nicht bezahlt werden, so muß der Schuldner die ganze restliche Summe auf einmal zahlen ohne etwaige Erleichterung. In diesem Falle ist der Rabbi Baruch von der Zahlung des halben Sloty befreit.*)

Nr. 19. Von der Ausfertigung von Aufforderungen, vor dem Kahal oder dem Bet Din zu erscheinen.

Sabbat, Abteilung Wa-ethchannan (29. Juli).

Beschluß des Kahal:

Im Falle irgend jemand eine Pekuda (Befehl zum Erscheinen) erhalten hat, muß dieser seine Papiere zunächst dem Schammasch vorzeigen. Erst dann kann die Pekuda mit den anderen Ladungspapieren zum Erscheinen vor dem Kahal oder Bet Din ausgefertigt werden. Der Schammasch ist verpflichtet, vor Abgabe der Ausfertigung der Kahalbehörde mündliche Meldung zu erstatten.

*) Unverständlich. (Gebühr an den Kahal für jede Rate?). D. H.

Nr. 20. Über Wohnrecht in der Stadt Minsk.

An demselben Tage ist beschlossen worden, dem Rabbi Jüdel, Sohn des R., aus Radoschkewitsch, ein Dokument auf Wohnrecht auszustellen.

Nr. 21. Von dem Bau der Frauenabteilung im Gebethause.

Beschluß von demselben Tage, keinen Bau in der unteren Abteilung für Frauen im neuen Bet Ha-midrasch zu unternehmen und dieses in den Zeitungen zu veröffentlichen mit der Bemerkung, daß diejenigen, welche bereits verfrüht die Plätze angekauft haben, ihres Geldes verlustig gehen*).

Nr. 22. Von einer Bürgschaft.

Ich, der Unterzeichnete, bürge für den Rabbiner Jacob, Sohn des Rabbi Jochel, aus Schawlij, dahin, daß der ihm ausgehändigte Schein (Paß) keinem in der Welt einen Schaden bringt, was ich mit meiner Unterschrift bestätige.

Montag, den 15. Ab 5554 (31. Juli 1794).

Unterschrift.

Nr. 23. Von der Löhnung eines Juden als Beisitzer (Faktor!) in der Polizei.

Donnerstag, Abt. Ekeb (3. August).

Infolge des Befehles des Stadthauptes, einen Delegierten für die Polizei**) zu ernennen, ist beschlossen worden, daß als erster Beisitzer für die Polizei der Rabbi Hirsch, Sohn des R. Simcha, als zweiter der Rabbi Isaak, Sohn des R. Akiba aus Lahofka, als dritter der Hauptrabbi Samuel, Sohn des R. Dan, und später jeder von den Häuptern nach der Reihe gewählt werden.

*) Sieht aus wie Gaunerei! D. H.

**) Vergleiche die Darstellungen in dem Abschnitt: Bogrow, Memoiren eines Juden. D. H.

Nr. 24. Von der Verfolgung eines Fremden, der ohne Wohnrecht in der Stadt weilt (vgl. Nr. 12).

Da der Ankömmling Rabbi Mose, Sohn des R. ..., der Aufforderung des Kahal, sein Wohnrecht nachzuweisen, nicht nachgekommen ist, ist das Haupt, Rabbi Elia, Sohn des R. Schalom, beauftragt worden, den genannten M. zu verfolgen und ihn sogar durch Vermittlung der nichthebräischen Behörde zu zwingen, unsere Stadt zu verlassen*). Die Vollmacht wird vom Kahal dem Rabbi Elia erteilt, nicht nur für diesen Fall, sondern für alle vorkommenden Fälle. Dem genannten Rabbi Elia ist erlaubt, Ausgaben für diese Sache zu machen und dieselben von den Gebühren des Fonds des Schlachtviehes zu decken. Dabei ist zu bemerken, daß der genannte Rabbi Elia nichts ohne Einwilligung des Hauptes, Rabbi Mose, Sohn des R. Josef Jochel, zu unternehmen hat. Was die beiden zusammen in der Angelegenheit unternehmen, hat die Macht der sieben Tubim der Stadt. Alle Schammasch, Diener und Anführer der Hundertschaften haben den beiden zu gehorchen und alle Befehle derselben auszuführen; jedoch sollen die beiden kein Recht haben, sich mit dem genannten Mose wegen Erteilung der Erlaubnis auf das Wohnungsrecht friedlich zu einigen. Alles Obengenannte ist beschlossen worden vor den Vertretern des Kahal am Sabbat, Abteilung Ekeb 5554 (5. August 1794).

Nr. 25. Von den Regeln für den Verkauf von Getreide und Brot sowie von Rindfleisch.

Mit Beschluß des Kahal vom Monatg, Abt. Ki teze (26. August) ist folgendes zu beachten: Die Vorschriften betr. Verkauf und Vertrieb der Getreidearten und des gebackenen Brotes sowie von Rindfleisch sind festzulegen. Einen Aufseher über den Verkehr mit diesen Produkten zu stellen, der unter dem Eide sich verbürgt, keinen Nutzen aus der Behandlung dieser Angelegenheit für sich zu ziehen. Um diese Regeln zusammenzustellen, sind folgende Persönlichkeiten gewählt worden: das Haupt Rabbi Israel, Sohn des R. D., das Haupt, Rabbi Jochel, Sohn des R. D., und der Rabbi Samuel, Sohn des R. J. Als Aufsichtsperson in dieser Angelegenheit wird Rabbi Pessach, Sohn des R. Israel, genannt. Derselbe ist zu vereidigen Das Gehalt wird mit einem Rubel pro Woche gezahlt. In der

*) Mit welchen Mitteln gearbeitet wird, zeigt Nr. 149, Bd. I. D. H.

Eidformel muß ausgedrückt werden, daß der Betreffende nach allen Regeln und Gesetzen, die durch die obengenannten Auserwählten festgestellt wurden, handeln wird.

Nr. 26. Von der Stadtwaage.

Sabbat, Abt. Ki tabo 5554 (2. September 1794).

Betreffs der Waage „Poël Zèdek" (der ehrliche Meister; mit diesem Namen wird bei den Juden der Schneider genannt), die jetzt vom Rabbi Hirsch, Sohn des R. Issar, gepachtet wird, der bekanntlich mit seiner ganzen Familie kein Vertrauen, besonders auch in dieser Sache, genießt, ist vom Kahal beschlossen worden, ihm und seinem Vater von heute ab zu verbieten, die Waage in ihrem Hause bzw. im Hause des Vaters zu halten. Als Strafe für seine unrechtmäßige Einziehung der Abgaben geht er seines Platzes im Bet Ha-midrasch verlustig. Derselbe geht in den Besitz des Kahal über*). (Aller Wahrscheinlichkeit nach spricht man hier über die städtische Waage, die sich unter der Verwaltung der Brüderschaft der Schneider befand.)

Nr. 27. Vom Rechte des Schammasch der Brüderschaft der Totenbestatter, Einladungen zum Festmahle gelegentlich von Beschneidungen und Trauungen anzunehmen.

Sabbat, Abt. Nizzabim-Wajjélech (9. September).

Der Kahal hat beschlossen, daß der Schammasch der Brüderschaft der Totenbestatter, Rabbi Arje Leib, auf allen für ihn zuständigen Festmahlen zu erscheinen hat, ohne jede Ausnahme.

Nr. 28. Vom Verkauf des Platzes, der dem Hirsch im Gebethause entzogen ist.

Sabbat, Abt. Ha'asinu (16. September).

Laut Beschluß des Kahal ist der Platz im Bet Ha-midrasch, der dem genannten Rabbi Hirsch (vgl. die Akte Nr. 26) gehört, an das Haupt, Rabbi Samuel, Sohn des R. Dan, zu verkaufen.

---

*) Der Platz wird nachher verauktioniert (Nr. 28). D. H.

Derselbe hat diesbezügliche Gebühr an die Kasse derselben Bet Ha-midrasch zu zahlen*).

Nr. 29. Von der Ausstellung eines Passes.

Am Mittwoch, am Vorabend des Laubhüttenfestes 5555 (27. September 1794) ist eine Reiseerlaubnis dem Rabbi Osea, Sohn des Rabbi Pessach, zur Reise nach Lipnischkij und Taschniky ausgehändigt worden.

Nr. 30. Von demselben.

Am ersten Feiertage der Laubhütten (30. September 1794) ist die Erlaubnis an Rabbi Hirsch, Sohn des R. Baer, aus Bäschenkewitschy zur freien Reise in den Gouvernements Minsk und Mohilew ausgehändigt worden. Die Bürgschaft übernahm der Posamentier Kalman.

Nr. 31. Von einer Bürgschaft.

Meine Unterschrift bestätigt, wie hundert andere Zeugen es ebenfalls bestätigen können, daß ich die Bürgschaft für Rabbi Hirsch, Sohn des R. Baer, aus Bäschenkewitschy, dafür übernommen habe, daß die ihm ausgestellte Reiseerlaubnis keinem Menschen auf der Welt Schaden bringen wird, was ich durch meine Unterschrift nochmals bestätige.

Sonntag, am ersten Feiertage des Laubhüttenfestes 5555 (30. September 1794).

Unterschrift.

---

*) In Bd. I, S. 157 wurde auf die Auktionen in der Synagoge hingewiesen als eine volkskundlich interessante Tatsache. Der Jude Bogrow (Memoiren, S. 541) urteilt darüber folgendermaßen:

„Das Empörendste ist nur, daß in den Synagogen, selbst an hohen Festtagen, Gebrauchs- und zeitweilige Pflichten während des Gottesdienstes an Privatpersonen öffentlich versteigert werden, wobei die Synagogendiener die Rolle der Ausrufer übernehmen. Die Synagogen werden auf diese Weise zu Auktionsplätzen mit allem Schmutz, der moralisch diesen Lokalen anhaftet."

Wohlgemerkt — ein Jude urteilt so. Die orthodox-jüdische Religion ist eben eine Kult-Religion, d. h. die Einhaltung äußerlicher Handlungen ist die Hauptsache, nicht Innerlichkeit und Gefühlsleben. D. H.

Nr. 32. Von der Änderung der Einkünfte für Kahalausgaben und Ernennung eines Befürworters (Faktors) in Sachen der Stadt.

Sabbat, Abt. Bereschit 5555 (7. Oktober 1794).

Durch Vertreter des Kahal und in Anwesenheit der gewesenen Häupter sowie der erstklassigen Bürger der Stadt ist beschlossen worden, die täglichen Abgaben zur Deckung der städtischen Spesen zu ändern, und zwar durch Belastung der Preise auf Rindfleisch mit einer halben Kopeke pro Pfund. Die Kahalbehörde ist verpflichtet, genaue Instruktionen auszuarbeiten. Gleichzeitig wurde beschlossen, einen Befürworter zu ernennen, der den Kahal in Sachen unserer Stadt vertritt und für seine Bemühungen ein Gehalt bekommen soll*).

Nr. 33. Von der Ausgabe von Reisepässen.

Am Sonntag, den 24. Tischri (der 24. Tischri war ein Sabbat, der Schammasch hat sich geirrt), sind die Erlaubnisscheine den Wilnaer Juden R. Chaim, Sohn des R. M., und R. Abraham, Sohn des R. Josef, zur Reise nach Wilna ausgehändigt worden. Bürgschaft übernahm R. Abraham, Sohn des R. Mendel.

Nr. 34 fehlt im russischen Original.

Nr. 35. Bürgschaft.

Meine Unterschrift bestätigt, wie es hundert andere Zeugen ebenfalls bestätigen können, daß ich die Bürgschaft übernommen habe für den Wilnaer Juden Rabbi Chaim, Sohn des R. Mose, und Rabbi Abraham, Sohn des R. Josef, dafür, daß die ihnen ausgestellte Reiseerlaubnis keinem Menschen auf der Welt schaden wird.

Nr. 36. Von der Erteilung einer Reiseerlaubnis.

Am Freitag des Neumondes Marcheschwan 5555 (13. Oktober 1794) ist dem Rabbi Michael, Sohn des R. Raphael, Reiseerlaubnis für die Reise aus Wilna nach Kaschniky erteilt worden. Bürgschaft übernahm Rabbi Mendel.

---

*) Erläuterung I, Bd. I, S. 10. D. H.

Nr. 37. Von der Entlohnung der Quartalsaufseher (Faktoren).

Sabbat, Abt. Noach 5555 (24. Oktober 1794).

Die Vertreter des Kahal haben beschlossen, den drei Quartalsaufsehern bei der Polizei für vergangene Zeit bis zum heutigen Tage je 8 Sloty auszuhändigen. Das Geld ist der Kasse zu entnehmen, in welche die Schlachtviehgebühren fließen*).

Nr. 38. Von der Ernennung der Kassenkontrolleure zur Prüfung einiger Summen.

In derselben Sitzung wurden zu Kontrolleuren zwecks Kassenprüfung der Korbsteuer gewählt:

Die vorherigen Kontrolleure Rabbi Elia, Sohn des R. J., und Rabbi Mardochai, Sohn des R. J.

Zur Prüfung der Summen, die sich bei den Vertrauensmännern, Rabbi David und Kantor Rabbi Jacob, befinden, sind folgende Kontrolleure ernannt worden: Rabbi Mose, Sohn des R. Jochel, und Rabbi Mose, Sohn des R. S. sowie der obengenannte Rabbi Mardochai und Rabbi Pessach, Sohn des Rab. J. Die Prüfung der Kasse kann auch in Abwesenheit des einen oder zweier von den obengenannten Kontrolleuren vorgenommen werden.

Nr. 39. Von der Erteilung eines Erlaubnisscheines.

Am Sonntag, des 2. Marcheschwan 5555 (15. Okt. 1794) ist an die Jüdin Rassah, Tochter des R. Leib, Segal, Ehefrau von R. Meir, Hutmacher, die Erlaubnis zur Reise nach dem Städtchen Mir ausgehändigt worden.

Nr. 40 (= I. 3).

Aus dem Jahre 1795.

Nr. 41 (= I. 4a); 42 (= I. 4b); 43 (= I. 5a).

Nr. 44. Von der Ernennung der Befürworter in Sachen des Kahal gegen den Ortsgeistlichen und den Pan.

An demselben Tage wurde in der Versammlung des Kahal in Anwesenheit der gewesenen Häupter die Frage der Führung

*) Gehalt für die amtlich fungierenden Faktoren. D. H.

des Prozesses gegen den katholischen Ortsgeistlichen beraten. Folgende Persönlichkeiten wurden zu dieser Sache gewählt: Rabbi Juda Leib, Sohn des R. Jacob, Rabbi Elia, Sohn des Rabbi Zewi, Rabbi Zewi Hirsch, Sohn des R. R. und Rabbi Isaak Eisik, Schwiegersohn des R. A. Die Prozeßführung gegen den Pan wurde der Kahalobrigkeit überlassen. Die Betreffenden sollen auf gerichtlichem Wege den Streit der beiden Parteien beenden.

Nr. 45 (= I. 6); 46 (= I. 7); 47 (= I. 8); 48 (= I. 9); 49 (= I. 10); 50 (= I. 11); 51 (= I. 12); 52 (= I. 13); 53 (= I. 14); 54 (= I. 15); 55 (= I. 17).

Aus dem Jahre 1796.

Nr. 56 (= I. 18); 57 (= I. 18); 58 (= I. 18); 59 (= I. 19); 60 (= I. 20); 61 (= I. 20); 62 (= I. 21); 63 (= I. 22).

Nr. 64 (= I. 23). Abschrift der Entscheidung des Bet Din in Sachen des Streites zwischen den oben genannten Advokaten und Rabbi E.

In Sachen des Eigentumsrechtes auf das Grundstück in der Troitzkistraße, sämtlicher Bauten und Höfe der Kompagnons des Rabbi Schalom, Sohn des R. Samuel, Segal, und Rabbi Beil, Sohn des R. Isaak Eisik:

Das Eigentumsrecht über die genannten Bauten mit Hof und Grundstück auf der Fläche von 12 Saschen gehört dem Rabbi Isaschar Beer, Sohn des R. Isai. Das Eigentumsrecht über die restlichen Teile der Bauten hinter dem Hofe befindet sich in Händen des Rabbi Eleasar, Sohn des R. Efraim, laut schriftlicher Entscheidung unseres Kahal vom Dienstag, 28. Siwan 5518 (8. Juni 1758), in welcher ausgeführt wird, daß dieses Recht an seinen verstorbenen Vater, Rabbi Efraim, verkauft wurde. Dieser Beschluß ist durch sieben Unterschriften, unter welchen sich eine von Rabbi Meir, Sohn des R. Josef, befindet, unterzeichnet. Gegen dieses Dokument beantragte unser Kahal Revision. Die Kahal-Advokaten verlangten von dem genannten Rabbi Eleasar Vorzeigung einer Bescheinigung, daß die Unterschriften richtig sind. Dabei haben die Advokaten festgestellt, daß sich da eine Unterschrift vom Rabbi Meir, Sohn des R. J., befindet, und daß unter den anderen sieben Unter-

schriften auch der Schwiegersohn der Schwester des obengenannten Meir, verstorbener Rabbi Abraham Abel, Sohn des R. Hein, und Rabbi Nota, Sohn des R. Baruch, Schwiegersohn des Bruders des genannten Meir unterschrieben haben. Die Advokaten haben also festgestellt, daß sich zwischen den sieben Tubim der Stadt, die das Dokument unterschrieben haben, einige befanden, die als Verwandte des Interessenten fungierten. Auf diese Weise waren nur sechs rechtmäßige Unterschriften auf dem Dokument vorhanden, welches dadurch seine Rechtskräftigkeit verloren hat.

Darauf entgegnete Rabbi Eleasar, daß die Unterschrift des Rabbi Meir, Sohn des R. Josef, auch einem anderen Meir angehören kann und nicht dem Verwandten, wie angenommen wird. Außerdem haben gemäß damals existierenden Gebräuchen die verwandtschaftlichen Bande unter den sieben Tubim der Stadt keine Rolle gespielt. Außerdem könne er bezeugen, daß, selbst wenn verwandtschaftliche Beziehungen unter den erwählten sieben Tubim bestanden haben, dieser Umstand auf den Beschluß des Kahal keinen Einfluß habe, weil alle sieben Tubim gleichberechtigte gesetzliche Vertreter der Stadt waren.

Nach Kenntnisnahme dieser Erklärung haben wir, der Bet Din, beschlossen, daß Beweise für das oben Gesagte geliefert werden müssen. Bis dahin gehört das Eigentumsrecht dem Kahal. Wenn der genannte Rabbi E. eines Tages beweisen wird, daß der damalige Beschluß des Kahal durch gesetzliche sieben Tubim der Stadt unterschrieben war, wird das Eigentumsrecht auf ihn übergehen und das betreffende bzw. das in Frage gestellte Dokument für vollgültig erklärt. Dasselbe gilt, falls der genannte Rabbi E. eine Bestätigung liefert über alle Unterschriften und beweist, daß die Unterschrift des Rabbi Meir, Sohn des R. Josef, einer anderen Persönlichkeit und nicht dem Anverwandten gehört, oder aber, daß die damaligen Gebräuche verwandtschaftliche Bande zwischen den sieben Tubim erlaubten. In diesem Falle wird das Eigentumsrecht ebenfalls auf ihn übergehen. Inzwischen kann der Kahal das Dokument einem Dritten verkaufen und der Käufer von allen Rechten desselben Gebrauch machen*).

---

*) Daß der Kahal oft genug wortbrüchig war, kann man dem Buch von Bogrow (Memoiren eines Juden) entnehmen. Vielleicht auch in diesem Fall. In jedem Fall machen alle solche Rechtsstreitigkeiten einen unangenehmen Eindruck. D. H.

Alles oben Gesagte bestätigen wir durch unsere Unterschrift
Dienstag, den 6. Tammuz 5556 (2. Juli 1796).

Stadt Minsk.

Unterschriften.

Das Eigentumsrecht*) über fragliches Vermögen wurde durch erfahrene Taxatoren auf 11 Tscherwonetz geschätzt, und zwar wurden dem Rabbiner Issachar Beer 8 Tscherwonetz (24 Rubel) und dem Eleasar auf dem Hinterhofe 3 Tscherwonetz (9 Rubel) angerechnet.

Dieses wurde bescheinigt durch die Unterschriften.

Dienstag, des 6. Tammuz 5556 (2. Juli 1796)

der Stadt Minsk.

Nr. 65 (= I. 24).

Nr. 66 (= I. 25). Streit des Kahal mit der christlichen Geistlichkeit vor dem Magistrat.

Sabbat, Abt. Chukkat (5. Juli).

Die Kahalbehörde hat beschlossen, den Rabbi David, Sohn des R. Eleasar, als Gehilfen für den monatlichen Hauptrabbiner des Kahal zu wählen. Derselbe ist in den Magistrat zu entsenden, um den Gang der Streitsache zu verfolgen, die entstanden ist zwischen dem Kahal und der christlichen Geistlichkeit betr. Einziehung einer Summe Geldes laut Wechsel von dem Kahal, der von den Vertretern der Gelile (des Kreises) ausgestellt ist.

Alle Unkosten der beiden Gewählten gehen zu Lasten der Kasse des Kahal.

Nr. 67 (= I. 26); 68 (= I. 27); 69 (= I. 28).

Aus dem Jahre 1797.

Nr. 70 (= I. 29).

Nr. 71 (= I. 30). Vom zeitlichen Verbot, die allgemeinen Gebete in Privatgebethäusern zu halten.

Sabbat, Abt. Ki tabo 5557 (26. August 1797) in Stadt Minsk.

Die Vertreter des Kahal haben beschlossen, folgendes am kommenden Montag in sämtlichen Gebethäusern zu veröffentlichen:

*) Gemeint ist Chasaka. D. H.

Vom ersten Tage der Selichôt*) bis zum Versöhnungstage einschließlich wird allen Einwohnern der Stadt verboten, sich in irgendeinem Privathause zu versammeln, um Gebete zu verrichten. Alle müssen unbedingt nur in dem Bethause beten, das sich auf dem Hofe der Synagoge befindet. Den Kantoren, die die Zeremonie des Blasens auf dem Horn (Tekiat Schofar; in der Synagoge am Neujahrstage) verrichten, ist unter dem kanonischen Cherem verboten, die Gebete oder das Blasen in irgendeinem Privatbethause zu verrichten. Jedes Gebet oder Blasen außer dem Hofe der Synagoge wird als unzulässig betrachtet. Sollte dieser Beschluß durch einen Hausbesitzer oder Kantor oder Baal Tekia (Hornbläser) überschritten werden, so wird derselbe zur Verantwortung gezogen werden.

Nr. 72 (= I. 31); 73 (= I. 32); 74 (= I. 33); 75 (= I. 34).

Nr. 76 (= I. 35). Von der prozentualen Sammlung (Steuer).

Sabbat, Abt. Wajjeze 5558 (31. Oktober 1797).

Die Kahalbehörde und die Allgemeine Versammlung haben beschlossen, in der Stadt folgende prozentuale Steuer einzuführen: von Barkapital 1½% und von unbeweglichen Besitztümern ½%. Die angesammelte Summe soll zur Deckung der Rekrutendienstbefreiung armer Mitglieder unserer Gemeinde im laufenden Jahre verwendet werden. Für die nächste Zeit wird unter dem Cherem eine Abgabe für den Sammelkasten auferlegt, nach dem Muster des in der Stadt Schklow angewendeten Systems.

Nr. 77 (= I. 36).

Nr. 78 (= I. 37). Von dem Prozeß der jüdischen Handwerker beim Magistrat.

Laut Beschluß der Anführer der Stadt von demselben Tage hat der Vertreter des Kahal aus der Kasse die Summe zur Ein-

*) Selichôt sind Bußgebete, die am Morgen vor dem Beginn des Gottesdienstes abgehalten werden, und zwar an Tagen der Buße. Dieselben beginnen vom letzten Sonntag vor dem Beginn des neuen Jahres und dauern bis zu dem Versöhnungstage. Es gibt aber auch Selichôt (Bußgebete) für die Fasten, von denen noch weiter zur Zeit die Rede sein wird.

richtung einer Kantine im Magistrat zu entnehmen. Diese Kantine soll für diejenigen Richter zum Gebrauch offen sein, die jetzt im Rathause mit den Sachen der jüdischen Handwerker beschäftigt werden*).

Nr. 79 (= I. 38); 80 (= I. 39); 81 (= I. 39).

Nr. 82 (= I. 40). Von der Erlaubnis zum Bau eines Tores an der Stelle, die als Durchgang zum Hofe der Synagoge dient.

Betreffs des Rechtes zum Bau des Tores zwischen seinem Hause und dem Hause der Witwe des verstorbenen Rabbi Juda an der Stelle des freien Durchganges nach dem Hofe der Synagoge, — ein Recht, das seitens der Brüderschaft der Totenbestatter an Rabbi Jacob, Sohn des R. Salman, verkauft worden war — ist seitens der Kahalbehörde einstimmig beschlossen worden, diesen Verkauf zu sanktionieren und demselben Gesetzkraft zu verleihen. Bezüglich der Frage des freien Durchganges durch dieses Tor für alle soll ein Vertreter gewählt werden, der zusammen mit den amtlichen Personen der genannten Brüderschaft alle Punkte durchsprechen soll. So soll diese Frage ihre Erledigung finden. Bei diesen Besprechungen ist nicht außer acht zu lassen, daß die Kahalbehörde nur unter der Bedingung den Verkauf genehmigt hat, daß ihr seitens der heiligen Brüderschaft erlaubt wird, auf dem Hofe der Synagoge, der der Brüderschaft gehört, eine Bedürfnisanstalt ohne etwaige Zahlung errichten zu können. Sollte die Brüderschaft diesen Punkt nicht anerkennen, so ist das Verkaufsrecht ohne weiteres anfechtbar.

Alles dieses ist beschlossen durch die Vorsteher der Stadt, unterstützt durch die allgemeine Einwilligung, ohne jeden Widerspruch am Sabbat**) Abt. Wajjischlach 5558 (21. November 1797).

Nr. 83 (= I. 41); 84 (= I. 42).

---

*) Eine Anmerkung in Bd. I, Nr. 37 spricht von einer Bewirtung der Richter; wohl — Bestechung! D. H.

**) Am Sabbat beschlossen; später wurde der Beschluß zu Papier gebracht. D. H.

Nr. 85 (= I. 43). Vom Schließen der besonderen Abteilung der Kahalverwaltung auf der Vorstadt Komarowka.

An demselben Tage faßten die Vorsteher der Stadt den Beschluß, daß von heute ab auf der Vorstadt Komarowka keine weiteren Vorsteher als nur einer der Ältesten bleiben. Dieser kann beim Lesen der fünf Bücher Moses anwesend sein. Alle sonstigen Wünsche der Einwohner dieser Vorstadt sind an den Vertrauensmann unserer Stadt zu richten.

Nr. 86 (= I. 44); 87 (= I. 45); 88 (= I. 46); 89 (= I. 47); 90 (= I. 48).

Nr. 91 (= I. 49). Von der Bürgschaft für einen festgenommenen Juden.

Montag, Abt. Bo 5558 (28. Dezember 1797).

Die Vorsteher der Stadt haben beschlossen, eine Bürgschaft für Rabbi N. aus Sluzk, der hier einen Prozeß hat, zu übernehmen, damit er sich nach Hause begeben kann. Die Bürgen sind folgende: Rabbi Juda Leib, Sohn des R. Jacob, und noch ein anderer, den er sich als Mitbürgen auswählt. Diese Bürgschaft hat denselben Wert und das Ansehen, als ob sie von den sieben Tubim der Stadt unterzeichnet ist.

Nr. 92 (= I. 52).

Aus dem Jahre 1798.

Nr. 93 (= I. 53); 94 (= I. 54); 95 (= I. 55); 96 (= I. 56); 97 (= I. 57).

Nr. 98 (= II. 58). Von der Erlaubnis an die „Brüderschaft der prozentlosen Anleihen (Gemilut Chasadim), ein Haus auf dem Hofe der Synagoge zu bauen.

Donnerstag, den 26. Siwan 5558 (20. Mai 1798).

Die Vorsteher der Stadt haben beschlossen, der hiesigen „Brüderschaft der prozentlosen Anleihen" das Recht zum Bauen eines Hauses für sich auf dem Hofe der Synagoge, und zwar an

der Wand neben dem Turm, zu erteilen. Dieses Haus muß aus Ziegeln hergestellt werden und darf nicht mehr als sechs Arschin Länge und Breite besitzen. Die Höhe ist von dem Gutachten der Vertreter abhängig. In diesem Hause sollen sämtliche der Brüderschaft gehörende Gegenstände untergebracht werden. Die Zahl der Fenster und die Größe derselben hängen auch von dem Beschluß der Vertreter ab. Es ist erlaubt, eine Tür zu bauen und in dem Zimmer Schränke, Kisten und allerhand Eigentum der Brüderschaft zu lagern. Gebete im Zimmer abzuhalten, ist verboten. Ebenso ist es verboten, dieses Haus zu verpachten oder zu verkaufen, weil die Erlaubnis zu seiner Benutzung ausschließlich der Brüderschaft gegeben worden ist. Zum Bau kann die Brüderschaft sofort schreiten.

Dieses Recht ist der Brüderschaft als Geschenk auf Grund der Gesetze in Übereinstimmung mit den anwesenden Mitgliedern des Kahal gegeben worden und kann von einem anderen Kahal nicht geändert oder rückgängig gemacht werden. Im Gegenteil, jede weitere Versammlung muß dieses Recht noch bekräftigen. Alles oben Gesagte ist durch uns festgelegt ohne jeden Widerspruch und in voller Macht der Tätigkeit des Kahal, was durch die Unterschriften bestätigt wird.

Nr. 99 (= I. 59). Betrifft dieselbe Angelegenheit*).

Beim Bau des genannten Zimmers hat die Brüderschaft gegen den Willen der Vertreter vier Fenster angebracht, zwei an der Seite des Gebethauses der Totenbestatter und zwei an der Seite des Gebethauses der Schächter-Brüderschaft. Infolgedessen sind die Bedingungen zur Bauerlaubnis verletzt worden. Die Vorsteher der Stadt wollen jedoch das Recht bei der Brüderschaft noch weiter belassen, wenn dieselbe zwei Fenster der westlichen Seite vermauert. Anderenfalls verliert das Dokument seine Kraft.

Der Beschluß wurde der Brüderschaft als Warnung vor den Folgen mitgeteilt; die Brüderschaft hat jedoch keine Notiz davon genommen. Daher haben die Vorsteher der Stadt beschlossen, der Brüderschaft das besagte Dokument nicht auszuhändigen und das Recht auf den Bau des Zimmers zu entziehen.

*) Die „Fensterfrage" zieht sich bandwurmartig durch die nächsten Protokolle hin. Sie wirft ein Licht auf die Moral in einem Ghetto, das im Zustande des sittlichen Verfalls sich befindet. Vgl. den Abschnitt: Das jüdische Problem. D. H.

Alles oben Genannte wurde in dem Kahalzimmer einstimmig ohne jeden Widerspruch beschlossen. Stadt Minsk.

Nr. 100 (= I. 60); 101 (= I. 61); 102 (= I. 50); 103 (= I. 50).

Nr. 104 (= I. 51). Abmachung zwischen Jakob Kopel und dem Kahal.

Betrifft die neuerbauten steinernen Läden. Diese Läden befinden sich auf dem Hohen Platz bei dem Steinhause und dem Hofe des Pan Trebert, auf derselben Stelle, wo sich früher das Haus und der Hof des Unbeschnittenen (Christen) Sapeschka befand, die früher unter der Verwaltung des verstorbenen R. M., Sohn des R. J., standen. Auf Grund der Dokumente und Verfügungen des Bet Din erteilte am 17. Tage des verflossenen Monats Elul R. Kopel dem Sohne des Verstorbenen ein „Ketáb" (Kaufbrief), in welchem gesagt ist, daß ihm auf Verfügung des Bet Din das Eigentumsrecht auf besagte neue Läden erteilt wird, in folgenden Grenzen: in der Länge von zehn Saschen, vom Ende der Läden des Pan Trebert gerechnet, nach Süden in der ganzen Linie der Läden des Z., Sohn des S., bis zu zwei Saschen der Läden des Russen Baikoff; in der Breite aber beträgt genanntes Recht den Raum, beginnend mit dem alten Steinhause des Pan Trebert und nach Osten sich bis zu sieben Saschen an der Straßenecke erstreckend; das ist die Größe des Raumes, der dem R. J. Kopel gehört. Der Rest des Raumes gehört dem Kahal. Das Recht des R. Kopel bezieht sich auf alles in vorgenanntem Raum, auf Keller und Zimmer. Alles dieses ist in dem Ketab angeführt, den der R. Kopel vom Bet Din erhielt. Da nun das Besitztum des R. Kopel sich in den Besitz des Z. H. hineinzieht, ist im Einverständnis mit der Versammlung der Vorsteher der Stadt und dem R. Kopel, der ein Kinjan-Agab-Seder erfüllte, folgende Veränderung nach Gesetz und Recht vorgenommen worden: Das Eigentumsrecht auf die zwei Läden des Z. H. wie ein Teil des Rechtes des Kahal auf alle oberen und unteren Zimmer geht auf den R. Kopel, seine Nachkommen und Bevollmächtigten für ewig über. Ebenso geht auch das Recht auf den leeren Platz gegenüber den Gebäuden des Z. H. auf R. Kopel über. Dafür fallen alle Gebäude der Pane Trebert und Baikoff dem Kahal für ewig zu, einschließlich der Gebäude, die nach oben genanntem Ketab dem R. Kopel gehören. Vom heutigen Tage an hat jeder der beiden

Parteien das Recht, nunmehr mit ihrem Anteil zu schalten und zu walten, zu verkaufen, zu vermieten, wieder aufzubauen, zu vernichten, für immer und ewig. — Der R. Kopel und seine Nachkommen sind nunmehr für jeden vorgenommenen Protest verantwortlich. Der Kahal hat hingegen für Proteste gegen den dem R. Kopel abgetretenen Anteil einzustehen. Alles dieses ist von den Kahalleitern nach Gesetz und Recht verfügt, wofür von seiten des R. Kopel ein Kinjan-Agab-Seder erfüllt wurde, was wir bestätigen.

Montag, den 22. Elul 5558 (23. August 1798) zu Minsk.

Unterschriften von zwei Schammaschim.

Bestätigend, daß alles dieses mit meinem vollen Einverständnis geschah, unterschreibe ich eigenhändig.

Sonntag, den 28. Elul 5558 (29. August 1798) zu Minsk.

Unterschrift: R. Jakob Kopel, Sohn des R. Meier.

Nr. 105 (= I. 62). Von der Ernennung der Mitglieder zwecks Ordnung sämtlicher schwebender Kahalangelegenheiten.

Sabbat, Abt. Wajjelech, 5. Tischri 5559 (4. September 1798).

Durch die Versammlung der gewesenen Häupter und ersten Bürger der Stadt ist beschlossen, eine neue Ballotierung vorzunehmen. Zu derselben wurden ernannt: Rabbi Zewi Hirsch, Sohn des R. Simcha, und Rabbi Isaak, Sohn des R. Akiba — ohne Ballotierung. Weitere fünf Persönlichkeiten wurden durch Ballotierung gewählt, davon drei aus den gewesenen Häuptern, einer aus dem gewesenen Vertreter und zwei aus den Mitgliedern der Allgemeinen Versammlung. Die genannten fünf Wähler ernennen nach ihrem Ermessen zugunsten der Stadt fünf Personen, die sich den obengenannten zwei ernannten Vertretern anschließen. Die Sieben haben also sämtliche Angelegenheiten der Stadt in Ordnung zu bringen; ihnen gehört das Recht, selbst die Führer der Stadt zu ernennen oder wiederum andere Personen zum Nutzen der Stadt nach ihrem Ermessen zu wählen.

Aus dem Jahre 1799.

Nr. 106 (= I. 63); 107 (= I. 65); 108 (= I. 66); 109 (= I. 67).

Nr. 110 (= I. 68). Abschrift des Dokumentes, herausgegeben an Rabbi Isaak A.

Donnerstag, den 20. Nisan 5559 (14. April 1799).

In der Außerordentlichen Versammlung ist beschlossen worden, daß das Haupt Rabbi Isaak als Vorsitzender der Stadtvorsteher in die Versammlung gewählt wird. Die Amtsdauer ist bestimmt für das ganze Jahr, von heute ab bis zu dem künftigen Feiertag des Passah 5560 (1800). Dieses alles ist beschlossen, einstimmig, ohne Widerspruch von irgendwelcher Seite, auf der Versammlung im Kahalhause. Als Bestätigung wird demselben durch den Schammasch und Vertrauensmann der Stadt dieses Dokument ausgehändigt.

Nr. 111 (= I. 69); 112 (= I. 70); 113 (= I. 71); 114 (= I. 72); 115 (= I. 73); 116 (= I. 74); 117 (= I. 75); 118 (= I. 76); 119 (= I. 77); 120 (= I. 78); 121 (= I. 79); 122 (= I. 80); 123 (= I. 81); 124 (= I. 82); 125 (= I. 83).

Nr. 126 (= I. 84). Von der Belohnung an die Mitglieder des Magistrates.

Sabbat, Behar Sinai 5559 (14. Mai 1799).

Die Kahalobrigkeit hat beschlossen, an das Mitglied des hiesigen Magistrates Arzimowitsch aus der Kahalkasse 20 Rubel zu zahlen als Erstattung seiner Ausgaben während der Führung der Sache des Rabbi D., Sohn des J. An Jankuschka sind dagegen 5 Rubel zu zahlen und an die übrigen Mitglieder je nach dem Ermessen des Rabbi J., Sohn des R. A.

Nr. 127 (= I. 85); 128 (= I. 86).

Nr. 129 (= I. 64). Von den Regeln für Gastgeber*).

Am Montag vor dem Neumonde des Monats Siwan 5559 (23. Mai 1799) wurde in allen Gebethäusern folgendes verkündet:

„Höre, ganze heilige Gemeinde, die Herren Vertreter unserer Stadt, gemeinschaftlich mit dem Großrabbiner und dem Vorsitzenden des Bet Din von unserer Stadt, geben heute bekannt, daß von heute ab keiner bei Hochzeiten oder Beschneidung religiöse Festmahle mit Essen von Kuchen und Trinken von Wodka geben darf. Er kann aber unbedingt ein Festmahl bereiten, bestehend aus Rindfleisch. Ausgenommen sind die Armen, welche im Falle des Bedarfs sich

*) Vgl. Anmerkung in Bd. I, Nr. 64.

an den Kahal zu wenden haben zwecks Erhaltung einer Erlaubnis zu einem Festmahl, das aus Kuchen, Honigkuchen und Wodka besteht. Vermögenden Leuten ist unter dem kanonischen Cherem verboten, Honigkuchen und Wodka zu verabfolgen, sondern sie sollen unbedingt ein Festmahl aus Fleischspeisen verabfolgen unter Beobachtung aller Regeln betr. Festmahle und Einladungen an die Gäste.

Unter dem kanonischen Cherem wird den Männern und besonders den Frauen verboten, während der Gratulationsbesuche anläßlich der Geburt eines Sohnes Wodka, Honigkuchen, Warenja und sonstige Süßigkeiten zu genießen.

Der kanonische Bann verbietet weiter den Frauen den Genuß oben genannter Süßigkeiten bei der Geburt einer Tochter, nicht nur bei Besuchen an einem Sabbat, sondern auch an Alltagen. Von diesem Verbot des Genusses sind nur die nächsten Verwandten befreit. Es ist auch verboten, die genannten Süßigkeiten mit sich nach Hause zu nehmen.

Der kanonische Cherem verbietet die Festmahle während der ganzen Woche vor und nach der Beschneidung, ausgenommen das Festmahl, das vor dem Tage der Beschneidung den Armen gegeben wird. An dem letzteren dürfen nur noch die Servierer (Festmahlzeremonienmeister) teilnehmen.

Es ist verboten, ein Mittagessen den Frauen am Tage der Beschneidung zu servieren, mit Ausnahme von Hebamme, Mutter, Schwiegermutter und Wöchnerin sowie dem Heiratsvermittler.

Der kanonische Cherem verbietet ein besonderes Mahl an dem Tage, an dem die Hebamme ihre Stellung verläßt. Dieses Mahl gehört dem Tage der Beschneidung.

Zu dem Festmahl der Beschneidung dürfen nur die Verwandten bis zum dritten Grade eingeladen werden, und zwar Verwandte des Gastgebers und seiner Frau. Man kann auch die Heiratsvermittler einladen, ferner Quater, Sandeks, drei Beschneider, einen Stadtvorsteher, eine Persönlichkeit, die den Segen über dem Pokal ausspricht, drei Servierer, zwei Nachbarn des Gastgebers, die rechts und links von ihm wohnen. Ferner drei Nachbarn, die ihm gegenüber wohnen, die Nachbarn vom Ladengeschäft, ebenso die Handelsgenossen, den Lehrer der Kinder, dieser auch die Eltern seiner Schüler (wenn er selbst der Gastgeber ist). Alle diese Leute, die zum Festmahl der Beschneidung eingeladen werden, dürfen auch zum Hochzeitsschmause kommen. An letzterem dürfen vier Servierer teilnehmen sowie auch Brautjungfern und Brautjunker.

Der Vorsteher der Stadt kann zum Festmahl zu sich alle anderen Mitvorsteher bitten.

Die amtlichen Persönlichkeiten der heiligen Brüderschaft der Totenbestatter dürfen auch die Ältesten dieser Brüderschaft einladen.

Der Bräutigam, der zur Hochzeit aus einer anderen Stadt eintrifft, kann zum Festmahl sämtliche Einwohner des Hauses, in dem er logiert, einladen. Mit jedem von diesen Eingeladenen können deren Verwandte mitkommen, wie Kinder, Eltern, Schwiegereltern, mit einem Wort alle, die bei dem Eingeladenen in der Wohnung oder in demselben Hause wohnen.

In dieses Recht sind eingeschlossen diejenigen, die als Teilnehmer an den Zeremonien auf dem Feste gelten, z. B. die Beschneider, die Sandeks, die Servierer, das Mitglied, das das Gebet über dem Pokal spricht, schließlich auch die Vertreter und die Ältesten der Stadt.

Aus den Mitgliedern der Gemeinde können zu den Festmahlen der Beschneidung und der Hochzeit folgende eingeladen werden: der Großrabbiner persönlich, der Kantor mit den Sängern, zwei Schammaschim, zwei Diener des Kahal und der Schulklöpper. Es ist erlaubt, auch den Prediger der heiligen Brüderschaft der Totenbestatter einzuladen. Alle anderen Diener der Synagoge bekommen Magaritsch (Trinkgeld). Sie dürfen aber zum Festmahl nicht erscheinen.

Die amtlichen Persönlichkeiten der heiligen Brüderschaft der Totenbestatter und der Brüderschaft Schibea Keruim dürfen zu einem Festmahl zu sich im Falle der Hochzeit oder Beschneidung den Kantor und den Schammasch ihrer Brüderschaften einladen.

Kanonischer Cherem verbietet jedem Einwohner der Stadt, ohne besondere und formelle Erlaubnis des Kahal, die Hochzeiten außerhalb der Stadt zu begehen. Diejenigen, die bereits die Erlaubnis dazu erhalten hatten, können nicht ausfahren, bis der Rahasch bezahlt wird*).

Zu den Festmahlen Chathan Mol und Schleier-Warmes können noch eingeladen werden: der Hausbesitzer des Hauses, in dem der Bräutigam wohnt, und der Kantor mit den Sängern.

Mehr als ein Festmahl vor der Hochzeit und eins nach der Hochzeit darf nicht gegeben werden.

---

*) Rahasch ist ein durch das Gesetz bestimmter Prozentsatz von der Mitgift und von den Hochzeitsgeschenken, der an den Rabbiner, Kantor und den Schammasch bezahlt wird. D. H.

Eine Hochzeit darf nicht mehr als drei Musikanten aufweisen, außer dem Batchan und seinem Knaben.

Den Musikanten ist verboten, mehr als dreimal auf den Hochzeiten zu essen, außer dem Mittagessen im Falle des „Bedeckens“ *).

Zu einem Hochzeitsessen können sogar solche junge Leute beiderlei Geschlechts eingeladen werden, deren Eltern kein Recht haben, auf der Hochzeit zu erscheinen.

Es ist verboten, auf den Hochzeiten Kuchen oder anstatt dieser Honigkuchen mit Wodka zu verabreichen.

Kanonischer Cherem verbietet Tanzabende und Festschmaus an Sabbaten vor und nach der Hochzeit, sei es für Männer oder Frauen.

Es ist gestattet, auch die Jugend beiderlei Geschlechts an dem Sabbat zu bewirten, an welchem der Bräutigam feierlich zur Tora (= Vorlesung in der Synagoge) aufgerufen wird.

Wer bei der Heirat des Sohnes oder der Heirat der Tochter die Hochzeit außerhalb unserer Stadt feiert, dem ist verboten, zum Festmahl irgendeinen von den Einwohnern der Stadt einzuladen. Diese letzteren dürfen auch den Neuvermählten keine Hochzeitsgeschenke darbringen.

Kanonischer Cherem verbietet dem Schulklöpper, die Einladungen zum Festmahl der Beschneidung oder zum Hochzeitsschmause nach einer Liste ergehen zu lassen, welche nicht von einem der städtischen Schammaschim unterschrieben wurde.

Dem Schulklöpper ist verboten, noch irgend jemand einzuladen, der nicht auf der Liste steht.

Unter demselben Cherem ist auch dem Gastgeber verboten irgend jemand nachträglich einzuladen (nachdem die Liste abgeschlossen und unterschrieben worden ist). Bei Umgehung dieser Bestimmungen wird der Schuldige bestraft. In solchem Falle wird der Betreffende streng und mit großen Strafen belegt, dabei wird keine Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften und Ehren sowie seine Familie genommen. Keine Ausreden und Aufklärungen können ihm helfen. Den Gehorsamen dagegen wird alles Angenehme und Gute bereitet. Sie werden gesegnet und auf ihren Festmahlen Freude empfinden, nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Söhne,

---

*) Bedeckung des Kopfes der Braut durch den Bräutigam mit dem Kranz und dem Schleier. D. H.

Töchter und Enkel. Friede sei mit Israel. Amen. Gottes Wille ist allmächtig.

Nr. 130 (= I. 64). Von denselben Festmahlen.

Zu einem Festmahle der Beschneidung können eingeladen werden alle Verwandten des Neugeborenen einschließlich Vettern, alle Verwandten des Gastgebers, ebenso wie die des Zeremonienmeisters, sogar wenn es zwei Gastgeber gibt. Die Verwandten ersten Grades unterliegen nicht dem Gesetz. Sie werden eingeladen ohne Erlaubnis; außer dem Heiratsvermittler und Eltern der Neuvermählten vor und nach der Hochzeit, Quater, Servierer, drei Beschneider und der Gebetverrichter über dem Pokal, fünf treue Freunde und die Melammedim der Kinder des Gastgebers, je zwei Nachbarn von beiden Seiten und drei von gegenüber. Diese Regel bezieht sich auch auf die Nachbarn der Geschäftsläden. Der Pächter des Ladens kann zu dem Besitzer des Ladens und umgekehrt eingeladen werden. Dieselbe Bestimmung betrifft auch die Hauswirte und ihre Mieter, einen Geschäftsfreund, Jahresmieter und sogar den Hausbarbier und den Schneider, die Vorsteher der Stadt und die Beamten. Amtliche Persönlichkeiten der Brüderschaften der Totenbestatter und Schibea Keruim können ihre Ältesten einladen, die zu dem Titel „Kehilla Kodesch" (Heilige Gemeinde) berechtigende Zeugnisse des Kahal besitzen, Verwandte, Eltern, Nachbarn und die Einwohner im Hause, wo der Gastgeber logiert.

Zu einem Hochzeitsschmaus können eingeladen werden alle Verwandten einschließlich denen zweiten Grades, Eltern, Nachbarn und im allgemeinen alle diejenigen, die zu einem Festmahl eingeladen werden dürfen, auf Grund der gleichen Rechte wie zu einem Festmahl der Beschneidung. Außerdem zehn treue Freunde und Freundinnen.

An einem Hochzeits- oder Beschneidungsfestmahle bei den Armen, wo gesammelt wird, dürfen auch diejenigen teilnehmen, welche unter die genannten Regeln nicht gehören.

Nr. 131 (= I. 87).

Aus dem Jahre 1800.

Nr. 132 (= I. 97); 133 (= I. 98); 134 (= I. 99); 135 (= I. 100 bis 102); 136 (= I. 103); 137 (= I. 104); 138 (= I. 105); 139 (= I. 106); 140 (= I. 107); 141 (= I. 108).

Aus dem Jahre 1801.

Nr. 142 (= I. 109); 143 (= I. 110); 144 (= II. 111); 145 (= I. 112); 146 (= I. 113); 147 (= I. 114); 148 (= I. 115); 149 (= I. 116); 150 (= I. 117); 151 (= I. 118); 152 (= I. 119); 153 (= I. 120); 154 (= I. 121).

Nr. 155 (= I. 148). **Von den Maßnahmen, die zum Schutze und zur Stärkung des heiligen Gesetzes getroffen worden sind, das infolge der großen Sünden eine Erschütterung erleidet.**

Die Vertreter der Stadt begründeten ihr gewaltsames Vorgehen (Bd. I, 118, 148, 149), damit die Feinde unseres Volkes nicht unsere Richter würden, d. h., daß Juden von den christlichen Richtern verurteilt würden, um den Widerspenstigen zu zwingen und jeden Sohn Israels dem jüdischen Gesetze unterzuordnen.*) Mit allgemeiner Zustimmung der Vertreter und Vorsteher, der Verwalter der Stadt, des Bet Din gemeinschaftlich mit dem großen und berühmten Rabbiner, ist beschlossen worden, alle nachstehenden Regeln und Punkte zusammenzustellen. Alle Unterzeichnenden haben unter feierlichstem Eide sich verpflichtet, das auszuführen und zu beschützen, was unten angezeigt wird. Dieses haben die Weisesten ausgedacht, und zwar:

a) Falls jemand trotz dreimaliger Aufforderung, vor Gericht zu erscheinen, dieser Anordnung nicht Folge leistet, so ist der Bet Din verpflichtet, ihm eine Aufforderung unter dem Cherem durch einen städtischen Schammasch zuzustellen. Alle Vertreter der Stadt haben sich damit einverstanden erklärt und alle Cherems (unter Androhung geschehender Anordnungen) des Schammasch anerkannt. Der Schammasch muß sagen, daß er mit dem Cherem auf Befehl des Kahal und Bet Din kommt. Wenn einer gegen den Cherem gehandelt hat, so ist der Bet Din verpflichtet, dieses in ein besonderes Buch einzutragen und diese Eintragung mit den Unterschriften zu versehen. Der Schammasch ist verpflichtet, dasselbe auch in das Protokollbuch des Kahal einzutragen. Dann übernimmt der Schammasch die weitere Tätigkeit in dieser Angelegenheit. Er fängt an, bei dem geheimen Verfolger anzufragen, was mit diesem Manne in seinen

*) Vgl. Bd. I, S. 39, Erläuterung VII und Anmerkung.

Geschäften zu tun wäre. Der Schammasch soll dann alles von diesem Verfolger Genannte zur Ausführung bringen*).

Falls durch viele Stimmen des Bet Din festgestellt wird, daß der Betreffende ein mächtiger Mann ist und viele Beziehungen zu den (russischen) Ortsbehörden besitzt, so daß er unter Umständen dem Kahal als gefährlicher Mann erscheinen könnte, so muß die Sache durch den Bet Din in Anwesenheit des monatlichen Hauptes besprochen werden. Falls auch diese Besprechung sich als unzureichend erweisen sollte, so werden noch andere Vertreter außer dem monatlichen Haupte zugezogen, und zwar zwei Anführer (Raschim) und andere Vertreter (Tubim), welche von dem Haupt genannt werden. Alles, was dann beschlossen, wird durch diesen Rabbiner zur Ausführung gebracht werden.

b) Wenn der Ungehorsame sich nicht innerhalb dreier Tage gebeugt hat, so wird sein ganzes Eigentum und alle in den Gebethäusern sich befindenden Plätze als hefker (vogelfrei) bezeichnet. Das beschließt der Bet Din. Dabei werden alle gesetzlichen Ansprüche gegen den Ungehorsamen, die auf irgendwelchem Dokument begründet waren, von seinem Vermögen in Abwesenheit des Besitzers und nach gewöhnlicher Schätzung befriedigt. Sollte noch irgend etwas übrig bleiben, so gehört dasselbe dem Kahal. Mündliche Ansprüche werden in solchen Fällen nach dem Ermessen des Kahal und Bet Din festgesetzt und befriedigt. Bei solchen und ähnlichen Fällen sollen stets die Schammaschim eine Kabbalat Seder (Dokument) aufstellen. Diese Dokumente werden dann von dem Bet Din bestätigt mit einer Bemerkung, die den Anschein erweckt,

---

*) Diese Angabe zeigt deutlich, wie die geheimen Verfolger vorgehen: wirtschaftlicher Ruin des Verfolgten wird unter skrupelloser Anwendung aller Mittel angestrebt: Verleumdung, falsche Zeugnisse vor dem Bet Din und den russischen Gerichten, Anzeige bei der russischen Polizei, rücksichtsloses Einziehen von Schulden, Kreditverweigerung, Brandstiftung und andere wirksame Maßnahmen. Man muß sich immer und immer wieder vergegenwärtigen: das Ghettojudentum ist eine kriegführende Macht, eine mitten in Feindesland liegende belagerte Festung. Deshalb waren die strengsten Gesetze (Talmud, Baba Kamma, 117a und b) notwendig. Man ging soweit, daß Angeber (Verräter), selbst an einem hohen Festtage, gesetzlich getötet werden mußten. Bogrow (S. 27) bemerkt dazu:

„Dieses Gesetz existiert wirklich im Talmud. Übrigens kann man die Talmudisten dieser Härte wegen nicht anklagen. In die für die Juden so schweren Zeiten des Mittelalters wie der nächstfolgenden Jahrhunderte, als die kleinste anonyme Denunziation Tausende von Unschuldigen der Folter

als ob jene Dokumente mit dem Willen und der Anerkennung des Besitzers gemacht wären.*)

c) Wenn der Kläger drei Richter gefunden hat, so dürfen sie die Sache prüfen, und die Abwesenheit der anderen Richter im Rate kann nicht als Grund der Nichtannahme der Sache dienen. Nur in ganz besonderen Fällen dürfen sie das Erscheinen der übrigen Richter abwarten. Es handelt sich hier hauptsächlich darum, daß die Sache (des Judentums und der Gemeinde), was Gott verhüte, keinen Schaden erleidet.

Sollte der Ungehorsame durch den Cherem bedroht werden, so hängt es von dem Richter ab, ob zu diesem Zwecke der Rabbiner zur Beratung zugezogen werden soll. Die Vertreter des Kahal und alle übrigen Richter sind verpflichtet, das, was diese drei Richter beschlossen haben, ohne Widerspruch und Bemerkungen zu bestätigen. Sollte sich der Beklagte an irgendeinen Richter wenden, der diese Sache nicht bearbeitet hat, so soll dieser ihm antworten, daß der Bet Din ohne Zweifel die Sache gemäß dem Gesetz beschlossen hat, und niemals demselben erklären, daß er selbst als Richter bei der Besprechung nicht beteiligt war. Dieselbe Antwort muß jeder von den Schammaschim an den Beklagten richten**).

d) Wenn der Kläger eine Klage beim nichtjüdischen Gericht eingereicht hat, so fordert man ihn unter dem Cherem auf, beim Bet Din seine Rechte zu suchen. Dabei bemerkt man, daß alle durch ihn verursachten Ausgaben und Spesen durch den Kahal und Bet Din eingezogen werden. Handelt er gegen den Cherem, so erhöhen sich alle diese Abgaben, und er wird außerdem nach dem Gesetz bestraft.

e) Kein Jude hat das Recht, als Zeuge zugunsten der Ungehorsamen zu dienen, wenn der Ungehorsame seine Sache beim nichtjüdischen Gericht eingereicht hat. Dagegen ist ihm gestattet und sogar empfohlen, zugunsten des Gegners dieses Ungehorsamen zu zeugen***).

---

und dem Feuertode überlieferte, gewöhnte man sich, Angeber nicht anders als tolle Hunde zu betrachten."

Wer das jüdische Problem streng wissenschaftlich als kulturgeographisches Problem behandelt, wird Bogrows Standpunkt teilen. Die ganze Tragik des Judentums wird am Ende dieses Bandes behandelt werden. D. H.

*) Bewußte Fälschung zwecks wirtschaftlicher Ruinierung! Immerhin noch milde, verglichen mit dem Töten. D. H.

**) Bewußte Täuschung; jedes Mittel ist erlaubt. D. H.

***) Selbst bewußt falsche Aussagen sind nicht nur gestattet, sondern sogar ein frommes Werk. D. H.

f) Ein Wechsel kann bei einem nichtjüdischen Gericht eingeklagt werden. Wenn aber der Beklagte den Kläger in derselben Angelegenheit vor den Bet Din fordert, so muß der Kläger sich an den Bet Din wenden, und derselbe beschließt, ob die Sache durch den Bet Din oder nicht zum Austrag kommen soll. — Wenn der Kläger aber seine Klage, auf Empfehlung des Bet Din, an ein nichtjüdisches Gericht einreicht, so nützt die Beschwerde des Beklagten beim Bet Din nichts*).

g) Wenn der Ungehorsame dem Bet Din seine Unterwerfung meldet und bittet, ihn von dem Cherem zu befreien, so muß er in erster Linie alle Punkte des Beschlusses des Bet Din anerkennen und sich unterwerfen; erst dann wird er von dem Cherem befreit. Diese Form der Erledigung kann nur dann stattfinden, wenn der Betreffende vorerst beim Schammasch eine Verpflichtung für das ganze Leben abgibt, in welcher er zum Ausdruck bringt, stets den Beschlüssen des Bet Din sich zu unterwerfen.

Sollte die Sache bereits in der Hand des geheimen Verfolgers liegen, so wird die Verfolgung eingestellt, aber erst nach Beratung und Verfügung der Vertreter des Kahal und Bet Din.

h) Die Schammaschim wählen jeden Monat durch Ballotierung einen geheimen Verfolger aus den Persönlichkeiten, die bereits auf der Liste stehen. Der geheime Verfolger muß unter dem Eid aussagen, daß er nur nach dem Recht und Gesetz, mit Anwendung von allen möglichen Maßregeln, die in den Instruktionen**) vorgesehen sind, handeln wird. Ferner muß er ebenfalls feierlichst unter dem Eide erklären, niemals einem Menschen von seinem Amte etwas zu erklären***).

Nr. 156 (= I. 149). Maßregeln des geheimen Verfolgers und Vorschriften, laut welchen er eine oder einige Persönlichkeiten wählen kann, um den Widerspenstigen zu zwingen.

a) Der Ungehorsame verliert sämtliche Rechte auf ein Pfand oder einen Dienst im Kahal und in allen Brüderschaften.

---

*) Mit dieser Bestimmung sind Gläubiger und Schuldner dem Kahal und Bet Din auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. D. H.

**) Es gibt also ganz bestimmte geheime Anweisungen, die sich auf wohl 1800jährige Erfahrung aufbauen und vielleicht auch mündlich überliefert sind. Es wäre interessant, sie zu kennen. D. H.

***) Also ausgesprochener Geheimbundcharakter der obersten Gemeindeleitung gegenüber dem Volke. D. H.

b) Man schließt ihn aus dem Kahal aus und entfernt ihn von sämtlichen Amtstätigkeiten dieses Jahres in allen Brüderschaften.

c) Man schließt ihn aus der Allgemeinen Versammlung aus.

d) Man ruft ihn nicht zur Tora auf. Man ehrt ihn nicht mehr durch Hinzuziehung zu irgendeiner Zeremonie oder Tätigkeit in der Synagoge oder in Privatgebethäusern (z. B. beim Minjan, d. h. Beteiligung an der zu einem religiösen Akte nötigen Zehnzahl von Männern). Und noch mehr, man läßt ihn nicht mehr zum Verrichten eines Gebetes für einen anderen zu. Man wartet nicht auf ihn mit dem Gottesdienst, und man verkauft ihm nicht das Recht zur Ausübung eines religiösen Aktes (Mizwah).

e) Er darf zu keiner Zeremonie und zu keinem Festmahle eingeladen werden, und niemand hat das Recht, sein Festmahl aus irgendwelchem Grunde zu besuchen. Der Cherem verbietet dem Gastgeber und dem, der einlädt, den Ungehorsamen einzuladen.

f) Keiner darf bei ihm wohnen oder von ihm einen Laden mieten. Nur die Verträge, die von ihm vor der Auferlegung des Cherem abgeschlossen sind, bleiben in Kraft. Seine Frau wird nicht zugelassen zu der Waschung in der Mikwa, weil er unter dem Fluch steht*). Wenn er ein Handwerker ist, so verbietet der strengste Cherem, ihm einen Auftrag zu geben.

g) Wer mit ihm ein Eheversprechen eingegangen ist oder bereits einen Verlobungsvertrag gemacht hat, kann von diesen Verträgen zurücktreten, ohne Strafe dafür zu erwarten. Er wird auch befreit von irgendeiner Rückerstattung der Kosten.

h) Es ist erlaubt (zwecks Anreizung und Bewaffnung des fanatischen Pöbels gegen den Ungehorsamen) zu veröffentlichen, daß er Trefa gegessen hat, daß er nicht fastet usw., und diese Vergehen durch Zeugen zu bekräftigen.

Alles Obengesagte ist zusammengestellt, einstimmig von den Vertretern des Bet Din, sowie von dem berühmten Großrabbiner. Wir, die Unterzeichneten, bestätigen hiermit unter feierlichem Eide, an den oben gesagten Verpflichtungen festzuhalten, dieselben zu bekräftigen und ehrlich zu erfüllen.

Dienstag, 2. Neumond Ijjar 5561 (2. April 1801).

Vierzehn Unterschriften (Bd. I, Nr. 149).

---

*) Vernichtung des Familienlebens — ohne Mikwa kein Eheleben! D. H.

Mit allen in diesen Dokumenten erwähnten Punkten bin ich einverstanden, bestätige und bekräftige dieselben, mit der Bemerkung jedoch, daß dieselben ohne Eid von mir angenommen sind.

Alles auf der anderen Seite (d. h. oben) Erwähnte und mit den Unterschriften vom Kahal und Bet Din und des Großrabbiners Versehene ist richtig von den Originaldokumenten abgeschrieben.

Nr. 157 (= I. 122); 158 (= I. 123); 159 (= I. 124); 160 (= I. 125); 161 (= I. 126); 162 (= I. 127).

Nr. 163 (= I. 128). Verordnung betreffs des Festmahles der Beschneidung.

Sabbat, Abt. Kedoschim, 12. Ijjar (13. April).

Die Vertreter des Kahal haben beschlossen, daß von jetzt ab keine Speisen, Wodka und Honigkuchen an den Beschneidungsfeiern verabreicht werden sollen, außer wenn die sieben Vorsteher der Stadt dafür eine Erlaubmis erteilen. Ohne diese Erlaubnis darf nur ein Festmahl aus Fleischspeisen verabreicht werden.

Nr. 164 (= I. 129); 165 (= I. 130); 166 (= I. 131); 167 (= I. 132); 168 (= I. 133); 169 (= I. 134); 170 (= I. 135); 171 (= I. 136); 172 (= I. 137); 173 (= I. 138); 174 (= I. 139); 175 (= I. 140); 176 (= I. 141); 177 (= I. 142); 178 (= I. 146); 179 (= I. 147).

Nr. 180. Von der Bestrafung des Rabbi Abraham wegen Ungehorsam gegen den Bet Din, laut Beschluß der Kahalobrigkeit.

Weil der Juwelier Rabbi A., Sohn des R. M., den Beschlüssen des Bet Din und Kahal nicht gehorcht hat, haben die Vertreter des Kahal beschlossen, ihn aus der Brüderschaft der Juweliere für alle Ewigkeit auszuschließen und dem Ältesten dieser Brüderschaft zu befehlen, ihn aus dem Buche der Brüderschaft zu streichen. Dieses geschieht auf Beschluß der ganzen Versammlung und auf Grund der Gesetze und Regeln*).

Nr. 181 (= I. 88); 182 (= I. 88); 183 (= I. 150).

*) Der Mann ist wirtschaftlich und sozial erledigt. — Vermutlich hat er sich wieder eingekauft. Der Kahal braucht ja immer Geld! D. H.

Nr. 184. Von der Außerordentlichen Versammlung in Sachen der neuen Fragen betreffs aller Juden.*)

Gemäß Beschluß vom selben Tage des 10. Tebet (3. Dezember) sind zehn Personen gewählt worden, zum Zwecke der Beratung über die neu entstandenen Fragen zum Schutze der Rechte aller Juden. Sie müssen über alle möglichen Sachen beraten und Beschlüsse fassen, über welche nur der Mund sprechen und das Herz denken kann. Die Beschlüsse dieser zehn Gewählten sind den Beschlüssen der Außerordentlichen Versammlung gleichzustellen.

Zum Vorsitzenden dieser Kommission ist der hiesige Großrabbiner M. bestimmt worden. Jedesmal, wenn die Berufung der Allgemeinen Versammlung zur Beratung einer wichtigen Sache nötig erscheint, müssen die zehn Mitglieder zusammen mit den Vertretern des Kahal sich versammeln. Wenn einer von den zehn nicht erscheint, so verliert er seine Stimme. Die Mindestzahl dieser Kommission, die zur Beratung als Mitglieder des Kahal erscheinen muß, ist auf fünf festgesetzt worden. Ihre Beschlüsse haben die Macht und Kraft der ganzen Außerordentlichen Versammlung.

Obiger Beschluß wurde gefaßt und tritt von heute ab in Kraft.
Passah 5562 (1802).

Unterschrieben haben die Schammaschim der Stadt.

Nr. 185 (= I. 152); 186 (= I. 153); 187 (= I. 154); 188 (= I. 155); 189 (= I. 156); 190 (= I. 157); 191 (= I. 158); 192 (= I. 159); 193 (= I. 160); 194 (= I. 244); 195 (= I. 161).

Aus dem Jahre 1802.

Nr. 196 (= I. 162); 197 (= I. 163); 198 (= I. 164); 199 (= I. 165); 200 (= I. 166); 201 (= I. 167); 202 (= I. 168); 203 (= I. 169); 204 (= II. 170); 205 (= I. 171); 206 (= I. 172); 207 (= I. 173); 208 (= I. 174); 209 (= I. 175); 210 (= I. 176); 211 (= I. 177); 212 (= I. 181); 213 (= I. 178); 214 (= I. 179); 215 (= I. 180); 216 (= I. 184); 217 (= I. 185); 218 (= I. 186); 219 (= I. 182); 220 (= I. 183); 221 (= I. 187); 222 (= I. 188); 223 (= I. 189); 224 (= I. 190); 225 (= I. 191); 226 (= I. 192);

*) Es handelt sich um das Branntweinmonopol Bd. I, S. 280ff. Über das Branntweinmonopol vgl. die Darstellungen in Bogrow's Memoiren. D. H.

227 (= I. 197); 228 (= I. 198); 229 (= I. 193); 230 (= I. 194); 231 (= I. 195); 232 (= I. 196); 233 (= I. 199); 234 (= I. 200); 235 (= I. 201); 236 (= I. 202); 237 (= I. 203); 238 (= I. 204); 239 (= I. 205); 240 (= I. 206); 241 (= I. 207); 242 (= I. 208); 243 (= I .209); 244 (= I. 210); 245 (= I. 211); 246 (= I. 212).

Nr. 247. Von einer Schuld des Kahal an die eigenen Mitglieder, die zwecks Beglückwünschung der Obrigkeit zu den Feiertagen Geld ausgelegt haben.

Im Jahre 1802 (Akt. 193 und 194).

Nach Prüfung aller Rechnungen durch die Kontrolleure haben die Mitglieder des Kahal à conto der Schuld 131 Rubel 60 Kopeken erhalten. Nach der endgültigen Zusammenstellung ist den Vertretern des Kahal noch der Rest von 60 Rubel 30 Kopeken zu zahlen, welche Summe sie auch erhalten sollen. Dieses ist bestätigt worden durch die Unterschriften von vier Personen.

Am Donnerstag, 13. Nisan 5562 (3. April 1802).

Nr. 248 (= I. 213); 249 (= I. 213); 250 (= I. 214); 251 (= I. 215), 252 (= I. 216); 253 (= I. 217); 254 (= I. 218); 255 (= I. 219); 256 (= I. 220); 257 (= I. 221); 258 (= I. 222); 259 (= I. 223); 260 (= I. 224); 261 (= I. 225); 262 (= I. 226); 263 (= I. 227); 264 (= I. 228); 265 (= I. 229); 266 (= I. 230); 267 (= I. 231); 268 (= I. 232); 269 (= I. 233); 270 (= I. 234); 271 (= I. 246); 272 (= I. 235); 273 (= I. 236); 274 (= I. 237); 275 (= I. 238); 276 (= I. 239); 277 (= I. 242); 278 (= I. 240); 279 (= I. 241); 280 (= I. 243); 281 (= I. 245); 282 (= I. 245); 283 (= I. 247); 284 (= I. 248); 285 (= I. 249); 286 (= I. 250); 287 (= I. 251); 288 (= I. 252); 289 (= I. 253); 290 (= I. 254); 291 (= I. 255); 292 (= I. 256); 293 (= I. 257); 294 (= I. 258); 295 (= I. 257); 296 (= I. 259); 297 (= I. 260).

Nr. 299 (= I. 261). Vom Verkauf des Eigentumsrechts (Chasaka) auf einen Platz.

In der Versammlung aller Häupter, Vertreter und Führer unserer Stadt ist allgemein und einstimmig in dem Kahalhause in Anwesenheit aller beschlossen worden, dem Rabbi Isaak, Sohn des R. Gerschom, das Eigentumsrecht auf einen Platz beim Hospital

der Geistlichkeit der Rekiten*) am Ende der Kaidanskystraße, und zwar im Norden vom Hause des R. Alexander, Sohn des R. Zewi, Segal, einschließlich des unbebauten Platzes der hiesigen Bürger, der jetzt auch zu obengenanntem Platz gehört, von dem aufgegrabenen, der Erde gleichgemachten Wall an bis einschließlich des ganzen Areals zu der Straße gegenüber der Schenke des R. Abram, Sohnes des R. Isaak Eisik, zu verkaufen. — Das Recht auf den ganzen obengenannten Platz — in der Länge vom Hause des genannten R. Schalom bis zu der Straße gegenüber der Schenke gerechnet — in der Breite von der Kaidanskystraße bis zu dem Hause des obenerwähnten R. Alexander — beim Hospital wie auf das Häuschen auf demselben Platz ist von uns an diesen R. Isaak, seine Nachfolger und Vertreter verkauft worden — voll und ganz, vom Mittelpunkt der Erde bis zur Höhe des Himmels — ohne die geringste Einschränkung. Die hierfür schuldigen Gelder hat der R. Isaak bereits bis auf den letzten halben Kopeken an die Kahalkasse bezahlt. Von heute an gehen also die Rechte auf dieses Areal voll auf ihn, seine Nachfolger und Vertreter über, und er wie sie können mit allem nach ihrem Gutdünken schalten und walten, verkaufen, vermieten, verschenken — wie mit ihrem Eigentum**). Um so mehr darf er wie sein Nachfolger dort, wenn es von der Obrigkeit befohlen wird, neu bauen, wie abreißen, graben und reparieren, steinerne und hölzerne Gebäude errichten. Selbst wenn die „Adone Haarez" (die Obrigkeit oder jetzigen Besitzer des Areals) diesen Platz mit irgendwelchen eigenen Gebäuden bebauen, so wird von uns bei strengster Strafe allen in Israel verboten, irgendwie in die Rechte des R. Isaak oder seiner Nachfolger einzugreifen, sei es durch Miete, Kauf oder irgendwelche Machenschaften. Ebenso wird von uns einem jeden verboten, dort irgendein Gewerbe zu treiben. Einzig und allein dem R. Isaak wie seinen Nachfolgern steht es zu, auf diesem Besitz ganz nach seinem Ermessen zu schalten und ein Gewerbe zu treiben.

Allen Kahals wird zur Pflicht gemacht, diese Rechte des R. Isaak auf ewig zu vertreten. Sollte aber jemals irgendein Mensch sich diesen Rechten oder einem Teil widersetzen, so ist jeder

---

*) Vgl. Anm. *), Bd. I, S. 202.

**) „Wie mit ihrem Eigentum"! Es gehört also nicht dem angeblichen Besitzer, sichert ihm vielmehr lediglich das Vorkaufsrecht und — weiter unten wird es klar dargestellt — schaltet jüdische Konkurrenz aus. Vgl. Anhang: „Das jüdische Problem" unter Chasaka. D. H.

Kahal verpflichtet, für sie einzustehen, den Protestierenden mit allen seinen Mitteln zufriedenzustellen und womöglich die Rechte des R. Isaak neu wiederherzustellen. Alle Kahals und Bet Dins müssen ihn wie seine Nachfolger gegen alle Einmischung irgendeines Sohnes Israels schützen*); sie müssen einen solchen Menschen überall und immer, wo jüdische Machtmittel es ermöglichen, verfolgen und zwingen und von ihm alle Ausgaben und Verluste einziehen, die dem R. Isaak entstehen. Wenn aber ein Kahal dieses unterläßt, haftet er dem R. Isaak wie seinen Nachfolgern mit allen seinen wirklichen Einkünften, wobei R. Isaak wie sein Nachfolger ohne Eid, Beweis oder Beleg die Summe festsetzen können**). Jeder Kahal und Bet Din ist verpflichtet, alle obengenannten Rechte des R. J. bis aufs Jota zu erfüllen und zu schützen. Alles dieses ist in Anwesenheit aller Häupter, Vertreter und Führer einstimmig beschlossen in dem Sitzungszimmer des Kahal — wofür der Kahal keine Bestätigung eines „Kinjan" benötigt. Zur Bekräftigung werden wir unterzeichnen.

Donnerstag, am Vorabend des Neumondes Ab 5562 (17. Juli 1802) zu Minsk.

Dieses Dokument ist dem R. Isaak, Sohn des R. Gerschom, ausgehändigt. Wir, die Schammaschim bekräftigen mit unseren Unterschriften sein rechtmäßiges Entstehen. Dieser Verkauf ist bei den öffentlichen Verkäufen zustande gekommen, die seinerzeit in den Synagogen veröffentlicht wurden, wobei sich niemand fand, der den Preis überbot oder gegen die Veröffentlichung protestierte.

Sonntag, den 3. Ab 5562 (20. Juli 1802).

Nr. 298 (= I. 262); 299 (= I. 261); 300 (= I. 263); 301 (= I. 264); 302 (= I. 265); 303 (= I. 266); 304 (= I. 267); 305 (= I. 268); 306 (= I. 269); 307 (= I. 270); 308 (= I. 272); 309 (= I. 272); 310 (= I. 273); 311 (= I. 274).

Nr. 312. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes auf das Haus von Pan K.

Weil die Schenkenbesitzer zu den Prozessen mit den nichtjüdischen Pächtern keine Mittel besitzen, ist beschlossen, das Eigentums-

*) Klarer kann der Zweck: Ausschaltung der jüdischen Konkurrenz, nicht ausgedrückt werden. D. H.

**) Rabbi Isaak hatte augenscheinlich den damaligen Kahal pekuniär in der Hand oder war selbst Kahalgewaltiger. D. H.

recht auf die steinernen Läden von P. K. zu verkaufen und die daraus erzielte Summe den Schenkenbesitzern zur Verfügung zu stellen.

Nr. 313 (= I. 275); 314 (= I. 276); 315 (= I. 277); 316 (= I. 278).

Nr. 317 (= I. 279). Von der Aufnahme von zwei Auswärtigen in die Minsker Gemeinde.

Dienstag, den 24. Elul 5562 (9. September 1802), hat man beschlossen, in die Minsker Gemeinde zwei Leute aus der Umgegend Saslas aufzunehmen, unter der Bedingung, daß sie die Steuer zahlen. Dabei soll sich Rabbi J. verpflichten, für eine dieser Personen alle Staatsabgaben zu übernehmen. Für die zweite Person werden die Steuern aus den Summen des Sammelkastens für koscheres Rindfleisch erhoben. Rekruten-, Post- und andere Steuern müssen die beiden selbst bezahlen. Alle neu entstehenden Gebühren und die Zahlung derselben wird von dem Bürger J. für beide Personen geleistet. Sollte inzwischen die Koschersteuer aufgehoben werden, so verpflichtet sich Rabbi J., aus eigener Tasche die Staatssteuer auch für die zweite Person zu decken. Für die Aufnahme dieser beiden in unsere Gemeinde zahlt Rabbi J. eine Summe, welche vom Monatshaupt bestimmt wird. Nach Erledigung all dieser Bestimmungen ist vom Kahal wegen Aufnahme der beiden Personen in die Gemeinde unserer Stadt ein Schriftstück an den Magistrat ausgestellt worden.

Nr. 318. Von der Rückgabe des Schlachtrechtes an Schächter Rabbi L. und von der Ernennung der Advokaten in Sachen gegen den Schächter S.

Sabbat, Abt. Nizzabim, 28. Elul 5562 (13. Sept. 1802).

Durch Beschluß des Kahal und der fünf Mitglieder in Sachen der Schächter hat man Rabbi J. L. von heute ab wieder in seine Rechte als Schächter eingesetzt, nach gemeinschaftlicher Beratung aller Mitglieder und ohne Widerspruch, mit Ausnahme von Rabbi H. und Rabbi F., welche abwesend waren. In Sachen des Rabbi S., dem sein Schächteramt viel früher entzogen war, sind zwei Advokaten gewählt, um gerichtlich die Sache auszutragen.

Nr. 319. Von der Tilgung der Anleihe zur Befreiung der Strafgefangenen.

An demselben Tage ist beschlossen worden, daß zwecks Tilgung der Anleihe, die bei Rabbi A. aus Smilewitsch für Befreiung der Arrestanten aufgenommen worden ist, alle Synagogen und Bet Ha-midraschs, Gemeinde- und Privatgebethäuser dem genannten A. 30 Kopeken Silber von jeder Rolle der fünf Bücher Moses zahlen während der Vorlesung an Feiertagen des neuen Jahres und des Versöhnungstages. Dieser Beschluß wurde in allen Synagogen verkündet. Dabei ist man darauf bedacht, jeden daran zu erinnern, daß er die seinerzeit durch Beschluß bestimmten Gelder für Befreiung der Arrestanten entrichtet.

Nr. 320. Vom Recht der Weinlieferung bei den Zeremonien Kiddusch und Habdala.

Auf dem Wege der Auktion ist dieses Recht dem Rabbi J., Sohn des R. A., für drei Jahre, anfangend vom neuen Jahre 5563 (15. Sept. 1803) bis 5566 (12. Sept. 1806), zugefallen. Dieses Recht wurde durch ein Dokument bestätigt, in dem zum Ausdruck gebracht worden ist, daß nur der gesagte Rabbi J. den Wein an die große Synagoge zum Kiddusch und Habdala liefern darf. Ausgefertigt Donnerstag, 4. Tischri 5563 (18. Sept. 1802).

Nr. 321. Von derselben Sache.

Rabbi J. protestierte gegen obigen Beschluß, weil er bis heute den Wein geliefert hat. Daher hat der Bet Din beschlossen, daß dieser J. am kommenden Versöhnungstage zur Tora (Vorlesung) aufgerufen wird, ferner lebenslänglich am Feiertag Simchat Tora (Gesetzesfreude) eine Gesetzesrolle ehrenamtlich trägt und ferner stets das Licht zur Zeremonie der Habdala (am Ausgang des Sabbat) liefert. Der Kahal hat diesen Beschluß genehmigt.

Nr. 322. Von der Gebühr zur Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

Sabbat, Abt. Wajjelech 5562 (20. Sept. 1802).

Vom kommenden Monat Marcheschwan ab sind in den Synagogen besondere Sammelbüchsen aufzustellen, in die in allen

Gebethäusern die Schammaschim Geld sammeln sollen zwecks Deckung der Unkosten für die Reinigung der Bedürfnisanstalten*). Die Ältesten des Bet Ha-midrasch sollen diese Sammlungen beaufsichtigen und haben das Recht, Aufseher in den Gebethäusern zu bestimmen.

Nr. 323. Von dem Darlehn an J. S.

An J. S. sind aus der Kahalkasse 15 Rubel geliehen; dabei haben fünf Vorsteher des Kahal bestimmt, diese Summe aus eigenen Mitteln zu geben, und zwar jeder 3 Rubel. Dafür hat der Kahal den fünfen das Eigentumsrecht über die Häuser des R. J. und des R. J. verpfändet.

Nr. 324. Von der Zahlung der Kahalschuld an den Magnaten S.

Montag, 5. Marcheschwan 5563 (19. Okt. 1802).

Weil der Magnat S. einige Male bereits an die Schuld des Kahal erinnert hat, so sind drei Häupter ernannt worden, mit dem S. in Verhandlung zu treten. Sollte derselbe darauf dringen, die Sache zu erledigen, so soll eine Anleihe bei der Kasse der Schächtsteuer gemacht werden.

Nr. 325 (= I. 271).

Nr. 326. Von der Maßnahme, um die Musikanten zur Annahme der für sie bestimmten Regeln zu zwingen.

Sabbat, Abt. Wajjischlach, 16. Kislew 5563 (29. November 1802).

Falls die Musikanten sich weiter weigern, die für sie bestimmten Regeln unter dem Eide anzuerkennen, so wird denselben verboten, am kommenden Chanukka-Feste in den Häusern zu gratulieren. Betreffs dieses Beschlusses soll das Liberum veto beachtet werden. Gleichzeitig ist dem Rabbi J. verboten, auf irgendwelcher Hochzeit das Amt eines Batchan (Spaßmachers) auszuüben.

---

*) Für solche hygienischen Ausgaben findet sich kein Reicher als Wohltäter. Anders bei Kulthandlungen (vgl. II, S. 140 und 321). D. H.

Nr. 327. Vom Eide des Schächters S. wegen Erfüllung der allgemeinen Schächterregeln.

Falls Rabbi S. unter dem Eide die Regeln der Schächterinnung anerkennt und die Prüfung besteht, so wird ihm der Kassierer aus der Kahalkasse für die vergangene Zeit und für die Folge 10 poln. Sloty = 1 Rubel 51 Kop. wöchentlich auszahlen.

Nr. 328. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes auf einen Platz.

Weil das Eigentumsrecht auf den Platz, auf welchem Rabbi J. ein Haus gebaut hat, dem Kahal gehört, so ist beschlossen worden, dieses Recht an seine, des J., Nachfolger und Bevollmächtigten zu verkaufen.

Nr. 329. Vom Recht, an den Wahlen teilzunehmen.

An demselben Tage ist beschlossen worden, an Rabbi J. das ewige Recht, an den Wahlen teilzunehmen, zu erteilen. Er genießt die Rechte sämtlicher anderen Versammlungsmitglieder ohne Ausnahme.

Nr. 330. Regeln des Kahal betreffs freiwilliger Gaben für genesende Kranke.

1. Der Anfang der Weisheit ist die Furcht vor Gott.

Am Vorabend jedes Sabbats und jedes Feiertags sind die Mitglieder der heiligen Brüderschaft der Totenbestatter verpflichtet, je vier Kerzen für jedes von den neueingerichteten Zimmern im Hekdesch (Krankenhause) zur Erledigung der religiösen Zeremonien zu liefern. Sollte irgendeine Privatperson den Wunsch äußern, diese Opfer zu bringen, so ist die Brüderschaft verpflichtet, der Synagoge dies durch den Kantor M. mitzuteilen.

2. Nach Beendigung der Renovierung des zweiten Hauses soll die Brüderschaft der Totenbestatter die bestimmte Zahl der Kerzen für jedes Zimmer liefern. Die Privatpersonen, die diese Opfer bringen, werden durch Verkündung geehrt. Die Ältesten der Brüderschaft „Bikkur Cholim“ (Krankenbesucher) sind verpflichtet, das Gebethaus mindestens am Montag und Donnerstag zu besuchen, und einer von ihnen muß bei Abgabe der Scheine an die

armen Juden für die Häuser der Reichen am Vorabend jedes Sabbats und Feiertags anwesend sein.

3. (fehlt im russischen Original).

4. Während seines Amtes soll der Älteste der Totenbestatter zusammen mit dem Schammasch dieser Brüderschaft das Armenhaus an einem der drei genannten Tage besuchen. Sollte er es für nötig finden, einem der Kranken eine Unterstützung zu erteilen, so ist der Älteste der Kasse verpflichtet, ihm unter Ausstellung einer Quittung die gewünschte Summe zu zahlen. Den Schammaschim ist auferlegt worden, unter Androhung des kanonischen Cherem die Ältesten der Brüderschaft an ihre Pflicht zu erinnern.

5. Die Ältesten der Brüderschaft der Krankenbesucher sind verpflichtet, jedem Kranken das Geld für Medikamente und zur Kräftestärkung auszuhändigen. Diese Unterstützung ist den Kranken, den Gebärenden und den Trauernden in der ersten Woche zu erteilen.

6. Während der Kontrolle der Rechnungen der Brüderschaft der Totenbestatter ist der Älteste der Brüderschaft der Krankenbesucher (Bikkur Cholim) verpflichtet, sämtliche Rechnungen dem Kontrolleur vorzulegen.

7. Sammlung von Geldern ist den Brüderschaften der Krankenbesucher in der Stadt ohne Erlaubnis gestattet. Zum zweiten Male für einen und denselben Kranken zu sammeln, ist erst nach der Meldung an den Monatsältesten gestattet, der aber zu diesem Zwecke einen speziellen Vertreter bestimmt.

8. Um für die Heizung des Armenspitals zu sammeln, müssen die Ältesten besondere Listen mit sich führen.

9. Der Schammasch ist verpflichtet, jeden Morgen und jeden Abend das Spital zu besuchen und von irgendeiner den Kranken nötigen Unterstützung dem Ältesten zu berichten.

10. Der Aufseher des Armenspitals soll stets für Ordnung im Spital Sorge tragen. Alle Zimmer sind mit Wasser zu versorgen; sämtliche Unreinlichkeiten müssen täglich entfernt werden, sei es von dem Aufseher oder seinem Vertreter.

11. Dieser Aufseher hat kein Recht, sich ohne Erlaubnis der Brüderschaft der Krankenbesucher oder der Totenbestatter aus der Stadt zu entfernen.

12. Dieser Aufseher ist verpflichtet, in das Spital jeden sich Meldenden, sogar Baalé Din (Prozessierende) aufzunehmen. Davon ist stets die Meldung an den Ältesten mit genauem Datum der Aufnahme zu machen, damit der Gast nicht länger als drei Tage

verbleibe. Mit diesem Schein darf der Angemeldete drei Tage lang milde Gaben sammeln. Nach diesen drei Tagen muß er unbedingt die Stadt verlassen.

13. Den Bewohnern der Stadt ist unter dem kanonischen Cherem verboten, jemandem ohne den ausgestellten Ausweis Almosen zu geben, auch denjenigen nicht, die nach drei Tagen noch in der Stadt geblieben sind.

14. Unter kanonischem Cherem ist den hiesigen Einwohnern verboten, auswärtige Bettler bei sich aufzunehmen. Der auswärtige Bettler soll unbedingt im Hekdesch (Armenspital) Aufnahme finden.

15. Ohne Erlaubnis des Ältesten darf der Aufseher einen Kranken nicht aufnehmen.

16. Auch die Leichen Verstorbener dürfen von dem Aufseher ohne Erlaubnis des Monatsältesten in den „Hekdesch" nicht aufgenommen werden.

17. Der Aufseher darf ein Pferd haben, um die Bettler wegzufahren, wofür ihm im Sommer 20 und im Winter 30 polnische Groschen für je sieben Werst gezahlt werden.

18. Der Aufseher im Hekdesch (Armenspital) ist verpflichtet, vor dem Schlafengehen sämtliche Zimmer zu besichtigen und überall die Kerzen zu löschen, mit Ausnahme der Zimmer mit Kranken oder Wöchnerinnen. Sie dürfen je eine brennende Kerze behalten.

19. Der Aufseher ist verpflichtet, sämtliche Tore und Türen zu schließen.

20. Falls in einem der Privatgebethäuser das Gebet „Mi schebberech" für den Kranken gesprochen wird, so muß der Kranke zugunsten des Armenhospitals 18 Groschen zahlen.

21. Wenn einer der Kranken nach der Genesung das übliche Dankes-Gebet zu lesen bestimmt, ist er verpflichtet, 18 Groschen zugunsten des Hekdesch zu zahlen. Der Kantor ist verpflichtet, bei jedem Gebet die Meldung an das Hekdesch zu machen. Bettler zahlen keine Abgaben. Für diejenigen, welche Übergebühren zahlen, wird ein besonderer Segen ausgesprochen.

22. Der Bettler, der nach drei Monaten Abwesenheit zurückkommt, darf nicht mehr im Hekdesch aufgenommen werden. Erst recht hat er keinen Anspruch auf Fuhrwerk und Logis in irgendeinem Privathaus.

23. Die Verteilung der Speisebons darf nur im Hekdesch geschehen. An Privatwohnende werden diese Scheine nicht ausgeteilt. Ausnahme besteht für die Stadtbettler.

24. Die Speisebons werden am Vorabend der Sabbate und der Feiertage bis zum Mittage ausgegeben.

25. Die hiesigen und auswärtigen Zuckerhändler sind verpflichtet, dem Hekdesch von je 100 Pfund verkauften Zucker 1¼ Pfund abzugeben. Der Schammasch beaufsichtigt diese Abgabe. Er ist verpflichtet, auch die Einfuhr der Butter zu beaufsichtigen, damit von diesem Produkt ebenfalls eine Abgabe an die Armen erfolgt.

26. Jeder, der unter den ersten sechs an Feiertagen zur Tora bei Gottesdiensten in Gebetshäusern aufgerufen wird, zahlt zugunsten des Hekdesch einen Groschen. Auch zahlt dieselbe Gebühr der letzte der Geladenen. Die Kantoren und die Ältesten der Synagoge sind verpflichtet, diese Personen der Brüderschaft der Krankenbesucher zu melden.

27. Die Wöchnerinnen zahlen für (das Gebet) „Mi schebberech" auch 18 Groschen zugunsten des Hekdesch.

28. Von jeder Mitgift über 200 Sloty (30 Rubel) ist eine Steuer von ½ Prozent und ebenso von allen Geschenken zu zahlen. Diese Gebühr muß vor der Trauung entrichtet werden, und der Schulklöpper (Synagogendiener) hat kein Recht, den Baldachin aufzustellen ohne Vorzeigung der Quittung über diese gezahlte Gebühr. Von dieser Gebühr werden auch die Trauungen außerhalb der Stadt nicht befreit.

29. Freiwillige Gaben dürfen nicht an den Schammasch entrichtet werden; sie werden direkt an den Ältesten oder an den die Pinkes*) der Brüderschaft Führenden gezahlt.

30. Die Verteilung der Unterstützung, die die Brüderschaft gibt, darf nur von zwei Mitgliedern gleichzeitig vorgenommen werden.

31. Der Aufseher des Hekdesch wird von der Brüderschaft der Totenbestatter ernannt und vor Antritt seines Amtes mit der Gesetzesrolle (Tora) in der Hand vereidigt.

32. Dem Schammasch der Brüderschaft ist unter dem kanonischen Cherem verboten, irgendeine Gabe zugunsten der Kranken in Empfang zu nehmen.

34. Die Schammaschim der Brüderschaft haben kein Recht, die Gelder bei sich zu behalten. Die Einnahmen müssen täglich an den Bevollmächtigten der Brüderschaft abgeführt werden. Sie verpflichten sich hierzu unter ihrem Eide, die Gesetzesrolle (Tora) in der Hand.

---

*) Pinkes = die Protokollbücher. D. H.

35. Irgendwelche Sachen, die von der Brüderschaft in Unglücksfällen bei der Beerdigung zurückbehalten werden, soll der Schammasch in einem zu diesem Zwecke vorgesehenen Koffer einschließen und den Schlüssel dem Bevollmächtigten übergeben.

36. Jeder Einwohner unserer Stadt, dem Gott erlaubt, die religiöse Volljährigkeit (Konfirmation) seines Sohnes (bei 13 Jahren) zu feiern, soll bei dem ersten Anlegen der Gebetsriemen seitens seines Sohnes 18 Groschen (= 9 Kopeken) zahlen.

37. Jeder, der die Hochzeit seines Sohnes oder der Tochter außerhalb der Stadt feiert, zahlt von den Geschenken an den Bräutigam ½ Prozent und von den Brautgeschenken und der Mitgift ½ Prozent. Alle diese Regeln sind vom Kahal beschlossen und durch Unterschriften bestätigt worden.

Sonntag, 17. Kislew 5562 (30. November 1802), in der Stadt Minsk.

(Die obengenannten Regeln sind abgeschrieben aus den Pinkes der Brüderschaft der Krankenbesucher. Alle wiederum sind vom Bet Din weiterhin bestätigt worden.)

Nr. 331. Von Abgaben beim Geflügelschächten zwecks Zahlung der staatlichen Steuern.

Sabbat, Abt. Wajjescheb, 23. Kislew 5563 (6. Dez. 1802).

Von dem Kahal, den gewesenen Häuptern und erstklassigen Bürgern der Stadt ist eine Gebühr vom Geflügelschächten zur Deckung der Staatssteuern beschlossen worden, zugunsten der Mitglieder des städtischen Kahal, und zwar vom Schächten der Gänse und Truthähne 10 Groschen pro Stück., von Puten 6 Groschen und von Hühnern und Enten je 1 Groschen. Als Aufseher für diese Gebühren ist einer der Beschauer des koscheren Fleisches ernannt worden. Ohne diesen Aufseher und die Zahlung der Gebühr ist es den Schächtern unter dem kanonischen Cherem verboten worden, irgendeinen der genannten Vögel zu schlachten. In allen Gebethäusern wird gleichzeitig verkündet, daß jedes Geflügel, das ohne Bezahlung der Gebühren geschächtet wird, als trefa (unrein) bezeichnet werden soll. Ausnahme besteht nur im Falle der Schächtung zu Familienfeiertagen, zur Beschneidung oder zur Hochzeit. Aber auch in diesen Fällen muß eine Bescheinigung vom Schammasch oder vom Aufseher vorgelegt werden.

Nr. 332. Von der den Vertretern des Kahal erteilten Erlaubnis, noch zwei Gehilfen in Person von zwei Häuptern zu wählen.

In derselben Sitzung ist beschlossen worden, als Gehilfen zur Erledigung der Stadtgeschäfte noch zwei Häupter zu benennen, die monatsweise gleichberechtigt mit den übrigen Häuptern ihre Ämter zu verrichten haben. Es sind gewählt worden: Rabbi M. und Rabbi J. B.

Nr. 333. Von der Ernennung einer Hebamme.

Die Tochter Genia des Rabbi W., Ehefrau des Sängers R. J., ist als Hebamme anstatt der Beli ernannt worden, unter der Bedingung, daß sie bis zum Tode der letzteren das Amt nur mit Erlaubnis jener ausübt. Nach dem Tode der B. tritt die G. als Haupthebamme voll in die Rechte ersterer, und der Kahal darf außer ihr und ihrer Gehilfin keine weitere Hebamme ernennen.

Nr. 334. Regeln über Schächten des Geflügels.

Zusammengestellt von der Allgemeinen Versammlung am Vorabend des Chanukka-Festes (3. Dezember 1802).

1. Kein Hausbesitzer darf Geflügel schächten außer in dem Hause der Schächter.

2. Kein Schächter darf das Geflügel schächten ohne vorherige Entrichtung der Gebühren. Der Aufseher dieser Gebühren muß vereidigt werden, daß er die Gebühren stets vor dem Schächten einnimmt.

3. Der Aufseher hat zu schwören, daß er die Gebühr immer vor der Schächtung einziehen wird. Er ist von sechs Wählern zu wählen.

4. Von jedem Truthahn werden 10 Groschen außer der Schächtgebühr an den Schächter erhoben, desgleichen von jeder Gans; von der Pute 6 Groschen, von der Ente und den Kücken je ein Groschen, von Lämmern drei Groschen, alles außer der Schächtgebühr.

5. Wenn irgendeiner zum Festmahle der heiligen Brüderschaft der Totenbestatter (laut Punkt 3 der Akte 181) schächten will, muß er zunächst den Vertretern des Großen Sammelkastens einen Schein vorlegen, der das Recht des Schächtens des für das Festmahl be-

stimmten Geflügels bestätigt. Dabei vermindert sich die Pfundzahl des steuerfreien Fleisches um die Anzahl der zu schächtenden Vögel.

6. Von dem in die Stadt eingeführten Fett muß der Verkäufer dem Aufseher drei Groschen pro Pfund aushändigen; ohne Quittung über diese Abgabe darf er das Fett nicht verkaufen. Alle Besitzer von Gastwirtschaften und Fremdenhöfen müssen sofort von dem mitgebrachten Fett Meldung erstatten.

7. Unter dem strengsten kanonischen Cherem ist verboten, ohne Anwesenheit des Aufsehers irgendetwas zu schächten. Ausgenommen ist die Schächtung für Wöchnerinnen. In diesem Falle erhält der Schächter die Gebühren selbst und liefert sie dem Aufseher ab.

8. Der Aufseher soll täglich die Einnahmen für geschächtetes Geflügel in ein Buch eintragen und mindestens den Tag darauf die eingenommenen Gelder dem Bevollmächtigten der Gebühren abliefern.

9. Wenn nach dem Abschächten das betreffende Geflügel sich als ungeeignet zur Nahrung von Juden erweist, so hat der Aufseher die Gebühren zurückzuerstatten.

10. Die Gebühren für die „Kapporet" dürfen die Schächter einnehmen. In diesem Falle dürfen sie auch ohne den Aufseher schächten. Sie müssen aber die Einnahmen sofort abführen.

(„Kapporet": Das blutige Hahnenopfer am Versöhnungstage.)

11. Das für die Kranken in den allgemeinen Krankenhäusern geschächtete Geflügel wird von der Gebühr befreit, und zwar auf Grund eines Scheines vom Aufseher des Krankenhauses.

12. Die obengenannten Einnahmen dienen zur Deckung der staatlichen Abgaben, mit Ausnahme eines Sechstels, welches zu Gehältern für die Schächter und zur Begleichung der anderen Spesen laut Punkt 17 der vorhergehenden Akte verwendet wird. Ferner hat der Aufseher aus der täglichen Einnahme, welche in den großen Kasten eingeht, ein Sechstel abzuzählen und die Summe in den kleinen Sammelkasten zu legen. Ein Fünftel geht für Kopfabgaben und Rekrutengebühren gemäß Punkt 5 der vorhergehenden Akte ab.

(Obige Punkte waren von niemandem unterschrieben, sie sind eigenhändig von Herrn W., Sohn des H., geschrieben.)

Nr. 335 (= I. 280).

Nr. 336. Von Ernennung der Richter zur Schlichtung der Streitigkeiten einiger Privatpersonen. Sabbat, Neumond Tebet 5563 (13. Dez. 1802).

Um die Streitigkeiten zwischen Rabbi L. und Rabbi J. zu schlichten, sind vom Kahal drei Vorsteher mit Befugnis der Richter ernannt worden. Sie walten und schalten wie die sieben Tubim der Stadt.

Nr. 337. Von derselben Sache.

Betreffs der Streitigkeiten zwischen Juwelier L., seinem Sohne P., Rabbi J. und Rabbi A. ist aus der Anklageschrift zu ersehen, daß diese sich gegenseitig beschimpften. Durch die Juwelierinnung waren J. und A. schon mit Verlust einiger Rechte bestraft, welche im Buche der Brüderschaft eingetragen sind. Beide Parteien wandten sich an die Kahalbehörde mit der Bitte, die Sache zu führen und den Unschuldigen freizusprechen. Daher wurden von den Unterzeichneten die beiden Parteien verhört sowie die Zeugen vernommen. Wir haben beschlossen, obengenannten L. und seinen Sohn P. zu zwingen, bis zum 10. dieses Monats Tebet einen Eid zu leisten, daß sie über Rabbi J. und Rabbi A. keine Denunziationen an den hiesigen Bischof und an andere bekannte Personen gemacht haben. Wenn dieselben in der angegebenen Form den Eid leisten, wird Rabbi J. des Rechtes auf die Mitgliedschaft der Versammlung und Rabbi A. des Titels Morenu verlustig gehen. Der letztere wird nur Chaber genannt. Was die Ausschließung der Rabbi J. und A. aus der Brüderschaft betrifft, welche laut Eintragung bereits stattgefunden hat, so ist diese ohne Einwilligung der Vertreter geschehn und auch ohne Wissen des hiesigen Rabbiners. Mit unserem heutigen Beschluß ist diese Bestimmung für null und nichtig erklärt. Die beiden dürfen wieder in die Brüderschaft aufgenommen werden. Das Obige haben wir nach unserem persönlichen Ermessen unter Beachtung des Liberum veto bestimmt.

Montag, 2. Tebet 5563 (15. Dezember 1803).

Unterschriften.

Nr. 338. Die Eidesform für obengenannten Rabbi L. und seinen Sohn P.

Ich schwöre vor dem Bet Din, Kahal und vor Gott übereinstimmend in Gedanken und Worten, daß ich niemals irgend-

etwas Schlechtes von den genannten J. und A. zu den Beamten oder zu dem Bischof gesagt habe und niemals denunzierte, um diesen einen Schaden zuzufügen und für mich Vorteile zu erzielen. So helfe mir Gott. Nach dieser Formel haben die beiden am Montag, den 2. Tebet 5563 (15. Dez. 1802) den Eid geleistet. Stadt Minsk. Elisa, Sohn des R. S., Schammasch und Bevollmächtigter der Stadt.

Nr. 339 (= I. 281); 340 (= I. 282); 341 (= I. 283).

Nr. 342. Von der Pacht der Gebühren für Geflügelschächtung sowie von den Spesen wegen Weihnachten.

An demselben Datum wurde beschlossen, daß, wenn irgend jemand die Bedingungen der Pächter nicht einhält, sieben gewählte Besitzer der Schankhäuser die Macht erhalten, ihn mit allen Strafen zu verfolgen. Sie haben die Macht einer Allgemeinen Versammlung. Am 1. Elul 5563.

An demselben Tage ist über die Entnahme der Gelder verfügt, die zu Weihnachtsgaben für russische Beamte dienen.

Nr. 343 (= I. 285).

Aus dem Jahre 1803.

Nr. 344. Von der Pacht der Gebühren für Geflügelschächtung.

Der Kahal hat beschlossen, diese Pacht an Rabbi N. N., Sohn des R. W., zu verkaufen.

Nr. 345. Die Abschrift des Vertrages vom obengenannten Paragraphen.

Die Pacht ist vergeben vom 1. des Monats Elul 5563 (1803) bis zum nächsten Elul 5564 (1804).

Die Pächter sind verpflichtet, die Schächter zu stellen. Diese müssen das vom Großrabbiner ausgestellte Patent besitzen. Alle anderen Schächter haben kein Recht, dem Berufe nachzugehen. Die Pachtsumme ist bereits lange bezahlt, mit Ausnahme von 30 Rubel. Diese letzteren müssen sofort an die Gabbaim bezahlt

werden, und zwar in drei Raten zu je 10 Rubel. Die Pächter oder deren Schächter werden folgende Gebühren laut Taxe erheben: von den Hühnern und Enten je 1½ Groschen, von den Gänsen und Puten je 4 Groschen, von den Truthähnen 7 Groschen; ein Lamm kostet 6 Groschen. Die Pächter und Aufseher erhalten noch je drei Federn*) von jedem Flügel der geschächteten Gans. Jeder Kahal und Bet Din ist verpflichtet, jeden, der diese Verordnung der Pächter und Schächter übertritt, zu verfolgen und zu bestrafen. Gegeben mit Unterschriften aller Vertreter und Vorsteher der Stadt am 19. Tebet 5563 (1. Januar 1803).

Nr. 346. Vom Eide des Schächters.

Am 22. Tebet 5563 (4. Januar 1803). Heute habe ich unter der Form der Akte 307 einen Eid geleistet. Unterschrift: S. Sch.

Nr. 347. Abschrift des Dokumentes über das Eigentumsrecht auf ein Haus (Chasaka).

Dem J., Sohn des R. H., ist laut Beschluß der Versammlung das Eigentumsrecht des Kahal für ein neues Haus gegeben. Dieses Haus steht am Ende der Franziskanerstraße. Das Gebäude mit allen Zimmern, Kellern usw. vom Kern der Erdkugel bis zur Himmelshöhe gehört dem genannten J. Dasselbe ist ihm bestätigt wie der Besitz des alten Hauses. Das Geld hat er bereits lange bezahlt. Sein Recht geht an seine Nachkommen und Bevollmächtigten über. Sie alle dürfen mit dem Eigentum schalten und walten, und keiner hat das Recht, zu widersprechen. Gegeben mit Unterschriften der Vorsteher der Stadt am Sabbat, 16. Kislew 5563 (29. Nov. 1802). Endgültig unterschrieben ist das Dokument am 11. Schebat 5563 (22. Januar 1803). (Siehe Akte 328.)

Nr. 348. Die Kopie eines Dokumentes, herausgegeben an R. J.

Obengenanntem ist das Recht erteilt worden, in die Mitgliederversammlung aufgenommen zu werden. Er ist gleichberechtigt mit allen anderen Mitgliedern. Für dieses Recht hat J. bereits alles bezahlt.

Bestätigt von dem großen Bet Din-Vorsitzenden.

16. Kislew 5563 (29. Nov. 1802).

---

*) Damals war der Gänsekiel als Schreibfeder geschätzt. D. H.

Nr. 349. Von der Ernennung der Deputierten für die Sachen des ganzen Landes.

(Es handelt sich um das Branntweinmonopol. Vgl. Bd. I, 280ff., Bd. II, 106, 184, 185, 335, 339, 340, 341, 343.)

Am Sabbat, Abt. Beschallach 5563 (24. Januar), ist beschlossen, daß unter den erwählten Deputierten für das Gouvernement zur Reise nach St. Petersburg unbedingt einer aus der Stadt Minsk gewählt wird. Acht Bevollmächtigte sollen diesen Juden wählen. Ferner haben dieselben Bevollmächtigten noch zwei andere als Vertreter der Versammlung des ganzen Landes und unseres Minsker Kreises zu wählen, die berechtigt sind, den ganzen Kreis zu vertreten. Sollten die acht nicht gleich zusammenkommen, so sind auch vier von ihnen berechtigt, die Wahlen vorzunehmen.

Nr. 350. Von der den Schächtern erteilten Erlaubnis, das Vieh zu schächten, speziell für Chassiden*).

Da aus den Gebühren wenig Einnahmen zu verzeichnen sind, so wird den Schächtern der Befehl erteilt, auch für die Chassiden zu schächten, die an die Aufseher dann die Gebühren zu zahlen haben. Sollte der Chassid an Stelle der genannten Schächter selbst schächten, so muß er die Gebühren trotzdem bezahlen, und zwar 1½ Kopeken vom Pfund des Fleisches. Dabei ist zu beachten, daß kein Schächter etwas von dem Fleisch nach Hause nehmen darf, unter Strafe der Ausschließung aus seinem Gewerbe.

Nr. 351. Vom Rechte der Brüderschaft Bikkur Cholim (Krankenfürsorge), mit der Büchse in den Gebethäusern zu sammeln.

Es wird erlaubt, für obengenannte Brüderschaft (der Krankenfürsorger) an Montagen und Donnerstagen in allen Gebethäusern unserer Stadt zu sammeln — Amen.

*) Unter den Sekten der Juden herrscht der gleiche Haß wie zwischen diesen und Nichtjuden. Ursprünglich hatte selbstverständlich jede Sekte eigene Koscherschächtung. Allein mit Rücksicht auf die Einfachheit der Steuererhebung hatte die russische Regierung verfügt, daß die Koschersteuer von der Gesamtheit der Judengemeinde abzuliefern sei. So mußten denn die feindlichen Brüder zusammenwirken. Über die Chassiden ist ja bereits in Bd. I, S. XIV, gesprochen worden. Vgl. auch den Anhang über „Das jüdische Problem“. D. H.

Nr. 352. Von der Ernennung zweier Mitglieder für die Versammlung des ganzen Landes als Vertreter des Minsker Kreises.

(Siehe Akte 96, 106, 184, 185, 335, 339, 340, 341, 343, 349.)

Von den acht genannten Bevollmächtigten sind als Vertreter des ganzen Landes zwei unserer erstklassigen Bürger ernannt, und zwar Rabbi J. und Rabbi Z. W., Sohn des R. C. G. Falls noch ein dritter gewählt werden soll, so ist Rabbi E. dazu bestimmt. Die Genannten haben die diesbezüglichen Vollmachten vom Magistrat auch erhalten.

Nr. 353. Von der Ernennung eines Deputierten der Stadt Minsk für Petersburg. (Vgl. Akte 352.)

Zur Reise nach der Residenz ist Rabbi S. als Deputierter unserer Stadt von dreien aus dem Gouvernement ernannt. Sollte er nicht gewillt sein oder die Allgemeine Versammlung ihn nicht anerkennen, so wird ihn Rabbi C. H. aus R. vertreten.

Nr. 354. Von der zugunsten der Brüderschaft der Schächter vom geschächteten Vieh erhobenen Gebühr.

Zur Erhaltung der Synagoge der Brüderschaft der Schächter sind heute die Gebühren bestimmt, und zwar 6 Groschen für Privatpersonen und 1 Groschen für Schächter. Vom Kleinvieh beträgt die Gebühr ohne Unterschied pro Kopf die obengenannte Summe. Die hiesigen Schächter haben kein Recht, ihr Amt auszuüben, bevor die genannten Gebühren bezahlt worden sind.

Nr. 355. Von der Ernennung der Kontrolleure zur Prüfung der Großen Wohltätigkeitskasse, von der Wahl der neuen Ältesten für dieselbe und von der Erhebung zweier Juden zu Häuptern der Stadt.

Durch Ballotierung sind am Sabbat, Abt. Zo, 10. Nisan 5563 (21. März 1803), zwei Kontrolleure zur Prüfung der obengenannten Kasse gewählt worden. Falls die Revision ergibt, daß ihnen noch Gelder zukommen, weil die Auslagen die Einnahmen übersteigen,

so haben die Ältesten, die jetzt gewählt werden, die Differenz zu tragen. Bis zur Deckung dieser Differenz dürfen die Ältesten ihr Amt nicht ausüben. Weigern sie sich zu zahlen, so führen die bisherigen Ältesten ihr Amt weiter.

Rabbi A. L. ist in die Zahl der Häupter der Stadt gewählt worden. Dasselbe geschah mit S. S.

Nr. 356. Von der Erteilung des Wohnrechtes und der Aufnahme in den Kahaldienst.

Am 1. Tage des Passah 5563 (17. Nisan, 28. März 1803) ist dem Haupt A. L. das Wohnrecht in unserer Stadt erteilt worden. Er erhielt auch das Stimmrecht, gleichberechtigt mit anderen Mitgliedern der Versammlung. Außerdem wird er in den Rang der gewesenen Tubim unserer Stadt gewählt. Er zahlt dafür 2 Tscherwonetz.

Nr. 357. Von der Ballotierung der heiligen Brüderschaft.

Es ist beschlossen, daß die Ballotierung der heiligen Brüderschaft (der Totenbestatter) nicht später als am folgenden Tage der Wahlen zum Kahal vorgenommen wird, und zwar am nächsten Montag. Sollte die Ballotierung nicht stattfinden, so hört die Funktion der Schammaschim bei den Ältesten dieser Brüderschaft für sie auf. Die Schammaschim wählen dann durch Ballotierung einen aus den gewesenen Gabbaim, der bis zur neuen Ballotierung als Ältester fungiert. Der auf diese Weise gewählte Gabbai amtiert während des ganzen nächsten Jahres 5564 (1804).

Bei der Ballotierung sind nach ihm nur drei weitere Älteste zu ernennen. Wenn ein Minui (Opponierender) sich nicht damit einverstanden erklärt, so kann eine gerichtliche Austragung stattfinden, zu der vom Kahal Advokaten ernannt werden.

Nr. 358. Von der Aufbewahrung der silbernen Leuchter in der Synagoge.

Rabbi S. aus T. hat der großen Synagoge zwei silberne Leuchter geschenkt. Für deren Herstellung ist von den Ältesten der Großen Wohlfahrtskasse das Geld ausgezahlt worden. Unter dem

Cherem ist verboten, daß irgendeine der Brüderschaften die Leuchter aus der Synagoge wegträgt. Noch weniger hat einer das Recht, die Leuchter zu veräußern oder irgendeinem zu leihen. Die Leuchter müssen unter dem Schutz der städtischen Schammaschim und des Bevollmächtigten, Rabbi J., in der Synagoge verbleiben. Auch dürfen sie im Hause dieser beiden aufbewahrt werden, und unter dem Cherem ist der Schulklöpper verpflichtet, an jedem Sabbat diese Leuchter in die Synagoge zum Gebet zu bringen. Dabei ist dem Schammasch verboten, irgendwelche Stimmen zu dieser Angelegenheit zu sammeln*).

Nr. 359. Von der Kopie des dem Rabbiner L. aus P. ausgefertigten Dokumentes.

Es handelt sich um Verleihung des Wohnrechtes an R. L. in unserer Stadt. Er und seine Nachkommenschaft haben dadurch alle Rechte der bisherigen Einwohner der Stadt erworben, sei es zur Ausübung ihres Berufes oder ihrer Geschäfte, sei es der amtlichen Obliegenheiten. R. L. wird in den Rang der gewesenen Tubim unserer Stadt erhoben. Die dafür nötige Summe hat er bereits an den Kahal gezahlt. Spätere Kahalmitglieder dürfen keine Einwendungen gegen diesen Beschluß erheben. Gegeben Sabbath nach Passah 5563 (28. März 1803).

Nr. 360. Vom Eigentumsrecht über einen Laden von P. S.

Obiges Eigentumsrecht (Chasaka) ist Sonntag, zwei Tage nach Passah 5563 (29. März 1803), an Rabbi M. verkauft. Es handelt sich um einen steinernen Laden, den Pan S. dicht vor dem Tore des steinernen Hauses des Rabbi L. erbaut hat. Ihm gehört dieser Laden vom Kern der Erdkugel bis zur Himmelshöhe.

Nr. 361. Von der Wahl der sechs Aufseher über die Gebühren der Koscherschächtung.

Es hat sich als nötig erwiesen, sechs Aufseher über die Gebühren der Koscherschächtung durch Ballotierung zu wählen. Nach der Ballotierung ist durch die Versammlung die Wahl dieser

*) D. h. dagegen zu intrigieren, um einen Gegenbeschluß zu erzielen. D. H.

sechs Leute zu bestätigen, damit sie ihr Amt ohne Proteste oder Streitigkeiten ausüben können. Die genannten sechs Personen wurden als Beschauer bis zum Passah des nächsten Jahres 5564 (17. März 1804) bestätigt.

Nr. 362. Vom Verbot für die Kahalmitglieder, andere Ämter anzunehmen.

An demselben Tage ist beschlossen, den Mitgliedern des Kahal zu verbieten, irgendwelche anderen Ämter in irgendeiner Brüderschaft während des laufenden Jahres zu bekleiden. Auch dürfen die Mitglieder des Kahal nicht untereinander verwandt sein.*)

Nr. 363. Von der Ernennung von Advokaten seitens des Kahal in Sachen gegen die Brüderschaft der Totenbestatter.

Weil obengenannte Brüderschaft den Kahal bei dem Bet Din verklagt hat, sind zwei Advokaten, und zwar Haupt Rabbi S. und Haupt Rabbi S., ernannt worden.

Nr. 364. Von der dem Kahal und den Aufsehern der Fleischgebühren erteilten Vollmacht, den die Schenken kontrollierenden Polizisten Geschenke machen zu dürfen.

Obiges Recht hat die Allgemeine Versammlung der Kahalverwaltung zusammen mit den sechs Aufsehern der Fleischgebühren erteilt und bestätigt.

Nr. 365. Von der Ernennung von Richtern.

Es ist gleichzeitig beschlossen, daß nicht die Wähler, sondern die Allgemeine Versammlung nach ihrem Ermessen die Richter für das nächste Jahr ernennt.

---

*) Solche Bestimmungen waren geeignet, die Eheschließungen zu beeinflussen. Im Ghetto gab es ja nur Kinderheiraten ohne Selbstbestimmung. Die Kahalgewaltigen, die unter Verschiebung der Ämter dauernd regierten, mußten sorgfältig darauf achten, nicht durch Heirat untereinander verwandt zu werden. In diesem Falle mußte ja jemand ausscheiden. Demgemäß war man oft bemüht, aus den ärmeren Familien ganz besonders kluge und gelehrte Talmudschüler als Schwiegersöhne zu gewinnen. Damit wurde gleichzeitig der Inzucht entgegengearbeitet. Es ist nicht ohne Interesse, solche Zusammenhänge, die zum Teil wohl unbeabsichtigt waren, zu erkennen. H. D.

Nr. 366. Zur guten Stunde!

Die Namen der Wähler, die durch Ballotierung am Passahfest 5563 (1803) für das nächste Jahr gewählt wurden.

Fünf Namen.

Nr. 367. Von den obengenannten Wählern sind folgende Personen als Mitglieder des Kahal bis Ostern 5564 (1804) gewählt worden.

Roschs (Häupter): Fünf Namen.
Tubim (Vorsteher): Vier Namen.
Ikkarim (tätige Mitglieder): Zwei Namen.
Sabaim (Die Ältesten): Vier Namen.
Lemaalot (Kandidaten): Sieben Namen.

Bemerkung betreffs der Mitglieder des Kahal.

Im Falle der Nichtannahme des Amtes durch eines der Kahalmitglieder wird die Stelle durch Rabbi S. besetzt, der dann als Vorsitzender, Vorsteher, und nicht als Haupt das Amt antritt.

Bemerkung betreffs der Sabaim.

Falls einer der Gewählten das Amt nicht übernehmen will, so wird Rabbi E. an seine Stelle treten. Die zweite, nicht angenommene Stelle übernimmt dann Rabbi S. Alles obengenannte ist durch uns laut Gesetz und Regel am Vorabend des Montages 19. Nisan 5563 (30. März 1803) beschlossen.

Vier Unterschriften.

Nr. 368. Von der Quelle zur Deckung der Staatsabgaben.

Montag, 19. Nisan 5563 (30. März 1803) ist beschlossen, zur Deckung der Staatsabgaben die Summe von 2000 Rubel aufzubringen. Die Vertreter sind ermächtigt, diese Summe zu leihen. In erster Linie sind 500 Rubel bei dem Aufseher Rabbi C. aus den Mitteln der Prozentabgabe unserer Stadt zu leihen*). Der Rest

*) Schiebung! Die Prozentabgabe sollte ja in der „Branntweinmonopolsache" Verwendung finden. Ausgezeichnetes Beispiel von der Regierungskunst dieser echten Sarten. D. H.

kann von dem Bevollmächtigten bei irgendeiner beliebigen Stelle, auch gegen Zinsen*), beschafft werden. Die obengenannten 2000 Rubel sind ferner durch Besteuerung sämtlicher Einwohner der Stadt aufzubringen, deren Form noch zu bestimmen ist.

Nr. 369. Von der Eintreibung der Außenstände in der Prozentabgabe.

(Siehe Akte 69, 106, 183, 184, 335, 339, 340, 341, 343, 352.)

Zwecks Eintreibung der Außenstände dieser Gebühren sind alle möglichen Maßregeln zu treffen.

Nr. 370. Von der Richterernennung.

Sechs ständige Richter sind an demselben Tage für das ganze nächste Jahr bis Passah 5564 (1804) ernannt worden.

Nr. 371. Von der Richterernennung in dem Prozeß des Kahal mit der Brüderschaft der Totenbestatter.

Es sind gewählt der hiesige Rabbi M. und Rabbi S.

Nr. 372. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes an Hauptrabbiner S.

An obigen ist das Eigentumsrecht auf das hölzerne Häuschen auf der Siebkitzi-Straße nebst allen Bauten, die von ihm persönlich oder durch andere frühere Besitzer errichtet waren, verkauft werden. Zu diesem gehören auch die Plätze vom Mittelpunkt der Erde bis zur Höhe des Himmels laut Kaufvertrag mit dem Grundbesitzer. Dieses Recht ist ihm für alle Ewigkeit verkauft worden, und zwar für 4 Tscherwonetz.**)

Nr. 373. Von den Geschenken an die Obrigkeit.

Die städtischen Aufseher sind ermächtigt, Geschenke an die Obrigkeit der Stadt zu verteilen. Zu diesem Zwecke ist die Summe

---

*) Die Kahal-Oligarchen leihen dem Kahal gegen Zinsen Geld! D. H.

**) Die geringe Summe ist ein Beweis dafür, daß es sich um Chasaka handelt. D. H.

von 50 Tscherwonetz bestimmt. Falls die Kahalkasse diesen Betrag nicht besitzt, so sollen sie sich die Summe auf eigene Rechnung verschaffen, unter der Bedingung, daß der Kahal von den Geldgebern nie irgendwelche anderen Abgaben fordert*) mit Ausnahme der wöchentlichen Zahlung an die Polizisten der Stadt.

Nr. 374 Vom Fasten.

Am achten Tage des Passah (8. April 1803) ist für den nächsten Montag ein Fasten auferlegt für alle Mitglieder der Gemeinde mit Ausnahme der Schwangeren, sowie der Stillenden und Kranken, die unter Zahlung besonderer Gebühren befreit werden.**)

Nr. 375. Von der Ernennung der Aufseher über die Sittlichkeit der Einwohner.

Als Aufseher über die Sittlichkeit der Einwohner sollen drei Mitglieder fungieren, und zwar zwei Prediger***), Rabbiner M. aus S., und R. aus dem Städtchen W. Dabei ist in allen Gebethäusern zu verkünden, daß jeder, der von irgendeinem Sittlichkeitsvergehen seitens eines Mannes oder einer Frau erfährt, die genannten drei benachrichtigt.

Nr. 376. Von der Ernennung von Kontrolleuren und von der Aufbringung der Summe zur Deckung der Staatsabgaben.

Laut Meldung des Aufsehers der Schächtgebühren fehlt die Summe von 2000 Rubel, um die Staatsabgabe zu decken. Es ist beschlossen, in jeder Hundertschaft der Einwohner****) einen Kontrolleur zu ernennen, der gemeinschaftlich mit den Kahalkontrolleuren die Rechnung zu prüfen hat. Die fehlende Summe ist nach

---

*) Ein neues Beispiel für den Charakter der Kahalverwaltung. Die Oligarchen sind frei von jedem Gemeingefühl und Idealismus. D. H.

**) Über Verwendung des Geldes vgl. Nr. 457. D. H.

***) Das sind echte „Rabbiner“ d. h. Geistliche. Die sonst fast durchweg gebrauchte Bezeichnung Rabbi bedeutet Reb = gebildeter Talmudist. Das Wort entspricht dem Wort Effendi der islamischen Welt. D. H.

****) Einteilung in Hundert- und Zehnerschaften, ganz militärisch. Das Ghetto ist eben eine kriegführende Macht! Minsk hatte elf Hundertschaften. D. H.

der Zahl der Hundertschaften auf elf Teile zu verteilen, um dann die Umlage auf jeden Kopf des Einwohners vorzunehmen.

Nr. 377. Von der Ernennung obiger Kontrolleure.

An demselben Tage sind aus den Mitgliedern des Kahal drei Kontrolleure zur Prüfung der Rechnungen zu obengenanntem Zwecke ernannt. Ihnen wird noch das Monatshaupt zugesellt.

Nr. 378. Von einem Geschenk an den Schammasch.

An demselben Tage wurde bestimmt, dem Schammasch der Brüderschaft der Totenbestatter anläßlich der Beschneidung seines Sohnes drei Rubel als Geschenk auszuzahlen.

Nr. 379. Von der Neuwahl der ausgetretenen Aufseher über die Fleischgebühren.

Von den sechs erwählten Aufsehern haben sich drei geweigert, die Ämter auszuüben. An ihrer Stelle sind neue ernannt, und zwar treten Rabbi Z., Rabbi N. und Rabbi S. die Ämter an.

Nr. 380. Von den zu Geschenken an die Obrigkeit bestimmten Geldern.

An demselben Tage wurde beschlossen, zum obengenannten Zwecke*) 120 Rubel aus der Kasse der kleinen Gebühren für Viehschächtung zu entnehmen. Für diese Summe ist eine Quittung von den sechs Vorstehern der Stadt unterschrieben.

Nr. 381. Von der Ernennung der Advokaten zur Führung des Prozesses beim Bet Din zwischen dem Kahal und M. S.

In Sachen der Streitigkeiten über ein Eigentumsrecht zwischen dem Kahal und Rabbi S. sind seitens des Kahal zur Führung des Prozesses vor dem Bet Din zwei Advokaten ernannt, und zwar Rabbi J. und Rabbi E. Beschlossen in dem Kahalhause, Sonntag 22. Nisan 5563 (5. April 1803).

---

*) Unklar! Sollte es sich um Nr. 376 und um einen „Ersatz“ für die nicht vorhandenen Steuergelder handeln? D. H.

Nr. 382. Von einem Beschluß des Kahal gelegentlich der Verleumdung einer Privatperson.

Am Sonntag, Abschnitt Wajehi, 5. April 1803.

In Sachen der Verleumdung der Frau des Uhrmachers J. seitens des Rabbi S. K. ist beschlossen worden, daß Rabbi S. K. in allen Gebethäusern von der Kanzel folgendes verkündet: Ich sündigte gegen eine Tochter Israels, indem ich sie verleumdet habe.

Tut er das nicht, so hat er vier Wochen lang im hiesigen Bet Ha-midrasch Psalmen zu lesen.

Nr. 383. Von der Erteilung des Wohnrechtes in der Stadt.

Weil der Uhrmacher Rabbi J. bis heute kein Wohnrecht besitzt, so ist das Haupt, Rabbi M., beauftragt worden, in dieser Angelegenheit mit ihm in Verhandlung zu treten. Was er beschließt, hat die Beschlußkraft der sieben Tubim der Stadt. Nach Einigung wird dem Rabbi J. das Dokument hierüber ausgestellt.

Nr. 384. Von der Bestrafung des S.

Sollte Rabbi S. den Beschlüssen laut Akte 382 nicht nachkommen, so ist er aus der Brüderschaft der Uhrmacher ausgeschlossen.

Nr. 385. Von einem Befehl an sämtliche Brüderschaften der Handwerker, zu ihren Versammlungen einen Vorsteher der Stadt einzuladen.

An demselben Tage ist beschlossen, daß obengenannte Brüderschaften kein Recht besitzen, die Versammlungen ohne Anwesenheit eines Vorstehers der Stadt abzuhalten (eine alte Regel). Der Großrabbiner soll die Brüderschaften unter Androhung von Strafen an diese Verordnung erinnern.

Nr. 386. Von Erleichterungen, die dem Schächter S. gewährt wurden.

Obwohl der Schächter S. von der Ausübung des Schächteramtes zurückgetreten ist, ist ihm doch der Posten eines Aufsehers überlassen worden, und zwar über alle Schächter während der Aus-

übung ihres Amtes. Gleichzeitig ist ihm das Recht erteilt, an der Ballotierung sämtlicher Brüderschaften, ausgenommen der Schächterbrüderschaft, teilzunehmen. Dieses geschah ausnahmsweise. Bei dieser Gelegenheit verpflichtete sich Rabbi S., alle Prediger*) bei sich aufzunehmen, welche von auswärts zureisen, wofür ihm der Kahal wöchentlich 4 polnische Sloty zahlen wird. Bestimmt am 28. Nisan, Mittwoch 5563 (8. April 1803). Das Gehalt des S. wird nach der allgemeinen Taxe gezahlt.

Nr. 387. Von der Ernennung der Advokaten in Sachen des Kahal gegen Privatpersonen.

An demselben Tage sind gegen Rabbi C. H. zwei Advokaten, Rabbi A. und Rabbi E., zur Führung der Streitigkeiten wegen des Eigentumsrechtes ernannt worden.

Nr. 388. Von dem Verkauf des Eigentumsrechtes.

Montag, 3. Ijjar 5563 (13. April 1903) ist an Rabbi M. das Eigentumsrecht für das von ihm bereits bezogene Haus auf der B.-Straße**) verkauft worden. Er ist der gesetzliche Besitzer. Weiter ist ihm das Eigentumsrecht über das nebenliegende Terrain, welches dem Christen ...... gehört übertragen worden. Rabbi M. zahlt dafür 4 Rubel. Das Abkommen soll in allen Bethäusern verkündet werden.

Nr. 389. Die Form des Dokumentes, ausgestellt an Rabbi M. für das Eigentumsrecht auf sein eigenes Haus.

Ohne jeden Widerspruch ist auf der Versammlung dem Rabbi M. das Eigentumsrecht auf sein Haus verkauft worden, mit allen Zimmern und Hofbauten, gleichzeitig mit dem Nebengrundstück, über welches er jetzt das Recht des Verwalters ausübt. (Adon haârez). Weiter über das Haus, in welchem sich der Mumar (zum Christentum übergetretener Jude) S. befindet, mit allem Terrain

---

*) Richtige Rabbiner! D. H.

**) M. hat das Haus legal gekauft, muß aber trotzdem von dem Kahal die Chasaka erwerben. D. H.

und allen Bauten.*). Wir verkaufen obige Rechte an den Genannten, an seine Nachkommenschaft und Bevollmächtigten definitiv, für ewige Zeiten, vom Kern der Erdkugel bis zur Himmelshöhe. Für dieses Recht hat M. bereits alles bezahlt. Er kann von heute ab auf seinem Besitztum schalten und walten, abreißen, bauen, ohne jeden Protest von irgendwelcher Seite. Sollte irgend jemand dagegen protestieren, so muß er vom Kahal befriedigt werden, und zwar in der Weise, daß dem Besitzer Rabbi M. keine Nachteile entstehen. Jeder nachkommende Kahal und Bet Din ist verpflichtet, obiges Recht weiter anzuerkennen.

Montag, 3. Ijjar 5563 (13. April 1803). Fünf Unterschriften.

Nr. 390. Von der Ernennung von Advokaten in Sachen des Kahal mit der Jüdin B.

Am Dienstag, 4. Ijjar 5563 (14. April 1803) sind in der Sache mit der Jüdin B., Ehefrau des verstorbenen Rabbi E., zwecks gerichtlicher Austragung beim Bet Din zwei Advokaten ernannt worden. Sie besitzen die Macht der sieben Tubim der Stadt. Sie sind jedoch nicht ermächtigt, eine friedliche Abmachung mit der Frau zu treffen.

Nr. 391. Von einem Beschluß wegen Störung des Gebetes in der Synagoge.

Die obengenannte Frau B. hat Klage erhoben gegen den aus Polotzk angekommenen J. P., der das Gebet in der Synagoge abbrechen ließ, als ihre Söhne in derselben erschienen, um das Gebet für ihren verstorbenen Vater abzuhalten. Es ist beschlossen, den Ankömmling zu bestrafen, falls die Frau zur Bekräftigung ihrer Anzeige die gesetzlichen Zeugen nennt.

Nr. 392. Von einer Abgabe zugunsten der Talmud Tora**).

Donnerstag, 6. Ijjar (16. April 1803) ist beschlossen, daß auch die auswärtigen Melammedim zugunsten der Talmud Tora Abgaben entrichten. Als Aufseher für diese Angelegenheit ist Rabbi A. aus M. ernannt mit dem Rechte, andere Aufseher zu berufen.

---

*) Es ist sehr wohl möglich, daß dieser Verkauf mit dem Wunsch zusammenhängt, den verhaßten Renegaten wirtschaftlich zu vernichten. D. H.

**) Armenschule. D. H.

Nr. 393. Von einem Verbot, daß die Bettler außerhalb des Armenhauses Wohnung nehmen.

In allen Bethäusern ist zu verkünden, daß keiner der Stadteinwohner von auswärts eintreffenden Bettlern vorübergehend Wohnung gibt. Die müssen im Hekdesch (Hospital) wohnen.

Nr. 394. Von einer Steuer auf Fische.

Es ist beschlossen, eine Steuer auf Fische zu legen, und zwar für Hechte 8 Groschen und für andere Fische 5 Groschen pro Pfund, unter der Bedingung, daß der Magistrat und die Polizei diese Summe genehmigen. Zur Erledigung dieser Angelegenheit sind drei Vertreter ernannt.

Nr. 395. Von der Strafe für Vergewaltigung einer Frau.

Weil W., Sohn des J. J., eine Frau vergewaltigt hat, was er selbst zugestand, hat ihn der Kahal bestraft, und zwar durch Anbinden an eine Säule im Hofe der Synagoge.*) Außerdem sind ihm verschiedene andere öffentliche Strafen auferlegt worden.

Nr. 396. Von dem Protest der Frau B. (Störung des Gebetes) mit dem obengenanten Ankömmling aus P. (Akte 390).

Der Kahal hat beschlossen, diese Angelegenheit vorläufig nicht zu behandeln. Falls jedoch der Bet Din erklärt, daß der Kahal das Recht besitzt, in diese Angelegenheit einzugreifen, so werden am nächsten Tage die Vertreter ernannt.

Nr. 397. Von einer Umlage zur Deckung der Kopfgebühren, sowie von der Verpachtung der drei Schächtgebühren.

Infolge des Fehlens von etwa 1370 Rubel zur Deckung der Kopfsteuer ist eine Umlage bei den Hundertschaften beschlossen wor-

*) Das Vorkommen des mittelalterlichen Schandpfahles in den Ghettos des 18. Jahrhunderts ist sehr interessant. Sie wird auch im Briefe eines chassidischen Rabbi erwähnt, den Horodetzky abgedruckt hat. D. H.

den. Heute hat jemand den Wunsch geäußert, die Drei-Groschen-Gebühr zu pachten und die obengenannte Summe zur Verfügung zu stellen. Diese Frage wurde an das Monatshaupt gestellt. Dieses hat beschlossen, die erwähnte Umlage sofort vorzunehmen und über den Antrag die Allgemeine Versammlung zu befragen.

Sabbath, Abt. Acharé mot und Kedoschim, 8. Ijjar 5563 (18. April 1803). Gegeben im Kahalhause.

Nr. 398. Von einem Dekret des Bet Din wegen Zulassung verwandtschaftlicher Bande unter den Mitgliedern des Kahal.

Ein alter Beschluß verbietet verwandtschaftliche Bande unter den Mitgliedern des Kahal. Nun haben verschiedene Vorsteher der Stadt behauptet, daß es doch unbedingt notwendig erscheint, daß in dem Bestand des Kahal irgendeiner ernannt wird, der Verwandter des Hauptes des Kahal ist.*) Infolgedessen sind Streitigkeiten entstanden. Nach gründlicher Beratung ist der Antrag abschlägig beschieden, und es ist bei der alten Form des Bestandes des Kahal geblieben, unter Vorbehalt eines Beschlusses durch die Außerordentliche Versammlung. Montag, 10. Ijjar 5563 (20. April 1803). Drei Unterschriften.

Nr. 399. Vom Wohnrecht in der Stadt Minsk.

Mittwoch, 12. Ijjar 5563 (22. April 1803) ist das Wohnrecht dem Uhrmachermeister Rabbi J. erteilt worden. Die Gebühr dafür hat er bereits an die Kasse gezahlt.

Nr. 400. Von der Unterstützung an einen Prediger und Belegung jeweils eines Gebethauses mit Wohltätigkeitssteuern.

Montag, 17. Ijjar 5563 (27. April 1803), ist beschlossen, an den Prediger aus M. als Entgelt für seine Werke, die er geschrieben hat, 100 Sloty zur Tilgung der Schuld des Kahal an ihn zu zahlen, unter der Bedingung, daß er den Schuldschein des Kahal zerrissen zurückgibt. Ferner sind zwei Personen ernannt zwecks Sammlung von Gaben für den genannten Prediger. Sodann sind zwei Melam-

*) Von der sachlichen Berechtigung des Antrages erhält man kein Bild. Vgl. Anm. zu Nr. 326. D. H.

medim delegiert worden, um die Zahl der Bethäuser in der Stadt festzustellen. Nach Empfang dieser Meldung wird der Kahal wöchentliche Gebühren feststellen, die von diesen Gebethäusern für die Wohltätigkeitskasse zu zahlen sind (siehe Akte 197 und 203).

Nr. 401. Von dem Verbot an die Witwe und die Söhne des Schneiders B., Privatbethäuser zu eröffnen.

Der Witwe des Schneiders Rabbi B. ist verboten worden, ein Privatbethaus in ihrem Haus zu eröffnen. Ihren Söhnen ist es verboten, irgendwo Bethäuser zu eröffnen. Bei diesem Beschluß ist das Liberum veto zu beachten. Donnerstag, 20. Ijjar 5563 (30. April 1803).

Nr. 402. Von der Fischsteuer (siehe Akte 394).

Die Fischtaxe beträgt pro Pfund frischen Hechtes 15 Groschen und für Weißfisch nicht mehr als 10 Groschen. Diese Steuer ist in sämtlichen Gebethäusern zu verkündigen, unter Androhung von Bestrafung aller, die sie umgehen.

Nr. 403. Von dem Verbot, daß die in den Ladenreihen sitzenden Händler Zwischenhandel mit Lebensmitteln betreiben.

Den in den Ladenreihen sitzenden Händlern, die von den aus den Vorstädten kommenden Leuten Lebensmittel kaufen und dann unter Erhöhung des Preises weiter verkaufen, ist es strengstens verboten, das fernerhin zu tun. Die Zugereisten dürfen ihre Lebensmittel nur direkt an die Konsumenten veräußern. Dieses Verbot des Zwischenhandels gilt innerhalb eines Bannbereichs von fünf Meilen um unsere Stadt. Zuwiderhandelnde sind zu bestrafen.

Nr. 404. Von einem Verbot an junge Burschen, zwecks Ankauf von Fleisch in die Fleischverkaufsreihen zu gehen.

Es ist beschlossen, diesen Freitag in allen Bethäusern zu verkünden, daß die jungen Burschen nicht in die Fleischverkaufs-

reihen kommen dürfen, weil sie dort gefährliche Unordnung anrichten. Die Fleischer dürfen an diese Burschen kein Rindfleisch verkaufen unter dem strengsten Cherem*). Keiner der Aufseher und Beschauer darf in eine Verbindung mit diesen Burschen treten. Alles unter Androhung der Strafe.

Nr. 405. Von dem Streit des Kahal mit H. wegen Eigentumsrecht.

Infolge der Ungültigkeitserklärung des Vertrages auf Besitzrecht (Chasaka), die wegen der Unterschriften von sieben Tubim, unter welchen zwei Verwandte saßen, erlassen worden ist, ist zwischen dem Kahal und Rabbi M. ein Streit ausgebrochen. Der Kahal hat beschlossen, diesen Streit friedlich aus der Welt zu schaffen und ihm 4 Rubel Entschädigung zu zahlen. Außerdem geht das Eigentumsrecht auf das Haus und den Platz, die sein Sohn jetzt besitzt, auf ihn sowie auf seine weiteren Nachkommen und Rechtsnachfolger für alle Ewigkeit über**).

Nr. 406. Von der Erlaubnis zum Bau einer neuen Frauenabteilung in der Synagoge der Baubrüderschaft.

Der Baubrüderschaft ist es erlaubt worden, über der unteren Abteilung für Frauen noch eine obere zu bauen. Zu diesem Zwecke soll die Aufsicht von drei Vertretern der Brüderschaft ernannt werden, welche mit drei Vertretern des Kahal über diesen Bau und seine endgültige Ausführung zu beraten haben. Diese Aufseher haben das Recht, alle Plätze nach ihrem Ermessen zu verkaufen.

Nr. 407. Von der Ernennung eines Ikkar des Kahal.

Sabbath, Abt. Behar und Bechukkotai 5563 (2. Mai 1803).

Die Vertreter des Kahal beschlossen, den Rabbi A. in den Rang eines Ikkar zu erheben. Dafür soll er 3 Tscherwonetz zahlen.

---

*) Man beachte den Abstand zwischen Vergehen und Strafandrohung. Drakos Gesetze waren dagegen milde! D. H.

**) Niederlage des Kahal! D. H.

Nr. 408. Von der Beendigung der Streitigkeiten zwischen Kahal und R. D. wegen Besitzrechtes.

Montag, 2. Siwan 5563 (11. Mai 1803) ist vom Kahal beschlossen worden, betreffs des Eigentumsrechtes (Chasaka) über die Häuser und den Platz des R. D., der von den zwei Brüdern Rabbi J. H. und Rabbi H. gekauft worden ist, wogegen der Kahal protestierte, der Abmachung gesetzliche Kraft zu erteilen und den Prozeß zurückzuziehen. Das Besitzrecht erhält Rabbi D. für seine Nachfolger und Bevollmächtigten. Kein Kahal darf in Zukunft gegen diese Entscheidung protestieren.

Nr. 409. Vom Verkauf des Besitzrechtes über die Gebäude und den Platz des Christen B. S.

An Rabbi M. aus S. ist das Eigentumsrecht (Chasaka) über die dem Christen S. gehörenden Bauten und den Platz auf der Wilnaerstraße verkauft. Kein Kahal darf in Zukunft gegen dieses Recht protestieren, sondern hat es besonders anzuerkennen.

Dienstag, 3. Siwan 5563 (12. Mai 1803).

Nr. 410. Bittschrift des R., ihm das Eigentumsrecht auf ein Haus zu erteilen, und von der Bestätigung der ihm vom Kahal geschuldeten Gelder.

Der Großrabbiner, Vorsitzender des Bet Din unserer Stadt, hat sich an den Kahal mit der Bitte gewandt, ihm formell und ohne Widerspruch zu bestätigen, daß er und seine Nachkommenschaft Besitzer des Hauses mit allen zugehörenden Nebenbauten sind. In den Dokumenten werden auch die Schulden des Kahal an ihn erwähnt. Seiner Bitte wird entsprochen und ihm das obige Dokument ausgehändigt unter der Bedingung, daß er ohne Einwilligung des Kahal kein Recht hat, dieses Haus oder das Besitzrecht (Chasaka) auf dasselbe zu veräußern, und weiter, daß das obengenannte Recht als Entgelt für die ihm zustehende freie Wohnung gilt, sowie auch für frühere und laufende Dienste. Außerdem darf der R. ebenso wie seine Nachkommen gegen diesen Beschluß keine Einsprüche erheben. Die Herausgabe einer neuen Bestätigung der alten Schulden des Kahal an den Rabbiner hat der Kahal unter Hinweis auf

die alten Dokumente verweigert. Als der Schammasch Rabbi L., diesen Entschluß dem R. mitgeteilt hat, hat der ihn nicht angenommen*).

Nr. 411. Von dem Streit zwischen dem Dr. B. und seinem Sohne A.

An demselben Tage ist beschlossen, im Notfall die entstehenden Streitigkeiten zwischen Dr. B. und seinem Sohne durch gerichtliche Austragung zu schlichten. Daher sind von dem Kahal folgende Vorsteher zu Advokaten gewählt worden: J., R. H. und das monatliche Haupt Rabbi L. Diese haben in dieser Angelegenheit die Macht der sieben Tubim der Stadt.

Nr. 412. Von der Erlaubnis an den Schammasch Rabbi L., nach Riga zu reisen.

Dem Schammasch L. wurde am Mittwoch, 4. Siwan 5563 (13. Mai 1803) die Erlaubnis erteilt, für unbestimmte Zeit nach Riga zu reisen. Zur Bestätigung und Bekräftigung dieser Erlaubnis wird der Schein vom Bet Din unterschrieben.

Donnerstag am Vorabend des Schebuot-(Pfingst)-Festes 5563 (14. Mai 1803). Unterschriften.

Nr. 413. Vom Ankauf des Eigentumsrechtes des Z. H. auf das Haus des R. J. durch den Schammasch des Kahal.

Dienstag, 10. Siwan (19. Mai 1803).

Die unterzeichneten Schammaschim kauften von Z. H. das ihm gehörende Eigentumsrecht auf das Haus mit allen Nebenbauten und dem Platze des Rabbi J., Sohn des R. S. Der obengenannte Rabbi H. verkaufte dem Kahal dieses Recht freiwillig, sogar ohne

---

*) Dieser Bericht gestattet einen tiefen Einblick in die Verhältnisse! Man denke: Der oberste Richter und Geistliche der Gemeinde hat dem Kahal Gelder geliehen. Schon allein diese eine Tatsache muß einen Schlammstrom von Beeinflussung, Befangenheit, Unehrlichkeit erzeugen. Und dann dieses Durcheinander von Klauseln und Schiebungen! Warum der Großrabbiner und Oberrichter eine erneute Bestätigung seiner Geldansprüche an den Kahal verlangt, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls macht die ganze Darstellung einen unangenehmen Eindruck. Gartenwirtschaft! Vgl. auch Nr. 453. D. H.

Einwilligung des Rabbi J. Der Rabbi H. selbst hat von heute ab kein Recht, ohne Bewilligung des Kahal über das Eigentum zu verfügen. Von der, aus diesem Verkauf gewonnenen Summe sind 20 Rubel für Befreiung der Strafgefangenen zu verwenden. Die restlichen Gelder sind an Gebrüder Ch. zu verabfolgen.*)

Nr. 414. Von der Ernennung eines Schammasch beim Bet Din.

An demselben Tage wurde beschlossen, für die Stelle des verstorbenen Rabbi E. einen neuen Schammasch bei dem Bet Din zu ernennen. Auf Grund allgemeiner Abstimmung wurde Rabbi M. gewählt unter der Bedingung, daß er nicht später als am kommenden Donnerstag 15 Rubel Silber dafür bezahlt.**). Nach Erhalt dieser Summe wird ihm ein diesbezügliches Dokument ausgestellt.

Nr. 415. Von dem Amtsdokument, das dem Schammasch des Bet Din ausgestellt wird.

Das Vorrecht, das Amt eines Schammasch beim Bet Din zu bestimmen, gehört der Außerordentlichen Versammlung, und kein Kahal hat das Recht, den gerichtlichen Schammasch zu ernennen. Um jedoch die Wahl zu erleichtern, ist die Sitte entstanden, daß die gerichtlichen Schammaschim vom Kahal ernannt werden. Infolgedessen ernennen wir, die unterzeichneten städtischen Schammaschim und Vertrauten, den Rabbi A. für das Amt eines Gerichtsschammasch. Er soll zusammen mit einer anderen Person das Amt ausüben. Das Geld für dieses Recht haben wir von ihm bereits erhalten. Nach den Gesetzen dürfen wir ihm dieses Amt nicht nehmen***), oder einen anderen an seine Stelle setzen. Der genannte Rabbi M. verpflichtet sich, seine Tätigkeit auf Grund der Regeln und Gesetze auszuüben. Wir, die städtischen Schammaschim, stehen stets auf seiner Seite und unterstützen ihn bei jeder Gelegenheit. Weil der dritte städtische Schammasch nach Riga verreist ist, verpflichten wir uns, die Zustimmung des Nichtanwesenden zu der Wahl des Rabbi M. noch einzuholen. Wir bestätigen das Obengesagte durch unsere Unterschriften. Donnerstag, 12. Siwan 5563 (21. Mai 1803).

---

*) Die ganze Sache bleibt unklar. D. H.

**) Immer und immer für Amtsverleihung Geld zahlen! D. H.

***) Das heißt bis zur Neuwahl. Siehe weiter unten! D. H.

Dabei haben wir noch zu bemerken, daß, wenn wir weiterhin in unser Amt gewählt werden, auch Rabbi M. als Gerichtsschammasch zusammen mit seinen anderen Kameraden darin verbleibt. Das Original haben B. und L. unterschrieben.

Nr. 416. Die Bestätigung dieses Dokumentes durch den Kahal.

Auf Wunsch des Schammasch, jedoch ohne dazu verpflichtet zu sein, haben wir dem Rabbi M. sein Amt für die bezeichnete Zeitdauer in allen Punkten einstimmig bestätigt und empfohlen, daß der nächste Kahal die Rechtmäßigkeit des Vertrages auch anerkennt, was wir mit unseren Unterschriften bekräftigen.

Nr. 417. Von der Gründung der neuen Handwerkerbrüderschaft.

Der Kahal hat beschlossen, daß die Meister der Glaser, Zimmerleute und Drechsler eine Brüderschaft bilden, die die Rechte sämtlicher anderen Brüderschaften besitzen soll. Zur Bildung dieser Organisation sind zwei Vorsteher gemeinsam mit dem Monatshaupt gewählt worden.

Nr. 418. Von dem Befehl des Kahal an die Brüderschaft der Juweliere, eine Ballotierung vorzunehmen.

An demselben Tage hat der Kahal beschlossen, die hiesige Brüderschaft der Juweliere zu zwingen, sofort eine Ballotierung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind die in vorhergehender Akte genannten Mitglieder Rabbi L. und Rabbi E. mit dem Recht der sieben Tubim der Stadt ernannt worden.

Nr. 419. Von der Ernennung eines „Plättenteilers“ (Austeiler von Speisebons an die Armen).

Weil der „Plättenteiler“ Rabbi C. nicht mehr wünscht, dieses Amt auszuüben, und die Herausgabe seiner Gelder oder mindestens eines Teiles derselben verlangt, so ist, nach Beschluß des Kahal, für diese Tätigkeit in unserer Stadt Rabbi L., Sohn des R. B., ernannt

worden, mit der Bedingung, dem genannten C. 2 Tscherwonetz zu zahlen; hiermit hat sich L. einverstanden erklärt. Sein Gehalt wird auf 6 Sloty monatlich festgesetzt, mit einer Verdoppelung und einer Gratifikation während der Feiertage gemäß überkommenen Sitten und Gebräuchen. Dabei darf er um eine Erhöhung des Gehaltes oder um Extrabelohnung nicht einkommen. Es versteht sich von selbst, daß der genannte Rabbi L. kein Recht besitzt, zu den Feiertagen Chanukka, Purim, Neujahr und am Versöhnungstag, sei es in Synagogen oder in Privatgebethäusern, zu gratulieren.*)

Nr. 420. Von der Ernennung von Personen zwecks Aufstellung einer Dienstordnung für die Gerichtsschammaschim (Akten 414—416).

Es ist beschlossen, eine Dienstordnung für die Gerichtsschammaschim aufzustellen, und diese durch den Eid zur Befolgung jener Dienstordnung zu verpflichten. Zu diesem Zwecke sind der Richter Rabbi S., und von der Seite der städtischen Vorsteher durch Ballotierung zwei Beisitzer für das Monatshaupt ernannt. Alle von diesen aufgestellten Bestimmungen haben das Gewicht, als hätten die sieben Tubim der Stadt sie aufgestellt.

Nr. 421. Von einem Hochzeitsgeschenk an den Polizisten.

Es ist beschlossen, dem Polizisten zu seiner Hochzeit ein Geschenk im Werte von etwa 15 Rubel zu machen, und zwar aus der Kasse der Schächtergebühren**).

Nr. 422. Von den Preisen für Kleinvieh.

Um einer Erhöhung der Preise vorzubeugen, hat man in allen Synagogen verkündet, daß niemand für Fleisch vom Kleinvieh höhere Preise zahlen darf, als für Rindfleisch.

Nr. 423. Von einem Geschenk an einen Sänger.

Dem Sänger Rabbi A. hat man infolge der in seinem Hause stattfindenden Beschneidung einen Tscherwonetz = 3 Rubel ge-

*) D. h. zu betteln. D. H.

**) Bestechung eines Beamten aus dem Koscherfond, der zur Bezahlung der Staatssteuern dienen soll! D. H.

schenkt. Es ist dem Monatshaupt anheimgestellt worden, ihm noch einen Rubel zuzulegen.

Nr. 424. Von den Streitigkeiten zwischen der Brüderschaft der Posamentierer und den Ältesten, die auf Befehl der nichtjüdischen Behörden ernannt worden sind.

Drei Älteste obiger Brüderschaft, die sich den Titel „Sabaim" unrechtmäßig angeeignet haben*) und den Grund zu allerlei Streitigkeiten in der Brüderschaft gaben, haben wir für schuldig erklärt. Diesen Ältesten ist von heute ab verboten, irgendwelche Ämter in der Brüderschaft auszuüben. Sie dürfen jedoch an der Ballotierung der Brüderschaft teilnehmen. Sollten sie aber durch Ballotierung wieder als Wähler gewählt werden, so müssen sie andere Personen zur Amtsausübung ernennen. Zu den Festmahlen der Brüderschaft dürfen sie eingeladen werden, aber in ihrer Gegenwart darf die Brüderschaft keine Entschlüsse fassen. Solche bei Festmahlen gefaßte Beschlüsse werden für ungültig erklärt.

Ferner sind durch Ballotierung mit geschlossenen Umschlägen drei andere Sabaim gewählt worden, die alle Geschäfte der Brüderschaft verrichten. *Sollte in irgendeiner Brüderschaft eine Streitigkeit* unter den Ältesten ausbrechen, so darf die Schlichtung unter dem kanonischen Cherem nur durch den Kahal vorgenommen werden. Wer zuwider handelt, wird von der Brüderschaft für ewige Zeiten ausgeschlossen, unter Beachtung des Liberum veto. Gleichzeitig ist es der Brüderschaft verboten, eine Versammlung in Abwesenheit des Monatshauptes des Kahal abzuhalten. Dieser Beschluß soll ins Kahalbuch mit den Unterschriften aller Mitglieder eingetragen werden. Die Verweigerung der Unterschrift hat die Ausschließung aus der Brüderschaft zur Folge. Das Buch wird bei dem Großrabbiner oder bei dem Monatshaupte des Kahal aufbewahrt.

Donnerstag, 19. Siwan 5563 (28. Mai 1803).

---

*) Augenscheinlich sind sie auf Grund irgendwelcher Beschwerden bei der russischen Regierung von dieser ernannt worden. Diese Anordnung wird vom Kahal als unrechtmäßig erachtet. D. H.

Nr. 425. Von der Aufnahme des Burschen E. in die Brüderschaft der Posamentierer und von den diesbezüglichen Klagen bei der Innungsverwaltung.

Der Bursche E. sollte in die Brüderschaft der Posamentierer nur unter der Bedingung aufgenommen werden, daß niemand dagegen Protest erheben würde. Dagegen wurden aber Proteste und Klagen erhoben. Es wurde demnach beschlossen, daß, wenn der Bursche nicht zu den Obliegenheiten und Rechten der Brüderschaft kommt*), seine Sache durch zwei Anführer der Stadt, zwei Älteste der Stadt und einen Rabbi durchgefochten wird. Alles wird bis zur neuen Ballotierung in Kraft bleiben, und der genannte Bursche wird alle Rechte der Brüderschaft genießen.

Nr. 426. Von dem Streit zwischen den Einwohnern von Pariczi und ihrem Prediger**).

Sabbat, Abt. Behaalotcha (30. Mai 1803).

Zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Prediger und den Einwohnern des Städtchens P. des Bobruisker Kreises sind für jede Partei zwei Richter gemeinschaftlich mit drei Kahalvertretern zu ernennen. Diese Kommission hat die Rechte der sieben Tubim der Stadt.

Nr. 427. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes an den Schneider J. für sein unbewegliches Besitztum und dasjenige seines Nachbarn, des Christen J., ferner von der Erhebung des J. in den Rang eines Morenu.

Am Montag, 23. Siwan, ist dem Schneider J. das Eigentumsrecht (Chasaka) für sein eigenes und für das Haus seines Nachbarn, des Christen J., mit allen Bauten und dem Hof von dem Kern der Weltkugel bis zur Himmelshöhe definitiv verkauft worden. Auch erhält er den Titel Morenu und zahlt dafür 10 Tscherwonetz. Er gibt außerdem dem Kahal ein Festmahl.***)

---

*) Das soll wohl heißen: falls er nicht aufgenommen wird. Der Kahal will der Brüderschaft eine unwillkommene Person aufzwingen. D. H.

**) Dem richtigen Rabbiner. D. H.

***) Kauf eines Ehrentitels mit Geld, und obendrein wünscht jedes Kahalmitglied noch persönlich ein Festmahlbenefizium. D. H.

Nr. 428. Abschrift des Dokumentes, das dem Schneider J. für den Titel Morenu und für sein Eigentumsrech't ausgestellt worden ist.

In gewohnter Weise, wie in früheren Paragraphen, ist hier über die Erteilung des Titels Morenu und über Anerkennung seiner Person als Besitzer und Eigentümer des Platzes und Hauses das Dokument ausgestellt worden. Montag, 23. Siwan 5563 (1. Juni 1803). Das Original ist von den sieben Tubim der Stadt unterzeichnet.

Nr. 429. Abschrift des Dokumentes, das dem obengenannten Rabbi J. auf das Eigentumsrecht des Hauses, gehörend dem Christen J. Lisakewicz, ausgestellt wurde.

In derselben Weise wie im vorherigen Paragraphen ist Rabbiner J. Eigentümer des Hauses von L. geworden. Unterschrieben von den sieben Tubim der Stadt.

Montag, 23. Siwan 5563 (1. Juni 1803).

Nr. 430. Von der Ernennung zum Plättenteiler.

Donnerstag, 26. Siwan 5563 (4. Juni 1803) wurde Rabbi K. zum Plättenteiler unserer Stadt ernannt. (Siehe Akte 419.) Bei dieser Gelegenheit ist er gemäß dem ihm ausgehändigten Dokument den zehn Batlanim zuerteilt worden.

Nr. 431. Kopie dieses Dokumentes.

In gewohnter Weise hat man Rabbi J. zum Plättenteiler ernannt, und zwar auf zehn Jahre. Er soll ehrlich sein Amt ausüben und keine Bevorzugungen irgendeinem Bettler oder dem Speisenverteiler gewähren, sondern rechtzeitig die Speisebons an die Armen ausgeben und keinen bevorzugen. Er bekommt 6 polnische Sloty monatlich, welche Summe an Feiertagen verdoppelt wird, und zwar bis zu drei Sloty für die Woche. Während der ganzen Zeitdauer ist es ihm verboten, den Kahal um Erhöhung seines Gehaltes oder um irgendein Geschenk zu bitten. Außerdem wird er für sein ganzes Leben einer der zehn Batlanim der Stadt, unter der Bedingung, daß er dieses Amt auch mit Eifer und dem Gesetz gemäß ausübt. Für alle diese genannten Rechte hat Rabbi J.

die Gebühren bereits an die Kasse abgeführt. Von heute ab steht der Kahal auf Seiten des Genannten und beschützt ihn. Sollte er jedoch irgendeine Unregelmäßigkeit in der Verteilung der Speisenbons begehen, so wird der Kahal das Recht haben, an seiner Stelle einen anderen zu ernennen. Das Dokument ist gemäß dem Gesetz von dem Tubim der Stadt unterschrieben.

Nr. 432. Von der Zahlung von 3 Tscherwonetz für die Arrestanten.

An demselben Tage sind aus der Kahalkasse für die Befreiung gewisser Arrestanten 3 Tscherwonetz und an Rabbi J., Sohn des R. C., 1 Tscherwonetz ausgezahlt worden.

Nr. 433. Von der Abrechnung mit dem Plättenteiler H. (siehe Akte 419).

Rabbi H., Plättenteiler, händigte die Abrechnung dem Kahal ein und hat für alle Schuldscheine die Zahlung erhalten.

Nr. 434. In Sachen der Ältesten von Brüderschaft der Posamentierer.

Die Ältesten der Brüderschaft der Posamentierer sollen den Beschluß des Kahal bis zum neuen Jahre 5564 (1804) anerkennen und unterschreiben (siehe Akte 424), widrigenfalls sie aus der Brüderschaft ausgeschlossen werden. Alle übrigen Mitglieder der Brüderschaft werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie diesen Beschluß bis zum kommenden Sabbath nicht unterschreiben. Auf die Bittschrift der genannten Ältesten, zwecks Vornahme einer neuen Ballotierung, wurde geantwortet, daß dieser Bitte nachgekommen wird, sobald alle Mitglieder der Brüderschaft bis Sabbat diese Bitte unterschrieben haben. Sollten die Ältesten eine gerichtliche Austragung mit der Brüderschaft wünschen, so ist es ihnen überlassen, diese Austragung bei dem Bet Din zu beantragen.

Nr. 435. Von den Rechten der Sänger S. und J.

Falls der Sänger S. von irgendeiner Brüderschaft engagiert wird, ist es ihm verboten, milde Gaben in den Häusern zu sammeln. Er darf auch an keinem Festmahl teilnehmen. Dieser letztere Punkt

wurde unter dem Liberum veto beschlossen. Der Sänger R. J. kann Almosen sammeln gehen, falls er als Sänger in der Brüderschaft Schibea Keruim angestellt wird. Als Sänger der heiligen Brüderschaft der Totenbestatter darf er nicht sammeln gehen. Auch das letztere unter Beachtung des Liberum veto.

Nr. 436. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes über unbewegliches Eigentum.

Am Sabbat, Abt. Beschallach 5563 (6. Juni 1803), ist beschlossen, an S. alle Rechte des Kahal auf das Haus und Besitztum des genannten S. einschließlich Platz des neuen Marktes zu verkaufen. Dafür soll S. 6 Tscherwonetz = 18 Rubel zahlen*).

437. Von der Ernennung von Advokaten in der Sache des Schneiders J.

Die Abmachung mit dem Schneider J. (Akte 427—29) soll in den Synagogen verkündet werden. Falls jemand dagegen Einspruch erheben sollte, so wird Rabbi F. als Advokat zusammen mit einem Monatshaupte gegen den Protest auftreten.

438. Von dem Betrug des Juweliers R. A.

In Sachen des Juweliermeisters R. A., der betrogen hat, sind zwei Vorsteher der Brüderschaft ernannt worden. Sie besitzen die Macht der sieben Tubim der Stadt.

Nr. 439. Von der Erteilung des Wohnrechtes an den Batchan M. und von einigen Instruktionen für ihn.

Dienstag, 2. Tammuz 5563 (9. Juni 1803), ist das Wohnrecht an Rabbi M., Batchan aus dem Städtchen S., erteilt worden, zwecks Ausübung seines Berufes in unserer Stadt, unter der Bedingung, daß er diesen Beruf zusammen mit Rabbi M., mit welchem er bereits den Vertrag abgeschlossen hat, ausübt. Dem Batchan ist verboten, bei irgendwelcher Gelegenheit einen Musi-

*) Der nach russischen Gesetzen legale Kauf muß noch vom Kahal gegen Chasaka-Zahlung bestätigt werden. D. H.

kanten zu empfehlen, weil nur die Einwohner das Recht haben, einen Musikanten zum Chor zu wählen. Dafür hat Rabbi M. zwei Tscherwonetz zu zahlen.

Nr. 440. Die Form des Amtsdokumentes, das Rabbi M. als Batchan ausgestellt worden ist.

Einstimmig wurde dem Rabbi M. das Wohnrecht in unserer Stadt, gleichberechtigt mit den übrigen Einwohnern, erteilt. Dafür hat M. an die Kasse bereits die übliche Summe gezahlt. Von heute ab haben M. und seine Nachkommenschaft das ewige Recht, in unserer Stadt zu wohnen und jedem Berufe nachzugehen. Besonders und selbstverständlich ist es ihm gestattet, den Beruf eines Batchans auszuüben, jedoch nur in Gemeinschaft mit seinem Kameraden M., mit welchem er in dieser Beziehung einen Vertrag abgeschlossen hat. Er soll sich nicht in die Verhältnisse der Musikanten und Zugehörigen einmischen und irgendwo Musikanten empfehlen. Alles dies ist beschlossen auf Grund der Gesetze und städtischen Vorschriften*). Jeder Bet Din soll bei Streitigkeiten Partei für M. nehmen. Gegeben Dienstag, 2. Neumond, Monat Tammuz 5563 (9. Juni 1803). Das Dokument ist von den sieben Tubim der Stadt unterschrieben.

Nr. 441. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes über unbewegliches Besitztum.

Alle Kahalrechte auf das Haus, die Bauten und den Platz, die sich in Verwaltung des Rabbi M. befinden, sind an Rabbi H. verkauft worden. Sämtliche dafür zu zahlenden Gelder hat er bereits entrichtet.

Donnerstag, 3. Tammuz 5563 (10. Juni 1803).

Nr. 442. Von der Bestrafung des Juweliermeisters A. wegen Betrug.

Für seinen Betrug im Handwerk, indem er Silber mit Kupfer vermischte, ist Meister Rabbi A. zur Zahlung von 10 Rubel in die Kasse des Kahal und von 1 Rubel in die seiner Brüderschaft verurteilt worden. Von heute ab geht er des Titels Morenu verlustig und wird nur Chaber genannt (vgl. Nr. 438 und 445).

---

*) Der jüdischen und russischen Gesetze. D. H.

Nr. 443. **Von der Erhebung in den Rang Morenu.**

Rabbi J. und der Bruder des Rabbiners J. S. haben den Titel Morenu erhalten.

Nr. 444. **Die Form des Dokumentes, herausgegeben an Rabbi M., auf das Besitzrecht über Bauten und Plätze.**

Unter denselben Bedingungen wie im Paragraphen 441 und in derselben Form ist diese Akte ausgestellt worden.

Nr. 445. **Von der Bestrafung für Ungehorsam gegen die Macht des Kahal.**

Gegen Rabbi A., Juwelier, der die Macht des Kahal nicht anerkannte, sind zur Brüderschaft der Juweliere zwei Vertreter abgeordnet worden, welche zusammen mit der Brüderschaft über den genannten A. Gericht halten sollen. Alle besitzen die Macht der sieben Tubim der Stadt.

Nr. 446. **Von den Differenzen zwischen zwei Schneidern.**

Über die zwischen den Schneidern Rabbi J. und Rabbi H. entstandenen Differenzen in Geld- und Strafsachen ist beschlossen, die Geldsache durch ein Urteil des Bet Din zu schlichten und die Strafsache bei dem Gericht in der hiesigen Brüderschaft der Schneider gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden unseres Bet Din und zwei Vertretern der Stadt auszutragen. Die Betreffenden haben die Macht der sieben Tubim der Stadt.

Nr. 447. **Vom Verkauf des Eigentumsrechtes an Rabbi Israel.**

Dem Rabbi J. ist das Eigentumsrecht (Chasaka) auf die Bauten, gehörend der Post, einschließlich des Platzes und der steinernen und hölzernen Gebäude, verkauft worden.

Nr. 448. **Form des Dokumentes, das dem vorher genannten R. Israel für seine Rechte vom Kahal ausgehändigt wurde.**

Durch die Versammlung der Führer und Vorsteher der Stadt ist einstimmig dem R. Israel, Sohn des R. Juda, das Eigentums-

recht auf die Post auf dem Neuen Markt verkauft worden — und zwar: das Eigentumsrecht auf alle hölzernen und steinernen Gebäude, die zur Post gehören, sowie der Platz, der einerseits an die Neue Straße grenzt, andererseits an den Hof des Pan Kalikow. Die Stirnseite der Post liegt nach dem Neuen Markt und die Hinterseite nach den Feldern hinter den Pferdeställen der Post. Das Recht auf alles dieses, auch auf Maaruphia, ist von uns dem genannten R. J. verkauft worden, wofür er die volle Summe bezahlt hat. Von heute an können der R. J., seine Nachfolger und Bevollmächtigten sich voll und ganz dieses Rechtes, auch der Maaruphia, erfreuen, umbauen, vermieten, abreißen und neu bauen. Dieses ist einstimmig im Kahalhause von allen Mitgliedern beschlossen und verfügt worden gemäß den Machtbefugnissen, wonach der Kahal keines „Kinjan" benötigt, und es gilt auf ewig, wofür wir unter zeichnen.

Am Dienstag, den 22. Tamuz 5563 (30. Juli 1803).

Stadt Minsk.

Dieses Dokument ist von den sieben gesetzlichen Tubim der Stadt unterschrieben.

Nr. 449. Von der Bestrafung wegen Beleidigung des Stadtoberhauptes.

Weil der Glaser R. W. den Vorsteher M. vor dem Bet Din beschimpft hat, wird Rabbi M. von dem Eide befreit, welchen er in Sachen gegen den genannten W. zu leisten hatte. Die von M. beim Bet Din deponierten Sachen im Werte von etwa 7 Rubel werden ihm sofort zurückgegeben ohne Eidesleistung, nur gegen Zahlung von 2 Rubel an die Kasse des Kahal. Außerdem soll Rabbi W. in Anwesenheit des Bet Din Abbitte bei M. leisten*).

*) Für die Rechtszustände im Minsker Ghetto (oder in allen?) ist der Fall sehr lehrreich. M. und W. liegen vor dem Bet Din im Prozeß. Während einer Gerichtsverhandlung benimmt sich W. ungebührlich. Darauf wird er damit bestraft, daß man ihn pekuniär schädigt, indem man seine Klage zu Fall bringt. Es kommt dem Bet Din und Kahal also nicht darauf an, daß das Recht unparteiisch geübt wird, sondern jemand, der den Machthabern nicht genehm ist, erhält eben kein Recht, selbst unter Nichtachtung eines eventuell berechtigten Rechtsanspruches, vielmehr Strafe. Eine solche Handhabung der Rechtsprechung schlägt unserem Rechtsempfinden einfach ins Gesicht. D. H.

Nr. 450. Von der Ernennung der Richter in Sachen der Beleidigung des Bet Din durch eine Privatperson.

Weil Rabbi M., Sohn des R. J., sich beleidigend über den Bet Din geäußert hat, sind Vertreter des Kahal ernannt worden zwecks Bestrafung desselben gemäß ihrem Ermessen.

Nr. 451. In Sachen eines Ehebruchs.

Montag, 28. Tammuz 5563 (6. Juli 1803).

Die Tochter des Musikanten H. hat vor dem Kahal angezeigt, daß sie von dem Musikanten A. schwanger geworden ist. Weil diese Anzeige nach Ansicht des Kahal richtig war, da die Zeit der Geburt vollständig der Angabe entspricht, so ist das Monatshaupt, Rabbi J., beauftragt worden, diese Angelegenheit mit der Macht der sieben Tubim der Stadt in Ordnung zu bringen und zwar bis zum Ersten des nächsten Monats.

Nr. 452. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes über das unbewegliche Besitztum des Christen S.

Der Kahal verkauft das Eigentumsrecht (Chasaka) über das Eigentum des Christen S., bestehend aus Plätzen und Gebäuden, die er neulich auf der Franziskanerstraße erbaut hat, an einen Nichtgenannten*).

Nr. 453. Von der Rückgabe des Titels Morenu und von der Bitte des R. (Akte 410).

Mittwoch, 1. Menachem Ab 5563 (8. Juli 1803).

Der Kahal beschließt die Rückgabe des Titels Morenu an Rabbi M.**).

Dem Großrabbiner wird das Eigentumsrecht, das er verlangte, erteilt, falls er sämtliche Unterlagen (für die Richtigkeit

---

*) Macht einen ganz üblen Eindruck! Vgl. Nr. 474. D. H.

**) Vgl. Nr. 450. Die Sarten haben nicht unseren Ehrbegriff. Mit Geldzahlung und Demütigungen kann man nach sartischer Auffassung unflätiges Benehmen und grobe Beleidigungen quitt machen. Die Empfindungsart ist nicht die unsrige. D. H.

seiner Ansprüche) liefert, ohne jede Verheimlichung der Tatbestände. Widrigenfalls wird seiner Bitte keine Folge geleistet*).

Nr. 454. Von der einem Vorsteher erteilten Warnung, sich während der Nachforschungen in einer Angelegenheit im Städtchen S. zu zeigen.

Montag, Abt. Wa=ethchannan 5563 (13. Juli 1803).

Der Kahal hat dem Vorsteher, Rabbi A., verboten, sich während der Nachforschung in S. daselbst sehen zu lassen**).

Nr. 455. Vom Eigentumsrecht.

Dieses Recht wurde an den Musikanten, Rabbi L., über ein Holzhaus auf der Th.=Straße, gehörend dem christlichen Schuster G., verkauft (Chasaka). Obiges Haus nebst Platz gehört jetzt endgültig dem L. Betreffs der zweiten Hälfte des Platzes und des Baues der Fenster bevollmächtigte der Kahal das Monatshaupt mit zwei anderen Mitgliedern, die Sache mit Rabbi L. zu erledigen.

In der Klage des Rabbi K. wurde beschlossen, daß der Befehl an genannten E. nicht abgesandt wird, wenn der Kantor einen Tscherwonetz zahlt**).

Nr. 456. Vom Verbot, den Rang Morenu an Verstorbene zu verleihen.

Es ist beschlossen, von heute ab Verstorbenen, die den Titel Morenu im Leben nicht besessen haben, diesen Titel nicht zu verleihen. Betreffs Verleihung dieses Titels genießt der Kahal das Recht des Liberum veto. Dabei sind unter dem kanonischen Cherem (Bann) alle Schammaschim und Kantoren verpflichtet worden, wegen dieser Verordnung in allen Äußerungen Vorsicht walten zu lassen.

---

*) Vgl. Nr. 410. Es handelt sich um das richterliche und geistliche Oberhaupt!! Man stelle sich vor: Das Reichsministerium beschlösse, dem Reichsjustizminister eine Bitte zu gewähren, falls er „ohne jede Verheimlichung der Tatbestände" sämtliche Unterlagen liefert. Es sind eben Sarten ohne Wahrheitsliebe, ohne Stolz, ohne vornehme Gesinnung und ohne Ehrgefühl! D. H.

**) Nicht mehr verständlich. D. H.

Nr. 457. Von der Befreiung von Fastenbestimmungen durch Geldabgabe.

Gemeinsam mit dem Großrabbiner und dem Bet Din hat der Kahal die Fastenzeit auf den Vorabend des Monats Elul gelegt, und zwar für das ganze Gouvernement, wobei jeder Fastende noch 3 Groschen Pidjon (Ablösung) zu zahlen hat. Wer um Befreiung von den Fasten nachsucht, hat 18 Kopeken Silber, 1 Sloty und 6 Groschen zu zahlen. Schwangere, Stillende und Schwache können gegen Zahlung von 6 Groschen vom Fasten befreit werden. Die Einnahmen sind zur Deckung der Kosten der Medikamente für Arme bestimmt.

Nr. 458. Von den Garküchen und Schenken.

Unter dem strengsten Cherem ist zu verkünden, daß von heute ab kein Jude mehr Garküchen mit Trefa- oder Koscherspeisen, mit Verabreichung von Gänsen, Fischen, gebackenen Eiern usw., sowie keine Schenke unterhalten soll. Wenn einer von den Batchanim in irgendeiner solchen Schenke etwas verspeist, unterliegt er für vier Wochen der Ausschließung aus der Batchangemeinschaft.

Nr. 459. Vom Wohnrecht in der Stadt Minsk.

Das obengenannte Recht ist dem Musikanten Rabbi S., Sohn des R. J., eingeräumt worden, und zwar auf Grund derselben Formen, Regeln und Zusammenstellungen von allen Rechten, die in früheren Paragraphen dieser Akte aufgestellt worden sind.

Nr. 460. Die Form eines Empfehlungsbriefes für Rabbi S.

Wir hoffen, daß nachstehende Befürwortung das Mitgefühl aller Brüder Israels in allen Städten und Dörfern erwecken wird. Wir erklären mit diesem rechtschaffenen und treuen Aufruf, den Überbringer dieses, Rabbi S., an alle zu empfehlen. Nicht als einen reisenden Bettler, sondern als einen Mann, der seiner Lage nach unterstützt zu werden durchaus verdient. Wir wissen, daß der Betreffende von seiner Jugend bis zum heutigen Tage bitter kämpfte. Er siedelte in unsere Stadt über, hat sich ehrlich betragen und ist seinem Berufe nachgegangen; sogar in seinem hohen Alter hat er

es vorgezogen, trotz seiner Schwäche sein Brot zu verdienen, statt betteln zu gehen. Durch Unglück erkrankt, bekam er eine Lähmung der rechten Hand, die ihm fürchterliche Schmerzen verursachte. Es ist selbstverständlich, daß er unter diesen Umständen nicht länger sein Handwerk ausüben kann. Er begibt sich auf die Wanderschaft, um irgendwo einen guten Arzt zu finden, der seine Schmerzen mit Gottes Hilfe lindern wird. Im Namen der Gerechtigkeit empfehlen wir bei dieser Gelegenheit, diesem Manne zu helfen mit allen möglichen Mitteln, besonders durch Bereitstellung der Transportmittel, damit er nicht darauf angewiesen ist, mit seinen schwachen Kräften noch zu Fuß zu wandern. Wir sind überzeugt, daß alle Kinder Israels dem armen Manne diese Hilfe leisten werden, im Namen des Gottes, der ihnen alles wiedergeben wird.

Unterschriften: Vorsteher der Stadt Minsk.

Freitag, Vorabend des Sabbat, 17. des Monats Ab 5563 (24. Juli 1803).

Nr. 461. Von der Urlaubserteilung an einen Bevollmächtigten.

Sabbat, Abt. Ekeb (25. Juli 1803), ist der Reiseurlaub dem Bevollmächtigten Rabbi F. zur Reise in eigenen Angelegenheiten auf vier Wochen erteilt worden.

Nr. 462. In Sachen des Kahal gegen den Großrabbiner.

In Sachen des Großrabbiners gegen den Kahal (Akte 410 und 453) ist folgendes beschlossen: Der Kahal ist verpflichtet, dem Großrabbiner das verlangte Dokument auszuhändigen, wogegen der Großrabbiner ein früher ausgestelltes Dokument zurückgibt. Er soll gleichzeitig eine Abrechnung über das erhaltene Gehalt geben für die ganze Zeit, während der er als Wahrer der Büchse für auswärtige Juden fungierte*).

Nr. 463. Von dem Eigentumsrecht.

Mit dem Beschluß desselben Tages ist an den Musikanten Rabbi L. das Eigentumsrecht (Chasaka) über das Haus des Christen

*) Damit wäre denn diese unrühmliche Angelegenheit erledigt! So denkt man wohl, doch leider ist dem nicht so. Vgl. Nr. 474. D. H.

G. verkauft worden. Gleichzeitig erhielten zwei Vertreter nebst dem Monatshaupt die Vollmacht, die Sache mit dem Schächter J. wegen früherer Rechte auf obigen Bau zu erledigen.

Nr. 464. Von demselben.

Derselbe Beschluß ist gefaßt worden wegen des Rechtsverkaufes auf das Eigentum von zwei Brüdern, Rabbi S. und Rabbi N., Söhnen des Rabbi J., für 7 Rubel (Chasaka).

Nr. 465. Von der Bestrafung eines Schneiders wegen Eigenmächtigkeit.

Der Schneider Rabbi O. hat mit Gewalt eine Apunda (Untergewand?) dem Schneider Rabbi L. genommen. Gemäß dem Beschluß des Kahal hat Rabbi O. eine Strafe von 2 Tscherwonetz zu zahlen. Anderenfalls wird er aus der Brüderschaft der Schneider ausgeschlossen mit der Verpflichtung, während zweier Jahre als Diener bei dieser Brüderschaft zu bleiben.

Donnerstag, Abt. Re'é 5563 (30. Juli 1803).

Nr. 466. Von der Entziehung des Eigentumsrechtes auf einen Laden, das J. besitzt, zugunsten seiner Mutter.

Weil der Glaser Rabbi J. seine Mutter nicht mehr bei sich behalten will, hat er dafür folgende Strafe zu tragen: Er muß das Eigentumsrecht auf einen seiner besten Läden (Trinopoli) an den Glaser Rabbi E. abtreten unter der Bedingung, daß der letztere jenes Mutter aufnimmt und bis zum Ende des Lebens unterhält, damit sie für die Folge nicht in der Stadt betteln geht. Nach Empfang der schriftlichen Verpflichtung von E. auf Erfüllung der obigen Sachen wird ihm das betreffende Dokument auf den genannten Laden ausgehändigt.*)

Donnerstag, 23. Ab 5563 (30. Juli 1803).

---

*) Dieser rücksichtslose Eingriff in das Privatleben ist ein bezeichnendes Beispiel für die eiserne Ghettodisziplin und den auf die Mitglieder ausgeübten Zwang. Vgl. in dem Abschnitt: Das jüdische Problem, die Bemerkungen über Ghettodisziplin. D. H.

Nr. 467. Von dem Prozeß mit den Pächtern.

Weil die christlichen Pächter vielfach Juden auf der Straße überfallen und verprügeln, ist der Kahal ermächtigt, zur Führung des Prozesses gegen diese Pächter vor Gericht Vertreter zu ernennen. Die Kosten dafür werden aus der Kasse der Schächtgebühren gedeckt*). Zur weiteren Führung des Prozesses werden zwei Mitglieder ernannt: Rabbi E. und Rabbi J.

Nr. 468. Von der Ernennung eines Predigers.

Als Prediger unserer Stadt wird der Prediger Rabbiner E. aus K. ernannt. Ihm wird auch die Beaufsichtigung des Ganges aller Geschäfte in der Stadt übertragen. Im Sommer muß er in der großen Synagoge unbedingt jeden Sabbat predigen. Jeden zweiten Sabbat im Bet Ha-midrasch. Dafür wird ihm ein Gehalt — 1 Rubel pro Woche — aus der Kahalkasse bestimmt, und zwar von den Gebühren der Schächter. Außerdem bezieht er einen ständigen Zuschlag in Form der Abgaben von Privatpersonen. Das doppelte Gehalt erhält er dreimal im Jahre zu den drei besonderen Feiertagen. Außerdem erhält er eine Amtswohnung.

Nr. 469. Von den Gehältern der Schächter.

Sonntag, Abt. Schoftim (2. August 1803), ist beschlossen, an alle Schächter zusammen nicht mehr als 5 Rubel Gehalt zu zahlen.

Nr. 470. Von dem Verbot, Fenster auf der Seite des fremden Platzes auszubrechen.

Es ist beschlossen, dem Schneider Rabbi L. zu verbieten, Fenster auf der Seite des Hauses nach dem Eigentum, das an den Musikanten Rabbi L. verkauft ist, auszubrechen, widrigenfalls ihm die „Chasaka“ (Besitzrecht) entzogen wird.

Nr. 471. Über eine an zwei Brüder ausgestellte Kopie.

In diesem Paragraphen handelt es sich um die Kopie des Dokumentes, das Gebrüdern R. S. und R. N., Söhnen des Rabbi J., wegen Eigentumsrechtes (Chasaka) ausgestellt worden

*) Aus dieser Kasse sollten die Staatssteuern bezahlt werden! D. H.

ist. Die Form der Zusammensetzung und Anwendung des Gesetzes ist dieselbe, wie in früheren Paragraphen, nur handelt es sich um ein Haus in der Nähe des Jurjewski-Klosters.

Nr. 472. Von der Bestrafung für Prügelei.

Weil der Schneider Rabbi J. den Schneider Rabbi J. verprügelte, ist er zur Zahlung von zwei Tscherwonetz verurteilt worden. Im Falle des Ungehorsams wird er aus der Brüderschaft ausgeschlossen. Wenn er aber dem Monatshaupt volle sechs Rubel bringt, so hat dieser das Recht, ihm nach seinem Ermessen einen Teil dieser Summe zu erlassen.*)

Montag, 27. Ab 5563 (3. Aug. 1803).

Nr. 473. Von der Ernennung von Kontrolleuren zur Kassenprüfung der Schächtergebühren.

Zwei Kontrolleure sind ernannt, welche gemeinschaftlich mit dem Monatshaupt die Revision der Kasse der Schächtgebühren vorzunehmen haben. Die Prüfung der Rechnung soll bis zum heutigen Tage erledigt werden.

Nr. 474. Von dem Prozeß zwischen dem Kahal und der Brüderschaft Schibea Keruim in Sachen des Großrabbiners.

(Siehe Akte 410, 453, 462).

An demselben Datum. Die Brüderschaft Schibea Keruim hat gemeinschaftlich mit dem Rabbi H. den Kahal beim Bet Din verklagt wegen Herausgabe des Eigentumsrechtes auf ein Haus und einen Platz an den Großrabbiner. Der Kahal hat beschlossen, dem Großrabbiner das betreffende Dokument nicht auszuhändigen, und zwar bis zur Beendigung der Streitigkeiten mit der genannten Brüderschaft, sogar in dem Falle, daß der Großrabbiner dem Schammasch B. das erste, am vorigen Passah ausgestellte Dokument, die Kopie desselben und die Empfangsbescheinigung des Gehaltes übergibt. B. hat auch kein Recht, bis zur Beendigung des Streites dem Wunsche des Großrabbiners nachzukommen.

---

*) Eine solche Verquickung von Geldschenkung und gerichtlicher Bestrafung berührt uns eigenartig, entspricht aber der sartischen Psyche, welcher der ritterliche Ehrbegriff fremd ist. D. H.

Nr. 475. Von der Zahlung der Schuld an das Haupt J.

Am Montag, 4. Elul 5563 (10. August 1803), wurde beschlossen, dem Haupte, Rabbi J., die Differenz zu seinen Gunsten auszuzahlen, die sich durch den Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen ergeben hat, und zwar aus der Summe der Chasakagebühren. Dabei ist zu bemerken, daß Rabbi J. dem Kahal die „Chasaka“ zurückgeben soll, die sich auf das Haus des Christen S. (Akte 452) bezieht.

Nr. 476. Regeln über die Abhaltung von Beschneidungs-Festmahlen.

Am Montag desselben Datums (10. August) wurde beschlossen, Regeln aufzustellen betreffs der Abhaltung der Festmahle bei den Beschneidungen. Es sollen keine Honigkuchen und Wodka verabreicht werden*). Um die Regeln aufzustellen, sind zwei Häupter und zwei Vertreter gemeinschaftlich mit Rabbi S. ernannt worden. Mit Ausnahme der Verwandten ersten Grades hat niemand das Recht, bei Gratulationen zur Geburt eines Knaben irgend etwas zu genießen.

Nr. 477. Von der Abberufung des R. L. aus dem Städtchen K. nach Minsk.

Donnerstag, 17. Elul 5563 (13. August 1803).

Der Beschluß lautet: An Rabbi L., Sohn des Großrabbiners S. in K., Minsker Gouvernement, ist ein „Pekuda“ (Befehl) zu richten, in Sachen der Einwohner von N. hierherzukommen.

Nr. 478. Vom Schutze und von der Heiligung des Sabbattages.

An demselben Tage ist beschlossen worden, über Maßregeln zum Schutze der Heiligung des Sabbat zu beraten. Besonders zu überlegen sind Schutz und Regeln für die Handhabung des Schankgeschäftes, das den Sabbat am meisten entheiligt. Mit diesem Amt ist der Bet Din, bestehend aus den gewählten zwei Häuptern, zwei Tubim und dem Hauptrabbiner A., betraut worden. Derselbe wird Sitzungen in dieser Angelegenheit einzuberufen haben.

---

*) In Bd. I ist dieses Verbot wiederholt behandelt worden. D. H.

Nr. 479. Vom Anzug für den bevollmächtigten Vertreter der Stadt Minsk zu seiner Reise nach Petersburg in den Sachen aller Juden des ganzen Landes*).

Sabbat, Abt. Ki teze 15. (August 1803).

Weil der Bevollmächtigte J. sich zur Reise nach Petersburg einen Anzug bestellt hat, dessen Notwendigkeit durch den Kahal anerkannt worden ist, so ist beschlossen worden, ihm die dafür ausgelegte Summe in Höhe von 50 Rubel zu erstatten**).

Nr. 480. Von der Einforderung bzw. Eintreibung der Außenstände der Kopfsteuer.

Am Sabbat, 15. August, ist der frühere Beschluß erneuert worden, demgemäß der Kahal verordnet, die Außenstände der Kopfsteuer von den Sotnicks (Führern der Hundertschaften) zu erheben, die sie dann von den betreffenden Hundertschaften wieder einzukassieren haben.

Nr. 481. Von den Festmahlen.

An demselben Tage ist beschlossen worden, dem Kahal das Recht zu überlassen, alle Regeln für Festmähler, die bei Beschneidungen stattfinden, festzusetzen.

Nr. 482. Bestrafung für Lästerung der heiligen Brüderschaft der Totenbestatter.

Sabbat, Tischri 5564 (12. September 1803).

Weil auf der Allgemeinen Versammlung der Mitglieder der heiligen Totenbestatter beschlossen worden ist, den Rabbi G. für seine Frechheit und Lästerung gegen die genannte Brüderschaft zu bestrafen, haben die Vorsteher der Stadt beschlossen, diese Verordnung nicht zu bestätigen, sondern die Strafe noch zu erhöhen und den genannten G. für alle Ewigkeit aus allen Brüderschaften auszuschließen unter Beachtung des Liberum veto. Ferner ist dem Wunsche aller, die eine Abschrift dieses Beschlusses verlangen, Folge zu leisten.

---

*) Immer noch das Branntweinmonopol! D. H.

**) Ein intimes kleines Idyll! D. H.

Nr. 483. Von der Brüderschaft der Psalmenleser.

Am Vorabend des Festes der Laubhütten, Montag 5564 (21. IX. 1803), ist vom Kahal beschlossen, die Statuten der Brüderschaft der Psalmenleser zu bestimmen, unter der Bedingung, daß die zu der Brüderschaft gehörenden Lehrer keine anderen Ämter annehmen, wie auch, daß zwischen den amtierenden Mitgliedern der Brüderschaft keine verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen dürfen.

Nr. 484. Von der Unterstellung der Talmud-Tora, Batlanim und Psalmenleser mit ihren Einnahmen unter die Brüderschaft Schibea Keruim.

Vierter Tag des Laubhüttenfestes 5564 (24. September 1803).

Weil die hiesige Brüderschaft Schibea Keruim seit langen Zeiten sich stets mit guten Werken beschäftigte und viel zu der Erziehung armer Kinder in der Talmud-Tora-Schule beitrug, seit einer Reihe von Jahren sich aber in schlechten pekuniären Verhältnissen befindet, so ist beschlossen worden, dieser Brüderschaft damit unter die Arme zu greifen, daß von heute ab sämtliche Batlanim und Psalmenleser mit ihren Einnahmen der Brüderschaft Schibea Keruim unterzuordnen sind (siehe Akte 419 und 430). Alle Einnahmen von der Verteilung der Speisebons, Büchsensammlung, Schächtergebühren usw. gehen von heute ab an genannte Brüderschaft über. Sie muß dafür sorgen, daß diese Gebühren regelmäßig eingezogen und abgeführt werden. Die Brüderschaft soll auch ferner die Verteilung der Speisebons beaufsichtigen. Aus diesen Einnahmen muß sie die Gehälter an die Batlanim auszahlen und die Lehrer für die Talmud-Tora unterhalten. In dieser Schule dürfen nur die Kinder der Ärmsten der Stadt aufgenommen werden. Die Brüderschaft hat auch für die Lieferung der Bücher zu sorgen. Die Batlanim dagegen haben ihre Pflichten auch in der hiesigen Synagoge zu erfüllen. Vier durch Ballotage gewählte Mitglieder des Kahal sollen über die Tätigkeit der Batlanim die Aufsicht übernehmen. Die Zahl derselben ist auf mindestens zehn festzusetzen.

An demselben Tage wurde beschlossen, daß an allen Festmahlen zugunsten des heiligen Israel in gesonderter Büchse gesammelt wird. Der Gabbai dieser Gebühren für das heilige Land Israel soll zu sämtlichen Festmahlen festgeschlossene Büchsen senden.

Nr. 485. Von der Ernennung des Lehrers J.

Weil der Rabbiner C. H., der Vorsitzende des hiesigen Bet Din, der zum Rosch Jeschiba, zum Hauptlehrer der höheren Schule unserer Stadt, ernannt ist, von diesem Amte zurückzutreten beabsichtigt, so wird an seiner Stelle sein Schwager, der H. R. M., vorgeschlagen. Befragt, ob er mit dieser Ernennung einverstanden sei, hat R. C. erklärt, mit dem Ende seiner Amtszeit gerne den Posten an seinen Schwager abtreten zu wollen.

Nr. 486. Von der Wahl der Personen, welche darauf zu achten haben, daß die kalte Synagoge im Winter auch Besucher hat.

Fünf Personen sollen gewählt werden, um der Reihe nach dafür zu sorgen, daß die große Synagoge auch während des Winters eine erhebliche Anzahl Betender aufweist. Den genannten fünf Personen ist die Macht der sieben Tubim der Stadt erteilt worden*).

Nr. 487. Von der Bestrafung für Beleidigung eines Kahalmitgliedes.

Weil Rabbi M. am Abend des vergangenen Festtags Simchat Tora wagte, die Ehre des Kahal durch Beschimpfung des Rosch Rabbi J.**) zu beleidigen, sind fünf Vertreter ernannt worden, ausgestattet mit der Macht der sieben Tubim der Stadt, den M. zu bestrafen oder die Sache in Frieden zu regeln.

Nr. 488. Von derselben Sache.

Nach sachlicher Prüfung des Standes der Klage des J. gegen M. ist beschlossen worden, den J. aus der Allgemeinen Versammlung, Rabbi M. aber aus der heiligen Brüderschaft und seinen Sohn H. von heute ab aus dem Rang eines Morenu zu entfernen. Sollten sie alle eine Strafe von 6 Tscherwonetz zahlen, so wird die Ausschließung rückgängig gemacht***). Indes hat das Haupt das Recht, ihnen die obige Strafe auf 2 Tscherwonetz zu ermäßigen.

*) Es ist bedauerlich, daß über die Mittel, zum Kirchgang zu zwingen, nichts ausgesagt wird. D. H.

**) Es handelt sich um das berüchtigte geistliche Oberhaupt (Nr. 474). des nach Nr. 488 mit verurteilt wird. Vgl. auch 490. D. H.

***) Die alte Sache — mit Geld wird jede Ehre repariert, und alles ist vergessen. D. H.

Nr. 489. Von der Strafe auf Umgehung der Fischsteuer.

Weil Rabbi A. trotz des Cherem die Fische zu höherem Preise, als die Taxe gestattet, verkauft hat, ist dieses in allen Bethäusern zu verkünden und zu verbieten, bei Obengenanntem Fisch zu kaufen. Dieses Verbot bezieht sich auch auf seine Frau und seinen Schwiegersohn, bis sie alle einen Eid geleistet haben, für die Zukunft nicht höher als gemäß der Taxe die Fische zu verkaufen.

Nr. 490. Noch einmal von der Strafe in Sachen des Großrabbiners J.

Der Kahal hat beschlossen, die Zahlung von 4 Tscherwonetz des J., Sohn des R. M., und seiner Söhne gemäß der Bestimmung der Vertreter bis zum morgigen Tage zu verschieben. Sollte morgen die Zahlung nicht geleistet werden, so erfolgt die Entziehung des Titels Morenu*). Dieser Beschluß ist mit Beachtung des Liberum veto erlassen worden. Die Ausschließung des genannten M. aus der heiligen Brüderschaft muß in das Buch der genannten Brüderschaft eingetragen werden. Abschriften dieser Eintragung sind auf Wunsch jedermann zu verabfolgen.

Nr. 491. Von den Schächtern.

Mittwoch, Abt. Lech lechâ (14. Oktober 1803).

Alle Schächter sind verpflichtet, ihre Messer morgen zur Prüfung vorzulegen, und zwar in der Weise, daß den Prüfern nicht bekannt sein soll, welchem der Schächter das vorgelegte Messer gehört.

Nr. 492. Von den Garküchen.

Weil die Besitzer der Garküchen wünschen, wegen des Verbotes, Garküchen zu halten, gegen den Kahal beim Bet Din gerichtlich vorzugehen, werden in dieser Sache zwei Vertreter ernannt: Rabbi A. und Rabbi A.

Nr. 493. Von der Talmud Tora und von einem Geschenk für den Sammler.

An demselben Tage ist beschlossen, daß zugunsten der Talmud Tora sämtliche Einwohner der Stadt jährlich folgende Abgaben zu

*) Man hat also gewartet in der Hoffnung auf Geldzahlung. D. H.

tragen haben: die höheren Stände 20 polnische Groschen, mittlere Stände 10 Groschen und niedere Stände 6 und 3 Groschen pro Kopf. Es ist nach Belieben gestattet, auch mehr zu zahlen. Obiges ist in allen Bethäusern zu verkünden. Auswärtige Melammedim haben in jedem Halbjahr von ihren allgemeinen Einkünften ein Prozent zu zahlen. Der Sammler soll ein Hochzeitsgeschenk von 3 Rubel erhalten.

Nr. 494. Von dem Streitfall zwischen dem Kahal und der Brüderschaft Schibea Keruim wegen Verkauf des Besitzrechtes auf ein Haus durch ersteren an den hiesigen ersten Rabbiner.

Sabbat, Abt. Lech lechâ 5564 (17. Okt. 1803).

Weil die Brüderschaft Schibea Keruim gegen Herausgabe des Eigentumsrechtes an den Großrabbiner protestierte und das betreffende Dokument inzwischen in den Händen des Schammasch beschädigt worden ist, so wurde beschlossen, durch Ballotage zwei Mitglieder zusammen mit dem Monatshaupt zu ernennen und der Brüderschaft Schibea Keruim anheimzustellen, ihrerseits zwecks Prüfung und Beratung dieser Angelegenheit ebenfalls einige Mitglieder zu ernennen.

Nr. 495. Aufforderung der sechs Aufseher der Dreigroschengebühr, sich im Bet Din zu melden.

An demselben Datum ist beschlossen, an die sechs gewählten Erheber der Dreigroschengebühr eine Aufforderung zu erlassen, sich beim Bet Din zu melden, und zwar folgenden Inhalts: Weil die Betreffenden ganz selbstständige Verwalter der Gebühren sind, so sind sie auch für alle Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Nach von verschiedenen Seiten eingelaufenen Klagen sind in der Amtsausübung ihrer Untergebenen allerhand Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Diese haben willkürlich gegen Regeln und Gesetze verstoßen, und die Aufseher haben während des ganzen Jahres darauf nicht geachtet. Deshalb müssen sämtliche für den Kahal und für die Stadt entstandenen Verluste von ihnen allen getragen werden.

Nr. 496. Von Ansprüchen des Kahal auf das Eigentum des verstorbenen M.

An demselben Tage ist beschlossen worden, zwei Advokaten zu ernennen, und zwar Rabbi M. und Rabbi A., denen sich noch

das Monatshaupt anschließt. Diese drei sind beauftragt worden, sämtliche Dokumente über das Eigentumsrecht des Kahal betreffs Eigentum des verstorbenen M. zu ordnen und eine Gerichtsverhandlung beim Bet Din gegen die Erben einzuleiten. Gleichzeitig ist dem hiesigen Bet Din zu melden, eine Verhandlung mit den genannten Erben vor dem Zusammenstellen und Ordnen dieser Dokumente nicht einzuleiten.

Nr. 497. Vom Verkauf des Besitzrechtes auf das Eigentum des Christen aus K.

Es ist beschlossen, das Besitzrecht (Chasaka) auf das Eigentum des Christen aus K., ein Haus in der Franziskanerstraße, durch Auktion zu verkaufen.*)

Nr. 498. Von den Ansprüchen des Kahal auf die unter den Läden befindlichen und dem S. gehörenden Keller.

Von demselben Datum. Zu der Angelegenheit der Keller, die sich unter den Läden des S. befinden, und auf welche der Kahal Ansprüche erhebt, sind zwei Advokaten ernannt worden. Sollten die Gegner die Sache in Frieden ordnen wollen, so ist ihrem Wunsche zu entsprechen.

Nr. 499. Von der Ernennung der Außerordentlichen Versammlung zur Prüfung und Beratung der Frage der Dreigroschengebühr.

Dasselbe Datum besitzt der Beschluß, am kommenden Montag die Außerordentliche Versammlung einzuberufen. Diese hat zu beschließen, ob die Dreigroschengebühr verpachtet werden soll oder nicht. Die Schammaschim müssen jedem den Zweck dieser Versammlung verkünden.

Nr. 500. Von der Ernennung eines Bevollmächtigten der Stadt Minsk zur Reise nach Petersburg**).

(Akten 69, 106, 183, 184, 335, 339, 340, 341, 343, 352, 369, 479.)

Montag, 15. Marcheschwan 5565 (19. Okt. 1803).

Durch Beschluß des Kahal und der Außerordentlichen Versammlung ist angeordnet, dem Rabbi J., Bevollmächtigten seitens

*) In der Synagoge. Vgl. Anmerkung S. 32. D. H.

**) Wieder das Brantweinmonopol. D. H.

unseres Gouvernements, zur Reise nach Petersburg 20 Tscherwonetz auszuzahlen, zwecks Deckung der Rechnung für bereits angefertigten Anzug sowie zwecks Begleichung der anderen Rechnung für den Anzug, den er in der Residenz bestellen wird. Ferner sind ihm weitere 20 Tscherwonetz von seinem Gehalt zu zahlen. Obige 20 Tscherwonetz sind aus den Summen der prozentualen Gebühren unserer Stadt zu entnehmen. Dabei ist zu bemerken, daß Rabbi J. keine Forderungen mehr für neue Kleider zu stellen hat.

Nr. 501. Vom Verpachten der Koschergebühr. (Vgl. Nr. 879.)

Die Koschergebühr unserer Stadt soll verpachtet werden zwecks Einnahme von Mitteln, um die Staatsabgaben zu befriedigen. Es handelt sich um die Gebühr von 3 Groschen pro Pfund des koscheren Fleisches, ferner um die Gebühr vom Geflügelschächten, die zwecks Einnahme der Kopfgebühren errichtet worden ist, weiter um die kleine Gebühr, die vom Eingeweide beim Schächten des Groß- und Kleinviehs erhoben wird. Sie sind unter der Bedingung zu verpachten, daß der Pächter sämtliche Außenstände für das zweite Halbjahr in der Höhe von 2500 Rubel deckt. Um den Termin der Pacht und die Regeln sowie die Instruktionen für den Pächter zu bestimmen, sind 20 Vertreter zu wählen, aus denen wieder durch Ballotierung sieben zu wählen sind. Dazu kommen zwei aus den Handwerkerständen, welche diese selbst wählen. Diese Neun arbeiten, gemeinschaftlich mit den restlichen Mitgliedern des Kahal, sämtliche Punkte unter dem Eide der besten Pflichterfüllung zugunsten des Kahal und der allgemeinen Interessen aus. Alles, was sie beschließen, gleicht dem Beschluß der Außerordentlichen Versammlung. Wenn alle Punkte bestimmt worden sind, ist in allen Gebetshäusern die Abgabe der Pacht unter diesen Bedingungen zu verkünden. Der betreffende Pächter erhält das Dokument, mit allen Sicherheiten und Scheinen versehen.

Die Namen der Gewählten.

Nr. 502. Von der Wahl der Mitglieder zur Erledigung der Sache mit den Garküchen.

Montag, Abt. Wa-era 16. Marcheschwan 5564 (20. Oktober 1803).

Drei Mitglieder mit der Macht der sieben Tubim der Stadt sind in der Sache der Garküchen ernannt worden. Diese drei sollen

gemeinschaftlich mit dem Bet Din einen Rat bilden. Derselbe soll möglichst einen Ausweg in dieser Angelegenheit finden.

Nr. 503. Von den Bedingungen zur Verpachtung der Gebühren für Schächten von Vieh und Geflügel.

Wir, die unterzeichneten Vertreter, haben als Pachtbedingungen 23 Punkte zusammengestellt. Wir bemerken, daß diese Punkte noch nicht endgültig sind. Wenn der Pächter uns neue und bessere vorlegen sollte, behalten wir uns vor, Änderungen vorzunehmen.

Donnerstag, 18. Marcheschwan 5553 (22. Oktober 1803).

Die Unterschriften.

Nr. 504. Von der Ernennung je eines Mitgliedes von je einer Hundertschaft für Erledigung der Geschäfte der Korbsteuer und der Kopfsteuer.

Dienstag, 1. Kislew 5553 (14. Nov. 1803) sind elf Vertreter gewählt worden von allen Ständen der Stadt Minsk. Die genannten Personen haben die Geschäftsordnung betreffs der Aufseher, Schächter und Kassenkontrolleure zu bestimmen. Sie haben das Recht, die städtischen Unkosten durchzusehen, zu beraten, zu erhöhen oder zu ermäßigen nach ihrem Ermessen. Sie können sich auch neue Fälle wegen der Umlage der Staatssteuer für das zweite Halbjahr ausdenken. Morgen eröffnen die elf Mitglieder ihre Sitzungen zwecks Beratung, auf welche Weise man die Außenstände der Kopfsteuer eintreiben kann.

Nr. 506. Von einem Befehl des Magistrates sowie von einem Rapport an denselben in Sachen der Dreigroschengebühr.

Die jüdische Gemeinde hat dem städtischen Magistrat anzugeben, welche Einkünfte außer den Schächtgebühren zwecks Deckung der Staatsabgaben vorhanden sind. Dieses geschieht auf Anordnung der Minsker Staatskammer vom 10. Oktober Nr. 5952.

Nr. 506. Die Antwort des Kahal darauf.

Auf die Anfrage des Magistrates teilt die Minsker jüdische Gemeinde durch ihre Mitglieder mit, daß aus den jüdischen Ge-

bräuchen und Sitten für rituelles Schächten des verschiedenen Viehes und Geflügels etwa 760 Rubel Einnahmen entstehen, und daß ferner das Dampfbad eine Einnahme von etwa 300 Rubel bringt, die zur Erhaltung der Schule verwendet wird. Die Pacht verschiedener Plätze der Stadt bringt der jüdischen Gemeinde 20 Rubel jährlich ein, welches Geld zur Erhaltung und Renovierung der Schule und zur Bezahlung der Schullehrer, Bassisten, des Kantors, für Lichter usw. verwendet wird.*) Über weitere Einkünfte von etwa 50 Rubel, die von der Kerzengebühr während der jüdischen Feiertage und von allerhand Verkündigungen in den Synagogen stammen, die für Beheizung der Gebethäuser, der Kahalkammer, für Zahlung an den Magistrat für Dampfbad und Armenpflege verwendet werden, geben wir keine Aufklärung und Abrechnung**).

Nr. 507. Von der Gebühr zur Deckung der Unkosten der Reise nach Petersburg***).

Sabbat, 4. Kislew 5564 (2. Nov. 1803).

Weil viele Hauswirte bisher die prozentualen Gebühren für die Reise nach Petersburg nicht bezahlt haben, werden sie hiermit aufgefordert, die Außenstände bis zur nächsten Woche zu entrichten. Um dieses zu beaufsichtigen, wurde der Großrabbiner H., der Vorsitzende des Bet Din von dem Städtchen W., ernannt, um gemeinschaftlich mit den drei zu diesem Zwecke im vorigen Jahre Gewählten vorzugehen. Jeder, der bis heute seinen Anteil noch nicht bezahlt hat, wird aufgefordert, bei dem Genannten zu erscheinen und unter dem Eide zu versprechen, bezahlen zu wollen. Falls er vermögend ist und den Eid nicht leisten will, kann er mit einer Zahlung von 50 Tscherwonetz von seiner Abgabe befreit werden****). Die auf diese

*) Und das alles wird mit 20 Rubeln jährlich bezahlt!! D. H.

**) Man kann sich denken, wie unangenehm dem Kahal der Befehl gewesen sein muß. Ob die Angaben der Wahrheit entsprechen, weiß niemand. Die Einnahmen aus „allerhand Verkündigungen in den Synagogen“ umfassen die Einnahmen aus den Chasaka- und Maaruphia-Auktionen. Daß der Kahal darüber Auskunft verweigert, ist klar. Die Gesichter der russischen Bürger, der Mönche, der Behörden hätte man sehen mögen, wenn diese genialen Maßnahmen aufgedeckt worden wären! D. H.

***) Wieder das Branntweinmonopol. D. H.

****) Typisches Kahalgewurstel und Bevorzugung der Reichen. Die Kahaloligarchen sorgen vor allem dafür, daß sie selbst nicht zu leiden haben. D. H.

Weise eingezogene Summe braucht nicht eher an die Kasse abgeführt zu werden, als bis alle Kreise unseres Gouvernements ihren ganzen Anteil entrichtet haben.

Nr. 508. Von der Wahl der Bevollmächtigten zur Sache der bevorstehenden Revision.

An demselben Tage und von derselben Versammlung sind Vertreter, und zwar sechs, zu ernennen, die zur Sache der bevorstehenden Revision*) Stellung nehmen sollen. Falls nach ihrem Ermessen für diese Sache Gelder nötig sind, haben sie das Recht, die Summe den Schächtgebühren zu entnehmen.

Nr. 509. Von der Anleihe zwecks Zahlung der Kopfsteuer.

Beschluß des Kahal von der Kopfumlage vom Sabbat, Abt. Wajjéze 5564 (14. Nov. 1803).

Weil zur Zahlung für das September-Halbjahr rund 1800 Rubel fehlen, so ist beschlossen, daß die Bevollmächtigten bei Rabbi S. 500 Rubel borgen. Die restlichen 1300 Rubel sind mit Zinsen bei irgendeinem anderen zu borgen. Die Tilgung dieser Schuld soll von den städtischen Einnahmen, über die die Bevollmächtigten verfügen, gedeckt werden.

Nr. 510. Von der Anleihe zur Zahlung der Steuer.

An demselben Tage.

Weil laut Beschluß schon am 19. Nisan 5563 (13. März 1803 — Akte 368) beschlossen wurde, daß Rabbi S., Sohn des R. G., den Bevollmächtigten aus der prozentualen Gebühr etwa 500 Rubel auszahlen sollte, ist jetzt beschlossen worden, daß diese Summe von S. an die Bevollmächtigten sofort bezahlt wird.

Nr. 511. Von dem Recht, an den Wahlen teilzunehmen.

Dieses Recht ist dem Rabbi J. erteilt worden. Die dafür zu zahlende Summe hat er bereits an die Kasse abgeführt.

---

*) Durch die russische Regierung. D. H.

Nr. 512. Von den Auslagen, die infolge der Zulassung jüdischer Zeugen in den Prozessen zwischen Christen und Juden entstanden sind.

Betreffs der Auslagen, die das Haupt M. in Höhe von 2 Rubel gemacht hat, um das Recht zu erwerben*), bei Verhandlungen zwischen Juden und Christen jüdische Zeugen in städtischen Gerichten zu stellen, ist beschlossen, daß dieser Betrag zu Lasten der Kahalkasse gehen soll.

Nr. 513. Von den Streitigkeiten unter den Musikanten.

Zur Erledigung der Streitigkeiten unter den Musikanten haben die erwählten Vertreter, ausgestattet mit der Macht der sieben Tubim der Stadt, den Auftrag erhalten, die Ordnung unter ihnen wieder herzustellen, jedoch eine Organisierung**) der Musikanten in eine Gesellschaft***) nicht zuzulassen, sondern wie früher die einzelnen Kompagnien zu belassen. Die Bildung dieser Kompagnien ist nach ihrem Ermessen zuzulassen. Davon ist die Meldung an alle Häupter zu machen.

Mittwoch, Abt. Wajjéscheb, 22. Kislew 5564 (25. Nov. 1803).

Nr. 514. Vom Verbot, daß die Musikanten am Chanukkafeste (Lichterfeste) in den Häusern gratulieren.

Gegeben Sabbat, Abt. Wajjéscheb, 25. Kislew 5564 (28. November 1803).

---

*) Mit den Rubeln hat man augenscheinlich die Zulassung von jüdischen Zeugen erkauft, um den Prozeß zu gewinnen. D. H.

**) Zu einer Zunft oder Brüderschaft mit festem Statut. D. H.

***) Bogrow (Memoiren eines Juden, Bd. II, S. 335) gibt bezüglich der Musikanten folgende Erklärung: „Mittellose Waisen, welche auf Kosten der Gesellschaft (Brüderschaft) Talmud Tora erzogen wurden, bilden einen Sängerchor, der unter anderem bei der Beerdigung reicher Juden mitwirkt. Sie müssen an der Spitze der Prozession einhergehen und einstimmig in singendem Tone ausrufen: „Die Gerechtigkeit geht vor dir einher!". Natürlich wird diese Ehre vorzüglich Reichen zuteil. Ebenso müssen diese Talmudtoras zu reichen Wöchnerinnen gehen, um das Abendgebet zu singen, durch welches sowohl die Wöchnerin als das Neugeborene vor dem Einfluß böser Geister bewahrt bleiben soll." — Zauberglaube! D. H.

Nr. 515. Vom Prozeß des Kahal mit der Brüderschaft Schibea Keruim.

Montag, 27. Kislew 5564 (30. November 1803).

Die Brüderschaft Schibea Keruim sandte an den Kahal eine Vorladung vor den Bet Din folgenden Inhaltes: Der Kahal hat kein Recht, die Eigentumsrechte anders als durch öffentliche Auktionen zu vergeben. Die Brüderschaft wünscht, daß der Kahal vor Gericht Erklärungen gibt über die von ihm der Brüderschaft schuldige, sehr hohe Summe. Nachdem der Kahal vor dem Bet Din die Aufklärung über die der Brüderschaft schuldige Summe abgegeben hat, beabsichtigt die Brüderschaft, gegen diese Schulden obengenannte Eigentumsrechte zu erwerben. Sollte der Kahal diesem Wunsche nicht nachkommen, so werden die Schammaschim überall verkünden, daß die Privatpersonen, die die Eigentumsrechte direkt vom Kahal gekauft haben, ihres Geldes und ihrer Rechte verlustig gehen. Alle Personen dürfen nur bei öffentlichen Auktionen die Rechte erwerben, wobei die Brüderschaft stets etwas über die höchsten Angebote zahlen will*).

Nr. 516. Von den Gebühren zur Deckung der Ausgaben für das neue Jahr.

Es ist beschlossen, die Pacht für Geflügelschächten in dem laufenden Jahr durch öffentliche Auktion zu vergeben. Die erlöste Summe ist für die Auslagen zu Weihnachten zu verwenden**).

Nr. 517. Vom Wohnrecht.

Dasselbe ist an den Rabbi M. und seine Nachkommenschaft erteilt worden.

Nr. 518. Vom Gehalt an den Leiter der Jeschiba (Talmudschule).

Das wöchentliche Gehalt für den Leiter der Jeschiba beträgt 8 Sloty (1,20 Rubel) unter dem Vorbehalt, daß der Kahal die

---

*) Der Fall ist klar. Der Kahal kann seine Schuld nicht bezahlen. Anstatt nun die Brüderschaft durch Chasaka-Eigentumsrechte zu entschädigen, verkauft er diese heimlich an Privatleute, anstatt sie in der Auktion auszubieten. — Kahalmoral! D. H.

**) Für Bestechung der Behörden durch Weihnachtsgeschenke. D. H.

Quelle zur Deckung dieser Auslage findet*). Bis dahin hat der genannte Rabbi und Leiter der Jeschiba kein Recht auf Auszahlung dieses Gehalts.

Nr. 519. Von der Ernennung der Kontrolleure zur Prüfung der Rechnungen der Bevollmächtigten.

Durch Ballotierung sind drei Kontrolleure gewählt worden.

Nr. 520. Von den Wohltätigkeitseinnahmen.

Zur Verwaltung der Wohltätigkeitseinnahmen sind drei Personen gewählt worden.

Nr. 521. Von der Erhebung in den Rang des gewesenen Hauptes.

Rabbi J., Sohn des R. G., ist in diesen Rang erhoben worden.

Nr. 522. Von dem Rechte, an den Wahlen teilnehmen zu dürfen.

Dieses Recht würde dem Rabbi F. am Sabbat, Abteilung Wajjigasch, 9. Tebet (12. Dezember 1803) erteilt. Dabei ist er als gewesenes Haupt mit den Rechten eines Ikkar ausgestattet worden.

Nr. 523. Die Form des Dokumentes, herausgegeben an Rabbi J. für die Pacht der Gebühren der Geflügelschächtung.

Dieses Recht ist am 1. Elul 5564 (1804) für ein Jahr an Rabbi J. oder seine Bevollmächtigten abgegeben worden. Rabbi J. oder seine Bevollmächtigten sollen zwei Schächter ernennen, von denen einer schächtet und einer beschaut. Diese Schächter müssen jedoch die Erlaubnis des Kahal haben, sowie das Patent vom Großrabbiner besitzen. Rabbi J. hat die Gehälter aus eigener Tasche an jene zu zahlen. Die Schächtgebühr für Geflügel beträgt laut Taxe pro Kopf: für einen Truthahn 7 Groschen, für eine Pute 4 Groschen, für eine Gans 4 Groschen, für eine Ente und ein Huhn 1½ Groschen, für kleine Lämmer 7 Groschen. Zu den Einnahmen

*) Kahalgewurstel! D. H.

des Pächters gehören auch drei Viertel der Federn aus den Flügeln jeder Gans*). Außerdem gehören ihm alle Einnahmen, welche die Schächter bis jetzt erhielten. Von der Zahlung der Gebühr werden befreit: Rabbiner, Kantor und Schammaschim unserer Stadt. Niemand außer den genannten Schächtern hat das Recht, irgendein Tier zu schächten. Erdreistet sich jemand, dagegen zu handeln, so wird das von ihm geschächtete Tier als „Nebela“ (Aas) und „Trefa“ bezeichnet; außerdem werden diese Schächter mit schwersten Strafen verfolgt. Alle künftigen Kahale sollen dem Pächter beistehen und seine Rechte stets anerkennen. Während der Zeit des „Kapporet“-Opfers am Versöhnungstage darf der Pächter für die Geflügelschächter von den Großviehschächtern Hilfe verlangen, ohne dafür eine Entschädigung zu leisten. Die Schächter dürfen auch während des „Kapporets“ in den Häusern schächten. Die eingenommenen Gelder dafür müssen sie an den Pächter abgeben. Für die Pacht bezahlt der Pächter 210 Rubel. Davon sind bereits 180 eingegangen, den Rest soll er an den Ältesten der Talmud-Tora in drei Raten zahlen. Der Kahal übernimmt die Verpflichtung, den Pächter zu unterstützen und ihm sämtliche Erleichterungen zu gewähren.

Obiges ist beschlossen bei vollem Bestand der Mitglieder in der Kahalkammer laut Gesetz und Brauch.

Dienstag, 19. Tebet 5564 (23. Dez. 1803).

Nr. 524. Die Form des Dokumentes, herausgegeben an Rabbi M. und seinen Sohn H. aus dem Städtchen U. betreffs Wohnrechts.

Alles in diesem Paragraphen Gesagte entspricht der Form der vorhergehenden Akten, die Fälle des Wohnrechtes behandeln.

Gegeben 22. Tebet (25. Dezember 1803) in der Stadt Minsk.

Nr. 525. Von der Schächterprüfung.

Drei neuerwählte Schächter für Großvieh sind geprüft worden. Die Form der Prüfung ist dieselbe, wie in den Akten 293, 294, 295 beschrieben.

---

*) Gänsekiele zum Schreiben. D. H.

Nr. 526. Von den Wahlen der Wähler, die die Dreigroschengebühren prüfen sollen.

Die elf Hundertschaften unserer Stadt haben je einen Wähler ernannt. Die Elf zusammen haben Statuten auszudenken zur Regelung der Dreigroschengebühr. Sie haben das Recht, den Beschauer und Aufseher zu entfernen, falls er ihnen nicht gefällt. Die elf Wähler sollen auch bezüglich der Kopfgebühr in der Zukunft Ordnung schaffen. Falls mehr als drei Schächter zur Prüfung erscheinen, haben die Elf das Recht, einen oder mehrere, trotz der bestandenen Prüfung, nach Hause zu schicken. Die elf Erwählten behalten ihre Macht nicht länger als bis zum 15. des nächsten Schebat.

Nr. 527. Von der Ernennung der Mitglieder zur Eintreibung der Außenstände in der prozentualen Abgabe.*)

Fünf Personen, drei aus den gewesenen Häuptern und zwei Mitglieder des Kahal, sind gewählt zwecks Eintreibung der Außenstände von obengenannter Gebühr. Sollte irgend jemand sich weigern, die ausstehenden Summen zu bezahlen, so sollen zu seiner Bestrafung aus der Mitte der gewesenen Häupter neue Personen zur geheimen Verfolgung gewählt werden.

Aus dem Jahre 1804.

Nr. 528. Von den Wahlen.

Gemäß allgemeiner Regel sind am Vorabend des Dienstag, Abt. Bo (5. Januar 1804), keine weiteren Mitglieder zu den vieren, die bereits von jeder Hundertschaft gewählt worden sind, ernannt worden. Sollte jedoch die Stadt mehr als 70 Wähler haben, so sollen doch nachträglich die Hundertschaften wählen. Auf dieser Versammlung präsidierten der Großrabbiner und der Bet Din, welche gemeinsam beschlossen haben, dem Eid für die Wähler besondere Wichtigkeit beizumessen; sogar diejenigen, die die Formel nicht laut aussprechen, sondern im stillen den Worten folgen, unterliegen derselben bindenden Verpflichtung. Wer gegen diesen Eid handelt, wird streng bestraft. [Diese Neuerung, von der die Rede ist, bezieht

*) Wieder das Branntweinmonopol — Die Gelder der unmäßigen Steuer gehen nicht ein. D. H.

sich nur auf die äußere Form der Kahalverwaltung, von welcher die Juden sowieso nicht viel halten.] Infolgedessen wird den Wählern ganz besonders eingeschärft, nach dieser Verpflichtung und im Interesse der Stadt zu handeln. Endlich: Alle bis heute in dieser Beziehung in Frage kommenden Cherems, Eide, mündlichen und schriftlichen Versprechungen, Tikkuat Kaph (Versprechen durch Handschlag) usw. verlieren ihre Kraft. Sie sind wie zerbrochene Töpfe. Der einzig bindende Eid ist der obengenannte vor den Wahlen.

Nr. 529. Von einer Anleihe für die Ausgaben für die Wahlen.

An demselben Tage sind von der Schächtgebühr*) 25 Rubel entnommen worden. Weil jedoch die diesbezügliche Kasse keine Kopeke enthält, so muß diese Summe gegen Schuldschein geborgt werden. Sollte die Schuld dann bis zum nächsten Adar nicht getilgt werden, bekommt der Kahal keine weiteren Summen aus dieser Kasse**).

Nr. 530. Von dem Rechte, an den Wahlen teilnehmen zu dürfen.

Dienstag, Abt. Jithro 5564 (19. Januar 1804), ist das obige Recht an Rabbi R. erteilt worden. Man hat ihn in den Rang des gewesenen Ikkar erhoben und zwar für das ganze Jahr. Es fehlt noch die Bestätigung des Großrabbiners und die Zahlung von 3 Tscherwonetz an die Kasse.

Nr. 531. Vom Rücktritt des Schulklöppers.

Sabbat, Abt. Jithro (23. Januar 1804), ist der Schulklöpper von seinem Amte zurückgetreten. Man hat beschlossen, einen anderen zu ernennen.

Nr. 532. Vom Eigentumsrecht auf den Hof des Pan R.

Dienstag, Abt. Mischpatim (26. Januar 1804).

Dieses Recht ist an Rabbi H. betreffs aller Bauten in der Franziskanerstraße erteilt. Er hat dafür die Summe bereits vollständig bezahlt, worüber er Quittung besitzt.

*) Das Geld sollte zur Bestreitung der Staatssteuern dienen! D. H.
**) Wieder ein Einblick in die Kahalwurstelei! D. H.

Nr. 533. Von der Ernennung des neuen Schulklöppers.

Sabbat, Abt. Mischpatim (30. Januar 1804).

Als Schulklöpper wurde Rabbi N., von heute auf zwölf Jahre, als zweiter R. L. gewählt. Bis zum Ende ihres Lebens sollen sie sich in ihren Dienst teilen. Nach dem Tode des Rabbi L. bleibt M. der einzige Schulklöpper. Er wird dann 30 Rubel an die Kasse zahlen*). Er wird auch aus allen mit diesem Amte verbundenen Einnahmen Nutzen ziehen. Bei der Ausübung des Amtes werden dem R. N. zwei Jahre als eins angerechnet, nach dem Tode des R. L. dient R. N. weitere zwölf Jahre. Sollte N. früher als L. sterben, so wird der Kahal seinen Nachkommen die gezahlten 30 Rubel zurückerstatten.

Nr. 534. Vom Rechte auf die Wahlen und von der Erhebung in den Rang eines gewesenen Tub.

An demselben Tage ist Rabbi J., Sohn des R. N., im Hinblick auf die Wahlen im Range des gewesenen Tub auf ein Jahr gewählt worden gegen Zahlung von 3 Tscherwonetz.

Nr. 535. Von der Bestrafung eines Schächters.

Der Rabbi J. S. verliert das Recht, als Koscherschächter zu fungieren, und den Schächtern ist verboten, auf seinen Befehl Großvieh oder Kleinvieh zu schächten.

Nr. 536. Von der Verlängerung der Dienstzeit unseres Kantors.

Am Sabbat, Abt. Ki tissa 5564 (13. Februar 1804).

Bald endet die Amtstätigkeit unseres Kantors, Rabbi J. Nach Beratung hat man ihn in seinem Amte auf weitere zehn Jahre bestätigt. Er soll alle Rechte genießen, die im vorigen Vertrage zum Ausdruck gebracht worden sind, was mit ganz wenigen Ausnahmen die im allgemeinen Einverständnis gegebenen Unterschriften bestätigen. Am Ende der Sitzung trat das Haupt, Rabbi G.,

---

*) Jeder hat bei Übernahme eines Amtes eine Summe zu zahlen. Es handelt sich dabei wohl um eine Art Kaution, die zuweilen zurückerstattet wurde — wie hier in Aussicht gestellt wird. D. H.

vor und erklärte, daß er als Vertreter der Brüderschaft Schibea Keruim die Versammlung vor den Bet Din zu laden habe und zwar mit folgenden Worten: Weil die Brüderschaft Schibea Keruim als Hauptverwalter des Bet Ha-midrasch fungiert, so hat die Allgemeine Versammlung ohne sie kein Recht, den Kantor zu ernennen. Die Brüderschaft protestiert dagegen und ladet vor Gericht.

Nr. 537. Von der Dreigroschengebühr.

An demselben Sabbat ist beschlossen worden, die früher erteilten Beschlüsse in der Dreigroschengebühr (1½ Kopeken) zu bestätigen. Der Beschluß vom Mittwoch, Abt. Wa ere (Akte 526), dem gemäß elf Wähler ernannt wurden, ist dahin ergänzt worden, daß dieselben bis zum nächsten Ostern diese Rechte beibehalten.

Nr. 538. In Sachen der Kantorernennung (siehe Nr. 536).

Montag, Abt. Ki tissa (15. Februar 1804).

Bis zur Prüfung des früheren Vertrages des Kantors Rabbi J. wird er von den sieben Tubim der Stadt für sein Amt noch nicht weiter gewählt.

Nr. 539. Von den Rechten, an der Wahl teilnehmen zu dürfen.

An demselben Tage ist dieses Recht dem Schneider J. gegen Zahlung von 5 Tscherwonetz erteilt worden. Das ewige Recht der Ballotierung ist weiter an J. H. erteilt. Gleichzeitig ist er als gewesener Tub für ein Jahr gewählt worden.

Nr. 540. Vom Wohnrecht in der Stadt Minsk und von der Teilnahme an den Wahlen.

Obige Rechte sind an Rabbi B. erteilt worden. Dafür muß er der Kahalobrigkeit ein Festmahl geben.

Nr. 541. Von dem Recht zur Ballotierung und Erhebung in den Rang des gewesenen Ikkar.

An demselben Tage wird Rabbi S., Sohn des R. L., mit dem Range des gewesenen Ikkar geehrt und zur Ballotierung zugezogen.

Nr. 542. Von demselben.

Rabbi M. ist mit dem Rang eines gewesenen Tub auf ein Jahr durch Ballotierung gewählt worden.

Nr. 543. Dasselbe Recht der Ballotierung

ist dem Rabbi A. erteilt worden.

Nr. 544. Von demselben.

Laut Beschluß des Kahal vom Dienstag des Passah (16. März 1804) ist das ewige Recht zur Ballotierung mit dem Rang eines Ikkar auf zwei Jahre dem Rabbi J. erteilt worden.

Nr. 545. Von der Tilgung der Schulden der Großen Wohlfahrtskasse an die gewesenen Ältesten.

Donnerstag, Passah 5564 (17. März 1804).

Weil die Große Wohlfahrtskasse den Ältesten Geld schuldet, so haben die Schammaschim kein Recht, neue Wahlen auszuschreiben, bis die bisherigen Ältesten ihr Geld von der Kasse erhalten haben. Als Kontrolleure zur Prüfung der Rechnungen sind drei ernannt worden nebst einem Schammasch. Die Schuld, welche von diesen Kontrolleuren anerkannt wird, soll bis zur letzten Kopeke gezahlt werden.

Nr. 546. Vom Eigentumsrecht auf das Besitztum des Pan Sch.

Das obige Recht über die Keller des Pan Sch. ist an Rabbi M. verkauft worden. Es handelt sich um einen steinernen Keller hinter dem Gebäude des genannten Pan Sch. Dafür hat Rabbi M. schon längst die Summe an den Kahal bezahlt.

Nr. 547. Vom Fund von Wodka auf dem Hofe der Synagoge*).

Vorabend des Freitag, Abt. Passah 5564 (18. März 1804).

Weil der Kahal denkt, daß die Gerichtsangelegenheit über den Fund von Wodka mit Unkosten verbunden sein wird, so müssen alle

*) Augenscheinlich eine ganz schmierige Schieberei, die entdeckt wurde und nun viel Bestechungsgelder kostet. D. H.

in dieser Sache entstehenden Spesen der Kahalkasse aufgebürdet werden. Der kommende Kahal soll diesen Beschluß, die Auslagen zu übernehmen, bestätigen. Sollte er sich weigern, so werden Advokaten beim Bet Din ernannt.

Nr. 548. Von der Ernennung der Aufseher über die Schächtgebühren.

Als Aufseher sind drei Mitglieder ernannt worden. Sie sind ermächtigt, alle Angelegenheiten dieser Gebühr zu beaufsichtigen. Den Erwählten ist die Macht des Kahal erteilt worden. Sie können während des ganzen Jahres nach Gutdünken schalten und walten.

Passah 5565 (1804).

Nr. 549. Von der Ernennung der ständigen Richter.

Bis zum nächsten Passah 5565 sind ständige Richter ernannt worden, und zwar sechs an der Zahl. Wer von den Genannten als Lehrer die Kinder unterrichtet, kann nicht als Richter amtieren.

Nr. 550. Von der neuen Ballotierung.

Es ist beschlossen, daß unter den Mitgliedern des Kahal keine verwandtschaftlichen Bande bestehen dürfen und daß bei der Ballotierung alle Punkte und Regeln wie in früheren Zeiten beobachtet werden sollen. Keine Willkür ist gestattet. Dabei ist dem Oberhaupt der Stadt verboten worden, irgendwelche Ämter in der Brüderschaft anzunehmen.

Nr. 551. Zur guten Stunde! Vorsteherwahl für ein Jahr zu Passah 5564 (1804).

Zu denselben Feiertagen des nächsten Jahres.

Raschim (Häupter): Vier Namen.

Tubim (Vorsteher): Drei Namen.

Ikkarim (Tätige Mitglieder): Drei Namen.

Gabbaim (Die Ältesten der Großen Wohlfahrtskasse): Vier Namen.

Lemaalot (Kandidaten): Vier Namen.

Alles haben wir bedacht und unterschrieben.

Passah 5564 (18. März 1804).

Fünf Unterschriften.

Nr. 552. Von den Wahlen.

Weil Rabbi J. das Amt eines Hauptes nicht angenommen hat, ist beschlossen worden, daß die Allgemeine Versammlung Rabbi J. zur Annahme zwingt. In diesem Falle wird er nicht absagen dürfen.

Nr. 553. Vom Fall Wodka.

Freitag Sabbat 5564 (18. März 1804).

Der neue Kahal soll diese peinliche Angelegenheit in die Hand nehmen. Alle Unkosten müssen ihm dafür zur Verfügung gestellt werden. Der Kahal soll zwei seiner Mitglieder dazu ernennen und in Verhandlungen eintreten. Die Quelle zur Deckung der Spesen (d. h. der Bestechungsgelder!) muß auch festgestellt werden. Alles wurde ohne jeden Widerspruch im Kahalhause beschlossen. (Vgl. Nr. 547).

Nr. 554. Von der Aufnahme eines fremden Arrestanten in die Gemeinde.

Ein Arrestant aus den Ländern des römischen Imperators (aus Österreich) kam und bat um Aufnahme in die Gemeinde. Es wurde beschlossen, eine Eingabe an den Bet Din zu richten, daß derselbe Aufnahme findet.

Nr. 555. Von der Zahlung der Kopfsteuer.

Die Koscherfleischgebühren reichen nicht aus, um die Kopfsteuer für das laufende Halbjahr zu decken*). Es wurde beschlossen, die Summe auf die Hundertschaften zu verteilen und durch Umlage zu sammeln. Jede Hundertschaft soll eine Organisation zu diesem Zwecke schaffen (Akte 526).

Nr. 556. Von der Ernennung der Geschäftsführer der Koscherfleischgebühren.

Vier Mitglieder sollen durch Ballotierung gewählt werden, um zusammen mit den bereits in Funktion stehenden sechs diese

---

*) Die Kopfsteuer erhebt die russische Regierung. Kahalwurstelei! D. H.

Gebühren zu verwalten. Die Außerordentliche Versammlung gibt ihnen das Recht, zum Schutze dieser Verwaltung gegebenenfalls neue Regeln zu schaffen, und befiehlt ihnen, pflichteifrig für die Sache einzustehen. Sie dürfen weitere Beamte, Fleischer, Schächter und Aufseher ernennen. Sie können strafen und vom Amte suspendieren. Zwischen diesen Mitgliedern dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen. Die Schammaschim müssen ihnen gehorchen.

Nr. 557. Von der Rückgabe der Rechte.

Am Donnerstag, 1. Ijjar 5564 (31. März 1804).

Dem Rabbi M. S. wurde das Recht der Ballotierung in der heiligen Brüderschaft aufs neue erteilt. Sein Vergehen wurde ihm verziehen, und er ist wieder in die Gemeinde aufgenommen*).

Nr. 558. Von Privatbethäusern.

Es ist in allen Synagogen zu verkünden, daß niemand das Recht hat, in seinem Hause eine Gebetkammer zu errichten, außer mit Erlaubnis von drei Mitgliedern des Kahal, deren Namen genannt werden. Diese Mitglieder haben den Sammelbüchsendienst zu organisieren.

Nr. 559. Vom Streit des Kahal mit den Handwerkern.

Der Kahal beschließt: drei Hundertschaften der Handwerker zu verurteilen für ihre unangenehmen Streitigkeiten und Klagen, damit Ordnung geschaffen und die Schuldigen bestraft werden. Aus der Kasse der Schächtgebühren sind bis 50 Rubel zu diesem Zwecke zu entnehmen, abgesehen von den schon erhobenen 25 Rubeln**).

Nr. 560. Von den städtischen Schreibern.

Rabbi B. besitzt als städtischer Schreiber ein Dokument, in welchem zum Ausdruck gebracht ist, daß er selbst seine Nachfolger ernennen kann, was von dem Bet Din und Kahal ohne weiteres

---

*) Unklarer Fall. D. H.

**) Der Zweck ist nicht ganz klar. Handelt es sich um Prozeßkosten? D. H.

bestätigt werden muß. B. hat von seinem Rechte Gebrauch gemacht und den Rabbi M. an seiner Stelle ernannt. Das ist vom Großrabbiner und Bet Din anerkannt worden.

Nr. 561. Von der Bestrafung für Ehebruch und für Beleidigung des Kahal.

Rabbi S. stellte sich selbst als Ehebrecher mit einer verheirateten Frau und betonte, daß sein Vater ihm noch dabei geholfen habe, indem er ihm die Reise aus der Stadt in Begleitung der Frau ermöglichte*). Es ist beschlossen, diese Sache in allen Synagogen zu veröffentlichen.

Was die Beleidigung des Kahal durch seinen Bruder anbetrifft, so ist er verpflichtet, in alle Synagogen zu gehen und auf der Kanzel öffentlich folgende Worte zu verlesen: Ich habe gegen den Kahal gesündigt. Die Frau H. hat sich gegen den Cherem vergangen, was auch publiziert werden soll. Falls sie 4 Tscherwonetz bezahlt**) und Rabbi S. einen Eid leistet, nicht mehr gegen den Kahal zu handeln, wird die Sache gütlich geregelt.

Donnerstag, 8. Ijjar 5564 (7. April 1804).

Nr. 562. Bestrafung für Ehebruch.

Weil die Schwester des Drechslers A. der Sünde des Ehebruches überführt wurde, soll sie an der Säule der Synagoge angebunden werden***), und zwar am Freitagabend und Sabbatmorgen, zu welcher Zeit alle Juden in das Gebethaus gehen.

Freitag, 16. Ijjar 5564 (15. April 1804).

Nr. 563. Von der Anleihe für die Obrigkeitsgratulation.

Montag, Abt. Bemidbar, 26. Ijjar 5564 (25. April 1804).

Um gratulieren zu gehen, sind zur Deckung der Spesen 178 Rubel aus der Kahalkasse zu entnehmen. Dieselbe wird durch die Schächtgebühren gedeckt****).

*) Nach unserem Gefühl hätte Rabbi S. seinen Vater nicht nennen dürfen, sondern die Schuld allein tragen müssen. Ein Sarte freilich denkt anders.

**) Der Sarte hat ganz andere Anschauungen wie wir! Es fehlt ihm unser Ehrbegriff. D. H.

***) Wieder der Schandpfahl. Vgl. Nr. 395. D. H.

****) Die Schächtgebühren sollen zur Deckung der Staatssteuern dienen, verwendet werden sie für Bestechungen! D. H.

Nr. 564. Bestrafung des Drechslers A. und Belohnung einer anderen Person.

Es ist beschlossen, den Drechsler A. zur Ballotierung der Brüderschaft nicht mehr zuzulassen.

Gleichzeitig wird der Rabbi S. in den Rang Morenu erhoben. Er erhält außerdem 1 Rubel als Hochzeitsgeschenk.

Nr. 565. Von der Ernennung der Deputierten zur Versammlung des ganzen Landes*).

Drei Mitglieder der gewesenen Häupter sind als Bevollmächtigte zur Versammlung aller Gouvernements im Städtchen Jlia (?) entsandt. Sie vertreten unser Gouvernement.

Nr. 566. Von dem Bau einer neuen Frauensynagoge.

Auf der Stelle der alten soll eine neue Frauenabteilung in der Synagoge erbaut werden.

Sabbat, Abt. Behaalotcha 5564 (12. Mai 1804).

Nr. 567. Vom Rechtsverkauf auf Eigentum.

Montag, 18. Siwan 5564 (16. Mai 1804).

Obiges Recht ist an Rabbi C. verkauft worden. Es handelt sich um den Platz und das Haus mit allen Nebenbauten des Rabbi C., die er jetzt verwaltet**). Dieses Recht ist ihm definitiv verkauft worden.

Nr. 568. Abschrift des Dokumentes, herausgegeben an Rabbi C. in Sachen des Eigentumsrechtes.

In diesem Paragraphen bzw. in der Abschrift findet man nichts Neues. Die Akte spricht von den Rechten in den bekannten Formen und Regeln dieses Eigentumsrechtes von Rabbi C.

Gegeben am 18. Siwan 5564 (16. Mai 1804).

Unterschrieben durch die sieben Tubim der Stadt.

---

*) Wieder das Branntweinmonopol! D. H.

**) Augenscheinlich Chasaka, kein reeller Kauf. D. H.

Nr. 569. Von der Versammlung der Deputierten in Sachen der Juden des ganzen Landes.

Donnerstag, Abt. Schlach lechâ (19. Mai 1804).

Weil Rabbi E. und Rabbi W. nach Königsberg reisen, müssen an ihrer Stelle andere als Bevollmächtigte zum Kongreß nach Ilia ernannt werden. Sie dürfen unser Gouvernement in allen Sachen auf dem Kongreß vertreten.

Nr. 570. Von den jüdischen Sachen des ganzen Landes.

Es ist beschlossen, anstatt der genannten Rabbi E. und S. die Vertretung der Sache aller Juden unseres Landes in unserer Stadt in andere Hände zu legen, und zwar sind Rabbi M. und M. sowie genannter Jacob von Akte 565*) nunmehr ermächtigt, alle Geschäfte in dieser Beziehung zu erledigen, sämtliche Korrespondenzen nach auswärts zu führen usw.

Nr. 571. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes (Chasaka) auf vier Häuser.

Mittwoch, 4. Tammuz 5564 (1. Juni 1804).

Das obengenannte Recht ist an Rabbiner Dr. S. verkauft worden und zwar endgültig.

Nr. 572. Abschrift des Dokumentes an Rabbiner Dr. S.

Es handelt sich in diesem Paragraphen ebenso um einen Akt nach derselben Art wie sonstige, in denselben Ausdrücken abgefaßt, ohne Ausnahme.

Gegeben 4. Tammuz 5564 (1. Juni 1804).

Dasselbe ist unterschrieben von den sieben Tubim der Stadt.

Nr. 573. Bestrafung für Ehebruch.

Beim Gericht wird fortwährend verbreitet, daß Rabbi S. aus L. zu verschiedenen Frauen unerlaubte Beziehungen unterhält, besonders zu der Frau des D., Tochter des Rabbi E., die

*) In Protokoll 665 kommt Jacob nicht vor. D. H.

seit sechs Wochen mit dem D. verheiratet, aber seit drei Monaten schwanger ist. Beim Verhör hat die D. zugestanden, daß sie vom S. als Dienstmädchen in seinem Hause öfters gebraucht worden sei. Sie hat weiter zugestanden, sich auf einer Reise mit dem Fuhrmann eingelassen zu haben. Ein anderes Dienstmädchen hat angezeigt, daß sie vom S. unsittlich angefaßt worden sei, jedoch widerstanden habe. Beide Frauen haben mit verschiedenen Beweisen die Aussagen bestätigt. Der S. ist dadurch zu bestrafen, daß seine Vergehen ausführlich und laut in allen Bethäusern unserer Stadt verkündet werden*).

Donnerstag, 12. Tammuz 5564 (9. Juni 1804).

Nr. 574. Von denselben Sachen.

An demselben Datum hat man den genannten S. zur Strafe für seine unsittlichen Vergehen aus der Allgemeinen Versammlung für immer ausgeschlossen. Er verliert sein Anrecht, sich Haupt zu nennen. Der Beschluß ist gefaßt unter dem Liberum veto.

Nr. 575. Von einem Hochzeitsgeschenk.

J. K. erhält ein Hochzeitsgeschenk von 3 Rubel Silber.

Nr. 576. Von der Bevorzugung eines Käufers des Eigentumsrechtes an Läden.

Rabbi S. wurde bei Verkauf des Eigentumsrechtes auf zwei neue Läden bevorzugt. Es wurde ihm auch ein niedrigerer Preis dafür zugestanden, und zwar um 1 oder 2 Tscherwonetz weniger als die anderen Gebote lauteten**).

Nr. 577. Beschluß wegen des Musikanten A.

Falls die Musikanten unserer Stadt dem Musikanten Rabbi A. keinen Kameraden aus ihrer Mitte geben wollen, ist es dem A. erlaubt, sich einen Berufskameraden auswärts zu suchen und ihn kommen zu lassen, unter der Bedingung, daß dieser letztere das Wohnrecht erworben hat.

---

*) Solcher Schmutz ist im allgemeinen wohl im Ghetto nicht oft zu finden. Das frühe Heiraten wirkt nach dieser Richtung günstig. D. H.

**) Die niedrige Summe beweist das Vorliegen von Chasaka. D. H.

Nr. 578. Bestrafung wegen Widerstandes gegen einen Kahalbeschluß.

Weil der Zimbalist Rabbi J. ohne Erlaubnis als Batchan auf Hochzeiten aufgetreten ist und diese Tätigkeit auch trotz des Verbotes des Kahal weiter ausübt, so ist ihm jetzt das Recht entzogen worden, als Musikant in unserer Stadt zu wirken. Niemand darf den Genannten bei einer Hochzeit zu sich bitten. Die jüdische Gemeinde wird ihn als Musikanten nicht mehr gebrauchen. Er möge bei den Christen spielen. Jedes Haupt ist verpflichtet, den Hochzeit Feiernden obiges mitzuteilen.

Nr. 579. Von der Prüfung der Schächter.

Der Pächter der Gebühren aus der Geflügelschächtung Rabbi J. hatte laut Kontrakt zur Prüfung nur diejenigen Schächter zu stellen, die dem Kahal genehm sind, laut Eintragung im Buche des Kahal vom 9. Tammuz 5562 (Akte 293). Es ist gesagt: Rabbi J. kann nach seinem Ermessen drei Prüfer nennen, unter welchen sich kein Schächter befinden dürfe. Diese drei sollen gemeinschaftlich mit dem Rabbiner aus dem Städtchen W. die Prüfung vornehmen. Falls der Rabbiner aus W. keine Lust hat, sich mit der Sache zu beschäftigen, tritt der hiesige Rabbiner*) an seine Stelle. Im Falle der Weigerung dieses letzteren können die drei genannten Mitglieder allein die Prüfung vornehmen. Der hiesige Rabbiner ist verpflichtet, nach der Prüfung dem Schächter sein Patent auszustellen.

Nr. 580. Von den Abgaben für die Sachen der Juden des ganzen Landes**).

Die im vorigen Jahre beschlossene einhalbprozentige Abgabe muß jetzt in unserer Stadt mit aller Energie eingezogen werden. Das betreffende Dokument weist auf folgendes besonders hin: Es sind keine Mittel und Wege zu scheuen, um die Außenstände einzutreiben. Drei Mitglieder sind gewählt, an welche die Einwohner nicht nur die Außenstände des vorigen Jahres, sondern auch die neuen Steuern abzuführen haben. Außerdem sind noch Aufseher, Chefs und Kontrolleure für die genannten Gebühren auserwählt.

---

*) Man denke an den Unterschied: Rabbi — Reb — Effendi = Gebildeter. Rabbiner = amtlicher Geistlicher. D. H.

**) Wieder das Branntweinmonopol. D. H.

Wer die Steuer in derselben Höhe wie im Vorjahr bezahlt, wird für das laufende Jahr von dem Eid befreit. Ferner werden noch durch Ballotierung aus den früher gewesenen Häuptern wöchentlich zwei geheime Verfolger ernannt zur Vornahme der Zwangsmaßregeln gegen die Säumenden*).

Nr. 581. Von einem Prozeß zwischen dem Kahal und einer Privatperson.

An demselben Tage hat der Kahal beschlossen, den Prozeß gegen Rabbi M. einzuleiten wegen aller gegen ihn gestellten Ansprüche. Die Advokaten, vier an der Zahl, sind ernannt, doch können auch drei von ihnen die Sache gesetzlich vertreten. Die Advokaten werden auch gegen verschiedene andere Personen vorgehen.

Nr. 582. Von der Entfernung des weiblichen Schammasch in der Frauensynagoge.

Donnerstag, Abt. Pinchas, 19. Tammuz (16. Juni).

Der Beschluß lautet: Frau Sch. hat von heute kein Recht mehr, das Amt eines Schammasch in irgendeiner Frauensynagoge zu versehen. Ihre Söhne können natürlich ähnliche Dienste versehen. Den ältesten Frauen aus der Synagoge wurde empfohlen, einen neuen freiwilligen Schammasch zu stellen.

Nr. 583. Von der Renovierung der Synagoge.

Eine Umlage wird zwecks Renovierung der Synagoge angeordnet. Zu diesem Zwecke sind vier Mitglieder ernannt, die diese Umlage organisieren.

Nr. 584. Vom Wohnrecht.

Rabbi H. aus Gorodka hat das Wohnrecht in unserer Stadt erhalten. Den Text des Dokumentes bringt die Akte 586.

*) Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Mißwirtschaft der Kahalverwaltung eine unüberwindliche Gleichgültigkeit, ja Resistenz erzeugt hatte. Trotz aller Bannflüche, geheimen Verfolgungen, Eide und sonstigen Drangsalierungen sind in der Zeit von Dezember 1802 bis Juni 1804 augenscheinlich die Abgaben zum größten Teil nicht bezahlt worden. Die Peitsche der Seelenqualen hat nicht mehr gewirkt. Bezüglich der Bedeutung des Eides vgl. Bd. I, S. 34. D. H.

Nr. 585. Vom Bau einer neuen Frauensynagoge.

An demselben Tage wurden vier Mitglieder gewählt zwecks Verhandlungen mit Architekten, ob es möglich ist, auf dem Platze der alten Synagoge eine neue erstehen zu lassen, und ob der Neubau nicht zum Schaden der großen Synagoge gereicht. Falls man glaubt, daß daraus keine Gefahr für die große Synagoge entsteht, so wird das Monatshaupt eine Außerordentliche Versammlung einberufen zwecks Plätzeverkaufs in der neuen Synagoge*). Der Bau wird nicht eher angefangen, als bis diese Angelegenheit geregelt ist.

Nr. 586. Die Abschrift des an den Musikanten Rabbi H. aus Gorodka übergebenen Dokuments auf Wohnrecht in unserer Stadt. (Cfr. 584.)

Einstimmig ist obiges Recht an R. H. aus Gorodka erteilt worden. Rabbi H. kann in und außerhalb unserer Stadt, gleichberechtigt mit anderen Musikanten, seinen Beruf ausüben. Dasselbe Recht besitzen seine Nachkommen und Bevollmächtigten. Jeder Kahal und jeder gesetzmäßige Bet Din muß seine Partei ergreifen. Beschlossen im Kahalhause laut Gesetz und städtischer Verordnung. Wir, Vorsteher und Vertreter unserer Stadt, unterzeichneten.

Dienstag, 2. Ab 5564 (28. Juni 1804).

Die Unterschriften von sieben Tubim.

Nr. 587. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes auf die Bauten eines Christen.

Man verkaufte der Frau S. das Eigentumsrecht (Chasaka) auf den Platz, gehörend dem Christen E., am Hohen Markte, wo er jetzt steinerne Läden baut, worüber ausführlich im Kahalbuch berichtet wird.

Nr. 588. Abschrift des an die Witwe Sara gegebenen Dokumentes (Nr. 587).

Das ausführliche Dokument bezieht sich hauptsächlich auf eine langwierige Beschreibung des Platzes und der Nachbarn im Verhältnis zu den umliegenden Plätzen und Gebäuden. Von Interesse wäre es, hier zu erwähnen, daß Frau S. an den jährlichen

*) Damit wird der Neubau wohl finanziert. D. H.

Feiertagen 1 Sloty spezielle Abgabe zu zahlen hat. Sollten in den Läden auch Christen verkaufen*), so soll während der Zeit die S. von dieser Spezialabgabe befreit werden. Ferner hat man aus besonderem Grunde diesen Platz mit den Läden an Fr. S. direkt abgegeben, ohne eine öffentliche Auktion vorzunehmen. Es lag aber im Interesse der Sache und war Pflicht des Kahal, Fr. S. zu bevorzugen, weil sie eine sehr hohe Summe dafür bereits eingezahlt hatte**).

Gegeben 3. Ab 5564 (29. Juni 1804).

Das Original haben sieben gesetzliche Tubim der Stadt unterschrieben.

Nr. 589. Von dem Verbot, Sammelbüchsen in der Frauensynagoge aufzustellen.

Von heute ab ist es verboten, mehr als zwölf Sammelbüchsen in den Frauensynagogen aufzustellen. Neun von ihnen gehören verschiedenen Brüderschaften, zwei den Frauensynagogen und die letzte ist für arme Wöchnerinnen bestimmt. Mit dieser Büchse darf keine Hebamme einsammeln oder sie verwalten. Eine Privatfrau muß diese Sammelbüchse verwalten und hiermit sammeln gehen. Außer diesen zwölf Sammelbüchsen dürfen in den Frauensynagogen keine Sammlungen oder Almosen erlaubt und erbeten werden. Ferner ist es verboten, ohne besondere schriftliche Erlaubnis des Kahal in den Häusern zu sammeln. Selbstverständlich fällt unter dieses Verbot auch das Ausstellen von Sammeltellern. Zuwiderhandelnde kann das Monatshaupt auf jede mögliche Weise zur strengsten Verantwortung ziehen. Dieser Beschluß muß in allen Synagogen und Gebethäusern morgen am Sabbat verkündet werden.

Nr. 590. Von der Fischtaxe.

Es ist beschlossen, die Fischtaxe zu veröffentlichen. Das Pfund Hecht darf nicht teurer sein als 1½ Sloty (7½ Kopeken) und andere Fische nicht teurer als 12 Groschen = 6 Kopeken das Pfund. Dabei hat niemand das Recht, den Fisch von zugereisten Händlern zwecks Wiederverkauf anzukaufen. Der Zugereiste darf seinen Fisch nur an Selbstverbraucher und in kleinen Quantitäten weiterverkaufen***).

*) Wohl die nach russischem Gesetz rechtsmäßigen Inhaber! D. H.

**) Immer und immer wieder dasselbe Lied: Wer Geld zahlt, kauft sich von gesetzlichen Bestimmungen los. D. H.

***) Verbot des Zwischenhandels wegen Verteuerung der Waren. D. H.

Selbstverständlich dürfen die Händler gegenseitig mit Fischen handeln zwecks persönlichen Vorteils.

Nr. 591. Von der Verantwortlichkeit für die Einnahmen des Kahal.

Von heute ab und für die Zukunft sind die Kahalbevollmächtigten verpflichtet, am Ende jeden Monats dem Kahal eine Übersicht über alle Eingänge, Gebühren, Einnahmen usw. aufzustellen. Die Einnahmen müssen in das Kahalbuch eingetragen werden. Jedes Monatshaupt ist dafür verantwortlich, daß während seines monatlichen Amtes alles genau und richtig vorgenommen wird. Jedes neue Monatshaupt soll beim Eintritt in sein Amt bzw. in die Verwaltung feststellen, ob sein Vorgänger alles ins Buch eingetragen hat. Der Kahal seinerseits darf über die Gebühren nicht verfügen, bevor sie nicht eingetragen sind.

Nr. 592. Vom Eigentumsrecht über einen freien Platz zwischen zwei Eigentümern.

Der Diener des Kahal*), Rabbi J., erbat das Eigentumsrecht über einen zwischen zwei Besitzern sich befindenden Platz. Er soll beweisen, daß er auf Grund von Dokumenten das Recht dazu besitzt. Tut er das, so bekommt er auch die Bestätigung. Der Durchgang und die Anlage von Fenstern auf dieser Stelle**) wird ihm dann zugestanden. Bringt er keine Beweise, so wird das Anrecht auf diese Stelle anderweit verkauft.

Nr. 593. Von den Einnahmen und Ausgaben des Kahal.

Donnerstag, 11. Ab 5564 (7. Juli 1804).

Die sechs zur Verwaltung der Dreigroschengebühr gewählten Mitglieder sollen außerdem die Verwaltung der Gebühr über das Kleinvieh übernehmen. Die aus diesen Gebühren eingehenden Gelder müssen stets bei diesen sechs Mitgliedern in Verwahrung sein. Diese haben das Recht, die Einnahmen und Ausgaben jederzeit zu kontrollieren.

---

*) Gemeint ist wohl der Schammasch. D. H.

**) Unklar. (Vgl. vielleicht 598, 601.) D. H.

Nr. 594. Von der Bestrafung für eine Prügelei in der Synagoge.

Sabbat, Abt. Wa-etchannan, 13. Ab (9. Juli 1804).

Weil Rabbi S. den Rabbi E. öffentlich in der Synagoge verprügelte, so ist beschlossen worden, daß er eine Strafe von 3 Tscherwonetz zahlt. Die Zahlung soll mit seinem Platz, den Rabbi E. in der Synagoge inne hat, sichergestellt werden. Zahlt Rabbi S. sofort 2 Tscherwonetz, so ist er von weiteren Zahlungen befreit*). Widrigenfalls wird E. die ganze Summe bei der Kasse des Kahal zu Lasten von S. als Schuld anmelden.

Nr. 595. Umgehung der Sabbatgesetze in den Schenken.

An demselben Datum ist in allen Gebethäusern eine Veröffentlichung beschlossen, daß alle Schenkenbesitzer am Sabbat feiern, indem sie den Verkauf von Getränken unterlassen. Alle Vorräte müssen am Vorabend des Sabbat gegen Gebühren an Christen verpachtet sein**). Ferner sollen die Juden sich nach Möglichkeit nicht in Schnapsgeschäfte mischen. Jeder Zuwiderhandelnde wird mit schweren Strafen belegt.

Nr. 596. Vom Recht, an den Wahlen teilzunehmen.

An demselben Tage hat der Kahal beschlossen, an Rabbi J. das obengenannte Recht zu verkaufen. (Vgl. Nr. 592.)

Nr. 597. Vom Eigentumsrecht.

Montag, Abt. Ekeb (12. Juli).

Weil das Eigentumsrecht auf einen Platz der (jüdischen) Brüderschaft der Schneider dem Kahal gehört, so ist das Haupt,

*) Der ganze Unwert der Kahalverwaltung zeigt sich in diesem Beschluß. So können nur Sarten denken und schachern. D. H.

**) Der Fall ist wirklich interessant. Am Sabbat darf man nicht arbeiten, will aber auch nicht auf die Einnahmen verzichten. Was tut man also? Man „verpachtet" für den Sabbat den Branntweinausschank an einen Christen. Vermutlich war die Sache so, daß der Christ an dem Gewinn beteiligt wurde, da sonst der Vergeudung und Unterschlagung Tür und Tor geöffnet wurde. D. H.

Rabbi H., bevollmächtigt, die Angelegenheit mit den Besitzern zu ordnen, wobei Rabbi H. die Macht der sieben Tubim der Stadt erhält. Der Genannte hat die Angelegenheit erledigt, und zwar für 4 Rubel*).

Nr. 598. Vom Recht auf das Eigentum über einen Platz.

Sabbat, Abt. Ekeb 5564 (17. Juli 1804) ist beschlossen, mit der heiligen Brüderschaft der Totenbestatter über das Eigentumsrecht (Chasaka) auf den Platz zu prozessieren. Momentan baut dort der Hutmacher Rabbi W. aus W. und Hutmacher Rabbi H. an der Stelle, wo sich ein freier Durchgang befand. Als Advokaten sind ernannt: Rabbi H. und das Monatshaupt Rabbi J.

Nr. 599. Von dem in der Synagoge gefundenen Wodka.

An demselben Tage hat man beschlossen, die Wodka-Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Wegen Feststellung verschiedener Auslagen sind vier Mitglieder ernannt. (Vgl. Nr. 557.)

Nr. 600. Von demselben.

Donnerstag, Abt. Re'é, 25. Ab (21. Juli).

Weil die Wodkasache große Ausgaben (Bestechungsgelder!) verursacht, ist durch den Kahal gemeinsam mit den gewesenen Häuptern beschlossen worden, jetzt aus der Kasse das Kapital, das für Zwecke des ganzen Landes bestimmt ist, bei den Bevollmächtigten einzufordern.

Nr. 601. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes.

Weil zu dem Platze, auf dem Rabbi K. das Haus baut, noch ein Platz hinzukommt, der früher als Durchgang diente, ist dieser neu hinzugekommene Platz an K. zu veräußern.

---

*) Also: Die Brüderschaft der Schneider ist wohl durch legalen Kauf von irgendwelchen Christen in den Besitz eines Grundstückes gelangt, der Kahal zwingt sie aber obendrein zum Erwerb der Chasaka. Daß es sich um Chasaka handelt, zeigt die geringe Summe. D. H.

Nr. 602. Vom Rechte, an den Wahlen teilzunehmen.

Rabbi J. erhält auf ewig das Recht, an den Wahlen teilzunehmen, unter der Bedingung, daß er bei dem Beamten B. wegen der Wodka-Angelegenheit dem Kahal gute Dienste leistet*) (Vgl. 602).

Nr. 603. Von den Abrechnungen der Großen Wohltätigkeitskasse.

Die Ältesten dieser Kasse sind beauftragt, bis zum heutigen Tage eine Abrechnung aufzustellen. Sie haben geantwortet, daß sie nach ihren Büchern die beste Abrechnung machen und nach den Feiertagen dem Kahal vorlegen werden**).

Nr. 604. Von der Besteuerung der Butter.

Wer die zugunsten der Brüderschaft der Krankenfürsorge***) erhobene Buttersteuer nicht zahlt, und zwar ein Pfund von 20 Pfund, dem wird die Butter als Trefa bezeichnet. Die Ältesten sollen dieses in allen Gebethäusern verkünden, damit keiner bei solchem Manne die Butter kauft****).

Nr. 605. Von einem für den Kahal bestimmten Festmahl.

Rabbi N. ist von der Verpflichtung, dem Kahal ein Festmahl zu geben, befreit worden. Das Recht, Mitglied der Allgemeinen Versammlung zu werden, bleibt für ihn bestehen. Gegen diesen Beschluß protestierte das Haupt Rabbi H. und verlangte gerichtliche Austragung.

---

*) Ein himmlisches Kahalidyll! J. übernimmt die Bestechung des russischen Beamten B. und erkauft sich damit ein großes Recht und große Einflußmöglichkeiten. Geld ist eben Trumpf. Vgl. 672. D. H.

**) Was in Wirklichkeit geschah zeigt N.: 606, 611, 626, 627, 677. D. H.

***) Bikkur Cholim (Vgl. S. 72).

****) Der Fall zeigt die Bedeutung des Zauberglaubens für die Ghettojuden. Gute Butter wird durch eine Erklärung = Verzauberung durch einen Ausspruch — tabu d. h. unberührbar, ungenießbar gemacht. Der Zauberglaube ist die Grundlage des Ghettos, d. h. ein großer Teil der grundlegenden Bestimmungen, die die Ghettodisziplin ermöglichen, ist ein Produkt des Zauberglaubens. D. H.

Nr. 606. Von der Abrechnung der Großen Wohltätigkeitskasse.

Die Ältesten dieser Kasse werden aufgefordert, sofort die Abrechnung vorzulegen. Sollte dieses bis morgen mittag nicht geschehen, so verlieren alle ihre Unterlagen und Register das Vertrauen. Darauf kam die Antwort, daß die Ältesten wünschen, diesen Fall gerichtlich auszutragen.

Nr. 607. Von den Abgaben in Sachen der Juden des ganzen Landes*).

Vom Kahal zusammen mit den gewesenen Häuptern ist beschlossen worden, die Eintreibung der genannten Gebühren in unserer Stadt einzustellen, bis aus dem Schitomirschen und anderen Gouvernements bekannt wird, ob man dort bereits die Sache erledigt und die nötigen Summen nach Petersburg abgeführt hat. Nach Erhalt dieser Nachricht soll die Eintreibung der Steuer auf das energischste betrieben werden**).

Nr. 608. Gehaltszulage an den Prediger.

Der Prediger, Rabbiner E., aus Ka. erhält eine Zulage von 1 Sloty 15 Kopeken wöchentlich. Diese Summe bekommt er aus der Kasse der Schächtgebühren***).

Nr. 609. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes.

Dem Rabbi E. ist das Eigentumsrecht (Chasaka) auf ein Haus mit allen Bauten und Plätzen, die er auf der B.-Straße gekauft hat, für ihn und seine Nachkommen oder Bevollmächtigten zu verkaufen. Dabei übernimmt der Kahal die Verantwortung für jeden Protest dagegen. Das Dokument wird von den sieben Tubim der Stadt unterschrieben****).

---

*) Wieder das Branntweinmonopol. D. H.

**) Also man wartet ab, ob die anderen Gouvernements zahlen. Sollten sie zahlen, dann soll es auch in Minsk geschehen. Der Vorgang erinnert an das italienische Sprichwort: Paga lentamente, forse pagi niente.

***) Die lediglich für die Bezahlung der Staatssteuer dienen soll. D. H.

****) Der Vorteil, den die Chasaka dem Käufer bringt, tritt in diesem Protokoll aufs schönste zutage. E. kauft nach russischem Gesetz ein Grundstück. Durch die Zahlung der Chasaka sichert er sich die restlose Unterstützung des gesamten Kahal, sobald ihn jemand aus dem Besitz drängen will, d. h. wenn er durch „wirtschaftliche Maßnahmen“ irgendwelcher Art „zum Verkauf“ gezwungen werden soll. Die Chasaka ist eine Versicherungsprämie und gleichzeitig eine Rückendeckung. D. H.

Nr. 610. Von der Einnahme des Bet Din für gerichtliche Beschlüsse.

Die Richter erhalten Sammelbüchsen, in denen die Gelder für die gerichtlichen Beschlüsse gesammelt werden sollen. Die Büchse und die Schlüssel dazu befinden sich beim Großrabbiner in Verwahrung.

Nr. 611. Von der Abrechnung in der Großen Wohltätigkeitskasse.

Weil die Ältesten der Großen Wohltätigkeitskasse trotz verschiedener Mahnungen keine Abrechnung erteilt haben, auch die Forderung, zum Gericht zu erscheinen, mit Stillschweigen übergehen, lautet der Beschluß, daß sämtlichen Unterlagen zu dieser Abrechnung der Wert als Vertrauensdokumente abgesprochen wird. Die Ältesten des nächsten Jahres dürfen auf Grund dieser Rechnungen keine Gelder zahlen*).

Nr. 612. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes auf ein unbewegliches Besitztum.

An Rabbi B. ist obiges Eigentumsrecht über ein Haus, das Rabbi B. aus G. früher an ihn verkaufte, zu verkaufen. Es handelt sich um das Haus, unter dem der Erdboden schon dem Rabbi B. gehört**). Für diese Rechte hat B. 4 Tscherwonetz zu zahlen und dem Kahal ein Festmahl zu geben.

Nr. 613. Von dem Verkauf des Eigentumsrechtes.

Am selben Tage ist durch Kahalbeschluß dem Schneider R. Hesekiel, Sohn des R. Jakob, das Eigentumsrecht auf sein Haus verkauft worden, das sich auf der Troizkistraße, an der Ecke zwischen den Häusern des R. Meier Rüdner und des R. Chaim, Sohn des R. A., befindet, sowie auch das Recht auf allen Grund

*) Man stelle sich nur einmal die Sachlage vor! Die staatliche Gasanstalt in — sagen wir Hamburg — verweigert dem Senat die Abrechnung und der Senat gibt die Erklärung ab, die Unterlagen des letzten Jahres, die zur Abrechnung dienen müßten, seien unglaubwürdig! Lieber Leser, wird dir jetzt klar, was „Sarten" sind? D. H.

**) Interessant ist die Trennung von Erdboden und Haus. D. H.

und Boden und die Gebäude, die zu diesem Grundstücke gehören, in Übereinstimmung mit der Abmachung zwischen ihm und dem R. Elia, Sohn des R. Jekutiel. Alle erwähnten Rechte sind ihm, dem R. Hesekiel, von dem Kahal verkauft worden auf ewig — ihm und seinen Nachkommen und Bevollmächtigten — vom Zentrum der Erde bis zur Höhe des Himmels. In diesem Dokumente ist die Verantwortlichkeit*) für diesen Verkauf nicht erwähnt. Zwei Schammaschim haben unterzeichnet.

Nr. 614. Von demselben.

Am selben Tage ist dem R. Elia, Sohn des R. Jekutiel, durch Kahalbeschluß das Eigentumsrecht auf sein Holzhaus an obengenannter Straßenecke (Akte 613) mit allen dazugehörigen Gebäuden und dem Platz übereinstimmend mit der Abmachung zwischen ihm und R. H. verkauft worden — und zwar endgültig vom Erdinnern bis zur Höhe des Himmels. Über die Verantwortlichkeit*) des Kahal für dieses Dokument ist nichts erwähnt. Es ist von zwei Schammaschim unterzeichnet.

Nr. 615. Von demselben.

Am selben Tage ist den Kollegen, den Schneidern R. Jakob, Sohn des R. Schalom, und R. Sew (Wolf), Sohn des R. Juda Leib, das Eigentumsrecht auf das Haus, den Flur und Hof, das jetzt auf dem Wall erbaut ist, durch Kahalbeschluß verkauft worden. Das Recht auf alles dieses, vom Erdinnern bis zur Höhe des Himmels, ist den genannten Kollegen verkauft worden. Über die Verantwortlichkeit*) hierfür ist nichts erwähnt. Zwei Schammaschim haben unterzeichnet.

Nr. 616. Von demselben.

Am Montag, den 24. Marcheschwan 5565 (17. Oktober 1804) ist auf Kahalbeschluß dem R. Jsaak, Sohn des R. Zewi, und seinem Sohn, R. Elia, das Eigentumsrecht auf das von ihnen neuerbaute Holzhaus am Wall verkauft worden**), und zwar in denselben Grenzen und Ausmaßen, wie es an die Kollegen, die Schneider R. Wolf und R, Jakob, verkauft worden ist. Ferner das

*) D. h. die Garantiebestätigung des Kahal. D. H.

**) Nach dem Bau Bezahlung der Versicherungsprämie (Chasaka). D. H.

Recht auf alle dazugehörigen Gebäude und den unbebauten Platz, der ungefähr zwei Saschen lang ist, und von der Seite des eben gebauten Hauses des R. Isaak, Sohn des R. Meier, auch zwei Saschen bis zu dem Haus des genannten R. Isaak und seines Sohnes. Alle obengenannten Rechte sind ihnen vom Kahal für immer und ewig verkauft, worüber in dem Dokument nichts von Verantwortlichkeit*) erwähnt ist. Zwei Schammaschim haben unterzeichnet.

Nr. 617. Von demselben.

Am Dienstag, den 25. Marcheschwan 5565 (18. Oktober 1804) ist laut Kahalbeschluß dem R. Dow Ber, Sohn des R. Sundel, das Eigentumsrecht auf sein eigenes Holzhaus**) an der Siebitkistraße verkauft worden. Dieses Haus grenzt einerseits an das Haus des R. Baruch, Sohn des R. Benjamin, anderseits an das Haus des R. Elia, Sohn des R. Kopel, mit der Fassade zur Straße, mit der Hinterseite zum Fluß. Alle Rechte auf obengenanntes Eigentum sind ihm, dem R. Dow Ber, seinen Nachkommen und Bevollmächtigten auf ewig und vom Innern der Erde bis zur Höhe des Himmels verkauft worden. In dem Dokument steht, daß der Kahal für den Verkauf dieses Eigentums mit allen Stadteinkünften einsteht*). Zwei Schammaschim haben unterzeichnet.

Nr. 618. Von den Abgaben für die Geldsammlung in Sachen der Juden des ganzen Landes (Akte 60)***).

Zur Eintreibung der Gebühren in unserer Stadt und zur Deckung der Unkosten in Sachen der Juden des ganzen Landes sind wie im vorigen Jahre heute folgende Personen ernannt: der Großrabbiner H., Vorsitzender des Bet Din in B., dann Rabbiner E., der Prediger unserer Stadt, Rabbiner M., Prediger der hiesigen heiligen Brüderschaft, und das Haupt Rabbi M. An diese Personen sollen sich alle wenden und die Gebühren zahlen gemäß den von der Außerordentlichen Versammlung am 16. Tammuz 5565 (1805) gefaßten Beschlüssen. Zahlt jemand für das laufende Jahr die Summe in Höhe des vorigen Jahres freiwillig, so wird er vom Eide befreit. Zahlt einer nach dem Register, so wird er auch vom

*) Garantie des Kahal. D. H.
**) Chasaka für das eigene Haus. D. H.
***) Branntweinmonopol! D. H.

Eide befreit. Alle, die nicht nach der vorjährigen Schätzung zahlen wollen, müssen einen Eid leisten und dabei mit eigener Hand die Summe der Gebühren in den Kasten werfen. Zum Aufseher der ständigen Beachtung aller dieser Regeln ist heute ein Monatshaupt ernannt worden. Die Häupter werden der Reihe nach dieses Amt ausüben. Außerdem wird wöchentlich durch Ballotierung aus den gewesenen Häuptern ein geheimer Verfolger ernannt, der energisch die Säumigen verfolgt und ihnen mit allen möglichen Maßnahmen zusetzt.

Donnerstag, 5. Kislew 5565 (27. Oktober 1804).

Nr. 619. Von den Psalmenlesern.

Von den hiesigen Psalmenlesern sind drei Älteste gewählt worden. Alle Einnahmen der Psalmenleser sind an die Ältesten abzugeben, die dann die Summe unter alle Psalmenleser nach ihrem Ermessen verteilen. Kein Psalmenleser darf mit der Büchse sammeln, nur die Ältesten oder von ihnen Ernannte dürfen das tun. Von den Ältesten hängt auch die Bestimmung der Gehälter für die Psalmenleser ab. Wird einer der Psalmenleser ungehorsam, so kann er aus der Brüderschaft für alle Ewigkeit ausgeschlossen werden.

Nr. 620. Von derselben Sache.

Der Psalmenleser Rabbi E. ist in die Brüderschaft aufgenommen.

Nr. 621. Bestrafung für Entheiligung des Sabbats.

Rabbi J. entheiligte wahrscheinlich den Sabbat, weil nachts die Christen bei ihm gebaut haben. Es ist beschlossen, ihn für die Ewigkeit von den Wahlen auszuschließen. Bei Rückgabe dieses Rechtes muß das Liberum veto beachtet werden*).

Nr. 622. Vom Eigentumsrecht.

Am obenerwähnten Datum ist auf Kahalbeschluß dem R. Jakob, Sohn des R. Saul, das Eigentumsrecht auf einen unbebauten Platz und ein kleines Haus zwischen seinem Hause und dem Hause des

---

*) Große Erschwerung der Wiederaufnahme, da Einstimmigkeit erforderlich ist. D. H.

R. Zewi Hirsch, Sohn des R. Schalom, Segal, verkauft worden. Dafür hat er an die Kahalkasse zu zahlen ....*). Wenn aber durch Verfügung des Bet Din dieses Recht dem R. Moses, Sohn des R. Jakob, zuerkannt wird, hat der Kahal von R. Jakob nichts zu nehmen und sein Advokat gegen R. Moses zu sein. Wenn der Gerichtsbeschluß diese Rechte dem Kahal beläßt, so gehen sie an genannten R. Jakob vom Innern der Erde bis zur Höhe des Himmels über — für die genannte Summe — auf immer und ewig, wofür ihm ein gesetzliches Dokument ausgehändigt wird.

Nr. 623. Von der Brüderschaft der Feldscher.

Sabbat, 21. Kislew 5565 (12. November 1804).

Vorige Woche wurden die Vertreter gewählt, um Ordnung in diese Brüderschaft zu bringen. Gemäß Verordnung sind in der Brüderschaft die Rangregeln aufgehoben, und es sind Vertreter durch Ballotierung festzustellen. Heute wollen zwei Mitglieder diese Ballotierung annullieren lassen. Der Kahal befiehlt die Ballotierung, und die beiden Widerspenstigen sollen aus der Brüderschaft entfernt werden.

Nr. 624. Vom Eigentumsrecht.

Sabbat, Abt. Wajjigasch am 6. Tebet 5565 (26. November 1804).

Durch Kahalbeschluß ist dem Vertreter R. Moses, Sohn des R. Jakob, das Eigentumsrecht auf das kleine Haus und den Platz zwischen den Häusern des R. Jakob, Sohn des R. Saul, und R. Zewi Hirsch, Sohn des R. Schalom, Segal, übertragen worden, wofür er gegen die längst verkauften Eigentumsrechte des R. Zewi Hirsch auf sein eigenes Haus nicht protestieren wird.

Nr. 625. Von der vorübergehenden Entfernung eines Kahalmitgliedes.

Sabbat, Abt. Wajjigasch, 6. Tebet 5565 (26. November 1804).

Bis zur nächsten Ballotierung, Ostern, ist beschlossen, Rabbi J. nicht zu der Sitzung des Kahals einzuladen und ihn zur Unterschriftleistung irgendeines Dokumentes nicht mehr zuzulassen.

*) Es ist keine Summe genannt und ein kleiner Raum freigelassen.

Nr. 626. Von der Unzuverlässigkeit der Ältesten der Großen Wohltätigkeitskasse.

Weil die genannten Ältesten ihren Pflichten nicht nachkommen und besonders die Gehälter nicht auszahlen, so ist ihnen befohlen, dieses bis zum nächsten Sabbat zu erledigen, widrigenfalls sie ihrer Ämter verlustig gehen und bis zur neuen Ballotierung durch den Schammasch ersetzt werden.

Nr. 627. Von der Entfernung eines Ältesten wegen Beleidigung des Kahal.

Vorabend des Sonntags, Abt. Schebat (4. Dezember).

Rabbi E., Ältester der Großen Wohltätigkeitskasse, wagte den Kahal mit unanständigen Worten zu beleidigen. Die hiesigen ehrlichen Richter haben ihn zur Strafe gezogen, die vom Kahal verhängt werden soll. Der Kahal beschloß, ihn des Ranges des Ältesten für alle Ewigkeit zu entkleiden.

Nr. 628. Von der Ernennung der Hebammen.

Durch ein Dekret des Kahal sind durch geheime Wahl Hebammen zu ernennen. Zwei Frauen sind gewählt worden zu den Bedingungen, nach denen bisher Hebammen amtierten, und zwar auf Lebenszeit. Sie üben das Amt mit den beiden älteren Hebammen zusammen aus. Es sind Fr. R. und die zweite Tochter des Rabbi U. gewählt worden.

Nr. 629. Untersuchung wegen Vergehens eines der Mitglieder des Kahal und von seiner Bestrafung.

Rabbi E.*) hat eine Klage gegen den Kahal gerichtet wegen seiner Ausschließung aus demselben. Der Bet Din hat beschlossen, eine Untersuchung einzuleiten, um genau E.'s Gegenbeweise zu hören. Sollte es sich herausstellen, daß die Vergehen des E. wahr sind, so wird die Strafe des Kahal bestehen bleiben. Zwei Zeugen haben ausgesagt, daß E. tatsächlich schuldig ist, weshalb der Kahal den E. durch Ausschließung und Absprechung des Wahlrechtes be-

*) Es handelt sich vielleicht um den Ältesten der Großen Wohlfahrtskasse: Nr. 627. D. H.

strafte, unter Beachtung des Liberum veto der Allgemeinen Versammlung. Den genannten E. darf keine Versammlung einladen und ihm irgendeine amtliche Tätigkeit überlassen — unter dem Liberum veto.

Nr. 630. Von der Ernennung einer Hebamme.

Montag, Abt. Schemot 5565 (5. Dezember 1804), ist die dritte Hebamme unserer Stadt L. auf Lebenszeit ernannt. Sie übt ihr Amt mit den bereits ernannten beiden aus. Sollten diese einen Protest dagegen erheben, so wird ihnen die Austragung auf dem Prozeßwege überlassen. Beschließt der Bet Din zu ihren Gunsten, so bleibt sie trotzdem im Amt.*) Im widrigen Falle beschließt der Bet Din, was in der Sache zu machen ist.

Nr. 631. Von derselben Sache.

Die Schwägerin von Rabbi L., die Hebamme unserer Stadt, ist verpflichtet, in die Kasse 12 Tscherwonetz für dieses Recht zu zahlen**). Sollte sie, was Gott verhüte, früher als nach zehn Jahren von heute ab sterben, so bekommen die Nachkommen so viele Tscherwonetz zurück, so viele Jahre zu früh sie gestorben ist.

Nr. 632. Von derselben Sache.

Die Hebamme Rissa soll 25 Rubel für das Recht, das Amt auszuüben, zahlen.

Nr. 633. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes.

Dem Feldscher, Rabbi T., und seinen Kameraden wurde das Eigentumsrecht auf sein Haus mit Platz am Ende der R.-Straße hinter dem Wall verkauft zum Preise von 4 Rubel***).

Nr. 634. Vom Wohnrecht.

An demselben Datum, Sabbat, Abt. Schemot (10. Dezember 1804), ist das Wohnrecht in unserer Stadt an Rabbi B. aus W. in üblicher Weise erteilt worden zum Preise von fünf Tscherwonetz.

---

*) Also offener Widerstand gegen das höchste Gericht und den Grundsatz der Heiligkeit des Richters. Warum? Das zeigt Nr. 631. Frau L. ist Schwägerin des Kahaloligarchen Rabbi L. D. H.

**) Die übliche Kautionssumme. D. H.

***) Für das eigene Haus hat T. die Chasaka-Rückendeckung durch den Kahal zu erkaufen. D. H.

Nr. 635. Von den Hebammen.

Jede, der von jetzt zur Wahl gelangten Hebammen muß an die Kahalkasse die schon lange bestimmte Summe zahlen. Dieses ist in allen Gebethäusern zu verkünden.

Nr. 636. Vom Eigentumsrecht.

Sabbat, Abt. Beschallach 5565 (31. Dezember 1804).

Nicht weniger als 4 Tscherwonetz muß Rabbi E. für das Eigentumsrecht auf das Haus, das er jetzt bezieht, mit allen Bauten an die Kahalkasse bezahlen. Wegen dieses Beschlusses hat Rabbi D. die genannte Summe nicht zahlen wollen.*)

Aus dem Jahre 1805.

Nr. 637. Zur wiederholten Vorladung vor den Bet Din.

Heute, am Vorabend des Sabbat, 18. Schebat 5565 (6. Januar 1805) ist vom Bet Din an den Magnaten**) Sch. zum zweiten Male unter dem Cherem die Aufforderung abgesandt, in Sachen gegen Rabbi C. H. im Bet Din zu erscheinen. Der genannte Rabbi Sch. blieb ungehorsam und erschien nicht.***)

Nr. 638. Die Abschrift eines Statuts der Brüderschaft der Zehntschaften, das der Kahal genehmigt hat, und das von den Schammaschim unterschrieben und im Buche dieser Brüderschaft eingetragen ist.

Am Montag, 28. Schebat 5565 (16. Januar 1805) erschienen bei uns die Schotrê benê Israel (mit diesem Namen werden die Vorsteher der Zehntschaften benannt), die sich bekanntlich außerordentlich gut führen und gottesfürchtig leben. Sie boten die Tora-Rolle an und haben beachtungswürdige Statuten vorgelegt. Um diese vor allem Ungemach zu schützen, haben wir beschlossen, die Statuten der guten Sache wegen zu bewilligen. So sollen die jetzigen und künftigen Mitglieder dieser Brüderschaft nach

*) Unklar. D. H.
**) Magnat wohl soviel wie: reich, einflußreich, mächtig. D. H.
***) Unklarer Fall. D. H.

diesen Statuten handeln und sich gut führen. Sie sollen aber auch dem Kahal gehorchen. Sie sind verpflichtet, jeder Einladung des Monatshauptes sofort Folge zu leisten. Sollte eines der Mitglieder ungehorsam werden, so hat man es dem Gericht zu übergeben. Mit einem Wort, sie sollen immer nach dem Gesetz und den Verordnungen des Kahal leben. Nur unter dieser Bedingung werden die Statuten der Brüderschaft anerkannt. Auf Befehl des Kahal unterschreiben wir, Schammaschim und Vertraute der Stadt, dieses Dokument am obengenannten Datum. Unterschriften.

(Wörtlich aus dem Buch abgeschrieben.)

Nr. 639. Von der Sache zwischen Kahal und einer Jüdin.

Um die Angelegenheit der Frau des Sängers J. aus der Welt zu schaffen, sind drei Personen ernannt worden, die mit den sechs Vertretern der Dreigroschengebühr die Streitigkeit aus der Welt schaffen sollen. Sie haben die Macht der sieben Tubim der Stadt.

Sabbat, Abt. Teruma 5565 (21. Januar 1805).

Nr. 640. Von einem Hochzeitsgeschenk.

Dem Rabbi J. ist das Recht auf das Eigentum über einen steinernen Laden des Pan K. auf der P.-Straße verliehen worden. Dieses als Geschenk zu seiner Hochzeit.

Nr. 641. Von einem Prozeß zwischen Privatpersonen.

Dienstag, Abt. Ki tissa (31. Januar).

Weil Schneider R. laut Meldung des Kaufmanns aus Kr. nicht nach dem Beschluß des Bet Din handelt, so sind zwei Richter ernannt worden zur Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen und ein dritter von seiten des R. Wenn R. die Bestimmungen des Richters nicht befolgt, wird er des Rechts, an den Wahlen teilzunehmen, und der Wahl zum Aufseher der Dreigroschengebühr verlustig gehen.

Nr. 642. Vom Wohnrecht.

Gegen Zahlung von fünf Tscherwonetz ist das Wohnrecht dem Rabbi D. aus U. verliehen worden. Das Monatshaupt hat das

Recht, ihm ein Tscherwonetz zu erlassen. Wenn aber der Genannte bis zum kommenden Sabbat nicht zahlt, so verliert er das Wohnrecht in unserer Stadt und wird durch einen geheimen Verfolger zur Zahlung gezwungen.*) (Vgl. Nr. 662.)

Nr. 643. Von einer Streitigkeit zwischen Privatpersonen.

Am Abend desselben Tages fand eine Sitzung statt zwecks Beratung der Sache zwischen Rabbi R. und genanntem Kaufmann aus Kr. Weil R. dem Beschlusse nicht gefolgt ist, wurde er ausgeschlossen (vgl. 641).

Nr. 644. Von dem Ungehorsam gegen den Bet Din.

Rabbi G., Sohn des R. A., hat trotz des Cherem dem Beschluß des Kahal keine Folge geleistet. Nach der Androhung, aus der Gemeinde ausgeschlossen zu werden, hat er sich bereit erklärt zu gehorchen, und sind ihm alle Rechte wieder zurückzugeben.

Dienstag, Adar 5565 (31. Januar 1805).

Nr. 645. Vom Eigentumsrecht.

Dem Posamentierer Rabbi J. ist das Eigentumsrecht auf das Haus, das sich auf seinem Hof befindet, verkauft worden. Die Summe hat er längst bezahlt.

Nr. 646. Von derselben Sache.

Zu dem Hause, von welchem in Akte 645 die Rede ist, hat der Posamentierer J. noch einen Platz einzuschließen gebeten. Die Allgemeine Versammlung hat ihm das Recht bewilligt und unter allgemeinen Regeln und Gesetzen dieses Recht erteilt. Rabbi J. hat alles an die Kasse bezahlt. Er ist von heute ab der einzige Eigentümer dieses Besitzes (Chasaka).

Donnerstag, 15. 1. Adar 5565 (2. Februar 1805). Sieben Unterschriften. Für genaue Kopie des Originals bürgt B., Schamasch.

---

*) Man stelle sich die Sachlage vor: Jemand zahlt eine kleine Summe nicht, und sofort wird ein Verfolger mit Verleumdungen, falschen Zeugnissen usw. losgelassen! — Kahalidyll! D. H.

Nr. 647. Von der Rückgabe der Rechte.

Der Kahal hat dem Schneider Rabbi R. (vgl. 641) seine Vergehen verziehen und führte ihn wiederum in seine früheren Rechte ein. Er soll an die Kahalkasse 3 Rubel zahlen. R. hat jedoch die Summe nicht bezahlt, und daher wurde der letztere Beschluß null und nichtig. Er bleibt ausgeschlossen.

Nr. 648. Vom Streit zwischen dem Schneider und dem Kaufmann.

Zu dem Streit zwischen Rabbi R. und dem bekannten Kaufmann: Falls R. den Beschluß der Gewählten ausführt, werden ihm seine Rechte zurückgegeben (Nr. 641).

Nr. 649. Von derselben Sache..

Am folgenden Freitag hat Rabbi R. den Beschluß anerkannt und gehorchte vollständig. Sein Vergehen wurde vergessen und er bleibt in seinen Rechten und Ämtern.

Nr. 650. Vom Asyl für wandernde Prediger.

Freitag, Abt. Ki tissa 5565 (3. Febr. 1805).

Eines der Gebethäuser hat beschlossen, ein Zimmer einzurichten, in dem wandernde Prediger Unterkunft und Mittagessen während dreier Tage unentgeltlich erhalten sollen. Die Vertreter der Stadt haben sich verpflichtet, zu diesem Zwecke wöchentlich 5 poln. Sloty zu zahlen.

Nr. 651. Vom Eigentumsrecht.

Sabbat, Abt. Ki tissa (14. Februar 1805) ist an Schneider Rabbi A. das Eigentumsrecht auf ein Haus mit Bauten und Durchgang verkauft worden.

Nr. 652. Von der Erteilung des Wahlrechtes an eine Person.

An demselben Tage ist dem Rabbi A. das ewige Recht der Teilnahme an den Versammlungen erteilt worden. Die dafür zu zahlende Summe hat er bereits entrichtet.

Nr. 653. Von der Erhebung in den Rang Morenu.

Der Rang Morenu wurde an Rabbi A. erteilt. Von heute ab kann er sich diesen Namen zulegen und bei jeder Gelegenheit gemäß der Sitte Israels denselben gebrauchen*).

Nr. 654. Von dem Wahlrecht.

Donnerstag, 22. 1. Adar, Abt. Ki tissa (9. Februar) ist dieses Recht an Rabbi H. erteilt worden**).

Nr. 655. Von der Abmachung zwischen dem Kahal und einer Privatperson betreffs Eigentumsrechts.

An demselben Tage befriedigte der Kahal die Ansprüche des Rabbi C. (Akte 568). Als Entgelt für sein Entgegenkommen und um Rabbi M. zu befriedigen, hat der Kahal dem Rabbi C. ein neues Eigentumsrecht auf das Haus und die Bauten nebst Platz zwischen seinem Haus und den Gebäuden des R. M., die gegenwärtig dem Christen A. C. gehören, erteilt (Chasaka).

Nr. 656. Vom Verbot an den Bader, eine Frau von schlechtem Ruf zu heiraten.

Rabbi M., der Bader, verlobte sich mit einer Frau, die keinen einwandfreien Ruf hat. Es ist beschlossen, daß er die Verlobung aufgibt. Sollte er doch heiraten, so ist dem Schammasch befohlen, in allen Gebethäusern zu verkünden, daß seine Frau eine Unzüchtige und daß er als deren Beschützer nicht besser ist.***)

Nr. 657. Vom Eigentumsrecht.

Auf Kahalbeschluß ist an obengenanntem Tage dem R. Israil, Sohn des R. Abraham, das Eigentumsrecht (Chasaka) auf das Haus sowie den Platz und Hof, die ihm bereits rechtlich****) gehören, vom Innern der Erde bis zur Höhe des Himmels verkauft worden.

*) R. A. muß sehr kapitalkräftig gewesen sein! Vgl. Akte 652. D. H.

**) Hier hat der Schammasch absichtlich an Stelle von Abt. „Wajjakhel" „Ki tissa" geschrieben. D. H.

***) Ein neuer Beweis für die rücksichtslose Ghettodisziplin und die Vergewaltigung der Willensfreiheit. D. H.

****) Nach russischem Recht. D. H.

Nr. 658. Vom Eigentumsrecht.

Sabbat, Abt. Wajjakhel (11. Februar).

Kahalbeschluß: Da das Eigentumsrecht über den Platz an der Kaidanskistraße, wo der verstorbene R. Abram, Sohn des R. Israel, ein neues Haus gebaut hat, das dem R. Susse, Sohn des R. Israel, und seinem Sohne, R. Israel, als Erbe übergeben war, jetzt dem Kahal gehört, tritt der Kahal heute dieses Recht an R. Susse und seinen Sohn endgültig vom Erdinnern bis zur Himmelshöhe ab. Diese Abtretung bedingt, daß er und sein Sohn sich verpflichten, daß die Erben des verstorbenen R. Abram keine Ansprüche auf das Eigentumsrecht über den Platz, wie das Haus und Gebäude des Schneiders R. Abraham, Sohn des R. Isai, Segal, erheben werden, d. h. alle Ansprüche, die von ihnen erhoben werden sollten — wann auch immer — müssen von obengenanntem R. Susse und seinem Sohne erledigt werden, wofür er mit obengenanntem Hause haftet. Hierüber müssen R. Susse und sein Sohn eine sichere Kaution stellen.

Nr. 659. Von der Erhebung in den Rang Morenu.

Rabbi J. ist in den Rang Morenu mit allen dazugehörigen Rechten erhoben worden.

Nr. 660. Vom Eigentumsrecht.

Der Brüderschaft der Geldverleiher ist die Erlaubnis erteilt worden, ihr Haus bis zur Wand der Synagoge zu bauen. Gegen diesen Beschluß haben einige Stadtvertreter Einspruch erhoben, und ist die Sache dem Gericht zur endgültigen Entscheidung übergeben worden.

Nr. 661. Vom Eigentumsrecht.

13. Februar, Abt. Pekudé, ist ein Streit über das Eigentumsrecht zwischen den Nachkommen der Rabbi L. und S. erledigt worden.

Nr. 662. Vom Wohnrecht in der Stadt Minsk.

Die zweite Warnung ist an Rabbi D. aus U. abgesandt worden. Falls er nicht sofort 5 Tscherwonetz zahlt, wird sein Wohnrecht später 8 Tscherwonetz kosten. Obiges unter dem Liberum veto. Auch diesem Beschluß hat der Genannte keine Beachtung geschenkt (vgl. Nr. 642).

Nr. 663. Anerkennung der Brüderschaft Mischmorim (Wächter).

Am Vorabend des Donnerstags, Abt. Pekudé (16. Februar), ist vom Kahal die Brüderschaft Mischmorim anerkannt worden, und zwar unter Eintragung in das Buch der Brüderschaften.

Nr. 664. Bestrafung für ein Vergehen gegen das Gesetz.

Weil Rabbi N. unverschämterweise ein Dokument auf das Eigentumsrecht zerrissen hat und sein Sohn Rabbi K. als Gebühreneinnehmer nicht die Beschlüsse des Bet Din beachtet, so hat sich letzterer verpflichten müssen, den Kahal- und Bet Din-Beschluß in der Sache anzuerkennen, widrigenfalls man ihm den geheimen Verfolger auf den Hals schicken wird, der schon unter Anwendung der strengsten Maßnahmen Mittel und Wege finden wird, ihn zu zwingen.

Nr. 665. Von der Pacht und von den Schenken.

Sabbat, Abt. Wajjikra 5565 (25. Februar 1805).

Weil die Reichen unserer Stadt mit den hiesigen Schenkenbesitzern wegen der Schenkverpachtung*) eine Abmachung treffen wollen, so sind fünf Mitglieder gewählt, um diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen und die Sache aus der Welt zu schaffen.

Nr. 666. Vom Wahlrecht.

Dieses Recht ist dem Rabbi J. erteilt worden.

Nr. 667. Vom Eigentumsrecht.

Dieses Recht ist an zwei Schwäger des Rabbiners H. für 5 Tscherwonetz verkauft worden, mit dem Recht seitens des Monatshauptes, diesem einen Tscherwonetz abzulassen. Sollte das Eigentum und die Erbschaft den Nachkommen, den Waisen des Schusters G. gehören, so zahlen sie (die Schwäger) nur 2 Tscherwonetz.

---

*) Vgl. Bogrows Memoiren, ferner die Frage Branntweinmonopol in Band I, und die Anmerkungen daselbst S. 216 und 218. D. H.

Nr. 668. Die Abschrift eines Dokumentes, herausgegeben an zwei Schwäger des Rabbiners H., C. G. und J. S.

In diesen Paragraphen ist nichts Anderes gesagt als in den vorhergehenden über die Dokumente auf Eigentumsrecht.

Gegeben am Neumond Nisan 5565 (19. März 1805). Stadt Minsk. Unterschriften.

Nr. 669. Vom Eigentumsrecht.

In obengenanntem, auf vorhergehender Seite ausgeführtem*) Beschluß vom Montag der vergangenen Abt. Pekudé, nach dem das Eigentumsrecht des Kahal auf die Gebäude und den Platz des R. Moses, Sohn des R. Aaron, an der Wilenski-Straße an den R. Samuel, Sohn des R. Aaron, übertragen sind, und zwar für die Rechte der Waisen seines Bruders R. Leib auf den Platz, auf dem sich jetzt die Schächter R. Ruwim und R. Isai eingerichtet haben, wird verfügt, dem R. Moses mitzuteilen, daß, wenn er für diese Rechte dem R. Samuel 3 Tscherwonetz bezahlen will, R. Samuel sie anzunehmen hat, wofür die Rechte auf R. Moses übergehen. Da aber der R. Moses sich hiermit nicht einverstanden erklärte, verblieben die Rechte bei den Waisen des R. Leib.

Da nun heute der R. Samuel vor den Führern der Stadt erschien mit der Bitte, um Aushändigung eines schriftlichen Dokumentes über die Rechte auf den Namen seines Sohnes Ruwim,**) so ist von den Führern beschlossen worden, dieses Dokument auszustellen, es aber diesem Sohne R. Ruwim nicht auszuhändigen, solange der R. Samuel sich nicht schriftlich verpflichtet hat, daß die Waisen seines Bruders Leib niemals gegen das Recht auf den Platz und die Gebäude der genannten R. Ruwim und R. Isai protestieren werden, und daß sie keinerlei Ansprüche in dieser Hinsicht — weder an den Kahal noch an R. Ruwim oder R. Isai — erheben werden, weder sie noch ihre Nachfolger oder Bevollmächtigten — nie und nimmer.

---

*) Fehlt. D. H.

**) Hier ist in der Mitte des Dokumentes eine halbe Zeile ausgestrichen und am Rande auf der rechten Seite geschrieben: vom Wort „R. Ruwim" bis „Führern" ist es fälschlich niedergeschrieben. Darum sind diese Worte ausgestrichen, was ich unterzeichne. Baruch, Sohn des R. Z., Schammasch.

In der Verpflichtung des R. Samuel muß die Bedingung stehen, daß, wenn jemals die Nachfolger der Waisen irgendwelche Ansprüche an den Kahal, R. Ruwim und R. Isai oder deren Nachfolger erheben sollten, R. Samuel verpflichtet ist, mit seinem Eigentum einzustehen, damit das Eigentumsrecht auf den Platz und die Gebäude des R. Ruwim und R. Isai in aller Ruhe bestehen bleibt. Dienstag, den 3. Nisan 5565 (21. März 1805).

Nr. 670. Von derselben Sache.

Dienstag, den 3. Nisan 5565 (21. März 1805).

Es ist ein Dokument über das Eigentumsrecht der Häuser wie des Platzes an der Wilenski-Straße des R. Moses, Sohnes des R. Aaron, ausgestellt worden. Das Recht, das bisher dem Kahal gehörte, geht vom heutigen Tage auf R. Ruwim, den Sohn des R. Samuel, über, vom Erdinnern bis zur Himmelshöhe — ohne die geringste Einschränkung — wobei R. Ruwim noch obendrein das Recht hat, von dem R. Moses für frühere Ausübung dieser Rechte Entschädigung zu fordern; dafür wird ihm die Macht des Kahal übertragen. Über diesen Verkauf übernimmt der Kahal keinerlei Verantwortung.*) Proteste und Ansprüche hiergegen haben von dem R. Ruwim ausgefochten zu werden. Dieses Dokument ist geschrieben und unterschrieben auf Grund der Gesetze und Regeln der Kahalmitglieder — im Einverständnis mit der Kahalverfügung — in den Räumen des Kahal.

Nr. 671. Bürgschaft für den Verkauf laut der Akte 669.

Ich, der älteste im Namen der Nachkommen meines verstorbenen Bruders A. L. Unterzeichnende, habe mit dem Kahal ein Abkommen getroffen, laut welchem ich die volle Verantwortung dafür übernehme, daß die Nachkommen meines verstorbenen Bruders niemals Ansprüche auf das Eigentumsrecht auf den Platz stellen werden, auf dem jetzt die Schächter Rabbi R. und E. gebaut haben. Nicht nur die Genannten, sondern auch ihre Nachkommen verzichten, weil ich von heute ab alle Ansprüche allerseits zu befriedigen übernehme, so daß das einzige Eigentumsrecht dem genannten Rabbi R. und seiner Nachkommenschaft gehört.

Dienstag, 3. Nisan 5565 (21. März 1806). Rabbi A.

*) Also die Rückversicherung wird ausdrücklich abgelehnt. D. H.

Nr. 672. Von einem falschen Dokument.

Donnerstag, 5. Nisan 5565 (23. März 1805).

Es wird hiermit festgestellt, daß die Akte 602 (Wodkaangelegenheit) auf das ewige Recht der Teilnahme an den Wahlen dem R. J. nicht richtig ausgegeben ist. Das betreffende Dokument ist auch falsch ausgestellt worden und bezieht sich auf Forderungen in Sachen der ganzen Gesellschaft. Es ist richtigzustellen, daß das obige Recht dem genannten Rabbi J. nur gegen Zahlung von 6 Tscherwonetz erteilt wurde.*)

Nr. 673. Vom Eigentumsrecht.

Dasselbe ist erteilt worden an zwei Schwäger und Kameraden, Rabbi S. und C. Das Eigentum bezieht sich auf ihre eigenen Plätze und Bauten, wofür sie alles an die Kasse bezahlt haben.**)

Nr. 674. Von derselben Sache.

Montag, 9. Nisan 5565 (27. März 1805).

Es ist beschlossen, den Streit mit dem Rabbi J. zu beendigen und ihm das ewige Recht, an den Wahlen teilzunehmen, zu überlassen. Von heute ab genießt er also dieses Recht (vgl. 672).

Nr. 675. Vom Wahlrecht.

An demselben Tage haben wir die Angelegenheit mit Rabbi N. beendigt und ihm das ewige Recht, an den Wahlen teilzunehmen, ohne irgendwelchen Widerspruch von irgendwelcher Seite erteilt. Der genannte N. hat alles bezahlt; er genießt von heute ab seine Rechte (vgl. 605).

Nr. 676. Vom Eigentumsrecht.

Donnerstag, 12. Nisan 5565 (13. März 1805).

An Rabbi J., Sohn des J. S., ist das Eigentumsrecht auf das Plätzchen unter dem Balkon an den steinernen Läden von Pan T. erteilt, und zwar der ganzen Länge nach vor den Läden, die jetzt der Kaufmann B. besitzt. Für dieses Recht hat er alles bezahlt.***)

*) Unklar. Nach 674 tritt der Kahal einen volligen Rückzug an. Es scheint sich um schmierige Machenschaften zu handeln.

**) Nach russischem Recht erworbene Grundstücke sind beim Kahal auch noch zu bezahlen. D. H.

***) Es ist nicht klar, welchen Vorteil J. von dem „Plätzchen" hat. D. H.

Nr. 677. Von der Abrechnung der Ältesten der Großen Wohlfahrtskasse.

Weil in der Jahresabrechnung (vgl. Nr. 603) der Ältesten der Großen Wohlfahrtskasse die Auslagen die Einnahmen übersteigen, und zwar um 120 Rubel, so hat man eine nähere Prüfung vorgenommen und festgestellt, daß darunter 46 Rubel für Sachen ausgegeben wurden, die gar nicht die Stadt betreffen. Sie müssen also aus der Tasche der Ältesten bezahlt werden. Die künftigen Ältesten dürfen ihr Amt nicht früher antreten, als bis die neuen ihnen einen Schuldschein über 46 Rubel, fällig am künftigen Laubhüttenfeste 5565, ausgehändigt haben. Sollten die letzteren kein Vermögen besitzen, so muß der künftige Kahal die Sicherheit anderswo suchen. Sollte diese Abmachung den Ältesten nicht gefallen, so wird es ihnen überlassen, beim Bet Din Klage einzureichen.

Nr. 678. Von der Erteilung des Titels Tub.

An Rabbi J. ist der Titel Tub auf ein Jahr erteilt worden.

Nr. 679. Von der Zulage an den Prediger.

An demselben Datum hat man Rabbiner P., der 15 Kopeken wöchentliches Gehalt bezieht, während des Feiertages das Gehalt verdoppelt.

Nr. 680. Von der Wahl der Richter und Ernennung der Mitglieder zwecks Erfindung von Maßnahmen zur Stärkung der jüdischen Gesetze.

An Passah 5565 (3. April 1805) sind durch Ballotierung Richter ernannt worden mit der Amtsdauer eines Jahres bis Passah 5566 (1806). Außerdem sind noch aus der Mitte der Mitglieder fünf Personen gewählt, und alle haben Maßnahmen ausfindig zu machen zur Stärkung des Gesetzes. Alle Gewählten haben die Macht der Außerordentlichen Versammlung. Die Genannten haben das Recht, alle Gesetze vollständig zu prüfen und Änderungen nach ihrem Ermessen und ihrer Überzeugung vorzunehmen. Alles, was sie unternehmen, wird anerkannt. Sollte ein Richter von den Genannten diese Verpflichtung nicht übernehmen wollen, so verliert er sein Amt, und an seine Stelle wird ein anderer gewählt. Sie üben auch die Aufsicht über die Richter aus. Der Termin, zu welchem sie ihre Arbeiten beendigen müssen, ist der 18. Ijjar.

Sollte bis zu diesem Datum die Arbeit nicht beendigt werden, so ist vom Monatshaupt eine Außerordentliche Versammlung einzuberufen, zwecks Wahl einer neuen Kommission. In der Zwischenzeit hat der Kahal keine Macht. Seine Beschlüsse sind ohne gesetzliche Kraft*).

Nr. 681. Von der Ernennung der Ältesten der Großen Wohlfahrtskasse.

Die Wahl der Ältesten der Großen Wohlfahrtskasse für das nächste Jahr soll nicht durch die Wähler vorgenommen werden, sondern von den Mitgliedern des Kahal**) gemeinschaftlich mit den fünf obengenannten Personen, die zur Stärkung der Gesetze gewählt wurden.

Nr. 682. Von der Ernennung der Aufseher über die Dreigroschengebühr.

An demselben Tage sind die Aufseher über die Dreigroschengebühr ernannt worden. Es sind nur vier zu wählen. Denselben wird die Macht der sechs vom vorigen Jahre erteilt, ohne jede Ausnahme.

Nr. 683. Von Wahlen.

Zur guten Stunde. Die Wähler für 5565 (1805).

Fünf Personen sind zu Ostern 5565 (4. April 1805) zu Aufsehern über die Dreigroschengebühren ernannt. — Vier Namen. — Durch diese Wähler sind die Wähler für die neun Aufseher gewählt worden.

Richter: Sechs Namen.

Die sechs sind zu Richtern unserer Stadt ernannt worden. Es ist noch der Schreiber dazu gewählt.

Nr. 684. Von der Erhebung in den Rang Morenu.

Rabbi N., Sohn des R. J., ist in diesen Rang erhoben worden unter der Bedingung, an die Kasse des Kahal 4 Rubel zu zahlen.

*) Ein interessanter Beschluß. Trotz aller Bannflüche lockert sich die Disziplin. Die vorübergehende Entthronung des Kahal durch die ernannte Kommission ist auffallend. Der Kahal war gewissermaßen eine russische Behörde, eingesetzt zur Verwaltung der Gemeinde. Diese wird — sicherlich ohne die russische Regierung zu fragen — entthront! D. H.

**) Wohl zur Strafe für die schlechte Abrechnung. (Vgl. Nr. 603.) D. H.

Nr. 685. Von der Erhöhung in den Rang des Gewesenen Hauptes.

Rabbi A. ist in diesen Rang erhöht worden. Er genießt die Rechte aller anderen Häupter unserer Stadt. Für diese Ehre soll er nach eigenem Ermessen eine Zahlung an die Kasse leisten.*)

Nr. 686. Von dem Wahlrecht.

Dem Rabbi J., Sohn des R. M., ist das ewige Recht, an den Wahlen teilzunehmen, erteilt worden.

Nr. 687, 688, 689. Von demselben.

Nr. 690. Von der Ernennung in den Rang der gewesenen Tubim.

Dieses Recht ist dem Rabbi J. erteilt worden.

Nr. 691. Von dem silbernen Pokal für die Synagoge.

Rabbi J. entnahm der hiesigen Synagoge Silber zwecks Anfertigung eines Pokals und hat längere Zeit nichts von sich hören lassen. Er lieferte weder Pokal noch Silber zurück. So ist beschlossen worden, für diese Tat ihn des Titels Morenu verlustig gehen zu lassen. Jedes Mitglied des Kahal kann ihm verbieten, zur Versammlung zu erscheinen.

Nr. 692. Zur glücklichen Stunde sind Anführer ernannt, und zwar bis 5566 (1806).

Raschim (Häupter): Vier Namen.
Tubim (Vorsteher): Vier Namen.
Jkkarim (Tätige Mitglieder): Drei Namen.
Kandidaten: Sieben Namen.

Wenn einer der gewählten Häupter das Amt nicht annehmen will, so tritt Rabbi M. seine Stelle an.

Richter (unbesoldete): Sechs Namen.

---

*) Für die sartische Psyche ist eine solche Auffassung, für eine Ehrung durch ein Geldgeschenk zu danken, überaus kennzeichnend. „Ehrung“ ist bei ihnen „öffentliches Schmeicheln der Eitelkeit“. Unser Ehrbegriff ist etwas ganz anderes. D. H.

Obengenanntes wird von den Wählern an den Feiertagen des Passah dieses Jahres 5565 (15. April 1805) durch ihre Unterschriften bestätigt. Fünf Namen.

Nr. 693. Von der Ernennung der Ältesten der Großen Wohlfahrtskasse (vgl. Nr. 603 u. 681).

Sechs Älteste wurden für die Große Wohltätigkeitskasse am Passah 5565 (5. April 1805) gewählt. Sechs Namen.

Nr. 694. Von den Geschäften der Großen Wohltätigkeitskasse.

Wegen der fehlenden Summe von 46 Rubel (vgl. Nr. 687) in der Kasse ist beschlossen, dieselbe der Kasse der Schächterbrüderschaft zu entnehmen, und zwar gegen Quittung des Kahal. Die Quittung darf aber den Ältesten der Wohlfahrtskasse weder ausgehändigt, noch gezeigt werden.*)

Nr. 695. Von der Ernennung der neuen Ältesten für die Große Wohlfahrtskasse.

Donnerstag, am 3. freien Tage des Passah (6. April) sind vier Älteste für die Kasse gewählt worden, weil die gestern Ernannten ihre Ämter nicht angenommen haben. Vier Namen.

Nr. 696. Von der Ernennung des fünften Ältesten.

An demselben Tage wurde Rabbi D. als Ältester für die Kasse erwählt.

Nr. 697. Von dem Beschluß des Bet Din betreffs der Aufseher über die Schächtgebühren.

Hier wird vom Bet Din bestätigt, daß die vier ernannten Aufseher (Akte 683) die Macht der sechs vorjährigen haben sollen.

Nr. 698. Von der Durchsicht der Tora-Rollen.

Der Prediger und drei Vertreter der Stadt, mit der Macht der sieben Tubim ausgestattet, haben die Rollen der fünf Bücher

*) Augenscheinlich sollen sie so zur Zahlung gezwungen werden. D. H.

Moses durchzusehen. Die Genannten haben nach ihrem Ermessen, die Quelle für die Ausgaben zu finden. Falls irgend etwas in dieser Angelegenheit verkündet werden soll, so haben die Schammaschim diese Verkündung auf sich zu nehmen.

Nr. 699. Von der Beglückwünschung der Obrigkeit.

Montag, 23. Nisan 5565 (10. April 1805). Für die Beglückwünschung der Obrigkeit ist eine Summe zu bestimmen, die die Bevollmächtigten der Kasse der Schächtgebühren*) gegen Quittung des Kahal zu stellen haben.

Nr. 700. Von der Beleidigung eines Kahalmitgliedes.

Weil Rabbi H. das Haupt, Rabbi G., beleidigte, und zwar während der Sitzung im Kahalhause, muß der Betreffende als Strafe während dreier Tage die Psalmen im Bet Hamidrasch lesen und wird ihm für diese Zeit der Titel Morenu entzogen.

Nr. 701. Von dem Streit zwischen Privatpersonen und vom Eide.

Rabbi C. G. soll in seiner Sache gegen Rabbi G. den Eid leisten. Die Formel dazu geben drei Richter an. Da C. in seinen Aussagen sich in Widersprüche verwickelt, soll die Formel des Eides am ersten Montag der drei Fasten in der großen Synagoge feierlichst mit der Tora-Rolle in der Hand und im Tallit geleistet werden. Dabei soll seine Ehefrau anwesend sein und den Eid mit dem Worte Amen bekräftigen.

Mittwoch, 25. Nisan 5565 (12. April 1805).

Nr. 702. Von der Ernennung des Aufsehers für einige Gebühren.

Mittwoch, 25. Nisan 5565 (12. April 1805).

Durch geheime Ballotierung ist Rabbi M. als Aufseher für Schächtabgaben und der Dreigroschengebühr gewählt worden.

---

*) Also aus der für die Staatssteuern von der russischen Regierung bestimmten Kasse werden die Bestechungsgelder genommen. D. H.

Nr. 703. Vom Eid der in Schächterangelegenheiten Amtierenden.

Donnerstag, 26. Nisan 5565 (13. April 1805).

Vom Kahal und den Aufsehern der Dreigroschengebühr ist beschlossen worden, daß sämtliche Schächter und Beisitzer ihren Eid wiederholen sollen.

Nr. 704. Bestrafung für Ungehorsam gegen die Brüderschaft der Totenbestatter.

Die Untersuchung hat bewiesen, daß sich der Schneider Rabbi J. gegen die Beschlüsse des Bet Din und die Brüderschaft der heiligen Totenbestatter frecher Äußerungen und persönlicher Beleidigungen schuldig gemacht hat. Dieses Vergehen hat er noch durch Ankauf der gestohlenen Sachen vergrößert. So ist er aus der Brüderschaft für alle Ewigkeit ausgeschlossen.

Nr. 705. Von der Bestrafung des Synagogendieners wegen Nichtgrüßung des Monatshauptes.

Der Schulklöpper N. hat durch Nichtgrüßen und freche Äußerungen die Ehre des Monatshauptes beleidigt, und ihn außerdem zur Vorlesung des Gebetes in der Synagoge nicht eingeladen und bei der Beschneidung des Sohnes nicht berücksichtigt. Sogar zum Festmahl hat er ihn nicht eingeladen. Daher wird ihm das Amt für einen Monat entzogen mit der einzigen Ausnahme, daß er an den Häusern anklopfen und das Volk zum Gebet laut aufrufen soll.*)

Nr. 706. Vom zweiten Schulklöpper.

Weil Rabbi L., Schulklöpper, seinen Obliegenheiten nicht nachgeht, muß er Abbitte leisten und um Verzeihung bitten. Nur unter diesen Umständen kann ihm verziehen werden.

Nr. 707. Vom Verbot, daß die wandernden Kantore in Gebethäusern singen.

Kein wandernder Kantor darf zu den hiesigen Gebethäusern zwecks Verrichtung des Gottesdienstes zugelassen werden.

*) D. h. die unangenehme Pflicht wird ihm als Strafe gelassen, alle Einnahmen aber gesperrt. D. H.

Nr. 708. Von der Verstärkung des Bet Din.

Zur Stärkung und zum Schutz der Gesetze ist vom Kahal beschlossen worden, zur Verfolgung eines jeden, der gegen die Gesetze handelt und ungehorsam gegen den Bet Din oder Kahal ist, einen geheimen Verfolger durch Ballotierung zu wählen. Derselbe soll das Recht haben, so lange den Schuldigen zu verfolgen, bis er gezwungen wird zu gehorchen. Der geheime Verfolger wird wöchentlich ernannt.

Nr. 709. Von der Wahl der Advokaten beim Bet Din.

In Sachen gegen Rabbi D., der infolge Streitigkeiten wegen Eigentumsrechtes beim Bet Din vorstellig ist, sollen zwei Advokaten genannt werden: ein Monatshaupt und ein durch Ballotierung ernannter Vertreter der Stadt.

Nr. 710. Von einer Vorladung des Bet Din an die Brüderschaft der Totenbestatter wegen des Baues der Synagoge.

Weil die heilige Brüderschaft, um die Synagoge zu bauen, ihre Eigentümerrechte vergrößerte, sogar bis auf einen Teil des Synagogenhofes, so ist dieser Brüderschaft eine Vorladung vor den Bet Din vom Kahal zugegangen.

Nr. 711. Von derselben Sache.

Die Allgemeine Versammlung hat beschlossen, der heiligen Brüderschaft den Bau der Synagoge zu bewilligen unter der Bedingung, die Renovierung des Kahalsitzungssaales zu übernehmen. Gegen diesen Beschluß haben einige Mitglieder protestiert.

Nr. 712. Von den Statuten des Bet Din.

Fünf Wähler sind ernannt worden zwecks Zusammenstellung der Statuten (Akte 680). Diese Arbeit soll bis Mitte des nächsten Monats Siwan beendigt werden.

Nr. 713. Von den Angaben in der Sache des gefundenen Wodka.

Montag, Abt. Naso (15. Mai).

Weil zur Führung des Prozesses große Summen nötig sind, so sind zwei Mitglieder ernannt worden, in dieser Sache das Mög-

lichste zu unternehmen. Die Hälfte der Ausgaben übernimmt die Brüderschaft der Totenbestatter, die andere der Kahal. Die beiden Mitglieder der Kommission haben das Recht der Außerordentlichen Versammlung. Sie sollen jedoch zunächst gegen Rabbi S. beim Bet Din vorgehen. Wenn sie den Prozeß gewinnen, erhalten sie die Hälfte der Ausgaben von den Summen der Prozentabgabe*).

Nr. 714. Vom Eigentumsrecht.

Das Eigentumsrecht ist an Schneider Rabbi J. verkauft, und zwar über Speicher, die der genannte Rabbi J. auf der Schloßstraße gebaut hat. Er hat bereits alles dafür entrichtet. Die Schammaschim der Stadt haben ihm das Dokument unterschrieben und ausgehändigt.

Mittwoch, 1. Tag Siwan 5565 (17. Mai 1805).

Sieben Unterschriften.

Nr. 715. Von der Annullierung des Beschlusses der Psalmenbrüderschaft.

Weil die Brüderschaft der Psalmenleser den Rabbi P. aus ihrer Mitte ausgeschlossen hat, hat der Kahal bestimmt, daß der Beschluß der Brüderschaft annulliert wird. Der genannte P. bleibt weiter Mitglied der Brüderschaft. Er ist verpflichtet, die dazu einberufene Versammlung um Verzeihung zu bitten. Dadurch wird sein Vergehen gesühnt. P. soll sofort diese Eingabe an die Ältesten richten. Falls ihm durch die Brüderschaft nicht verziehen wird, so befiehlt der Kahal der Brüderschaft, den P. weiter bis zu den Neuwahlen zu behalten. Auch wenn die Ballotierung den P. nicht wählen sollte, wird er doch vom Kahal weiter als Psalmenleser und Mitglied der Brüderschaft angesehen. Obiges ist eingetragen in das Buch der Brüderschaft.

Nr. 716. Von den Privatbethäusern (Minjanim) und den Tora-Rollen.

In allen hiesigen Bethäusern ist am kommenden Montag zu verkünden, daß von heute ab ohne Erlaubnis des Kahal, kein Bethaus eröffnet werden darf. Dabei ist unter dem Cherem be-

*) Es handelt sich um die Wodkaschiebung (Nr. 557, 599, 600), aber die Sache mit Rabbi S. ist unverständlich. D. H.

fohlen, daß alle Bethäuser, die der Synagoge gehörende Rollen der fünf Bücher Moses besitzen, diese unverzüglich der Synagoge zurückzugeben haben*).

Nr. 717. Vom Verbot des Verkaufes einiger Speisen in den Schenken an Juden.

Von heute ab ist allen, die Schenken besitzen, verboten, an die hiesigen Juden den von auswärts kommenden Fisch zu verkaufen; mit Ausnahme der Märkte, an denen dieses Verbot aufgehoben wird. Es ist verboten, in den Schenken gekochte Eier zu halten. Alles dieses wird unter dem Cherem in allen Gebethäusern laut verkündet.

Nr. 718. Vom Durchsehen der Rollen der fünf Bücher Moses.

Sabbat, Abt. 18. Siwan (3. Juni 1805).

Es ist eine Korrektur vorzunehmen beim Durchsehen aller in der Synagoge befindlichen, dem Kahal oder Privatpersonen gehörenden Tora-Rollen. Für diese Arbeit ist eine Zahlung zu leisten. Falls die Privatpersonen die Zahlung nicht leisten, so ist unter dem „Ez-Gahaim" aus der Kahalkasse dafür zu bezahlen. Die betreffende Rolle geht dann aber in den Besitz des Kahal über. Falls der Korrektor keinen Irrtum in der Rolle, die einer Privatperson gehört, findet, bleibt sie Eigentum dieser Privatperson und die Arbeit des Korrektors bezahlt der Kahal.

Nr. 719. Von Bestimmungen über den Segen beim öffentlichen Lesen der fünf Bücher Moses.

Von heute ab wird den Kantoren und Schammaschim Mischebberech**) am Sabbat zulesen erlaubt. An den Tagen des Sabbat und Feiertagen des neuen Jahres, sowie der Versöhnung dürfen nur die Rabbiner und Prediger diesen Segen lesen, wie auch diejenigen die Aliyah***) kaufen. An gewöhnlichen Sabbaten, von der

*) Es muß auffallen, daß immer uud immer wieder das Verbot wiederholt wird, keine Privatbetstuben zu haben, d. h. einfach zu Hause zu beten. Man hat einfach nicht gehorcht. Vielleicht richtet sich das Verbot aber auch gegen die Chassidensekte. D. H.

**) Bd. I S. 44. Öffentlicher Segen gelegentlich der Beschneidungsfeierlichkeit.

***) Bd. II S. 26.

siebenten Aliyah bis zur letzten, ist es dem Monatshaupt verboten, Mi schebberech zu lesen. Außer den genannten Personen ist das Lesen des Mi schebberech verboten. Dem Kantor und Schammasch ist es erlaubt, den Mi schebberech des Kaufenden der Aliyah für den Gast, sowie für den Hotelbesitzer, wo der Gast wohnt, zu lesen.

Nr. 720. Vom Hochzeitsgeschenk für den Enkel des Rabbiners.

Als Hochzeitsgeschenk für den Enkel des Rabbiners sind 3 Tscherwonetz bestimmt worden.

Nr. 721. Vom Laden der Chassiden in der Reihe der Fleischläden.

Der letzte der neuerbauten Läden an der Seite des Flusses ist an die Chassiden abzugeben, zwecks Verkauf und Verteilung des Fleisches vom Vieh, das mit dünn geschliffenem Messer geschächtet ist.

Nr. 722. Vom Bau der Synagoge der Brüderschaft der Totenbestatter.

Gegen die willkürliche Verbreiterung des Raumes beim Bau der Synagoge haben verschiedene Hiesige und Auswärtige Protest erhoben. Es wurde beschlossen, daß das Monatshaupt eine Versammlung einberuft, zu welcher jedoch die Mitglieder der genannten Brüderschaft nicht eingeladen werden sollen. Die Versammlung soll nur aus Mitgliedern bestehen, die nicht der Brüderschaft angehören. Weil jedoch das Monatshaupt G. Mitglied der heiligen Brüderschaft ist, so ist vom Bet Din auf morgen die Versammlung einberufen worden, auf der das nächste Haupt, Rabbi M., erwählt werden soll. Er wird dann die Versammlung einberufen. Infolgedessen hat Haupt G. erklärt, er werde die Brüderschaft veranlassen, mit dem Bau nicht weiter fortzufahren, so daß die Einberufung einer Versammlung überflüssig wäre. Trotz dieses Versprechens des Rabbi G. wurde der Bau am folgenden Tage nicht eingestellt. Infolgedessen haben die Schammaschim bei dem zweiten Haupte sofort die Einberufung der Versammlung angeordnet. In dieser Versammlung soll der Großrabbiner den Vorsitz führen. Der Beschluß dieser Versammlung allein ist maßgebend für diese Angelegenheit.

Nr. 723. Von der Beleidigung des Kahal.

Das Dienstmädchen des R. M. hat angezeigt, der Schächter M. habe die Mitglieder des Kahal beleidigt. Der Betreffende hat geleugnet. Infolgedessen soll er am nächsten Donnerstag mit der Rolle in der Hand in der Synagoge einen Eid leisten. Widrigenfalls wird er das Recht verlieren, Vieh zu schächten und für alle Zeiten des Rechtes auf den Verkauf des Fleisches verlustig gehen. Das gute Einvernehmen mit ihm kann nur wiederhergestellt werden, wenn er jedes beleidigte Mitglied um Verzeihung bittet.

Nr. 724. Von der Rückgabe des entzogenen Titels an eines der Mitglieder der Versammlung.

An Rabbi M., Sohn des R. J., ist der Titel Morenu zurückgegeben worden. Er hat auch weiterhin das Recht, an den Ballotierungen der Allgemeinen Versammlung teilzunehmen.

Nr. 725. Von einem bei dem Bau der Synagoge begangenen Übergriff der heiligen Brüderschaft auf dem Synagogenhof.

In dieser Angelegenheit ist die Allgemeine Versammlung der Mitglieder, die nicht zu der genannten Brüderschaft gehören, einberufen. Am Mittwoch, 22. Siwan (7. Juni) wurde diese Versammlung abgehalten. Die Brüderschaft hat gebeten, daß die Abstimmung in verschlossenen Umschlägen geschieht. Die Schammaschim und Vertrauten der Stadt haben in verschlossenen Kuverts die Ansichten in dieser Sache gesammelt. Zur Durchsicht der Zettel und zur Verarbeitung des Materials sind elf Mitglieder ernannt worden. Die obige Kommission hat sich nur nach dem Inhalte der Zettel zu richten. Sollte sich nach der Ansicht dieser Kommission ergeben, daß das Urteil zu schwer für die Brüderschaft sein sollte, so hat sie das Recht, eine neue Versammlung einzuberufen. Die Beschlüsse dieser Kommission haben auch Rechtskraft, wenn nicht alle elf, sondern nur sieben Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß lautet: Die ganze Stelle des Synagogenhofes, die die Brüderschaft für den Bau der Synagoge verwendet hat, bleibt Eigentum dieser Brüderschaft für alle Ewigkeit. Dafür hat jedoch die Brüderschaft den Sitzungssaal des Kahal vollständig zu renovieren. Außerdem soll sie sich darum bemühen, daß die Brüderschaft der prozentlosen

Darlehen ihr Zimmer aus dem Synagogenhof entfernt, um mehr Platz zu schaffen. Falls diese beiden Punkte angenommen und erledigt werden, so bleibt die fragliche Stelle Eigentum der Brüderschaft. Sollte einer von diesen Punkten nicht angenommen werden, so wäre die Sache wieder dem Gericht zu übergeben.

Nr. 726. Von derselben Sache.

Sabbat, Abt. Korach, 25. Siwan 5565 (10. Juni 1805).

Zu dieser Sache haben die beiden Parteien je zwei Vertreter genannt. Zu diesen vieren gesellen sich drei Vertreter der Stadt und das Monatshaupt, das letztere ohne Stimmrecht. Was diese Kommission beschließt, wird unantastbar. Zu diesem Rat darf von der Seite der heiligen Brüderschaft Rabbi J. nicht gewählt und seitens der anderen Partei Rabbi E. nicht ernannt werden.*)

Nr. 727. Von der Erlaubnis an einen Musikanten, als Batchan**) aufzutreten.

Viele Einwohner der Stadt haben den Wunsch geäußert, daß der Musikant Rabbi J. das Recht bekommt, als Batchan auf den Hochzeiten zu fungieren. Der Kahal hat dem Wunsche entsprochen und die ihm früher entzogene Erlaubnis dazu erteilt.***) Er kann auf der Hochzeit gemäß dem Wunsche des Gastgebers die zwei Ämter ausüben, also das Amt des Batchans und das des Musikanten. Wenn jedoch auf der Hochzeit ein anderer Batchan eingeladen ist, darf Rabbi J. nur als Musikant spielen. Diese Akte haben die Schammaschim und Vertrauten der Stadt unterschrieben.

Nr. 728. Von den Garküchen für Juden.

Es ist Montag, 4. Tammuz 5565 (19. Juni 1805) in allen Synagogen und Bethäusern zu verkünden, daß keine der Stadtküchen (Koscher) an Juden Rindfleisch, Fisch und gekochte Eier ver-

*) Augenscheinlich zwei schwarze Schafe für den Kahal. D. H.

**) Spaßmacher, Bajazzo, Clown, der bei jedem jüdischen Orchester zu finden ist. Seine Pflicht ist, das ehrenwerte Publikum auf den Hochzeiten durch Grimassen, Witze, Sprünge, Improvisationen, zuweilen aber auch durch Taschenspiel und andere Kunststückchen zu unterhalten. Unter diesen Spaßmachern trifft man mitunter Männer, die nach jüdischen Begriffen gelehrt sind. Diese parodieren Aussprüche des Talmud zum Ergötzen des Publikums (Bogrow, Memoiren Bd. I S. 249). D. H.

***) Vgl. Nr. 578, 734 und 770. D. H.

kaufen darf. Keiner hat das Recht, die genannten Speisen — einschließlich Koscher-Eier — an die hiesigen oder zugereisten Juden zu verkaufen.

Nr. 729. Vom Einsammeln der Gebühren zur Befreiung der Arrestanten.

Gegen Rabbi M., Sohn des A. S., sind zwei Advokaten, Rabbi M. und J., ernannt worden. Sie sind beauftragt, den genannten Rabbi M. wegen Veruntreuung der zum Arrestantenloskauf bestimmten Gebühren gerichtlich zu verfolgen.

Nr. 730. Von den Maßregeln wegen Stärkung der jüdischen Gerichte und Gesetze.

Unsere richterliche Macht soll eine Stärkung erhalten. Wer nach der dritten Vorladung sich dem Beschlusse des Bet Din nicht unterordnet, erhält zum letzten Male eine Vorladung unter dem Cherem. Nach dieser Vorladung wird der Vorgeladene, ganz gleich welchen Standes und welcher Macht er ist, in das Buch eingetragen. Ein solcher wird weiterhin durch den geheimen Verfolger mit allen möglichen Maßregeln gezwungen.

Nr. 731. Erlaubnis zum Betteln.

Dem Rabbi A., Sohn des R. C., ist erlaubt worden, wöchentlich zu betteln.*)

Nr. 732. Vom Verbot, daß die Musikanten auf den Straßen und Plätzen spielen.

Sabbat, 9. Tammuz 5566 (24. Juni 1805).

Den Musikanten ist verboten, irgendwo öffentlich auf der Straße oder auf einem Platze zu spielen. Sie haben ausschließlich das Recht, in den Häusern, wo eine Feier vor sich geht, auf dem Hofe der Synagoge, oder auf dem Hofe oder in dem Flur des Hauses, in welchem die Feier stattfindet, zu spielen.

*) Die Not und Armut in den Ghettos ist oft genug unbeschreiblich. Die Zahl der Armen, die von Bettelei leben, ist daher groß. Die Einrichtung von privilegierten Bettlern erinnert an mittelalterliche Zustände und an den heutigen Orient. D. H.

Nr. 733. Von der Bestrafung eines Juden für Beleidigung eines Beisitzers am Schöffengericht.

Der Drechsler A. beleidigte den Beisitzer des Schöffengerichtes.*) Es ist beschlossen, daß er zusammen mit zweien seiner Bekannten jenen Beisitzer zu Hause aufsucht und Abbitte leistet. Außerdem zahlt er 2 Tscherwonetz Strafe. Erledigt er dieses nicht während eines Monats, so geht er seines Titels Morenu für alle Zeiten verlustig. Das Monatshaupt kann ihm die Strafe um 1 Tscherwonetz ermäßigen.

Nr. 734. Von der Bestrafung eines Batchans wegen Verleumdung des Kahal.

Das Monatshaupt hat dem Kahal angezeigt, daß der Musikant Rabbi J., von dem bereits in Akte 727 gesprochen wurde, erzählte, daß er für das Recht eines Batchans 10 Tscherwonetz ausgeben mußte, während er doch nur 3 Tscherwonetz gezahlt hat. Man hat beschlossen, daß die anderen Batchanim ihm das Geld zurückgeben, und daß er aus der Brüderschaft ausgeschlossen wird.**)

Nr. 735. Von der Strafe.

Sabbat, Abt. Pinchas, 16. Tammuz 5565 (1. Juli 1805).

Falls der Drechsler A. bis zum Dienstag seine Strafe nicht entrichtet, wird der Beschluß des Kahal gemäß der Akte 733 ausgeführt.

Nr. 736. Von der Bestrafung desselben.

Weil der Drechsler A. den Dr. S.***) beleidigte, wird er für die Ewigkeit aus der Allgemeinen Versammlung ausgeschlossen und geht des Titels Morenu verlustig unter Beachtung des Liberum veto.

*) Es handelt sich augenscheinlich um die Beleidigung eines Russen (Nr. 736). Der Fall ist dem Kahal also sehr unangenehm. Daher die „europäische“ Sühne durch Abbitte bei persönlichem Besuch. Dazu kommt die sartische Sühne mit zwei Tscherwonetz und Entziehung des „Morenu.“ Vgl. 562 und 564. D. H.

**) Auffallend ist, daß der Kahal plötzlich so empfindlich ist. Er scheint doch die Geldzahlung bei einer Amtsverleihung als nicht ganz fair zu empfinden. Die Geldzahlung scheint zum Teil gleichsam ein Eintrittsgeld in die Zunft zu sein. D. H.

***) Der beelidigte russische Beisitzer. D. H.

Nr. 737. Von den Bettlern und von der Abgabe einer Wohnung an zugereiste Juden.

In allen Bethäusern wird verkündet, daß die Bettler ohne ausdrückliche Erlaubnis der Aufseher nicht betteln dürfen. Dem Hausvorstand ist unter dem Cherem verboten, irgendein Almosen an Bettler, die ohne Erlaubnisschein sind, zu verabfolgen. Kein Hausvorstand darf dem Bettler Wohnung geben. Sie dürfen nur im Hekdesch (Spital) wohnen. Auch an die Zugereisten darf kein Mensch Zimmer abgeben.

Nr. 738. Von der Bestrafung für ein Vergehen.

Weil der Schneider Rabbi L., Sohn des F., ein Vergehen begangen hat und von zwei Zeugen dabei überrascht wurde, so hat der Kahal beschlossen, ihn für alle Ewigkeit aus der Brüderschaft der Schneider auszuschließen, unter Eintragung dieses Falles in das Buch der Brüderschaft. Der Kahal läßt sich mit ihm wegen dieser Sache in keine Verhandlung ein. Wenn die Richter der Brüderschaft diese Eintragung nicht vornehmen wollen, so sollen die Schammaschim der Stadt unter denselben Bedingungen diese Eintragung vornehmen.

Nr. 739. Von der Erlaubnis an den Prediger der Brüderschaft der Schächter, mit der Büchse zu sammeln.

Dem Prediger dieser Brüderschaft, Rabbiner M., ist das Recht erteilt, am Montag und Donnerstag mit der Büchse sammeln zu gehen, in allen Häusern und Bet Ha-midraschim. Die gesammelten Gelder kann der Prediger zu seiner Ernährung verwenden. Er kann auch einen Vertreter schicken, wenn er selbst dieses Sammeln nicht allein ausführen will*).

Nr. 740. Von der Prüfung der Rechnungen der Großen Wohltätigkeitskasse.

Die Ältesten dieser Kasse sind verpflichtet, allmonatlich eine Abrechnung zu geben. Zur Kontrolle sind vier Tubim ernannt.

*) Das Gehalt der Rabbiner war gering und auch bei ihnen zum Teil die Armut groß. (Vgl. Nr. 747.) D. H.

Nr. 741. Von dem Bau der Synagoge der heiligen Brüderschaft.

Zwei Advokaten sind ernannt, um gegen diese Brüderschaft Klage einzureichen. Ihnen wird noch das Monatshaupt Rabbi M. zugeteilt. Wegen des Verkaufes der Plätze in der Synagoge dieser Brüderschaft ist den Schammaschim verboten, bis zur nächsten Woche der Stadt davon Kenntnis zu geben. Sollte die gerichtliche Austragung bis zum nächsten Mittwoch nicht stattfinden, so dürfen die Schammaschim am Mittwoch wegen der Plätze Propaganda machen. Sollte die Verzögerung der Austragung auf seiten der Brüderschaft liegen, so dürfen die Schammaschim den Verkauf noch nicht vornehmen.

Nr. 742. Von einem Befehl an die Hebamme, ihrem Ehemann Unterhalt zu gewähren.

Die Hebamme R. T. ist verpflichtet, ihrem Manne, Rabbi A., 4 polnische Sloty als monatliche Unterstützung zu gewähren. Sie muß sich hierzu und zur pünktlichen Zahlung schriftlich verpflichten. Dabei muß der Mann in Kenntnis gesetzt werden, daß diese Summe von seiner Frau gezahlt wird.

Nr. 743. Vom Verbot, das Amt einer Hebamme auszuüben.

Unter dem Cherem ist in allen Bethäusern zu verkünden, daß die Frau M., Witwe des verstorbenen Rabbi J., kein Recht besitzt, das Amt einer Hebamme auszuüben. Keine Schwangere darf sie zur Entbindung bestellen.

Nr. 744. Von der in Sachen des Eigentumsrechtes den Schammaschim erteilten Vollmacht.

Den Schammaschim und Vertrauensmännern unserer Stadt ist Vollmacht erteilt worden, in Sachen des Eigentumsrechtes zu amtieren und die Leute vor Gericht zu laden. Kein Monatshaupt darf dagegen handeln. Die Schammaschim haben jedoch das Recht, angefangene Sachen zu Ende zu führen. Dabei ist beschlossen, daß von heute ab den Schammaschim für dieses Recht ein Achtel der gezahlten Summe gehört. Jedes Haupt muß nach Empfang des Geldes einen Teil den Schammaschim auszahlen. Alles ist beschlossen gemäß Gesetz und Recht.

Zehn Unterschriften.

Nr. 745. Vom Eid einer Privatperson vor dem Bet Din.

In Sachen zwischen den Rabbi's J. und M. sollte letzterer einen Eid leisten. Heute ist beschlossen, daß dieser Eid noch verstärkt werden soll. Der Betreffende muß am Tage Häasinu (15. Juli) und nicht später als am kommenden 3. Ab 5565 (17. Juli 1805) vor dem Gebet im Tallit (Gebetsmantel) nebst Tefillin (den Gebetsriemen) und Totenhemd mit der Gesetzesrolle in der Hand diesen Eid leisten.

Mittwoch, 26. Tammuz 5565 (12. Juli 1805).

Nr. 746. Von der Aufbewahrung der aus der Chasaka eingenommenen Gelder.

Diese Gelder sollen beiden Schammaschim niedergelegt und aufbewahrt werden. Diese letzteren haben kein Recht, etwas davon zu verausgaben, ausgenommen auf spezielle Verordnung.

Nr. 747. Ergänzung zum Beschluß der Akte 739.

Am vorigen Sabbat ist dem Prediger der Brüderschaft der Schächter, Rabbi M. das Recht erteilt worden, an Montagen und Donnerstagen in allen Bethäusern Gaben zu seinem Nutzen zu sammeln. Weil diese Sammlung nicht seiner Würde entspricht, ist nachträglich beschlossen worden, dem Rabbi M. wöchentlich 2 polnische Sloty von den Schlachtgebühren zu zahlen.

Nr. 748. Von der Aufsicht über den Verkauf des Brotes und des Mehles, damit würmerhaltige Ware ausgeschlossen bleibt.

Sabbat, Ab 5565 (15. Juli 1805).

In allen Bethäusern soll verkündet werden, daß von dem Großrabbiner die Aufsicht über den Verkauf von Lebensmitteln beschlossen wurde. Man darf kein Brot und Mehl, das irgendwie Würmer enthält, verkaufen. Ohne schriftliche Erlaubnis der Aufseher darf niemand obige Lebensmittel verkaufen. Für ihre Bemühungen erhalten die Aufseher von jedem Bäcker und Händler wöchentlich 8 Groschen.

Nr. 749. Vom Eigentumsrecht.

Es handelt sich hier um Zurückziehung des Protestes betr. Eigentumsrecht des E. auf seinen Platz in der B.-Straße. Der Kahal hat seinen Protest zurückgezogen und den genannten E. in seinem Rechte belassen.*)

Mittwoch, 12. Ab 5565 (26. Juli 1805).

Nr. 750. Von der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen den Kahal.

Die Vertreter der Stadt luden den Rabbi M. infolge der Klage seiner Frau vor. Er kam aber nicht. Die zweite Aufforderung blieb ebenfalls ohne Erfolg. Infolgedessen hat man ihn für alle Ewigkeit aus der heiligen Brüderschaft ausgeschlossen und vom Bau der Synagoge entfernt, bis er Abbitte leisten wird. Wenn er eine Abbitte an jedes Mitglied einzeln leistet, wird ihm sein Vergehen verziehen, und er wird seine Ämter zurückerhalten.

Nr. 751. Von dem Ungehorsam gegen den Kahal und von der Beleidigung einer Privatperson.

Weil Rabbi J. die Familie des R. M. beleidigte, forderte man ihn vor das Gericht zur Verantwortung. Drei Vorladungen hat er keine Folge geleistet. Er wird daher aus der Brüderschaft Schibea Keruim bis zur Abbitte ausgeschlossen. Die Sache wurde auf Grund der gesetzlichen Anzeige und Zeugnisse der Zeugen geführt. Zum Schluß hat man ihm erklärt, daß er bestraft wird, wenn er nicht erscheint. Er hat diese Drohung unbeachtet gelassen.**)

Nr. 752. Vom Eigentumsrecht.

Dieses Recht ist an C. H. für ein Haus nebst den Bauten des Schmiedes J. auf der B.-Straße verkauft. Die Akte ist der vieler anderer gleich. Dafür hat er die fällige Summe bereits bezahlt.

Nr. 753. In der Sache der Synagoge der heiligen Brüderschaft.

Der Kahal soll das Haus der Brüderschaft mit Beschlag belegen, bis sie den Sitzungssaal des Kahal renoviert hat. (Siehe Akte 725). Sabbat, Abt. Wa-ethchannan 5565 (29. Juli 1805).

*) Wieder einmal eine offene Niederlage der Kahalbehörde. D. H.

**) Deutliches Anzeichen für das Versagen der Kahaldisziplin infolge innerer Fäulnis, nicht zum wenigsten der leitenden Kreise. D. H.

Nr. 754. Von derselben Sache.

Am selben Tage ist beschlossen, in allen Bethäusern zu verkünden, daß die Plätze in der Synagoge nur durch öffentliche Versteigerungen verkauft werden dürfen. Niemand darf auf anderem Wege diese Plätze verkaufen oder kaufen.

Nr. 755. Vom Eigentumsrecht.

Dem Zugehörigen der Zehntschaft Rabbi Sch. ist das Eigentumsrecht über das Haus, die Bauten und den Platz, die er jetzt verwaltet, als Geschenk gegeben. Für dasselbe Recht auf anderer Stelle hat er 24 polnische Sloty zu zahlen. Obige Besitzungen befinden sich auf der Schatskatskaja Sloboda in der Nähe von Minsk, zwei Werst entfernt.

Nr. 756. Von der Ausschließung aus der Gemeindeversammlung.

Rabbi E. wurde ausgeschlossen unter Beachtung des Liberum veto. Der Großrabbiner kann ihm in solchen Fällen seinen Schutz gewähren. Deshalb forderte der Großrabbiner Milderung des Beschlusses. Er wendet sich hauptsächlich gegen das Liberum veto. Nach seiner Ansicht müssen mindestens drei Mitglieder das Liberum veto aufbringen.

Nr. 757. Vom Wahlrecht.

Dienstag, Abt. Ekeb (1. August), ist das ewige Recht, an den Wahlen teilzunehmen, an Rabbi J. aus B. erteilt worden.

Nr. 758. Von derselben Sache.

Dasselbe Recht ist an Rabbi D. erteilt.

Nr. 759. Vom Geschenk an den Rabbiner.

Sabbat, Abt. Ekeb 5565 (5. August 1805).

Dem Großrabbiner sind für Ausgaben beim Festmahl der Beschneidung 4 Rubel ausgezahlt worden.

Nr. 760. Von der Ernennung von Aufsehern über die Batchanim.

Am selben Tage sind die Rabbi's L. und S .als Aufseher über die hiesigen Batchanim ernannt. Ihnen ist das Recht auferlegt, alle

Tätigkeiten der Batchanim zu beaufsichtigen, Unwürdige zu entfernen und andere zu ernennen. Über diese zwei Aufseher ist als Vorsitzender N. N. ernannt. Alle Beschlüsse der beiden muß der genannte N. N. unbedingt bestätigen.

Nr. 761. Von einem Prozeß zwischen Privatpersonen.

Rabbi B. verkaufte seinem Enkel Rabbi F. zwei Plätze im Bet Ha-midrasch der Männerabteilung und für die große Synagoge in der oberen Frauenabteilung. Gegen diesen Verkauf hat seine Frau protestiert. Sie und ihr Sohn A. besitzen ein Dokument, das F.s Rechte aufhebt. Man hat jedoch durch verschiedene Umstände festgestellt, daß dieses Dokument gefälscht sein soll oder gar nicht existiert. Die Frau R. ist aufgefordert, dieses Dokument den Richtern vorzulegen. Da sie dies aber nicht tat, so wird der Protest für null und nichtig erklärt. Sollte sie später erscheinen und das Dokument zeigen wollen, so wird der Bet Din dem keine Beachtung mehr schenken. Die Abmachung des Rabbi B. hat also Rechtskraft, und niemand kann weiter dagegen protestieren, was feierlichst für den Kahal die Schammaschim und Vertrauten der Stadt mit ihren Unterschriften bestätigen. Montag, 25. Ab 5565 (7. August 1805). Die Kopie dieser Bestimmung ist auch dem Rabbi E. und seiner Tochter F. ausgehändigt. (?)

Nr. 762. Von derselben Sache. (?)

Sollte das Haupt M. sich weigern, in der Zeit seines Amtes in dieser Sache die Sitzung des Kahal einzuberufen, so verliert er sein Recht, und dasselbe geht an Rabbi M. über, der sofort den Kahal einzuberufen hat. Sollte die Sache vom Bet Din verhandelt werden, so werden Rabbi M. und M. mit dem Rechte der sieben Tubim der Stadt diese Angelegenheit vor dem Bet Din vertreten.

Nr. 763. Vom Eigentumsrecht.

Mittwoch, 9. August.

Der Fuhrmann E. und sein Schwager haben auf einem Platz gebaut und verlangen*) das Eigentumsrecht. Das Haupt dieses

*) Verlangen die Chasaka. Diese Darstellung weist stark auf die mit der Chasaka verbundenen Rückversicherung hin. Unter Zahlung einer geringen Summe sichert man sich die Unterstützung des Kahal und sichert sich gegen Konkurrenten jüdischer Herkunft. D. H.

Monats, zwei Vertreter und ein Schammasch berieten über die Feststellung, wieviel die beiden für dieses Recht zu zahlen haben.

Nr. 764. Von demselben.

Die beiden Eigentumsrecht Suchenden müssen 6 Rubel zahlen, worüber ihnen ein Dokument ausgehändigt wurde.

Nr. 765. Von der Bestrafung für Beleidigung einer Privatperson.

Weil Rabbi J. den Rabbi H. beleidigte, entzog ihm der Kahal zur Strafe seinen Platz in der Synagoge der heiligen Brüderschaft in der Frauenabteilung. Außerdem hat Rabbi H. das Recht, den Beleidiger vor einem nichtjüdischen Gericht zu verklagen*).

Nr. 766. Von Schriftstücken und Dokumenten des Kahal, die sich bei Privatpersonen befinden, und vom Rückkauf derselben.

Weil Rabbi H. erklärte, daß er verschiedene dem Kahal gehörige Schriftstücke und Dokumente gegen Bezahlung erworben und außerdem einige Rubel bei dem Kahal zugute habe, in Summa 22 Rubel, so bekommt Rabbi H. als Entgelt dafür das Eigentumsrecht auf das Haus und den Platz in der alten Fr.-Straße. Nach Prüfung der Summe von 22 Rubel hat der Kahal beschlossen, noch 3 Rubel von H. für das obige Recht zu fordern.

Nr. 767. Von derselben Sache.

Dienstag, Abt. Ki teze 5565 (22. August 1805), ist beschlossen worden, daß zwecks Prüfung der vorgelegten Rechnungen, Schriftstücke und Dokumente des Rabbi H. zwei Vertreter vom Monatshaupt zu ernennen sind.

Nr. 768. Von der Bestrafung der Musikanten für Prügeleien auf der Hochzeit.

Durch Beschluß des Kahal sind die Musikanten, die einen Kameraden, Rabbi J., verprügelt haben, durch Ausschließung aus

---

*) Wo er durch jüdische Zeugen kräftig hineingelegt werden wird. Geldstrafe ist die einzig empfindliche Strafe und ferner — die Verletzung der Eitelkeit. D. H.

der Gemeinschaft der Musikanten bestraft worden, hauptsächlich aber dafür, daß sie den guten Willen des Kahal, die Sache in Frieden zu schlichten, nicht anerkannt haben. Gleichzeitig hat Rabbi J. die Sache dem nichtjüdischen Gerichte übergeben*). Durch dieses Vergehen ist er vom Kahal auch aus der Gilde der Musikanten ausgeschlossen. Keiner aus der Einwohnerschaft darf nunmehr die genannten Musikanten zu einer Hochzeit auffordern. Sie dürfen auch das Amt eines Batchan nicht mehr ausüben.

Nr. 769. Von den Musikanten.

Am selben Montag ist allen hiesigen Musikanten verboten, am folgenden Chanukkafeste zu sammeln. Obiges unter Anwendung des Liberum veto.

Nr. 770. Von den Musikanten.

Dem Musikanten Rabbi J. ist das Recht wiedergegeben worden, zu spielen und als Batchan zu fungieren**).

Nr. 771. Von Unordnungen in der Synagoge.

Weil einige Besucher der Synagoge der heiligen Brüderschaft gelärmt und das Monatshaupt beleidigt haben, ist dieser Brüderschaft die Macht erteilt, solche Angelegenheiten für die Folge selbst nach ihrem Ermessen zu ordnen. Die Vertreter dieser Brüderschaft haben jedoch kein Recht, ohne Einwilligung des Kahal Vergleiche zu schließen. Jeder Beschluß der Brüderschaft muß vom Kahal genehmigt werden.

Nr. 772. Bestrafung wegen Ungehorsams.

Infolge Ungehorsams ist Rabbi E. schon lange aus der Versammlung ausgeschlossen (Akte 756). Es ist beabsichtigt, diesen Beschluß zurückzuziehen unter der Bedingung, daß, wenn drei Mit-

---

*) Das alte Lied. Der Kahal benutzt die russischen Gerichte, sobald es sein Vorteil ist, der Privatmann darf sich nicht an jene wenden, wenn der Kahal ihn schädigt. D. H.

**) Ein entzückendes Kahalidyll! Nr. 578. Herr J. wird hinausgeworfen. Nr. 727. Herr J. wird in Gnaden aufgenommen. Nr. 737. Herr J. wird wegen Beleidigung des Kahal erneut hinausgeworfen. Herr J. wird von den Kameraden verprügelt. Nr. 770. Um die anderen Musici zu ärgern, wird Herr J. wieder aufgenommen. D. H.

glieder dagegen protestieren, der frühere Beschluß in Kraft bleibt. Es soll aber in dieser Sache das Liberum veto des einzelnen gelten.*)

Nr. 773. Von derselben Sache.

Gegen diesen Beschluß hat Rabbi E. geklagt. Der Bet Din bestätigte den Beschluß des Kahal. Die Ausschließung des Rabbi E. bleibt in voller Kraft.

Nr. 774. Von den Kleidern für die Armen.

Am 23. Oktober 1805 ist beschlossen, daß jeder der hiesigen Einwohner für die Kleider der Armen 18 Poluischen gibt (anscheinend ½ Kopeke). Wer mehr gibt, erhält auch vom Himmel mehr Segen. Zur Sammlung dieser Gaben sind besondere Personen ernannt.

Nr. 775. Von der Erledigung einiger Sachen zwischen Privatpersonen.

Die gerichtliche Austragung zwischen den Rabbi's Sch. und S. darf durch den Bet Din nicht anders beendigt werden als unter Teilnahme der zwei Vertreter des Kahal. Zu diesem Zwecke sind die Rabbi's N. und M. mit dem Recht der sieben Tubim ernannt worden.

Nr. 776. Von Abrechnungen des Kahal.

Heute sind die Rechnungen, die der Kahal dem Rabbi schuldet, für das laufende Jahr geprüft, und zwar für die Monate, in denen er als Haupt die Geschäfte verwaltet hat. Seine Rechnungen waren richtig, und als Entgelt wurden ihm Eigentumsrechte ausgestellt. Dieses Dokument hat folgenden Inhalt:

Durch den Rat der Vertreter und Führer ist beschlossen, dem Rabbi H. Eigentumsrechte zu verkaufen, und zwar zunächst auf sein neu gebautes Haus an der alten Fr.-Straße, ferner auf ein Haus mit Bauten und Hof des Christen O. Für beide dieser Rechte hat Rabbi H. dem Kahal bereits alles bezahlt. Dieses Recht gehört ihm, seinen Nachfolgern und Bevollmächtigten. Im Falle irgendeines Protestes übernimmt die Befriedigung der Protestierenden

---

*) Vgl. 756. Der Großrabbiner will E. helfen, es mißlingt, wie wir in Akte 773 sehen.

der Kahal selbst. Dieser Beschluß wurde von allen Mitgliedern des Kahal ohne jeden Widerspruch gefaßt. Die Führer und Vertreter der Stadt haben das Dokument unterschrieben.

Nr. 777. Von den Musikanten.

Nach Rückkehr des Monatshauptes Rabbi M. ist das Inkrafttreten des Beschlusses betreffs der Musikanten, und zwar das Verbot, am Chanukkafeste den Einwohnern der Stadt aufzuwarten, beschlossen worden. Bis zur Erledigung dieses Beschlusses wird man keine anderen Sachen erledigen (siehe Akte 514).

Mittwoch, 13. Kislew (22. November 1805).

Nr. 778. Von dem Prozeß zwischen dem Kahal und der heiligen Brüderschaft betreffs Synagogenbaues.

Laut der Akte 725 ist beschlossen, daß die Brüderschaft wegen des Platzes auf dem Hofe der großen Synagoge der Brüderschaft der prozentlosen Darlehen genötigt wird, ihr Haus abzubrechen. Widrigenfalls wird gegen die heilige Brüderschaft Klage erhoben. Heute sind folgende Personen seitens der Versammlung ernannt: Rabbi S. und seitens der Brüderschaft die Rabbi's M. und E. Noch drei Mitglieder des Kahal sollen dabei mitberaten. Die heilige Brüderschaft hat auch zwei Personen zu nennen. Diesen Gewählten soll überlassen werden, den Streit aus der Welt zu schaffen, sei es auf friedlichem, sei es auf gerichtlichem Wege. Zu diesem Zwecke erhalten sie die Macht der Allgemeinen Versammlung. Ferner ist vom Kahal das Eigentumsrecht auf das Haus der heiligen Brüderschaft auf die Brüderschaft der prozentlosen Darlehen übertragen worden. Diese Sache mögen die beiden Brüderschaften unter sich austragen. Sollte das Gericht darüber entscheiden, so werden die rechtschaffenen Richter dazu von der Versammlung ernannt. Dieser Streit soll auf jeden Fall, friedlich oder gerichtlich, nicht später als bis zum nächsten Donnerstag erledigt sein. Sollte die Angelegenheit bis zum nächsten Donnerstag keine Erledigung finden, so beschließt die jetzige Versammlung, das Haus der heiligen Brüderschaft mit Beschlag zu belegen bzw. in ein Kahalhaus zu verwandeln, und dieses letztere geht in das Eigentum der Brüderschaft der prozentlosen Darlehen über.

Nr. 779. Von der Wahl eines Mitgliedes zur Reise nach Petersburg.*)

Rabbi M. wurde zusammen mit den anderen als Deputierter unseres Gouvernements zur Reise in Sachen Israels nach der Residenz des Zaren (sein Ruhm soll erhöht werden) gewählt. Sein Zweck ist, die Sachen des israelitischen Volkes gut zu vertreten.

Nr. 780. Verbot an Kantoren, Sänger und einige andere Diener der Gemeinde, am Chanukkafeste Geschenke für sich zu sammeln.

Sonntag, 24. Kislew 5566 (3. Dezember 1806).

Am Chanukkafeste dürfen nur diejenigen Geschenke sammeln, die es bis dato seit langem getan haben. Allen Kantoren und Sängern des Bet Ha-midrasch, sowie den Kantoren und Sängern der heiligen Brüderschaft ist es verboten, Geschenke für sich zu sammeln.

Nr. 781. Von den Musikanten.

In allen Bethäusern ist zu verkünden, daß die Hausvorstände unter dem Cherem keine Getränke an Musikanten verabfolgen dürfen, die am Chanukkafeste (Ende Dezember) die Häuser besuchen. Dasselbe Verbot, Geschenke zu sammeln, ist unter dem Cherem an die Musikanten ergangen.

Nr. 782. Vom Eigentumsrecht.

Dem Haupt Rabbi M. ist das Eigentumsrecht auf das Haus und sonstige Gebäude des Christen J. auf der P.-Straße verkauft worden. Dem Käufer ist das Dokument ausgestellt worden.

Sabbat, Tebet 5566 (1805).

Nr. 783. Von den Mitteln, armen Talmud-Tora-Schülern Kleider zu verschaffen.

Die Brüderschaft Talmud Tora hat große Sorgen, um Kleider für die armen Söhne Israels, die lernen wollen, zu verschaffen. Es soll eine Abgabe erhoben werden, und zwar zahlt von jedem neuen Kleidungsstücke, sei es für Männer, Frauen oder Kinder der Käufer $1/6$ Kopeken von je einem Sloty des Wertes. Bei jedem

*) Immer noch das Branntweinmonopol. D. H.

Schneider oder Kürschner soll sich eine Sammelbüchse befinden. Nach Fertigstellung des Kleides sollen der Schneider oder der Kürschner dem Besteller die Büchse vorlegen. Unter kanonischem Cherem ist es diesen Meistern verboten, dieses Almosen sich anzueignen. Dasselbe gilt auch für die zugereisten Schneider. Die Ausbesserung eines Kleides ist frei von der Abgabe. Fuchsmäntel und -mützen, die außer der Stadt gekauft sind, müssen sofort nach Ankunft zugunsten der guten Sache mit der Abgabe belegt werden. Die Gelder dafür erhält ein Aufseher. Bei Kauf eines Tallit (Gebetsmantels) ist dieselbe Abgabe zu zahlen. Die Aufseher über diese Abgaben sollen aus der Brüderschaft Talmud Tora ernannt werden. Sie verpflichten sich, der Reihe nach die Einnahmen obiger Abgaben zu beaufsichtigen, und die erhaltenen Summen zur Anfertigung der Kleider für arme Schüler zu verwenden*). Bezüglich dieser Aufseher ist noch beschlossen, daß jeder, der seinen Sohn zum erstenmal nach dem Cheder (Elementarschule) schickt, zu dem genannten Zwecke 18 Groschen zahlt. Zu den reichen Eltern gehen die Ältesten der Brüderschaft persönlich und bitten um größere Gaben. Die Melammedim (Elementarlehrer) sind unter dem Cherem verpflichtet, alle neuen Schüler zu melden. Alle diese Punkte sind durch die Vertreter unserer Stadt einstimmig bestätigt worden. Eine einzige Ausnahme besteht für die Mitglieder der Brüderschaft der prozentlosen Darlehen, weil sie sich bereits verpflichtet haben, aus der Kasse ihrer Brüderschaft die Abgaben zu zahlen. Ihre Kleider sind also steuerfrei, dagegen sind die Kleider ihrer Frauen und Kinder mit der Abgabe belegt. Der Beschluß soll in das Buch der Brüderschaft der Talmud Tora eingetragen werden, mit der klaren und deutlichen Bemerkung, daß jedes Kleid bis zum Werte von 2 Rubel von dieser Gebühr befreit ist.

Vorabend des 6. Tebet 5566 (Freitag, 15. Dezember 1805).

Der Bet Din soll diese Regelung bestätigen.

Die Unterschriften der Vertreter und Führer der Stadt.

---

*) Es ist wirklich interessant, zu sehen, zu welchen Maßnahmen der Kahal greift, um Gelder — in diesem Fall für das Proletariat, dessen Gunst er sich stets zu erhalten sucht — zu erhalten. Dabei werden indes die Methoden immer verwickelter, die Gefahr der Veruntreuung und Demoralisation immer größer, die Bannflüche immer häufiger, schärfer und wirkungsloser, die ganze Situation immer verfahrener und hoffnungsloser. Überall wo Sarten herrschen, treten diese Zustände ein; sie sind gesetzmäßig mit dem Sartcharakter verknüpft. D. H.

Nr. 784. Von der Aufnahme eines österreichischen Juden in die Minsker Gemeinde.

Sabbat, 20. Tebet 5566 (29. Dezember 1805).

Ins hiesige Gefängnis wurde ein österreichischer Jude eingeliefert, weil er nicht den Gesetzen gemäß in der Gemeinde angemeldet war. Es wurde beschlossen, die Möglichkeit zu finden, ihn durch Aufnahme in die hiesige Gemeindeliste aus dem Gefängnis zu befreien und unserer Gemeinde anzugliedern, sogar gegen das Gesetz, das eine solche Angliederung im vorliegenden Falle nicht gestattet. Die hiesigen Richter sollen die Angelegenheit genau prüfen; dann werden sie gewiß Anhaltspunkte finden, diese Angliederung unseres Bruders zu ermöglichen. Für diese Hilfe in schwerer Lage hätte der Österreicher, falls die Aufnahme stattfinden sollte, 10 Tscherwonetz zu zahlen.*)

Nr. 785. Vom Ankauf von Roggen für wohltätige Zwecke.

Der Vertreter in Sachen aller Juden des Landes soll aus der Kasse eine Summe verabfolgen zwecks Ankauf von Roggen. Dieser Roggen wird bei ihm aufbewahrt, um später an die Armen zu demselben Preise (ohne Aufschlag)**) weiter verkauft zu werden.

Nr. 786. Von Geschenken an die Obrigkeit.

Von der Kasse der Schächtgebühren sollen die Vertrauten so viel geben als nötig ist, um der Obrigkeit Geschenke zu machen.***)

Aus dem Jahre 1806.

Nr. 787. Von den Kosten der Wahlen der Mitglieder zum Schöffengericht.

Die Handwerker wandten sich an die Verwaltung der Wahlen zum Schöffengericht, um aus ihrer Mitte auch Kandidaten zu stellen.

*) Recht interessanter Fall. Gegen das Gesetz heißt mit Hilfe von Bestechung gewissenloser Beamter. Zahlen muß der Unglückliche aber doch, augenscheinlich sogar recht viel, vielleicht zur Deckung der Bestechungsspesen. D. H.

**) Es drohte Hungersnot. Vgl. 878. Die Fürsorge für das Proletariat tritt in Erscheinung. Die Einnahmen aus der Branntweinsteuer werden benutzt. D. H.

***) Wie so häufig! Gerade die Einnahmen, die zur Begleichung der Staatsabgaben dienen sollen, werden für Bestechung von Beamten verwandt! D. H.

Es ist beschlossen worden, von den Summen der Schächtgebühren Gelder zu verabfolgen, die für die Sache zu verwenden wären. Zwei Mitglieder sind dazu ernannt worden.*)

Mittwoch, 3. Schebat 5566 (10. Januar 1806).

Nr. 788. Von der Erlaubnis an die Brüderschaft Mischna, in den Synagogen mit der Büchse zu sammeln.

Obige Brüderschaft hat das Recht, an Montagen und Donnerstagen in allen Bethäusern und Bet Ha-midraschim mit der Büchse zu sammeln, auch am Friedhof, sowie am Vorabend des neuen Jahres und des Versöhnungstages von heute bis in alle Ewigkeit. Die Einnahmen sind zu verwenden zum Ankauf von Büchern und Reparaturen der Einbände der Bücher in der Bibliothek. Dieser Beschluß ist in das Buch der Brüderschaft ehrenhalber einzutragen.

Nr. 789. In das Buch der Brüderschaft Mischna ist folgendes eingetragen und unterschrieben.

Da die Vertreter der Brüderschaft Mischna unserer Stadt die würdige Sache der Verbreitung der Wissenschaft Israels durch Ankauf verschiedener Bücher und durch Schutz der alten durch Reparaturen in die Hand genommen haben, zu welchem Zwecke sie auch nicht unerhebliche Kosten zu tragen haben, so ist ihnen das Recht erteilt worden, in allen Synagogen und Lehrhäusern in der Männer- und Frauenabteilung, auf dem Friedhof, an allen Feiertagen, sowie am Vorabend des neuen Jahres und des Versöhnungstages eine Büchsensammlung vorzunehmen. Die auf diese Weise gesammelten Gelder gehören der Brüderschaft für alle Ewigkeit. Jeder künftige Kahal und Bet Din ist verpflichtet, die Vertreter der Brüderschaft durch seine Macht zu unterstützen, ohne Ausnahme. Der jetzige Bet Din verpflichtet sich, diesen Beschluß mit allen möglichen Maßnahmen in Kraft zu setzen. Das obige wurde einstimmig von den Vertretern und Führern unserer Stadt in Anwesenheit aller Mitglieder im Kahalhause beschlossen, auf Grund der genauesten und gerechtesten Gesetze.

---

*) Es ist nicht recht zu ersehen, warum solche Wahlen Geld kosten. Da es sich um Schöffen an russischen Gerichten handelt, liegt der Verdacht nahe, daß es die üblichen Schmiergelder sind. D. H.

Nr. 790. Die Abschrift des Kahalbeschlusses, herausgegeben an die hiesige „Brüderschaft der prozentlosen Darlehen“.

Sabbat, 20. Schebat 5566 (27. Januar 1806).

Auch der hiesigen „Brüderschaft der prozentlosen Darlehen“ ist erlaubt worden, an Montagen und Donnerstagen in allen Bethäusern, Synagogen und Bet Ha-midraschim in den Männer- und Frauenabteilungen mit Büchsen zu sammeln. Dafür hat die Brüderschaft bereits lange an die Kasse den üblichen Betrag bezahlt. Dieser Beschluß aller Mitglieder der Kahalkammer gilt für alle Ewigkeit, und niemand hat dagegen etwas zu sagen.

Unterschrieben haben die Schammaschim und Vertrauten der Stadt.

Nr. 791. Von der Befreiung des Monatshauptes von der Ausübung seines Amtes auf seinen Wunsch.

Rabbi N. hat sein Amt als Monatshaupt niedergelegt und seinem Nachfolger Rabbi M. übergeben. Der Kahal willigt ein.
Donnerstag, 9. Adar 5566 (13. Februar 1806).

Nr. 792. Vom Wohnrecht.

Das Wohnrecht in unserer Stadt erhielt Rabbi M. Dafür hat er bereits alles bezahlt.
Freitag, 10. Adar (14. Februar 1806).
Unterschrift des Schammasch.

Nr. 793. Von der Erhebung in den Rang Morenu.

In den Rang Morenu ist der Sohn des Rabbi R. erhoben worden.
Sabbat, Abt. Tezawwe 5566 (15. Februar 1806).

Nr. 794. Vom Wahlrecht.

Dieses Recht ist an Rabbi E. auf alle Ewigkeit erteilt worden.

Nr. 795. Von der Dienstzeit des Großrabbiners R.

Der Großrabbiner R., der Vorsitzende des Bet Din unserer Stadt, hat dem Kahal gemeldet, daß die Frist seines Dienstes sich

dem Ende nähere. Infolgedessen hat der Bet Din eine Außerordentliche Versammlung einzuberufen (vgl. 797).

Sabbat, Abt. Ki tissa (22. Februar 1806).

Nr. 796. Von der Bestrafung wegen Beleidigung des eigenen Vaters.

Weil Rabbi S. die Ehre seines Vaters beleidigte und obendrein noch viele andere schlechte Taten auf dem Gewissen hat, wurde beschlossen, ihn aus der Gemeinde auszuschließen und des Ranges Morenu zu entkleiden und ihn nur in dem Rang Chabér zu belassen. Die Annullierung des Ranges Morenu ist aber bis zum künftigen Sabbat verschoben worden, bis zu welchem Tage er das Recht hat, deswegen eine Bittschrift an den Kahal zu richten.

Nr. 797. Erneuerung der Dienstzeit des R. (Akte 795).

Weil unser Großrabbiner, der berühmte Lehrer der Gesetze Israels, Sohn des großen und berühmten Rabbiners L., seine Dienstzeit in diesen Tagen beendet und meldet, daß ihm von der Kasse die ihm geschuldeten Gelder zu zahlen wären, äußerte er den Wunsch, weiter sein Amt auszuüben, falls ihm die genannten Gelder und Auslagen laut Dokumenten, deren Richtigkeit geprüft und bestätigt worden war, nicht ausgezahlt werden können. Gemäß Beschluß der Vertreter und der Außerordentlichen Versammlung ist der Großrabbiner, berühmte Lehrer und Morenu, in seinem Amte als Vorsitzender des Bet Din unserer Stadt auf weitere 10 Jahre zu belassen. Er genießt dieselben Rechte wie bisher. Ebenso wie bisher verbleiben ihm alle bisherigen Einnahmen. Sein Gehalt soll ihm künftig in Höhe von 3 Rubel wöchentlich pünktlich ausgezahlt werden, an den Feiertagen aber doppelt. Als Gläubiger des Kahal beansprucht er während der ganzen zehn Jahre keine Prozente. Alles wurde von der Außerordentlichen Versammlung einstimmig laut Gesetz beschlossen und durch die Schammaschim und Vertrauten der Stadt unterschrieben.*) 24. Adar 5566 (2. März 1806).

*) Nach nicht-jartischer Auffassung unmögliche Zustände! Man denke: ein auf Zeit Angestellter leiht einer Behörde Geld, und weil diese die Schuld nicht begleichen kann, muß er wieder angestellt werden. Ist die ganze Situation an sich schon recht bedenklich, so gewinnt sie noch ein ganz anderes Gesicht, wenn man sich an die Vorgänge erinnert, die Nr. 410, 453, 462 und 474 zeigen. Damals schon hat der Herr Großrabbiner auf den Kahal

Nr. 798. Von den Abgaben der auswärtigen Handeltreibenden.

Die Gebühren von den auswärtigen Handeltreibenden, die der Großrabbiner, Vorsitzender des Bet Din, verpachtet hat, reichen nicht aus, sein Gehalt zu decken, daher wurde beschlossen, diese Pacht durch Auktion zu verkaufen und das Gehalt dem Großrabbiner wöchentlich aus der Kasse gegen Quittung zu verabfolgen.

Nr. 799. Vom Eigentumsrecht.

Sabbat, Abt. Wajjikra 5566 (10. März 1806).

Das Eigentumsrecht über eine Windmühle mit dem Hof und Haus, sowie den weiteren Bauten und dem Platz, gehörend dem Deutschen D., ist an das Monatshaupt Rabbi S. verkauft worden (Chasaka). Das Dokument haben die Mitglieder des Kahal unterschrieben.

Nr. 800. Von der Bestrafung für Frechheit gegen ein Mitglied des Kahal und für Trunkenheit.

Weil Rabbi J. das Haupt G. beleidigte, außerdem im Bet Ha-midrasch morgens im betrunkenen Zustande erschien und dort sein Bedürfnis verrichtete, so ist er aus der Versammlung für alle Ewigkeit ausgeschlossen, unter Anwendung des Liberum veto.

Nr. 801. Vom Wahlrecht und der Erhebung in den Rang des gewesenen Ikkar.

Diese Auszeichnung ist am Sabbat, Abt. Wajjikra 5566 (10. März 1806), an S. erteilt. Dafür hat er bereits alles bezahlt.*)

---

einen Druck ausgeübt, der Kahal hat ihm ein geradezu beleidigendes Mißtrauensvotum erteilt. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, gewinnt vorliegende Darstellung mit ihrer Lobhudelei und dem ganz offensichtlichen Druck, den der Großrabbiner ausübt, eine besondere Bedeutung. Man muß immer nur wiederholen: es sind Sarten, Sarten, Sarten. Darin liegt kein Vorwurf. Der Sartcharakter ist eine Folge bestimmter landschaftlicher Einflüsse. Ein Volk, das unter solchem Einfluß steht, wird rettungslos sartisch. D. H.

*) Eine Auszeichnung, für die man zahlen muß! In Verfallszeiten, wenn die Menschen (Nicht-Sarten) sartoid werden, beginnt die Dekorierung mit Orden und dem Titel Kommerzienrat unter Geldzahlung für einen wohltätigen oder sonstigen öffentlichen Zweck. Sartoide Fakultäten verleihen sogar den Dr. h. c. nach Geldspenden an Plutokraten. In Verfallszeiten leidet eben der Ehrbegriff Einbuße und eine Annäherung an den Sartcharakter tritt ein. D. H.

Nr. 802. Von derselben Sache.

Ganz dieselbe Sache bezieht sich auf Rabbi L.

Nr. 803. Von derselben Sache.

Dem Rabbi J. ist das allgemeine Wahlrecht verliehen worden.

Nr. 804. Von der Erhebung in den Rang eines Tub.

In diesen Rang ist für zwei Jahre Rabbi S. erhoben worden, wofür er alles bezahlt hat.

Nr. 805. Von derselben Sache.

Rabbi J. ist in denselben Rang auf ein Jahr erhoben worden.

Nr. 806. Von derselben Sache.

Das allgemeine Wahlrecht ist an Rabbi H. erteilt worden.

Nr. 807. Von der Erhebung in den Rang eines gewesenen Tub.

Sabbat, am Feiertage des Passah 5566 (24. März 1806), ist der Rang eines gewesenen Tub an Rabbi J. verliehen worden.

Nr. 808. Vom Wahlrecht und von der Erhebung in den Rang eines gewesenen Ikkar.

An demselben Datum sind obige Rechte an Rabbi J. auf zwei Jahre verliehen.

Nr. 809. Von derselben Sache.

Derselbe Rang ist an Rabbi M. verliehen.

Nr. 810. Von der neuen Fleischgebühr.

Neue Fleischgebühren vom Kleinvieh zu erheben, wurde am Montag, den 3. Tag Passah 5566 (26. März 1806), der Obrigkeit

der Gebühren für Viehschächtung erlaubt.*) Derselben Obrigkeit ist auch die volle Macht erteilt, nach eigenem Ermessen die Regeln zu bestimmen, Vertraute, Schächter und Aufseher zu ernennen. Falls es nötig erscheint, daß diese amtierenden Personen einen Eid zu leisten haben, müssen sie gehorchen.

Nr. 811. Von der Ernennung der ständigen Richter.

An demselben Datum sind verschiedene Richter für ein Jahr gewählt worden. Die Betreffenden — sieben an der Zahl — amtieren bis Passah 5567 (1807).

Nr. 812. Die Namen der Aufseher für Koscherfleischgebühren.

Sechs Personen sind ernannt. Sechs Namen.

Nr. 813. Von den Wahlen.

Zur glücklichen Stunde. Die Liste der Vorsteher und Vertreter unserer Stadt, die von den Wählern für das nächste Jahr ernannt worden sind:

Raschim (Häupter). Drei Namen.
Tubim (Anführer). Drei Namen.
Ikkarim (tätige Mitglieder). Drei Namen.
Lemaalôt (Kandidaten). Zehn Namen.
Gabbaim (Älteste der Wohltätigkeitskasse). Fünf Namen.

Alles geschah gemäß allseitiger Überlegung am Dienstag, Passah 5566 (27. März 1806).

Die Namen der Wähler. Fünf.

Unbesoldete Richter. Sechs Namen.

Nr. 814. Von den Dienstrechten einiger neuer Mitglieder des Kahal und von der Vertretung eines Mitgliedes durch das andere.

Die Wähler haben in diesem Jahre wie folgt ihre Ämter ausgeübt. Sie haben Rabbi J. zum Haupt des Kahal ernannt, unter dem Vorbehalt, daß für ihn die Möglichkeit besteht, dieses Amt aus-

*) Hier dürfte ein Übergriff vorliegen, da die russische Regierung die Höhe der Abgaben zu bestimmen hatte. D. H.

zuüben.*) Widrigenfalls tritt an seine Stelle Rabbi A. Rabbi J. wird dann zum Tub anstatt des Rabbi A. ernannt. Ob Rabbi J. die Stelle eines Hauptes bekleiden kann, wird von dem Bet Din entschieden. Damit hat sich Rabbi A. einverstanden erklärt.

Nr. 815. Protest gegen diesen Beschluß.

Am selben Tage hat Rabbi A. eine Zuschrift an den Bet Din abgesandt, protestierend gegen die Wahl des Rabbi J. zum Haupt des Kahal. Die Wähler hätten die Wahl falsch vorgenommen, da er als gewesener Tub des Kahal nur ein Jahr fungierte.

Nr. 816. Von der Übergabe dieser Sache an den Bet Din.

Am selben Tage protestierte der Kahal vor den gerechten Richtern, von denen folgendes beschlossen wurde. Die jetzigen Häupter und Vertreter der Stadt sind durch Ballotierung ernannt, die durch die Wähler vorgenommen wurde. Die Liste der Kandidaten ist von ihnen zusammengestellt und gemäß Brauch unterschrieben. In dieser Liste ist zum Ausdruck gebracht, daß, wenn einer zum Haupt ernannt wird, diese Ernennung für gesetzlich gilt. Widrigenfalls nimmt einer von den Tubim, u. zw. Rabbi A., seine Stelle als Haupt an. Weil aber Rabbi J. den Rang des gewesenen Tub nur auf ein Jahr besitzt, wurde dieses als Grund zum Protest gegen seine Ernennung als Haupt benutzt. Inzwischen aber wollte Rabbi J. die Sache nicht nur von dem Gesetz abhängig machen. Die Folge war, daß die hiesigen Vertreter und Führer beschlossen haben, Rabbi J. in die gewesenen Häupter des Kahal aufzunehmen. Ferner haben die später genannten Rabbi's A. und J. ihre Ämter unter sich vertauscht. Dieser Tausch ist vom Kahal anerkannt worden, und die Schammaschim haben dieserhalb an den Bet Din die Anfrage gerichtet. Es ist vom Bet Din beschlossen, daß beide genannten Verordnungen des Kahal vorläufig volle Kraft besitzen. Der Protest wird für null und nichtig erklärt. Wenn noch weiter jemand protestieren wollte, müßte die Sache durch Beschluß auf gerichtlichem Wege geregelt werden.

Dienstag, Passah 5566 (27. März 1806).

Vier Unterschriften. Von dem Original abgeschrieben durch B.

---

*) Augenscheinlich ist die Sache nicht ganz koscher; das zeigen Nr. 815 und 816.

Nr. 817. Ernennung eines ständigen Richters.

Gemäß allgemeinem Gebrauch sind nur sechs ständige Richter zu wählen. Weil einer von ihnen verreist, um das Amt eines Melammed zu übernehmen, wird heute an seiner Stelle Rabbi A. ernannt. Gegen diesen Beschluß protestierte das Haupt D. und ladet den Kahal vor den Bet Din.

Nr. 818. Vom Wahlrecht.

Das ewige Wahlrecht und der Rang eines gewesenen Ikkar wurde auf ein Jahr an Rabbi B. verliehen.

Nr. 819. Von der Beglückwünschung der Obrigkeit.

Zu diesem Zwecke wurden 60 Tscherwonetz bewilligt, die gegen Quittung der fünf Mitglieder des Kahal der Schächterkasse*) zu entnehmen sind.

Sonntag, Abt. Tasrîa 5566 (1. April 1806).

Nr. 820. Vom ständigen Richter.

Donnerstag, 5. April.

Weil der Richter S. nicht verreiste, wurde durch den Kahal beschlossen, den an seiner Stelle ernannten Rabbi S. als ständigen Richter mit den anderen sechs weiter fungieren zu lassen.**) Das Haupt Rabbi D. protestierte dagegen und forderte den Kahal vor das Gericht.

Nr. 821. Von dem Wahlrecht und der Erhebung in den Rang eines Ikkar.

Das ewige Wahlrecht ist dem Rabbi S. und seinem Bruder Rabbi S. erteilt worden; außerdem sind sie in den Rang der gewesenen Ikkarim auf ein Jahr gewählt worden.

---

*) Das alte Lied! Die zur Begleichung der Staatssteuern bestimmte Schächtsteuer wird für Bestechungszwecke verwendet. Brafmann hat also recht. D. H.

**) Unerlaubte Schiebung. D. H.

Nr. 822. Von der Ernennung der sechs Personen, um Regeln in Sachen des Wiederverkaufs zu beschließen.

Sabbat, Abt. Tasrîa 2. Ijjar 5566 (7. April 1806).

Weil die Wiederverkäufer die Preise der Lebensmittel erhöhen, sind sechs Personen gewählt mit der Macht der sieben Tubim der Stadt. Diese haben die Ordnung bzw. Regeln zu beschließen, um die Wiederverkäufer in eine Organisation zu bringen.*) Zu diesem Zwecke können sie aus der Kasse die Summen für die Ausgaben erheben. Die Beratungen sollen unter dem Vorsitz des Monatshauptes stattfinden. Alle Mitglieder haben zu erscheinen. Drei haben bereits die Macht der sieben Tubim und die weiteren Mitglieder, die nicht erscheinen, verlieren ihr Stimmrecht.**)

Nr. 823. Vom Verbot, sich auf dem Hof der Synagoge bei Sonnenaufgang zum Gebet einzufinden.

Sabbat, 2. Ijjar 5566 (7. April 1806).

Es ist verboten, zum Morgengebet***) sich auf dem Hofe der Synagoge zu versammeln. Man muß zu diesem Zwecke eine andere Stelle wählen. Dieses Gebet kann überall rezitiert werden. Dagegen

*) Eine interessante Sache. Im Orient ist alles in Zünften organisiert, sogar die Diebe und selbst Leute, die falsches Zeugnis vor Gericht gewerbsmäßig ablegen. Die straffe Organisation in Brüderschaften haben die Juden wohl bereits aus dem Orient mitgebracht, wenn jene auch in Europa vermehrt worden sind. D. H.

**) Recht bezeichnend für die Kahalzustände! Der Befehl lautet: Alle Mitglieder haben zu erscheinen. Aber man weiß, sie kommen doch nicht alle, also: drei (sechs sind es!) sind bereits beschlußfähig. D. H.

***) Zum Morgengebet legen die Juden die Tefillin (Gebetsriemen) an. Das sind viereckige lederne Kästchen, die inwendig heilige, auf Pergament geschriebene Worte enthalten. Das Leder, aus dem diese Kästchen bereitet werden, die Fäden, mit denen sie zusammengenäht sind, die Riemen, mit denen sie an Stirn und linken Arm festgebunden, endlich das Pergament, worauf die heiligen Worte geschrieben werden, erfahren eine sorgfältige, mit seltsamen Bräuchen untermischte Behandlung. In der Bereitungsart der Tefillin konnte sich die gewichtige Talmudautorität „Rabbenu Tam" nicht ganz mit seinen Kollegen einverstanden erklären und befahl, die Kästchen etwas anders herzustellen. Fromme Chassiden, die Tam nicht beleidigen wollen, sprechen die Hälfte der auf den Tefillin stehenden Worte nach der Weise seiner Gegner, die andere

darf das Lesen der fünf Bücher Mose nirgends vor dem Sonnenaufgang begonnen werden. Diese Verordnung haben alle vor dem Sonnenaufgang Betenden zu befolgen. Widrigenfalls werden sie bestraft und entehrt.

Nr. 824. Vom Wiederverkauf (s. Akte 822).

Weil die Wiederverkäufer die Preise erhöhen, ist beschlossen, eine Taxe für Lebensmittel allmonatlich nach dem Ermessen des Kahal zu bestimmen.*) Die Preise, die heute bestimmt sind, haben Gültigkeit bis zum ersten des nächsten Monats Siwan.

Nr. 825. Von der Ernennung der Mitglieder zur Zusammenstellung der Volkszählungsliste.

Um die Volkszählungslisten richtig und im Sinne des Volkes Israel zusammenzustellen**), sind 20 Personen ernannt worden mit der Macht der Außerordentlichen Versammlung. Zur Sitzung dieser Versammlung sollen stets alle Mitglieder eingeladen werden. Sollten nur zehn erscheinen, so sind sie nur zusammen mit dem Kahal beschlußfähig. Dieser Beschluß hat die Kraft der Außerordentlichen Versammlung. Es wurden gewählt: Zwanzig Namen.

Hälfte aber nach seiner Weise. Von diesen Chassiden sagen die Juden scherzhaft, daß sie mit Unterlegung beten. Nach der Versicherung des Talmud legt auch Jahve jeden Morgen die Tefillin an, aber auf dem Pergament desselben seien nicht Gebete geschrieben, sondern ein Kompliment für sein auserwähltes Volk: „Wo ist noch auf der Welt ein solch' auserwähltes Volk als mein Israel?"

An pathetischen Stellen ihrer Gebete pflegen die Juden ein wenig emporzuspringen, um durch diese Geste den Wunsch auszudrücken, Gott näherzukommen. Bei der Herzählung seiner Sünden muß sich jeder Jude bei jeder Sünde, die er nennt, mit der Faust vor die Brust schlagen. Zum Ende des Gebets speit er aus, was den Heiden, die den Einigen Gott nicht kennen, gilt. (Bogrow, Bd. II, S. 105 ff.) D. H.

*) Anmaßung des Kahal. Die russische Regierung hat zu bestimmen. D. H.

**) Eine neue Seeschlange beginnt. Die russische Regierung hatte mit Rücksicht auf die Steuererhebung eine Volkszählung angeordnet. Die jüdische Gemeinde sucht daher, wie wir später sehen werden, alle Fremden abzuschieben. Die Kosten, die dauernd betont werden, sind die Folge zum Teil von der Anstellung besonderer russischer Beamten für die Zählung, zum Teil wohl „Geschenke" an die Beamten.

Einen richtigen Einblick gewährt eine Angabe bei Bogrow, Bd. I, S. 3, Anm.: „Die hebräischen Gemeinden bestanden zum größten Teil aus

Nr. 826. Von der Ernennung der sieben Mitglieder, um Regeln für die Abgaben der auswärtigen Handeltreibenden zu bestimmen.

Durch die Außerordentliche Versammlung (Akte 798) sind Mitglieder zu ernennen, um in die Angelegenheit der Abgaben und Gebühren Ordnung zu bringen, die die auswärtigen Handeltreibenden zu tragen haben. Heute sind zu diesem Zwecke sieben Mitglieder ernannt worden. Sie sollen Regeln schaffen, um die Durchführung und Eintreibung dieser Abgaben zu erzielen.

Nr. 827. Von dem Streit des Kahal mit der heiligen Brüderschaft wegen des Baues der Synagoge.*)

Die Vertreter und die Außerordentliche Versammlung unserer Stadt haben beschlossen, dem Kahal zu empfehlen, die Angelegenheit mit der heiligen Brüderschaft zu beenden, sei es auf friedlichem oder gerichtlichem Wege. Einer Außerordentlichen Versammlung soll dem Kahal dazu die Macht erteilen.**)

Nr. 828. Von der Volkszählung.

Gemeinschaftlich mit 20 Mitgliedern, die zur Volkszählung ernannt sind, hat der Kahal beschlossen, daß die Schammaschim die Listen der Einwohner in der Stadt aufnehmen und dem Kahal abliefern. Für diese Mühe sollen sie von der Kahalkasse entschädigt werden.

Nr. 829. Vom Eigentumsrecht.

Dienstag, Abt. Bemidbar 5566 (1. Mai 1806).

An Rabbi J. ist das Eigentumsrecht auf das Haus des Christen K. (Tischler) erteilt worden.

---

einem Proletariat, das nicht nur außerstande war, die Kopf- und andere Steuern aufzubringen, sondern auch seine ganze Existenz auf Kosten der Gemeinde fristete. Dies zwang die Gemeinden, durch Betrug aller Art die Zahl ihrer Glieder in den Revisionslisten zu verkleinern, indem sie z. B. die Neugeburten erst kurz vor der Revision angaben." Selbstverständlich verschlangen solche Manipulationen eine Unsumme von Geld wegen der „Geschenke" an die Obrigkeit. D. H.

*) Dieser Bandwurmprozeß ist also noch immer nicht erledigt! Er macht einen unangenehmen Eindruck. D. H.

**) Wie das gemeint ist, zeigt Nr. 831. D. H.

Nr. 830. Von derselben Sache.

Donnerstag, 27. Ijjar 5566 (3. Mai 1806) ist an das Haupt Rabbi J. das Eigentumsrecht auf ein Haus, den Platz und die Bauten des Tischlers K. verkauft worden. Alles, was der genannte Tischler besitzt,*) ist an Rabbi J. durch den Kahal verkauft und das diesbezügliche Dokument, mit der Bemerkung, daß er dieses Recht nicht an Rabbi J. weiter verkaufen darf,**) ausgehändigt.

Nr. 831. Von dem Rechtsstreit des Kahal mit der heiligen Brüderschaft.

Da die Außerordentliche Versammlung den Kahal bevollmächtigt hat, diesen Streit mit der Brüderschaft zu beenden, sind vom Kahal vier Häupter zu diesem Zwecke ernannt worden. Falls eines von ihnen verhindert sein sollte, laden die drei an seiner Stelle einen von den Vorstehern der Stadt.

Nr. 832. Vom Eigentumsrecht.

Dem Rabbi E. ist das Eigentumsrecht auf das Haus nebst Bauten seines Schwiegersohnes Rabbi M. verkauft. Das diesbezügliche Dokument soll ihm ausgehändigt werden. Er hat bereits dafür bezahlt.

Nr. 833. Die Form des Dokumentes an Rabbi E., mit der Unterschrift vom Kahal versehen.

In diesem Dokument ist dieselbe Formel und Beschreibung gewählt wie in früheren Fällen.

Nr. 834. Von der Bestrafung eines Schächters.

Weil der Chassidenschächter Rabbi C. gegen den Großrabbiner, Vorsitzenden des Bet Din, frech aufgetreten ist und ihn öffentlich beleidigt hat, ist ihm die Erlaubnis zum Schächten für die Chassiden entzogen worden. Die Vertrauten müssen sämtliche Schächter benachrichtigen, daß Rabbi C. nicht mehr das Recht hat, seinen Beruf auszuüben.

Sabbat, Abt. Naso 5566 (12. Mai 1806).

---

*) Das klingt nach Chasaka und Maaruphia. D. H.

**) Unklar. D. H.

Nr. 835. Von derselben Sache.

Weil die Chassiden gebeten haben, ihnen den Schächter C. bis zur Anstellung seines Nachfolgers zu belassen, wird ihnen die Frist von vier Wochen dazu gewährt. Nach Verlauf dieser vier Wochen haben die Chassiden kein Recht mehr, Rabbi C. zu behalten. Die beiden Parteien verpflichten sich durch Unterschrift, dieses einzuhalten, widrigenfalls die durch Rabbi C. geschächteten Tiere als Trefa bezeichnet werden.*)

Nr. 836. Von der neuen Gebühr auf Fleisch.

Neue Gebühren für Fleisch mußten bestimmt werden, und es ist beschlossen worden, vom Kalb und Schaf je einen halben Groschen und von Lämmern $^{3}/_{4}$ Kopeken pro Pfund zu erheben. Lämmer, die nicht älter sind als drei Monate, sind von der Gebühr befreit. Die Fleischer dürfen das Fleisch nur nach der Taxe verkaufen. Die Käufer müssen es in Anwesenheit der Vertrauensmänner wiegen lassen und die Gebühren entrichten. Die Hälfte von diesen Gebühren wird zur Deckung der Kahalausgaben verwendet.**) Die sechs dazu erwählten Mitglieder haben das Recht, die Gebühren eventuell zu erhöhen, so wie sie das Recht haben, die Gehälter der Schächter und Aufseher bis auf 3 Sloty wöchentlich zu erhöhen.

Nr. 837. Von der Verpachtung der Gebühren, die von auswärtigen Handeltreibenden erhoben werden.

Es ist beschlossen, die Verpachtung dieser Gebühren durch eine öffentliche Auktion vorzunehmen.

Nr. 838. Vom Eide der Schächter und der Diener bei Erhebung der Gebühr.

Gemeinschaftlich mit den sechs Gewählten hat der Kahal beschlossen, daß alle Schächter, Vertrauensmänner und Aufseher ihren

---

*) Interessante, uns ganz fernliegende Rechtsanschauung, die stark mit Zauberglauben vermengt ist. Unserem Empfinden nach müßte doch das Fleisch entweder gebrauchsfähig oder nicht gebrauchsfähig sein. Wenn die persönliche Verfehlung des Schächters das Fleisch unrein macht, so mußte dieser sofort entlassen werden; obige Bestimmung aber riecht stark nach Rachsucht und wirkt daher peinlich. D. H.

**) Das alte Lied! Mißbrauch der Amtsgewalt und Hintergehung der russischen Regierung. D. H.

Eid erneuern, auf Grund derselben Formel wie früher. Dasselbe bezieht sich auch auf die Chassiden. Die Frist dazu läuft am nächsten Donnerstag ab.

Nr. 839. Vom Eigentumsrecht.

Zwei Führer sind ernannt, die zusammen mit dem Monatshaupte den Streit mit Rabbi E. und seinem Sohne wegen Eigentumsrechts auf einen Platz nebst Bauten zu beenden haben.

Nr. 840. Von der Entfernung aller Auswärtigen aus der Stadt Minsk mit Rücksicht auf die Volkszählung.

Sabbat, Abt. Naso 5566 (19. Mai 1806).

In allen Bethäusern wird verkündet, daß alle nicht zu unserer Gemeinde Gehörenden und auswärts Wohnenden sich zu entfernen haben. Sie werden nicht in unsere Volkszählungslisten aufgenommen.

Nr. 841. Vom Wahlrecht.

Das ewige Wahlrecht ist an Rabbi L. verliehen unter der Bedingung, daß er dafür 3 Tscherwonetz zahlt. Außerdem wird er auf ein Jahr in den Rang des gewesenen Ikkar erhoben.

Nr. 842. Von der Bestrafung für Verleumdung.

Weil Rabbi J. über die Tochter des Kahan (Nachkomme der Aaroniden) beleidigende Äußerungen getan hat, muß er 4 Tscherwonetz Strafe zahlen. Im Falle einer Weigerung soll er mit allen Maßregeln zur Zahlung gezwungen werden.

Nr. 843. Von der Gebühr zugunsten der Einwohner von Jerusalem.

Jeder Einwohner der Stadt ist verpflichtet, nicht weniger als 6 Groschen alljährlich zugunsten der Einwohner von Jerusalem zu entrichten. Diese Summe ist in zwei Raten zu zahlen — die erste am Vorabend des neuen Jahres und die zweite am Fastentage Esfir. Wer mehr gibt, dem wird auch vom Himmel dafür gegeben. Betreffs dieser Gebühr sind alle Regeln, die in Wilna bestehen, anzuwenden.

Nr. 844. Von Fleischpreisen.

Die Fleischpreise wurden mit denen des Großviehs verglichen. Vom Großvieh sollen 3 Groschen und vom Kleinvieh dieselbe Gebühr erhoben werden, die am Montag Abt. Naso (Akte 835) beschlossen worden ist.

Nr. 845. Von den Ausgaben in Sachen der Volkszählung.

Die Vertrauten sind ermächtigt, für die Kosten der Volkszählung aus der Kasse der Schächtgebühren 60 Rubel zu entnehmen. Diese Summe soll bei den Schammaschim aufbewahrt und von ihnen verwaltet werden.*)

Nr. 846. Vom Eigentumsrecht.

Dienstag, Abt. Behaalotcha, 17. Siwan 5566 (22. Mai 1806).

Dem Rabbi D. ist das obige Recht für das Haus nebst Nebenbauten auf der B.-Straße, gehörend Pan R., für 4 Rubel verkauft worden.

Nr. 847. Von der Ernennung des Vertrauten zur Verwaltung der Summe, die für die Kosten der Volkszählung bestimmt ist.

Mittwoch, Abt. Behaalotcha, 18. Siwan (23. Mai 1806).

Als Vertrauter ist der Rabbi E. ernannt. Nur einzig und allein er hat über diese Ausgaben zu bestimmen.

Nr. 848. Von der Volkszählung.

Weil die Kosten der Volkszählung so hoch sind, daß sie nicht bestimmt werden können, ist beschlossen, das jeder Hausvorstand, der die Angaben über die Personen seiner Familie und Einwohner in seinem Hause macht, einen Rubel zahlt. Den Mitgliedern der Kommission für die Volkszählung ist es gestattet, nach ihrem Ermessen Ermäßigungen eintreten zu lassen, oder diese Gebühren bei den Vermögenden zu erhöhen — alles zugunsten der Stadt und zum Wohl der Volkszählung.

---

*) Aus der Schächtkasse, die die Staatssteuer decken soll! D. H.

Nr. 849. Von der Verpachtung der Gebühren, die bei auswärtigen Handeltreibenden erhoben werden.

Donnerstag, Abt. Behaalotcha (24. Mai).

Es wurde beschlossen, die Pacht der Gebühren an Rabbi S. auf ein Jahr für 57 Rubel zu verpachten. Die Summe ist für das Gehalt des Rabbiners M. zu verwenden. Sollte Rabbiner M. den Preis erhöhen, so ist laut Erlaß gestattet, für die Erhöhungssumme dem ersteren, Rabbi S., die Pacht zu überlassen.

Nr. 850. Von der Wahl der Häupter in Sachen der Volkszählung.

Vier Häupter sind ernannt, die Sachen der Volkszählung zu verwalten mit der Macht der sieben Tubim der Stadt. Sie werden vereidigt. Drei von ihnen haben auch dieselbe Macht wie alle vier. Sollte einer sich weigern, den Eid zu leisten, so haben die zwei Restlichen gemeinschaftlich mit Rabbi S., der vereidigt werden soll, die Verwaltung der Volkszählung zu übernehmen. Die Listen der Volkszählung müssen von allen elf Mitgliedern des Kahal unterschrieben werden.

Nr. 851. Vom Schächter der Chassiden.

Der Chassidenschächter, dem vier Wochen Frist gelassen wurde,*) darf nur in dem Raum schlachten, in dem die Vertrauten der Stadt ihm dieses gestatten, unter Aufsicht der Vertrauensmänner für die Gebühren. Widrigenfalls ist er dieser Tätigkeit verlustig. Das Großvieh kann er auch nur an bestimmten Stellen schlachten, und im allgemeinen soll er genau auf die Regeln achten.

Nr. 852. Von der Gehaltszulage für die städtischen Schächter.

Vom heutigen Tage ab wird jeder der drei Schächter das wöchentliche Gehalt von 10 Sloty erhalten. Dabei sollen sie ver=

*) Der Fall ist nicht ganz klar. Augenscheinlich handelt es sich um den Fall Nr. 834 und 835. Ist der Schächter C. wieder in Gnaden aufgenommen worden, oder was bedeutet es: die vier Wochen Frist seien dem Schächter gelassen? Im ersteren Fall würde ein neues Beispiel dafür vorliegen, daß man freche öffentliche Beleidigungen gegen Würdenträger schließlich doch nicht gar so ernst nahm. Vielleicht hat C. Geld bezahlt, und mit Geld wird ja jede Sartenehre repariert. D. H.

eidigt werden, daß sie alle Regeln der Dreigroschengebühr in allen Punkten beachten werden. Dieser Eid ist für die Dauer dreier Jahre zu leisten. Sollten sie länger ihres Amtes walten, so hat der Eid die Gültigkeit bis zu dem Datum, an dem sie der Obrigkeit das Ende ihres Amtes bzw. den Austritt melden. Bis zur Leistung des Eides haben sie kein Recht auf die Zulage.

Nr. 853. Von der Volkszählung.

Um die Volkszählungsangelegenheit zu erledigen, sollen noch einzelne Vertreter ernannt werden, die sich nur dieser Sache widmen sollen. Damit sie ihren Beruf vernachlässigen und sich ganz der Sache widmen können, ist beschlossen worden, 200 Rubel als Gehalt für zwei Personen zu bestimmen, die sich nur mit den Sachen der Volkszählung zu beschäftigen haben. Am Beschlusse müssen die 20 Gewählten unbedingt teilnehmen.

Nr. 854. Von derselben Sache.

In der Sache der Volkszählung sind zwei Schammaschim beschäftigt. Diese müssen sich verpflichten, sich nur der Volkszählung zu widmen und die Sache bis zu Ende zu führen; dafür werden ihnen 200 Rubel ausgezahlt.

Nr. 855. Vom Verbot an die Schächter, sich an nichtjüdische Gerichte zu wenden.

Es ist den Schächtern verboten, in irgendwelchen Streitigkeiten sich an nichtjüdische Gerichte zu wenden.*) Widrigenfalls verlieren sie das Vertrauen in Sachen des Koscherfleisches. Den Schächtern würde dann verboten werden, irgendein Vieh zu schächten.

Nr. 856. Vom Wohn- und Wahlrecht.

Dem Rabbi N. aus K. und seiner Nachkommenschaft ist das Wohnrecht verliehen worden. Außerdem hat er das ewige Recht erhalten, an den Wahlen teilzunehmen. Dafür zahlt er 10 Tscherwonetz. Das Monatshaupt kann ihm diese Summe um 2 Tscherwonetz ermäßigen.**)

---

*) Der Kahal aber tut es oft genug, um Gegner zu schädigen. D. H.

**) D. h. wenn er schnell zahlt! D. H.

Nr. 857. Von auswärtigen Predigern und Kantoren.

Sabbat, 4. Tammuz 5566 (9. Juni 1806).

Von heute ab ist es den auswärtigen Predigern gestattet, in unseren Synagogen und Bet Ha-midraschim zu predigen, aber nur mit der Erlaubnis des Monatshauptes. Ebenso darf ohne Einwilligung des Hauptes kein Kantor die öffentlichen Gebete in hiesigen Bethäusern verrichten.

Nr. 858. Vom Eigentumsrecht.

Die Nachfolger vom Rabbi R. haben uns das Dokument vorgezeigt auf das Eigentumsrecht auf das Grundstück des Christen C. auf der J.-Straße, das dem R. gehört.*) Dieses Dokument ist unterzeichnet von sieben Tubim der Stadt. Die Unterschriften der damaligen Vertreter sind aber unbekannt. Weil diese Angelegenheit zur Erhebung eines Protestes führen kann, ist beschlossen worden, ausdrücklich zu erklären, daß man gegen dieses Dokument nicht protestieren darf. Es sei ordnungsgemäß ausgestellt und könne nicht ungültig gemacht werden.

Nr. 859. Vom Wohn- und Wahlrecht.

Die beiden Rechte sind am Sabbat, Abt. Korach 5566 (19. Juni 1806), an Rabbi H. gegen Zahlung von 10 Tscherwonetz verliehen worden. Das monatliche Haupt kann diese Summe auf 8 Tscherwonetz ermäßigen.

Nr. 860. Von der Volkszählung.

Weil die Volkszählung eine sehr schwierige und langwierige Sache und die Frist kurz ist, hat die Kahalobrigkeit den Rabbi M. und noch eine andere Person gewählt und ihnen den Auftrag erteilt, tagtäglich und mit Genauigkeit sich der Sache der Volkszählung zu widmen. Für die Mühe sind dem Rabbi M. 3 Tscherwonetz wöchentlich und der anderen Person 2 Tscherwonetz zu zahlen. Das Monatshaupt hat das Recht, der letzteren noch 1 Rubel zuzulegen, d. h. ihm ein Gehalt von 7 Rubel wöchentlich zu bestimmen.**)

---

*) Ideell! Es ist Chasaka. D. H.

**) 1 Tscherwonetz = 3 Rubel, also 2 Tscherwonetz und 1 Rubel = 7 Rubel. D. H.

Ihnen ist diese Summe wöchentlich genau und pünktlich auszuzahlen. Sie dürfen aber nicht mehr als 200 Rubel entnehmen, um die Sache zu Ende zu führen. Dem genannten Rabbi M. hat der Kahal noch einen Gehilfen mit einem Gehalt von 6—7 Rubel zugesellt. Die beiden sollen einen Eid leisten in der Form, wie sie der Kahal vorschreibt. Den beiden sind ferner die Häupter Rabbi D. und Rabbi J. zugeteilt. Jede besondere Frage darf nicht von zweien, sondern nur gemeinschaftlich mit den neugewählten Häuptern erledigt werden. Alle diese Vertreter sollen mit ihrer Unterschrift und ohne Verzug bestätigen, daß sie alles für die Volkszählung leisten werden.

Nr. 861. Vom Fasten mit Ablösung durch Geldspende.

Am selben Tage ist ein Fasten der ganzen Gemeinde auferlegt. Jeder Einwohner nach der Zahl seiner Familie kann sich freikaufen. Die vermögenden Hausvorstände zahlen 6 Groschen, mittlere Hausvorstände 3 Groschen und die Armen nicht unter einen Groschen.*)

Nr. 862. Vom Eigentumsrecht.

Am Dienstag, Abt. Chukkat 5566 (12. Juni 1806), hat der Kahal dem Rabbi L., Schammasch, das Eigentumsrecht über das Haus des Schusters auf der N.-Straße verkauft. Dafür hat Rabbi L. bereits alles bezahlt.

Nr. 863. Vom Tode des Schulklöppers.

Dienstag, Abt. Chukkat 5566 (12. Juni 1806).

Infolge Hinscheidens des Schulklöppers Rabbi L. ist beschlossen, daß der Schulklöpper 30 Rubel an die Nachkommen jenes zur Deckung der Schulden zahlt. Außerdem ist er verpflichtet, der Witwe wöchentlich 25 Kopeken zu zahlen. Der genannte H. wird gemäß Vertrag der einzige Schulklöpper in der Stadt.**)

---

*) Ein neues Beispiel, wie die Peitsche der Seelenqualen zur Füllung leerer Kassen geschwungen wird. D. H.

**) Der Kahal schuldet R. L. 30 Rubel (Nr. 871). Diese muß der neue Schulklöpper bezahlen, damit er das Amt bekommt! Kahalidyll! D. H.

Nr. 864. Von der Pacht der von den auswärtigen Händlern erhobenen Gebühren.

Mittwoch, Abt. Chukkat 5566 (13. Juni 1806).

Diese Gebühren sind an Rabbi S. für 62 Tscherwonetz pro Jahr verpachtet worden. Der Pächter ist verpflichtet, dem Vertrauten der Stadt wöchentlich 3 Rubel zu zahlen und den Rest vor jedem Feiertag unter Rechnungsablegung. Er übernimmt die Pacht von heute bis zum 9. Tammuz 5567 (1807). Zur Kontrolle und Sicherstellung dieser Gebühren sind als Aufseher die Rabbi's S. und E. gewählt. Bei der Auktion gab es zwar viele, die mehr boten, allein weil Rabbi S. sich verpflichtete, den ganzen Nutzen von der Pacht an die Wohltätigkeitskasse der Armen abzuliefern, hat man ihm den Vorzug gegeben.

Nr. 865. Von derselben Sache.

Falls ein Zugereister sich weigern sollte, die Gebühren zu zahlen, hat ihm der Kahal warnend mitzuteilen, daß diese Gebühren unbedingt zu zahlen seien und ohne Zahlung seine Ware als Kontrebande bezeichnet werden würde. Der Pächter kann gegen ihn mit allen Mitteln vorgehen.

Nr. 866. Von der Ernennung der Ältesten für die Kasse zur Einlösung der Strafgefangenen.

Am selben Tage sind sieben Mitglieder ernannt worden für die Kasse zur Arrestantenbefreiung. Aus ihrer Mitte sollen sie einen Vertrauensmann wählen.

Nr. 867. Von der Volkszählung.

Es ist beschlossen am Sabbat, Abt. Chukkat 5566 (16. Juli 1806), daß in die Zählerlisten keine Auswärtigen eingetragen werden sollen. Ausgenommen sind die Hausbesitzer unserer Stadt oder diejenigen, die mit einer Minsker Frau verheiratet sind. Alle diese Ausnahme-Eintragungen verpflichten die Betreffenden zur Zahlung der Staatsabgaben bis zur nächsten Volkszählung. Die hiesigen Einwohner, die ihre Eltern nach der Zählung eintragen, sind verpflichtet, alle Staatsabgaben für diese zu entrichten, obwohl diese Abgaben durch existierende Nebengebühren zur Deckung gelangen. Alle Eingetragenen müssen die Zahlung der Staatsabgaben durch

ihr ganzes Vermögen sicherstellen. Gegen diesen Beschluß haben einige Personen das Haupt Rabbi H. vor den Bet Din gefordert.

Nr. 868. Von derselben Sache.

Montag, Abt. Pinchas 5566 (18. Juni 1806).

Alle Vertreter, die sich zurzeit hier befinden, müssen nach der bestimmten Formel den Eid leisten. Erst nach Erledigung des Eides dürfen sie ins Zimmer treten, in dem die Sitzung in Sachen der Volkszählung stattfindet. Die Verreisten geben den Eid nach ihrer Rückkehr ab. Die sich Weigernden verlieren das Recht, an den Sitzungen des Kahal teilzunehmen. Es ist beschlossen, daß auch Rabbi M. den Eid leistet, und daß er seine Tätigkeit bei der Zählung bis zu Ende führen wird. Das Gehalt von 3 Tscherwonetz pro Woche wird ihm vom Ersten des nächsten Monats an bis zum Ende der Zählung ausbezahlt.

Nr. 869. Von derselben Sache.

Die Formel des Eides, den die Kahalmitglieder mit der Handauflegung auf die Gesetzesrolle zu leisten haben: Wir schwören vor Gott und dem Bet Din, unter keinen Umständen gegen den Eid zu handeln, und verpflichten uns, in Sachen der Volkszählung mit allem Eifer uns zu betätigen. Während der Sitzungen und Verhandlungen haben wir kein Recht, uns durch jemanden vertreten zu lassen. Sollte die Zählungsakte unterschrieben werden, so werden wir uns an die Wahrheit halten und keine Unterschrift unter ein unrechtmäßig ausgestelltes Dokument setzen, noch irgendeine Verantwortlichkeit von uns auf die anderen abwälzen. Falls einer von uns irgend etwas zu unterschreiben hat, so unterschreiben wir es alle. Gott soll uns helfen. Sein Name soll in Ehren gehalten werden! Nach dieser Formel haben die bereits früher genannten Sieben geschworen, und zwar am Montag, 14. Tammuz 5566 (18. Juni 1806). Die Rabbis M. und J. haben nach ihrer Rückkehr von der Reise geschworen.

Nr. 870. Die Formel des Eides für den Rabbi M. unter Auflegung der Hände auf die Gesetzesrolle.

Derselbe hat nach der Formel wie die sieben Vorhergehenden geschworen, nur zwei Punkte wurden zugefügt: daß er auch bis

jetzt von niemandem Geld genommen habe*) und daß er in fraglichen Sachen stets noch einen Vertreter zu Rate ziehen wolle.

14. Tammuz 5566 (18. Juni 1806).

Nr. 871. Von der Schuld des Kahal.

Wir bestätigen heute, daß die von dem Rabbi J. für sein Amt als Schulklöpper bestimmte Summe an uns gezahlt ist. Dadurch ist die Schuld des Kahal an Rabbi L. getilgt und die ihm seinerzeit abgegebene Schuldverpflichtung entwertet. Wir haben die vom Kahal uns geschuldeten Summen erhalten und bestätigen dieses mit unseren Unterschriften**).

Montag, 14. Tammuz 5566 (18. Juni 1806).

Unterschrift: J., Tochter des Rabbi L., Witwe des verstorbenen und genannten R. L. Das Dokument wurde noch von E., dem Schammasch und Vertrauten des Kahal, mit unterschrieben.

Nr. 872. Bestrafung für Ehebruch.

Weil Rabbi F., Sohn des R. J., schmutzige Taten verübt und sich mit mehreren Frauen eingelassen hat, unter denen auch verheiratete waren, und seine Taten bewiesen sind, wird er aus allen Brüderschaften ausgeschlossen. Außerdem muß er eine Buße über sich ergehen lassen.

Nr. 873. Eidformel für städtische Großviehschächter.

Die Schächter schwören, ihr Amt während dreier Jahre ehrlich und ohne Hintergehung, weder der Vertrauten noch der Aufseher oder Pächter, auszuüben, nach derselben Formel, die bereits in einem früheren Abschnitt beschrieben worden ist.

---

*) Man stelle sich die Sachlage vor: Der Senator oder Minister Y würde bei uns schwören müssen, daß er bis jetzt von niemandem Geld angenommen habe!!! Jetzt ahnst du, lieber Leser, wie sartische Moral und Mentalität beschaffen sind. D. H.

**) Hier erhält man eine klare Einsicht in die Frage, warum in ein Amt neu Eintretende Geld zahlen müssen (Nr. 863). Der neue Schulklöpper hat, um das Amt zu erhalten, die Schuld des Kahal an seinen Vorgänger zu bezahlen. D. H.

Nr. 874. Dieselbe Eidformel für Geflügelschächter.

Nr. 875. Die Eidformel für Aufseher.

Auch nach den früheren Mustern.

Nr. 876. Die Eidformel für den Schriftführer der Gebühren des Sammelkastens.

Auch nach früher vorliegenden Mustern.

Nr. 877. Von der Strafe eines Fleischers.

Weil der Fleischer R. M. unerhörte Vergehen beim Verkauf von Koscherfleisch verübte, wird ihm laut einstimmigen Beschluß von heute ab verboten, mit Koscherfleisch zu handeln. Wenn er sich während des Verkaufes zufälligerweise in einem Laden befindet, so darf sogar angenommen werden, daß ihm das zum Verkauf stehende Fleisch gehört und es soll vom Verkauf ausgeschlossen werden.*) Alles, was sich in seinen Händen befindet, ist trefa. Dieser Beschluß ist in allen Gebethäusern laut zu verkünden. Wegen Zurückziehung dieses Beschlusses besitzt jedes Kahalmitglied das Liberum veto. Kein Schächter darf für ihn irgendein Vieh beschauen. Mit einem Wort: Rabbi M. ist von heute ab kein Fleischer mehr. In diesem Berufe kann ihm kein Vertrauen geschenkt werden.

Nr. 878. Von Maßregeln gegen die Teuerung (vgl. Nr. 785).

Wir stehen vor einem Abgrund. Große Sorgen sind zu überwinden. Nirgendwo ist Roggen zu kaufen, sei es auch zum höchsten Preis, kein Brot. Der Kahal wird auf diese Lage der Stadt besonders aufmerksam gemacht. Man muß die Kinder Israels vor dem Hunger retten. Als erste soll die Wohltätigkeitskasse 100 Tscherwonetz zur Verfügung stellen. Die vermögenden und mitfühlenden Leute müssen auch helfen und Summen geben. Sie sollen sich bei den Vertrauensmännern einfinden, die Roggen, Mehl und Brot anzukaufen und mit der Verteilung dieser Lebensmittel an die

*) Durch diese Maßnahme sollen alle Verkäufer gezwungen werden, den R. M. aus ihren Verkaufsläden hinauszujagen. D. H.

Hungernden zu tun haben. Das sind die Rabbis E., N. und S. Der Ankauf und die Bestimmung des Preises ist von den Dreien zusammen mit dem Kahal zu beraten und auszuführen. Falls Kapitalsverluste bei der Sache entstehen, müssen diese zu Lasten der städtischen Kasse gehen. Dieser Beschluß zur Hebung der schlechten Lage ist vorläufig auf ein Vierteljahr festgesetzt. Gott gebe, daß nach dieser Frist keine weiteren Mittel mehr nötig werden, uns zu helfen. Sollte nach endgültiger Abrechnung etwas von der Summe übrigbleiben, so wird sie unter den Opfernden verteilt. Die obengenannten 100 Tscherwonetz werden der Kasse der Schächtgebühren*) zu Lasten geschrieben.

Nr. 879. Ergänzung zum Beschluß laut Akte 501.

Dem Fleischer Rabbi M. ist verboten, mit Koscherfleisch zu handeln. Dabei ist das Liberum veto zu beachten. Sollte der Fall eintreten, daß dem M. seine Rechte zurückgegeben werden, so müssen alle Mitglieder des Kahal zur Sitzung erscheinen und vorher über die Vergehen des Betreffenden genau orientiert werden. Die abwesenden Mitglieder haben auch Einfluß auf den Beschluß, so daß nur das vollzählige Erscheinen des Kahal beschlußfähig macht und Kraft besitzt.

Nr. 880. Von der Gehaltszulage an städtische Schächter.

Jeder von den drei städtischen Schächtern bekommt wöchentlich für das Frühstück 1 Sloty und 10 Groschen von der Schächtgebühr, außer seinem gesetzlichen Gehalt.

Nr. 881. Von den Wahlrechten.

Das ewige Wahlrecht ist an Rabbi D., Sohn des R. S., verliehen worden.

Nr. 882. Von derselben Sache.

Das obige Recht ist dem Rabbi J. erteilt worden.

---

*) Wie immer! Das für die Staatssteuern bestimmte Geld wird zu anderen Zwecken verwendet. D. H.

Nr. 883. Von derselben Sache.

Das ewige Wahlrecht ist dem Rabbi J. verliehen. Außerdem hat er noch auf ein Jahr den Rang des gewesenen Ikkar erhalten.

Nr. 884. Von der Einschreibung in die Volkszählerliste.

Es ist beschlossen worden, daß in die Zählerliste unserer Stadt Rabbi J. eingeschrieben wird, obwohl er in der Stadt B. wohnt.*) Sein Bruder, Schächter S., bürgt für ihn. Was die Zahlung betrifft, so wird sie dem Ermessen der betreffenden Gewählten anheim gestellt. Gegen diesen Beschluß hat das Haupt J. Protest erhoben.

Nr. 885. Von der Schließung des Bethauses der Schneider.

Das im Hause des Rabbi S. befindliche Bethaus der Schneider wurde geschlossen und der Befehl dazu den Ältesten der Brüderschaft der Schneider mitgeteilt.

Nr. 886. Von den Dienstrechten.

Rabbi A. erhielt den Titel Ikkar auf ein Jahr.

Nr. 887. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes.

Dem Rabbi S. ist das Eigentumsrecht über das Haus und den Platz an der P.-Straße, gehörend dem Rabbi M., erteilt. Rabbi S. erhält das Recht endgültig.**)

Nr. 888. Vom Streit des Kahal mit der heiligen Brüderschaft.

Drei Häupter wurden gewählt in Sachen des Streites, und zur Beendigung dieser Angelegenheit mit der heiligen Brüderschaft,

---

*) Unerlaubte Schiebung, natürlich gegen Geldzahlung. Der Kahal läßt sich eben auch bestechen. Unbeliebte werden anders behandelt — vgl. 889! D. H.

**) Rabbi M. (Nr. 877, 879, 887) soll ruiniert werden. Die Chasaka auf sein eigenes Haus wird ihm entzogen und damit das Signal gegeben, daß sich die jüdische Meute auf ihn stürzen darf — unter restloser Unterstützung des Rabbi S., der als neuer Besitzer der Chasaka den M. wird hinaus manöverieren wollen. So wirds gemacht! D. H.

betreffs aller Ansprüche des Kahal und der Brüderschaft der prozentlosen Darlehen.*)

Sabbat, Abt. Re'é (28. Juli 1806).

Nr. 889. Von der Sache der Volkszählung.

Weil die Rabbi's D. und J. den Kahal auf Zulassung zur Volkszählung verklagten und außerdem Rabbi D. noch den Kahal denunzierte,**) so wurde unter dem Liberum veto beschlossen, unter keinen Umständen diese beiden in die Volkszählung einzuschließen.***)

Montag, Abt. Schoftim (29. Juli 1806).

Nr. 890. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes.

An demselben Tage sind alle Rechte auf das Haus, den Platz und die Nebenbauten, die dem Christen L. gehören, endgültig an Rabbi L. verkauft worden.

Nr. 891. Vom Beschluß des Bet Din und von der Bittschrift einer Privatperson.

Die Abschrift vom Original mit den Unterschriften.

Es handelt von den für die Frau G. aus R. bestimmten Geldern, die sich in den Händen der Ältesten der hiesigen Brüderschaft Bikkur Cholim (der Krankenbesucher, Krankenpfleger) befinden. Heute erschien der Sohn dieser Frau, der Rabbi M. aus R., und erklärte, daß er infolge der jetzigen schlechten Lage nicht imstande sei, seine Familie zu ernähren. Man möge ihm aus den Geldern seiner Mutter etwas auszahlen. Wir haben beschlossen, daß die Ältesten der Brüderschaft von den Geldern seiner Mutter 30 Rubel zahlen, von denen 10 gleich und 20 nach Erhalt der Einwilligung seiner Frau, die sich zurzeit in S. befindet, auszuhändigen sind. Dieser Beschluß soll durch den Bet Din und die Schammaschim bestätigt werden. Es würde auch genügen, wenn er eine Bescheinigung des Bet Din bringt, daß er mit seiner Frau in gutem Einvernehmen lebt.

Wir unterzeichnen als Vorsteher der Stadt.

Sieben Unterschriften.

Dienstag, 28. Ab 5566 (31. Juli 1806).

---

*) Wahrscheinlich immer noch der Synagogenbau (Nr. 725). D. H.

**) Trotz aller Bannflüche! Er hat wohl unerlaubte Manipulationen aufgedeckt. D. H.

***) So wurden sie vogelfrei, recht- und schutzlos! D. H.

Nr. 892. Rangerhöhung.

In den Rang eines gewesenen Tub ist J., Sohn des R. K., auf ein Jahr erhoben worden.

Sabbat, Abt. Ki teze, 9. Elul 5566 (11. August 1806).

Nr. 893. Vom Wahlrecht.

Dem Rabbi S. ist das Wahlrecht erteilt worden.

Nr. 894. Von der Schließung des Bethauses der Schneiderbrüderschaft.

Der Kahal hat beschlossen, das Bethaus der Brüderschaft der Schneider zu schließen, und zwar unter dem Cherem. Keiner der Kantoren und Psalmenleser hat das Recht, seine Gebete dort auszuführen. Den Häuptern Rabbi M. und J. ist die Durchführung dieses Beschlusses übertragen worden. Sie können in der Sache alles mögliche unternehmen. Die Ausgaben stehen ihnen frei nach ihrem Ermessen.

Nr. 895. Vom Brotankauf.

21. Elul 5566 (23. August 1806).

Unter dem Cherem des Bet Din und Großrabbiners ist beschlossen worden, in allen Bethäusern zu veröffentlichen, daß der Ankauf von Brot an den Enden der Stadt*) gänzlich verboten ist. Auf den Basaren darf nur Brot zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse gekauft werden. Ferner darf jeder Einwohner wöchentlich je ein Maß Roggen und Weizen kaufen. Die Bäcker dürfen nicht mehr als ein Faß wöchentlich verbacken. Vom Weizen kann jeder kaufen, so viel er will**). Dabei ist zu beachten, daß bis zum nächsten 1. Marcheschwan Bubliki nicht gebacken werden dürfen.

Nr. 896. Von den Gebethäusern.

Bis zum 1. Marcheschwan darf kein Bethaus eröffnet werden, mit Ausnahme des Hauses des Rabbi J., ferner des

*) Soll heißen von Bauern außerhalb der Stadt, am Stadtrand? D. H.

**) Weizen konnten nur die Reichen kaufen; sie sichern sich also durch diese Bestimmung vor Not. D. H.

Rabbi E., der sich in R. befindet, sowie des Gebethauses des Rabbiner S. und der Chassiden. Von der Brüderschaft Malbisch-Aruim (die die Nackten bekleiden) muß noch für das Recht der Eröffnung das nötige Geld gezahlt werden.

Nr. 897. Ernennung.

Am 2. Tischri 5567 (2. September 1806) ist Rabbi L. in den Rang Morenu erhoben worden. Zu diesem Zwecke muß er noch die Einwilligung des Großrabbiners einholen.

Nr. 898. Vom Gehalt eines städtischen Predigers.

Weil die Brüderschaft der Schneider ihrem Prediger kein Gehalt zahlt, so soll er von der städtischen Kasse 8 Rubel erhalten.

Nr. 899. Von der Bestrafung einiger Fleischer.

20. Tischri 5567 (20. September 1806).

Die Kahalobrigkeit hat erfahren, daß Rabbi D. aus P. und seine Söhne Koscherfleisch zusammen mit Nichtkoscherem verkauften. Die Genannten verlieren das Vertrauen aller Juden. Sollten sie jetzt irgendwelches Vieh zum Koscherschächten haben, so dürfen die Schächter weder schächten, noch das Vieh beschauen.

Nr. 900. Von den Fleischern.

Aus demselben Grunde wie im vorhergehenden Paragraphen ist Rabbi J. und sein Kamerad bestraft worden. Sie haben kein Recht mehr, Fleischer zu sein.

Nr. 901. Von einer Privatklage.

In den Streitigkeiten zwischen Rabbi J. und der Frau R. W. aus N. sind zwei Vermittler und Mitglieder des Bet Din ernannt, mit der Macht der sieben Tubim der Stadt.

Nr. 902. Von der Volkszählung.

Von heute ab bis zum Ende der Zählung sollen Rabbi M. und G. noch als Beamte zugelassen werden, wofür sie 77 Rubel Gehalt erhalten, und zwar zu gleichen Teilen. Die Zählung sollen sie für dieses Gehalt bis zu Ende durchführen.

Nr. 903. Von derselben Sache.

Die Personen, die die Listen zusammenstellen, sind nicht berechtigt, mehr als 50 Kopeken Spesen täglich in Rechnung zu stellen.

Nr. 904. Von den Richtern.

Weil die Zahl der Richter jetzt nicht genügt, so wird noch ein ständiger Richter, Rabbi J., ernannt und muß bis Passah 5567 (1807) sein Amt ausüben.

Nr. 905. In Sachen des Fleischers D. und seiner Söhne.

Fleischer D. mit seinen Söhnen hat sich vergangen, wie in Akte 899 bereits erzählt. Es ist ein Gericht ernannt, das diese Sache zu untersuchen hat. Dieses Gericht wird über die Sache beschließen.

Nr. 906. Gerichtsbeschluß in dieser Angelegenheit.

Donnerstag, 14. Marcheschwan (4. Oktober).

Man hat dem D. erlaubt, Koscherfleisch weiter zu verkaufen, aber nur unter der Bedingung, daß er für sein Vergehen von dem Monatshaupte nach seinem Ermessen bestraft wird.

Nr. 907. Bestimmung des Geldes für den Ankauf von Roggen für die Armen.

Infolge ständiger Teuerung des Roggens, sowie des Brotes wird Rabbi Z. beauftragt, von der Kasse der prozentlosen Darlehen eine bestimmte Summe zwecks Ankauf und Verkauf von Roggen freizugeben. Das alles zur Unterstützung der Armen. Falls ein Verlust bei diesem Geschäft entstehen sollte, so ist er aus der Kasse der Schächtgebühren zu decken.

Nr. 908. Die Eidformel für den Chassidenschächter.

Wie in vorhergehenden Fällen.

Nr. 909. Von der Wohnung für den Großrabbiner.

Sabbat, Abt. Lech lechà 5567 (13. Oktober 1806).

Der Brüderschaft Schibea Keruim ist die prozentlose Anleihe von 200 Tscherwonetz bewilligt, wofür die Brüderschaft die Wohnung

für den Großrabbiner, mit abgeteiltem Raum für den Bet Din, zu bauen hat. Der Kahal zahlt der Brüderschaft jährlich 10 Tscherwonetz als Miete für den Großrabbiner. Dieser Beschluß hat zehn Jahre Gültigkeit. Nach Verlauf dieser Zeit ist freigestellt, entweder die obengenannten 200 Tscherwonetz an die Brüderschaft Schibea Keruim zurückzuzahlen und die Räume des Großrabbiners und des Bet Din zu verlassen, oder der Vertrag geht weiter.

Nr. 910. Von der Belohnung der Beschauer und der Schächter.

Von den Summen der Dreigroschengebühren sind an zwei Beschauer je 50 polnische Sloty und an den Schächter J. dieselbe Summe als Vergütung zu zahlen.

Nr. 911. Von der Wohnung für den Großrabbiner.

Weil der Großrabbiner Wohnung sucht und sich ein Haus zu kaufen wünscht, in dem ein Zimmer für den Bet Din reserviert wird, beschließt der Kahal: Falls der Großrabbiner alle in seinem Besitze befindlichen Schriftstücke und Dokumente abschreibt*) und die Abschriften an den Kahal liefert, wird ihm erlaubt, ein Haus zu kaufen. Zur Tilgung der geschuldeten Summe zahlt ihm die Kasse dann 200 Tscherwonetz. Außerdem erhält er noch 10 Tscherwonetz jährlich als Mietbeihilfe. Bis zur Erfüllung der obengenannten Bedingungen bleibt das ihm verliehene Recht der Brüderschaft Schibea Keruim in Kraft (siehe Akte 909).

Nr. 912. Von dem seinerzeit auf dem Hofe der Synagoge gefundenen Wodka.**)

Neue Vertreter sind gewählt worden, um diese Sache zu verfolgen. Sie sollen sich Mühe geben, um die Sache zugunsten des

---

*) Eine uns merkwürdig berührende Angelegenheit! Das geistliche und richterliche Oberhaupt muß für den Kahal, damit dieser ihm erlaubt, sich ein Haus zu kaufen, Schriftstücke abschreiben! Er erhält — wohl für das Abschreiben — einmalig 200 Tscherwonetz und jährlich 10 Tscherwonetz. Statt klarer Finanzwirtschaft mit Bargeld, das man bereit liegen hat, wird bei dieser Kahalmißwirtschaft hin und her geschoben. Außerdem taucht die Schuld des Kahal an ihn wieder auf (vgl. Nr. 943).

**) Die alte Schiebersache! D. H.

Kahal zu Ende zu führen. Für die Kosten hat die Kasse der Schächtgebühren*) zu sorgen.

Nr. 913. Von derselben Sache.

Die Berufung des B.-Magistrates gegen den gewesenen Pächter Pan K.**) ist bereits im ersten Departement im Minsker Gouvernement zur Austragung angelangt. So sind drei Häupter, Rabbi J., E. und A., gewählt, die im genannten Departement vorstellig werden und den Kahal gut vertreten sollen. Die Kosten werden von der Schächtgebühr gedeckt.*)

Nr. 914. Von derselben Sache.

Falls irgend jemand gegen das Obengenannte (Akte 913) Protest erheben sollte, so sind die drei Ernannten ermächtigt, auch mit diesem ins Gericht zu gehen.

Nr. 915. Bitte des Monatshauptes, ihn vom Dienst zu befreien.

Das Haupt Rabbi M. bittet, ihn für den Monat Kislew von seinem Amt zu befreien. Er schlägt an seiner Statt einen Kollegen vor. Der Kahal ist damit nicht einverstanden und stellt ihm anheim, entweder selbst sein Amt zu verrichten oder vollständig zu entsagen. Im letzteren Falle wird sein Nachfolger vom Kahal ernannt.

Nr. 916. Von der Prüfung der Rechnungen und der Kasse.

Als Kontrolleure zur Prüfung der Rechnungen und der Kasse sind zwei Tubim und ein Ikkar ernannt. Alle Abrechnungen werden zunächst von dem Vertrauensmann der Schammaschim vorgenommen. Zu diesem wurde der Schammasch Rabbi B. ernannt.

Nr. 917. Vom Wahlrecht.

Das ewige Recht der Teilnahme an den Wahlen ist dem M. erteilt. Dabei ist er in den Rang eines gewesenen Ikkar auf ein Jahr erhoben worden und zahlt dafür 2 Tscherwonetz.

---

*) Die bekanntlich für die Staatssteuern bestimmt ist. D. H.

**) Unklar. D. H.

Nr. 918. Von derselben Sache.

Dasselbe Recht wie oben ist den Rabbi's M. und J. erteilt worden.

Nr. 919. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes.

Dem Rabbi L. ist das Eigentumsrecht auf einen Platz nebst Bauten auf der B.-Straße, der dem Pan A. gehört, verkauft worden Er zahlte für dieses Dokument bereits alles.

Nr. 920. Vom Wahlrecht.

Rabbi M., bereits in Akte 917 genannt, hat für seine auf zwei Jahre erfolgte Erhebung in den Rang des gewesenen Ikkar bereits viel Geld bezahlt.

Nr. 921. Vom Eigentumsrecht.

Das Eigentumsrecht über ein von Pan J. gekauftes Haus und den Platz auf der S.-Straße ist an Rabbi J. erteilt worden. Die Gebühr dafür hat er bereits entrichtet*). Von heute ab ist er alleiniger Besitzer des genannten Platzes.

Nr. 922. Vom Wahlrecht.

An Rabbi J. ist das Wahlrecht erteilt, und er ist in den Rang eines gewesenen Tub auf ein Jahr erhoben worden.

Aus dem Jahre 1807.

Nr. 923. Von Ehescheidungen.

In Ehescheidungssachen sind folgende Regeln zum Schutz des Gesetzes aufgestellt. Keiner hat das Recht, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, außer nach folgender Ordnung:

Die betreffende Eingabe muß an den Großrabbiner oder an den von ihm genannten Vertreter (Mesadder) gerichtet werden. Die Zeugen für die Scheidung sollen stets seitens des Großrabbiners ernannt werden. Außerhalb dieser Ordnung darf sich unter strengstem Cherem niemand mit Scheidungssachen beschäftigen. Die Übertreter dieser Vorschriften vergehen sich gegen den Cherem und

*) Nach dem gesetzlichem Kauf kommt die Chasaka. D. H.

werden bei keiner Gelegenheit mehr als Zeugen geladen werden können. Die Scheidung ist dann ungültig. Die geistlichen wie die materiellen Verpflichtungen des Mannes der Frau gegenüber bleiben in Kraft, und der Mann kann keine neue Ehe eingehen. Diese Regel ist unter dem Cherem für alle gleich, für die Hiesigen ebenso wie für die Zugereisten. Mit einem Worte, die Zeugen dürfen nur diese Betreffenden sein, und von ihnen ist die ganze Scheidung abhängig. Sie sollen immer nur auf Anordnung des Mesadders genannt werden. Versündigt sich jemand hingegen nicht nur mit Taten, sondern auch mit Worten, so muß davon Meldung an den Großrabbiner gemacht werden. Die Ausnahme bildet nur die Scheidung, die die Frau von einem Kohen (Nachkommen Arons) erhält. Die Rückkehr der Frau zu dem Manne verlangt nach dem Gesetz tiefe Überlegung. Die obengenannten Regeln treten vom heutigen Tage auf ein Jahr in Kraft. Mit Gottes Hilfe unterschreiben wir diese Akte.

Mittwoch, 26. Schebat 5567 (23. Januar 1807).

Die Unterschriften.

Alles Obengenannte ist noch von sieben Tubim der Stadt auf der Sitzung der Kahalkammer bestätigt worden. Das Dokument ist von dem Vertrauten und dem Schammasch unterschrieben. Richtig im Original am Vorabend Mittwoch, 26. Schebat (23. Januar 1807). Rabbiner J.

Nr. 924. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes.

Montag, 8. 1. Adar 5567 (4. Februar 1807) ist das Eigentumsrecht über ein steinernes Haus mit allen Etagen und Nebenbauten, gehörend Pan M., an das Haupt J. J. verkauft, wofür ihm dieses Dokument ausgehändigt ist.

Unterschrift der sieben Tubim der Stadt.

Nr. 925. Von Entlassung des Schreibers für die Dreigroschengebühr.

Weil Rabbi J. seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, nicht nach den Gesetzen handelt und den sechs Vertretern nicht gehorcht, wird er aus dem Amt entfernt. Er kann wieder eingesetzt werden, wenn es die neue Versammlung beschließt.

Nr. 926. Von derselben Sache.

Für dieses Schreiberamt darf eine neue Person nur mit der Einwilligung der sechs Vertreter und des Kahal ernannt werden. Bis zur Ernennung des neuen Schreibers bleibt die Schriftführung in den Händen des Ältesten der Vertrauensmänner.

Nr. 927. Von der Aufstellung eines Faktors.

Am selben Tage ist beschlossen, daß einer der untersten Aufseher der Korbsteuer an der Tür Aufstellung nehmen und alle beobachten soll, die nach den Läden des alten Marktes und nach der T.-Straße gehen*).

Nr. 928. Vom Tagesdienst der Schächter.

Jeder Geflügelschächter hat seinen Tagesdienst den Bestimmungen entsprechend zu verrichten, widrigenfalls er seines Amtes verlustig geht.

Nr. 929. Vom Wahlrecht.

Das ewige Wahlrecht ist dem N. am 1. Tage Adar (27. Febr. 1807) verliehen worden. Er entrichtete dafür den vollen Betrag.

Nr. 930. Vom Wahlrecht.

Dasselbe Recht ist dem Rabbi L. am Sabbat, Abt. Wajjikra 5567 (9. März 1807), verliehen worden.

Nr. 931. Von derselben Sache.

Das ewige Recht, an den Wahlen teilzunehmen, ist dem Rabbi E. gegen Zahlung von 6 Rubel erteilt worden. Das Haupt hat das Recht, diese Summe zu ermäßigen.

Nr. 932. Vom Eigentumsrecht.

Montag, Abt. Schemini 5567 (18. März 1807).

Das Eigentumsrecht über die Häuser und Gebäude nebst dem Platz auf der T.-Straße ist an Rabbi L. verkauft worden.

*) Das sieht ganz nach geheimer Verfolgung und Spionage aus. D. H.

Nr 933. Vom Wahlrecht.

Das ewige Wahlrecht ist den Rabbis S. und A. erteilt worden.

Nr. 934. Von der Erhebung in den Rang Morenu.

Sabbat, Passah (13. April 1807) ist der neuvermählte Rabbi W. in den Rang Morenu erhoben worden.

Nr. 935. Von einem Geschenk an den Kantor.

Es sind 20 Rubel bewilligt, die dem Kantor J. auszuzahlen sind, damit er sich ein Amtskleid aus Atlas machen läßt, unter der Bedingung, daß dasselbe in den letzten Tagen vor dem Passahfest fertig ist.

Nr. 936. Von der Gehaltszulage der Ältesten der Vertrauensleute der Schächtgebühren.

Infolge der Teuerung haben auch die Ältesten der Schächtgebühren zu leiden und können mit ihrem Gehalt nicht auskommen. Es ist beschlossen, eine Gebühr von 20 Groschen einzuführen, welche Summe unter alle Ältesten verteilt werden soll, jedoch unter der Bedingung, daß der Vertrauensmann dem Kahal am nächsten Montag 30 Tscherwonetz gegen Quittung auszahlt. Falls diese Summe nicht rechtzeitig ausgezahlt wird, können auch die Ältesten die neuen Gebühren nicht genießen.*)

Nr. 937. Von der Ernennung einiger Personen zu Häuptern des Kahal.

In den Rang eines gewesenen Hauptes sind vier Personen ernannt.

Nr. 938. Von der Erhebung in den Rang eines früheren Tub.

Den Titel Tub auf zwei Jahre haben erhalten die Rabbi's A. und J.

---

*) Himmlisches Kahalidyll! Der Kahal benutzt die Gebührenerhöhung, die zur Gehaltsaufbesserung dient, um die eigene Kasse zu füllen. Und zwar wird der Kahal zuerst befriedigt. D. H.

Nr. 939. Vom Wahlrecht.

Passah, 13. April 1807, ist das Wahlrecht an drei Mitglieder verliehen worden, unter der Bedingung, daß sie dem Kahal dafür ein Festmahl geben. Drei andere sind auch mit dem ewigen Recht ausgestattet worden, ohne jede Bedingung. Gleichzeitig ist Rabbi E. mit dem Titel Tub geehrt worden.

Nr. 940. Von der Abrechnung mit den Schammaschim.

Die Schammaschim sollen ihre Abrechnung zwecks Regelung der Gehälter vornehmen. Ein Schuldschein wird vom Kahal zur Deckung der Gehälter unterschrieben und ausgehändigt. Um die Abrechnung vorzunehmen, verpflichtet sich das Monatshaupt, alle Vertreter zu laden. Sollten aber nur zwei erscheinen, so sollen sie gemeinschaftlich mit ihm die Macht der sieben Tubim haben. Sie werden auch den Schuldschein unterschreiben.

Nr. 941. Von den Kosten der Volkszählung.

Um die Abrechnung über die Volkszählung vorzunehmen, ist eine Summe von 100 Tscherwonetz nötig.

Am Sabbat, Abt. Emor, 8. Ijjar 5567 (7. Mai 1807), ist vom Kahal gemeinschaftlich mit zehn Vertretern aus der Kommission der seinerzeit gewählten Mitglieder beschlossen worden, diese Summe der Kasse der Schächtgebühren zu entnehmen.*) Sollte diese hohe Summe nicht vorhanden sein, so sind die Vertrauensmänner ermächtigt, sie aus der Kasse der Dreigroschengebühr zu leihen, und zwar gegen Schuldschein. Sie sind verpflichtet, den Betrag ratenweise zurückzuzahlen. Nach Empfang der 100 Tscherwonetz ist der Kahal verpflichtet, eine neue Ballotierung vorzunehmen. Der Kahal verpflichtet sich ferner, die Volkszählung zu Ende zu führen. Sollten diese 100 Tscherwonetz nicht ausgezahlt werden, so bleiben die Kahalmitglieder noch ein Jahr im Amte.**)

---

*) Die für die Staatsabgaben dienen soll. D. H.

**) Man kann vermuten, daß die Sachlage folgende ist: Die Kahalmitglieder haben das Geld vorgeschossen. Wenn ihnen das Geld nicht zurückgezahlt wird, verbleiben sie noch ein Jahr länger im Amt — was ganz ungesetzlich ist. D. H.

Nr. 942. Von der Erhebung in den Rang Morenu.

Dieser Rang ist dem Rabbi L. am Mittwoch, Abt. Behar 5567 (8. Mai 1807) verliehen worden.

Nr. 943a.*) Von der Gehaltszulage für die Vertrauensmänner.

Nach Prüfung der Vertreter und Vorsteher unserer Stadt ist festgestellt, daß das wöchentliche Gehalt der Vertrauensmänner der Sammelkastengebühr bei der jetzigen Teuerung nicht hoch genug ist, um die Familie zu ernähren. Es ist beschlossen, an jeden der zwei Vertreter 30 Rubel aus der Kahalkasse, außer ihrem Gehalt, zu zahlen. Sie erhalten diese Summe aus derselben Quelle, aus der ihre Gehälter gedeckt werden. Gleichzeitig soll ihnen ein Teil der Schächtgebühren gehören (Akte 936), zu welchem Zwecke die Fleischer statt 7½ Kopeken 10 Kopeken zahlen sollen.**) Die Differenz soll auf fünf Teile verteilt werden. Drei Teile gehen zugunsten der drei Schächter vom Großvieh und zwei Teile zugunsten der genannten Vertrauten. Jeder von ihnen erhält 4 Groschen pro Kopf. Alles ist beschlossen, einstimmig von allen Mitgliedern des Kahal im Kahalhause. Auf Befehl des Kahal wird dieses Dokument vom Schammasch unterschrieben.

Sabbat, 26. Tammuz 5567 (20. Juli 1807).

Nr. 943b. Aushändigung der Gelder an den Rabbiner für die Wohnung.

Montag, 4. Elul 5567 (25. August 1807).

Weil die jetzt vom Rabbiner bezogene Wohnung so erbärmlich klein ist, daß man in ihr nicht wohnen kann, ist beschlossen worden, als Ausgleich der Schuld des Kahal an den Rabbiner 4000 polnische Sloty dem Rabbiner auszuzahlen, wogegen er dem Kahal das Eigentumsrecht auf das genannte Haus gibt.***) Alle Dokumente, die der Rabbiner besitzt, müssen entweder dem Kahal ausgehändigt oder zerrissen werden. Das Geld von 4000 Sloty muß der Rabbiner für den Ankauf eines neuen Hauses verwenden, das ihm als Wohnung dienen soll.

*) 943 im russischen Original doppelt! D. H.

**) Eigenmächtige Bestimmung des Kahal. D. H.

***) Dauernd Schiebungen, verwickelte Verhältnisse statt klarer einfacher Abwicklung. So werden beständig Konfliktstoffe geschaffen (vgl. 909, 911). D. H.

Nr. 944. Vom Verkauf des Eigentumsrechtes.

Sabbat, Abt. Ki tabo 5567 (6. September 1807).

Das Eigentumsrecht über zwei steinerne Häuser des Pan T. ist an Rabbi Z. W. für 30 Tscherwonetz verkauft. Dieses Geld soll er an Rabbi J. zahlen für Ausgaben in Sachen des Uhrmachers J. Von heute ab ernennt der Kahal Rabbi J. zum Aufbewahrer dieser Summe, die ganz ausschließlich für den genannten Zweck bestimmt ist. Gegen Zahlung des Betrages wird dem Rabbi W. das formelle Dokument ausgehändigt.

Nr. 945. Von derselben Sache.

Falls Frau B., die Tochter des Rabbi M., Witwe des Rabbi S., 15 Tscherwonetz zahlt, welche Summe für den Platz auf dem Hohen Markt als Taxe*) bestimmt ist, so wird ihr Sohn J. auf ein Jahr in die Tubim erhoben und bekommt Wahlrechte. Der zweite Sohn bekommt Wahlrechte mit der Erhebung in den Rang eines Ikkar auf zwei Jahre**).

Nr. 946. Von der Wahl der Mitglieder in Gerichtssachen der Kahalgläubiger.

Drei Mitglieder wurden für die obige Sache ernannt. Für ihre Bemühungen bekommen sie ein Gehalt ausbezahlt. Für die Spesen in dieser Angelegenheit sind der Kahalkasse 30 Rubel zu entnehmen.

Nr. 947. Vorschrift betreffs Gelder, die der Witwe B. zukommen.

Dienstag, 4. Tischri 5568 (24. September 1807).

Von der Summe von 12 Tscherwonetz, die Frau B. zu zahlen hat, ist bestimmt worden, 6 Rubel an das Monatshaupt Rabbi M. und die restlichen an Rabbi J. auszuzahlen als Entgelt für die Bemühungen der beiden bei der Volkszählung.

---

*) D. h. Chasaka. D. H.

**) Schachern, schachern, schachern! Ewige Geldnot und Schulden als Folge des Sartcharakters. D. H.

Nr. 948. Die Form der Kahalbestimmung, herausgegeben an Rabbi C., Vertrauensmann in Sachen des ganzen Landes.

Die 4000 Sloty, die der Großrabbiner erhält, sind aus der Kasse der prozentlosen Darlehen von dem Vertrauensmann Rabbi C. auszuhändigen. Sollte sich der genannte Rabbi C. weigern, die Summe zu geben, so wird gegen ihn die Klage beim Bet Din eingereicht.

Nr. 949. Von der Ernennung eines Aufsehers über die Bettler und Strafgefangenen.

Am Sabbat, 8. Tag der Laubhüttenfeste 5568 (19. Okt. 1807) wird Rabbi D. die Stelle eines Aufsehers über die Herausgabe der Speisebons an die Bettler und über die Bedürfnisse der Arrestanten als Nachfolger des verstorbenen Aufsehers übernehmen.

Nr. 950. Von der Ernennung eines Aufsehers über die Koschergebühren.

Donnerstag, 27. Tischri 5568 (17. Oktober 1807) wird Rabbi J. als Aufseher obengenannter Gebühr an Stelle des verstorbenen Rabbi J. vom Kahal, gemeinschaftlich mit sechs Vertrauten, ernannt. Er wird alle Obliegenheiten des Verstorbenen erfüllen und sein Gehalt beziehen.

Nr. 951. Von der Sache mit der Jüdin B. und ihren Söhnen.

Sonntag, Abt. Bereschit (20. Oktober 1807).

Zu dem früheren Beschluß*) kommt noch als neuer der, daß ihr dritter Sohn, Rabbi J., auf ewige Zeit zu den Wahlen zugelassen und in den Rang des gewesenen Ikkar erhoben wird.

Nr. 952. Vom Wahlrecht.

Am selben Datum ist das ewige Wahlrecht an Rabbi C. verliehen worden.

---

*) Vgl. Nr. 944 und 945.

Nr. 953. Von der Ernennung des Aufsehers über das Armenhaus und die Strafgefangenen.

Am selben Tage ist Rabbi D. zum Aufseher des Armenhauses ernannt worden. Er muß auch das Amt eines Aufsehers über die hiesigen Arrestanten ausüben, und zwar auf Wunsch der Ältesten der Brüderschaft von der Einlösung der Arrestanten. Er erhält dasselbe Gehalt wie der Verstorbene (Nr. 949).

Nr. 954. Vom Verkauf der Gebäude, die in Verwaltung des hiesigen Rabbiners sind.

Alle alten Gebäude, die früher dem Großrabbiner gehörten, sind heute an die Brüderschaft Schibea Keruim verkauft worden. Die genannten Gebäude gehen von heute ab in das Eigentum der genannten Brüderschaft gegen Zahlung von 30 Tscherwonetz über*).

Nr. 955. Vom Wahlrecht.

Das ewige Wahlrecht ist an J. L. verliehen worden. Das Monatshaupt soll mit ihm die dafür zu leistende Zahlung abmachen.

Nr. 956. Von der Gehaltsbewilligung.

Das wöchentliche Gehalt des Rabbi J. ist in Höhe von 50 Kopeken Silber der Kasse der Schächtgebühren zu entnehmen**).

Nr. 957. Von der Gehaltsabrechnung mit dem städtischen Schammasch.

Wie früher gesagt, sind drei Kontrolleure zur Prüfung der Abrechnung und zur Auszahlung ernannt worden. Falls einer von ihnen nicht erscheint, haben die übrigen zwei auf der Sitzung die Macht aller drei.

Nr. 958. Von den Batchanim (Spaßmachern).

Von heute ab ist dem Rabbi S. verboten, als Batchan zu wirken, wenn in der Stadt ein anderer Batchan vorhanden ist. Falls er dieses Verbot übertritt, wird in allen Bethäusern verkün-

---

*) Vgl. 909, 911, 943b. D. H.

**) Soll eigentlich für Staatsabgaben dienen! D. H.

det, daß man ihn nicht zu Hochzeiten als Musikanten einladen darf. Gleichzeitig ist beschlossen worden, daß der Batchan M. aus S. die Hälfte seiner Einnahmen an den Batchan M. aus unserer Stadt abzugeben hat.

Nr. 959. Vertrag zwischen dem Kahal und dem Großrabbiner.*)

Mir, dem unterzeichneten R., schuldet der Kahal laut meiner Rechnungen, die von den Kontrolleuren geprüft sind, 14300 polnische Sloty 8 Groschen (= 2145 Rubel 4 Kopeken Silber). Diese Summe lag während meiner Amtszeit prozentlos beim Kahal. Heute erhielt ich à conto dieser Schuld 4000 Sloty = 600 Rubel in bar und quittierte darüber. Es bleiben noch zu meinen Gunsten 10300 Sloty und 8 Groschen außer anderen Ansprüchen, die ich an den Kahal und die Allgemeine Versammlung haben könnte, weil sich alle meine Rechte laut Rabbinervertrag durch diese à-conto-Zahlung nicht verkleinern. Auf das Recht auf eine Wohnung verzichte ich, so daß von heute ab der Kahal und die Versammlung verpflichtet sind, mir statt der Wohnung 200 Sloty bzw. 30 Rubel laut heute abgeschlossenem Vertrag zu zahlen. Ich verpflichte mich dagegen, einen anständigen Raum nebst Heizung und Nebenzimmern für Rechtssuchende dem Kahal und dem Bet Din ohne jede Vergütung zur Verfügung zu stellen. Von heute ab habe ich kein Recht mehr auf das bis jetzt bewohnte Haus nebst Keller und Nebenbauten und gebe es bis zum nächsten ersten Schebat vollständig auf. Für das Haus und die Bauten, ebenso für das Wohnrecht habe ich vom Kahal und von der Brüderschaft Schibea Keruim Barzahlungen erhalten. Sollte es mir nicht möglich sein, das Haus zum genannten Termin zu verlassen, so zahle ich an die Brüderschaft Schibea Keruim wöchentlich 1 Tscherwonetz Miete. Von heute ab gebe ich und meine Nachkommenschaft dem Kahal und der Allgemeinen Versammlung volle Quittung für irgendwelche Ansprüche betreffs meines Gehaltes oder meiner Vergütungen für Predigten und sonstige Einnahmen aus den Gebühren. Ausgenommen ist nur der Anspruch, der im Dokument der genannten Kontrolleure zum Ausdruck kommt. Außerdem haben ich, der Unterzeichnete, und meine Nachkommen, an den Kahal keine Ansprüche auf etwaige Rechnungen, die

*) Damit ist die peinliche Angelegenheit glücklich beendet worden. Vgl. Nr. 909, 911, 943b, 954. D. H.

von den Kontrolleuren bereits geprüft sind. Gleichzeitig händige ich alle bei mir befindlichen Dokumente und Verträge des Kahal betreffs der Wohnungen usw. aus, so daß, wenn sich eines von denselben irgendwo finden sollte, es keine Gültigkeit besitzt. Alles oben Gesagte habe ich freiwillig und aus eigenem Antrieb zum Ausdruck Gebracht, laut jüdischen und nichtjüdischen Gesetzen, unter Vernichtung aller Modaot (Schuldansprüche), was ich durch meine Unterschrift bestätige.

Sonntag, 7. Marcheschwan 5568 (27. Oktober 1807).

Wir, die städtischen Schammaschim und Vertrauten, bestätigen hiermit, daß das obige Dokument eigenhändig von unserem Großrabbiner unterschrieben wurde, unter Befolgung der Kabbalat Kinjan in unserer Anwesenheit. Wir haben ihm vor der Unterzeichnung erklärt, daß, wenn ihm irgend etwas in diesem Dokumente nicht gefällt und er sich zu unterschreiben weigern sollte, die Sache dem Gericht übergeben werde.*) Nach dieser Erklärung hat der Rabbiner sofort unterschrieben. Er hat den Kinjan erledigt. Wir bescheinigen den Kinjan hiermit.

B. Schammasch und Vertrauensmann J. L.

Nr. 960. Von der Abrechnung zwischen dem Kahal und den Schammaschim.

Nach richtiger Aufstellung der Rechnungen, geprüft von Kontrolleuren und vom Kahal, wurde uns durch letzteren als Entgelt für unsere Forderungen für Gehalt, Rekruten- und Kopfgebühren usw. bis zum heutigen Tage ein Schuldschein ausgestellt**). Im Besitze eines solchen haben wir vom Kahal die Quittung über erhaltene Gelder für obengenannte Gebühren erhalten.

Dienstag, 9. Macheschwa 5568 (29. Oktober 1807).

Nr. 961. Von den Regeln über die Korbsteuer, die von den Auswärtigen für das Recht zum Handeln erhoben wird.

1. Jedes Unternehmen, sei es Handel mit Manufakturen, Lebensmitteln, Getreide oder Vieh usw. wird mit einem halben

*) Klingt merkwürdig — nach Vergewaltigung. Die ganze Tonart ist so unvornehm. D. H.

**) Man hat den Eindruck, daß die Schammaschim aus eigener Tasche das Geld ausgelegt haben. Sie haben also mit dem Schuldschein den Kahal in der Tasche, auf den sie einen Druck ausüben können. D. H.

Prozent Gebühren zugunsten der Stadt belegt. Vom Handel mit Kaffee, Gewürzen, Zucker $^1/_4$ Prozent.

2. Jeder Handelsvertrag zwischen hiesigen und auswärtigen Händlern wird mit drei Prozent von beiden Seiten belegt, falls der Handel in bar vor sich geht; nur mit $^1/_2$ Prozent, falls Tausch der Waren stattfindet*).

3. Jeder auswärtige Kaufmann, der seine Ware einem hiesigen Vertreter in Kommission gibt, zahlt $^1/_4$ Prozent. Diese Gebühren werden von dem Kommissionär zu Lasten seines Lieferanten erhoben. Falls der hiesige Kommissionär für seinen Auftraggeber die Ware kauft, zahlt er zu seinen Lasten auch $^1/_4$ Prozent, falls die Ware auf seiner Fuhre, und $^1/_2$ Prozent, wenn die Ware von fremden Fuhrleuten gefahren wird.

4. Von jedem Kauf- oder Verkaufsvertrag für Waren, die gar nicht für die Stadt bestimmt sind, zahlt der auswärtige Kaufmann $^1/_2$ Prozent zugunsten der Stadt.

5. Jeder auswärtige Händler, der seine Waren hier gegen hiesige umtauscht, zahlt von den eingeführten Waren $^3/_4$ Prozent. Der auswärtige Händler zahlt $^1/_2$ Prozent von den hier eingeführten Waren, ganz gleich, ob sie für die Stadt Minsk oder andere Orte bestimmt ist. Dagegen wird von ihm nur $^1/_4$ Prozent erhoben, falls er hier nur die Summen laut Faktura erhält.

6. Falls der fremde Kaufmann dem hiesigen die Waren in Kommission gibt und der hiesige die Verantwortung für deren Absatz übernimmt, wird diese Abmachung gebührenlos. Sollten jedoch die Waren auf seine Verantwortung auf dem Markt erscheinen, so zahlt der Auswärtige $^1/_4$ Prozent Gebühr. Falls die Waren von dem auswärtigen Kaufmann in der Umgegend der Stadt eingeliefert werden, in der Zone bis drei Meilen (21 Werst) und die hiesigen Kaufleute zwecks Ankauf dahin fahren, so zahlt der auswärtige Kaufmann $^1/_2$ Prozent.

7. Falls zwei Auswärtige unter sich einen Kontrakt abschließen auf Lieferung von Waren, die nicht für unsere Stadt bestimmt sind, zahlen sie $^1/_3$ Prozent zugunsten der Gebühren des Sammelkastens**).

*) Interessant ist der Nachweis, daß es damals noch den primitiven Tauschverkehr gab. D. H.

**) In einer gut geleiteten Organisation irgendwelcher Art müssen Bestimmungen auch durchführbar sein, sonst sind sie nicht nur wirkungslos, sondern schädlich, weil demoralisierend. Obige Bestimmungen sind z. T. undurchführbar, und schaffen daher nur Konfliktstoffe. D. H.

Nr. 962. Von den Gaben, die infolge der Teuerung an Arme verteilt werden.

Dienstag, 28. Kislew (17. Dezember 1807).

Durch Ballotierung sollen acht Mitglieder ernannt werden, und zwar aus folgenden Ständen: aus der Kaufmannschaft einer, zwei Ladenbesitzer, zwei Schenkenbesitzer, zwei Schiffsbesitzer und ein Handwerker. Diese acht sollen gemeinschaftlich mit den vier Kahalhäuptern nach ihrem Ermessen neue Abgaben bestimmen, um die Not zu lindern.

Aus dem Jahre 1808.

Nr. 963. Vom Eigentumsrecht.

Mittwoch, 14. Ijjar 5568 (29. April 1808).

An Rabbi Sch., Sohn des R. F., in S. ist das Eigentumsrecht auf die Gebäude und Plätze, die er von Pan S. auf der W.-Straße gekauft hat, verkauft worden. Der Kahal hat jede Verantwortung für etwaige Proteste übernommen*).

Nr. 964. Von Privatbethäusern.

Sabbat, Abt. Behar-Bechukkotai 5567 (9. Mai 1808).

Dem Rabbiner M. ist verboten worden, von heute ab bei sich ein Privatbethaus zu unterhalten (unter dem Liberum veto). Falls er diesem Beschluß zuwiderhandelt, wird seiner Frau verboten, bei ihm zu bleiben**). Sämtliche anderen Bethäuser werden polizeilich geschlossen, damit für die Zukunft kein Bethaus (Minjan) mehr ohne besondere Einwilligung des Kahal besteht.

Nr. 965. Von der Bestrafung des Dieners der heiligen Brüderschaft.

Rabbi M. soll von heute ab aus der Stellung als Diener der heiligen Brüderschaft entfernt werden, mit der Empfehlung an die Brüderschaft, ihm keine Aufträge mehr zu erteilen und kein

*) Rückversicherung beim Kahal. D. H.

**) Man stelle sich das vor! Eine grauenhaftere Versklavung ist doch schwer vorstellbar! Und die unsittliche Seite des Eingriffs in das heilige Familienleben! D. H.

Gehalt mehr zu zahlen. Er wird gleichzeitig aus der Brüderschaft ausgeschlossen. Soll ihm dieses Recht wieder zurückgegeben werden, so hat der Beschluß unter dem Liberum veto zu erfolgen.

Nr. 966. Von den Abgaben bei Hochzeiten zugunsten einiger Beamten.

Von allen Hochzeiten bzw. bei der Ausstellung der Ehedokumente wird zugunsten des städtischen Schreibers eine Gebühr erhoben. Wenn die Hochzeit nicht hier stattfindet, so ist der Beamte verpflichtet, die Frauen nicht zur Mitfahrt zuzulassen, bevor sie nicht diese Gebühren bezahlt haben. Alle Ehen, die seit dem 18. vorigen Ijjar geschlossen waren, werden diese Gebühren nebst allen anderen nachzahlen. Sollten die Eltern der Neuvermählten oder die Neuvermählten selbst diese Gebühren nicht entrichtet haben, so werden die Frauen nicht zur Mikwa zugelassen*).

Nr. 967. Verbot an auswärtige Lehrer, sich um Dinge zu kümmern, die den hiesigen Rabbinern und Richtern unterstehen.

Kein zugereister auswärtiger Lehrer hat das Recht, in unserer Stadt ohne Erlaubnis des Kahal am Bet Din teilzunehmen oder zu irgendwelchen Fragen sich zu äußern.

Nr. 968. Von dem freien Platz neben dem Bet Ha-midrasch.

Weil die hiesige Brüderschaft Schibea Keruim auf dem leeren Platz vor dem Bet Ha-midrasch, wo sich früher Läden befanden, keine Bauten vornimmt, wurde beschlossen, daß die genannte Brüderschaft verpflichtet ist, einen anständigen Bau zu errichten. Dafür erhält sie das Eigentumsrecht.

Nr. 969. Von der Ernennung eines „More Haraâ" (religionsgesetzlicher Sachverständiger).

Mittwoch, 28. Ijjar 5568 (13. Mai 1808) wurde der berühmte Rabbiner L., Vorsitzender des Bet Din im Städtchen Kr., zum

---

*) Wieder diese uns unerhört dünkende Vergewaltigung der persönlichen Freiheit. D. H.

More Haraâ ernannt. Er hat nun die Entscheidung über Erlaubtes und Verbotenes. Er erhält 3 Rubel Silber als wöchentliches Gehalt. Sollte er sich weigern, dieses Amt anzunehmen, so tritt an seine Stelle der berühmte Rabbiner S. aus Ru. Diese Ernennung verringert die Rechte unseres Vorsitzenden des Bet Din nicht. Er in erster Linie bekommt sein Gehalt wie für die Zukunft*).

Nr. 970. Von Machenschaften bei den Wahlen.

Die Wähler dürfen von keinem Menschen und unter keinen Umständen etwas annehmen, um Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen zu begehen**). Zuwiderhandelnde werden auf alle Ewigkeit aus allen Brüderschaften des Kahal und der Allgemeinen Versammlung ausgeschlossen. Dieses unter dem Liberum veto.

Nr. 971. Vom Eigentumsrecht.

Dienstag, 26. Siwan 5568 (9. Juni 1808).

An Rabbi L., Schammasch und Vertrauensmann unserer Stadt, ist das Eigentumsrecht über die Häuser, Höfe, Bauten und Plätze auf der E.-Straße verkauft worden. Die Zahlung dafür hat der Kahal vollständig erhalten. Der Kahal übernimmt die Verantwortung für jeden Protest.

Nr. 972. Von derselben Sache.

An Frau S., Tochter des Rabbi U. und ihren Sohn Rabbi J., ist das Eigentumsrecht auf die Brennerei verkauft worden. Sie befindet sich am Ende der B.-Straße und gehörte Pan G. Dieses Recht wurde unter Vorbehalt der zur Zeit bei Gericht schwebenden Austragung gemacht. Gegebenenfalls wird der Kahal 12 Tscherwonez an C. E. in dieser Sache zahlen müssen.

Nr. 973. Von derselben Sache.

Mittwoch, Abt. Ballak 5568 (24. Juni 1808) ist das obige Recht an Rabbi M. über Häuser und Gebäude des Christen B. übergeben worden. Der genannte M. hat alles an die Kasse bezahlt.

---

*) Gehaltzahlung ist diesen Leuten die Hauptsache. D. H.

**) Vermutlich gaben „Geschenke“ Veranlassung zu dieser uns selbstverständlich erscheinenden Mahnung. D. H.

Nr. 974. Bestätigung eines Privatbethauses.*)

Die berühmte Frau B., Tochter des Rabbi M., hat ein kleines Gebäude (Binjan) für Gebete und Studium errichtet unter dem Namen „Klaus" (Klause). „Da freut sich die Mutter über ihre vorzüglichen Kinder. Ihre Söhne sind auch entschlossen, dem Herrn Freude zu machen." Für diese schöne Tat sagen wir im Namen Gottes unseren tiefen Dank. Ihr Werk soll allen Segen haben. Die genannte „Klaus" ist bestimmt zum Verrichten der Gebete an allen Tagen, an Sabbaten, Feiertagen, am neuen Jahre und am Versöhnungsfest, gleichberechtigt mit anderen Bet Ha-midraschim. Niemals und unter keinen Umständen darf diese Klaus ihren Bestimmungszweck ändern. Kein Mensch hat das Recht, sie zu veräußern, zu verpachten oder Hypotheken darauf zu nehmen. Das gilt auch für Frau B. und ihre Söhne. Niemand hat ohne Einwilligung des Kahal das Recht, den Kantor für die Klaus zu ernennen, um die Einnahmen des Rabbiners, des Kantors und der Schammaschim unserer Stadt zu schmälern. Niemand hat das Recht, die Plätze in der Klaus zu verkaufen. Nur ein Ehrenplatz darf dort vergeben werden. Sammelbüchsen dürfen hier aufgestellt werden. Falls aus irgendwelchem Grunde das Gebet in allen anderen Bethäusern eingestellt wird, soll es auch in der Klaus eingestellt werden. Auf Grund obengenannter Regeln und Bedingungen übergeben die Vorsteher unserer Stadt den Klaus dem allgemeinen Gebrauch. Jeder kommende Kahal, jede Versammlung, sowie jeder Bet Din ist verpflichtet, diese Rechte weiter bestehen zu lassen. Ein diesbezügliches Dokument wurde der Frau B. ausgehändigt. Das Original ist leider verlorengegangen, und daher das vorliegende Schreiben der Frau B. zugestellt worden. Alles Obengenannte hat Frau B. mit ihrer Unterschrift anerkannt. Die Unterschrift.

---

*) Frau B. hat bereits laut Nr. 945 und 951 für ihre Söhne Ehrungen erkauft. Jetzt folgt diese Gründung nach. Zweierlei ist zu beachten: Gegen Privatbethäuser wütet der Kahal mit Bannflüchen, aber, wie wir gesehen haben, macht er gegen Bezahlung auch Ausnahmen. Sodann aber gemahnt uns diese Stiftung daran, daß der religiöse, auf Zauberglauben beruhende Fanatismus gerade bei den Jüdinnen im Ghetto zu finden ist. Auf sie stützen sich die Rabbiner geradeso wie die Geistlichkeit anderer Religionen. D. H.

Nr. 975. Von der Befreiung von Staatsabgaben.

Donnerstag, 11. Ijjar 5569 (15. April 1809).

Rabbi S., Sohn des R. G., wurde von der Zahlung aller staatlichen Abgaben befreit. Dabei wird Rabbi A., der für den S. Bürgschaft leistete, ebenso von dieser Bürgschaft befreit*).

Nr. 976. Von den neuen Bestimmungen betreffs der Geflügelschächtungen.

Die Geflügelschächter haben ihren Eid zu wiederholen. Zu den früheren Regeln wurde folgendes zugefügt:

1. Jeder von dreien ist der Reihe nach verpflichtet, die Bücher zu führen, in denen genau das Quantum des geschächteten Geflügels und deren Besitzer eingetragen wird. Ohne diese Eintragung dürfen keine Schächtungen vorgenommen werden.

2. Die Schächter dürfen jedoch dadurch keine Verzögerung eintreten lassen.

3. Falls dem Schächter ein Vogel für einen Kranken oder für eine Wöchnerin ins Haus gebracht wird, soll er ihn sofort schächten ohne jeden Aufschub. Sollte einer von den Schächtern aus irgendwelchem Grunde abgehalten sein, so muß er sofort persönlich zu seinen Kameraden gehen und sie um sofortige Abschächtung bitten.

Nr. 977. Vom Eid der Geflügelschächter.

Mit dem Eid, der in Akte 874 erwähnt wurde, haben die Geflügelschächter die Verpflichtung übernommen, ihr Amt gemäß den früheren Bestimmungen auszuüben, ausgenommen einen Punkt. Und zwar handelt es sich um den ersten Punkt, weil dieser das Gegenteil aller anderen enthält. Wir haben gleichzeitig keine Verpflichtung betreffs der Aufsicht übernommen, von der im genannten Eide die Rede ist, und zwar deshalb, weil wir schon längst von dieser Verpflichtung befreit worden sind. Dienstag, 23. Siwan 5569 (25. Mai 1809). Auf drei Jahre haben wir geschworen**).

Drei Unterschriften.

---

*) Unklar. D. H.

**) So lange läuft die dienstliche Anstellung. D. H.

Nr. 978. Von einer Bürgschaft für die Zahlung der Staatsabgaben.

Ich, Endesunterzeichneter J., übernehme die Verpflichtung, alle Staatsabgaben für Rabbi Sch. zu zahlen. Im September die Hälfte, nicht später als am Ersten des nächsten Marcheschwan 5 Rubel. Dieselbe Summe zahle ich für die Märzhälfte während des nächsten Winters, wie auch die Rekrutengebühr zur rechten Zeit. Ich bezahle alle diese Gebühren aus meinen Mitteln und zur rechten Zeit. Sie können von mir mit jeder Kraft und Macht eingezogen werden.

24. Elula 5571 (4. September 1811).

Unterschrift.

Nr. 979. Die Eidformel des Chassidenschächters.

In diesem Paragraphen ist dieselbe Eidformel ausgesprochen und geschworen, wie sie bereits früher gebracht worden ist.

Am 19. Siwan 5577 (22. Mai 1817), leistete C. H. diesen Eid.

Nr. 980. Vom Eid des Schächters.

Denselben Eid wie in Akte 979 und in früheren hat am Montag, 16. Kislew 5578 (12. November 1817), Rabbi S. geleistet.

Nr. 981. Die Eidformel für Rabbi S., Vertrauensmann für Kleinvieh und Geflügel.

Der Obengenannte hat am 18. Ijjar 5578 (22. April 1818) den Eid, wie bereits früher erwähnt, geleistet.

Nr. 982. Von der neuen Gebühr für Schlachtvieh.

Freitag, 22. Schebat 5584 (10. Januar 1824).

Weil die Brüderschaft der Fleischer die Gebühren von den Nichtmitgliederne rhoben hat, zwecks Verwendung der Hälfte zugunsten der Wohltätigkeitskasse der großen Synagoge, wird dieser Beschluß der Brüderschaft durch den Kahal bestätigt. Der ernannte neue Vertrauensmann der Gebühren soll diese, wie oben gesagt, teilen. Die eine Hälfte für die Große Wohlfahrtskasse, die andere für die Wohlfahrtskasse der Brüderschaft der Schächter. Diese

Gebühr beträgt pro Kopf Großvieh 15 Kopeken und für Kleinvieh 2½ Kopeken.

Nr. 983. Die Eidformel für die Eintreiber der Gebühren, die von den auf den Dörfern wohnenden Juden erhoben werden.

Ich schwöre vor Gott ohne jeden Hintergedanken und Betrug, mein Amt als Gebühreneintreiber bei den auf den Dörfern wohnenden Juden in voller Ehrlichkeit auszuüben. Wie mit der Zunge, so im Herzen verpflichte ich mich, die auf mir ruhenden Obliegenheiten zu erfüllen. Alle einkassierten Gelder sind an die Kahalkasse abzuführen. Alle von mir eingezogenen Gelder müssen sofort unter demselben Datum und mit dem Namen des Zahlers versehen, akkurat und richtig in mein Buch eingetragen werden. Die einkassierten Gelder oder Verpflichtungen darf ich nicht für mich oder für einen Dritten verwenden, mit Ausnahme derer zur Deckung der Unkosten, die in dieser Sache notwendig sind. Nach der Rückkehr von meiner Amtsreise muß ich die Gelder und Verpflichtungen sofort bis zum letzten Kopeken an den Vertrauensmann des Kahal abführen. Meine Abrechnung muß ehrlich und akkurat aufgemacht werden. So helfe mir Gott. Sonntag, 25. Siwan 5584 (13. Januar 1824). Rabbi H.

Nr. 984. Von der Abgabe zur Herstellung der Kerzen zugunsten der Synagoge.

Infolge Mangels an Mitteln zur Erhaltung und Renovierung der großen Synagoge ist beschlossen worden, eine neue Einnahmequelle zu schaffen. Jeder, der, um Kerzen herzustellen, geschmolzenen oder nichtgeschmolzenen Talg kauft, soll zugunsten der großen Synagoge 6 Groschen 3 Kopeken von jedem Pud des von Juden oder Christen gekauften Talges zahlen. Er darf mit der Herstellung der Kerzen nicht eher anfangen, als bis diese Gebühr bezahlt ist*).

Donnerstag, 22. Ijjar 5584 (8. Mai 1824).

Nr. 985. Verkündung über diese Angelegenheit.

Das Obengenannte (Nr. 984) ist vom Bet Din offiziell in allen Synagogen verkündet worden, und zugleich wurde die

*) Ein neuer Beweis für die Findigkeit des Kahal, Gelder flüssig zu machen durch Besteuerung! D. H.

Warnung ausgesprochen, daß jeder Zuwiderhandelnde einer strengen Strafe unterliegt. Wer aber diesen Beschluß erfüllt, der sei gesegnet.

Nr. 986. Vom Mitgliederrecht.

An Rabbi S. ist das Mitgliederrecht der Allgemeinen Versammlung erteilt worden.

Nr. 987. Von derselben Sache.

Rabbi A. wurde als gleichberechtigtes Mitglied der Versammlung aufgenommen.

Nr. 988. Von den Lotterien.

Es ist verboten, irgendeine Sache, sie sei klein oder groß, oder einen Gegenstand ohne schriftliche Erlaubnis des Kahal zu verlosen. Dieses wird in allen Bethäusern verkündet. Bestraft werden alle, die daran teilnehmen*).

Nr. 989. Von dem Streit zwischen der Heiligen Brüderschaft und einer Privatperson wegen des Baues des Dampfbades.

Die Vertrauensmänner der Heiligen Brüderschaft sandten an Rabbi J. durch den geheimen Verfolger die Vorladung folgenden Inhaltes: Er dürfe nicht das Dampfbad bauen. Will er sich darüber vor dem Bet Din die Entscheidung holen, so sollen alle Parteien den Kahal bitten, auswärtige Richter in dieser Angelegenheit heranzuziehen**).

Mr. 990. Antwort des Rabbi J. an die Heilige Brüderschaft.

Die Brüderschaft soll ihre Rechte zeigen. Überzeuge ich mich, daß kein anderer ein Dampfbad bauen darf oder soll, so werde ich

---

*) Es bleibt unklar, ob grundsätzlich die Beteiligung an Lotterien — gemeint sind wohl russische — verboten wird, oder ob der Kahal eine neue Einnahmequelle erschließt. D. H.

**) Zum erstenmal eine Andeutung, wie der „geheime Verfolger" arbeitet — durch geheime Beeinflussung des Gerichtes. Warum auswärtige Richter entscheiden sollen, ist nicht ganz klar; vielleicht sollen dadurch die Gerichtskosten für den Verfolgten bis zur Unerschwinglichkeit gesteigert werden. Man hat jedenfalls die Empfindung: große Unsauberkeit im Gange. D. H.

nicht bauen. Ich stelle der Brüderschaft anheim, den rechtmäßigen Bet Din, auch aus auswärtigen Richtern, einzuberufen. Ich bin auch damit einverstanden, mich mit der Brüderschaft zu verständigen, und zwar in der Weise, daß mein Dampfbad der Brüderschaft keinen Schaden bringen wird*).

Nr. 991. Von derselben Sache.

Dieselbe Erklärung wie im vorigen Paragraphen gab Rabbi J. persönlich während der Sitzung der Heiligen Brüderschaft in der Kammer ab.

Nr. 992. Vom Verbot, ein Dampfbad in der Stadt zu bauen.

Mittwoch, Neumond, 2. Tag des Elula 5584 (13. August 1824), ist von der Allgemeinen Versammlung beschlossen worden, daß niemand auf der Welt ein Recht besitzen soll, ein Dampfbad in unserer Stadt zu bauen. Einzig und allein die Heilige Brüderschaft habe dieses Recht. Obiges wurde in das Buch der Brüderschaft eingetragen.**)

Nr. 993. Von der Erhebung in den Rang Morenu.

Dem Rabbiner M. ist dieser Rang verliehen worden. Bei allen Gelegenheiten und Gebräuchen Israels soll er eingeladen werden als: Moreine Garaw Rabbi M.

Nr. 994. Vom Schutze der Richter und der Macht des Bet Din.***)

Montag, 22. Nisan 5585 (13. März 1825).

Es ist leider festgestellt worden, daß verschiedene Verleumdungen gegen unseren Bet Din vorliegen. Damit das Gesetz Israels nicht geschwächt werde und der Ruhm der Tora nicht darunter leide, was in diesem Falle zu einem Zustand der Rechtlosigkeit führen würde, haben wir beschlossen, folgende Vorschriften für das Volk

---

*) Sympathischer Eindruck! D. H.

**) Wenn man Nr. 1050 liest, wird man bedenklich. D. H.

***) Man hat den Eindruck, daß das moralische Ansehen des Bet Din recht gelitten hatte. Warum sonst solche Macht nehmen! D. H.

zu schaffen: Das Vergehen eines jeden, der die Macht und die Ehre des Bet Din beleidigt, soll von heute ab in das Kahalbuch eingetragen und so aufbewahrt werden, zum Andenken für alle zukünftigen Kahale und zur Schande des Beleidigenden, sowie zum Schutze unseres Gerichtes. Wir erkennen in unserer Stadt den Ab Bet Din (Vorsitzenden des Bet Din) als die oberste Macht Israels an. Infolgedessen haben wir als Ab Bet Din den berühmten Rabbiner J. gewählt. Derselbe zeichnet sich durch Gelehrsamkeit und Gerechtigkeit aus. Wir haben ihm sämtliche Obliegenheiten des Vorsitzenden des Bet Din übertragen. Er hat als Vorsitzender des Bet Din nach seinem Ermessen und Willen an jeder Sitzung teilzunehmen und den Bet Din zu verwalten. Als Erster unterzeichnet er auch sämtliche Beschlüsse. Wir befehlen sämtlichen Schammaschim des Bet Din, dem genannten Vorsitzenden in allen seinen Befehlen zu gehorchen. Wenn irgendeiner wünscht, daß genannter Rabbi J. persönlich an der Austragung einer Sache teilnimmt, ist Rabbi J. verpflichtet, diesem Wunsche nachzukommen. In anderen Sachen des Bet Din ist ihm volle Freiheit gegeben. Dieses bestätigen wir dem Rabbi J. durch Aushändigung dieses Dokumentes, das mit unseren Unterschriften versehen ist.

Drei Unterschriften.

Nr. 995. Von derselben Sache.

Dasselbe obengenannte Dokument wurde am Mittwoch, 3. Ijjar 5588 (18. April 1825) nochmals bestätigt, mit dem Zusatz, daß Rabbiner J. von allen Bet-Din-Beschlüssen Einnahmen genießt; gemäß den Gebräuchen des Volkes Israel er ist gleichberechtigt mit dem Vorsitzenden des Bet Din.

Nr. 996. Von derselben Sache.

Wir, die unterzeichneten Mitglieder des Bet Din, bestätigen gemeinsam mit dem Rabbiner und mit dem Mah (= More Haraâ, s. o. Akte 969) unserer Stadt das in den beiden vorhergehenden Paragraphen Gesagte.

Freitag, 25. Ijjar 5588 (1. Mai 1825).

Unterschriften.

Nr. 997. Von der Ernennung von Kontrolleuren zur Prüfung der Rechnung des Kantors.

Drei Mitglieder wurden zu Kontrolleuren ernannt zwecks Prüfung der Rechnungen des Kantors Rabbi J. Die Genannten sollen prüfen, ob Rabbi J. noch irgend etwas zu beanspruchen hat.

Dienstag, 29. Tischri 5586 (29. September 1825).

Nr. 998. Von derselben Sache.

Wir Unterzeichneten haben beschlossen, mit Rabbi J., Kantor unserer Stadt, die Rechnungsfrage zu erledigen. Es steht ihm frei, unseren Beschluß friedlich anzunehmen oder dagegen Klage zu erheben.

Aus den vorgelegten Dokumenten ersehen wir, daß er laut Schuldschein eine Forderung von 75 Tscherwonetz an den Kahal hat. Ferner schuldet ihm die Große Wohlfahrtskasse 25 Tscherwonetz. Ferner fordert der genannte J. noch ein Gehalt für 20 Jahre zu 2 Tscherwonetz für das Jahr, sowie weiter das Gehalt von der Großen Wohlfahrtskasse seit dem 1. Adar 5584. Alle diese Ansprüche wollen wir friedlich regeln, indem wir einen Schuldschein ausstellen für Rabbi J. und seine Nachkommen in Höhe von 90 Tscherwonetz. Bis zur Tilgung dieser Schuld*) bleibt Rabbi J. immer noch Kantor und genießt zwecks Befriedigung obiger Schuld sämtliche Einnahmen, die ihm gemäß den Dokumenten zukommen. Dabei ist zu bemerken, daß er kein Gehalt, weder vom Kahal noch von der Großen Wohlfahrtskasse, noch von irgendwelcher Brüderschaft beziehen wird.**) Außer der obengenannten Summe hat Rabbi J. keine Ansprüche mehr zu stellen. Der Kahal wird seinerseits auch an Rabbi J. und seine Nachkommen keinerlei Ansprüche stellen.

Freitag, 2. Marscheschwan 5568 (2. Oktober 1825).

Unterschriften.

Nr. 999. Das Recht auf Teilnahme an der Allgemeinen Versammlung.

Rabbi J. F. ist als gleichberechtigt mit den anderen Mitgliedern in die Versammlung aufgenommen worden.

Sabbat, 23. Kislew 5586 (21. November 1825).

---

*) Das alte Lied. Wenn man eine Schuld nicht bezahlen kann, läßt man den Gläubiger im Amt. D. H.

**) Er bezieht dort Sporteln. D. H.

Nr. 1000. Von derselben Sache.

Dieselbe Aufnahme wird dem Rabbi J. gewährt.

Nr. 1001. Vom Wahlrecht.

Das Wahlrecht ist an Rabbi M. bis auf alle Ewigkeit erteilt worden.

Sonntag, 2. Tag des Neumondes Tebet 5586 (29. Nov. 1825).

Nr. 1002. Von derselben Sache.

Erteilt an Rabbi C.

Nr. 1003. Von derselben Sache.

Verliehen an Rabbi J.

Nr. 1004. Von derselben Sache.

Erteilt an Z. W.

Nr. 1005. Vom Wahlrechte.

Sonntag, 15. Tebet 5586 (13. Dezember 1825).

Das Wahlrecht mit der Erhebung in die gewesenen Häupter ist dem reichen und berühmten Rabbi M. aus A. verliehen worden.

Nr. 1006. Von derselben Sache.

Dieselben Rechte wurden an A. A. verliehen.

Nr. 1007. Von derselben Sache.

Ganz dieselben Rechte wurden an Rabbi S. verliehen.

Nr. 1008. Von derselben Sache.

Das ewige Wahlrecht mit der Erhebung in den Rang eines Tub ist dem Rabbi M. verliehen worden.

Nr. 1009. Von derselben Sache.

Das ewige Wahlrecht ist an Rabi J. erteilt worden.

Nr. 1010. Vom Wohnrecht.

Dienstag, 17. Tebet 5586 (2. Januar 1826), ist das Wohnrecht in unserer Stadt dem Musikanten Rabbi J. verliehen worden. Er darf seinen Beruf gleich den anderen Musikanten unserer Stadt ausüben. Außerdem haben er und seine Nachkommen das Recht, allen anderen Berufen nachzugehen*), wogegen er gleichberechtigt mit den Einwohnern der Stadt auch die Abgaben und Gebühren entrichten muß. Die Zahlung dafür hat er bereits geleistet. Der Kahal und Bet Din stehen jetzt für ihn ein bis in die Ewigkeit.

Nr. 1011. Die Eidformel für den Verwalter des Rechnungsbuches von der Koscherfleischgebühr.

Mittwoch, 24. Schebat 5586 (20. Januar 1826).

Ich schwöre vor Gott, dem Kahal und den sechs Mitgliedern ohne Betrug und Hintergedanken, auf der Zunge wie im Herzen, daß ich mein Amt als Rechnungsführer richtig und mit vollem Eifer ausüben werde. Genaue Eintragungen werden von mir gemacht und die Einnahmen sofort an die Vertrauensmänner abgeführt werden. Alle meine Obliegenheiten werde ich gewissenhaft, ehrlich und genau erledigen. So helfe mir Gott. Ich unterschreibe M.

Nr. 1012. Die Eidformel für den Wäger derselben Gebühr.

Siehe oben ausgeführten Eid des Verwalters.
24. Schebat 5586 (20. Januar 1826).

Nr. 1013. Die Eidformel für die Vertrauensleute der Geflügelschächtung.

Siehe Akte 981 und vorherige.

Nr. 1014. Die Eidformel für den Rechnungsführer der kleinen Bücher von den Gebühren des Koscherfleisches.

Dieselbe Formel wie alle vorhergehenden.

---

*) Eine Feststellung, die darauf hinweist, daß mindestens teilweise die Berufswahl unfrei war. D. H.

Nr. 1015. Von der Rückgabe des Dampfbades der Heiligen Brüderschaft an den früheren Besitzer.

Rabbi J., Sohn des R. J., Besitzer des Dampfbades der Heiligen Brüderschaft, handelte gegen das Gesetz und hat eine schlechte Tat begangen, indem er den früheren Inhaber des Dampfbades, Rabbi H., aus demselben verdrängte und ihm aus diesem Grunde großen Schaden zufügte. Beinahe hat er ihn dadurch vollständig ruiniert. Außerdem ist es vollständig unangebracht, daß er alleiniger Besitzer aller Dampfbäder in der Stadt ist. Wir haben deshalb beschlossen, ihn aus dem Dampfbade der Heiligen Brüderschaft zu entfernen und ihm das betreffende Rechtsdokument zu entziehen. Rabbi H., der lange ohne Mittel blieb, erhielt dieses Dampfbad in Pacht, und zwar auf sechs Jahre, mit der Verpflichtung, sämtliche Reparaturen auf sich zu nehmen. J. wird bestraft und zwar wird die Summe von 50 Tscherwonetz beschlagnahmt, die er von der Brüderschaft zu erhalten hat. Dieser Beschluß wurde Dienstag, 5. Adar des 2. 5586 (3. März 1826) gefällt.

Nr. 1016. Von der Bestrafung des J.

Der bereits genannte J. wurde aus dem Dampfbade entfernt und aus der Brüderschaft ausgeschlossen und die Summe von 50 Tscherwonetz, die er zu bekommen hat, beschlagnahmt. Er hat eine unmenschliche Tat begangen, indem er das Brot seinem Mitmenschen wegnahm und ihn ruinierte*). Er mißbrauchte seine Macht in höchstem Grade, indem er den Schwächeren unterdrückte. Wir stehen beim Bet Din dafür ein, daß Rabbi J. strengstens für seine Tat bestraft wird und vorerst aller seiner Rechte verlustig geht.

7. Adar 5586 (4. März 1826).

Die Unterschriften des Bet Din sowie des R. und Mah.

Nr. 1017. Von derselben Sache.

Heute erschienen die Rabbis M. und H., die in obiger Akte genannt waren, und Rabbi J. verzichtete freiwillig auf sein Recht**)

---

*) Es ist interessant, zu sehen, welches Mitgefühl den Kahal beseelt, sobald es sich um eine dem Kahal genehme Person handelt. Dagegen werden Gegner erbarmungslos vernichtet durch geheime Verfolger, Verleumdungen in der Synagoge, falsche Zeugen vor Gericht u. a. — von der Ausbeutung und Abwürgung christlicher Familien mit Hilfe von Chasaka und Maaruphia ganz zu schweigen. D. H.

**) J. macht wieder einen sympathischen Eindruck. D. H.

auf das Dampfbad der Heiligen Brüderschaft zugunsten des Rabbi H. Zum kommenden Sonntag will er das Bad reinigen lassen; dann kann Rabbi H. es in Empfang nehmen. Die Akte ist von ihm unterschrieben. Außerdem haben der Bet Din und der Großrabbiner unterschrieben.

Nr. 1018. Von der Erhebung in den Rang Morenu.

Rabbi M. ist in den Rang Morenu erhoben worden.

Nr. 1019. Von der Schenkung des Rechtes an die Bewohner der T.-Straße zum Bau eines Bethauses.

Sonntag, 14. Ijjar 5586 (9. Mai 1826).

Heute ist den Bewohnern der T.-Straße die Erlaubnis erteilt worden, ein Bethaus (Minjan) zu bauen, mit dem Recht, daß dieses Bethaus ihnen für alle Ewigkeit bis zum baldigen Erscheinen des Messias gehört.

Nr. 1020. Von derselben Sache.

Außer den Genannten hat niemand ein Recht, ein anderes Bethaus auf der T.-Straße erstehen zu lassen. Kein Kahal und kein Bet Din in der Welt hat die Erlaubnis dazu zu erteilen.

Nr. 1021. Abschrift des das Bethaus auf der T.-Straße betreffenden Dokumentes.

Weil es für die Bewohner des Stadtendes, besonders in der schlechten Jahreszeit, zu umständlich und unbequem ist, sich nach dem kleinen Tempel zum Gebet zu begeben, eröffneten sie seit längerer Zeit Privatbethäuser in Nachbarhäusern. Jedoch nicht immer war hierfür Gelegenheit geboten, deshalb haben die Bewohner der T.-Straße aus eigener Tasche Gelder gesammelt, um in dieser Straße ein Bethaus zu errichten. Gott half ihnen, diesen Wunsch zu erfüllen. Das Bethaus ist erbaut. Gleichzeitig wird dort die Talmud Tora untergebracht. Alles ist glänzend und in bester Ordnung eingerichtet, um das Gebet und die Wissenschaft zu fördern. Wir, die Vertreter der Stadt, erkennen voll und ganz den guten Willen dieser Leute an und wünschen, daß unser Gott ihnen allen Segen erteile. Wir bestätigen ihnen gerne das Recht, dieses Bethaus zu besitzen und es zu allen religiösen Zwecken Israels

zu verwenden, unter der Bedingung, daß jeder von ihnen seine früheren Abgaben zugunsten der Großen Synagoge nicht unterläßt noch schmälert.*) Bei Bestellung eines Sandeks (Beschneidungspaten) muß das Gesetz der Stadt beachtet werden. Im Falle der Schließung aller Gebethäuser in der Stadt muß sich auch dieses Gebethaus dann anschließen. Die Inhaber dieses Bethauses sind verpflichtet, jährlich ein Pud Kerzentalg (doch wohl Kerzenwachs?) an die Vertreter der Großen Wohlfahrtskasse zu entrichten, und zwar in zwei Raten. Vor Passah und vor dem Laubhüttenfest je ein halbes Pud. Die Plätze im Hause sind gemäß Ansicht und Ermessen der Inhaber zu verkaufen. Die Einnahmen daraus werden zur Deckung der Unkosten verwendet. Keine Gesellschaft oder Privatperson hat das Recht, auf dieser Straße weitere Bethäuser zu errichten, und kein Kahal oder Bet Din darf kraft dieser Verordnung die Erlaubnis zu solchem Bau erlassen. Alles dies ist in das Kahalbuch eingetragen. Dieser Beschluß kann von niemand abgeändert oder umgestoßen werden bis zum Erscheinen des Messias. Gott sende ihn bald in unsere Tage!

Wir Vertreter der Stadt unterschreiben.

Sonntag, 44. Ijjar 5586 (9. Mai 1826).

Nr. 1022. Von der Umlage der Schuld der Schankwirte.

Die Schankwirte können ihre Schuld nicht an Pan K. zahlen. Sie melden obiges dem Kahal, mit dem Bemerken, daß laut Beschluß der früheren Versammlung und des Bet Din diese Schuld von der Kahalkasse bezahlt werden soll. Außerdem stand ihnen das steinerne Haus zur Verfügung, das auch zur Tilgung der Schuld dienen sollte. Heute können sie weder die Schuld an Pan K. zahlen, noch das steinerne Haus vor dem Konkurs retten, weil sie im letzten Falle 70 Rubel bar zu zahlen hätten. Deshalb haben sie Lärm geschlagen. Der Bet Din will den Leuten in ihrer kritischen Lage gerne helfen und bestimmt eine Umlage für die ganze Stadt, unter der Verpflichtung, daß die Unterzeichner dieses Dokumentes zur Tilgung der Schuld 150 Rubel zu zahlen haben. Heute sind die Zeichner des obigen Dokumentes vor den Vorstehern und Vertretern der Stadt unter Klagen und Jammern erschienen, wünschend, daß der Beschluß in Erfüllung ginge. Der Beschluß lautet: Die das

*) Die Kahaleinnahmen dürfen nicht leiden. D. H.

Dokument unterzeichnenden Schankwirte sollen vor allen Dingen unter sich die 150 Rubel sammeln und die Summe an den Schammasch E. abführen. Aus dieser Summe werden 70 Rubel für die Unkosten des Konkurses gezahlt, und das Haus wird verkauft. Die Einnahme vom Verkauf wird auch an den genannten Rabbi E. abgeführt. Alsdann wird die Abrechnung vorgenommen. Das Defizit wird nach dem Beschluß des Kahal durch die Umlage gedeckt.*)

Nr. 1023. Von der Ernennung eines Gehilfen für den Rabbiner.

Dienstag, 27. Nisan 5587 (12. April 1827).

Viele der besseren und berühmten Mitglieder unserer Stadt haben bemerkt, daß es unserem Mah (s. o. 269) sehr schwer fällt, alle religiösen Fragen zu erledigen, und daß es für unseren städtischen Prediger, infolge seiner schwachen Gesundheit, sehr beschwerlich ist, an jedem Sabbat die Predigt zu halten. Die Ansicht, daß der Rabbi M., dessen Name schon in seiner Kindheit in unserer Stadt berühmt war, als vollkommen würdig erscheint, die vorerwähnten Tätigkeiten auszuüben, erscheint um so mehr begründet, als er jetzt als alter Mann keine großen Existenzmittel besitzt. Die Gerechtigkeit fordert, diesem Manne volle Aufmerksamkeit zu schenken. Aus diesem Grunde beschließen wir, den genannten Rabbi M. als Gehilfen des hiesigen Mah (s. o. 969) und Predigers anzunehmen. Er hat also das Recht, in religiösen Fragen alle Entscheidungen zu treffen und am Sabbat für den Prediger einzutreten, sei es in der großen Synagoge oder in dem großen Bet Ha-midrasch. Dafür erhält er 1 Rubel Silber die Woche. Dieses Gehalt wird pünktlich und ohne Verzug jede Woche ausbezahlt werden. Dadurch wird der Dienst des Rabbi M. und des Predigers erleichtert. Daher ist auch ihr Gehalt um 25 Kopeken pro Woche zu ermäßigen.*)

Unterschrift der sieben Tubim der Stadt.

Nr. 1024. Vom Bau des Dampfbades.

Sabbat, Abt. 9. Tammuz 5588 (1. Juli 1828).

Die Große Wohlfahrtskasse fordert hohe Summen und hat keine Quellen. Besonders leiden unter diesen Umständen die Kassen,

*) Hier scheint wirklich ein gänzlicher Bankrott der Kahalwirtschaft vorzuliegen. D. H.

*) Die Hilfe müssen beide selbst bezahlen. D. H.

die zum Heilen der Armen bestimmt sind. Um das Hospital zu reparieren, wurde der Bau eines Dampfbades erlaubt. Die Einnahmen aus diesem Bade sollten zur Behandlung der Kranken verwendet werden. Der Älteste der Brüderschaft der Krankenheilung beschloß, das Dampfbad bauen zu lassen, wofür bereits viele ehrenhafte Bürger freiwillige Gaben geopfert haben. Die Heilige Brüderschaft protestierte gegen diesen Bau.*) Infolgedessen fand eine außerordentliche Versammlung statt, die beschloß, das Recht auf den Dampfbadbau zu erteilen. In dem neuen Dampfbade aber soll sich keine Mikwa**) befinden. Eine solche besteht nur in dem Dampfbade der Heiligen Brüderschaft. Dieses Recht besitzt die Heilige Brüderschaft auf Grund der früheren Beschlüsse und Verbote durch den Großrabbiner. Außerdem wurde beschlossen, daß nach der Errichtung des neuen Dampfbades die Brüderschaft der Totenbestatter verpflichtet ist, weiter zugunsten der Brüderschaft zur Heilung der Kranken ein Drittel der Begräbnisgebühren wie früher, so auch jetzt und für alle Ewigkeit zu entrichten.

Nr. 1025. Von den Abgaben auswärtiger Händler.

Weil die Gebühren, die von auswärtigen Händlern erhoben werden und der Wohlfahrtskasse zufließen, der Krankenheilkasse von den Ältesten für zwei Jahre verpachtet wurden, so wird mit dem heutigen Tage durch uns diese Pacht bestätigt, und ihr für diese Zeit zum Schutze aller Rechte die Genehmigung erteilt. Alle auswärtigen Kaufleute sind verpflichtet, die Gebühr zu zahlen. Gleichzeitig sollen alle Maßregeln in Kraft bleiben, die zum Schutze dieser Gebühren durch weise Verordnung aufgestellt wurden. Jeder Kahal und Bet Din soll gemeinschaftlich mit den Pächtern für das Recht in dieser Angelegenheit einstehen. Laut Verordnung der Vertreter und Vorsteher der Stadt.

25. Tammuz 5588 (25. Juni 1828). Stadt Minsk.

Unterschrift: B., Schammasch und Vertrauensmann der Stadt.

Nr. 1026. Von der Bestrafung eines Schächters.

Rabbi D., Schächter aus der Gegend T., Vertrauensmann seitens des Kahal für die Gebühren, hat bestimmte Summen unter-

*) Natürlich macht diese viel Schwierigkeiten, genau so wie früher (Nr. 989ff.). D. H.

**) Rituelles Frauenbad. D. H.

schlagen, was von den dortigen Einwohnern angezeigt wurde. Er erhielt von jenen viel mehr, als er an die Kasse abgeführt hat. Rabbi D. wurde von seinem Amt entfernt, und seine Messer wurden in der Kahalkammer abgeliefert.

Freitag, 22. Marcheschwan 5588 (18. Oktober 1828).

Nr. 1027. Von der Ernennung eines Schächters.

Rabbi H. G. wird als Schächter in unserer Stadt zum Schächten des Groß- und Kleinviehs sowie des Geflügels ernannt. Er soll ehrlich dienen und die Verordnungen des Kahal erfüllen. Er erhält ein Gehalt von 14 Sloty pro Woche, damit er seine Mutter und Schwestern und deren Männer unterhalten kann. Sollte er diese Personen nicht ehrlich unterhalten, so wird das genannte Geld seiner Mutter ausbezahlt, und sie wird dann das ganze Haus verwalten. Auf Befehl der Kahalvertreter hat B. unterzeichnet, Schammasch und Vertrauensmann der Stadt Minsk.

Nr. 1028. Von derselben Sache.

Donnerstag, 5. Tebet 5589 (29. November 1828).

Schächter Rabbi D. wurde aus seinem Dienste entfernt. Heute haben die Vertreter der Stadt dem Rabbi A. die endgültige Regelung anvertraut. Rabbi A. kann die Sache selbst beschließen oder dem Bet Din übergeben, mit einem Wort, es hängt alles von ihm ab.

Nr. 1029. Von der Ernennung eines Vertrauensmannes der Schächtgebühren für die Vorstädte.

Rabbi J. wird als Vertrauensmann der Schächtgebühren in den Vorstädten T. und G. ernannt. Er wird sein Amt ehrlich und pünktlich erfüllen und die Einnahmen täglich an die Kasse des Kahal abführen. Als Gehalt bekommt er 6 Sloty und 20 Groschen.

Montag, 8. Schebat 5589 (31. Dezember 1828).

Nr. 1030. Von der Ernennung eines Schächters in K.

Rabbi J. ist zum Schächter in K. ernannt und zu seiner Hilfe noch ein anderer Schächter. Außer J. darf niemand in K. schächten, widrigenfalls ist alles Trefa. Die Einwohner von K. zahlen an J.

von jedem Großvieh 20 Groschen, vom Kleinvieh 5 Groschen. Vom Geflügel wie früher. Den genannten Preis zahlen sie an J., außer einem Teil, der dem zweiten Lokalschächter gehört. Außer dem Gehalt, das die Einwohner von K. an J. zahlen, erhält er von der Kahalkasse noch 2 Sloty pro Woche. Er verpflichtet sich, seine Tätigkeit gemäß der Kahalverordnungen zu erfüllen und über die Einnahmen der Gebühren zu wachen.

8. Schebat 5589 (31. Dezember). Drei Unterschriften.

Nr. 1031. Wahl eines Vertrauensmannes zur Eintreibung allgemeiner Abgaben.

Zu diesem Zwecke ist Rabbi M. ernannt worden, der auch alle Auslagen zu überwachen hat. Er führt hierfür ein besonderes Buch. Er ist verpflichtet, sein Amt ehrlich und gewissenhaft zu erfüllen, und bekommt ein Gehalt von 9 polnischen Sloty wöchentlich. Unterschrieben haben die Vertreter der Stadt.

Donnerstag, 1. Adar.

Nr. 1032. Abschrift des Dokumentes, das zur Bestätigung des Gebethauses auf der R.-Straße herausgegeben ist.

Das Original ist in das Einwohnerbuch der R.-Straße eingetragen und von den Anführern der Stadt unterschrieben worden. Ebenso wie Akte 1021, nur die Straße ist eine andere. Im übrigen derselbe Text.

Nr. 1033. Eidformel für Vertrauensleute der Koscherfleischgebühren.

Siehe Akte 1013 und die vorherigen.

Nr. 1034. Von der Gehaltszulage für die Schächter an Feiertagen.

Bei Prüfung der Gehälter haben wir uns überzeugt, daß sie den vielseitigen Bemühungen und der schweren Arbeit dieser Leute nicht entsprechen, so daß wir uns entschließen, den Schächtern an den Feiertagen, und zwar während der Neujahrswoche und der ganzen Monate Tischri und Nisan sowie während der Woche vor Schebuot (Wochenfest = Pfingsten), 20 Groschen pro Kopf des Groß-

viehs über gewöhnliche Gebühren zu zahlen. Diese Sitte ist stets und seit langer Zeit befolgt worden und soll auch jetzt wieder eingeführt werden, was wir hiermit bestätigen.

Nr. 1035. Vom Wohnrecht.

18. Ijjar (9. Mai 1829) ist an Rabbi E., Sohn des R. J., Batchan, das Wohnrecht in unserer Stadt erteilt worden. Von heute ab haben er und seine Nachkommen Gleichberechtigung mit anderen Einwohnern unserer Stadt, und sie können ihrem Berufe ohne irgendwelche Schwierigkeiten nachgehen.

Die Unterschriften.

Nr. 1036. Von der dem Glaser Samuel erteilten Verzeihung.

Am 26. Ijjar 5589 (17. Mai 1829) ist dem Rabbi S. sein Vergehen verziehen. Er wird wiederum als Mitglied der Brüderschaft, gleichberechtigt mit anderen Mitgliedern, anerkannt. Der Beschluß geschah seitens der Kahalkammer mit der Unterschrift des Schammasch B.

Nr. 1037. Vom Bau eines neuen Bethauses auf der W.-Straße.

Als Aufsichtsrat über den Bau des neuen Bethauses auf der R.-Straße laut Beschluß vom 10. Siwan 5587 sind zwei Bewohner dieser Straße ernannt worden. Ihnen ist der Verkauf der Plätze und die Aufsicht über sämtliche Angelegenheiten anvertraut worden. Das Dokument hat heute die Bestätigung des rechtschaffenen Bet Din erhalten. Heute bestätigen wir weiter dieses Dokument als Vertreter und Vorsteher der Stadt. Die Genannten haben das Recht, als Aufsichtsräte zu walten und zu schalten, und keine Privatperson darf sich einmischen oder irgend etwas gegen sie unternehmen.

Montag, 21. Siwan 5589 (10. Juni 1829).

Nr. 1038. Von der Pacht der Schächtgebühren für Vieh und Geflügel.

Um diese Gebühren zu verpachten, hat man sich an die Reichen der Stadt gewandt mit der Bitte, an der Auktion teilzunehmen und

möglichst hohe Preise zu bieten. Sie brauchen auch selbst nicht als Pächter zu gelten, sondern können ihr Recht weiter an den Kahal oder an irgend jemand abgeben. Dieses wurde in allen Bethäusern verkündet. Leider haben die Gemeinde und die ersten Bürger diese Sicherheit zur Abgabe des Rechtes an weitere Personen nicht gegeben. Die Pacht bleibt also in der Hand der Reichen der Stadt, gleichgültig ob sie Gewinn oder Verlust bringt. Wir erkennen diese prachtvolle Tat der Reichen an und sind ihnen dafür dankbar*). Wir schützen diese Leute in allen ihren Rechten und bestätigen dieses durch unsere Unterschriften.

9. Tammuz 5589 (28. Juni 1829).

Drei Unterschriften.

Nr. 1039. Abschrift des Dokumentes, das an die Pächter mit den Unterschriften der Schammaschim und der Vertrauensmänner der Stadt herausgegeben worden ist.

Das Obengenannte (siehe Akte 1038) wurde weiter noch bekräftigt mit verbindlichstem Dank an die reichen Pächter der genannten Abgabe. Alle Gebühren vom Fleischschächten müssen ehrlich von allen bezahlt werden, wofür die Schächter und Fleischer sowie die Aufseher dieser Gebühren verantwortlich gemacht werden. Ferner wurde den Pächtern ans Herz gelegt, einigen alten Leuten das Recht weiter zuzugestehen, keine Gebühren zu zahlen. Sollten die Pächter den Wunsch äußern, wegen einiger Punkte des Vertrages Klarheit von dem Bet Din schaffen zu lassen, so haben sie das Recht, eine diesbezügliche Eingabe an den Bet Din zu machen. Sollte der Kahal auf die Vorladung in dieser Sache im Bet Din nicht erscheinen, so können die Pächter ihre Bedingungen einhalten, obwohl dieser Umstand nicht mit den bisherigen Regeln und Gebräuchen übereinstimmen würde. Falls jedoch irgendeine Privatperson wegen der neuen Regeln die Pächter verklagen sollte, so haben sie vor dem Bet Din zu erscheinen. Die Verpflichtung, 80 Pfund Fleisch wöchentlich frei ins Spital zu liefern, bleibt ohne weiteres bestehen. Wir ergänzen diesen Beschluß dahin, daß die Pächter von heute ab diese freie Lieferung nur auf zwei Monate

---

*) Es scheint, daß die Kahaloligarchen wirklich einmal für die Allgemeinheit ein Opfer gebracht haben. D. H.

zu leisten brauchen*). Sollten sie die weitere freie Lieferung einstellen wollen, so muß die Sache durch den Bet Din erledigt werden. Außer den obengenannten Ausnahmen hat niemand gegen die Regeln des Vertrages zu protestieren.

Montag, 12. Tammuz 5589 (1. Juli 1829).

Sechs Unterschriften von Schammaschim.

Nr. 1040. Von der Ernennung des ständigen Richters.

Donnerstag, 19. Siwan 5590 (29. Mai 1830).

Rabbi S. ist zum ständigen Richter unserer Stadt ernannt. Er hat allen Sitzungen der Richter beizuwohnen und rechtschaffen zu wirken. Er ist verpflichtet, rechtzeitig zu den Beratungen zu erscheinen.

Nr. 1041. Von der Ernennung eines neuen Schammasch.

Sabbat, Abt. Schoftim, 4. Elul 5591 (1. August 1831).

Infolge des Hinscheidens des Rabbi B., Schammasch, baten seine Brüder M. und J., dieses Amt ausüben zu dürfen, weil gemäß den Dokumenten seines Vaters der Familie das Recht überlassen wurde, Schammasch zu bleiben, falls sie die Einnahmen stets unter sich teilen. Das wurde anerkannt mit der Bemerkung, daß die beiden für den Posten verantwortlich sind. Das Dokument wurde von J. L., dem Schammasch und Vertrauensmann der Stadt, unterschrieben.

Nr. 1042. Von der Bestätigung des Bestandes der neuen Gemeindeverwaltung, die aus drei Mitgliedern des früheren Kahal besteht.

Drei früheren Mitgliedern des Kahal wurde am Montag, 23. Nisan 5592 (11. April 1832) das Recht gegeben, die Macht des ganzen Kahal und der elf gewesenen Minujim (Vorsteher) auszuüben. Sie fassen sämtliche Beschlüsse auf Grund der Mehrheit der Stimmen und dürfen Schuldige bestrafen. Mit der Unterschrift dieses Dokumentes haben wir uns verspätet bis Freitag, 2. Marcheschwan 5592 (15. Oktober 1832).

Unterschrift J. L., Schammasch.

---

*) Diese Einschränkung ist verdächtig; sie setzt die Verpflichtungen der Pächter stark herab. D. H.

Nr. 1043. Der Bet Din erteilt dem neuen Kahal die Rechte des alten.

In diesem Paragraphen ist der Beschluß, an die drei genannten Mitglieder des Kahal die Macht zu vergeben, vom Bet Din bestätigt worden.

Unterschrift J. P., Vorsitzender des Bet Din, und S. W., Gerichtsschreiber.

Nr. 1044. Vorübergehende Ernennung zum Mah (= More Haraâ, siehe oben Nr. 969).

Bis zur endgültigen Ernennung zum Amt des Mah, das mit einem großen und berühmten Mann besetzt werden soll, ist vorläufig für dieses Amt der Sohn des verstorbenen Rabbiners M. ernannt mit einem Gehalt von 16 Sloty. Der Genannte wird später Beisitzer des in Zukunft zu wählenden berühmten Mannes bleiben. Das Gehalt wird für die beiden dann erst bestimmt. Ferner bestimmen wir, daß die Hälfte der Einnahmen aus den Ehescheidungssachen der Witwe des verstorbenen Mah gehört.

Montag, 5. Marcheschwan 5593 (17. Oktober 1832).

Nr. 1045. Von derselben Sache.

Am Freitag, 22. Kislew 5593 (2. Dezember 1832), wurde beschlossen, daß bis zur Wahl eines großen und berühmten Mannes für den Posten des More Haraâ (siehe oben Nr. 969) sich mit den Fragen dieses Amtes drei Personen befassen sollen: die Rabbis S., B. und M., ohne Besoldung. Das Gehalt des verstorbenen Mah erhält von heute ab seine Witwe. Das dem Rabbi S. erteilte Verbot, das Mah-amt auszuüben, ist vom Bet Din ausgegangen, aber durch die Allgemeine Versammlung wieder aufgehoben worden so daß er mit den zwei anderen tätig sein kann.

Nr. 1046. Abschluß der Streitigkeiten zwischen der Handwerkerbrüderschaft der Schneider und einem Gesellen dieser Brüderschaft, der eine neue Brüderschaft gründen wollte.

Die Ältesten und Minujim (Vorsteher) der Brüderschaft der Schneider unter dem Namen Poalê zèdek (ehrliche Meister) legten uns das Buch und die Dokumente vor, aus denen hervorging, daß sie bereits seit langer Zeit existieren und rechtschaffen in unserer Stadt wirken, auch eine Synagoge erbaut haben und viel zur Förderung der Schneiderkunst, der Wissenschaft und der Kinder

Israel beitragen*). Gleichzeitig haben sie vorgetragen, daß einige der Junggesellen ausgetreten sind und ein neues Bündnis gegründet haben, in dem sie gegen die Brüderschaft arbeiten. Infolgedessen sind über die Brüderschaft verschiedene schlechte Gerüchte im Umlauf, unter denen ihr Ruf und Ruhm leidet. Außerdem hat dieser Bund eine Rolle der fünf Bücher Moses angeschafft, und da sie kein Gebethaus besitzen, ziehen sie mit ihr von Haus zu Haus, was gegen die guten Sitten verstößt und beleidigend wirkt. Nach Prüfung aller dieser Streitigkeiten ist der Plan entstanden, dieser Angelegenheit ein Ende zu machen, und wir wollen die Ausgetretenen aus der Brüderschaft ganz ausschließen und ihr Bündnis als null und nichtig erklären, vorher jedoch an diese Gesellen eine Warnung schicken und ihnen anheimstellen, sich den Regeln und Gebräuchen der alten Brüderschaft wieder unterzuordnen. Diesen Leuten wird verboten, ihre Versammlungen abzuhalten und in irgendwelchen Häusern die Tora (fünf Bücher Mose) zu lesen. Den Einwohnern ist es verboten, ihnen Räume für ihre Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Alle Zuwiderhandelnde werden verfolgt und bestraft. Alle sonstigen und zugereisten Arbeiter und Gesellen sollen nur der Brüderschaft der Schneider angehören und ihr gehorchen. Jeder Kahal und Bet Din soll nur auf der Seite der Brüderschaft der Poalê zèdek stehen. Alles Obengesagte soll in Ewigkeit bestehen bleiben bis zum Erscheinen des Messias. Wir unterschreiben dieses mit Bleifeder.

Inzwischen meldeten einige Arbeiter aus der Mitgliederschaft dieser Brüder, daß einige Poalê-Zèdek-Meister die Lohngelder nicht auszahlen. Es wurde beschlossen, daß in solchen Fällen die Arbeiter sofort Meldung an den Vorstand der Brüderschaft zu machen haben, der nach Prüfung der Richtigkeit dieser Meldung den betreffenden Meister zu zwingen hat, alles zu zahlen. Gegebenenfalls hat die Zahlung aus der Kasse der Brüderschaft zu erfolgen. Der betreffende Meister soll bestraft werden. Die Arbeiter dürfen aus der Kasse nicht mehr als 10 Sloty erhalten. Lautet die Klage auf höhere Summen, so zahlt die Kasse 10 Sloty, und die Amtspersonen sollen dem Arbeiter helfen, auf gerichtlichem Wege den Rest zu bekommen. Alles Obengenannte ist beschlossen durch die Vorsteher und Vertreter, den Mah und den Rabbiner unserer Stadt und durch die Unterschriften dieser bestätigt.

Dienstag, 17. Menachem Ab 5601 (5. August 1841).

*) Es ist auffallend, daß das dem Kahal alles entgangen sein sollte. D. H.

Anhang

Nr. 1047. **Von den Opfersummen einiger Wilnaer Juden, zugunsten ihrer in Palästina befindlichen Verwandten, die die jüdische Wissenschaft fördern.***)

Sie haben stets Gott vor sich, mit Gottes Hilfe. Der Wunsch ist die Geburt der Wahrheit und die Wahrheit kommt vom Himmel. Denn Gott gibt es wohl, unser Wunsch bringt die Früchte. Bei uns sind Leute unseres Landes erschienen, Gott erhalte sie, ehrliche und gottesfürchtige, die von ganzem Herzen auf das Wohl und die Ehre des Allmächtigen von ihrem Hab und Gut einen Teil für ihre Verwandten und Freunde, die sich der Wissenschaft und Tora in Palästina widmen, abgegeben haben. Sie haben aus ihrer Mitte den ehrlichen und ausgezeichneten Rabbiner Sch. H.**) gewählt und ihm 800 Tscherwonetz übermittelt. Der Genannte soll diese Summe verwalten und durch Handel oder Ausleihen auf Zins, durch Ankauf von zinsbringenden Häusern und Ländereien usw. vermehren und die Einkünfte nach Palästina abführen. Seine Arbeit soll er durch Beratungen in dieser Sache mit dem großen erleuchteten Rabbiner K., Wilnaer Mah (s. o. 969) Gott erhalte ihn, erleichtern, oder mit Rabbiner M. S., der sich jetzt nach dem Lande Israel begibt. Jede weitere Summe, die H. erhält, soll zu demselben Zwecke verwendet werden. Sollte H. die Absicht haben, im Heiligen Lande irgendwo seinen Wohnsitz zu nehmen, so soll er dort auch ein Bet Ha-midrasch zur Verrichtung des Gebets und religiösen Studiums unter dem Namen Lichschat Ha-schonim (Gemach der Lernenden) errichten. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, das Kapital anzugreifen, unter der Bedingung, daß in diesem Bet Ha-midrasch die Verwandten und Freunde der Geber***) untergebracht werden sollen. Die genannten Spender berichteten uns dieses alles unter weiterer Angabe, daß

*) Die Opferfreudigkeit für das jüdische Religionsvolk gehört zu den lobenswertesten Eigenschaften der innerhalb ihres Volkstums an Tugenden nicht armen Juden. D. H.

**) Halevi, vgl. weiter unten. D. H.

***) Die in Palästina leben und forschen. Siehe oben. D. H.

der genannte Rabbiner Sch. H. ihnen bereits einen Eid geleistet habe,*) die erhaltenen Gelder nur zu den Zwecken des Wohles zu verwenden. Die Spender haben sich ihrerseits verpflichtet, solange Sch. H. lebt, ihn in diesem Amte zu belassen. Kein Mensch hat das Recht, irgendwelche Rechenschaft hier oder im Heiligen Lande von dem Genannten in dieser Angelegenheit zu fordern. Außerdem haben sie es ihm überlassen, nach seinem Ermessen einen Bevollmächtigten in Palästina zu ernennen. Dabei kann H. diesen Bevollmächtigten vom Eidleisten befreien. In die Tätigkeit dieses Bevollmächtigten dürfen sich auch keine Behörden einmischen. Die beiden werden als unbeschränkte Verwalter dieses heiligen Gutes walten und schalten, ehrlich und gewissenhaft. Wer von ihnen beiden das Kapital oder die Zinsen anderswo gebraucht als zu dem berechtigten Zwecke, ist ein niederträchtiger Hundsfott und Verräter an der Himmelsheiligkeit usw. Weil uns, den unterzeichnenden Ältesten, der ehrliche Wille der Spender, die mit Absicht ihre Gaben diskret verteilen, um nicht an die Öffentlichkeit zu treten, ebenso wie das volle Vertrauen bekannt ist, das sie dem genannten H. schenken, sind wir bereit, durch dieses Dokument einen Appell an alle Kinder Israel zu erlassen, einen gelehrten großen Rabbiner an alle rechtmäßigen Behörden im Heiligen Lande**), den Vorzeiger dieses Dokumentes, den Bevollmächtigten des Rabbiners H., in allen seinen Unternehmungen unterstützen zu wollen, ihm Wohnrecht und freies Walten und Schalten in dieser Sache zu gewähren und hauptsächlich alles Gute für die Verwandten und Freunde der Spender zu tun, ihm die gewünschten Auskünfte über die genannten Verwandten***) zu erteilen, ihm bei der Anlage des Grundkapitals in würdigen Händen bzw. bei gutgehenden Unternehmungen Hilfe zu leisten, damit er gute Einnahmen und gute Verzinsung erzielt und die richtigen Bedürftigen und Wissenschaftler unterstützen kann. Wir, die unterzeichneten Ältesten, bitten zunächst den Großrabbiner der Stadt Konstantinopel um die obengenannte Unterstützung. Sollte der genannte Sch. die Kopie dieses Dokumentes in das Kahalbuch

---

*) Selbst bei Versicherungen heiliger Männer und hoher Geistlicher muß der Eid geleistet werden. Bei uns genügt das Versprechen, im Notfall das Ehrenwort, meist wird die treue Pflichterfüllung stillschweigend als selbstverständlich angeneommen. Sarten! D. H.

**) Gemeint sind augenscheinlich die Kahale jüdischer Gemeinden in Palästina. D. H.

***) Die in Palästina wohnen. D. H.

der Stadt Konstantinopel eintragen lassen wollen, so soll ihm dieser Wunsch erfüllt werden. Alles Obengenannte bestätigen wir offiziell gemäß Gesetz und Macht durch unsere Unterschriften.

Freitag, 15. Siwan 5571 (26. Mai 1811). Stadt Wilna.

Drei Unterschriften.

Uns, den Unterschriebenen, wurde dieses Dokument vorgelegt, ferner erschienen zwei Zeugen und haben gemäß den Gesetzen bestätigt, daß die drei Unterschriften von den drei großen Männern, den Ältesten der Wohlfahrtskasse, stammen. Gott soll ihnen helfen. Wir bestätigen obiges und bitten alle, dem genannten Sch. und gelehrten Rabbiner Sch. H. zu seinem Zwecke zu verhelfen. Das Dokument ist laut Gesetz in richtiger Form ausgestellt und niemand auf der Welt darf dagegen Protest erheben. Alles, was von dem genannten Halevi*) unternommen wird, soll mit der Einwilligung der höheren Rabbiner Erledigung finden. Wer diesem Dokument gemäß handelt, kann ruhig leben. Sein Lebensblatt ist stets grün, und er bleibt glücklich.

Drei Unterschriften (die laut Anmerkung vollständig unleserlich waren).

Mit Gottes Hilfe.

Wir, die unterzeichneten Chefs und Verwalter des Heiligen Landes (es wachse, blühe und gedeihe), die in Konstantinopel wohnen, haben Kenntnis von dem genannten Dokument genommen und bitten den Allmächtigen, daß alles nach dem Inhalt desselben geschehen möge. Der Rabbiner Sch., als Chef und Verwalter der Summe von 800 Tscherwonetz, wird nach seinem Ermessen und mit Hilfe der betreffenden Behörden zum Wohle der Verwandten und Freunde der Spender bis zum Erscheinen des Messias, die Summe verwalten. Der Genannte hat diese Summe und alle ihm nachher zukommenden Gelder nur zu dem genannten Zwecke in Zinsen zu verwenden. Er ist nur zum Chef und Verwalter von den Spendern ernannt und hat alle Punkte der genannten Regeln zu erfüllen. Gott soll ihm helfen und sein Werk segnen. Weder er noch irgendein anderer der dabei Beteiligten hat das Recht, auch nur einen Heller davon anderen Zwecken zuzuführen. Die Einnahmen sind nur zugunsten der das Gesetz Lernenden zu verwenden.

Bestätigt durch unsere Unterschriften. Mitte des Monats Ab 5571 (1811).

---

*) Hier erst wird der Name — Halevi — genannt. D. H.

Nr. 1048. Bestrafung für die Beleidigung der Brüderschaft der Totenbestatter.

Zum Andenken an den Fall, der noch nie eine heilige Brüderschaft getroffen hat! Der aus Mitau zugereiste Rabbi J., genannt Bs., heiratete hier, und später ist sein Sohn J. im Fluß unserer Stadt ertrunken. Die hiesige Brüderschaft der heiligen Totenbestatter hat die Leiche gefunden und ordnungsgemäß begraben. Sein Vater erschien, um die Spesen des Begräbnisses zu bezahlen, und benahm sich fürchterlich. Er schimpfte und beleidigte die Brüderschaft in unerhörter Weise. Als Strafe für sein Benehmen soll dem heiligen*) Gestorbenen kein Leichenstein gesetzt werden. Keiner hat das Recht, Kiddusch für seinen Sohn zu lesen. Ohne Erlaubnis der Brüderschaft darf keiner einen Stein auf sein Grab legen.**) Alles dieses ist beschlossen am Sonntag Vorabend Ab 5571 (9. Juni 1811) im Städtchen Wilki, Gouvernement Kowno.

---

*) Jeder eines unnatürlichen Todes Gestorbene, ausgenommen Selbstmörder, werden für heilig erklärt.

**) Dieses Protokoll sowie Nr. 1050 geben Veranlassung, auf die schlimmsten Zustände, die die zartische Kahalwirtschaft in den Ghettos herbeigeführt hatte, hinzuweisen. Daß es sich nicht um örtliche, sondern um allgemein verbreitete Mißstände handelt, zeigt Nr. 1050. Zwischen Kahal und Heiliger Brüderschaft bestanden engste Beziehungen trotz mancher Streitigkeiten. Bogrow gibt in seinem Buch „Memoiren eines Juden" (St. Petersburg 1881) folgende Darstellung der widerlichen Zustände (S. 53—54):

»Ist jemand gestorben — sofort beginnt das Feilschen um seine Beerdigung. Hierbei offenbart sich die Willkür des jüdischen Kahal in ihrer empörendsten Gestalt. Wenn der Verstorbene das Unglück hatte, zu den vom Kahal Gehaßten zu gehören, so wurde für die Bestattung von den Hinterbliebenen der letzte Kopeke erpreßt. Nicht selten ereignete es sich, daß, trotz der Vorauszahlung der Beerdigungskosten, dem Leichnam des Kahal-Feindes eine geradezu gotteslästerliche Behandlung zuteil wurde.«

Wie hier die Sachlage ist, kann man natürlich nicht sagen, daß man aber wegen der Verfehlung des Vaters — wenn er überhaupt zu verurteilen war — in einer so harten Weise bestraft wurde, den unglücklichen Sohn in alle Ewigkeit verdammt, beweist einen Fanatismus und eine Gesinnungsweise, die nach unserem Empfinden nur bei Verbrechern möglich ist. Bezüglich der Bedeutung des Fehlens eines Leichensteins mit Inschrift siehe Bd. I, S. XII. Steinchen auf ein Grab zu legen, war auch eine fromme Sitte. Man kann sich denken, welcher Haß in dem Ghetto gegen die Kahalwirtschaft großgezüchtet wurde. Aber mit brutaler Gewalt, mit wirtschaftlicher und moralischer Ruinierung durch geheime Verfolger, Verleumder, falsche Gerichtszeugen einerseits und durch die Tortur der religiösen Seelenqualen andererseits wurden die Unglücklichen niedergeknutet. D. H.

Nr. 1049. Von einem Mädchen, das durch Zufall die Unschuld verlor.

Die Wahrheit spricht für sich. Deshalb zum Andenken des Falles, daß unsere Brüder, Kinder Israel, ihre Tochter nicht zu Recht verleumden, kann in dieses Buch eingetragen werden; daß die siebenjährige R., Tochter des Rabbi J., durch Zufall ihre Unschuld verlor.*) Damit die Sache für die Zukunft bekannt sei, ist dieses in das Buch eingetragen worden.

Montag, Passah 6509 (29. März 1849). Städtchen Wilki.

Unterschrift des Vorsitzenden des hiesigen Bet Din.**)

Nr. 1050. Klagen der 41 Einwohner der Stadt Wilna über die hiesige Brüderschaft der Totenbestatter.

Mit Gottes Hilfe!

Von allen Seiten hören wir Klagen und Jammer über die hohen Bestattungsgebühren, die willkürlich und mit Gewalt von den Trauernden seitens der hiesigen Brüderschaft der Totenbestatter erpreßt werden. Ohne jede Rücksicht, weder auf den Zustand der Trauernden, in verstandesgemäßem und gemütsvollem Sinne, noch auf pekuniäre Verhältnisse, wird rigoros gehandelt. Die Habaim (Ältesten) haben die Trauernden gezwungen, übermäßige Bestattungskosten zu zahlen, und dabei in das Buch einzutragen, daß sie freiwillig diese Spesen zahlen. Es sind Fälle vorgekommen, in den vermögende Leute durch die Zahlung dieser Kosten ruiniert wurden. Wir haben festgestellt, daß der große und berühmte Prediger und

---

*) Die Sache klingt seltsam, ist aber vielleicht in hohem Grade tragisch. Polnische und russische Edelleute haben damals an jüdischen Mädchen wie auch an Bauernmädchen die brutalsten Gewalttaten verübt. Der Haß der Ghettojuden gegen sie ist erklärlich. D. H.

**) Die nachfolgenden, vom Jahre 1863 stammenden Protokolle fallen ganz aus dem Rahmen. Sie sollen beweisen, daß trotz amtlicher Auflösung von Kahal und Bet Din beide in aller Heimlichkeit fortbestanden. Daß das selbst in Galizien in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch der Fall war, wissen wir bereits (Bd. I, S. XXXVIII). Franzos ist ein ebenso gewissenhafter wie einwandfreier Zeuge. Außerdem müssen die orthodoxen Juden eine Kahal- und Bet-Din-Organisation besitzen, das verlangt einfach die Eigenart ihrer religiösen Vorschriften und Anschauungen. Wer diese Tatsache leugnet, beweist damit seine Mondnatur und vergißt obendrein die Bedeutung des Gesetzes der heiligen Notwendigkeit. D. H.

Rabbiner L. bereits früher gegen die ungeheuren Kosten protestierte und sie einen Raub nannte. Der betreffende Rabbiner kämpfte mit den Habaim (Ältesten) gegen ihre ungesetzliche Handlungsweise. Diese Sünden können das Erscheinen des Messias verhindern. Er begründete diese Ansicht, sich auf große Autoritäten beziehend. In seinem Werk*) Kobed-Hachachamim (Ehre der Weisen) sagte der genannte J. wie folgt: Große Rabbiner und Leuchten der Welt, Vorsitzende des Bet Din und Jeschibot (Lehrhäuser) aller vier Weltländer (es erhöhe sich ihr Ruhm) gemeinschaftlich mit den Behörden und Vertretern einzelner Länder haben bereits diese unwürdige Sitte besprochen und verurteilt, was in allen Synagogen verkündet worden ist. Jüdischem Gesetz gemäß, darf man nur die üblichen Gebühren für die Bestattung erheben, niemals mehr. Die Armen oder Unvermögenden werden umsonst begraben, so wie es die Sitte für andere rituelle Handlungen, wie Beschneidung usw. vorschreibt. Diese Beschlüsse aus den Jahren 5443 (1683) haben sich jedoch nicht überall eingebürgert, weil die alten Gebräuche zu tief eingedrungen und eingefleischt waren, trotz der Größe der Unsitte. Die Bestimmung der vier Länder vom Monat Marcheschwan 5458 (1697) lautet: Eine ungeheure Unsitte und ein beschämender Gebrauch hat sich der Brüderschaften bemächtigt, die für die Bestattung willkürliche Gebühren erheben. Die Ehre des Volkes Israel leidet darunter ungeheuer. Die Leichen werden nicht bestattet, bevor nicht die Trauernden Zahlungen geleistet haben, die sie beinahe ruinieren. Während eines Jahrmarktes wurde die Beschreibung der ungeheuren Unsitte, von der sich die Haare sträuben, in allen Synagogen unter dem Cherem verkündet und in den Pinkas (das Archiv) eingetragen. Für die Zukunft haben wir den gesetzlichen Befehl erteilt, keine Zahlung für die Bestattung zu erheben, sogar von einem Reichen nicht mehr als 150 Sloty. Dieses Verbot soll dieselben Rechte wie alle anderen haben. Die Nachkommen des Toten sollen das Recht haben, von den Räubern den Überschuß der Gebühren auf gerichtlichem Wege zurückzufordern. Außerdem haben die Schuldigen 100 Tscherwonetz Strafe für jedes Vergehen zu zahlen.

Dieser Beschluß wurde im Jahre 5443 (1783) noch weiter bekräftigt und unter den Cherem gestellt. Die Mitglieder des Kahal werden mit einer Strafe von 50 Tscherwonetz, aus eigener Tasche zahlbar, bedroht, falls sie die Zustände in der Brüderschaft der

*) Man beachte: es sind alte Mißstände. 1863 war es noch genau so schlimm und vielleicht schlimmer. D. H.

Totenbestatter zu beseitigen nicht in der Lage sind. Es wurde festgestellt, daß die Reichsten nicht mehr als 150 Sloty zu zahlen hätten. Ständige Beratungen in dieser Angelegenheit sollen im Bet Din stattfinden, und die Brüderschaft der Totenbestatter in dieser Beziehung stets beobachtet werden. Der berühmte Rabbiner hat die diesbezügliche Eintragung in das Buch gemacht. Gegen diese Unsitte haben folgende Städte großen Lärm und Protest erhoben: Brody, Berditschew, Minsk und Bialystok. Wir danken ihnen, daß sie ebenfalls in dieser Angelegenheit das Nötige unternehmen wollen. Deshalb verbieten wir weiter den Habbaim zu hohe Summen für die Bestattung zu fordern. Die Taxe beträgt: Von den Leichen der jüngeren Leute, für welche die Eltern zahlen, nicht mehr als 10 Rubel pro Kopf, sogar von den Reichsten der Stadt. Für andere Leichen sind nicht mehr als 150 Sloty zu erheben. Jedenfalls sind in diesen Grenzen sämtliche Auslagen deckbar. Von diesem Beschluß darf man nicht abgehen.

Wir haben ein festes Bündnis zur Förderung dieses Gesetzes geschlossen. Keiner von uns Unterzeichneten darf dagegen handeln.

Mittwoch, 3. freier Passahtey 1863. Stadt Wilna.

Drei Unterschriften. Ferner 36 Unterschriften.

Nr. 1051. Beschluß des Slovskaer Bet Din von der Vermietung von Räumen.

Jankel Moschowicz hat ein Quartier bei Rabbi J. auf 12 Wochen bis Passah gemietet. Am 21. Juni hat der Vermieter die Tür geschlossen und dem Mieter nicht erlaubt, weiter zu wohnen. Unser Beschluß lautete, daß der Mieter laut Schätzung der drei Taxatoren bis zum 21. Juni dem Vermieter zahlen sollte, und zwar für drei Monate bis Ostern. Daraufhin gab der Mieter a conto dem Vermieter 1 Rubel und der Rest wird ihm auch ausgezahlt. Beschlossen am 11. September 1867 in Slovska.

Unterschriften der beiden Streitenden und des Rechtsanwaltes Levitoff.

Nr. 1052. Beschluß des Kownoer Bet Din in ähnlicher Sache.

Die Streitigkeit zwischen dem Rabbi S. mit seinem Mieter, dem Tischler T. Der Vermieter fordert von dem Mieter etwa 16 Rubel. Der Mieter hat unter dem Eid auszusagen, daß der Ver-

mieter sich verpflichtete, die Wohnung von Ungeziefer zu säubern, widrigenfalls ist die Miete von 13 Rubel zu zahlen. Zum Schluß soll er nur 7 Rubel 50 Kopeken zahlen.*)

18. Oktober 1867, Kowno. Unterschrift der beiden Streitenden und des Kownoer Rechtsanwaltes.

Nr. 1053. Beschluß des Wilnaer Bet Din im Streit zwischen zwei Juden.

Gegenstand des Streites sind 29 Rubel. David Lessr soll sie bezahlen für entnommene Lebensmittel. D. Moschowicz als Liferant beschwört, daß die Maße und Gewichte der gelieferten Lebensmittel stets richtig und voll waren.

16. Oktober 1867. Unterschrift der beiden Streitenden (Übersetzung in das Russische durch Rechtsanwalt Sl.),

Nr. 1054. Der friedliche Beschluß des Wilnaer Bet Din über eine Wohnung.

Laut Antrag des Vermieters N. und Mieter Jo. auf friedliche Erledigung ihres Streites wurde beschlossen: J. soll bei dem N. bis St. Georg 1868 wohnen. Für das Halbjahr bis Michaelis 1867 hat der Vermieter 25 Rubel bereits erhalten. Für das zweite Halbjahr hat er noch 25 Rubel zu zahlen. Nach Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haben beide sich gegenseitig nichts vorzuwerfen; jeder Streit ist beigelegt. Die Zahlung soll der Mieter leisten, auch wenn er zu Michaelis erklärt, daß er nicht wohnen bleiben will und die Wohnung verläßt.

Donnerstag, 11. Mai 1867. Unterschrift der beiden Streitenden und des Gerichtsschreibers B.

Nr. 1055. Bescheinigung des Wilnaer Bet Din an einen Juden, daß sein Gegner der Vorladung nicht Folge geleistet hat.

Hiermit wird bescheinigt, daß U. J. den Jossel Oschoritz vor den Bet Din geladen hat. Alle Kosten und Verluste infolge Nichterscheinens trägt J. Der Kläger wollte friedlich mit seinem Gegner den Streit beendigen, was ihm vom Gericht auch bestätigt wird.

Mittwoch, 29. Januar 1869. Stadt Wilna.

Drei Unterschriften.

Diese Übersetzung stimmt mit dem Original überein. 29. Januar 1869. R. Klaschko.

---

*) Muß die Wohnung ausgesehen haben! D. H.

J. G. Bogrow: Memoiren eines Juden

St. Petersburg 1880

Zahlreiche Personennamen sind in den Protokollen vorgekommen. Fast wie alte Bekannte muten uns die Rabbis Zewi Hirsch, Leib Meir, Abraham u. a. m. an. Trotzdem sind sie ähnlich tot wie die altägyptischen Gottheiten, während Zeus und Hera, Ares und Aphrodite leben. Man kann sich schwer ein Bild von den Minsker Zuständen machen. Franzos schildert uns wohl Szenen aus den galizischen Ghettos, aber die Verhältnisse waren dort bereits anders, als die Protokolle sie uns zeigen. Da hilft in glänzender Weise das Buch von Bogrow aus: „Memoiren eines Juden." Bogrow, ein russischer Jude, schildert sein Leben, das im Ghetto begann. Wohl nennt er niemals eine Jahreszahl, allein man kann doch ungefähr feststellen, um welche Periode es sich handelt.

Sein Buch erschien 1880 in St. Petersburg in deutscher Übersetzung. Die russische Ausgabe kennt bereits „Das Buch vom Kahal", muß also zwischen 1870 und 1880 geschrieben sein. Als er das Buch verfaßte, war er 40 Jahre alt. Demgemäß muß er zwischen 1830 und 1840 geboren sein. Die ungefähre Zeit zu kennen ist wichtig; denn er hat etwa 10—20 Jahre noch in der offiziellen Kahalzeit gelebt. Unwillkürlich fragt man sich, wie er sich zu der Frage stellt: Blieben Kahal und Bet-Din nach offizieller Aufhebung noch bestehen — so behauptet Brafmann — oder nicht?

Bogrow ist kein Freund von Brafmann. Er beklagt sich darüber (Bd. II, S. 441), seine Kritiker hätten seine Memoiren mit dem „berüchtigten Buch vom Kahal" verwechselt. Seine Stellung zu Brafmann ist verständlich. Bogrow wollte — genau so wie Franzos — lediglich die kulturfeindlichen Auswüchse des Ghettojudentums beseitigen, d. h. dieses in ein Reformjudentum überführen. Brafmann dagegen wie auch Dr. Fromer (1905) glaubten, daß es ein Segen für die Menschheit und die Juden selbst wäre, zu verschwinden, unterzutauchen. Gegen solche Geister empfinden aber selbst Reformjuden glühenden Haß. Bogrows Entrüstung ist also verständlich. Um so interessanter wird es aber sein müssen, seine Darstellungen mit der Auffassung Brafmanns zu vergleichen.

Noch ein anderer Gesichtspunkt macht das Studium von Bogrows Buch lesenswert. Will man das Judentum bei uns ver-

stehen, so muß man das Ghettojudentum kennen. Nun bringt B. in seinen Memoiren eine lebensvolle Schilderung des Ghettos seiner Zeit. Es handelt sich bei ihm um „Wahrheit und Dichtung“, aber er schildert Typen, Typen von Menschen, Zuständen und Ereignissen, die wahrheitsgetreu sind, wenn er sie auch nicht alle persönlich durchlebt haben mag. Die Entwicklungsperiode, die er darstellt, ist dadurch gekennzeichnet, daß die Juden anfingen, sich von dem Ghettozwang zu befreien. Er ist — wie Franzos — ein Streiter gegen das in mittelalterlichem Zauberglauben versunkene Ghetto. Aber er liebt sein Volk und denkt nicht daran, ihm zu schaden. Trotzdem legt er mutig den Finger in die Wunden. Jede Gehässigkeit liegt ihm fern. Gerade deshalb darf man ihm aber Vertrauen entgegenbringen. Im nachfolgenden sollen an der Hand seiner Erzählung die für unsern Wunsch — nämlich eine richtige Einstellung zu dem Brafmannschen Kahalbuch zu finden — wichtigen Punkte herausgehoben werden. Beginnen wir gleich mit dem Vorwort:

»Ich zähle bereits 40 Jahre. Mein Leben ist nicht voll von jenen romantischen Abenteuern, welche den Leser heiß und kalt überlaufen. Im Gegenteil, es ist sehr einfach und bescheiden. Und doch, besäße ich die Gabe eines guten Erzählers, es könnte, wenn auch nicht bei jedem, so doch im jüdischen lesenden Publikum Teilnahme erwecken. Wie ein Tropfen Wasser dem bewaffneten Auge des Naturforschers eine ganze Welt voll Leben enthüllt, so birgt auch der enge Pfad, auf dem ich die Blütezeit meines wechselvollen Lebens durchwandelt, die bemerkenswertesten Seiten des öffentlichen, religiösen und ökonomischen Lebens der Juden in den letzten vier Jahrzehnten, mit seinen direkten und indirekten Einflüssen auf das Dasein jedes einzelnen Juden. Wenn es mir gelänge, alles das, was ich im Laufe der Jahre gesehen und erfahren, in die entsprechenden Worte zu kleiden, so würden meine Glaubensbrüder deutlich den eigentümlichen Alp erkennen, welcher so schwer auf dem Geiste unseres Volkes geruht — jenen Alp, unter dessen lähmendem Druck sich die gequälte Brust nicht einmal durch einen Schrei Erleichterung zu schaffen vermochte. Aber ich wiederhole: ich halte diesen meinen Versuch für den ersten, vielleicht sehr schwachen Schritt auf dem Wege der Selbsterkenntnis, welcher die Juden einem neuen, der vernünftigen Natur des Menschen entsprechenden Leben entgegenführen soll«.

Kapitel I — Mein Vater und sein Protektor — bringt eine Fülle von interessanten Angaben.

»Ich habe oben bemerkt, daß ich bereits das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt. Allein die Gewissenhaftigkeit des Erzählers erlaubt mir nicht, in Ermanglung von beweisenden Tatsachen, dieses mit Bestimmtheit zu behaupten. Seit den finsteren Zeiten des Mittelalters sind die Juden gewohnt, das Leben wie eine Folter anzusehen, den Tod aber wie einen Erlöser des Körpers von Mißhandlungen, der Seele von Sünden. Die Geburt wurde durchaus nicht für ein so freudiges Ereignis gehalten, um ihr Andenken zu bewahren. Den Tod und die Bestattung eines Familiengliedes sah man für ein ungleich größeres Glück an. Hierin ist die Erklärung für den sonderbaren Umstand zu suchen, daß von den Juden nicht die Geburts-, sondern die Beerdigungstage, wenngleich in der traurigsten Weise, gefeiert werden. Und es ist wahr: Was soll man sich darüber freuen, daß ein neuer Dulder auf die Welt gekommen ist? — Die einzige Quelle für die Bestimmung meines Lebensalters ist — mein Paß; aber derselbe dürfte, soweit mir bekannt, ebensowenig zuverlässig sein, wie das Signalement in demselben, ein Produkt der Phantasie des Magistratssekretärs. Ich kann mich eines ganzen Lebensabschnittes erinnern, in welchem der Magistratssekretär meine Augen als bierfarbene bezeichnete, welches etwas sonderbare Merkmal seine Entstehung der Vorliebe des gewissenhaften Beamten für Bier verdankte. Erst nach dem Tode dieses humoristischen Herrn wurden meine Augen einfach als „braun" bezeichnet, und dies, wie ich Grund anzunehmen habe, nur deshalb, weil der neue Sekretär ein besonderes Gefallen an der braunen Farbe seiner Pferde fand. Mein Alter war nach dem Geburtsschein bald ein stehendes, bald, je nach Umständen, ähnlichen Erscheinungen wie Ebbe und Flut unterworfen. Bis zu meiner Eintragung in die Volkszählungslisten war ich noch gar nicht geboren, sondern existierte, sozusagen, ohne alles Recht. Darauf blieb ich lange Zeit als Säugling verzeichnet. Als ich, nach Berechnung meiner Mutter, das fünfzehnte Jahr erreicht hatte und meine Eltern ernstlich zu überlegen begannen, daß es die höchste Zeit für mich sei zu heiraten, wurde ich urplötzlich 18 Jahre alt.

Meine Volljährigkeit dauerte jedoch nicht länger als ein halbes Jahr nach meiner Heirat, denn es galt jetzt den volljährigen Familiengliedern, der Rekrutenpflichtigkeit*) nachzukommen. Die Not zwang mein Lebensalter zu einem Schritte zurück — und ich war wieder

*) Die allerschrecklichste Geißel war damals für die Juden die Rekrutenpflichtigkeit. Zu Rekruten wurden auch Kinder genommen, welche bis zu ihrer Volljährigkeit und dem Eintritt in den Dienst in die entferntesten

16 Jahre alt. In diesem Alter blieb ich ungefähr zwei Jahre. Während dieser Zeit sonderte sich unsere große Familie in mehrere kleine, und das Gespenst der Rekrutierung verließ uns wieder auf einige Jahre. Die Liebe meiner Eltern ließ mich einen neuen und letzten Sprung machen, und ich wurde mit einem Male 22 Jahre alt. Noch einige Jahre — und mein Srulik ist zum Militärdienst untauglich! rief freudig meine Mutter aus, indem sie mich an ihr Herz preßte, und ich teilte vollkommen ihre Freude. Als mein Vater meine Mutter heiratete, war er Witwer; von seiner ersten Frau hatte er sich scheiden lassen. In seiner zartesten Kindheit war er als vater- und mutterlose Waise zurückgeblieben, indem beide Eltern fast an einem Tage an der Cholera gestorben waren. Man erzählte, daß meine Großmutter nicht an der Cholera, sondern aus Liebe zu ihrem Gatten an gebrochenem Herzen gestorben sei; da man aber bei den Juden der alten Zeit, besonders von der Sekte Chassidim, Liebe, selbst im moralischen Sinne, nicht annimmt (die Liebe ist eine rein physische Erregung und darum schimpflich, der Kabbalistik unwürdig), so gab man der Cholera die Schuld. Mein Vater wurde von einem reichen, kinderlosen Oheim aufgenommen und erzogen.«

Gouvernements geschickt wurden, wo sie entweder in die Kost von Kolonisten und Landleuten kamen oder in den Kantonistenschulen erzogen wurden. Diese armen Kinder litten schrecklich unter der Behandlung trunkener Soldaten, welche die Aufsicht über sie in den Kantonistenschulen hatten, und roher Pfleger, bei denen sie auf einer Stufe mit dem Hausvieh standen. Viele dieser beklagenswerten Kinder kamen auf dem Wege vor Kälte um, starben an harter Behandlung, Krankheit, oder endeten vergessen in irgendeinem Winkel. Viele ließen sich freiwillig oder gezwungen taufen. Zum Frontdienst ließ man selten jüdische Soldaten zu; sie wurden im Musikchor, in der Schneiderwerkstätte untergebracht, zum Kanzleidienst verwendet oder Offizieren als Diener beigegeben. Es ist daher sehr natürlich, daß die Juden sich um jeden Preis von der Rekrutenpflichtigkeit zu befreien suchten. Die Mütter verstümmelten eigenhändig ihre leiblichen Kinder, um sie zum Kriegsdienst untauglich zu machen. Die Begüterten kauften Stellvertreter oder traten nur darum in den Kaufmannsstand, um sich und ihre Familie vom Militärdienst zu befreien; große Bürgerfamilien schieden sich in mehrere kleinere. Alle diese Kniffe und Intrigen erforderten die Zustimmung der Gemeinde, und kamen infolgedessen sehr teuer zu stehen. Die Vorsteher der Gemeinden (also die Kahaldespoten! D. H.) plünderten im vollen Sinne des Wortes die Unglücklichen und sogen sie wie Blutegel aus. In allen jüdischen Städtchen und Flecken trieben sich in Lumpen gehüllte Bettler umher, die einzig und allein von Almosen existierten, in ihren Pässen aber als Kaufleute oder Söhne von Kaufleuten verzeichnet waren. Diese Bettler sammelten das ganze Jahr hindurch kopekenweise an einer Summe, die hinreichte, die Gildensteuer für das nächste Jahr zu bezahlen.

Es folgt weiterhin eine Darstellung der harten Zeit im Cheder, der Schule, auf die bereits in der Einführung in Band I hingewiesen worden ist.

B.'s Vater — Rabbi Selman — wurde nun als zwölfjähriges Kind, weil er so gelehrt war, d. h. den Talmud mit Fleiß und Ausdauer auswendig gelernt hatte, „mit der Tochter des gelehrtesten und ärmsten Rabbiners im ganzen Gouvernement verheiratet". Selbst noch ein Kind, wurde Selman Melammed (Schullehrer), fühlte sich in dem Beruf aber nicht wohl, litt obendrein entsetzlich unter seiner zänkischen, fanatisch-religiösen Frau. Das Werk von Maimonides machte ihn mit Philosophie bekannt, auch kamen ihm hebräische Bücher mathematisch-astronomischen Inhalts in die Hand, die er gierig studierte. Als er nun seine Schüler über den Lauf von Sonne, Erde, Mond unterrichtete, wurde er heimlich des „Epikuräismus" (Abtrünnigkeit) beschuldigt; die Katastrophe trat bald ein.

»An einem Feiertage kam auf einem zweirädrigen Karren ganz unerwartet der Schwiegervater meines Vaters, der berühmte Rabbiner der Stadt X., angefahren. Dieser Rabbiner war geboren, erzogen, hatte ein großes Ansehen erworben und war alt geworden, ohne jemals im Verlaufe von 70 Jahren sein Heimatstädtchen verlassen zu haben, mit Ausnahme von zwei Malen bei besonders feierlichen Gelegenheiten. In diesem körperlich-schwächlichen Fanatiker war mehr Stoizismus und Verachtung aller Genüsse des Lebens enthalten, als in einem Dutzend der verrücktesten Fakire. Sein unerwarteter Besuch gab natürlich zu den widersprechendsten Gerüchten und Auslegungen Anlaß. Nach einer kalten, echten Rabbinerbegrüßung begab sich der Gast, ohne etwas vom Zweck und Ziel seiner Reise verlauten zu lassen, ins Bad. Nachdem er von dort, rot wie ein Krebs, mit einem Barte und Peies (Schläfenlocken) wie Fetzen aus Lindenbast, zurückgekehrt war, kleidete er sich in sein Sabbathgewand und lief, ohne ein Wort zu sagen, in die Synagoge.«

Am Sabbathabend brach die Katastrophe herein. »Endlich entfernte der Rabbi die Hand von seiner breiten Stirn und schob die Zobelmütze in den Nacken. „Meine Brüder, Kinder Israels! Meine Seele ist verdüstert, meine Seele ist von der Asche bitteren Kummers bedeckt. Sie trauert um den heiligen Glauben unserer Väter. Meine Kinder, ich zittere vor dem göttlichen Zorne, der über unserem Haupte dräut. Unter uns weilt ein Epikuräer, ein Unreiner, ein Bundesgenosse des Satans. Die heiligen Engel fliehen ihn! Scheuet,

fliehet auch ihr ihn! Er droht euch zu beflecken, euch anzustecken mit dem Pesthauch seines Odems.“ — Bei dieser leidenschaftlichen Beschwörung wichen die um ihn Stehenden zurück, als hätten sie vor sich das Schreckgespenst einer verdammten Sünderseele erblickt.— „Rabbi Kellmann, Rabbi Zudeck, Rabbi Meier!“ fuhr der Greis fort: „zeigt den Kindern Israels den verpesteten Epikuräer, wie ihr ihn mir angezeigt in eurem frommen Briefe, für den euch Gott segnen möge.“ Und wie auf ein Kommando trafen drei Fäuste von zweifelhafter Reinlichkeit, welche den drei heimlichen Angebern gehörten, die Stirn meines armen Vaters.«

Selman, ein wenig mutiger, schwacher Mensch, ließ sich mißhandeln, wankte die Nacht über durch die Straßen, wurde morgens in einem kleinen Bethause ohnmächtig gefunden. Er war damals kaum 17 Jahre alt, krank, schwächlich, trotzdem wurde er unter Mißhandlungen von Synagogendienern in die große Synagoge geschleppt.

»Die große Synagoge war vollgepfropft von den Vertretern aller jüdischen Stände. Der Schwiegervater, der Rabbiner des Ortes, die übrige Geistlichkeit und die angesehensten Glieder der örtlichen jüdischen Gemeinde, gehüllt in den Tallis (Gebetmantel), nahmen auf dem Katheder (der Estrade in der Mitte) der Synagoge Platz. Den Angeklagten führte man vor die Stufen desselben.

Eine Totenstille herrschte in der Synagoge. Aller Augen richteten sich mit Neugier, Bosheit und Verachtung auf den Märtyrer. Endlich wandte sich der örtliche Rabbiner an den Delinquenten:

„Du bist der Häresie und des Epikuräismus überwiesen. Du trittst die heiligen Gesetze und Bräuche unserer Väter mit Füßen. Du beschäftigst dich, statt mit dem großen Talmud, mit Afterweisheit und jagst nach Deutungen, die der heiligen Lehre der Kabbala zuwiderlaufen. Du säest Unkraut in die Herzen unserer Kinder. Alle deine gotteslästerlichen Bücher sind den Flammen übergeben. Aber aus deinem Kopfe sind sie nicht herauszubrennen. Unser Rabbinergericht verurteilt dich zur Vertreibung aus der Stadt. Dein frommer Schwiegervater aber fordert die unverzügliche Scheidung seiner unglücklichen Tochter von dir. Das eine wie das andere mußt du noch heute ohne Widerspruch vollführen. Deine Habseligkeiten sind bereits zusammengepackt, die Scheidungsakte aber werden in wenigen Stunden fertig sein. Wenn du dich unserem Urteil nicht fügen oder deine Zuflucht zum russischen Gesetz nehmen wirst, so

wird die Gemeinde ihr Urteil*) fällen — und keine Woche vergeht, da du im grauen Züchtlingsmantel, mit geschorenem Scheitel dahingehen mußt, wohin man alle Taugenichtse deinesgleichen schicken sollte, um die Häresie und Freidenkerei auszurotten, welche sie unter den Kindern Israels aussäen. Aber bedenke, daß deine Antwort dein Urteil spricht."

Unter der Menge wurde ein beifälliges Summen laut. Väter hoben die erschreckten Kleinen auf ihre Arme und wiesen mit den Fingern auf den Angeklagten wie auf einen Mörder hin, der zum Tode verurteilt war.«

In der rohesten Weise wurde Selman zur Scheidung von seiner Frau gezwungen, dabei ihm zugesichert, daß er nach der Scheidung, wohin er wolle, gehen könne.

Bogrow macht uns an dieser Stelle in einer Anmerkung (Bd. I, S. 18) mit folgendem bekannt:

> »Um meine Leser von der Wahrheit des hier Erzählten zu überzeugen, will ich eine Legende mitteilen, die bei den Juden als etwas wirklich Erlebtes gilt. Vor 20 Jahren lebte in einer Stadt am Dnjepr ein reicher Jude, der ein seltener Fanatiker und ein eifriger Chassid war. Sein einziger geliebter Sohn, ein junger Mann, welcher die lebhaftesten Hoffnungen erweckte, einmal ein gelehrter Rabbiner und großer Chassid zu werden, machte zufällig die Bekanntschaft von Andersgläubigen und fing an sich die äußeren Merkmale ihrer Erziehung und Bildung anzueignen. Nach und nach stieg seine Kühnheit so weit, daß er statt Pantoffel kalblederne Wichsstiefel zu tragen begann, die Zobelmütze in den Winkel warf und sich eine „christliche" Mütze kaufte, Hosenträger und Halstuch anlegte, seinen Kopf nicht mehr rasierte und die Peies symmetrisch beschnitt. Lange quälte und marterte sich der unglückliche Vater ab. Endlich, da er sich überzeugt hatte, daß weder Bitten noch Drohungen den verirrten Sohn auf den Weg der Wahrheit zurückführen konnten, rief er den geheimen

*) Gegenwärtig bedürfen die gerichtlichen Urteile der Gemeinde der Bestätigung von oben; in früherer Zeit aber mißbrauchten die jüdischen Gemeinden häufig die Gewalt ihrer Urteile, wobei noch Bestechung mitwirkte. Die Gemeinde brauchte nur zu wollen — und auf ihre Beurteilung hin gab man ihre Mitglieder unter die Rekruten ab, vertrieb sie aus der Stadt und verschickte sogar zur Ansiedlung nach Sibirien alle diejenigen, welche das Unglück hatten, bei dem Kahal in Ungnade zu fallen (Diese Feststellung von jüdischer Seite ist sehr wertvoll. D. H.).

Rat der Rabbiner zusammen. Lange wurde hin und her beratschlagt und überlegt und endlich der Entschluß gefaßt, den Freigeist, den Apostaten und Häretiker, mit dem Tode zu bestrafen. Der Vater mietete zwei Juden, welche seinen Sohn ermorden sollten. Unter dem Vorwande einer Spazierfahrt lockten sie den Verurteilten zu Boot auf den Dnjepr hinaus, woselbst sie ihn, weit vom Ufer, banden und auf die unmenschlichste Weise ertränkten; nachher erzählten sie, das Boot sei umgestürzt, und sie selbst hätten sich nur mit Mühe retten können.« (Vor 20 Jahren heißt 1850—1860, als Kahal und Bet Din schon offiziell nicht mehr existierten! Trotzdem gab es einen „geheimen Rat der Rabbiner!" Das genügt wohl. D. H.)

Ein fremder Kaufmann, David Schapira, nahm sich des jungen Selman an und suchte ihm einen Paß zu verschaffen. Im Nachfolgenden wird eine Kahalsitzung bei einem Getreidehändler beschrieben, die uns einen guten Begriff von jenen Sitzungen geben dürfte, aus denen die Protokolle entstammen. Nachdem Schapira mit einiger Mühe sich zu der Versammlung Zutritt erzwungen hatte, heißt es weiter:

»Rabbi David trat ins Zimmer und ließ sich in einer Ecke desselben nieder. Beim Erscheinen des Fremden entstand unter den Anwesenden ein Geflüster.

Das Zimmer war ziemlich geräumig. Die Anwesenden waren bereits bejahrte Männer, die auf- und abgehend sich von ihren Handelsunternehmungen unterhielten. Alle Augenblicke öffnete sich die Außentür, um einen neuen Gast einzulassen; das Zimmer füllte sich mehr und mehr. Die Dämmerung brach ein. Es wurde allmählich dunkel in der Stube. Die Luft fing an unerträglich schwül und drückend zu werden.

Der Wirt stellte eigenhändig zwei Kopeken-Talglichte in großen, unförmlichen silbernen Leuchtern auf den Tisch.

Beim trüben Schein der düster brennenden Lichte erkannte Rabbi David unter den Anwesenden viele Gesichter, die er bei der Verurteilung meines Vaters in der Synagoge gesehen hatte. In einer Ecke des Zimmers stand ein großer Tisch aus Tannenholz, auf dessen ungedeckter Platte Flaschen und Krüge, Teller mit gesalzenen Gurken, Weizenkuchen und ähnlichen Leckerbissen standen. Man wartete auf die Ältesten.

Endlich erschienen diese. Voran glitt ins Zimmer ein dürrer, schwachsichtiger, von Alter gebeugter Rabbiner in einer etwas ruppigen geschwänzten Zobelmütze in einem langen, nicht sehr sauberen, mit Plüsch verbrämten Kaftan; in der Hand trug er einen Stock, der fast so lang wie er selbst war. Hinter ihm kam der Gemeindeälteste mit Luchsaugen und einem Fuchsgesicht. Den Beschluß bildeten einige untergeordnete Leuchten des Kahal.

Die Würdenträger ließen sich, nach Anordnung des Hausherrn, auf den Ehrenplätzen nieder. Die anwesenden Gäste traten der Reihe nach auf die Ältesten zu und begrüßten sie in der ehrerbietigsten Weise, worauf sie sich nach einem Platze zum Sitzen umsahen.

Mein lieber Wirt, womit fangen wir denn an? fragte der Rabbiner mit kriechender Freundlichkeit.

Rabbi! Vor allem wollen wir ein Schlückchen machen und zubeißen, was Gott gegeben. Langt zu, teuere Gäste, Rabbi, segnet das Mahl!

Bei diesen Worten trat der Wirt an den Tisch, füllte ein großes Glas mit Branntwein und reichte es dem Rabbiner.

Der Rabbiner sagte ein kurzes Gebet her, kostete ein wenig, wandte sich darauf der Reihe nach zum Wirt und zu den Angeseheneren in der Versammlung, nannte jeden bei Namen und wünschte jedem das gebräuchliche lechaim (zur Gesundheit), worauf er von jedem die Antwort lescholem (zum Wohlsein) erhielt; schließlich ließ er den Inhalt des Glases mit einem behaglichen Glucksen in seinem Schlunde verschwinden.

Das Gerassel von Tellern, Gabeln und Messern, das Schmatzen der Essenden währte eine halbe Stunde. Endlich, da alles Eß- und Trinkbare vertilgt war, hatte die Introduktion, die jeder Kahalversammlung vorauszugehen pflegte, ihren Schluß gefunden. Wieder trat Stille ein.

Rabbi! wandte sich der Wirt zum Rabbiner, ‚ein unbekannter Hebräer hat sich hier eingefunden, der ein Anliegen an den Kahal hat. Hört ihn an und laßt ihn dann gehen. Wenn über Gemeindeangelegenheiten verhandelt wird, ist jeder Unbeteiligte überflüssig.‘«

Es stellte sich heraus, daß man dem Oheim des jungen Selman plötzlich eine Schuld an den Kahal andichtete. Um das Geld zu erhalten, sollte Selman als Rekrut verkauft werden, der Getreidehändler hatte ihn bereits gekauft — es war der reine Sklavenhandel*)

*) Ohne Paß war man nach russischem Gesetz vogelfrei und konnte von jedem aufgegriffen und der Polizei als Rekrut übergeben werden; dafür

— um ihn an die Regierung weiterzuverkaufen. Nach einer scharfen Auseinandersetzung zwischen David Schapira und dem Kahal verläßt ersterer das Haus.

Der Kahal, der dem Polizeichef „Geschenke" macht, veranlaßt diesen, einerseits den schwerkranken Selman durch Häscher zu fangen, andererseits den David Schapira ins Gefängnis zu stecken. Polizisten verhaften diesen und fälschen seinen Paß. Die Brutalität, der sich damals die Juden ausgesetzt sahen, erläutert folgendes Verhör:

»Endlich begann das Verhör. Wer bist du? — Ein Jude. — Danach frage ich nicht. Bist du Bürger, Kaufmann, Teufel oder Satan? — Ich bin Bürger. — Woher? Aus welchem Sumpf? — Aus Mohilew. — Weit hergeflogen. Wie heißt du? — David. — König David. Und dein Vater? — Itzko. — Familie? — Schapira. — Welchen Glaubens? Nun ja, des jüdischen. Das kann man schon aus deiner Fratze erkennen. Wie alt? — Das 45. Jahr zurückgelegt. — Oho! 45 Jahre schacherst du schon; da hast du genug Zeit gehabt, Spitzbüberei zu treiben. Verheiratet oder ledig? — Verheiratet. — Das fehlt noch! Ihr kommt wohl verheiratet zur Welt. Kinder? — Ja. — Wie viele? — Sieben. — Donnerwetter! Pljuschka, wandte sich der Gorodnitschij zum Schriftführer, schreibe, sieben Judenbälge. Dieses Gesindel vermehrt sich wie Wanzen.«

Weil er angeblich keinen richtigen Paß hat, wird Schapira eingesperrt, bis die zwischen dem Kahal und dem Polizeichef verabredete Zeit verstrichen war. Die Freilassung erfolgt erst, nachdem Schapira dem Polizeichef Geld gezahlt hat.

Schapira nimmt sich weiterhin des jungen Selman an und kauft ihn glücklich frei, indem er einen Stellvertreter stellt.

Bogrow sagt zum Schluß dieses Kapitels:

---

kaufte man ein Familienmitglied frei. Daß Bogrows Darstellung nicht übertrieben ist, zeigt das Buch des ehemaligen Rabbiners Gurland, der später Pastor wurde. Weil er die Gottgeschaffenheit des Talmuds leugnete, stahl man ihm seinen Paß und ließ ihn durch Soldaten verhaften. Gurland schildert diese Begebenheit in seinem Buch „In zwei Welten", Dresden 1921, 5. Auflage. Es empfiehlt sich dringend, dieses Buch zu lesen. Pastor Gurland muß ein überaus wertvoller, prachtvoller, tiefreligiöser Mann gewesen sein, der unter schwersten Seelenkämpfen sich zum christlichen Glauben durchrang, von den Juden aber natürlich als Verräter verfolgt wurde. Sein Buch bildet eine willkommene Ergänzung zu Franzos', Bogrows und Fromers Darstellungen von dem Ghettoleben und dem Ghettomenschen. D. H.

»Ich habe einen gedrängten Abriß der traurigen Biographie meines Vaters und der Charakteristik des jüdischen Kahals, welcher, dank der besseren administrativen Bestimmungen, jetzt seine ganze Gewalt verloren hat, einzig und allein darum gegeben, um dem Leser einerseits zu zeigen, welchen Zufällen die selteneren jüdischen Charaktere unterworfen waren, welche sich von Zeit zu Zeit scharf aus dem allgemeinen Niveau der Unwissenheit und des Fanatismus des Juden vom alten Zuschnitt hervortaten, andererseits aber, um auf die Verfolgungen hinzuweisen, mit denen die vermeintlichen Apostaten für jeden kühnen Schritt, selbst im Gebiete des Gedankens, heimgesucht wurden. Es ist nötig zu wissen, daß die denkenden Juden früherer Zeiten, wenn sie auch bei sich die traditionellen Absurditäten ihres Volkes verlachten, beinahe niemals ihre logischen Verneinungen und kritischen Beobachtungen auf das praktische Leben anzuwenden wagten. Während sie in Gedanken die sinnlosen Gebräuche belächelten und die schädlichen Prinzipien ihrer Religion verdammten, trugen sie die Maske des Aberglaubens und Fanatismus zur Schau; mit automatischer Genauigkeit erfüllten sie alle lästigen kleinlichen Gebräuche und vermieden die Verletzung des geringsten Verbots, das durch jahrhundertalten Usus geheiligt war. Die Folge der damaligen verschrobenen Erziehung, der Unselbstständigkeit, Zaghaftigkeit und der Schreckensherrschaft der jüdischen geistlichen Inquisition, welche von den Kahalen als unfehlbar gepriesen wurde, war die, daß selbst den klugen jüdischen Denkern damaliger Zeit Charakter und sittlicher Mut fehlten, ihren Kindern eine verständigere, praktischere Erziehung zu geben; im Gegenteil, die Eltern lehrten ihre Kinder, „mit den Wölfen zu heulen." Und des Beispiels wegen bemühten sie sich, in pünktlicher Befolgung der kleinsten Vorschrift, des lächerlichsten Verbots die ersten zu sein. So war auch mein armer Vater, dessen Furchtsamkeit und Charakterschwäche, bei allem seinem gesunden Verstande, die Hauptursache meiner falschen Erziehung und der Verkümmerung meines Lebens gewesen ist.«

Nun, vernichtender kann das Urteil über das Wirken der offiziellen Kahale kaum gefällt werden! Wichtig und interessant ist B.'s Ansicht, daß der Kahal „jetzt (d. h. um 1870) seine ganze Gewalt verloren hat." Damit widerspricht er — sicher mit vollem Bewußtsein — Brafmann und seinem Kahalbuch und — seiner eigenen Darstellung!

Der gerettete Selman heiratet die Tochter von Schapira und übernimmt die Verwaltung einer Branntweinbrennerei. Der Verfasser der Memoiren war der älteste Sohn beider.

Die ersten Lebensjahre verliefen in glücklichster Weise in einer Fabrik, die in einem Walde lag. Im fünften Jahre begann der Unterricht. Bogrow bemerkt dazu:

»Wenn sich die Juden geistig ungemein früh entwickeln, so verdanken sie diese ihre unnatürliche Frühreife einzig und allein den erbarmungslosen Schlägen und Stößen, mit welchen sie das Schicksal von frühester Jugend an bedenkt. Die beste Schule ist die Schule der Leiden.«

Sieben Jahre alt, konnte er schon die hebräische Bibel geläufig lesen. Dann kam er in die Stadt zu einem Melammed in Pension. Dieser Lehrer wird folgendermaßen geschildert:

»Am Tisch saß gebückt ein alter Jude. Vor ihm lag ein offenes Buch von gewaltigem Format. Bei unserem Eintritt erhob er langsam den Kopf und wandte ihn faul nach uns um. Sein Gesicht machte einen seltsamen Eindruck auf mich. Unter den buschigen, mit Grau untermischten, weit herüberhängenden Brauen blitzte ein Paar grauer Augen hervor. Fast das ganze Gesicht wurde von zwei breiten langen Peies und einem dichten langen Barte bedeckt. Das, was vom Gesichte freiblieb, hatte ein aschfarbenes Aussehen. Die flache Stirn war von einer Unzahl Runzeln und Furchen durchgraben. Das verschossene fettige Plüschkäppchen, welches ihm tief im Nacken saß, hatte einen schmutzigen Fettfleck auf seinem kahlen Schädel zurückgelassen.«

Seine Frau Lea wird nach ihrem Äußeren und ihrem Wesen als ein furchtbares Scheusal geschildert; sie behandelte den armen Jungen ganz schlimm, auch im Cheder war die Behandlung übel. Recht bezeichnend ist folgende Darstellung:

Ein Schulknabe stirbt.

»Da plötzlich öffnet sich die Tür, und der Synagogendiener tritt mit einer Blechbüchse in der Hand ein. „Almosengeben rettet vom Tode, sagt er mit monotoner, teilnahmsloser Stimme.« Folgende Anmerkung erläutert die Sachlage:

> »Die Synagogendiener benutzen jede Gelegenheit, um vom Volke Almosen zu sammeln. Wird ein Kind geboren, so sind sie gleich bei der Hand, um der jungen Mutter Amulette einzuhändigen, die sie vor der Zauberei und der Macht des Bösen schützen sollen. Der Inhalt dieser Schutzbriefe ist folgender: „Die Hexen werden nicht am Leben bleiben, am Leben bleiben werden nicht die Hexen, die Hexen werden nicht am Leben bleiben“ und ähnliche geistreiche Worte. Diese Amu-

lette werden an alle Türen, Fenster und selbst an das Bett der Wöchnerinnen befestigt; unter ihr Kopfkissen wird, ich weiß nicht gleich, ein Messer [oder ein Löffel] gelegt, zu ihren Füßen aber ein Gebetbuch. Während der Zeremonie der Beschneidung segnen der Kantor und der Synagogendiener abwechselnd die Anwesenden und erhalten dafür ein Geldgeschenk. Ist der Neugeborene ein Erstgeborener, so muß er, um ihn davon, ganz dem Tempel (der schon lange nicht mehr existiert) geweiht zu werden, zu befreien, einen Monat nach seiner Geburt losgekauft werden, für welche eigens dazu veranstaltete Zeremonie ein Ältester der Kahans (Abkömmlinge von Aaron) die Loskaufsumme in barem Gelde oder in Pfändern einstreicht.«

Recht anschaulich ist folgendes Bild von dem täglichen Leben: »Mein Leben floß eintönig dahin: früh Morgens Schelten und Schimpfen der Alten und Beten, darauf in die Schule gehen, dort lernen, Geschimpfe und Schläge des Lehrers, nach Hause gehen, beten, mageres Mittagessen, Keifen der Alten, beten, in die Schule gehen, lernen, Schläge, Vespergebet, Ruhestündchen auf dem Ofen, lernen, beten, Rückkehr nach Haus, beten, spärliches kaltes Abendessen, Gebet, Gekeife der Alten, letztes Gebet vor dem Schlafengehen und endlich der erlösende Schlaf auf der eisenbeschlagenen Kiste. Das war die Tagesordnung, welche nur am Sabbat durch die Hinzufügung einer Knoblauchspeise, vieler Gebete und den Besuch der Synagoge eine Abwechslung erfuhr.«

Die jüdischen Kinder waren auf der Straße häufig Mißhandlungen von seiten der russischen Straßenjungen ausgesetzt. Auch der junge Bogrow hatte viel unter ihnen zu dulden. Einmal sagte sein Lehrer mit ungewöhnlichem Mitgefühl, als jener mit zerrissener Kleidung eintrat und ihm seine Not klagte:

»„Das ist nun einmal unser Los, mein Kind! sagte er in traurigem Tone. Wir müssen schweigend und ohne Murren alles ertragen, was Jehovah über uns schickt. Sein heiliger Wille sei gelobet! Wir waren die Sklaven Pharaos — er befreite uns von der Knechtschaft, gab uns Freiheit und das gelobte Land. Wir sündigten gegen Jehovah und erzürnten ihn — er strafte uns und nahm uns in seinem unbegrenzten Erbarmen wieder in Gnaden auf. Wir sündigten abermals, und er schickte Titus über uns. Unser geliebtes Jerusalem wurde zerstört, und wir irren ausgestoßen durch die Welt, ohne Ruhe und Frieden zu finden. Wir werden gejagt, verfolgt und gequält.

Es gab einen Chmelnizky und einen Gont, wir aber haben uns nicht gebessert und sündigen wie zuvor. Solange wir nicht alle Gerechte sind, solange unter uns nur ein Sünder ist, wird sich Jehovah unseres Volkes nicht erbarmen. Laßt uns harren und dulden."«

Der Gedanke: auf Erden ein Leidensweg, im Jenseits die Belohnung — hält diese Menschen aufrecht.

In einer russischen Familie Runin lernte der junge Bogrow ganz andere Verhältnisse kennen, dort fühlte er sich wohl, während ihn das Heim beim Lehrer wie auch der Gottesdienst in der Synagoge anwiderte. Von dem Gottesdienst daselbst entwirft er folgendes Bild:

> »Der verständlichste Teil des Gottesdienstes heißt Schemoné esré (achtzehn Bitten). Diesen Teil des Gebetes müssen die Juden im Flüsterton und stehend hersagen, der Kantor wiederholt ihn darauf laut, in originellen altertümlichen, asiatischen Melodien. Die Juden beten in den Synagogen (außer in solchen, die nach europäischem Muster gebaut sind) jeder auf seine eigene Weise: der eine flüstert, der andere zirpt, der dritte brüllt in den greulichsten Tönen; der eine sitzt, der andere steht, der dritte liegt halb; einer schnalzt mit der Zunge und den Fingern und stößt wilde Töne aus, ein anderer miaut, springt, klappert mit den Pantoffeln, stößt mit den Füßen auf den Boden und schlägt sich in die Hände, ein dritter zittert wie im Fieber; einer überholt den Kantor, der zweite sucht ihn einzuholen, der dritte aber setzt alles daran, alle, den Kantor insbesondere, zu überschreien. Man kann sich leicht vorstellen, welch ein Sodom die Synagoge zu einer Zeit ist, da sich eine große Volksmenge darin versammelt hat.«

Sein Verkehr mit den Gojim trug ihm sofort erbitterten Haß ein; als ihm nun gar von der kleinen russischen Freundin die Schläfenlocken im Übermut abgeschnitten wurden, kam es zur Katastrophe. Die Lehrerfamilie siedelte mit ihm in einen anderen Stadtteil über; er sah seine Freunde nicht mehr. Über das Verhältnis zwischen Juden und Russen, wie es zu seiner Jugendzeit bestand, äußert er sich folgendermaßen:

»Die Juden, welche sich noch einigermaßen der alten traurigen Zeit erinnern, müssen wissen, daß zwischen den Juden und ihren russischen Landsleuten jene Scheidegrenze lag, über die weder die eine noch die andere Partei zu schreiten wagte, wie sich ein Soldat zur Kriegszeit nicht entschließt, die Postenkette des feindlichen Lagers

zu überschreiten. Gelegentlich wurde diese Grenze von der einen Seite durch solche vorurteilsfreie, edle Charaktere, wie Maria Antonowna, entschlossen überschritten, von der anderen Seite durch Überläufer, die von gemeiner Habsucht dazu verlockt wurden. Man kann nicht behaupten, daß im jüdischen Lager jener Zeit nicht ebenso edle Naturen, wie Maria Antonowna, anzutreffen waren, aber diese Naturen hatten die Klugheit, sich nicht aufzudrängen, wo man ihrer nicht bedurfte. Wer mit dem Auge eines aufmerksamen Beobachters die jetzt noch bestehenden Beziehungen zwischen Juden und Christen betrachtet, zu einer Zeit, da die Gleichstellung beider immer näher und näher gerückt ist, muß natürlich wahrnehmen, daß der Jude jede aufrichtige Freundlichkeit von seiten des Russen mit hundertfachem Dank empfängt und erwidert. Leider offenbart sich im Gesicht, in den Gesten, in der Stimme des Russen, selbst wenn er den Juden aufrichtig wohl will, immer etwas Protegierendes, ein etwas, das jedem Juden, der seinen eigenen Wert nur ein wenig zu schätzen weiß, im Flüstertone sagt: ‚Ich hätte das volle Recht, dich zu verachten, aber wie dem auch sei, ich reiche dir die Hand im Namen der Humanität und des Fortschritts!‘ Wenn ein solches Geflüster dem Ohr des Juden noch heutzutage vernehmbar ist, was muß jenes Ohr in vergangener finsterer, unduldsamer Zeit gehört haben? Wenn der Geist der Zeit, die Erfolge der Wissenschaft, die Proteste europäischer Humanität, das segensreiche Vorgehen der Regierung nicht imstande gewesen sind, jene Vorurteile, welche Jahrhunderte lang gegen die Juden bestanden haben, mit Stumpf und Stiel auszurotten, wie muß man in jener traurigen Zeit auf die Kinder Israel geblickt haben, da sie selbst noch fern von jedem Zugeständnis, jeder Bereitwilligkeit waren, mit ihren Landsleuten Hand in Hand zu gehen? Ach, das war eine schreckliche Zeit der Schande und Schmach für die Juden!«

Wiederholt wurde bereits auf das Rekrutierungssystem und die jüdischen Häscher, die arme Juden einfingen, hingewiesen.

»Die ganze jüdische Bevölkerung Rußlands wurde, nach der Art und Weise ihrer Gewerbe und Beschäftigungen, in vier Klassen geteilt. Alle diejenigen, welche zu den ersten drei Klassen gehörten (Kaufleute, Handwerker, Handlungsdiener), galten für nützliche Staatsbürger, alle übrigen, die nicht in den Bestand der drei ersten Klassen gehörten, wurden als Taugenichtse und Parasiten am Staatsorganismus bezeichnet; sie bildeten die vierte, schädliche Klasse. Diese letzte Klasse unterlag einer strengeren Rekrutenpflichtigkeit, der sie

nur durch den Nachweis eines nützlichen Gewerbes oder einer regelmäßigen Tätigkeit, wie des Ackerbaues, entgehen konnte.«

Im Kapitel V machen wir mit den damaligen grauenhaften Rekrutierungszuständen nähere Bekanntschaft. Jeruchim, ein Schulfreund Bogrows, ein halbwüchsiger Knabe, wird auf Veranlassung jüdischer Häscher mitten beim Passahfestmahl aus seiner Familie fortgeholt. Der Jammer des Geraubten, die Qualen der Eltern sind entsetzlich. Bezüglich der Häscher sagt Bogrow folgendes:

> »Die Glieder der Gemeinde, die rekrutenpflichtig sind, zerstreuen sich größtenteils des Erwerbs wegen nach verschiedenen Gegenden, weshalb die Gemeinden aus ihrer Mitte sogenannte Häscher erwählen. Ihre Obliegenheit besteht darin, Subjekte, die der Rekrutenpflichtigkeit unterliegen, aufzuspüren, mit Hilfe der Polizei zu fangen und an den Bestimmungsort zu schaffen. Zu Häschern werden kräftige und hartherzige Leute genommen.«

Da man Brafmann einen Vorwurf daraus gemacht hat, daß er lieber Christ als Rekrut geworden ist, sind gerade diese Abschnitte der Memoiren interessant für uns. Das Schicksal des armen Jeruchim, das in Bd. II, Kap. IX ausführlich geschildert wird, läßt uns voll und ganz verstehen, daß ein vom Kahal mit Haß verfolgter, längst aufgeklärter Melammed und „Epikuräer", wie es Brafmann war, selbstverständlich Christ wurde, anstatt beim Judentum zu bleiben, das er für eine verderbliche Einrichtung hielt. Man erinnere sich auch an Gurlands Schicksale!

Interessant sind folgende Bemerkungen Bogrows:

»Warum aber gaben die Juden unmündige Kinder zu Soldaten ab? Auf diese Frage kann ich mit größerer Kenntnis antworten, als auf die Frage, warum der Staat solche Kinder annahm.

Wie ein Stein, der ins Wasser geworfen wird, nicht allein an dem Punkte, wo er die Oberfläche des Wassers berührt, die Ruhe stört, sondern in weiterer und weiterer Entfernung um diesen Punkt seine Kreise zieht, so erweist sich auch jede unkluge soziale Regel oder Gewohnheit, welche im Leben einer Gesellschaft Wurzel gefaßt hat, als ein unheilbarer Schaden dort, wo man es am allerwenigsten erwartet hat. Der unkluge Brauch der jüdischen Gesellschaft, ihre Söhne und Töchter fast noch im Kindesalter zu verheiraten, vermehrte die Zahl der Bettler und Parasiten und setzte die Gemeinden in die traurige Lage, der Rekrutenpflichtigkeit hauptsächlich durch unmündige Kinder genügen zu müssen. Nur solche konnten noch

nicht Familienväter sein; alle übrigen, die Arbeitskraft der Gemeinde, waren schon mit Weibern und Kindern belastet. Wenn man ein solches Gemeindeglied zum Soldaten machte, verblieb seine ganze Familie, die sich bisher durch ein paar Hände oder die geistige Arbeit eines einzelnen dürftig ernährt hatte, der jüdischen Gemeinde zur Last. Das ist der Grund, warum ganze Kompagnien aus jüdischen Kindern gebildet werden konnten, die ihre unverhältnismäßig langen Soldatenmäntel nach sich schleppten und in ihren weiten grauen Mützen fast bis zur Nase begraben wurden; das ist der Grund, warum diese unglücklichen Kinder, wie Opferlämmer, zu Rekruten abgegeben wurden. Jede Mutter, die ihren Sohn zum Rekruten abgegeben hatte, betete zu Gott, ihm einen schnellen Tod als Erlöser von seinen Qualen zu schicken. Das ist der Grund, warum Rabbi Isaak seine unglückliche Perl (Jeruchims Mutter) damit tröstete, daß er sagte, ihr Sohn sei gestorben — für seine Familie, für sein Volk und für sich selbst. Das bedeutete: es lohnt nicht mehr, an ihn zu denken, es ist genug der Tränen.« — Erschütternder kann die Tragik einer landschaftlichen Fremdlingsform in gänzlich unpassender Umgebung kaum geschildert werden.

Die Gemütsbewegungen, die Srul wegen des Raubes von Jeruchim erlitten, machten ihn krank, seine Eltern holten ihn nach Hause, und dort übernahm der Vater selbst seine Ausbildung. Aber Srul hatte für Talmudstudien das Verständnis verloren. Er selbst sagt (S. 114):

»Es fiel mir schwer, wiederum ganze Tage und Abende über Büchern von ungeheurem Format zu sitzen. Die Sprache des Talmud, die mit der des alten Testaments nichts gemein hat, erschien mir als eine unüberwindliche Schwierigkeit. Die trockenen talmudischen Themata und mannigfachen Variationen unzähliger Kommentare wurden mir zum Überdruß und Ekel, da sie mir nicht das geringste Interesse gewährten und meinem schon einigermaßen entwickeltem Verstande nichts Neues zu sagen wußten. Was ging mich das Ei an, das vom Huhn am Feiertag oder am Werktag gelegt worden? Was hatte ich mit dem Ochsen zu tun, der zum ersten oder zum drittenmal die Kuh gestoßen? Was interessierte mich der Streit der beiden Zänker, die eine Sache gefunden hatten, und sich um das Eigentumsrecht des Fundes balgten? Aber mein Vater strafte mich streng für das Nichtwissen einer Lektion. Er war ungeduldig und aufbrausend und verlangte von mir das volle Verständnis des Lehrgegenstandes nach seiner theologischen und juri-

dischen Seite. Mein mechanisches Herplappern verlor hier seinen Wert. Ich mußte mein Gehirn anstrengen. Was soll daraus werden? Zu welchem Zweck und Ziel mühe ich mich ab? — das waren die Fragen, die ich mir immer und immer wieder vorlegte, ohne eine Antwort darauf zu finden: dennoch aber arbeitete ich gewissenhaft fort.«

Als aber sein Vater ihm in Astronomie und Mathematik Unterricht gab, als er mit dem Knaben die Propheten las, wurde der Unterricht interessant. Doch die Freude dauerte nicht lange. Nach der Genesung kam Srul zu einem neuen Talmudlehrer in der Stadt L.

Hinsichtlich seines täglichen Lebens heißt es:

»Eine andere Unbequemlichkeit, die mir schreckliche Qualen bereitete, bestand darin, daß der Lehrer aus Geiz und Habsucht eine übermäßige Zahl von Schülern aufnahm, mit denen er im Laufe des Tages und abends nicht fertig werden konnte. Bei der beschränkten Zahl von Lehrbüchern mußten manche um drei Uhr nachts aufstehen und ihre Lektionen lernen. Zu diesen Bejammernswerten gehörte auch ich. Nachdem ich mich abends, halb gesättigt, abgespannt und todmüde von der Tagesarbeit, auf mein Lager geworfen hatte, mußte ich in der süßesten Schlafeszeit, der frühen Morgenstunde, aufstehen. Aus dem festesten Schlafe geweckt, versuche ich den Kopf zu heben, lasse ihn aber sogleich wieder sinken, die Augen fallen zu und für einen Augenblick vergesse ich wieder die eiserne Notwendigkeit aufzustehen. Ich hätte manchmal ein Jahr meines Lebens für eine Stunde Schlaf hingegeben — und doch mußte aufgestanden werden. Du erhebst dich, wäschst dir die Augen mit kaltem Wasser, sie fallen dennoch jeden Augenblick wieder zu. Der Lehrer schreit und schilt ungeduldig. Du setzest dich an den Tisch, schlägst den riesigen, dickleibigen Schmöker auf und beginnst, unter unaufhörlichem Gähnen, irgendeine alte scholastische Spitzfindigkeit, die dir nicht in den Kopf will, zu definieren.«

In diese Zeit fallen zwei Ereignisse, die Cholera mit dem Zadikerlebnis und die Zeit der Verwirrung (Baholes).

Die Zadiks sind die chassidischen Wunderrabbis. Angesichts der Wichtigkeit dieser Sekte und ihres Einflusses auf das Ghetto sei die Darstellung Bogrows hier wörtlich wiedergegeben:

»Die Cholera, eine Geißel der Menschheit, erscheint periodisch, selten, verrichtet ihr finsteres Werk und verschwindet; die Zadiks wüten mit erstaunlicher Beständigkeit und saugen wie Vampire die letzten Blutstropfen aus den Leibern ihrer Opfer, der stumpf-

sinnigen Masse des jüdischen Volkes, aus. Vor der Cholera kann man sich durch Präservativmaßregeln (eine mäßige Lebensweise und Präparate der lateinischen Küche) schützen; vor den Zadiks, die sich den Fanatismus und Aberglauben ihrer Glaubensgenossen zunutze machen, rettet nichts als der Tod. Der Cholera kann man entlaufen, den Zadiks nicht. Sie wissen sich sogar in solche Ortschaften hineinzustehlen, wo es relativ weniger Aberglauben gibt, wo ihnen seitens der aufgeklärten, gebildeten Glaubensgenossen und selbst von der Regierung Verfolgung droht. Durch ihren Charlantanismus wissen sie den großen rohen Haufen an sich zu fesseln. In einem nur sind sie der Cholera ähnlich: wie diese, erwählen sie ihre Opfer vorzüglich aus der niedrigsten, ärmsten Klasse des Volkes.

Die Zadiks sind giftige Parasiten, welche sich von Blut und Schweiß ihrer zahllosen Opfer nähren; sie sind die Verbreiter von Finsternis und Aberglauben; sie sind die gewissenlosen Makler an der Börse der Religion, die listigen Mittler zwischen dem Himmel und der Erde; sie schachern mit den Produkten des Paradieses; sie sind der unheilbare Krebs im kranken Organismus des jüdischen Volkes. Der Zadik ist der jüdische Heilige und Wundertäter.

Der Zadik erreicht sein Ansehen und Zutrauen beim Volke nicht durch mühselige, ausdauernde, geistige Arbeit; er erwirbt seinen Ruf nicht durch Fasten, Beten und Abtötung des Fleisches, wie der Asket; er gelangt zur Unsterblichkeit nicht durch Mühen und Gefahren wie der Krieger — nein, er kriecht aus dem Mutterleibe hervor als fertiger Zadik.*)

Der Zadik genießt ohne Mühen alle irdischen Güter. Tausende von Händen arbeiten für ihn. Er wird schon in der Wiege wie ein Prinz gehätschelt. Er heiratet im Kindesalter und meist das allerhübschste Mädchen. Die Frau des Zadik erhält mit dem Namen ihres heiligen Mannes den Titel: Rabbinerin (Rebbezin). Sie erfreut sich einer hündischen Treue und Anhänglichkeit seitens der Jünger und Verehrer ihres Gatten. Wenn sich diese Göttin herabläßt, das faule und speichelleckerische Gesindel mit Zuckerwerk aus ihrer heiligen Schürze zu füttern, so schweben die Bevorzugten im siebenten Himmel. Die Zadiks, wie alle Sprößlinge der Unterwelt, residieren in den dunkelsten, verborgensten Winkeln der jüdischen Ansiedlungen, aus denen sie sich nur mit vieler Vorsicht und in ganz

*) Die Vorstellung von der Seelenwanderung und der Inkarnation Gottes spielt hier eine Rolle. Der Zadik ist Gott, ebenso seine Nachkommen.

außergewöhnlichen Fällen hervorwagen. Sie wohnen geräumig, komfortabel, zuweilen sogar prächtig, haben einen ganzen Schwarm von Leibwächtern, gewissenlosen Helfershelfern und Marktschreiern, welche die ‚Wundertaten dieser gottbegnadeten Männer' in alle Welt ausposaunen. Die Zadiks besitzen eine große Menge Kostbarkeiten, halten sich gute Pferde, schöne Budi (polnische Wagen) und sogar Karossen. Manche von ihnen unterhalten ganze jüdische Orchester, für welche die Zadiks, die von der Natur mit musikalischer Begabung ausgestattet sind, selbst melancholische Phantasiestücke und Morceaux de salon komponieren; diese Weisen gehen wie ein Heiligtum, auf traditionellem Wege, unter den Juden von Mund zu Mund. Zu diesen Zadiks strömen von allen Seiten die leichtgläubigen Söhne Israels zusammen. Unfruchtbare Weiber wenden sich an den Zadik um Nachkommenschaft. Je nach den Verhältnissen der Bittstellerin wird von ihr ein hübsches Sümmchen erhoben, und — o Wunder! — kaum sind neun Monate nach dem Zusammentreffen der Bittstellerin mit dem Zadik und seinen Helfershelfern vergangen, so wird die jüdische Nation mit einem neuen Mitgliede beschenkt. Den Schwerkranken gibt der Zadik, nachdem sie gebeichtet, eine Arznei, die wie ein Aufguß von Birkenblättern aussieht, und sie kehren ganz beruhigt nach Hause zurück, nachdem sie dem Wundertäter ihr letzes Geld hingegeben. Und nicht umsonst: der Tod heilt bald ihr Gebreste.

Ein solcher Fall des Mißlingens einer Kur tut jedoch dem Ruhme des Zadik keinen Eintrag. „Sie haben gewiß wieder gesündigt oder die Anordnungen des Zadik nicht genau befolgt." Wenn jedoch die eigene Natur des Kranken den Weg der Heilung findet, so wird dieses Ereignis der Wunderkraft des Zadik zugeschrieben und sein Ruhm in allen Städten und Flecken des Gouvernements ausposaunt.

Wehe dem, der den allmächtigen Zadik erzürnt! Wenn ihn der Zadik verflucht, ist er verloren. Die Verwünschung des Zadik trifft fast immer wörtlich ein. „Gott strafe ihn mit Feuer wie Nadab und Abihu!" sagt der Zadik, und, o Wunder!, nach kurzer Zeit geht das Eigentum des Unglücklichen in Flammen auf. ‚Möchte er verarmen wie Hiob!' flucht ihm der Zadik — und nach Verlauf einer kurzen Frist ist der Verfluchte arm wie eine Kirchenmaus, weil die Juden, den Zorn des allmächtigen Zadik fürchtend, sogleich ihre kommerziellen Verbindungen mit ihm abbrechen, die Gläubiger ihm das Messer an die Kehle setzen, die Schuldner aber sich für verpflichtet halten, ihm keinen Groschen zu zahlen.

Wenn ich meinen Lesern alle Schwindeleien und Betrügereien der schurkischen Zadiks herzählen wollte, ich würde ganze Bände mit ihnen vollschreiben.«

Bogrow bringt nun einige Vorfälle, die er wohl zum Teil selbst erlebt, zum Teil vom Hörensagen kennt. Nur einer sei wörtlich hier gebracht, weil er einerseits sehr amüsant, andererseits ein Mitglied der Familie Friedmann — ein Rischiner Rabbi (Bd. I, S. XLVI) — der Held ist.

»Die Zadiks und ihr lichtscheues, schamloses Wirken flößen mir solch einen Abscheu und Widerwillen ein, daß ich mit einemmal alles vorbringen möchte, was sie charakterisiert, um diesen ekelhaften Gegenstand nicht weiter zu berühren. Zu einem solchen Zwecke erlaube ich mir, noch einen Vorfall zu erzählen, der meinen Lesern zeigen soll, bis zu welchem Blödsinn sich die Begriffe des jüdischen Pöbels über die Natur und ihre Gesetze, dank den Wundererscheinungen, gleich der eben erzählten, versteigen.

Unter der vorigen Regierung (d. h. unter Nikolaus I., der 1856 starb. D. H.) erfolgte eine Denunziation gegen den Rischiner Zadik*). Er wurde der Charlatanerie und der Exploitation seiner Glaubensgenossen angeklagt. Der Zadik wurde in die Festung gesteckt. Er war sehr reich, und alle polnischen Juden standen wie ein Mann für ihn. Ungeheure Geldsummen wurden durch Sammelbeiträge für ihn aufgetrieben. Natürlich mußte sich die Denunziation schließlich als lügenhaft herausstellen. Er wurde freigesprochen und aus der Haft entlassen.«

Seinen Anhängern wurde beigebracht, dem Minister, der ihn hatte festnehmen lassen, sei ein feuriger Engel erschienen, der jenem die Freilassung befahl. Der Zadik verduftete darauf nach Galizien. — Doch nun zur Cholera, die sich rapide ausbreitete. Vergebens kämpften Ärzte und Polizei gegen sie an. Das jüdische Proletariat starb in Massen dahin, trotz der Gebete von morgens bis abends in der Synagoge, trotz der Fasten und Predigten. Da kam die Nachricht von dem Kommen eines Zadik, eines Choleraspezialisten. Er kam, und was nun folgt, kann den Darstellungen von dem Treiben

---

*) Dieser Zadik war der Stutzer unter seinen Genossen. Er lebte wie ein großer Herr, kleidete sich wie ein Geck, hielt sich eine schöne Equipage und gehörte überhaupt zur Zahl der notorischen Sybariten und Bonvivants der jüdischen Geistlichkeit. Seine ganze glänzende Umgebung und der Welttakt, den er sich erworben, führte ihm Tausende seiner Glaubensgenossen zu. Man glaubte an ihn wie an ein Orakel.

betrügerischer Schamanen ruhig an die Seite gestellt werden. Schließlich griff die Polizei ein und nahm den Heiligen fest.

Das zweite Ereignis waren die „Baholes“, die Verwirrungen. Durch ein Gesetz wurden die Kinderheiraten verboten. Die Ghettojuden gerieten in Aufruhr. Ihre Gedankengänge schildert Bogrow in anschaulicher Weise.

»Es ist klar wie der Tag. Man will uns taufen, man will unseren heiligen Glauben vom Angesicht der Erde vertilgen. — Wieso? — In früheren Zeiten versuchten sie es mit Folter, Feuer und Schwert und jeglicher Art Verfolgung, uns zum Abfall vom Glauben unserer Väter zu bringen, sahen aber bald ein, daß alle Qualen des Todes gegenüber einem festen Glauben machtlos sind. Jetzt haben sie andere, zartere, dabei aber sichere Mittel ersonnen. — Was sind das für Mittel? Um Gotteswillen, sprecht deutlicher. — Hört nur, welche. Unsere Jugend tritt früh in den heiligen Stand der Ehe, früh legt ihr das Leben sein Joch des Kummers und der Sorge auf. Der Jude kennt keine Jugendfreiheit, folglich auch nicht jenen Übermut, jene Zügellosigkeit, welche die Jugend anderer Völker zur moralischen Verderbtheit führt. Das Verbot früher Heirat wird unsere Söhne und Töchter mit dem Laster und der Sünde bekannt machen. Bei uns gibt es keine Freudenhäuser, noch solche Weiber, die mit ihrem Leibe Handel treiben*); fortan aber werden unsere Söhne, ohne zu wollen, mit den Töchtern der Russen in Beziehungen treten; unsere Töchter und jungen Schwestern werden den Verführungskünsten russischer Wollüstlinge zum Opfer fallen. Und dann — leb wohl, Judentum! Leb wohl, Glaube Abrahams, Isaaks und Jakobs, leb wohl für immer! Habt ihr jetzt begriffen oder nicht?«

Übrigens ist zwecks Begründung der Kinderehe von einem der größten Kommentatoren der Bibel — Raschi — behauptet worden: Rebekka wurde in ihrem dritten Lebensjahre das Weib Isaaks, ohne daran zu sterben.

Die Folge des neuen Gesetzes war, daß Hals über Kopf Kinder verheiratet wurden. Überall taten sich Schadchenbureaux auf. Sruls Lehrer selbst übernahm ein solches Bureaux. Widerwärtige Szenen der Unmoral, der Habsucht, gegenseitige Betrugsversuche werden von Bogrow geschildert. Alles Geschäft, keine Spur zarterer Empfindungen — Schmutz. Folgendes Idyll ist recht bezeichnend:

*) Die Prostitution der Jüdinnen im Orient (z. B. in Damaskus) und in Polen ist heutzutage erheblich. Wie ich kürzlich hörte, jetzt auch in Berlin. D. H.

»Auf dem sandigen Boden, unter der Weide, saßen zwei sieben- bis achtjährige Judenmädchen. Nach den kunstvoll aufgetürmten Sandhügeln vor sich zu urteilen, spielten sie Baumeister. Die ovalen brünetten Gesichtchen beider Kinder waren erhitzt und gerötet. Die eine von ihnen war ganz allerliebst. Ihre frischroten Lippen, schön geformten, blendendweißen Zähnchen, großen, glänzenden, schwarzen Augen, das feingeformte, mit einer kleinen Biegung versehene Näschen und die mit einem feinen Flaum bedeckte, etwas aufgeworfene Oberlippe — alles das verlieh dem Gesichte den scharfen morgenländischen Typus. Nur eins verunstaltete die kleine Schöne: der Kopf war barbarisch geschoren. Hier und da schimmerte die Kopfhaut durch, wie der Mondschein eines Kahlkopfes, an anderen Stellen war sie schwärzlich, wie ein schlecht rasiertes Kinn. Das ist eine „Verheiratete", dachte ich. Der Armen war es heiß unter ihrer ungestalten wollenen Kopfbinde geworden. Ohne die Sitte noch ihre verheiratete Stellung zu kennen, hatte sie, die erhitzte Kopfhaut zu kühlen, die drückende Binde heruntergerissen und einem der vor ihnen stehenden Sandhügel aufgestülpt. Ihre Freundin, offenbar jünger als sie, war noch unverheiratet, denn wie hätte sie sich anders einer solchen dichten schwarzen Mähne sandbestreuter Haare erfreut? Neben den beiden Kindern standen, Arm in Arm, ein bereits bejahrter Herr und eine junge Dame. Die letztere betrachtete mit großem Interesse das hübsche Judenmädchen.

Sieh doch, Vater, was für Augen! Ist es nicht eine wahre Pracht! — Gewiß. Die Gottesgabe verdirbt hier nutzlos. Wäre diese kleine Schönheit in einer anderen Umgebung geboren, was könnte nicht aus ihr werden? Warum haben diese Barbaren sie nur geschoren? — Wahrscheinlich, weil ihr die Haare infolge einer Krankheit ausfielen. — Eine ungewohnte Kühnheit überkam mich. — Ihr fragt, Herr, warum sie geschoren ist? fragte ich. — Ja. Warum hat man sie geschoren? — Sie ist verheiratet. — Was? — Sie hat einen Mann. — Bist du von Sinnen, Taugenichts, oder wagst du mich zu verspotten?"

Ich wich einige Schritte zurück, um bei der ersten Bewegung des erzürnten Herrn die Flucht zu ergreifen.

Ich scherze nicht. Sie ist unlängst verheiratet, und da hat man ihr die Haare abgeschoren. Alle verheirateten jüdischen Frauen müssen sich das Haupt scheren. Wir haben ein solches Gesetz.

Die Freundin der Verheirateten lief ins Haus, letztere aber wurde vom Fräulein zurückgehalten. Die Lippen der kleinen Frau

zitterten schon, die Augen schimmerten feucht, sie war im Begriff, laut aufzuweinen. In diesem Augenblicke kam eine alte, zerlumpt und schmutzig aussehende Jüdin aus dem Hause gelaufen und ergriff unsanft die freie Hand der kleinen Frau.

Marsch ins Zimmer, du Kuh! Schamlose, deine Kopfbinde abzulegen und den Leuten deinen kahlen Schädel zu zeigen! Marsch, du Ausbund, ich werde dich schon lehren!" — — —«

Ein Wandel trat ein. Die Eltern wurden brotlos, Srul kehrte nach Hause zurück. Während der Vater in der Fremde nach Arbeit suchte, zog die Mutter mit den Kindern in ein Dorf. Bei der Übersiedlung wird der Zauberglaube der Bauern und die Angst vor Gespenstern erörtert, ebenso die Frage nach der angeblich angeborenen Feigheit der Juden. Einige amüsante Erzählungen behandeln diese Frage, Bogrow stellt sich selbst in einem eigenen Erlebnis als ein furchtloser Mann vor, der die Verängstigung der Jugendzeit überwunden habe. Interessant sind folgende Darlegungen:

»Der Mensch ist vor allem ein Tier der Gewohnheit; man kann ihn an Feigheit und an Mut gewöhnen. Es hängt alles von der Erziehung und Gewohnheit ab. Gebt einem Menschen von früher Kindheit an ein Feuergewehr in die Hände, haltet ihn an, es zu führen und zu gebrauchen, und er wird es nicht fürchten; der Mensch hat nur davor Furcht, was ihm unbekannt ist, was er nicht begreift, von dem er jedoch weiß, daß es ihm schaden, seinem Leben Gefahr bringen kann. Ihr werdet vielen verwegenen Tollköpfen begegnen, die eine unüberwindliche Scheu vor dem Teufel haben, und zwar einzig deshalb, weil sie an seine Existenz glauben, ohne ihn je gesehen, seine Eigentümlichkeiten und seine Achillesferse kennen gelernt zu haben. Wie soll man mit einer unbekannten Macht kämpfen? Führt den tapfersten Landmann zum Blitzableiter, erklärt ihm, daß der Erfinder selbst, des Gebrauches unkundig, vom elektrischen Strahl auf den Tod getroffen wurde, und seht zu, ob der Landmann nicht vor der unbekannten Macht Furcht empfinden wird? Was ist daher verwunderliches, wenn ein Jude, der in seinem Leben noch nicht eine Pistole berührt hat, ihren Mechanismus nicht kennt, trotzdem aber überzeugt ist, daß dies ein Werkzeug des Todes sei, ich frage, was ist da zu wundern, wenn dieser Jude beim bloßen Anblick dieser verderblichen unbekannten Macht zurückschreckt? Wenn etwas des Spottes wert ist, so ist es nicht die vermeintlich den Juden angeborene Feigheit, sondern ihre törichte, aller Vernunft wider-

sprechende Erziehung. Die Feigheit der Juden ist nicht angeboren, sondern anerzogen und hat noch verschiedene Ursachen ihrer Entstehung: die Juden wurden geknechtet, bedrückt, wie Hasen gejagt und verfolgt, und von wem? — von einer Menge, die tausendfach zahlreicher und stärker war und überdies noch von staatlichen und religiösen Gesetzen unterstützt wurde. Wer mag da den Tapferen spielen? Kann man den Tiger deshalb feige nennen, wenn er vor der Riesenschlange flieht? Er scheut den Kampf mit einer Stärke, die der seinigen entschieden überlegen ist, und tut gut daran. Die klügsten und ehrlichsten Leute werden inkonsequent in ihrem Urteil, wenn sie von den Juden reden. Sie sagen: Die Juden sind feige. Die Juden schätzen das Geld höher als ihr Leben. Die Juden sind die verzweifeltsten Spekulanten und Glücksritter. Wenn die Juden das Geld höher als ihr Leben achten und dennoch dieses Geld in gewagten Spekulationen anlegen, welche nicht selten mißlingen, so kann man sie nicht Feiglinge nennen. Gebt dem Juden eine andere, weisere und gesündere Erziehung, entwickelt seine Muskeln und Sehnen durch körperliche Übung, nährt ihn mit kräftiger Speise, laßt ihn in guter, reiner Luft leben und quält seinen Kopf in der Kindheit nicht mit den nutzlosen Spitzfindigkeiten des Talmud — und ihr werdet ihn zu einem gesunden Arbeiter, tapferen Krieger und tüchtigen Boxer heranziehen.«

Gerade mit Hinsicht auf die Sitzungsberichte aus dem Minsker Kahal ist folgendes Urteil über die reichen Oligarchen und die Geistlichkeit im Ghetto lesenswert:

»Ich liebe meine Nation bei allen ihren Gebrechen. Ich liebe sie um so mehr darum, weil an diesen Gebrechen eigentlich nicht sie selbst schuldig ist, sondern das harte Geschick, welches sie verfolgt hat und noch verfolgt, — — — *jene jüdische Geistlichkeit, welche zum Besten ihrer materiellen Interessen und kleinlichen Eigenliebe die ihnen blind vertrauenden Glaubensgenossen zu geistigen Krüppeln gemacht hat; schuldig sind jene einflußreichen jüdischen Geldmänner, welche, während sie über Millionen gebieten, nicht müde werden, bis an ihr Lebensende für die Mehrung ihrer Reichtümer besorgt zu sein, ohne an ihre unglücklichen, sittlich verwilderten Glaubensbrüder zu denken, die un-*

schwer auf den rechten Weg eines vernünftigen Lebens geführt werden könnten.«*)

Deutlicher kann man sich nicht ausdrücken, schärfer kann man nicht das Übel festlegen, größer kann die Übereinstimmung zwischen dem Urteil Bogrows und dem Inhalt der Minsker Sitzungsberichte sowie dem Urteil Brafmanns nicht sein! Und dann denke man immer und immer an die Tragik der orientalischen Fremdlingsform auf europäischen Boden! —

Nach einiger Zeit siedelt der Vater nach der Stadt P. über, wo einst Runins gelebt und Srul den ersten Schulunterricht genossen hatte. Die Mutter ist wegen Sruls Neigung zum Epikuräismus besorgt und zeigt sich fanatisch-religiös, während der Sohn sich verbotene Bücher zu verschaffen sucht, namentlich russische. Wir lernen, daß die wenigsten Juden russisch sprechen konnten, das Erlernen sogar für Sünde hielten. Schreiben konnten sie natürlich noch weniger. Einige Typen von Reformjuden — Epikuräern — werden dem Leser vor Augen geführt. Damals hatte ein leidenschaftlicher Kampf zwischen Ghettoorthodoxie und Aufklärung eingesetzt. Die armen Juden waren ganz von dem chassidischen Fanatismus befangen und so gedrückt und geknutet, daß sie sich gar nicht rühren konnten. Es gab nur ein Mittel, sich freier zu machen: eine Anstellung bei einem Branntweinpächter. Es gab auch reiche Juden, die sich ganz an die europäische Kultur angepaßt hatten. Man fühlt, daß Bogrow mit Absicht einige solcher Typen in seine einfache Lebensgeschichte einflicht.

Da ist der präsumtive Schwager Sruls, der die älteste Schwester heiraten sollte, ein fader Stutzer — Paltiel hieß er, nannte sich aber Konrad Borissowitsch.

»Er hatte ein hübsches, etwas weibisches Gesicht und wasserblaue Kalbsaugen. Sein Wuchs war untadelhaft, und der Rock saß ihm wie angegossen. Die Stiefel knarrten bei jedem Schritt in den melodischsten Tönen; und er trat sehr sicher auf, indem er dabei seinen wohlfrisierten und pomadisierten Kopf stolz gehoben trug. Ziegelrote Handschuhe schmückten seine Hände. Als er seine Samtmütze abgelegt hatte, gewahrte man auf seinem Kopfe ein mit einer großen Troddel vom selben Stoff geziertes Käppchen.«

Er konnte russisch sprechen und lesen, besaß eine kleine Bibliothek, die Srul heimlich durchstudierte — meist war es Schund. Der

---

*) Im Original nicht gesperrt. D. H.

Haß der Mutter ‚gegen diesen rasierten Gecken‘ und die Abneigung der Schwester brachten wohl den Heiratsplan zum Scheitern, allein Srul wurde bei diesem jungen Mann — einem Buchhalter — Gehilfe und kam damit in das Geschäftsleben hinein.

Der zweite Typus ist Haikel, ein armer, verkommener, als Batchan — Musikant und Spaßmacher — in der Stadt vegetierender buckliger Jude, eine wahre Karrikatur, aber überaus gelehrt im Talmud, energisch, voll beißendem, zynischem Witz. Er war als Knabe ein hoffnungsvoller Talmudist. »Trotz meiner körperlichen Gebrechen fand sich ein reicher Esel und machte mich zum Ehemanne seiner Tochter, eines Scheusals. Ich hatte es bald überdrüssig, mein Ehejoch zu tragen, vertat die Mitgift meiner Frau und trieb es so arg, daß ich schließlich fürs Beste hielt, das Weite zu suchen.«

Haikels Ansicht über die Juden:

»Die Juden sind überhaupt ein kurioses Volk. — Wie so? — Sie waschen sich den ganzen Tag und sehen ewig schmutzig aus; sie lernen ihr Leben lang und bleiben doch unwissend; sie arbeiten, handeln und schachern ohne Unterbrechung und sterben doch als Bettler; sie kurieren sich ewig und sind doch immer krank.«

Ihn, den Epikuräer, wollte man ruinieren, aber sein Buckel schützte ihn vor der Rekrutierung, Haikel jedoch spielt dem Kahal schließlich einen Streich:

»Im Kahal lebte ein Jude, der sich beständig mit dem Gemeindevorstande herumzankte. Dieser Jude nun starb. Um sich an ihm zu rächen, weigerte sich der Kahal*), ihn beerdigen zu lassen, bis die Kinder eine runde Summe bezahlt hätten. Die Familie konnte die Summe nicht aufbringen. Der Leichnam des Verstorbenen liegt, gewaschen, im weißen Sterbekittel, einen Tag, den anderen, und harrt seiner Bestattung. Vergebens. Er protestiert bereits durch einen nicht sehr angenehmen Geruch, aber der Kahal will nichts von einer Beerdigung wissen. Ich erfuhr davon und faßte den Plan, dem Kahal einen Gefallen zu erweisen.«

Die Leiche jenes Apostaten wird von Haikel mit einem betrunkenen Schlächter vertauscht und vom Kahal begraben. Dann verschwindet Haikel aus seinem Dorf.

Haikel übt auf Srul einen großen Einfluß aus. Er vernichtet in ihm den Glauben an Zauberei, klärt ihn über die unhaltbaren Schwächen des Talmud und der chassidischen Lehre auf, kurz, öffnet

*) Muß heißen: Die unter dem Einfluß des Kahal stehende Brüderschaft der Totenbestatter. Vgl. auch Protokoll Nr. 1050. D. H.

ihm die Augen für die Welt der Wirklichkeit und verwandelt ihn innerlich in einen Reformjuden. Ein anderer jüdischer Knabe, der mit Srul befreundet ist, bleibt dagegen ein unverbesserlicher orthodoxer ‚Talmudrabe' — auch ein Typ der damaligen Jugend.

Bogrow läßt Haikel und Konrad zusammentreffen und schildert mit köstlichem Humor den Gegensatz beider Typen. Er fügt belehrend hinzu:

»Sie stellten zwei Übergangstypen des Judentums dar, aus deren Verschmelzung der dritte Typus hervorgehen soll, der eines Juden, wie er sein muß. Solche leere, unbedeutende Stutzer, wie Konrad Borissowitsch, und solche zynische, aber energische und geistvolle Haikels werden freilich leider noch heutzutage im Überfluß angetroffen. Gebe Gott, daß sie sich bald in den dritten, vollendeten Typus verwandelten.«

Haikel sorgte für die musikalische Ausbildung seines jungen Freundes. Um aber den Geigenspieler bezahlen zu können, stahl der aus dem Lager, das sein Vater verwaltete, Branntwein. Diese Episode macht uns mit einem neuen Typ von Reformjuden bekannt.

Der Branntweinpächter, in dessen Dienst der Vater stand, hatte einen Sohn, der sich so recht als reicher Sohn fühlte und den unausstehlichen, aufgeblasenen, arroganten, gewaltsamen Emporkömmling darstellt. Er ist der richtige Menschenschinder und behandelt seine armen Glaubensgenossen mit empörender Brutalität — sogar mit der Peitsche. Auch Srul bekommt sie zu fühlen. Als dieser aber sich auf die Hinterbeine setzt, duckt sich der Feigling sofort. Bei dieser Gelegenheit wird Sruls Vater als der verängstigte, matte, charakterschwache Sarte geschildert, die Mutter dagegen braust voll Fanatismus auf:

»Was, dieses schwindsüchtige, verschimmelte Ferkel, dieser zukünftige Renegat, dieser gotteslästerliche Geck will sich über meine Kinder lustig machen, wagt es, meinen armen Sohn zu verhöhnen? Ich, die ich mich meiner Vorfahren rühmen kann, die zur Ehre und Zierde des jüdischen Volkes gelebt haben, ich sollte eine solche schimpfliche Demütigung ruhig mit ansehen! Lieber will ich als Köchin dienen gehen, lieber mit eigenen Händen Erde graben, als meine Kinder dem Gespött preisgeben.«

Dieser „Branntweinprinz" gerade erwischt Srul beim Stehlen des Branntweins, aber Haikel rettet ihn durch eine schlaue Intrige.

Unter dem Einfluß Haikels wird Srul mit einem ungebildeten, roh empfindenden, eifersüchtigen, zänkischen Mädchen verheiratet.

Die Schilderung der Hochzeit mit rohen Szenen und üblen Branntweingelagen ist recht lebendig. Auch gewinnt man einen Begriff von dem Treiben der Batchanim — der Spaßmacher — die einerseits durch improvisierte Lieder das Publikum zu Tränen rühren, zum Teil durch Verhöhnung des Talmud zum Lachen reizen. Haikel, der als Batchen wirkt, leistet sich folgendes sinnreiche Lied:

»Sitzest da, Vöglein,
Sitzest und weinest (keiner dachte noch daran zu weinen),
Sag, warum weinest du?
Weißt du es selbst?
Hör', wie ich dein Leid erkläre:
Vor dir liegen weite Meere,
Leben, Tod und lange Qualen
In der Hölle finsterem Schoß,
Über dir Jehovahs Strahlen,
Unter dir gähnts bodenlos,
Läßt dich nicht im Grabe schlafen,
Harret dein mit grausen Strafen
Für die Untreu in der Ehe,
In der Freundschaft — wehe! wehe!
Büße, büße! Weine, weine!
Und das Paradies wird deine.
Dein wird einst das Paradies,
Unverdient, das nicht vergiß!

Die Zuhörer schluchzten krampfhaft.«*)

Nachdem bereits an Vorabend in der Synagoge die Trauung vollzogen war, folgt eine Darstellung der Hochzeitsfeier am nächsten Tage:

»Unter dem Baldachin führte man mich siebenmal um die verhüllte Braut im Kreise herum. Wie wäre ich glücklich gewesen, wenn man mich zum achten Male dahin geführt hätte, wo der Pfeffer wächst! Aber man führte mich nicht fort, sondern stellte mich neben meine Braut hin, damit ich ihr den goldenen Ehering an den Finger

*) Neurasthenie, Hysterie! Es ist erstaunlich, mit welcher Inbrunst die fanatischen Juden plötzlich weinen können. Ich erlebte in der Kapelle, die zwischen Jerusalem und Bethlehem über Rahels Grab errichtet ist, eine sehr charakteristische Szene. Zwei Kaftanjuden, die vorher ganz ruhig gewesen waren, brachen mit dem Betreten der Kapelle wie auf Kommando in ein krampfhaftes Schreien und Schluchzen aus unter reichlichem Vergießen von Tränen. D. H.

stecke. Darauf sang der Kantor der Synagoge mit seiner heiseren Stimme sieben Segenswünsche, las den Ehekontrakt (Ketuba) vor, den ich übrigens nicht unterschrieben hatte, in welchem ich versprach, alle Gattenpflichten gewissenhaft zu erfüllen, im Falle einer Scheidung aber 200 Sloty (polnische Gulden) oder 30 Rubel in barem Gelde an die Frau auszuzahlen. Ich mußte mit meiner Braut aus einem Becher eine säuerliche Flüssigkeit trinken. Wir benetzten kaum unsere Lippen. Den ganzen übrigen Inhalt stürzte der Kantor mit Geräusch in die eigene Gurgel und warf mir dann den leeren Pokal vor die Füße. Der Brauch erheischte, daß ich ihn sofort mit dem Fuße zertrat.

Ein zahlreicher bunt zusammengewürfelter Haufe von Juden beiderlei Geschlechts begleitete uns tanzend und hüpfend bis zu unserer Wohnung. Auf der Schwelle küßten uns die Eltern mehrmals aufs Zärtlichste, dann wurden wir von den Schaffern zu Tische geführt und auf den Ehrenplatz gesetzt. Den Anfang des Mahles machte eine Reissuppe, welche, ich weiß nicht aus welchem Grunde, „goldene Suppe" genannt wurde. Von der Zeit an kann ich keine Reissuppe sehen, geschweige denn essen. Der Schleier wurde von meiner Braut entfernt, ich sah sie aber keinen Augenblick an. Ich fühlte eine unüberwindliche Müdigkeit und hätte für mein Leben gern geschlafen. Mehr als alles aber empörten mich und widerten mich die unverhüllten zynischen Bemerkungen der Schaffer und Brautjungfern an, die mir bald ins rechte, bald ins linke Ohr geflüstert wurden.

Die langen, schmalen Tische waren dürftig gedeckt. Das Tischzeug zeichnete sich nicht gerade durch blendende Weiße aus. Die Messer, Gabeln, Teller (Servietten existierten gar nicht) lagen auf dem Tisch in malerischer Unordnung umher. Unter diesem Tischgerät waren ganze Haufen von Weißbrot aufgestabelt. Die Zahl der Gäste war beim Arrangement der Tafel nicht in Anrechnung gebracht. Wer stärker und gewandter war, eroberte sich einen Stuhl und Platz. Die Ungeschickten und Schwachen standen. Die Bewirtung auf den jüdischen Hochzeiten der niederen Klassen geht aber so unzeremoniell vor sich, wie, nach Maltus, bei der Mutter Natur, Sie deckt ihre irdische Tafel für eine beschränkte Zahl von Gästen, ladet aber eine weit größere Menge ein und spricht spöttisch zu ihnen: „Meine Herrschaften, bitte zuzulangen. Eßt, soviel euch schmeckt, nur sorgt selbst für Platz und Gedeck. Mögen die Schwachen und Dummen hungern. Was geht es mich an?" Meine Eltern sowie die der Braut saßen nicht bei Tisch, sondern halfen die Gäste bedienen.

Es entstand von dem Laufen, Rennen, Türzuschlagen und Geklapper mit Schüsseln und Tellern ein Lärm, daß ich mir die Ohren zuhalten mußte. Der Lärm verstummte für einen Augenblick, sobald eine neue Schüssel aufgetragen wurde. Dafür aber fiel das Orchester beim Erscheinen jeder neuen Speise mit einem solchen ohrbetäubenden Tusch ein, daß ich das Gehör zu verlieren fürchtete. Den unerträglichsten Lärm vollführte Haikel mit seinen verfluchten Schellentrommeln; er drehte sie überm Kopf, bearbeitete sie mit den Fäusten und brachte, indem er mit dem Daumen über das Trommelfell fuhr, einen so widerwärtigen summenden Ton hervor, daß mir die Gänsehaut übern Rücken lief.

Das Abendessen war stürmisch. Der Inhalt der unzähligen Schüsseln wurde, wie es schien, nicht von Menschen, sondern von Haifischen verschlungen. Nach und nach nahm die Abendmahlzeit den Charakter einer wilden Orgie an. Der Branntwein floß in Strömen; die einen umhalsten und küßten sich, die anderen rissen aus den Händen ihrer Nachbarn den Bissen, welche diese eben zum Munde führen wollten, und tranken ihre Gläser aus, die dritten drehten sich im Kreise und sprangen wie Derwische umher, während das Orchester im fortissimo darauf losspielte und alles übertönte. Dieser entsetzliche Wirrwarr dauerte gute drei Stunden und hätte vielleicht bis zum Morgen gewährt, wenn nicht Haikel einige Male mit seiner muskulösen Hand auf den Tisch geschlagen hätte, daß alle Teller und Schüsseln emporhüpften. Dieses in allen jüdischen Gesellschaften wohlbekannte Zeichen ließ alle augenblicklich verstummen.

„Liebe Freunde, hochzuverehrende Herrschaften, ehrenwerte Israeliten! Die Geschenke für Braut und Bräutigam! Für Bräutigam und Braut Geschenke! Geschenke, Geschenke, Geschenke, Geschenke! Rabbi Levik! Dem angesehenen, gelehrten und reichen Vater des Bräutigams, Rabbi Selman — einen Tusch!“ brüllte Haikel und kletterte auf einen Tisch, indem er dabei einem betrunkenen Gaste zwei Finger quetschte.

Ein Tusch erschallte. Mein Vater händigte Haikel etwas ein. — „Der Vater des Bräutigams, der angesehene, gelehrte, reiche und sehr ehrenwerte Rabbi Selman schenkt seinem geliebten Sohne, dem teuren Bräutigam, ganze zwei silberne Löffel. Eine göttliche Arbeit, reines Silber, ohne Mischung, vierundachtzigste Probe. Israeliten, wer will sich daran ergötzen? — Die Löffel gingen von Hand zu Hand, bis sie endlich auf der zu diesem Zweck hingestellten Schüssel Platz fanden. — Rabbi Levik! fuhr Haikel fort zu brüllen:

der teuersten, strahlenden, unvergleichlichen, klügsten und besten Mutter des Bräutigams, Rebekka — einen Tusch! — Die Mutter übergab an Haikel etwas. — Die Mutter des Bräutigams, die kostbarste Perle der Juden, berühmt durch ihren hohen Geist, der sie beim Essen auch im Dunkeln den Mund nicht verfehlen läßt, schenkt ihrem vielgeliebten Sohne und dessen hoher Königin einen Leuchter, doch dieser Leuchter scheint nicht von Messing zu sein, sondern — von Silber. Probe — ist nicht zu finden."

Dieser Witz rief ein nicht endenwollendes Gelächter hervor. — „Pst — Ruhe! Rabbi Levik — einen Tusch!" — Die Eltern der Braut legten ihre Opferspenden auf den Altar des jungen Ehe-glücks. Ihrem Beispiel folgten alle Verwandten der Neuvermählten.

„Liebe Freunde, hochzuverehrende Herrschaften, ehrenwerte Israeliten! Die Geschenke der Familienglieder sind dargebracht. Jetzt kommt die Reihe an die Freunde der Neuvermählten. Zeigt eure Freigebigkeit, öffnet euren Beutel und gebt, was ihr könnt; wir sind nicht anspruchsvoll und verschmähen nichts. Rabbi Levik einen Tusch"! Ein griesgrämig aussehender Jude händigte an Haikel seine Gabe ein. „Der Freund des Bräutigams und der Braut, der freigebige, etwas saure, dafür aber desto süßere Rabbi Baruch schenkt an das junge Paar — einen ganzen silbernen Rubel. Wohlgemerkt, es ist kein Krümchen davon beschnitten." Alle Gäste gaben der Reihe nach an Haikel ihre Spenden. Ein fetter Jude, der sich durch seine Schlemmerei und Vorliebe für fremde Schüsseln einen gewissen Ruf erworben hatte, stellte sich betrunken an, um so dem allgemeinen Tribut zu entgehen. Haikel bemerkte dies Manöver. „Rabbi Levik! Dem nüchternen, freigebigen, berühmten und von allen geliebten Rabbi Itzik einen Tusch!" Der Geizhals gab kein Zeichen von Leben. „Der nüchterne, freigebige, berühmte, gastfreundliche und von allen geliebte Rabbi Itzik schenkt dem teuren Bräutigam und der teuersten Braut was denkt ihr wohl? den Auswuchs, der schon fünfzig Jahre seine fette Nase ziert? Nein, denn in diesem Auswuchs sitzt seine heilige Seele. Er schenkt, er schenkt, Herrschaften, er schenkt — nichts."

Alle lachten laut, außer Rabbi Itzig selbst, der sich schlafend anstellte. Als die Zeremonie mit den Geschenken zu Ende und die mit verschiedenen irdischen Gütern angefüllte Schüssel meiner Schwiegermutter übergeben war, begann das Gelage von neuem. Die Schwiegermutter und meine Mutter gingen zusammen mit der Schüssel fort, indem sie sich gegenseitig nicht trauten und eine heimliche Entwendung von meinem Reichtum fürchteten.«

Am nächsten Morgen nach der Hochzeit wurden die jungen Eheleute — beinahe noch unschuldige Kinder — der immer noch versammelten Hochzeitsgesellschaft gezeigt.

»Als mich die Schaffer beinahe gewaltsam auf die Szene schleppten und ich mich wieder in der berauschten Gesellschaft beiderlei Geschlechts befand, als sich die frechen Blicke dieser ganzen ehrenwerten Versammlung auf mich richteten, erglühte ich vor Scham. Mit niedergeschlagenen Augen und verhaltenem Atem fühlte ich das Pochen des eigenen Herzens; das Blut strömte mir jeden Augenblick zu Kopf und rötete meine blassen Wangen. Ich vermochte mich kaum auf den Füßen zu erhalten. Ich muß in meiner Verwirrung und Scham sehr komisch ausgesehen haben, denn mich empfing ein brüllendes Gelächter. Die Brautschwestern kamen herzugelaufen, und indem sie sich vor Lachen ausschütten wollten, bemühten sie sich, meinen auf die Brust herabhängenden Kopf emporzurichten und mir in die Augen zu sehen. Ich drückte die Augen zu und verbarg sie mit den Händen. Die Brautschwestern rissen meine Hände gewaltsam fort und lachten noch lauter. — „Was schämt er sich, warum versteckt er sein Gesicht, dieser Tor, als wenn — Ha, ha, ha, hi, hi, hi!“ — Unter den Lachenden war auch meine Frau. Ihre Stimme klang gellender und unangenehmer als alle diese frechen weiblichen Stimmen, welche mein Ohr beleidigten. Mich brachte diese in Wut. — Was grinsest du, Schamlose? flüsterte ich ihr zu.«

Das war ein schöner Anfang, die Fortsetzung war ihm ebenbürtig. Anfangs zog das junge Paar zu den Eltern der Frau, wo sie in „Chartschi“, d. h. in Logis und Kost, drei Jahre bleiben sollten. Dort macht uns Bogrow mit einigen großartigen jüdischen Typen bekannt.

»Ich blieb allein in einer fremden Familie, in einer neuen Sphäre. — Die Eltern meiner Gattin gehörten zu jenen zahlreichen jüdischen Familien, welche sich weder durch ihre aristokratische Abkunft, noch durch Gelehrsamkeit oder Reichtum auszeichnen. Diese arme, ungebildete Sippschaft rühmte sich eines einzigen Verwandten, der seinerzeit Otkuptschik und Podrjatschik (Lieferant) gewesen und zur Zeit, da ich die Ehre hatte, in Verwandtschaft mit ihm zu treten, vom Schauplatz seiner Größe abgetreten war. Es war dies kein dummer Mensch, wenngleich ungebildet und ein Sybarit und Liederling niederer Art. Ein geriebener Bursche, der mehrmals in Petersburg gewesen war und in den Ränken und Kniffen, wie man mit höheren und niederen Admini-

strativbeamten umzugehen habe, wohlerfahren war; der Prototyp der damaligen Kunst, die Gesetze zu umgehen und zu verdrehen, galt er in der jüdischen Gemeinde der Stadt L. für eine gewichtige Macht. Stolz auf seine Autorität, suchte er, aus Prahlsucht allein, jede Gelegenheit auf, mit den niederen örtlichen Gewalten anzubinden. Als er mehrmals aus dem Kampfe als Sieger hervorging, kannte sein Übermut keine Grenzen. Seinen Ränken und Kniffen gelang es, zwei Gorodnitschijs, den Postmeister und Stadtadvokaten, vom Dienst zu vertreiben, weil sie gewagt hatten, ihn mit derselben patriarchalischen Vertraulichkeit zu behandeln wie die übrigen Juden. Obgleich ihn seine Glaubensbrüder in der Stadt L. aus ganzer Seele wegen seiner schmutzigen Händel und unlauteren Geschäfte verachteten, bückten sie sich dennoch vor ihm, erwiesen ihm die größte Ehre und ernannten ihn gar zum Vorsteher des Kahal. Zur Zeit, als ich mit diesem Ex-Otkuptschik in verwandtschaftliche Beziehungen trat, befaßte er sich mit keinerlei Geschäften mehr, sondern lebte als Rentier. Mit dem Adelsmarschall führte er aus gewissen kleinlichen Ursachen einen erbitterten Krieg. Ich kam meinem neuen Verwandten zupaß, weil ich als ein des Lesens und Schreibens in russischer Sprache kundiger, dabei anspruchsloser Jüngling ihm bei seinen Korrespondenzen hilfreiche Hand leisten konnte. Ich schrieb ihm immer die öffentlichen Papiere nach seinem Diktat, ohne den Sinn des verwickelten Kanzleistiles, noch die Kraft der zahlreich angezogenen Gesetzstellen zu kennen. Ich begriff nur, daß er den Vorsteher des Adels samt den übrigen örtlichen Obrigkeiten gewisser unerlaubter, gegen eine ganze Reihe von Gesetzen verstoßender Erhebungen und Steuern anklagte; der Adelsmarschall aber bezichtigte seinen Gegner gewisser Kriminalverbrechen, wie unerlaubter, ja verbrecherischer Verhältnisse mit Frauenzimmern, ja sogar mit Christinnen, und stützte sich dabei ebenfalls auf eine ganze Reihe von Gesetzen. Dieser schmutzige Prozeß, voll von Lügen und Unflätigkeiten, rief eine Unzahl Untersuchungen und Verhöre, Reskripte, Repliken und Dupliken hervor, hielt eine lange Zeit die Gerichtsbeamten in Atem und blieb auf dem status quo, die beiden erbitterten Gegner überlebend, welche von den gerichtlichen und anderen Blutegeln bis zur völligen Erschöpfung ausgesogen wurden.

Die Familie, in die ich als Kostgänger getreten war, war eine von den gewöhnlichen kinderreichen jüdischen Familien. Unter den jüdischen Familien der ärmeren Klasse gibt es gar nicht solche, wo es an Kindern mangelt. Warum es so und nicht anders ist,

kann ich nicht erklären. Vielleicht liegt der Grund darin, daß die eheliche Liebe der einzige Genuß ist, welcher den Armen umsonst geboten wird. — Haikel äußerte sich einst: „Ich möchte den Kirchhof sehen, auf welchem der Leib eines zwanzigjährigen kinderlosen Juden begraben ist." Derselbe Witzbold zeichnete den Lebensweg des Juden und des Christen mit einigen Worten, die mir höchst treffend scheinen. „Das Leben des Juden", sagte er, „läßt sich folgendermaßen einteilen: zur Welt kommen, heiraten, sich vermehren, erwerben, lernen, sterben." Darum die Leiden des Juden: er plagt und plackt sich sein ganzes Leben ab, um sich seinen kümmerlichen Unterhalt zu erwerben, und stirbt als Bettler mit Hinterlassung einer Schar von unmündigen Bettlern. Das Leben des Christen dagegen ist: zur Welt kommen, lernen, sich emporarbeiten, erwerben, heiraten. „Fast dieselben Zeitwörter, nur in einer anderen Reihenfolge zusammengestellt, das Resultat jedoch ist ein durchaus verschiedenes. Freilich hat es in gegenwärtiger Zeit eine kleine Anzahl verständiger Juden zu einer anderen, besseren Kombination ihrer Lebenszeitwörter gebracht. Aber damals war es leider anders.

Mein Schwiegervater war ein Biedermann von unansehnlichem, gutmütigem, sentimentalem Äußern. Einmal im Leben öffnete sich ihm der segensreiche Himmel, und infolgedessen sah er sich im Besitz von einigen Tausenden. Aber dieser Reichtum zerrann bald in seinen zur Wahrung desselben unfähigen Händen: aus Gutmütigkeit und Schwäche vermochte er keinem Glaubensgenossen ein zinsloses Darlehn (gmiles Chessed) abschlagen; er half, wo er konnte. Die Folge dieser Freigebigkeit war, daß er bald gänzlich verarmte, und seine Schuldner schalten ihn noch dazu, statt ihm zu danken, einen Esel, für den die Gesetze gar nicht existierten. Dafür hatte der Ärmste von seinem zänkischen Weibe das Ärgste zu erdulden. Alle ihre Schimpf- und Drohworte hatten jedoch fast gar keinen Einfluß auf ihn. Überhaupt verwandelte sich dieser furchtsame Hase in einen gereizten Löwen, wenn sein religiöses Gefühl verletzt wurde. Ungebildet und unwissend, verwechselte er und warf durcheinander Dogma, Form, religiösen Brauch und Sitte; seinen Augen erschien gleich heilig und unantastbar: seine Zobelmütze, die er am Sabbath und an Festtagen aufsetzte, und die auf Pergament geschriebene Bibelrolle, die das größte Heiligtum der Synagoge ausmachte. Nichteinhaltung der Fasten und Mord, Essen ohne vorhergehende Waschung der Hände und Diebstahl mit Einbruch, ein

einigermaßen vertraulicher Umgang mit einem fremden Weibe und offener Ehebruch — — galten bei ihm für gleiche Todsünden und standen auf derselben Stufe der Strafbarkeit. Besonders bemerkenswert an ihm war, daß seine verwirrten religiösen Begriffe und rohen Vorstellungen sich vollkommen ungekünstelt, natürlich, ohne Heuchelei und Schminke äußerten. Beim Anblick der geringsten Abweichung von den alten, traditionellen Sitten und Bräuchen geriet er außer sich, stöhnte und seufzte schmerzlich und litt offenbar Qual; wenn er dagegen an irgend jemand eine Äußerung vielleicht erheuchelter Frömmigkeit wahrnahm, wurde er zu Tränen gerührt und fühlte sich glücklich.

Am komischsten war er am Tage vor dem Sabbat und den Festtagen. Dann verwandelte sich sein Gesicht in ein feierlich verklärtes, förmlich strahlendes Antlitz. An solchen Tagen erhob er sich schon beim Morgengrauen von seinem Lager und rührte und mühte sich den ganzen Tag ohne Unterlaß; er kehrte die Stuben aus, scheuerte die Leuchter, reinigte Messer und Gabeln und deckte frühzeitig mit äußerster Sorgfalt den Tisch. Nachmittags zog er schon seinen seidenen, geflickten Feiertagskaftan an, stülpte sich die abgetragene Zobelmütze mit dem dünnen Schwänzchen auf und schlüpfte in seine Pantoffeln, auf denen er bis zum Ende des Feiertages herumschlurfte. In ihrem Ärger pflegte meine Schwiegermutter zu beteuern, daß ihr würdiger Gatte zu einer Köchin geboren sei. — Wenn mein Schwiegervater eine solche Bemerkung hörte, lächelte er gutmütig und fuhr fort, umherzuschlurfen und seinen emsigen Beschäftigungen nachzugehen, indem er dabei nicht selten mit seiner grimmigen Ehehälfte an Orten zusammenstieß, wo sie es am wenigsten erwartete. Diese unerwarteten Begegnungen in der Vorratskammer, im Keller, in der Küche und selbst am Ofen brachten die Schwiegermutter außer sich; sie schimpfte und fluchte, aber der Alte fuhr fort, seine Nase in jeden Napf und Topf zu stecken, in welchem es zur Ehre des festlichen Tages brodelte. Als halber Mann trug er nichts zur Ernährung seiner zahlreichen Familie bei, sondern wurde von seiner Frau zum Ausschicken, zu verschiedenen häuslichen Arbeiten gebraucht, betete und lief bald in die Badstube, bald in die Synagoge. —

„Meine Schwiegermutter, die einstmals sehr hübsch gewesen war, kannte als geborene polnische Jüdin alle Schmeichelworte der polnischen Sprache wie am Schnürchen und regierte als ein schlaues, tätiges, energisches, böses, nachtragendes und zänkisches Frauenzimmer das ganze Hauswesen. Wenn mein Schwiegervater ein

halber Mann war, so konnte seine Frau für ein Frauenzimmer mit Überschuß gelten. Sie verwaltete nicht nur das ganze Hauswesen, sondern schaffte auch die Mittel zum Unterhalte der ganzen Familie herbei. Sie war ein geborener Handelsmann im Unterrock und unterhielt das erste Trinklokal in der Stadt, eine „Bierhalle" unter dem Namen ‚London'.«

Ein anderer Typ ist Bella, eine angeheiratete Verwandte, eine ganz andere Natur, die wohl gut zu Srul gepaßt hätte, da sie im Hause ihres Vaters mit russischen Herren verkehrt hatte und „epikuräische" Gelüste empfand.

»Die Folge davon war, das sie einerseits einige Neigung zur Koketterie und Sorgfalt für ihr hübsches Äußere zeigte, anderseits aber sich ein Bild von dem Erwählten ihres Herzens zusammenstellte, wie er, selbst wenn man mit der Laterne nach ihm suchte, in der damaligen jüdischen Gesellschaft nicht gefunden werden konnte. Ungeachtet ihrer romantischen Richtung mußte sie, mit oder wider ihren Willen, ihren uninteressanten Vetter heiraten. Sie wuchs mit ihm in demselben Hause auf. Schon als Kinder hatten sie sich mehr gerauft als miteinander gespielt, und in diesen kindischen Kämpfen hatte das lebhafte Mädchen immer über den weinerlichen, furchtsamen Knaben, der mit ihr im gleichen Alter stand, gesiegt. Instinktiv verachtete die künftige charakterfeste Frau das künftige männliche Nichts, mit den Jahren aber gesellte sich zur Verachtung der Haß, weil dieses Nichts der ihr bestimmte Bräutigam war. Aber ihr Vater, der ebenso roh wie despotisch war, kümmerte sich wenig um die Neigungen seiner Tochter, und so beschleunigten ihre schüchternen Proteste nur die verhaßte Ehe. Dafür nun begann sie, vom ersten Tage der ihr aufgedrängten Ehe, ihr Mütchen an ihrem verhaßten Manne zu kühlen. Ohne sich vor jemand zu scheuen, erklärte sie laut und offen ihre Verachtung gegen den hölzernen Gliedermann, welchen die Welt ihren Ehemann nenne, spottete über ihn, quälte und peinigte ihn und hielt ihn in angemessener Entfernung von sich. Alle Verwandten sympathisierten mit dem unglücklichen Ehemann und konnten sich nicht genug verwundern, wie man einen solchen weichen, guten und gehorsamen Menschen nicht lieben könne. Gegen seine wider das Gesetz frevelnde Gattin erhob sich die Verleumdung, und Lästerzungen behaupteten, sie unterhalte bereits ein verbrecherisches Einverständnis mit einem anderen Manne. Ihr kam dieses boshafte Gerede zu Ohren und verletzte sie in tiefster Seele, aber es ging über ihre Kraft, das Verhältnis zu ihrem Gatten zu ändern.«

Bellas stürmische Neigung zu Srul führte zur Katastrophe, jeder Verkehr wurde abgebrochen. Interessant ist folgende Bemerkung:

»Mein Eheleben lief im gewöhnlichen Geleise hin, unterbrochen von Zeit zu Zeit durch kleine Differenzen, Scharmützel, welche in den verrannten Lebensanschauungen meiner Frau ihren Grund hatten. Ich gestand mir, daß das in den Romanen beschriebene Eheglück mit einem solchen Weibe unmöglich sei, söhnte mich trotzdem aber mit meinem Schicksal aus. Wohin ich auch die Blicke in der jüdischen Gesellschaft werfen mochte, ich fand keine besseren Frauen. Das Eheleben der damaligen Juden voll Streit und Zank, der ins Fleisch und Blut übergegangene Fanatismus, die Unbildung der Väter und die vollständige geistige Verwahrlosung der Mütter — alles dies mußte Ehefrauen erziehen, wie die meinige war. Ich bin wenigstens so glücklich, sprach ich mir selbst Trost zu, daß man mich nicht mit einer schwindsüchtigen Kreatur verheiratet hat.«

Infolge eines durchgreifenden Konfliktes mit der Schwiegermutter, die Sruls musikalische Kenntnisse als Geldquelle ausschlachten wollte, ging Srul mit Frau zu seinen Eltern. Während dieser Konfliktszeit wird das Problem der damaligen Rekrutierung behandelt. In den Branntweinschänken fand nämlich eine Rekrutierung statt. Da heißt es:

»Die Juden, welche für sich oder ihre Familie einen Stellvertreter zu kaufen wünschten, mußten ihn, nach dem Gesetz des Staates, unter ihren Glaubensgenossen desselben Standes und derselben Gemeinde suchen, zu denen sie selbst gehörten. Der jüdische Stellvertreter begriff vollkommen den verhängnisvollen Schritt, zu welchem er sich entschloß, sowie die bitteren Folgen dieses Schrittes; aber als ein notorischer Dieb und Säufer, verfolgt und verstoßen von seiner Gemeinde, sah er mit haßerfülltem Herzen die einzige Rettung aus seiner verzweifelten Lage darin, sich als Rekruten zu verkaufen.

Unter den Stellvertretern, welche mit ihrem Besuch unser ‚London' beehrten, befand sich nur ein Jude. Es war ein schwindsüchtig aussehender Mensch von mittlerem Wuchse, mit einem gekrümmten Rücken; das magere Gesicht von einer gelblichen, kränklichen Färbung war von Pocken zerfressen, den Kopf schmückte eine große Glatze. Sein neuer Anzug gab ihm durch seinen sonderbaren Schnitt und seine schreienden Farben das Ansehen eines Harlekins. Er gab sich nicht mit seinen Leidensgefährten ab, sondern saß gewöhnlich abgesondert in einer Ecke. Anfangs machten sich diese bei

jeder Gelegenheit über den ‚Jossel‘ lustig, der sich dazu entschlossen hatte, einen Weg mit ihnen zu gehen; als aber dieser ‚Jossel‘ anfing, mit freigebiger Hand Getränke jeder Art an seine Genossen zu verschenken, so hörten sie nicht allein auf, ihn zu quälen, sondern erwiesen ihm sogar eine gewisse Achtung. Dieser jüdische Stellvertreter vollführte niemals Exzesse, schimpfte sich nicht herum, brüllte keine Lieder, tanzte keinen Kosatschok, sondern starrte nur stumpf und teilnahmslos auf seine Umgebung. Er versuchte, seine Zukunft zu vertrinken, gleichwie seinem Schicksal zum Trotz, und saß dabei allein, mit Kummer und bitterem Groll im Herzen. Wie sein Schatten folgte ihm auf Schritt und Tritt sein Käufer, ein alter bleich und kummervoll aussehender Jude, der sich tief vor dem Retter seines Sohnes demütigte, ihn wie seinen Augapfel hütete und jeden Wunsch, jede Laune desselben, so ausschweifend sie auch sein mochte, ohne Murren erfüllte. Es blutete einem das Herz, wenn man den armen, geplagten, bis aufs Blut gequälten Käufer und sein teuer erstandenes Eigentum, den tyrannischen Stellvertreter, ansah. Beide waren gleich unglücklich, beide haßten sich tödlich, nur mit dem Unterschiede, daß der Käufer seinen Haß unter der Maske der Freundlichkeit und Geduld verbarg, der Stellvertreter dagegen seinen Groll offen zur Schau trug, seinen Herren laut Seelenverkäufer schimpfte und ihn mit einer raffinierten Bosheit quälte. — — — — He, du Zottelhund! schreit der Stellvertreter seinen Herrn an. — — — — Was willst du, mein Freund? antwortet dieser unterwürfig. — — — — Ich langweile mich. — — — — Was soll ich dazu tun, mein Bester? — — — — Ich will spazieren fahren. — — — — Wie du wünschest, mein Lieber, ich werde sofort einen Wagen mieten. — — — — Einen Wagen?! Unsinn, den kann ich auch ohne dich bekommen. — — — — Worauf willst du denn spazieren fahren? — — — — Auf dem Rücken. — — — — Auf dem Rücken? — — — — Ja, auf dem Rücken, und zwar auf deinem Rücken. — — — — Aber um Gotteswillen, mein Lieber, wie ist das möglich? — — — — Und wie soll das möglich sein, daß auf meinem Rücken das Soldatengesindel 25 Jahre herumreitet, und alles nur deines verdammten Bengels wegen? — — — — Du hast ja dafür Geld erhalten. Und was für Geld! Ach! — — — — Ha, ha, ha! Wo ist denn dies Geld? Schon die Hälfte ist zu allen Teufeln. — — — — Bin ich daran schuld, daß du es in alle vier Winde streust? Ich habe mit meinem sauer genug erworbenen Gelde bezahlt. Warum wirfst du es zum Fenster hinaus? — — — — Mag es verflucht sein, dein Blutgeld, und du

mit ihm, Versucher. Für jeden deiner Groschen werde ich hundert Fuchtelhiebe erhalten.

Die Höllenqualen, welche der unglückliche Käufer von der Tyrannei seines Stellvertreters zu ertragen hatte, sind unbeschreiblich, und er mußte seine erniedrigende Rolle, mit Tränen in den Augen und einem schmerzlichen Lächeln auf den Lippen, aus Liebe zu seinem Sohne zu Ende spielen. Man mußte aber das Antlitz dieses Dulders am Tage vor dem Transport der Rekruten in die Gouvernementsstadt sehen! Das Drama näherte sich seinem Ende. Für den Käufer entstand jetzt die Frage: Sein oder Nichtsein. Der Stellvertreter konnte, trotz aller Bestechung, als untauglich zurückgewiesen werden, und dann war sein geliebter Sohn, war das viele Geld verloren, das der verschwenderische Stellvertreter bereits vergeudet hatte. Mit fieberhafter Aufmerksamkeit und sorgenvoller Stirn bewirtete an diesem Tage der Käufer den Stellvertreter in ‚London', ihm aus vollem Herzen Heil und Segen zu seiner Reise in die Gouvernementsstadt wünschend. Mit ebenso sorgenschwerem Gesicht vernahm der Stellvertreter, schweigsam und düster, die Schmeichelworte seines Mietherrn. Ich beobachtete mit lebhaftem Interesse diese Szene. Es brach schon der Abend herein, als der Alte dem Stellvertreter das letzte Glas einschenkte und ihn zart daran erinnerte, es sei jetzt Zeit nach Haus zu gehen und sich zur Reise am anderen Tage bereit zu machen. — — — — Zur Reise? Zu welcher Reise? — — — — Aber, mein Bester, bemerkte der Alte sanft, — — hast du denn vergessen, daß die Rekruten morgen nach der Gouvernementsstadt abgeführt werden? — — — — Und was geht das mich an? — — — — Wie? Du scherzest! — — — — Esel, glaubst du wirklich, daß ich in der Tat für deinen Sohn unter die Rekruten gehen werde? — — — — Der Käufer erbebte und wurde bleich wie der Kalk an der Wand. Der Stellvertreter weidete sich sichtlich an den Qualen des Alten.« — — — —

Rabbi Selman, der Vater von Srul, war im Otkup, d. h. bei einem Branntweinpächter (Otkuptschik) angestellt. Die Branntweinspacht, die ja in den Sitzungsprotokollen, die Gemüter der gesamten Judenschaft Rußlands lange Zeit in Aufregung versetzt hat, spielt weiterhin eine große Rolle, indem unser Held selbst als Beamter beim Otkup eintritt. In überaus lehrreicher Schilderung bringt er folgende Einführung (s. Bd. I, S. 293):

»Die Oberfläche des Branntweinpachtsumpfes, welcher für unsere Familie eine ganze Welt ausmachte, wurde im Laufe dieses

Jahres durch keinen rauhen Windhauch gekräuselt. Die in der Branntweinpacht Dienenden blieben arm wie zuvor und trugen ihr schweres Joch wie früher; wie früher blühten die Schenken und Krüge und mit ihnen gediehen: der Froschkönig dieses Sumpfes, der Otkuptschik, seine gelbe Ehehälfte, der Branntweinprinz und die Beamtenwelt, welche streng auf die rechtzeitige Verabfolgung der Bestechungssummen unter dem harmlosen Namen von gesetzlichen Gagen sahen. Da geriet eines Morgens der ganze Sumpf in die angenehmste Aufregung. Ein längst mit Sehnsucht von allen für das Pachtwesen interessierten Personen erwartetes großes Ereignis war eingetroffen. Es muß vorausgeschickt werden, daß die Branntweinpacht in ihrem Wesen an die Privilegien und Monopole mittelalterlicher Zeiten erinnerte; sie war auf einem System kleinlichen Despotismus begründet, welcher weder Recht noch Gesetz anerkannte. Die Otkuptschiks tyrannisierten und exploitierten ihre Untergebenen ebenso wie die feudalen Herren ihre Vasallen; die Otkuptschiks kämpften untereinander ebenso wie die Ritter des Mittelalters, aber nicht auf Turnieren, sondern im Senate, auf Versteigerungen, nicht mit Lanze und Schwert, sondern mit Taxationspapieren und Kassenscheinen bewaffnet. Das bureaukratische Wesen der damaligen Zeit herrschte auch in den Kanzleien der Branntweinpacht; es wurden ausgefertigt: Rapporte, Berichte, Vorschriften und Instruktionen, angeordnet formelle Untersuchungen, zusammengestellt schriftliche Frage- und Antwortpunkte, Anklageakten usw. Richter waren die Geschäftsführer, als die oberste Instanz aber, von der nicht weiter appeliert werden konnte, figurierte der Otkuptschik, welcher nicht selten des Lesens und Schreibens unkundig war, in höchsteigener Person.«

Dann heißt es auf S. 54, Bd. II:

»Zur damaligen Zeit führten im grund- und bodenlosen Pfuhl der Branntweinpacht, wie im Schoß des Ozeans, eine Unzahl Ungeheuer und Raubfische von der verschiedensten Größe und Stärke einen beständigen erbitterten Kampf unter sich. Die Haie unter den Otkuptschiks rissen ganze Gebiete in den Kreis ihrer Pacht und exploitierten ihre schwächeren Raubgenossen, welche von ihnen einzelne Gouvernements pachteten. Diese Gouvernementsalligatoren sogen ihrerseits die Pächter einzelner Kreise aus. Das kleinere Raubgesindel verzehrte seinerseits die Schenkwirte, während letztere sich von Mollusken nährten — — dem gemeinen Volk, welches sich an dem flüssigen Feuer des Branntweins nicht satt zu trinken vermochte.

Die lange Kette dieser gegenseitigen Vertilgung, diese Saugpumpe, welche die Säfte des Volkes aussog, begann unter dem leibeigenen Bauernstande und endigte in den Mägen der Riesenhaie, welche als Branntweinpächter stolz die Wogen des Lebens durchfurchten und im Vaterlande wie im Auslande Wunder was für Vorstellungen über den Wohlstand des Volkes hervorbrachten. Aber auch diese Riesenhaie bekriegten sich wild untereinander und fraßen sich auf den Pachtausgeboten auf. Nur wenige dieser kolossalen, gefräßigen Ungetüme haben sich bis auf unsere Zeit erhalten." — — — — „Die Otkuptschiks oder Arendatore einzelner Ortschaften im Kreise mußten nach der Pfeife des Kreisarendators tanzen. Während sie den Namen Arendator trugen, waren sie doch mehr Untergebene, denn selbständige Pächter. Sie standen unter strengster Subordination, erhielten aus dem Kreispachtkomptoir Vorschriften und Befehle, auf die sie mit Rapporten antworten mußten, und erlitten häufig Strafen oder wurden ganz ihres Amtes entsetzt, wobei dann ihre Pfandsumme konfisziert wurde. In der organisierten Willkür, Otkup genannt, herrschte eine rohe, erbarmungslose Gewalt, welche jedes menschliche Gefühl und jedes höhere Gesetz mit Füßen trat.«

Srul benutzte den Einfluß des Vorgesetzten seines Vaters — er hieß Ranow — um in die Genossenschaft der in der Branntweinpacht Dienenden zu treten.

»Diese Genossenschaft begriff in sich fast alle, welche die Juden an Gebildeten und Fähigen besaßen. Der Dienst in der Branntweinpacht mit seinen Avancements und Degradationen, seinen Belohnungen und Strafen und seiner dem Staatsdienst nachgeäfften Formalität übte eine starke Anziehung auf die jüdische Jugend, welche instinktiv in der Luft das Herannahen einer neuen Epoche witterte und sich beeilte, von Hand und Fuß die schweren Ketten des Fanatismus zu lösen, der jede freie Bewegung und die Vermischung mit dem russischen Element verhinderte. Der Otkup gewährte den Juden die einzige Karriere zur Erreichung einer gewissermaßen öffentlichen Stellung, eines behaglichen Lebens, welches man nicht dem Schacher, sondern einzig und allein seiner geistigen Arbeit zu verdanken hatte, und, was die Hauptsache war, der Otkup brachte mit sich die Emanzipation von dem lähmenden Druck des verknöcherten Vorurteils, unter dem die ganze jüdische Nation seufzte. Diese Genossenschaft wurde aber, mit wenigen Ausnahmen, nur zu bald in ihren Hoffnungen und Erwartungen getäuscht; es bewahrheitete sich auch hier das Sprichwort: Aus dem Regen in

die Traufe. Die sich aus der Knechtschaft des Fanatismus befreit hatten, gerieten in den Bann des Otkup, aus dem sie sich Zeitlebens nicht mehr losmachen konnten. Durch eine verhältnismäßig bedeutende Gage waren sie in den Stand gesetzt, mit ihren Familien gut zu leben, ja Luxus zu treiben. Einer suchte es dem anderen darin zuvor zu tun, und so kam es denn, daß alles, was verdient wurde, verzehrt, ja sogar auf den zu erwartenden Verdienst hin gelebt wurde. Dabei half ihnen die zahlreiche jüdische Verwandtschaft, welche über jeden im Otkup Dienenden wie ein hungriger, alles vertilgender Heuschreckenschwarm herfiel. Die Untergebenen eines Otkuptschik spielten dieselbe Rolle wie Postpferde bei einem Stationshalter: sie werden gefüttert, damit sie dem Eigentümer Gewinn bringen, ein weiteres Interesse hat er an ihnen nicht; ihr Leben und ihre Gesundheit haben für ihn nur so lange Wert, als sie arbeitsfähig sind.... Es gibt aber solche Posthalter, welche fest überzeugt sind, je schlechter ein Pferd gefüttert wird, desto besser laufe es, desto eiliger strebe es der Station zu, in der Hoffnung, dort etwas zur Stillung seines Hungers zu finden. Solcher Ansicht waren auch die Otkuptschiks; sie hielten ihre Untergebenen möglichst karg, um ihre Anstrengung zur Erreichung eines unerreichbaren Zieles zu verdoppeln. Diese unglücklichen Sklaven des Otkup schleppten ewig ihre Kette nach sich, drehten sich wie das Eichhörnchen auf dem Rade seines Käfigs, hungernd und hoffend, und das Rad drehte sich ohne ihr Wissen und brachte den ganzen schändlichen Otkupmechanismus in Bewegung, der Millionen erwarb. Das waren die materiellen Vorteile der Pachtgenossenschaft. Was ihre öffentliche Stellung anbelangte, so war sie die am wenigsten zu beneidende, kläglichste und sogar gefährlichste. Die jüdische Nation blickte mit scheelen Augen auf die kurzberockten, bartlosen Neuerer; sie wurden für nicht viel besser als Renegaten, eine moralische Pest, gehalten. Die russische öffentliche und administrative Sphäre blickte auf diese Unglücklichen wie auf Werkzeuge der Intrigen seitens der Otkuptschiks, wie auf die Hauptstützen eines verderblichen Systems; und dennoch waren diese Armen nur dazu da, dem Otkuptschik die Kastanien aus dem Feuer zu holen, wofür sie mit den Schalen belohnt wurden. Dagegen kamen Verluste, moralische Demütigungen, ja strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Anteil dieser Pachtvasallen. Wenn die Frechheit dieser Otkupschiks alle Grenzen des Gesetzes überschritt, wenn keine Intrigen und Bestechungen mehr halfen, so fiel die ganze Schuld auf die mittelbaren Übeltäter — — die Untergebenen, die

Otkuptschiks aber verschanzten sich hinter der stereotypen Phrase ihrer Vollmachten: ‚Was ihr auf gesetzmäßigem Wege vollbringet, werde ich ohne alle Widerrede anerkennen.‘ Es wurde z. B. ein Verbrechen entdeckt, das auf Befehl des Otkuptschiks vollführt worden; die Untersuchung führte eine Person oder ein Gericht, die unbestechlich waren; an den Otkuptschik wurden die Fragen gerichtet: ‚Wer hat das Verbrechen verübt?‚ Nicht ich bin der Schuldige, sondern mein Bevollmächtigter hat es verübt. — — ‚Auf Grundlage wessen hat er es verübt?‘ Auf der Grundlage der Vollmacht. — — ‚Was sagt diese Vollmacht?‘ Was ihr auf gesetzlichem Wege vollbringet werde ich anerkennen. — — ‚Hat mein Bevollmächtigter dies und das auf gesetzlichem Wege vollführt?‘ Nein! — — Folglich ... Und Dutzende von unglücklichen Bevollmächtigten wanderten in die lebenslängliche Kerkerhaft der damaligen Zeiten, wurden körperlich bestraft, nach Sibirien verschickt, ihre Familien starben Hungers, die Otkuptschiks aber nahmen neue Leute in Dienst, die gleich ihren Vorgängern für ihre Prinzipale die Kastanien aus dem Feuer holen mußten. Zur Schande meines Volkes muß ich gestehen, daß solche schamlose Otkuptschiks meistenteils unter den Juden zu finden waren; ihre russischen Kollegen behandelten ihre Untergebenen weit menschlicher.«

Eine solche, die Übelstände innerhalb der jüdischen Welt anerkennende Aufrichtigkeit, berührt wohltuend. —

Nunmehr werden eine Anzahl interessanter Typen aus der Atmosphäre der Branntweinpacht geschildert. Zunächst der Otkuptschik, der Hauptpächter Tugalow selbst. Ranow schildert ihn folgendermaßen:

»Unser Tugalow, fuhr er mit besonderer Erbitterung im Tone fort, unser Tugalow liebt keine Stutzer, haßt die Menschen, welche ein zuversichtliches Wesen zur Schau tragen, offen sprechen und handeln. Dergleichen Charaktere hält er für unzuverlässig und sogar gefährlich. Er ist der Ansicht, daß ein anständiges Aussehen das sicherste Kennzeichen eines Sybariten ist; das Sybaritentum verführt zum Luxus und zur Verschwendung; die Verschwendung aber ist der erste Schritt zum Verbrechen. Ein freier Blick und ein offenes Wort sind die sicheren Kennzeichen von Frechheit und Schwatzhaftigkeit, welche der Disziplin des Otkup und der Bewahrung seiner Kontorgeheimnisse Gefahr drohen. — — — — Wenn Tugalow einmal jemand in seinen Dienst genommen hat, so sagt er ihm selten auf. Je mehr Mängel und Fehler er an seinen Dienenden entdeckt,

desto höher schätzt er sie. Diesen habe ich schon als Dieb erkannt — — philosophiert er bei sich — — als einen Lügner, Faulpelz, Dummkopf, und weiß, welchen Auftrag ich ihm geben, was ich ihm anvertrauen kann, bevor du aber einen Neuengagierten durchschaust, hat er dich hundertmal betrogen und hintergangen.«

Die Schilderung dieses Tugalow lautet, Bd. II, S. 71:

»Ins Zimmer trat, auf ungeheuren Pantoffeln einherschlurfend, ein Mann von hohem Wuchse, breitschultrig, gekleidet in einen schmutzigen Schlafrock; er hielt eine kurze Pfeife zwischen den Zähnen. Sein dunkelrotes, unverhältnismäßig langes, mit großen Pusteln und Finnen bedecktes Gesicht, hatte mit seinen trüben, nichtssagenden Augen in seinem Ausdruck wirklich etwas von einem Pferde an sich. Ich erriet sofort, daß es Tugalow in seiner ganzen Schönheit sei.«

Srul wird als Kanzleibeamter engagiert, zunächst ohne Gehalt, nach zwei Monaten mit Hungergeld.

Im Vorzimmer Tugalows lernen wir seinen F a k t ó r kennen.

»Im düsteren, schmutzigen Vorzimmer des Otkuptschik, welches fast von allen Möbeln entblößt war, stand, in kränklicher, gekrümmter Haltung an die Wand gelehnt, ein zerlumpter Jude von niedrigem Wuchse, mit einem aufgedunsenen, runzligen Gesichte, mit einem roten, mit Grau gemischten Barte und langen, zusammengeklebten, rötlichen Peies. Die Schöße seines übermäßig langen Kaftans, mit Löchern und Rissen von jeder Größe und Form, waren mit einer breiten Kruste getrockneten Straßenkotes verbrämt, welcher an den zerfetzten Rändern ganz eigenartige Troddel und Büschel bildete. Beim ersten Anblick mußte man diesen Menschen für einen Bettler der niedrigsten Gattung halten. Um so mehr wunderte es mich, daß Ranow ihm die Hand reichte und der Rote so vertraulich mit Ranow sich unterhielt. Am meisten setzten mich die Augen des Bettlers in Erstaunen: sie drückten soviel Selbstbewußtsein und Unverschämtheit aus, daß ich meine Ansicht von dem ehrenhaften Gewerbe des Unbekannten als falsch verwarf.«

Als Srul später seinen Beschützer Ranow nach dem „Roten" befragt, erhält er zur Antwort:

»Er hat, die Wahrheit zu sagen, weder ein Amt noch eine Verpflichtung. Er ist einfach der Favorite Tugalows. Er sammelt alle Klatschereien in der ganzen Stadt und teilt sie seinem Patron mit, er ist die lebendige Zeitung des Otkuptschik; mit Argusaugen

bewacht er jede Handlung der im Dienste des Branntweinpächters Stehenden und schnüffelt sogar in ihr häusliches Leben. Auf gewissen geheimnisvollen Wegen erfährt er, was bei jedem seiner Kollegen zu Mittag gekocht wird, und hinterbringt jeden, auch den kleinsten Luxus Tugalow. Wenn dieser Luxus nur einigermaßen die Mittel des Betreffenden übersteigt — so wird der mit Schimpfworten, ja sogar mit Schlägen bestraft, in manchen Fällen sogar erbarmungslos fortgejagt. — — — — Warum soll man für sein wohlerworbenes Geld nicht das Recht haben, sich einigen Luxus zu erlauben? — — — — Tugalow ist der Ansicht, daß der Luxus zur Verschwendung führe, die Verschwendung aber eine leibliche Schwester des Betruges sei; Betrügerei zu treiben, haben nach seiner Meinung nur die Otkuptschiks, nicht seine Untergebenen das Recht. Unlängst forderte er, auf die Denunziation des Roten hin, einen von den im Otkup Dienenden vor sich, um über ihn Gericht zu halten; der Zitierte aber, welcher das Faustrecht fürchtete, erschien nicht, sondern quittierte lieber seinen Dienst. — Und weshalb alles das? — — — — Weshalb? — — — — Wegen Grütze. — — — — Wieso wegen Grütze? — — — — Sehr einfach. Der Rote hatte denunziert, daß dieser Otkupbeamte täglich Gerstengrütze mit Gänseschmalz, ein ziemlich teures Nahrungsmittel bei den Juden, esse. — — — — Und wieviel erhält der Rote für seine Dienste? — — — — Im ganzen nur wenige Rubel monatlich. Aber er nimmt von jedem Schenkwirt, von jedem Otkupbeamten Bestechung an. Er hat bereits mehrere Tausende zusammengescharrt, die er auf Zinsen gelegt hat. Vor dem Opkuptschik verstellt er sich als arm, hungerleidend, niedergebeugt. Er teilt sich mit den Dienstboten in die Nachbleibseln vom Tische des Otkuptschik und kriecht vor dessen Frau und ihren Verwandten im Staube. Aber sein Brot ist auch bitter: ganze Nächte lang steht er an der Tür des Kabinetts, wenn Tugalow seinen verdorbenen Kirschbranntwein säuft, und muß sich mit dem Berauschten unterhalten. Nicht selten erhält er sogar Schläge und Püffe. Er erträgt alles geduldig und fährt fort, Geld zusammenzuscharren. — — — — Das ist entsetzlich! — — — — Du wirst noch ganz anderes sehen. Ich habe dir nicht umsonst von diesem erbärmlichen Brot abgeraten.«

Höchst ergötzlich ist die Schilderung, wie Srul seine erste Bestechung ausführt. Beim Kameralhof war eine Denunziation gegen Tugalow eingelaufen. Zwar bezogen sämtliche Beamte dieses Hofes ein festes „Gehalt“ von Tugalow, allein dieses Mal schien eine

außergewöhnliche „Belohnung" am Platz zu sein. Mit einem Päckchen, das Geld enthielt, trat Srul in das Amtszimmer des Präsidenten, der in voller Uniform mit Orden dastand.

»Ich verbeugte mich. — — — — — Was ... willst du? stammelte er nach Art der Greise. — — — — — Ich bin an Euer Exzellenz von Tugalow gesandt. — — — — — Wer bist du? — — — — — Sein Buchhalter. — — — — — Nun? — — — — — Er hat mich hergeschickt. — — — — — Weswegen? — — — — — Wegen des Prozesses im Kameralhof ... — — — — — Hm! ... Nun, und was? — — — — — Er bittet ... — — — — — Um was? — — — — — Um Niederschlagung ... — — — — — Ich werde niederschlagen, mein Lieber, ich werde niederschlagen ... nicht den Prozeß, nein, nicht den Prozeß, sondern seine Spitzbübereien. Geh und sag' ihm: ‚Seine Exzellenz, sag' du, wird nicht Euren Prozeß, sondern Eure Spitzbübereien niederschlagen.' Das übergib deinem Herrn. — — — — — Zu Befehl.— — — — — Geh'! — — — — — Eure Exzellenz! — — — — — Was gibt's noch? — — — — — Herr Tugalow schickt ... — — — — — Was? — — — — — Ein Paket. — — — — — Womit? — — — — — Mit ... mit ... mit Geld ... — — — — — Mit Geld? Bestechung? Mir?! Wie wagst du das, Halunke? — — — — — Der Präsident ergriff eine Klingel und schellte, als ob Feuer ausgebrochen wäre. Ich stand da, halbtot vor Schreck. Ich wußte damals noch nicht, daß gewisse bestechliche Leute so zeremoniös wie manche Kokotten sind. Ohne sich zu beeilen, trat ein alter, glatzköpfiger, unrasierter Lakai, mit einem Vogelgesicht, ins Zimmer. — — — — — Fort! Hinaus mit ihm! befahl der Präsident dem Lakaien mit schäumendem Munde, indem er mit seinem dürren, zitternden Zeigefinger auf mich wies. — — — — — Der Lakai lächelte sonderbar, näherte sich mir langsam, berührte meinen Arm und flüsterte: Leg' es hin! — — — — — Ich verstand ihn nicht und stand verdutzt da. — — — — — Da, das Tischtuch! flüsterte er ärgerlich und fügte laut hinzu: Was stehst du noch da? Es ist dir befohlen zu gehen, bist du taub geworden? — — — — — Ich zog anfangs das Paket aus der Tasche aber da ich den Lakaien nicht begriff, schritt ich der Tür zu. Da riß mir dieser unwillig das Paket aus der Hand und steckte es, nachdem er es von allen Seiten besehen hatte, unter das grüne Tischtuch. — — — — — Der Präsident sah stumm, wie teilnahmslos, die ganze Szene mit an. Als das Paket unter dem Tuch verschwunden war, näherte er sich dem Tischchen, auf welchem das Kruzifix stand, fiel davor auf die Knie und rief laut und im brünstigen Tone:

O, Herr, züchtige und bestrafe Judas, den Verführer, der mein Verderben ist, und erbarme dich meiner, deines demütigen Knechtes!«

An anderer Stelle sagt Bogrow (Bd. II, S. 131):

»Die fortlaufenden Bestechungen, welche in Gestalt von Gagen den Beamten ausgezahlt wurden, fanden sich in den Otkupbüchern unter der Rubrik ‚Extra-ordinäre Ausgaben' verzeichnet. Jeder Beamte hatte seine Nummer, unter der er in den Büchern figurierte. Auf solche Weise entgingen die Beamten und Otkuptschiki der Gefahr der Bestechlichkeit und Bestechung, wenn es der Regierung mal einfiel, die Otkupbücher zu revidieren. Ich habe Vater und Sohn gekannt, beide hohe Beamte, beide im Solde des Otkup und beide unter der tyrannischen Herrschaft einer hübschen Phryne seufzend, die infolgedessen gleichfalls ein bedeutendes Honorar vom Otkup bezog. Dieses würdige Triumvirat war in den Büchern unter der Bruchzahl 1/23 verzeichnet. Die Eins war sie, zu ihren Füßen aber sozusagen befanden sich ihre beiden Verehrer, Ziffer 2 der Junge, Ziffer 3 der Alte. Ein anderer hoher Beamter fuhr auch nach Verlust seiner Stellung im Staatsdienste fort, seine Gage zu beziehen; in den Büchern wurde er als Null bezeichnet.«

Unter den Otkupbeamten hatte sich ein Kreis von Reformjuden, die dem Ghettojudentum abhold waren, zusammengetan. Die Schilderung dieser Leute ist überaus lehrreich:

»Zu meinem Glück war ich in einen Kreis junger jüdischer Kollegen geraten, die völlig mit mir hinsichtlich der religiösen und Lebensansichten übereinstimmten. Sie alle waren aus derselben trüben Sphäre hervorgegangen wie ich; gleich mir hatten sie eine bittere Schule des Lebens durchgemacht; alle dürsteten nach europäischer Bildung, indem sie wohl erkannten, daß das alte Gerümpel, mit dem man ihre Köpfe vollgestopft hatte, ein überflüssiger Ballast war, den über Bord zu werfen eher nützlich denn schädlich war; sie alle hatten sich fest entschlossen, in ihrer Selbsterziehung von vornauf anzufangen und Prinzipien zu huldigen, welche es mit der Lebenswahrheit und nicht mit dem gleißnerischen, hohlen Fanatismus hielten. An unserer Spitze stand der Geschäftsführer Ranow, ein kluger, gebildeter Mann, mit einem warmen Herzen und hellem Kopfe. Unser gegenseitiges Verhältnis war das von Brüdern, und auf Ranow blickten wir wie auf einen älteren Bruder. Ranow begriff vollkommen seine edle Rolle und füllte sie nach jeder Seite hin meisterhaft aus. Im Dienste war er unser Vorgesetzter, dem wir mit schuldiger Achtung begegneten, des Abends aber, wenn wir

freie Zeit hatten, versammelten wir uns in der ärmlichen Wohnung Ranows und bildeten sein aufmerksames, wißbegieriges Auditorium. Er spielte übrigens nicht den unfehlbaren Lehrer, sondern war nur der Präsident unseres kleinen Zirkels. In diesem Zirkel kamen die ernstesten Fragen betreffs des religiösen und gesellschaftlichen Lebens der Juden zur Sprache, wurden die utopischsten Pläne zur Ausrottung der nationalen Gebrechen, zur Umbildung der Juden, zur Erbittung weiterer Rechte für sie bei der Regierung geschmiedet — — mit einem Worte, dieser kleine Kreis machtloser Jünglinge sann und verhandelte über die Verwirklichung verschiedener Umgestaltungen im Leben der jüdischen Nation. Wenn wir uns von unserem Gegenstande zu weit fortreißen ließen, brachte uns Ranow durch eine kaltblütige, verständige Bemerkung, einen logischen Beweis, der unwiderstehlich war, zur Besinnung. Unser Kreis bildete außerdem eine sozusagen geistige Assoziation: jedes individuelle geistige Vermögen gehörte allen zusammen an und wurde brüderlich geteilt, jeder von uns gab das, was er verstand. Ranow war in der russischen Sprache und Literatur bewandert und las dem Zirkel alles vor, was in der vaterländischen Literatur Gutes und Belehrendes war. Einer aus dem Kreise, welcher ein ungewöhnliches Gedächtnis besaß und ein lebendes Lexikon von Fremdwörtern war, wußte uns über jeden aus einer fremden Sprache ins Russische übergegangenen Ausdruck Erklärung zu geben; ein anderer hatte sich viel mit Rhetorik, Grammatik und Logik beschäftigt, und der ganze Kreis machte sich seine Kenntnisse zunutze; ein dritter las viel Werke hebräischer Philosophie und teilte uns die bemerkenswertesten Gedanken jener dunklen Weisheit mit — — mit einem Wort, jedes von den Mitgliedern war verpflichtet, gleich einer Biene aus einer Anzahl von Büchern den süßen Saft zu saugen und ihn für alle zu Honig zu verarbeiten. Es wurde in unserem Zirkel nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch gearbeitet: literarische Themata wurden zur Bearbeitung aufgegeben, die Arbeiten geprüft, mathematische Aufgaben gestellt und gelöst — — —.«

Dieser kleine Kreis nun beschloß, eine Ackerbaukolonie zu gründen. Um der Rekrutierung zu entgehen, waren manche Juden in Ackerbaukolonien eingetreten, die die russische Regierung gegründet hatte. Srul wurde zu einem Deutschen namens Redlicher geschickt, um genaueres zu erfahren. Vermutlich hat Bogrow nachfolgende Erzählung eingeflochten, um zu zeigen, einmal, daß orthodoxes Ghettojudentum und Ackerbau sich ausschließen, daß dagegen frei-

denkende Reformjuden sich recht wohl dazu eignen, drittens aber, daß die russischen Beamten unfähige Menschen seien.

In der Familie des deutschen Inspektors aufgenommen, lernt Srul zum erstenmal nichtkoscheres Essen kennen — — es sagt ihm sehr zu. Redlichers Schilderung der Ackerbaujuden ist wenig hoffnungsvoll. Sie sind zu tätig, zu geschäftig. Weil sie zu ungeduldig und unbeständig sind, werden sie niemals gute Landwirte werden. Sie haben für diese Beschäftigung keine Liebe (und — darf man hinzufügen — ihre Neurasthenie ist ein Hindernis).

»Und wurden eure Anstrengungen mit Erfolg gekrönt? — — — — — Behüte der Himmel! Alles vergeblich; die einen sind davongelaufen und treiben sich, der Himmel weiß wo, umher, die anderen sitzen wohl auf ihrer Stelle, taugen aber den Henker was. Ich sammelte bei meinen reicheren Deutschen zwanzig Stück Schweizerkühe, um sie unter den jüdischen Kolonisten zu verteilen welche mit den meisten Kindern gesegnet sind. Natürlich gab es unter diesen Kühen bessere und schlechtere. Wie sollte man sie nun gerecht verteilen? Ich beschloß, das Los ziehen zu lassen. An die Hörner jeder Kuh klebte ich eine Nummer und legte eine gleiche Anzahl zusammengedrehter Papierstückchen in meine Mütze. Ein jeder zog nun eine Nummer, welche die ihm zufallende Kuh bezeichnete. Sämtliche Juden begaben sich mit ihren Nummern in den Stall, wo die Kühe ihre neuen Herren erwarteten. Es war Nachmittag, und ich legte mich ein wenig auf's Ohr. Kaum aber war ich eingeschlummert, als mich ein schrecklicher Lärm und Tumult erweckte. Ich stürzte hinaus. Der ungewöhnliche Tumult erschallte vom Stalle her. Ich dahin. Stellet euch vor, was ich da sah! Die Juden hatten den Stall zum Rindermarkt gemacht; die einen kauften Kühe, die anderen verkauften die ihrigen, sie laut herausstreichend; hier vertauschte einer seine bessere Kuh gegen eine schlechtere, ein paar Rubel Zugeld erhaltend; in einer Ecke des Stalles lagen sich zwei Juden in den Haaren, während ihre Weiber mit lautem Geschrei um Hilfe sie zu trennen suchten. . . . Ich bin sonst ein ruhiger, kaltblütiger Mensch, aber hier riß mir die Geduld, ich ergriff einen Knüppel und begann hageldicht dreinzuschlagen, gleichviel, wohin es traf. Darauf ließ ich sie nochmals losen, verteilte mit eigenen Händen die Kühe nach ihren Nummern und drohte ihnen, daß, wenn einer sich unterstehe, seine Kuh gegen eine andere umzutauschen, ich ihm ohne Gnade und Barmherzigkeit die in seinem Besitz befindliche fortnehmen würde. Unlängst erfahre ich nun, daß einer seine Kuh

an einen russischen Bauern verkauft habe. Ich laufe zu ihm. ‚Zeige mir augenblicklich deine Kuh!‘ herrsche ich ihn an. Der Jude führt mich kaltblütig in den Stall. ‚Da ist sie!‘ — — ‚Das ist ja eine Ziege!‘ — — ‚Ja, das ist eine Ziege,‘ antwortet der Jude gleichmütig. — — ‚Wo ist denn die Kuh?‘ — — ‚Gleichviel, Euer Wohlgeboren, ob eine Kuh, ob eine Ziege; die Ziege frißt nur weniger und läßt sich leichter melken. Meine Kinder lieben mehr Ziegen- denn Kuhmilch.‘ Ich spuckte aus und ging. Was soll man mit ihnen anfangen?«

Am nächsten Morgen folgende Szene:

»Die Sonne beleuchtete schon in ihrer ganzen majestätischen Schönheit den wolkenlosen Morgenhimmel, nach allen Seiten ganze Strahlengarben werfend, als ich, neben Redlicher in einem bequemen deutschen Wagen sitzend, im Trabe durch Getreidefelder fuhr, deren schwere Ähren im Morgenwinde hin und her wogten. Hunderte von deutschen Männern und Frauen, erstere mit bedeckten Köpfen und aufgekrempelten Hemdärmeln, letztere durch weite Strohhüte vor den Sonnenstrahlen geschützt, arbeiten emsig wie Bienen. Redlicher begrüßte jeden freundlich, sie vertraulich mit Jakob oder Johann anredend. Der Gruß wurde erwidert, ohne die Arbeit nur für einen Augenblick zu unterbrechen. — — — — Nach etwa einer Stunde verließen wir das deutsche Territorium und fuhren einen niedrigen Hügel hinab. Das Panorama wurde sofort ein anderes. In geringer Entfernung erblickte man zwei Reihen schmutziger, verfallener Häuschen mit zerzausten Strohdächern. Einige dieser jammervollen Hütten waren auf die Seite gesunken, andere dem Einsturz nahe. Alle Zäune trugen die Spuren gänzlicher Vernachlässigung. Ein großer Teil der Fensterscheiben war durch schmutzige, zerrissene Kissen oder Lumpen ersetzt. Das war die jüdische Kolonie! Kein Mensch zeigte sich, aus einigen Schornsteinen nur stieg Rauch empor. Wäre dieses sichtbare Zeichen des Lebens nicht gewesen, man hätte vermuten können, daß hier unlängst die Cholera oder Pest gehaust habe. Mich überkam plötzlich ein Gefühl der Öde und Zerstörung. Eine jede dieser verfallenen Hütten schien stumm ihre traurige Geschichte zu erzählen. — — — — Die Getreidefelder der jüdischen Kolonie waren schlecht besät, stellenweise von jedem Halm entblößt, zertreten, vernachlässigt. Zwischen unordentlich gebundenen Garben lagen Zeugfetzen und schmutzige Kissen. Nicht eine Seele war ringsum zu sehen. Nur in der Ferne auf einer Anhöhe unterschied man die Figuren einiger jüdischer

Weiber, mit Säuglingen auf den Armen, welche die Umgegend von ihrem Gekreisch widerhallen ließen. Auf demselben Hügel gewahrte ich eine Anzahl Tröge, welche als Wiegen dienten. — — —

In einem kleinen Tale, das sich vor unseren Blicken öffnete, bot sich uns ein originelles Bild dar: an dreißig bis vierzig jüdische Kolonisten von verschiedenem Alter, gehüllt in gestreifte schmutzige Wolldecken, den bloßen linken Arm mit Riemen umwickelt, hatten sich in eine dichte Gruppe zusammengedrängt und beteten laut, in singendem Tone, indem sie dabei den Oberkörper hin und her wiegten. Etwas zur Seite stand ein kräftiger Bursche, der, mit an die Kehle gepreßten Daumen, den Kantor vorstellte und es für seine heilige Pflicht hielt, lauter als die anderen zu schreien und solche wilde Rouladen auszustoßen, daß jede Feldmaus entsetzt das Weite suchen mußte. Man brauchte bloß die Augen fest zumachen, um sich in der orthodoxesten Synagoge zu wähnen. — — — — Der Deutsche geriet in solchen Zorn, daß er im Fahren vom Wagen sprang, auf die Gruppe der Beter zulief und ein Geschimpfe erhob, das ich von ihm nicht erwartet hatte. — — — — Obgleich die Beter ihre fromme Handlung nicht unterbrachen, gerieten sie doch in einige Verwirrung und beeilten sich, möglichst schnell mit dem öffentlichen Gebet zu Ende zu kommen. Diejenigen, welche sich einer geläufigen Zunge erfreuten, sprangen empor, spien aus und entledigten sich ihrer Gebetrüstung früher als die übrigen. — — — — Einen traurigen Anblick gewährten mir diese Armen, welche eine verhaßte und für sie fast unmögliche Arbeit verrichten mußten. Weder ihre Kleidung noch ihre Gewohnheiten stimmten zu dieser Beschäftigung, welche Kraft, Leichtigkeit und Gewandtheit erforderte. Von ganzem Herzen bedauerte ich diese armen, auf eine falsche Bahn gelenkten Menschen.«

Und dann kommt die einzige jüdische Familie, die fleißig arbeitet und wohlhabend geworden ist. Es sind Schweizer Juden, die wegen ihrer freiheitlichen Auffassung aus der Heimat hatten fliehen müssen. Sie machten ganz den Eindruck deutscher Bauern, wenngleich zum Teil der orientalische Gesichtstyp zu erkennen war.

Man hat die Empfindung, daß Bogrow diesen einfachen jüdischen Bauern sein eigenes Glaubensbekenntnis in den Mund legt.

»Unsere Gebete sind so einfach und kurz, daß es nicht schwer ist, sie auswendig zu lernen. Wir beten nach eigener Eingebung des Herzens. — — — — Ich sah ihn fragend an. Er verstand offenbar meinen zweifelnden Blick, aber lächelte, ohne etwas zu

erwidern. — — — — Wir hatten bald gespeist. Das Mittagessen bestand aus zwei sehr einfachen, aber schmackhaften Gerichten von nichtkoscherer Eigenschaft. — — — — ‚Dem Herrn sei Dank für Speis und Trank‘, sagte der Alte deutsch, nachdem er sich von seinem Sitze erhoben hatte. Die Kinder riefen dazu: ‚Amen!‘.

Wenn Ihr in meiner Familie etwas Gutes, Verständiges bemerkt, so verdanken wir dieses meinem Großvater, dem Rabbiner, und meinem armen Vater, dessen Dulderleib in russischer Erde ruht. Viele Jahre mühten sie sich ab, um ihre Glaubensbrüder von manchen lästigen Gebräuchen, schädlichen Sitten und Einflüssen des Fanatismus zu befreien, aber hatten nur bei ihren Kindern die Freude, ein offenes Ohr für ihre Lehren zu finden. Ihre Glaubensgenossen jedoch feindeten sie an. Es kam so weit, daß meinem Vater samt seiner Familie nichts weiter übrig blieb, als sich der drohenden Verfolgung durch die Flucht zu entziehen.

Darf ich erfahren, worin wohl die Tendenzen Eurer Vorfahren bestanden, welche sich an Euch und Eurer Familie so wohltätig widerspiegeln?

Diese Tendenzen lassen sich leicht nach den Fingern herzählen: Es gibt nur einen Gott. Er fordert viel Werke und wenig Worte. Was du nicht willst, daß man dir tu', das füg' auch keinem andern zu. Der Mensch trägt seinen Himmel und seine Hölle in sich selbst. Du sollst dein Brot im Schweiße deines Angesichts essen. Ich bin durchaus kein Philosoph, kein Theolog und kein jüdischer Gelehrter, aber mir ist, als sei in diesen wenigen Worten der Katechismus eines wahren Juden und Menschen sowie der Kern von den Lehren und Gesetzen Mosis und der Propheten enthalten. — — — — Was ist, nach Eurer Ansicht, der Talmud? — — — Der Talmud enthält in sich viel Gutes. Der Talmud ist mit seinen Syllogismen, Analogien und krausen Kombinationen eine sehr heilsame Übung für das junge Gehirn. Wenn man den Talmud von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, so kann man das Studium desselben nützlich nennen. Zum Unglück verstehen die Juden nicht kaltblütig ihren Talmud zu beurteilen, verdrehen und verkehren seine Lehren und Tendenzen und wenden dieselben nicht selten absichtlich zu unsittlichen Zwecken an. — — — — Kann ein Mensch überhaupt, zumal ein Landmann, bei solchen verschrobenen Begriffen von den Pflichten des Menschen, bei diesen Tausenden und aber Tausenden kleinlichen, ängstlich zu beobachtenden Vorschriften und Gebräuchen, bei den endlosen, den ganzen Tag in Anspruch nehmenden Gebeten existieren? —

Diese Gebräuche und Gebete sind für jeden Juden ohne Unterschied des Standes und Gewerbes verbindlich, sie nehmen so viel Zeit in Anspruch, daß dem Handwerker und Landmanne nicht Zeit genug für seine Arbeit übrig bleibt. Wißt Ihr auch, weshalb die jüdischen Kolonisten mich und meine armen Kinder hassen? — — — — Nein. — — — — Schon durch unsere nichtjüdische Kleidung zogen wir uns die Abneigung unserer Glaubensgenos en zu; als sie aber unsere einfachen Gebete in schlichter, nicht althebräischer Mundart vernahmen, mieden sie uns wie Verpestete. Zwei Vorfälle vollendeten den Bruch. An einem Abende vor dem Sabbat verlief sich das einzige Paar Zugstiere, das ich besaß. Diese Arbeitskraft verlustig gehen, hieß sich des täglichen Brotes berauben. In der Frühe des Sabbats bestieg ich meinen Klepper und trabte den ganzen Tag umher, bis ich endlich die Vermißten fand. Das war meine erste Todsünde. Bald darauf, es war gerade an einem unserer Festtage, schlug der Blitz in eine Hütte am äußersten Ende des Dorfes. Wenngleich dieselbe leer war, so tat es mir doch leid, gut verwendbares Baumaterial zur Beute der Flammen werden zu lassen, und zudem wehte der Wind aus einer Richtung, welche das Feuer über unser ganzes Dorf verbreiten konnte. Mit meinem Sohne machte ich die äußersten Anstrengungen, des Feuers Herr zu werden, und mit Gottes Hilfe gelang es uns. Das war unsere zweite Todsünde. Ferner können sie uns nicht vergeben, daß wir keine jüdische Küche führen. Wir bedürfen keines jüdischen Schlächters und kehren uns auch sonst wenig an die Gebräuche anderer Juden. Für alles das haben sie über mich und meine Kinder das Anathema (Cherem) ausgestoßen. Sagt selbst, was sollte ich nach allem dem für sie tun? — — — — Wird denn dieser unglückselige Zustand niemals ein Ende nehmen? — — — — Nicht eher, als bis die Angesehenen unter den Juden aufhören, auf ihrem Egoismus zu beharren, bis die gebildete Klasse unserer Glaubensbrüder sich nicht mehr gegen die Menge abschließt, bis eine Kommission von Rabbinern zu einer Revision der zahllosen vorgeschriebenen und ängstlich beachteten Gebräuche zusammentritt, unter denen das Leben des Juden eine Kette von Drangsalen und Qualen ist. Solange es mit allen diesen Übeln nicht anders und besser geworden, so lange werden auch die Juden unglücklich, verfolgt und verachtet bleiben.“«

Die Bemühungen der kleinen Gruppe von Freidenkern schlugen fehl — die russischen Beamten hatten kein Verständnis für sie. In jener Zeit kam das Gesetz heraus, daß die Juden nicht mehr Peies

(Schläfenlocken), Käppchen und Kaftan tragen durften. Die Aufregung war unbeschreiblich — auch unter den russischen Beamten.

»„Eine verfluchte Geschichte! wehklagte der liebenswürdige Quartalaufseher unseres Stadtteils. — — Bin ich doch schon runde dreißig Jahre Polizeibeamter, ergraut in Uniform und Dreimaster, so was habe ich noch nicht erlebt. Möchte helfen, kann aber nicht. So 'ne Fratze ist 'ne verfluchte Sache: wohin steckst du sie, neugierigen Blicken zu entgehen? Sitzt einem vorn und fällt, ehe du dich versehen, der hohen Obrigkeit in die Augen. Ich versteh' nichts herauszudenken. Es hilft nichts, müßt die langen Peies abschneiden und die Schöße eurer Kaftane kappen.

So erboste sich die hohe Polizei über diese noch nie dagewesene „Geschichte" und kühlte ihr Mütchen an den armen Juden, welche wie Schafe zur Schur getrieben wurden. Mitunter pfuschten die Polizeibeamten höchst eigenhändig den Friseuren ins Handwerk; mit stumpfen Beilen beschnitten Polizeisoldaten die verpönten Peies. Die rohe, erbarmungslose Hand eines betrunkenen Polizisten zerfetzte die Schöße vom einzigen Kaftan eines armen Schluckers. Jüdischen Weibern wurde auf offener Straße das den geschorenen Kopf verhüllende Tuch abgerissen . . .«

Eine kleine Gruppe Freidenkender war für das Gesetz, die große Masse dagegen tat alles, um die Polizei zu hintergehen.

»Wie sehr auch die Verteidiger der Peies und Käppchen die Ausnahme bildeten, ihre Ansicht gewann doch das Übergewicht über das verständige Urteil der Liberalen. Die Masse der polnischen Juden kann sich bis jetzt noch nicht von ihren langen Kaftans und den buschigen Peies trennen. Unbeschreiblich traurig war es, zu sehen, wie die Juden alle Ränke und Kniffe anwandten, um ihre Peies und langen Röcke zu retten, denen von der erbarmungslosen Hand der Polizei Vernichtung drohte. Viele kamen auf den listigen Gedanken, ihre langen Peies oben auf dem Scheitel festzubinden und unter der Mütze zu verbergen; an die Mütze nähten sie kurze Büschel fremder Haare, um die Wachsamkeit der Obrigkeit zu täuschen. Andere bogen die Schöße ihres Kaftan ein, wie es Soldaten während des Marsches machen, und verwandelten ihn so in einen kurzen Rock. Jüdische Weiber schmückten ihre Schläfen mit seidenen Fransen, die für Haare gelten sollten. Die Polizei bemerkte wohl alle diese kindischen Kunstgriffe, war aber nachgerade der fruchtlosen Verfolgung müde geworden und ließ es ruhig geschehen.«

Srul verließ Tugalow und trat in den Dienst eines Podrjatschik, eines Lieferanten für die Regierung. Hier lernen wir einen Typus kennen, der in den Sitzungsprotokollen nicht vorkommt, aber überaus interessant ist.

Der Podrjatschik Klop lebte lediglich von Betrug und Schwindel, und zwar auf großem Fuß.

»Klop war ein kleines, mageres Männchen mit einem bräunlichen Miniaturgesichtchen und kurzen Beinchen und Ärmchen. Kleine schwarze Äuglein, wie die einer Maus, blitzten von Schlauheit und diebischer Frechheit. Die Nase hatte die Gestalt und Farbe eines gekochten Vogelmagens, weshalb ihn die Beamten scherzweise Pupikus (Nabelmann) nannten. Er hatte einschmeichelnde Manieren, wußte jedermann was Angenehmes zu sagen, lachte beständig und verlor in der kritischsten Lage nicht den Kopf. Gleich dem Staatsgut verbrannte er nicht im Feuer und ertrank nicht im Wasser. Er wußte sich aus jeder Klemme mit heiler Haut zu ziehen, dank seiner genialen Erfindungsgabe und Gewandtheit. In den jüdischen und Beamtenkreisen wurde er wegen seines heiteren Naturells, seiner Gastfreundschaft und seiner Freigebigkeit gern gesehen. Er besaß nur einen Feind in der Person eines jüdischen Wucherers und Denunzianten.« — — — —

»Wissen Sie auch, was so ein Podrjatschik zu bedeuten hat? — — — — Ich bitte es mir zu erklären. — — — — Der Podrjatschik ist ein Mensch, welcher ohne Berechnung lebt und auf Kosten eben dieses Mangels an Berechnung existiert. — — — — Wie soll ich das verstehen? — — — — Wenn es ihm nur gelingt, den Podrjad (Unternehmen) abzuschließen, so ist er schon auf eine gewisse Zeit gesichert. Mit der Vorschußsumme, welche die Regierung zahlt, stopft er die früheren Löcher. — — — — Nun? — — — — Er zieht die Beendigung dieses Podrjads bis zur Eröffnung von neuen Ausboten, bis zur Übernahme eines neuen Unternehmens hin. Mit der neuen Vorschußsumme führt er das erste Unternehmen zu Ende und zieht den neuen Podrjad bis zur dritten Unternehmung hin und so fort. — — — — Das Defizit aber wächst unterdessen. — — — — Und wofür sind denn die Beamten da? Und die Zulagen zu den Kostenvorschlägen? Und die Ökonomie in der Arbeit und den Materialien? So balanciert nun der Podrjatschik wie ein Seiltänzer, bis zu seinem Tode damit beschäftigt, neue Löcher zu machen, um die alten zu stopfen, ohne jemand darüber Rechenschaft zu geben, sondern rechts und links den leichtgläubigen Toren Sand

in die Augen streuend. Und nachher ... da mag die hohe Krone selbst die Rechnung führen, da mögen sich die Kautionsdarleiher und Gläubiger kratzen, wo es sie juckt. Es vergehen zwei, drei Jahrzehnte, die hohe Obrigkeit schreibt einige Ries Papier voll, verkauft einige Kautionen für ein Butterbrot, und die Geschichte endet damit, daß ‚nach dem Tode dieses und dieses Podrjatschiks wegen Mangels jeglichen Vermögens die Schuld an den Staat aus den betreffenden Büchern zu streichen und die Sache der Vergessenheit zu übergeben sei'.«

Zur Charakteristik dieser edlen Menschenklasse möge folgende Episode dienen. Klop wurde von einem Denunzianten wegen Unregelmäßigkeiten bei einem Kasernenbau angezeigt. Die Lage war hoffnungslos.

»Klop, welcher die Rolle eines Menschen spielte, dem das Wasser bis zur Kehle gestiegen, zitterte vor jedem Polizeisoldaten. Seine einzige Hoffnung bestand in seiner Kunst, sich durch Kniffe und Pfiffe herauszuwinden, und schließlich im allmächtigen Hebel der Bestechung. In verzweifelten Fällen wandte er sich an Gott um Hilfe und wurde abergläubisch wie ein Heide. — — — — Dank seinen Verbindungen und dem freundschaftlichen Verhältnis, das zwischen ihm und den Beamten bestand, erfuhr Klop jeden Schritt, welcher gegen ihn getan wurde. Ganze Tage lang lief Klop umher und hatte geheime Unterredungen mit dunklen, halbbetrunkenen Persönlichkeiten in Kokarden und zerrissenen Halbuniformen. Auch mit dem Diener vom Beamten für besondere Aufträge kam er heimlich zusammen. Aus allem war zu ersehen, daß der Podrjatschik wie ein Maulwurf beschäftigt war, Minen zu graben, aber nach seinem kummervollen Gesichte zu urteilen, hegte er selbst wenig Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang aus seinem Dilemma.« —

Der Tag der Untersuchung in der Kaserne kam heran. Der Beamte, der die Besichtigung leitete, war ein „Nichtnehmer", das heißt Unbestechlicher.

„Die Untersuchung begann. Die ganze Kommission begab sich unter Vortritt des Gouvernementsbeamten ins Innere der Bauten. Der Beamte war ernsthaft; die Glieder der Baukommission schauten sauer drein; nur Klop war heiter und aufgeräumt. Er schwatzte beständig allerlei schnurriges Zeug, schleppte den Beamten in alle dunklen Ecken und Winkel, selbst auf den Dachboden, und lenkte die Aufmerksamkeit der Kommission auf allerhand Kleinigkeiten, welche zu untersuchen ihnen nicht in den Sinn kam. — — — —

Alle Arbeiten bis auf die verhängnisvollen Keller waren geprüft und ins Protokoll getragen worden. Die Wanderung wurde nun in das unterirdische Reich Klops angetreten. Als der Beamte den Fuß emporhob, um die Treppe hinunterzusteigen, erbleichte Klop und warf einen Blick auf die gähnende dunkle Öffnung des Kellers, wie ihn ein großer Sünder auf die Tore der Hölle werfen mag. — — — — Pfui, wie feucht! ließ sich die Stimme des Beamten vernehmen. — — — — Ach ja, Euer Hochgeboren! rief Klop; — erlauben Sie! — — — — Was? — — — — Klop lief eilig fort und kehrte gleich nachher mit einem großen Mantel zurück. — — — — Um Gottes Willen, legen Sie diesen Mantel um. — — — — Wozu? — — — — Sie werden gleich sehen, daß es so besser ist. Erlauben Sie. — — — — Wozu soll mir dein schmutziger Lappen? — — — — Wie soll ich Ihnen sagen? Ihnen wird ohne Mantel sehr ... sehr ... unangenehm sein. — — — — Ja, ja! unterstützte einer aus den Gliedern der Kommission den Podrjatschik. — In den Keller kann man nicht ohne Verhüllung gehen. — — — — Hm ... bemerkte ein anderes Glied: — als ob das helfen würde? Alles einerlei, sie finden auch durch die dichteste Verhüllung den Weg. — — — — Erklären Sie mir endlich gefälligst, worum es sich handelt! befahl der stutzerhafte Beamte. — — — — In diesem verfluchten Keller gibt es eine solche Unmenge Flöhe, daß sie im Verlauf von wenigen Augenblicken einen Menschen von oben bis unten bedecken, sagte einer aus der Baukommission. — — — — Der Stutzer sprang von der Kellertür, wie von heißem Wasser verbrüht, zurück. Klop stürzte geschäftig auf ihn zu und bemühte sich, ihn von den vermeintlichen Flöhen zu reinigen. — — — — Uff, diese verdammten Blutsauger! ... ist es ihnen schon gelungen, sich festzusetzen! eiferte der vorsorgliche Klop gegen die unsichtbaren Feinde, eifrig beschäftigt, den Rücken und die weißen Pantalons des ‚Beamten für besondere Aufträge' zu reinigen. — — — — Woher hat sich dies Ungeziefer hier so angesammelt? fragte verwundert der Beamte. — — — — Weiß Gott! antwortete ein Kommissionsglied. — Ich brachte vor einigen Tagen hier ein paar Stunden zu. Komme nach Hause, da schreit meine Frau auf und schlägt die Hände zusammen. Diese verfluchten Bestien hatten sich auf mir in solcher Anzahl niedergelassen, daß nichts von meiner Wäsche zu sehen war. — — — — Ich habe versprochen, von hier aus einen Mittagsbesuch zu machen. Es werden Damen anwesend sein. Wie soll ich dort erscheinen, wenn ... — — — — Der breite

Mantel wird Sie vollkommen schützen. Bei Gott, sie werden nicht herankönnen, versicherte Klop dem Stutzer. — — — — Nein, muß ergebenst danken. Ich bitte, die Untersuchung ohne mich fortzusetzen. Wenn sich etwas findet, dann ist es was anderes, und ich muß, ob ich will oder nicht ... — — — — Nach einer Viertelstunde waren die Keller besichtigt und das Protokoll unterschrieben. Die Arbeiten wurden als befriedigend befunden. — — — — Als der Beamte für besondere Aufträge fort war, wollte sich Klop vor Lachen ausschütten. — — — — Man kann sich leicht vorstellen, in welcher rosenfarbigen Laune Klop zu seiner ängstlich harrenden Frau zurückkehrte. — — — — Ein glücklicher Zufall, bemerkte ich. — — — — Was für ein Glück? Alles das habe ich selbst vorbereitet. Ich schnüffelte heraus, daß dieser verdammte Gouvernementsstutzer einer Frau in hiesiger Stadt den Hof mache. Ich machte die Bekanntschaft des Mannes von diesem Täubchen und lieh ihm hundert Rubel. Statt der Prozente mußte er mir versprechen, den Stutzer an demselben Tage zu Gast zu laden, an welchem die Revision bestimmt war. Von Anfang an baute ich meinen Plan auf die Flöhe. Mit Gottes Hilfe ist alles gut von statten gegangen.“«

Ähnliche Streiche folgen. Schließlich wollte der Herr Podrjatschik Srul in die erste Klasse — die der Kaufleute — einkaufen und zu seinem Prokuristen machen. Ranow aber klärt Srul auf.

»„Hast du eine Vorstellung davon, wozu dieser Klop, künftiger Bankdirektor, und ihm ähnliche Halunken fähig sind? Ich kannte einen Direktor, der eine Anzahl bettelarmer Juden von der Straße griff und dieselben in die Gilde aufnehmen ließ. Die einen von ihnen ließ er Wechsel ausstellen, die anderen — als Giranten derselben auftreten. Auf diese Wechsel hin entnahm er aus der Bank große Summen, die er in seine Tasche steckte, während er seine edlen Helfershelfer mit wenigen Hunderten abfand, und machte dann eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, von der er zurückzukehren vergaß.«

Seiner Stellung beraubt und brotlos geworden, wird Srul, indem die Mutter ihm Geld gibt, Inhaber einer Branntweinschenke und eines Kramladens in einem Dorfe. Allein trotz aller Ehrlichkeit, und obwohl er ein Leben wie ein Bauer führt, hat er kein Glück. Er fühlte sich indes ganz glücklich, da kam das Gesetz heraus, daß Juden nicht in Dörfern leben durften. Eine Zeit für die Juden schrecklichster Drang-

salierung begann. In geradezu schurkischer Weise gingen manche Beamte vor. Interessant ist folgende Betrachtung Bugrows:

»Die Juden wurden aus den Dörfern vertrieben, weil sie für Blutegel angesehen wurden, die das Landvolk aussögen. Wage ich auch nicht die Wahrheit dieser Anschuldigung, in deren Namen der Pöbel noch gegenwärtig am hellen Tage, inmitten einer volkreichen europäischen Stadt, die schutzlosen Juden überfällt, beraubt und mißhandelt, vollständig zu leugnen, so wünschte ich nur eine leichte Erörterung der Frage: Wer war in jener Zeit schuld an dieser wirklichen oder vermeintlichen Exploitation? Wer hat den ersten Impuls zu jener abscheulichen Maßregel gegeben, unter der die armen Juden so schwer zu leiden hatten? Ich will diese wichtige Frage nur für die Vergangenheit behandeln; was die Gegenwart betrifft, so überlasse ich ihre Entscheidung schärferen Beobachtern.«

Srul wollte seinen Kramladen verkaufen, allein bevor das geschah, steckte ein rachsüchtiger Verbrecher sein Haus an. Er wurde bettelarm.

»Wer ist an dem Unglück schuld, das mich so unbarmherzig verfolgt? Wer hat mein Leben vergiftet? Weshalb? — — — — Von welcher Seite ich auch mein Leben betrachtete — ob ich in Gedanken die bittere Vergangenheit durchwanderte, ob ich die trostlose Gegenwart musterte oder mir die hoffnungslose Zukunft vergegenwärtigte, — überall und immer mußte ich mich fragen: wer ist schuld? — — — — Freilich, vor allem bin ich selbst schuld: ich bin — ein Jude! — — — — Jude sein, ist das schwerste Verbrechen; diese Schuld wird durch nichts gesühnt; dieser Flecken kann nicht abgewaschen werden; dieses Kainszeichen haftet von der Stunde der Geburt an auf der Stirn; es ist das Signal für alle möglichen Beschuldigungen, der Verbrecherstempel des Schicksals. Der Seufzer eines Juden erregt kein Mitleid. ‚Es geschieht dir schon recht: warum bist du ein Jude?‘ Nein, auch das ist nicht genug! „Warum bist du als Jude geboren?“ — — — — Aber ich habe nun einmal das Unglück, als Jude geboren zu sein, kann ich das Geschehene ungeschehen machen? — — — — Ich erhalte zur Antwort: ‚Das geht uns nichts an.‘ — — — — Euch nichts an? also ist eure Ansicht? Aber dem Juden ohne Prüfung alles in die Schuhe zu schieben, das geht euch an? — — — — Wer reizt den anderen zum Verbrechen an? Der Diebshehler den Dieb oder umgekehrt? — — — — Wer ist der Mörder: das den Todesstreich versetzende Beil oder die berechnende Kraft, welche das Mordwerkzeug auf das Haupt des

Opfers niederschmettert? Wenn ich in diesen Fragen, welche sich schüchtern hinter den Kulissen des Unmöglichen verbergen, fortfahren wollte, ich fände kein Ende. Ich will sie in eine allgemeine zusammendrängen: — Wer ist schuld? — — — — Entscheide, wer kann, wer vermag; ich wage es nicht.« *)

Wieder findet Srul ein Unterkommen im Otkup. Unter unsäglichen Demütigungen hat er zu leiden. Zweimal macht er eine Lungenentzündung durch. Folgende traurige Betrachtung stellt er an:

„Schon in der Kindheit war ich, wie mir scheint, ein Greis. Im Bewußtsein der Sklaverei, in der ich schmachtete, des eisernen Joches, unter dem ich seufzte, hatte ich meine jungen Wünsche und Leidenschaften unterdrückt. Anfangs traten sie zutage, empörten sich in meinem jungen Herzen, aber allmählich beugten sie sich vor dem ehernen Schicksal, wie ich selbst. Nur meine rastlose Phantasie, die sich auf dem Boden bizarrer Romane üppig entwickelt hatte, sang mir bisweilen ein anderes, süßes Lied. Unwillkürlich lauschte ich dieser bezaubernden Melodie der Leidenschaft und gab mich ihr für einen Augenblick hin, bald aber kam ich wieder zu mir und schüttelte abweisend den Kopf. Ich arbeitete wie ein Lasttier. Sobald ich frei von Schulden war, hob ich aufatmend meinen Kopf in die Höhe. An Not und Entbehrungen gewöhnt, hatte ich aufgehört, sie zu fürchten. Mein reizbarer Charakter und meine Nervosität konnte nur keine erniedrigende Behandlung ertragen. Mit Bitterkeit bemerkte ich, daß es Menschen gab, welche, an Lebensstellung hoch über mir stehend, sittlich tief unter mir standen.«

Die Darstellung ist interessant. Ein so empfindender Mensch ist k e i n S a r t e. Wir lernen, daß im Ghetto Aufwachsende nicht notwendigerweise Sarten sein müssen. Auch früher schon hatte Srul unter seinem Stolz zu leiden, und Stolz besaß auch seine Mutter.

Srul lernte nach einem Buche die doppelte Buchführung und macht sich daher in der Kanzlei unentbehrlich. Folgender Abschnitt ist mit Rücksichtnahme auf Brafmanns Buch von besonderer Bedeutung:

»Ich wurde 25 Jahre alt**). Meine Familie bestand außer meiner Frau aus mehreren Kindern. Das einzige, was ich besaß, war mein Ruf als Rechenkünstler. Meine Eltern waren verarmt. Ich

*) Die Ursache ist die Einwanderung einer orientalischen Lebensform in eine fremde Landschaft. D. H.

**) Man überlege: erst 25 Jahre und schon eine solche Fülle von Erlebnissen und Schicksalsschlägen im Daseinskampf. D. H.

teilte das Letzte mit meiner Mutter, trotz der Proteste meiner Frau. Ich mußte unsere zahlreiche Familie von der ihr drohenden Rekrutenpflichtigkeit freimachen und ließ mich daher in die Gilde einschreiben. Aber der liebe Kahal benutzte diese Gelegenheit, um so zu sagen, mir das Fell über die Ohren zu ziehen. Alles das zusammen verschlang meinen ganzen Verdienst, so bedeutend er auch war.«

Warum ist diese Notiz so wichtig? Weil sie das Vorhandensein des Kahals und seiner Macht mindestens 11 Jahre nach dem Verbot beweist. Srul muß um 1830 spätestens geboren sein, also wurde ihm im Jahre 1855 von dem Kahal, der 1844 offiziell verboten wurde, noch das Fell über die Ohren gezogen!

Es erschien am Otkuphorizont ein neues Doppelgestirn — — Vater und Sohn. Bogrow schildert damit neue Typen, und zwar Reformjuden.

»Mein neuer Prinzipal war, trotz seiner 60 Jahre, ein auffallend schöner Mann. Sein feines, regelmäßiges, von einem schneeweißen Bart eingerahmtes Gesicht, der schwarzsamtene Fez mit einer großen seidenen Troddel, der breite, weiße Hemdkragen, der schwarzseidene Schlafrock, welcher in breiten, schweren Falten niederfiel, die mit Gold reich bestickten Pantoffel an den wohlgebildeten Füßen — — alles das gab dem Alten das Aussehen eines Patriarchen. Nur eins störte den Gesamteffekt: die lebhafte Röte auf den Wangen, die purpurroten, sinnlichen Lippen und die schwimmenden, wenn auch schönen Augen verrieten auf den ersten Blick den Lebemann. Übrigens hinderte ihn das Letztere durchaus nicht, irgendeinem unfehlbaren Papst ähnlich zu sehen.«

Srul wurde in seiner Stellung bestätigt, er fand dort aber einen Feind, den Faktor des Prinzipals.

»Der Otkuptschik besaß ein Faktotum, einen halbgebildeten Juden. Dieser hielt sich, ich weiß nicht auf Grund wessen hin, für einen genialen Buchhalter. Man kann sich leicht vorstellen, was für ein Lied dieser eingebildete Narr anstimmte, als er meine radikalen Umwälzungen in der von ihm eingeführten Ordnung im Buchhalterwesen sah. Es begannen Intrigen, Denunziationen, Verleumdungen, Versuche, das Kanzleipersonal gegen mich aufzuwiegeln; aber am Ende blieb ich doch Sieger.

Das Einzige mir peinliche war die vertrauliche Freundlichkeit des Alten und die Zuvorkommenheit seiner jungen Frau. Wie sehr mir anfangs das offenherzige, schlichte Benehmen des Otkuptschik

gefiel, so sehr begann ich es zu fürchten, als ich meinen Prinzipal näher kennen lernte. Er schien nicht leben zu können, ohne Favoriten zu haben, war dabei aber so voll Launen und von so unbeständigem Charakter, daß sich seine Lieblinge auf dem schlüpfrigen Boden seiner Gunst nicht lange aufrecht halten konnten, ohne zu fallen. Der Übergang vom größten Wohlwollen bis zu tödlichem Haß war etwas sehr Gewöhnliches beim Alten. Und wehe dem Liebling, der in Ungnade fiel: sein Patron kannte in seiner Verfolgungswut keine Grenzen. Nur zwei, drei Tagediebe verstanden es, sich in seiner Gunst zu erhalten. Sie verstanden es so gewandt zu kriechen und zu schmeicheln, kannten so genau die Schwächen ihres Gebieters, wußten so geschickt der jungen Gattin des Otkuptschik zu schmeicheln, daß ihre Lakaienstellung unerschüttert blieb. Ich verabscheute dieses Speichellecken und Spionierwesen, und zitterte beim Gedanken, zur Zahl dieser vorübergehenden Favoriten zu gehören. Es ist daher leicht begreiflich, was ich bei der liebenswürdigen, zuvorkommenden Behandlung des Alten gegen mich empfand. Ich fing an, seine Mahlzeiten und Gesellschaften unter tausend Vorwänden zu fliehen, ohne auf seine schmeichelhaften Vorwürfe zu achten. Einzig und allein dieser Vorsicht verdankte ich es, daß ich glücklich ein volles Jahr in meiner Stellung verblieb.«

Da erscheint der Sohn auf der Bildfläche — — ein neuer Typus.

Diesen Sohn, den er als hervorragenden kalten Geschäftsmann bewundert, schildert er folgendermaßen:

»Der Geiz des Otkuptschik betreffs seiner armen Geschäftsdiener war fabelhaft. Alle seine Untergebenen murrten. Aber es gab wenige bedeutende jüdische Otkuptschiks, von russischen Branntweinpächtern wurden Juden selten engagiert, und da waren denn die im Otkup dienenden Juden froh, irgendwo ein Unterkommen zu zu finden. Mein Prinzipal hielt viele Leute, zahlte aber sehr wenig Gehalt. In seinem Vorzimmer drängten sich ganze Haufen hungriger Stellensucher, aber es wäre schwer gewesen, unter ihnen auch nur einen gut gekleideten, zufrieden aussehenden zu finden.

Der Otkuptschik rühmte sich einstmals in Gegenwart eines jüdischen Witzbolds, daß kein Branntweinpächter so viel Leute besolde wie er. — — — — — Es ist nicht zu verwundern, bemerkte der Witzbold ernsthaft. — — — — — Warum nicht zu verwundern, was glaubt Ihr? — — — — — Sagt mir eins: warum hält der große Jehovah eine solche Unzahl Engel um sich? — — — — — Ich weiß

nicht. Erklärt es mir! lächelte der Otkuptschik, einen Witz ahnend. Über einen gelungenen Witz ärgerte er sich nie, wie jeder kluge Mensch. — — — — Die Engel essen nicht, trinken nicht, beziehen keine Gage; was liegt daran, ob es deren weniger oder mehr gibt? Mögen sie herumfliegen, wieviel sie wollen. — — — — Man witzelte über den Otkuptschik, murrte, seufzte, ohne daß sich die Ordnung der Dinge dadurch geändert hätte. Seine Untergebenen fuhren fort, den Engeln ähnlich zu sein.«

Srul ging mit ihm mit und fand folgende Arbeitsstätte:

»Das Hauptkontor befand sich in einem finsteren, niedrigen, gewölbten Unterbau, der eher einem Gefängnis denn einer menschlichen Wohnung ähnlich sah. Dieses Kontor erinnerte, besonders wenn der schreckliche Dornenzwerg darin wütete, was mehrmals des Tages geschah, an das Reich Plutos, wo die finsteren, blassen, abgematteten Gesichter der Insassen nichts anderes als Apathie und Zaghaftigkeit ausdrückten. Diese unglücklichen Bewohner des unterirdischen Reiches glichen mehr Schatten denn lebenden Geschöpfen.«

In diesen Räumen ächzte alles unter der Knute des Geschäftsführers „Dornenzwerg" — — wohl ein Pseudonym — — eines kleinlichen, feigen, ränkevollen Tyrannen, der uns einen Begriff von der Fähigkeit sartischer Juden zu regieren gibt:

»Dornenzwerg pflegte mit dem Morgengrauen aufzustehen, und vom frühen Morgen an quälte er systematisch seine Untergebenen. Ganze Stunden lang ließ er die Leute nutzlos arbeiten, nur um sie der Freiheit und Ruhe zu berauben. Das war ein großer Tyrann und Menschenschinder.«

Nach wiederholten haßerfüllter Kämpfen gelang es Srul, sich eine unabhängige Stellung zu erobern. Allein glücklich war er nicht. Ein geradezu trostloses Bild zeigt folgender Erguß:

»Obgleich ich von den städtischen Juden als Ketzer und Freigeist angesehen wurde, genoß ich auch bei ihnen volle Achtung. Ich schlug keinem eine Bitte ab, deren Erfüllung in meiner Macht lag, schrieb unentgeltlich Bittschriften und machte in der Polizei, wo ich als zum Otkup gehörig einigen Einfluß besaß*), den Fürsprecher von armen Glaubensgenossen. Jüdische Kaufleute, welche mit dem Otkup Geschäfte machten, wandten sich mit Bitten und Tränen an mich, sie vor den Intrigen und Ränken Dornenzwergs zu retten. Ich war bemüht ihnen nützlich zu sein, soweit meine Macht und mein Einfluß reichten.

*) Als Faktor! D. H.

Solange ich arm war, achteten und liebten mich alle, in der Folge jedoch, da es mir etwas besser im Leben ging, stürzte sich ein Haufe von Tagedieben und Lumpen auf mich, betrog und bestahl mich aufs unverschämteste, um mich zum Lohne für mein Vertrauen noch zu verleumden und zu verlästern. Feinde erwuchsen um mich wie Pilze, und meist waren es solche, denen ich einen Freundschaftsdienst geleistet hatte.«

Überschlagen wir eine Liebesgeschichte, in der die kleine russische Freundin seiner Kinderzeit, Olga Runin, eine Rolle spielt, und die Schicksale seines von den jüdischen Häschern gefangenen Freundes Jeruchim und verfolgen wir kurz die schließliche Entwicklung unseres Helden.

Seine hoffnungslos gedrückte Lage als Buchhalter, die dauernde Armut waren unerträglich. Er wollte aus dem Bureau heraus in das Betriebswesen, wo man reich werden konnte — — freilich auf Kosten von Redlichkeit, Charakter, Gewissen. Mit allen Hunden gehetzt mußte solch ein Beamter sein. Der Prinzipal traute Srul indes solche Fähigkeiten nicht zu und wies sein Gesuch ab. Damals ereignete sich folgende Geschichte: Der Polizeimeister wechselt. Der alte hatte eine jährliche „Belohnung“ von 500 Rubeln erhalten, der neue verlangt die ungeheuerliche Summe von 12000 Rubel. Srul verdiente sich bei dieser Sache die Sporen. Nachdem er wiederholt vom Polizeimeister an die frische Luft befördert worden war, wandte er sich an den Gouverneur — — einen „Nichtnehmer.“ Dieser läßt sich den Polizeimeister kommen und nun spielt sich folgende Szene ab:

»Es waren nicht zehn Minuten verstrichen, als der Chef der Polizei in der Tür erschien. In voller Uniform und dienstlicher Haltung, mit dunkelrot gefärbtem Gesicht stand er da. — — — — Treten Sie näher, sagte mit ruhiger Stimme der Fürst. — — — — Der Polizeimeister tat die vorgeschriebenen bekannten drei Schritte und blieb dann stehen. Als er mich im Kabinett des Fürsten bemerkte, veränderte sich seine Gesichtsfarbe und mit erstaunten Augen sah er mich an. — — — — „Wie heißen Sie?“ fragte ihn der Fürst. — — — — K . . . ow, Euer Erlaucht, erwiderte mit belegter Stimme der eingeschüchterte Krieger. — — — — Nicht wahr? Soviel mir bekannt ist haben Sie selbst gesagt, daß Ihr Name Judenfresser ist. Von Judenfressern bin ich nicht gesinnt, Dienste zu empfangen. — — — — Verzeihung. Ich beschwöre Euer Erlaucht, mich anzuhören . . . — — — — Sie sind, mein Lieber, nicht recht

bei Sinnen. Ihr Vorgänger war praktischer und menschlicher als Sie. Ich hoffe, Sie werden keine weitere Veranlassung zu Klagen über sich geben. Diesen Beamten des Otkup empfehle ich Ihrer Fürsorge, schloß der Fürst, indem er uns mit einer Handbewegung verabschiedete. Noch an demselben Tage erhielt K . . . ow 100 Rubel ausgezahlt, den fünften Teil seines Gehalts. Die früheren friedlichen Beziehungen zwischen Polizei und Schenken waren wieder hergestellt und, wie es schien, auf immer. Mein Schritt beim Gouverneur wurde natürlich allgemein bekannt und trug mir viel Lob ein.«

War der Gouverneur „Nichtnehmer", so nahm seine junge Frau um so mehr Geschenke und Leihgaben an — — zahlte aber nie zurück. Dafür bearbeitete sie aber ihren Mann zu Gunsten der Geschenkgeber. Indem Srul einen Perlenschmuck, auf den die Dame ihr Auge geworfen, durch ein schlaues Manöver dem Besitzer rettet, lenkt er zum zweitenmal die Aufmerksamkeit seines Prinzipals auf sich. Da kam ein dritter Fall. Der Präsident des Kameralhofes, der von Sruls Prinzipal „Gehalt" bezog, hatte einen Kassierer — widerrechtlich — erlaubt, aus seiner Kasse Geld zu entnehmen. Nach zwei Tagen versiegelt der Präsident eigenhändig die Kasse, um Revision zu machen und den Kassierer zu ruinieren, weil dieser im Rausch auf einer Gesellschaft den Präsidenten beleidigt hatte. Alle Bemühungen des Otkuptschik, d. h. des Prinzipals von Srul, schlagen fehl, da nimmt letzterer die Sache in die Hand.

»Ich begab mich jetzt zum Faktor Schmerka (dem Faktor des Präsidenten). In jener polnisch-russischen Ortschaft, wo diese Geschichte sich ereignete, hatte jeder einflußreiche Beamte seinen Lieblingsfaktor, durch dessen Vermittlung er seine das Tageslicht scheuenden Geschäfte abwickelte. Auf diese Weise vermieden es die Beamten, mit jeglichem Pack in Berührung zu kommen, welches vorzugsweise durch seine Geschwätzigkeit ihnen gefährlich werden könnte. Es gab in der Tat Beamte, welche keine Bestechung annahmen, dafür nahmen aber ihre Faktore, natürlich gegen das Versprechen, bei ihrem Herrn ein gutes Wort einzulegen.

Diese Faktore wurden in einigen Jahren reiche Leute und ließen sich dann in die erste Gilde einschreiben. Auch den Juden war diese Art, Geschäfte abzuwickeln, sehr gelegen; sie brauchten nicht zu zittern und zu stottern vor den allmächtigen Herren, sie konnten sich direkt an ihresgleichen wenden und im jüdischen Jargon ihre Angelegenheit vortragen. So gab es mehrere Gerschkas, Itzkas und Schmerkas, welche in ihrer Person die Polizeimeister, Präsidenten

und sonstige Administratoren und Richter repräsentierten. Der Faktor Schmerka, an den ich mich wandte, war das Faktotum des Präsidenten des Kameralhofes.«

Schmerka entwirft einen Plan, der sich auf dem schlechten Gewissen und der Feigheit des Präsidenten aufbaut. Srul läßt sich zu einer geheimen Angelegenheit melden:

»Der Kassier ... beabsichtigt eine Denunziation. — — — — Über wen? — — — — Über Euer Exzellenz. — — — — Ha, was? — — — — Bitte um Entschuldigung .... aber ich hielt es für meine Pflicht. Ich verbeugte mich und machte Miene wegzugehen. — — — — Halt, wohin schon? — — — — Ich blieb stehen. — — — — Worin besteht die Denunziation? — — — — Ich habe nur einzelne Stellen des Konzepts, und auch diese nur durchfliegen können. — — — — Und was haben Sie da gelesen? Reden Sie. — — — — An wen die Denunziation adressiert ist, — — weiß ich nicht. Ich weiß nur, daß in ihr aufgezählt werden .... — — — — Sprechen Sie nur, genieren Sie sich gar nicht.« — — — Gewisse gesetzwidrige Handlungen des Kameralhofes. — — — — Zum Beispiel? — — — — Willkürliche Auszahlung von Geldern von Lieferanten und Posthaltern .... — — — — Weiter. — — — — Unzählige Mißbräuche bei Erhebung der Handelssteuer ... bei der Rekrutenaushebung, in der Führung der Revisionslisten .... Ach, der Schuft! — — — — Der Gutsbesitzer Klinski ... der Lieferant Trufel ... Aeschel Hils ... Chaskel Kauritsch ... Schmul Pluch. — — — — Genug, genug! Also so einer ist er! Ich werde ihn schon! knirschte, Schaum vor dem Munde, der vor Wut grün gewordene Präsident. — — — — Ich verabschiedete mich zum zweitenmal.«

Der Streich gelang vollkommen, der Präsident gab nach.

„Bedauernswerter Dienst im Otkup! Weder meine Großbücher und Bilanzen, welche meine jungen Kräfte verschlangen und mit ihren endlosen Ziffern mein Augenlicht fast raubten, noch die mannigfaltigen literarischen Beschäftigungen, welche mein Gehirn aussogen, noch meine beispiellose Pünktlichkeit und Energie vermochten mir im Laufe vieler Jahre diejenige Stellung im Dienst zu verschaffen, die ich in kurzem durch Lüge, Intrige und Schlauheit gewonnen. Nach langem Kampf erhielt ich endlich vom Prinzipal das Versprechen einer Anstellung im Betriebswesen.«

Srul kam in das Betriebswesen.

»Ich war von Natur nicht geldgierig, das Ideal meines Glückes begnügte sich mit den zum täglichen Leben notwendigen Mitteln. Aber beim Anblick des Millionenmarkts, der zur Zeit der Pachtausgebote im Senat beginnt, wo Hunderttausende und Millionen in einem Augenblick gewonnen werden, wo in jeder Minute fabelhafte Summen aus einer Hand in die andere wandern, wie Spänchen hin und hergeworfen werden — — da schwindelte mir der Kopf. Der allgemeine Strom riß mich fort; eine Gier nach Geld, nach Reichtum ergriff mich; in meinen Gedanken und Vorstellungen über Glück war eine vollständige Veränderung vor sich gegangen.«

Srul fehlte nur noch eins: die offizielle Scheidung von seiner ungebildeten, fanatisch-orthodoxen, zänkischen Frau und die reformierte Erziehung seiner Kinder. Auch das gelang.

Nur einiges, für das Brafmannbuch interessante sei hier erwähnt. Den Ort, in dem sich die Ehescheidung vollzog, schildert er:

»Es war das ein Krähwinkel, ein Sumpf stagnierenden Lebens. Diese Sackgasse der Welt zeichnete sich vor allem durch das Monströse ihrer auf der niedrigsten Stufe intellektueller Bildung stehenden jüdischen Bevölkerung aus. An der Spitze dieser jüdischen Gesellschaft figurierten, mit wenigen Ausnahmen, die fragwürdigsten Existenzen, wie: faulenzerische Wucherer, niedrige Intriganten von Profession, Unterhändler aus reiner Liebe zur Kunst, Denunzianten, Pasquillanten und Verleumder. Meine Lage in dieser sauberen Gesellschaft war die peinlichste. Ich war mit allen bekannt, verkehrte aber nur mit den wenigen, welche mir irgendwelches menschliche Interesse einzuflößen vermochten. Ich versuchte, allen nützlich zu sein, konnte aber nicht meine Verachtung vor jenen erbärmlichen Subjekten verbergen, die ich für einen Schandfleck ihres Volkes, eine Schmach der Menschheit erachtete. Ich lebte ganz eingezogen meinen Geschäften und Interessen, ohne mich um die Klatschereien um mich herum, um fremde Angelegenheiten und allen den Schmutz zu kümmern, der alle Augenblicke den Sumpf der jüdischen Gesellschaft in tragi-komischer Weise aufwühlte. Die Gesellchaft überhaupt, vor allem aber die jüdische, kann dem Menschen nicht verzeihen, der seinen eigenen gesonderten Weg geht, ohne sich um das Herkömmliche und den allgemeinen Brauch zu kümmern. Die jüdische Gesellschaft haßte mich vom ersten Tage meiner Übersiedlung an und nannte mich, im Glauben, ich halte zuviel von mir, spottweise einen Aristokraten. Außerdem konnte sie nicht gleichgültig gegen einen Mitbruder bleiben, der sich von russisch zubereiteten Speisen nährte, sich den Bart

schor, am Sabbat rauchte, an Fasttagen aß, vor allem aber mit seiner angetrauten Frau getrennt lebte und, selbst nicht im Verlauf von zwei Jahren, die Geburt eines Sohnes oder einer Tochter in die Geburtslisten eintragen ließ. Meine Lage war unerträglich: die Juden zählten mich zum russischen Lager, die Russen aber rechneten mich bei jeder Gelegenheit zu den Juden, welche ihre Stellung vergessen.

Meine jüdischen Feinde standen außerhalb meiner Spähre; ich gehörte nicht zu ihrem Kahal; der konnte mir daher, mit Ausnahme kleinlicher Klatschereien, an die ich mich nicht kehrte, wenig schaden. Aber auch ich hatte meine Achillesferse in Gestalt meiner boshaften, rachsüchtigen Frau.«

Er gehörte nicht zu ihrem Kahal! Also bestand dieser damals im Geheimen noch fort. Die Gemeindeorganisation war in Wirklichkeit noch nicht aufgelöst!

Damals wurde eine Gerichtsreform durchgeführt — — „ein großer Segen für Rußland und die Juden,“ sagt Bogrow.

»Der größte Teil der Juden beschäftigt sich mit Handel, spekuliert, kauft, verkauft, nimmt und gibt Darlehen, pachtet, verpachtet und geht Kompagniegeschäfte ein. Die Konkurrenz, der Kampf ums Dasein führen zu Reibungen, die Reibungen zu Streitigkeiten, die Streitigkeiten zu Prozessen. Selbstverständlich erregte die bevorstehende neue Gerichtsordnung, welche das Wegfallen der Bestechungen, die mündlichen Dispute, das Entscheiden der Prozesse nicht nach dem toten Buchstaben, sondern nach der Überzeugung des Richters, was nicht allein recht, sondern auch billig sei, erregten die mannigfachsten Hoffnungen und Erwartungen. Leuten mit mangelhaften Grundsätzen schien nichts leichter, als das neue Gericht an der Nase zu führen, das Recht zu beugen und die unredlichsten Prozesse durch die Kraft der Lüge, durch Ränke und Schliche zu gewinnen. Ihre Auffasung von Richtern und Gerichten wurde durch Winkeladvokaten gestützt und genährt, welche aus ihren Schlupflöchern in ganzen Scharen beutelüstern hervorkrochen. Die Prozesse schossen wie Pilze hervor, besonders unter den Händlern jüdischer Nation. Die neuen Gerichte waren, im wahren Sinne des Wortes von Prozessen überhäuft. Die Gerichtssäle dienten der müßigen Menge, Gaffern und Spitzbuben zum Auditorium, um kostenfrei rechtswissenschaftliche Vorlesungen zu hören und juridische Erfahrung zu sammeln, sowie, und das war das Wichtigste, um mit der Anschauungsweise der Richter bekannt zu werden; nachher ließen sich die gemachten Erfah-

rungen verwerten. In den neuen Gerichten wurden die seltsamsten, unerhörtesten Prozesse verhandelt. Einem Juden, der eine Schenke hielt, hatte ein Gläubiger, unter Hinzuziehung der Dorfpolizei, ein Fäßchen mit Branntwein im Werte von 88 Rubel mit Beschlag belegt. Der Jude wurde klagbar und bewies zur Evidenz, daß ihm durch diese Beschlagnahme ein Schaden von 6983 Rubel 32 Kopeken erwachsen sei. Dabei gebärdete er sich so komisch, erging sich in so lächerlichen Ausdrücken, daß es den Richtern übermenschliche Anstrengung kostete, ernst zu bleiben.«

Nun lassen sich religiöse Fragen, die den Ghettojuden überaus wichtig sind, vor christlichen Gerichten gar nicht behandeln. Bogrow gibt dafür — — ohne auf obigen Gesichtspunkt hinzuweisen — — ein komisches Beispiel. Ein Jude erscheint vor Gericht:

»„Herr Friedensrichter." — — — — „Was wünschen Sie?" — — — — „Ich hob a Klage zu mein Weib Perl." — — — — „So reichen Sie eine Bittschrift ein." — — — — „Herr Richter, ich versteh' nicht zu schreiben." — — — — „So bitten Sie, daß jemand Ihnen dieselbe anfertige." — — — — „Ich bin arm, Herr Richter. Erlauben Sie zu verzählen." — — — — „Sprechen Sie." — — — — „Ich hob a Klage zu mein Weib Perl . . ." — — — — „Worin besteht diese Klage?" — — — — „Mein Weib Perl woll nicht gehn . . . un woll nicht gehn . . ." — — — — „Sprechen Sie deutlicher. Wohin will sie nicht gehen?" — — — — „In Wasser, Herr Richter, woll sie nicht gehn." — — — — „In welches Wasser?" — — — — „Gewöhnlich Wasser, was ist bei'n Badstub." — — — — „Das heißt, sie will nicht in die Badestube gehen?" — — — — „Ach, nain, Herr Richter, vor wos darf ich a Badstub?" — — — — „Was wünschen Sie denn?" — — — — „Ich woll, daß main Weib Perl soll gehn zur Pump nach's Gesetz«*).

Über den alten Bet Din urteilt Bogrow hart:

»Endlich wurde auch bei uns das neue Gerichtsverfahren eingeführt. Ich freute mich von Herzen über diese überaus wohltätige Reform, wie jeder meiner Glaubensgenossen, der die Freuden der alten Gerichtsbarkeit genugsam gekostet hatte."

Trotz aller Schwächen, die sie besaßen, wird man sagen müssen: Kahal und Bet Din sind dem orthodoxen Judentum einfach **notwendig**; es kann jene gar nicht entbehren!«

*) Nach der Menstruationszeit, während welcher die jüdischen Eheleute ganz getrennt leben müssen, reinigen sich die Weiber im Bassin (Mikwa), das sich bei jeder öffentlichen Badstube oder Synagoge befindet.

Bogrows „Memoiren“ sind von der jüdischen Kritik zerpflückt worden. Er selbst sagt darüber: „Diese Kritiken, welche die ‚Memoiren eines russischen Juden‘ von den verschiedenartigsten Seiten beleuchteten, wichen voneinander in mehreren Punkten ab, bildeten aber im Tadel einen harmonischen Chor. Dieser Tadel machte sich gewöhnlich in bitteren Fragen laut: — — — — Warum den Unrat des eigenen Hauses unter die Leute bringen? — — — — Wozu diesen Talmud- und Kahalstaub erheben, der uns selbst in die Augen beißt und uns zum Niesen zwingt? — — — — Die Wahrheit, die heilige, lautere Wahrheit selbst ist nicht immer am Platze. — — — — Wir werden schon zur Genüge von anderen geschmäht, warum sich noch selbst verdammen? Die Feinde (und ihrer sind in letzter Zeit viele geworden) werden sagen: ‚Wenn sie selbst den Splitter sehen lassen, so wird in diesen listigen, halbverdeckten Augen jedenfalls noch ein tüchtiger Balken stecken.‘“ — Bogrow erwidert:

»Ich bin mit diesen Anschauungen und Schlüssen nicht einverstanden. Wer sich, nach meiner Meinung, vor der Züchtigung durch eine fremde Hand bewahren will, muß sich selbst züchtigen. Die Selbstgeißelung ist weniger ehrenrührig und weniger schmerzhaft. Wer mit sich sehr zufrieden ist, pflegt gewöhnlich eine starke Dosis Dummheit zu besitzen. Ich bin mit jenen neueren jüdischen Publizisten nicht einverstanden, welche, wie es scheint, sich zur leichten Aufgabe gemacht haben, Tatsachen zu ignorieren oder gar zu leugnen, anstatt sie ehrlich zu gestehen und aus den historisch-sozialen, ökonomischen und religiösen Verhältnissen zu erklären, welche in der Mehrzahl der Fälle die einzige Ursache der Demoralisation ganzer Völker wie einzelner Individuen sind. Anstatt seine Klagen, Seufzer und Tränen den Winden preiszugeben, anstatt sich zu höheren Regionen zu erheben, wäre es zweckentsprechender, seine Aufmerksamkeit dem heimatlichen Boden zuzuwenden, ihn von der dicken Schmutzkruste befreien, ihn zu düngen, den verrosteten, ungeschickten, längst veralteten Pflug mit einem anderen zu vertauschen und in die sorgfältig gelockerte Erde die fruchttragenden Körner der europäischen Kultur zu streuen.

Diejenigen, welchen ich den eben dargelegten Gedanken widme, sind die gemäßigtesten und ehrlichsten unter meinen Tadlern, deren Meinung ich achte, wenn ich sie auch nicht teile. Aber es haben sich auch Leute gefunden, die dem Verfasser der Memoiren eines russischen Juden geradezu Denunziation und Verrat an seinen Glaubens- und Namensbrüdern vorwarfen. Sie beschuldigten mich,

Tatsachen entstellt, unsere Blößen und Schäden den Feinden zu Angriffen, der Menge zur Schadenfreude und zum Gelächter preisgegeben zu haben; sie verwechselten meine ‚Memoiren' absichtlich mit dem berüchtigten ‚Buch des Kahal'. Einige Sinnverdreher gingen noch weiter: Auf eine höchst zweideutige Weise versuchten sie den ihrigen zu beweisen, daß die Memoiren eines russischen Juden bei der ebenso barbarischen wie abgeschmackten Beschuldigung beharrten, die Juden tränken Christenblut!« ...

Bogrow ist trotz seines harten Urteils über das Ghetto und seine Zustände Jude vom Scheitel bis zur Sohle. Er wünscht nicht, das Judentum zu beseitigen, er will es nur reformieren. Das Reformjudentum des Westens schwebt ihm augenscheinlich als Ideal vor.

Bogrow's Standpunkt ist zu billigen; seine Absichten sind sittlich einwandfrei. Man reinigt ein Zimmer nicht damit, daß man den Schmutz in eine Ecke fegt und einen orientalischen Teppich vorhängt. Man darf das Aufwirbeln von Staub nicht scheuen, sondern muß ihn hinausfegen. Auch in der Gegenwart nützt man der Judenheit am meisten, wenn man rückhaltlos — wissenschaftlich, ohne Zorn und Haß — die Tatsachen und Zusammenhänge aufdeckt. Einen Versuch nach dieser Richtung stellt der nächste Abschnitt dar. Er dient aber auch der Aufklärung folgender Frage:

Bogrow schreibt die Schuld an der Entstehung des Ghettos und der traurigen Entwicklung der Juden christlicher Feindschaft zu. Der Ghettojude sei ein unglückliches, unschuldiges Ergebnis der Mißhandlungen durch die Wirtsvölker. Ist solch ein Vorwurf gerechtfertigt? Auch diese Frage leitet zu der Untersuchung des jüdischen Problems über.

Heinrich Heine hat einmal das Judentum ein Unglück genannt. Getreu dem wissenschaftlich allein zulässigen Standpunkt, Moralisieren und Vorwürfe zu unterlassen und lediglich nach Erklärungen zu suchen, muß man die Tragik der jüdischen Geschichte seit der Zerstreuung in einem unglücklichen Gegensatz zwischen Juden und Nichtjuden suchen. Worin könnte dieser Gegensatz bestehen.

1. Die Rassenfrage.

Gewöhnlich wird die Gegensätzlichkeit der Rasse mit ganz besonderem Nachdruck hervorgehoben. Leider haben Laien in diese Seite des Problems Verwirrung und Haß gebracht, indem sie die Juden als rassig minderwertig hinstellten. Diese Auffassung ist wissenschaftlich unhaltbar. Anthropologische Untersuchungen zeigen mit Sicherheit, daß sich die europäischen Juden aus den gleichen Rassen wie die Europäer zusammensetzen — — von einem bestimmten hamitischen Bestandteil abgesehen, den aber nur ein kleiner Teil der europäischen Juden aufweist.

Das hamitische Erbgut ist eine bestimmte Nasen- und Mundform, die sich bei den in Europa befindlichen Rassen nicht findet, dagegen unverkennbar in Südarabien und bei den ostafrikanischen Hamiten, z. B. in Ruanda bei den Watussi, vorkommt. Da diese hamitischen Völker den ausgesprochenen Charakter von Hirten- und Herrenvölker besitzen, aber nichts, aber auch gar nichts von jüdischen Charaktereigenschaften zeigen, können letztere unmöglich als „hamitisches Rassenerbgut" aufgefaßt werden. An anderer Stelle soll auf die anthropologischen Verhältnisse näher eingegangen werden. Hier sei lediglich auf die grundlegenden Arbeiten von Fishberg, Weißenberg, Luschan und anderen mehr verwiesen. Das Betrachten der Abbildungen jüdischer Typen allein genügt, um zu erkennen, daß von einer einheitlichen Rasse unter den Juden nicht die Rede sein kann. Das jüdische Problem wird auf ein ganz falsches Gleis geschoben, wenn die Rassenfrage für maßgebend erklärt wird. Wenn

auch das Rassenproblem hier nicht näher behandelt werden kann, so sei doch auf einige praktische Erfahrungen hingewiesen.

Die „Minderwertigkeit der jüdischen Rasse" soll auf einen negroiden Einschlag zurückzuführen sein. Es ist richtig, daß selten und rudimentär negroide Körpermerkmale auftreten; daß aber dieser Einschlag den Charakter aller Juden bestimmen könne, ist einfach undenkbar. Wenn man es nun gar als Tatsache feststellt, daß Menschen mit deutlichem Negerblut wie Portugiesen und westindische Mulatten gar keine „jüdischen Merkmale" nach Körperbeschaffenheit, Charakter und Begabung besitzen, so bricht obige Hypothese als haltlos zusammen.

Sodann fürchtet man, ein Aufsaugen der Juden würde unsere Rasse minderwertig machen; deshalb sei solch ein Vorgang verderblich. Das große spanische Experiment zeigt nichts davon. Dieses „spanische Problem" hat eine doppelte Auslegung erfahren.

a) Seitdem die Juden aus Spanien ausgetrieben sind, herrsche dort Kulturverfall, und die bekannte „Ruhe eines Kirchhofs".

b) Infolge der Austreibung der Juden ging Spanien mächtig in die Höhe und erlebte als Weltreich eine ungeheure Blüte.

Beide Auffassungen sind unhaltbar, weil das spanische Problem kein Austreibungsproblem, sondern ein Resorptionsproblem ist.

Um 1500 n. Chr. betrug die Zahl der Juden inSpanien etwa 2½ Millionen, d. h. $^1/_4$—$^1/_5$ der Gesamtheit. Es wanderten unter dem Druck der Austreibung etwa 300000 aus — und zwar die religiösen Fanatiker — dagegen blieben rund 2 Millionen Juden, etwa 20 Prozent der Gesamtbevölkerung, zurück. Diese 20 Prozent sind restlos in den Spaniern aufgegangen. Ist das spanische Volk dadurch verschlechtert, rassenmäßig verdorben worden? Nein!

a) Etwa 70 Jahre nach der sogenannten „Austreibung", als der Resorptionsprozeß in vollem Gange war, stand nicht nur das spanische Weltreich auf der Höhe, sondern es begann — ein Wunder ohne gleichen! — mit Herera, dem Erbauer des Eskorial, eine neue Kunstentwicklung von geradezu klassischer Einfachheit; Velasquez und Murillo folgten. Diese Kunstentwicklung hat nichts Jüdisches an sich, kann also auch nicht Folge des Resorptionsvorganges sein, vielmehr war es eine spanisch-nationale Reaktion gegen den kolonialen Kunstimport, vor allem gegen die verfallende Renaissance. Jedenfalls steht das eine fest: Die Resorption hat dem spanischen Volk nicht geschadet — die Rasse wurde nicht verschlechtert.

b) Für die Juden ist der *Sartcharakter* bezeichnend. Haben die Spanier infolge des Aufsaugens von etwa 20 Prozent Juden diesen Charakter als Folge der Rassenverschlechterung angenommen? Es ist viel Unsinn gerade über Spanien geschrieben worden — z. B. Kastanien, die am Ebrostrand rauschen — aber solchen Blödsinn hat doch noch niemand verbrochen, den Spaniern „jüdische Eigenschaften" anzudichten. Nein, der Spanier gerade besitzt die antisartischen staats- und kulturerhaltenden Kardinaltugenden — trotz der 20 Prozent Judenblut! — immer noch *im Übermaß*, so daß er gerade wegen zuviel Stolz, Vornehmheit und ritterlichem Ehrgefühl wirtschaftlich ins Hintertreffen geraten ist. Wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Rassenforschung mit den Tatsachen der geschichtlichen Entwicklung übereinstimmen, sollten die Rassentheoretiker in ihren Hypothesen vorsichtiger sein.

Ganz gleichgültig ist die Rassenabstammung insofern nicht, als gewisse Charaktereigenschaften und Begabungen der Juden mit denen der heutigen Orientalen große Übereinstimmung besitzen. Man wird folgendes sagen dürfen:

In denjenigen Juden, die anthropologisch den Orientalen an nächsten stehen, sind vielleicht infolge Vererbung bestimmte „orientalische" Charaktereigenschaften und Begabungen ganz besonders deutlich entwickelt. Ähnlich wie die Kinder aus seit Jahrhunderten bestehenden Bauern- und Adelsfamilien als Erbgut bäuerliche bzw. adlige Eigenschaften mit auf die Welt bringen, so besitzen diejenigen Juden, denen das alte „orientalische" Blut am reinsten in den Adern kreist, die stärksten „orientalischen" Eigenschaften, weil die Wirkung des Judentums in ihren Familien am längsten im Gange ist.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß solche erbliche Beziehungen vorhanden sind; denn man kann oft genug feststellen, daß einzelne Mischlinge zwischen Juden und Nichtjuden z. B. noch nach einigen Generationen diese oder jene „jüdischen" Eigenschaften besitzen, andere freilich gar keine. Bewegungen, Allüren, Gesichtsausdruck polnischer Juden, die frisch aus den Osten kommen, unterscheiden sich ganz gewaltig von solchen der nächsten, bereits in einem Maschinenkulturvolk aufgewachsenen Generation, auch ohne Vermischung. Das weist auf eine starke Einwirkung Umwelt, der Beschäftigung und Lebensweise auf die Entstehung der sogenannten „jüdischen" Eigenart hin.

Für diese Auffassung spricht die Tatsache, daß in den neugegründeten jüdischen Landwirtschaftskolonien Palästinas die Mehrzahl der Kolonisten blonde, grau- und blauäugige Slawen sind, die augenscheinlich den „jüdischen" Handelsgeist und Charakter kaum aufweisen. Dagegen sind in den Bureaus und Kaufläden Jerusalems und anderer Städte Palästinas die dunkelhaarigen und dunkeläugigen so gut wie allein zu finden.

Aus meiner Jugendzeit erinnere ich mich sehr wohl der Scharen von Handelsjuden, die aus Polen und Litauen kamen und ganz überwiegend dunkelhaarig waren und „jüdische" Gesichtszüge hatten. Auch hier scheint sich eine Auswahl zu vollziehen: die orientalischen Bestandteile sammeln sich an der äußeren und inneren Kampffront der Ghettos an, die slawisch-germanischen bilden die neutrale, wenig „jüdisch" anmutende große Masse.

Andererseits zeigen gerade die Sephardim, die doch keineswegs die üble Wirkung auf ihre Umwelt ausüben, die den Ghettojuden des Osten so eigen ist, in weit höherem Grade „orientalische" Körpermerkmale als die stark slawisch-mongolisch erscheinenden Ostjuden. Also ist Vorsicht in der Beurteilung der Vererbungshypothesen geboten.

Es wird zweckmäßig sein, zunächst einmal die Gedanken über Vererbung, die hier maßgebend sein sollen, festzulegen.

Bekanntlich leugnen maßgebende Vererbungsforscher jede Neuerwerbung von Erbgut. Diese Anschauung ist im allgemeinen wohl richtig, namentlich hinsichtlich körperlicher Merkmale, dagegen steht die Frage schon anders, wenn man die Nerventätigkeit ins Auge faßt. Unter dem Einfluß schwerer nervöser Insulte stellen sich bei den Nachkommen ganz robuster Menschen, z. B. von Bauern, erworbene psychopathische, neurotische Erscheinungen ein, die sich vererben.

Auffallend schnell scheinen Charaktereigenschaften, die eine Folge der Lebensweise, der Einwirkungen der Umwelt sind, erblich zu werden. Meiner Meinung nach sollte man zwei Formen von Erbgut unterscheiden. Die eine Abteilung besteht aus den nicht erwerbbaren, aber überaus konstanten vererbbaren Eigenschaften. Diese seien, da sie weitaus überwiegend und namentlich körperliche Erscheinungen umfassen, einfach das Erbgut genannt. Dagegen seien die infolge von Lebensweise, Beschäftigung und allen möglichen Erlebnissen im Laufe des Lebens zur Ausbildung kommenden und in das Erbgut aufgenommenen Eigenschaften — vor allem die Cha-

raktereigenschaften, ohne die eine kulturelle Lebensform gar nicht lebensfähig ist — Kulturerbgut bzw. kulturelle Erbeigenschaften genannt. Man kann von Kulturvererbung sprechen. Daß diese Aufnahme kultureller Erbeigenschaften sehr rasch vor sich geht, zeigt sich bei der Umwandlung des Charakters der Beduinen in den der Fellachen, sobald erstere seßhaft werden. Die erste in festen Sitzen geborene Generation zeigt schon stark fellachische Eigenschaften, und diese steigern sich in den weiteren Generationen.

So hat auch das Ghetto eine ganz gewaltige charakterbildende Kraft, und es ist ganz gleichgültig, welcher Rasse die Ghettomenschen angehören, sie würden alle ohne Ausnahme bald den Sartencharakter, d. h. „jüdische" Eigenschaften, annehmen. Wenn eine gewisse rabiate Dame, der sogar dieses Buch zu judenfreundlich ist, als geraubtes nordisches Kind in einem chassidischen Ghetto aufgewachsen wäre, sie wäre jetzt eine rabiate polnische Vollblutjüdin. Vielleicht wäre sie gerade wegen ihrer nordischen Abstammung ganz besonders rabiat. Aus Rassengründen wäre sie also ganz besonders von Haß, Gift und Zersetzungswut erfüllt. Diese Möglichkeit ist nicht an den Haaren herbeigezogen, sondern im Gegenteil naheliegend. Das Kulturerbgut der als Herrenvolk herangezüchteten Nordrasse würde sich gegen den Ghettozwang, gegen die schamlose Behandlung durch polnisch-russische Adlige mit ganz besonderer Leidenschaftlichkeit aufbäumen. Meine schöne Feindin sollte sich das einmal klar machen.

Bogrows Memoiren sind für den Leser des Brafmannbuches deshalb so wertvoll, weil sie in überaus lebendiger Weise jüdische Charaktertypen aus dem Ghetto schildern. Fromers und Franzos' Darstellungen bringen mancherlei Ergänzungen. Da sehen wir, daß von einer Einheitlichkeit des jüdischen Charakters keine Rede sein kann. Der größte Teil seiner Typen zeigt uns Menschen, die sich von dem, was wir unter einem schädlichen Spaltpilzjuden verstehen, denn doch gewaltig unterscheiden. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Mehrzahl davon Willens- und Charakterschwächlinge sind, gebrochen an Leib und Seele, einerseits durch Unterernährung, andererseits durch die entsetzliche Behandlung und Knechtung in der Talmudschule. Viele sind höchst harmlose und gutmütige Menschen. Man könnte sich sehr wohl vorstellen, daß infolge der entsetzlichen Kinder- und Schulzeit ein kleiner Teil überaus energischer, willensstarker, haßerfüllter, ungewöhnlich kluger und denkstarker Menschen eine Masse willensschwacher, gebrochener Durch-

schnittsmenschen beherrscht. Nur erstere zeigen die bekannten „jüdischen" Charakterzüge. Solche Verhältnisse sprechen — genau so wie die anthropologischen Verhältnisse — unbedingt gegen eine entscheidende Bedeutung der Rasseneinflüsse. Nicht eine Rasse, sondern ein *Mischvolk* sind die Juden. Überall haben sie sich rassenmäßig den Wirtsvölkern angeglichen, in deren Mitte sie leben.

Noch eine andere Tatsache spricht gegen die entscheidende Bedeutung der Rassenfrage. Als im 17. Jahrhundert aus Spanien stammende Westjuden massenhaft nach Holland, später nach Frankreich, England, Nordamerika eingewandert waren, kam es allmählich zu einer Anpassung der Juden an die Kultur und Lebensweise der Wirtsvölker, ohne daß es zu einer wesentlichen Entwicklung von „Antisemitismus" kam. Auch hinsichtlich der Charakterentwicklung erfolgte eine bemerkenswerte Angleichung der Juden an die Nichtjuden. Erst in den letzten Jahrzehnten ist das alles anders geworden, und zwar — das läßt sich deutlich erkennen — *im Anschluß an die Masseneinwanderung von Ostjuden*. In London, Neuyork und anderen Großstädten entstanden geradezu Ghettos, die von kulturell tiefstehenden, religiös-fanatischen, tief im Zauberglauben steckenden Juden — Chassiden — bevölkert sind. *Seitdem hat sich ein geradezu leidenschaftlicher Haß gegen die Juden entwickelt.* Daraus folgt, daß der Gegensatz zwischen Nichtjuden und Juden nicht rassenmäßig bedingt sein kann. Denn durch Vererbung bedingte Rasseneigenschaften ändern sich nicht, höchstens ganz langsam, in Jahrhunderten oder gar Jahrtausenden. Tatsächlich haben aber die Westjuden Westeuropas und Nordamerikas sich hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Wirkung auf die Nichtjuden rasch umgewandelt.

Auch in Deutschland hat man immer schon auf den Unterschied zwischen den alteingesessenen Sephardim und den frisch eingewanderten Aschkenasim hingewiesen. Und nun gar die Gefühle, die die religiös freidenkenden Westjuden gegen die Ostjuden empfinden — und zwar gerade wegen der *Charaktereigenschaften* letzterer! Hier müssen andere Ursachen als Rasseneigenschaften zur Erklärung herangezogen werden!

Es soll im nachstehenden *kein Versuch der Lösung des jüdischen Problems an sich* versucht, sondern lediglich eine Zusammenstellung gewisser Erscheinungen gegeben werden, die uns dem Verständnis des Judentums näher bringen. Eine wirkliche Erklärung muß unbedingt an die Verhältnisse im

Orient anknüpfen; denn das Judentum ist orientalischen Ursprungs und orientalisch nach Wesen und Inhalt. Da nun keine vollständige Erklärung hier angestrebt wird, so soll auch der geschichtliche Entwicklungsgang des Judentums nicht berührt werden, vielmehr die Zerstreuung der jüdischen Gemeinden — der Kahale — über Europa als bereits vollzogen angenommen sein. Wie haben sich nun die Verhältnisse gestaltet?

Die Juden in den Ghettos.

Die Erhaltung des Judentums war nur infolge der Einrichtung des Ghettos möglich. Absonderung war und mußte die Losung sein, Absonderung nach Sprache, Kleidung, Religion. Die Religion wurde zielbewußt als Kultreligion ausgebildet. Mit unzähligen Vorschriften wurde absichtlich jeder Jude gezwungen, sich geradezu jeden Augenblick seines Lebens, bei jeder Handlung, jedem Gedanken, mit seiner Religion und ihren Verboten zu beschäftigen. Sogar für das Verhalten seines Nachbarn war er moralisch verantwortlich. So war denn die Ghettodisziplin die Hauptschutzwaffe im Kampfe um die Aufrechterhaltung des Religionsvolkes und seiner kleinen Kolonien. Ungehorsam wurde rücksichtslos unterdrückt und Verrat mit dem Tode bestraft. Der Bannfluch als furchtbare Waffe wurde ausgiebig angewandt. Zielbewußt wurden die Kinder von klein auf zu Haß, Hochmut, Unduldsamkeit erzogen und auf religiöser Grundlage gleichzeitig das Nationalgefühl des auserwählten Volkes hochgepeitscht. Dazu dienten vor allem Festlichkeiten und Gebete. Der Glaube an den Vertrag mit Jahve, Rassenreinheit (Abrahams Same), Auserwähltheit und Messiasglaube wurden die vier dogmatischen Grundpfeiler des Judentums.

Sowohl die Charaktereigenschaften der Ghettojuden, als auch die zahlreichen, uns seltsam erscheinenden Einrichtungen sind teils Schutz-, teils Trutzwaffen und eine Folge des Ghettolebens; so die Mondnatur und der „Cheskelhaß“ — jener erhabene Haß des Juden gegen alles nichtjüdische, den Rabbi Cheskel Zwi Klötzel so begeistert gepriesen hat — ferner die Chasaka und Maaruphia, die neben der Finanzierung des Kahals vor allem die gegenseitige Konkurrenz beseitigen und eine systematische Treibjagd auf einzelne Nichtjuden ermöglichen. Obendrein stellen sie eine Rückversicherung vor — der Kahal und der Bet Din müssen die Rechte des Chasaka- bzw. Maaruphiabesitzes verteidigen. Echte Ghetto-

erzeugnisse sind das bekannte „Sichtotstellen", die „Mimikri" und das „Mitleiderregen", ferner die sartischen Charaktereigenschaften, das Faktorentum, die zersetzende Wirkung auf Moral, Idealismus und alle Tugenden der Wirtsvölker.

Eine überaus wichtige Tatsache, die von den jüdischen Ärzten und Anthropologen mit größter Ausführlichkeit und Besorgnis behandelt worden ist, ist die körperliche Verkümmerung der Juden im Ghetto und ihr nervöser Verfall, der sich vor allem in Neurasthenie und Hysterie äußert. Auch in den Memoiren Bogrows treten diese Erscheinungen in den Vordergrund.

Was bedeutet nun das Wort: Nervöse Degeneration? Einmal ist es eine bekannte Tatsache, daß gerade nervöse Menschen geistig sehr rege, sehr kluge Köpfe und rastlose — jedoch nicht gründliche, mehr betriebsame — Arbeitsmenschen sein können. Da im jüdischen Erwerbsleben gerade Schlauheit, Wachsamkeit, Geistesgegenwart und unermüdliche Betriebsamkeit notwendig sind, so ist es verständlich, daß gerade die nervös überzüchteten Juden ausgezeichnete Geschäftsmänner sind. Aber sie brechen infolge von Überanstrengung leicht zusammen — Kutisker! Neurastheniker haben, wie gesagt, etwas Ruheloses an sich. Gerade der Jude ist durch diesen Zustand ausgezeichnet, den manche für ein Erbgut aus der Nomadenzeit ansehen möchten. Allein Nomaden waren die Juden Palästinas wohl bereits 1000 v. Chr. nicht mehr. Neurasthenie ist vielmehr die Ursache ihrer Unstätigkeit.

Mit Neurasthenie sind häufig funktionelle Störungen wie Hysterie und psychopathische Zustände verbunden. Gerade Neurotiker und Psychopathen haben es an sich, daß sie glänzende, überzeugende Redner sind, denen die Worte nur so von den Lippen strömen, die an sich glauben und deshalb die Hörer durch Schlagworte und Hetzen hinreißen. Nach Logik, Gewissenhaftigkeit und wissenschaftlicher nüchterner Durcharbeitung der Probleme darf man freilich bei ihnen nicht fragen. Es sind geborene Volksredner, Volkstribune, Demagogen. Sie sind die geborenen Führer durch Schlagworte irregeleiteter Volksmassen und habsüchtiger politischer Parteien. Demgemäß ist die Rolle der Juden in der Gegenwart verständlich.

Dauernd befindet sich das Ghetto in einem Kampf — einem heimlichen Kampf. Es hat gewissermaßen zwei Kampffronten: eine weltliche Außenfront und eine religiöse Innenfront.

An der gegen die Nichtjuden gerichteten Außenfront sitzen die Frontkämpfer, das ganze Faktorentum, die Lieferanten, die Händler und alle die Schnorrer und Hausierer, die als „polnische Juden" in Ostdeutschland genugsam bekannt sind. An der religiösen Innenfront dagegen sitzen die fanatischen Rabbiner und sonstige, mystisch veranlagte Talmudisten — oft kleine Handwerker, berufslose Nichtstuer — die das eigentliche sittlich-religiöse Rückgrat des Judentums darstellen. Und zwischen beiden — gleichsam in der Etappe — die Massen der nach Begabung und Charakterentwicklung mittleren, neutralen Mitläufer, die Herdenmenschen, die von den Kahaldespoten geknutet werden, und denen der große Maimonides sogar den Besitz einer Seele abstreitet!

Der Rabbinismus der orthodoxen, strengen Juden, für die der Talmud göttlichen Ursprungs ist, hat, wie bekannt, eine ausgesprochene Kultreligion mit Tausenden von Vorschriften geschaffen, mit denen die Ghettoknechte gemartert und gefoltert werden. Kultreligionen befriedigen aber nicht das mystische, sittliche Bedürfnis des Menschen, und so kommt es denn zu starken Reaktionen des Gefühlslebens. Solche Gefühlsreaktionäre waren die Propheten des Alten Testamentes, die Essener nebst Johannes und Jesus und die Aggadisten der Talmudzeit, während die Halachisten die strengen Vertreter der Kultreligion — Pharisäer — waren. Die Aggadisten gewannen die Herzen der Massen, die Halachisten dagegen waren die hochmütigen, sich absondernden Gelehrten. Odi profanum vulgus. Wollte sie die Massen beeinflussen, so mußten sie wohl oder übel eine aggadische Maske aufsetzen. Sie wandelten sich dann in die bekannten „Wölfe im Schafspelz."

Im Mittelalter erfolgte mit der Kabbala ein Durchbruch der Gefühlsreaktion, in der Mitte des 18. Jahrhunderts aber entstand der Chassidismus mit den Zadik-Schamanen. Ursprünglich eine tief empfundene, allgemein menschlich fühlende Religion, erstarrte er bald im Aberglauben und Fanatismus. Betonung von Messiasglaube und Zaddikkult sind für ihn besonders bezeichnend.

Das Ghetto der Sitzungsprotokolle.

Das Ghetto kann als kulturelle Lebensform nur bestehen und gesund bleiben, wenn es im schwersten Kampf ums Dasein steht. Dieser Gesichtspunkt ist gerade für die Minsker Protokolle wichtig.

Die Brafmannschen Kahalprotokolle zeigen uns das Ghetto in einem charakteristischen, für das Verständnis des ganzen Problems überaus wichtigen Entwicklungsstadium. Klar und deutlich erkennt man wohl alle jene Mittel, mit deren Hilfe es die Juden verstanden haben, ihr Volkstum, ihre Religion zu retten. Allein man hat doch den Eindruck, daß das Ghetto der Zeit, von der die Sitzungsberichte uns melden, keine Zeit der Blüte war. Eine kleine theokratisch-plutokratische Minorität beherrscht durch Kahal und Bet Din eine verarmte Masse, und wenn auch mancherlei Wohltätigkeitseinrichtungen das ärmste Proletariat an jene Oligarchie fesselt, so ist doch die Masse wohl überwiegend widerspenstig. Es macht einen seltsamen Eindruck, daß für jede Kleinigkeit sogleich mit den schwersten Strafen gedroht wird, mit wirtschaftlichen Repressalien, Bannfluch, geheimen Verfolgern und anderem mehr. Wir sehen auch, daß trotz aller Bannflüche die Steuern langsam oder gar nicht eingehen, und daß man wiederholt Kommissionen ernennt, die Vorschläge machen sollen, wie man das Ansehen des Kahal und Bet Din stärken könne. Verschuldung der Kahale an Privatpersonen, Habgier, Schmutz und Armut bei den meisten, Reichtum und Macht bei wenigen, Unbotmäßigkeiten und offener Abfall — kein erfreuliches Bild! Fromers, Bogrows, Franzos' Darstellungen ergänzen auf das Wirksamste die Eindrücke, die man aus den Sitzungsberichten erhält.

Eines muß besonders auffallen — Bogrow betont es immer wieder: Es bestand im Ghetto keine Einigkeit, im Gegenteil, wütender Haß der Armen gegen die Besitzenden. Bogrow sagt einmal, daß der Haß des Juden gegen jeden, der mehr als er selbst besäße, unbeschreiblich sei. Nun baut sich die ganze übliche Darstellung von der Einheit des Ghettos und seiner Disziplin auf der Voraussetzung auf, daß das Ghetto nur durch Eintracht, durch peinlichste Ordnung aller Angelegenheiten, durch Gerechtigkeit in der Verwaltung und straffe Disziplin mit blindem Gehorsam sich halten könne. Statt dessen finden wir in den osteuropäischen Ghettos des 18. und 19. Jahrhunderts im Gegenteil tyrannische Kahaldespotie, Haß, Unbotmäßigkeit. Wie ist solch ein Widerspruch zu erklären?

Die jüdischen Ghettos Osteuropas waren seit dem vernichtenden Kosakenaufstand von 1638 gedrückt und verarmt, wurden aber nicht gewaltsam verfolgt. Es lastete wohl ein schwerer wirtschaftlicher Druck auf ihnen, aber es fanden keine blutigen Verfolgungen statt. Demgemäß herrschte dort einzig und allein der Daseinskampf

in der Form des friedlichen Wettbewerbes neben dem gegen Krankheiten, Seuchen usw.

Eine Folge des einseitigen friedlichen Wettbewerbes ist die Ausbildung des Sartcharakters. Diese ist gekennzeichnet durch eine großartige Entwicklung aller Waffen jenes Wettbewerbes: Intelligenz, Schlauheit, Gerissenheit, Gewissenlosigkeit, Geistesgegenwart — Herr Klop (S. 324 ff) ist ein Musterbeispiel hierfür. Dagegen schwinden die wertvollen staats- und kulturerhaltenden Kardinaltugenden: persönlicher Mut, Stolz, vornehme Gesinnung, ritterliches Ehrgefühl, Wahrheitsliebe. Statt des Gemeingefühls und des Entbehrungsidealismus werden die Sarten von dem krassesten Egoismus beherrscht. Parteipolitik in übelster Form, nicht staatsmännischer Blick, der das Interesse der Gesamtheit im Auge hat, zeichnen sie aus. Kein Staatswesen, und sei es auch nur ein kleiner Kahal, kann unter der Leitung von Sarten bestehen. Sarten richten alles zugrunde. Auch die jüdischen Kahale im 18. bis 19. Jahrhundert wurden durch die Sartenregierung ruiniert.

Der Mensch verträgt den alleinigen Kampf ums Dasein in der Form des friedlichen Wettbewerbes nicht, auch das Ghetto nicht. Soll sich das Ghetto, sollen sich seine Bewohner sittlich gesund halten, so bedarf es **der blutigen Verfolgungen.** In dem Augenblick, wo diese einsetzen, sind wie auf Zauberschlag bei den lebenskräftigen Elementen Friede und Eintracht wiedergekehrt. Gewiß fallen — das zeigt zur Genüge die Geschichte, ganz besonders die Vertreibung der Juden aus Spanien und Portugal — viele, vielleicht die Mehrzahl, ab. Solche schwachen entsittlichten Elemente loszuwerden, ist indessen für die Gesamtheit nur ein Gewinn, für ihre Gesundung sogar Notwendigkeit.

So geht es überall. Als in der Abbassidenzeit die Orthodoxen durch die freigeistigen Motasiliten verfolgt wurden, trat eine so gewaltige Erstarkung der orthodoxen Geistlichkeit ein, daß diese den Sieg errang. Das junge Christentum, der Protestantismus haben gerade zur Zeit der Verfolgungen die Blüte größter sittlicher Kraft erlebt, und sollte der Kommunismus bei uns einmal gegen die Kirche wüten, würde diese, unter Abstoßung alles Faulen und Schwachen, gewaltig erstarken und wohl, just so wie im Abbassidenreich, kraftvoll siegen.

Der große kulturgeschichtlich-geographische Wert der Minsker Kahalprotokolle besteht darin, daß sie uns das wahre Verständnis

für die wahren Bedürfnisse des Ghettos eröffnen. Die Progrome, die die Juden der ganzen Welt schon beim Aussprechen des Namens vor Angst und Entsetzen aufschreien lassen — sie sind in Wirklichkeit das Lebenselixier, das sie sittlich gesund und widerstandsfähig erhält. Schwinden Druck und Verfolgungen, so setzt bald der Verfall ein. Genau so wie ein ritterlicher Adel ohne Kämpfe und Krieg innerlich nicht gesund bleiben kann, ebensowenig kann das Judentum — diese landschaftliche Fremdlingsform auf europäischem Boden — ohne schweren Druck und blutige Verfolgungen sittlich gesund bleiben. Lassen beide nach, so sind Entartungserscheinungen die unausbleibliche Folge. Wünschen die Juden einen solchen Kampf nicht, dann bleibt ihnen nur die Wahl, Dr. Fromers Rat von 1905 zu befolgen und „unterzutauchen." Tertium non datur.

Auch noch nach einer anderen Richtung hin sind die Minsker Protokolle interessant. Die Chassiden spielen in ihnen keine Rolle. Sie waren damals in Litauen, wo der Rabbinismus völlig herrschte, nur wenig vertreten und in ganz gedrückter Lage. Die handelnden Personen gehören also ausschließlich der rabbinistischen Schicht an, die Zustände sind für diese kennzeichnend. Die Kultreligion mit allen ihren scharfen Gesetzen und Vorschriften ist für jene Atmosphäre maßgebend. Der Rabbi, der in seiner Stube, im Bet Ha-midrasch, einsam studiert, und der von Bogrow in der Person des ersten Schwiegervaters seines Vaters so glänzend geschildert wird, ist der geistige Führer in diesem Kreise.

Das jüdische Ghetto ist eine menschliche Lebensform und als solche denselben Naturgesetzen wie jeder lebende Organismus unterworfen. Es ist nicht unnützlich, nach einem Tier zu suchen, mit dem man das jüdische Ghetto vergleichen könnte. Da könnte man an den Einsiedlerkrebs denken. Schon der Name hat eine gewisse Beziehung zum Ghetto; enthält doch der Name eine Vorstellung von Abschließung und Isolierung.

Der Einsiedlerkrebs besitzt zwei ganz verschieden gestaltete Körperteile. Man sieht von ihm nur den mit festem Panzer bewehrten Vorderkörper mit wehrhaften Scheren, mit Beinen, Kopf, Augen usw. Der leicht verwundbare, zarte, nackte Hinterkörper dagegen steckt in einer leeren, festen Schneckenschale. Unwillkürlich denkt wohl der Leser an die Mondnatur des Judentums — Vorder- und Hinterseite des Mondes. Nein, nicht dieser, sondern folgender Vergleich ist am Platz!

Der Vorderkörper des Einsiedlerkrebses ist die Außenfront, die im Kampf mit der Umwelt liegt, der Schwanz ist die Innenfront, die Schneckenschale ist die Religion mit harten Gesetzen und Vorschriften, die schützend die verwundbaren Teile umhüllt.

Allein alle Vergleiche hinken, so auch dieser. Er wäre erst dann zutreffend, wenn Gehirn und Herz des Krebses im Schwanz wären, wenn die Ernährung des Vorderkörpers vom Schwanz ausginge und jener nach Verstümmelung vom Schwanz aus wieder ergänzt werden könnte. Obendrein müßten bei einem solchen Einsiedlerkrebs Vorder- und Hinterleib in einem reziproken Verhältnis stehen. Vergrößert sich jener, so müßte dieser zusammenschrumpfen, und wird der Vorderkörper von starken Feinden dauernd verstümmelt, so müßte der Hinterleib wachsen. In jedem der beiden Fälle würde ein Mißverhältnis entstehen, das den Gesamtorganismus schädigt. Am schlimmsten wäre die Resorption des ernährenden Hinterleibes mit Herz und Hirn bei gleichzeitig übermäßigem Wachstum des Vorderleibes; dann würde der hypothetische Krebs absterben. Verkümmerung des Vorderkörpers dagegen würde ihn nicht abtöten, vielmehr zu einer Aufspeicherung von Kräften führen, die gegebenenfalls ein ungeahntes Wachstum des Vorderleibes zur Folge haben könnte.

Was bedeutet nun dieser Vergleich hinsichtlich des jüdischen Religionsvolkes?

Verkümmerung des Vorderleibes bedeutet gewaltsame Unterdrückung mit Verfolgungen und rücksichtslose Einsperrung ins Ghetto, daher Konzentration auf Religion, auf religiöse Studien, und ferner ein Anwachsen glaubensstarker Menschen von großer Denk- und Willenskraft. Läßt der Widerstand nach, so entwickelt sich aus dem Ghetto heraus eine ganz neue Form von Judentum, die in die Welt der Wirtsvölker hineinwächst, sie verdrängend, verzehrend, während gleichzeitig die Ghettoreserven schwinden und das religiöse Gefühl nachläßt. Bisher ist aber regelmäßig schließlich von seiten des Schwanzes eine rabbinistische Gegenbewegung eingeleitet worden. Krampfhaft hat er sich in die Schale gekrallt und die Loslösung von dem Gehäuse verhindert. Diesen Vorgang der Gleichgewichtsstörung zwischen Vorder- und Hinterleib müssen wir nun noch näher ins Auge fassen.

Hinkt auch der Vergleich mit dem Einsiedlerkrebs nach gewisser Richtung, so ist folgende Erscheinung um so zutreffender. Der Einsiedlerkrebs lebt gern in Symbiose mit einer Seerose — Aktinie — die er sich auf den Rücken setzt. Die Nesselfäden der Aktinie schützen

ihn, der Krebs aber nützt jener, indem er sie spazieren führt und damit ihre Ernährung befördert. Genauso hat sich der jüdische Krebs es stets verstanden, sich eine Aktinie aufzusetzen, die ihn schützte, und deren Geldhunger er stillte. Während des ganzen Mittelalters stellte sich das Judentum unter den Schutz von Fürsten, mächtigen Adligen und hohen geistlichen Würdenträgern. Heutzutage ist es anders; doch davon später mehr.

Die jüdischen Gemeinden des Mittelalters im Zustand freier Entwicklung nach außen hin. Wiederholt und wiederholt sind von den Wirtsvölkern selbst die von ihnen aufgebauten Sperrverhaue, die sie vom Ghetto trennten, beseitigt worden. Mit offenen Armen nahm man die dem Ghetto entströmenden Scharen auf, überhäufte sie sogar mit Ehren. Der Vorderleib wuchs gewissermaßen ins Riesenhafte aus, der rabbinistische Hinterleib aber schrumpfte zusammen. Wie wirkte dieser Vorgang auf die jüdischen Gemeinden?

Stadium I. Entwicklung bis zum Optimum. Die Wirkung war zunächst eine glänzende. Ohne durch Abwehrkämpfe in Anspruch genommen zu sein, entfaltete das Ghettojudentum an der Außenfront einen wuchtigen Angriff. Die geistig so überlegen geschulten, im Bet Ha-midrasch an spitzfindiges Gehirnturnen gewohnten Verstandesmenschen der Außenfront zeigten eine alles niederwerfende Überlegenheit, so namentlich auf wirtschaftlichem und verwaltungstechnischen Gebieten. Als Hofbankiers und Finanzminister, als Großwesire und Staatsmänner wurden sie oft genug die eigentlichen Leiter des Staates. Gleichzeitig entsandte das Bet Ha-midrasch von der Innenfront Gelehrte, Künstler, Philosophen; denn es trat schnell eine Umwandlung in Freigeistigkeit und selbst in Atheismus ein, sobald der Außendruck schwand.

Es ist eine bemerkenswerte Erscheinung, daß gerade die „gemütlosen", in äußerlichen Kulthandlungen aufgehenden monotheistischen Religionen, sobald Bildung und Aufklärung, Philosophie und Freidenkerei sich entfalten, mit verblüffender Geschwindigkeit in zynischsten Atheismus umschlagen. Bereits polytheistisch angehauchte Religionen, z. B. der Katholizismus mit seinem Marien- und Heiligenkult, sind von solchem Umschlag weit weniger bedroht. Da kann der Mensch, wenn er an der einen Gottheit zweifelt, sich doch noch anderen zuwenden. Völker mit tiefinnerlicher wahrer Frömmigkeit — germanische Völker — gelangen überhaupt nur langsam zum Atheismus, weil sie innerlich ein religiöses Bedürfnis

empfinden und nach Zerstörung des kindlichen Glaubens sich eigene religiöse Anschauungen bilden oder durch ihren Idealismus ein (Religionsgesetz!) aufrecht gehalten werden. Dagegen neigt der Islam im Orient sehr stark zu schnellem Umschlag in zynischen Atheismus, und dasselbe gilt für das Judentum.

Die mystische Seite jeder Verstandesreligion ist gewaltig entwickelt. Denn entsprechend dem Gesetze von der Harmonie der Gegensätze im Menschen m u ß der Verstand durch Mystik balanziert werden. Diese mystische Seite des Judentums — nämlich der Vertrag mit Jahve, sowie die Überzeugung von der Auserwähltheit und der Messiastraum — stellt an den gesunden Menschenverstand so hohe Ansprüche, daß mit dem Beginn wissenschaftlicher Bildung der Baum der im primitivsten Zauberglauben wurzelnden jüdischen Mystik überraschend schnell verdorren muß.

Zunächst hat die Befreiung vom Ghettozwang einen höchst erfreulichen Erfolg. Da entfalten sich große Männer als Künstler, Philosophen, Dichter. Bei der Emanzipation der Juden im maurischen Spanien erblühten unter den Juden Künste und Wissenschaften. Hier sei nur an Maimonides im maurischen Spanien erinnert. Ähnlich war es in Alexandrien, wo Philo, und in Holland, wo Spinoza lehrte und forschte.

In diesem Stadium wird das günstigste Verhältnis zwischen Vorder- und Hinterleib des Einsiedlerkrebses und gleichzeitig eine allseitige Entfaltung der verschiedensten Kräfte und Fähigkeiten erreicht. Das Übergewicht religiösen Lebens hört auf, Künste, Wissenschaften, Wirtschaftsunternehmungen blühen auf, dann aber geht es so, wie es jedem lebenden Organismus ergeht, der als Sieger konkurrenzlos dasteht: es beginnen bedenkliche Entartungserscheinungen.

Stadium II. Die Entwicklung von Verfallserscheinungen. Wohlleben, Mangel an Widerwärtigkeiten und Widerständen, deren Überwindung stählt, die Willenskraft und Unternehmungslust steigert, ferner ungenügende Auswahl der Besten im Daseinskampf, vor allem aber die demoralisierende Wirkung von Nichtstun und die üppige Ernährung ruinieren überall die Kinder der Reichen und Mächtigen, gleichgültig, welchem Volke oder welcher Religion sie angehören.

Für die emanzipierten jüdischen Familien gilt dasselbe; dazu kommt aber noch ein anderer Vorgang.

Froh, dem Ghettozwang entrinnen zu können, ergießen sich die Außenfrontkämpfer über das Wirtsvolk. Allein ebenso wie der Mensch beim Wechsel der Beschäftigung und Lebensweise nicht sofort den Charakter ändert, ebensowenig wie der gefangene Wildstier sofort die wehrhaften Hörner verliert, obwohl er sie doch nicht mehr braucht, ebensowenig gibt der Ghettojude die Waffen auf, mit denen er die Gojim so erfolgreich bekämpft hat, ebensowenig verzichtet er auf seine Kampforganisationen. Er wäre ja ein Narr, wenn er aus Sentimentalität auf die Verbände der wirtschaftlichen Brüderschaften, auf die gemeinsamen geheimen Treibjagden mit Chasaka und Maaruphia, die ihm Vermögen und Grundbesitz der Gojim mühelos in die Hände bringen, verzichten würde. Gewiß fehlen aktenmäßige Belege für die Fortsetzung der geheimen Verbände, des geheimen Krieges, aber das heilige Gesetz der Notwendigkeit darf nicht einfach ignoriert werden!

Dasselbe gilt von den Gefühlen des Ghettojuden gegen das Wirtsvolk. Es ist ganz ausgeschlossen, daß sich die Gefühle einfach ändern. So bleibt denn der maßlose Hochmut, so bleiben Haß, Herrschsucht, Unduldsamkeit und die grenzenlose Verachtung gegen alles Nichtjüdische zunächst erhalten. Eitelkeit und Prachtliebe feiern sogar wahre Orgien. Damit erregen sie Anstoß; ebenso berührt das Fehlen gerade der von den Nichtjuden so hoch geschätzten staats- und kulturerhaltenden Kardinaltugenden unsympathisch. Es wäre falsch, irgend jemand einen Vorwurf zu machen. Es platzen eben zwei verschiedene Welten aufeinander — Menschen, die auf ganz verschiedenen Kulturboden aufgewachsen sind. Das Ghetto ist eine orientalische Fremdlingsform, die in ihm aufwachsenden Menschen sind Orientalen. Theoretisch kann man sagen: Wirtsvolk, habe Geduld! In zwei bis drei Generationen ist der jüdische Orientale nach Charakter, Geistesleben und Auftreten Europäer geworden. Also unterdrücke deine Antipathie!

Dem Juden aber müßte die Vernunft sagen: Halte du aus: Deine Kinder werden es besser haben.

Es ist doch nicht gegangen! Einmal lassen sich Antipathien nicht einfach anullieren, sodann aber wollte der Jude als orientalische Fremdform bestehen bleiben. Beides ist indes nicht zu vereinen. Für den Juden gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder bleibe Jude in deiner Ghettofestung als belagerter und mißhandelter Feind, oder

öffne die Tore deiner Festung, lege alle feindlichen Gefühle ab, verzichte auf Auserwähltheit und Messiasglauben und gehe im Wirtsvolk auf.

Allerdings — das Judentum ohne Messias und Auserwähltheit gleicht einem dekapitierten Frosch. Dieser lebt und reagiert auf Reize, aber er ist doch kein lebensfähiges Tier mehr. Das Wesen der jüdischen Religion ist eben der Glaube an den Vertrag mit Jahve, an die Auserwähltheit und an das Kommen des Messias mit Weltherrschaft. Der naturwissenschaftlich gebildete Jude ist in religiösem Sinne kein Jude mehr. Selbst das Reformjudentum leidet, wie Fromer im Jahre 1905 klar erkannt hat, an inneren Widersprüchen und Lügen. Das Reformjudentum der naturwissenschaftlich Gebildeten ist bereits ein dekapitierter Frosch. Seine innere Schwäche und Lebensunfähigkeit wird damit gekennzeichnet.

Weil das Judentum gleichzeitig orientalische Fremdlingsform in einen ihm wesensfremden Landschaftsgürtel bleiben will, und doch gleichzeitig in diesem Heimatsberechtigung beansprucht, muß es Schiffbruch leiden. Der Absturz der Gefühlskurve der Wirtsvölker wird dann zur Naturnotwendigkeit. Stets entwickelte sich das Stadium III: das Einsperren in das Ghetto oder die gänzliche Vertreibung — nicht selten unter grauenvollem Morden.

Früher, d. h. zur Zeit der religiösen Weltanschauung, wirkte dieser Konflikt nicht so einschneidend, weil in allen den Jahrhunderten zwischen dem Verfall Roms und dem 18. Jahrhundert der Jude wegen seiner Religion niemals ein richtiger Staatsbürger wurde. Wenn er sich nicht taufen ließ, blieb er ein Fremder; das Ghetto mit seiner Kahalverwaltung, mit Bet Din und eigener Schulerziehung blieb bestehen.

Gleichzeitig mit dem pathologischen Riesenwuchs des Vorderleibes schwand der Hinterleib des Einsiedlerkrebses dahin, lockerte sich dessen Beziehung zur Schneckenschale — d. h. es folgte Abnahme der Religiosität der Emanzipierten! Diese stürzten sich in den materiellen Genuß, den Reichtum und Freiheit boten, während die Sehnsucht, die Freuden des Jenseits durch Armut und Leiden zu vergrößern, bedenklich schwand. Dann krallte sich freilich der rabbinistische Hinterleib des Einsiedlerkrebses krampfhaft in der Schale fest, um nicht den Halt zu verlieren. Allein bevor eine innere Katastrophe eintrat,

haben bisher stets der aufschäumende Haß des bedrängten und ausgebeuteten Wirtsvolkes und die moralische Fäulnis der dem Ghetto entfremdeten jüdischen Volksteile den übermäßig gewachsenen Vorderleib amputiert: Ein großer Teil der Emanzipierten ging durch Tod, Zwangstaufen und freiwillige Taufen ganz verloren, ein kleiner Teil flüchtete ins Ghetto zurück, wo unter Anwachsen der Religiosität eine gewaltige innere Stärkung und Gesundung des ganzen Organismus erfolgte.

Das Ghettojudentum ist nun einmal eine orientalische Fremdlingsform, die in unserem Landschaftsgürtel nur als kriegführende Macht möglich ist. Übermäßiger Druck tötet keineswegs ab. Er verringert wohl den Umfang, bewirkt aber eine gewaltige, sittliche Stärkung und eine Steigerung der Widerstandsfähigkeit. Das Ghetto wird dann unsterblich! Hört der Druck auf, so beginnt nach kurzer Blütezeit eine pathologische, das Judentum innerlich schwächende Überentwicklung des der Welt zugewandten „Vorderleibes." Es schwindet gleichzeitig die Lebenskraft des Judentums, da die religiöse Erziehung und die im Ghetto erfolgende talmudische Gehirnschulung schwinden. So ist es gekommen, daß während des ganzen Mittelalters trotz aller Schicksalsschläge, die den „Vorderleib" verstümmelten, ja geradezu fortoperierten, doch das Judentum sich gehalten und immer aufs Neue erfolgreich entwickelt hat.

Wie steht es nun mit dem in der Gegenwart so gigantisch ausgebildeten Riesenwuchs (Akromegalie) des Vorderkörpers unseres jüdischen Einsiedlerkrebses? Das ist eine Frage von größter praktischer Bedeutung und im höchsten Maße „aktuell." Die Leidenschaften toben auf beiden Seiten; zu welchem Ergebnis kommt aber die unparteiische wissenschaftliche Betrachtung?

Die Sephardim in Holland, Frankreich, England, Nordamerika.

Als nach der Vertreibung der Juden aus Spanien-Portugal in obengenanten Ländern eine starke Einwanderung von Sephardim erfolgte, kam es gar nicht zu der Ausbildung streng entwickelter Ghettos. Gewiß bildeten die Juden eigene Gemeinden, allein sie nahmen gerade so, wie sie es bereits in Spanien getan hatten, sofort an der europäischen Kultur teil. Man muß auch folgendes bedenken:

Die europäische Kultur befand sich damals in einem Zustand großartiger aufsteigender Entwicklung. Einmal hatte der Protestantismus eine starke geistige Bewegung veranlaßt, sodann aber begann eine ungeahnte Entfaltung der Künste und Wissenschaften. An letzterer konnte sich das Judentum beteiligen, an ihr mitarbeiten. Es kam innerhalb des Judentums zu überaus schweren Konflikten. Auf der einen Seite hielt das orthodoxe Judentum an seinem Kult hartnäckig fest, während die aufwachsende, mit den europäischen Wissenschaften vertraute Jugend sich dagegen machtvoll auflehnte. Es genügt, die Namen Uriel Acosta und Spinoza zu nennen. Trotz aller Bannflüche und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen erfolgte jedoch ein Aufgehen der Juden in die Kulturwelt ihrer Wirtsvölker und gleichzeitig eine Umgestaltung des religiösen Kultes unter Anpassung an die Forderung der neuen Zeit.

Wir haben bereits gesehen, daß einerseits die jüdische Religion eine echte orientalische Kultreligion ist, die in der Erfüllung bestimmter, bis ins kleinste vorgeschriebener Kultübungen das W e s e n der Gottesverehrung sieht. Philosophisch geschulte Köpfe müssen sich schnell von solchen, das Gemüt und den Verstand keineswegs befriedigenden Äußerlichkeiten abwenden. Dazu kommt gerade für das Judentum noch eine Belastung des Verstandes und Wirklichkeitssinnes mit Vorstellungen, die einem recht primitiven frommen Zauberglauben entstammen, nämlich die Lehre von dem Vertrag mit Jahve, der Auserwähltheit des Volkes Israel, dem Kommen eines Messias und der Weltwirtschaft.

Zu einem Verständnis der Entstehung dieses Glaubens wird man nur an der Hand der landschaftlich-kulturgeschichtlichen Verhältnisse im Orient gelangen. Bei uns kann er sich nur in einem Ghetto als Reaktionserscheinung auf starken Druck mit blutigen Verfolgungen und schweren Leiden halten. Nun fielen mit Aufhören des Ghettos alle Gründe für solchen Glauben an die Auserwähltheit usw. fort. Man lebte ganz ungehindert und fand auf dem Boden einer künstlerisch-wissenschaftlichen Betätigung engen geistigen Anschluß an die nach der Lehre angeblich so verächtlichen Gojim. So mußte eine starke Reformierung des Kultes und der ganzen religiösen Anschauungen eintreten. Nicht daß die Lehre von der Auserwähltheit und dem Messias abgeändert wurde, aber es schwand der fromme Glaube daran. Geradeso wie heutzutage der fromme kindliche Glaube an die christliche Lehre einem modernen Kulturmenschen mit naturwissenschaftlicher Bildung nicht mehr erhalten

bleibt und er trotzdem keine Umwandlung der Glaubensgrundsätze vornimmt, geradeso blieb das Dogma von der Auserwähltheit und vom Messias erhalten, aber es schwand der Fanatismus, es schwanden mit ihm in den neuen Generationen die früher künstlich und bewußt gepflegten und dauernd aufgepeitschten Gefühle des Hochmuts, des Hasses, der Herrschsucht und Unduldsamkeit. Die gleiche Erziehung und Lebensweise hatte ferner eine Umwandlung der Charaktereigenschaften zur Folge, d. h. die sartischen Eigenschaften verblichen, die Charaktereigenschaften der Nichtjuden stellten sich in wachsendem Maße ein. So vollzog sich allmählich ein Ausgleich.

Schließlich war in den genannten Ländern die Periode des Charakterentwicklung der Wirtsvölker eine glückliche. Holland, England, die Union befanden sich im vollen Aufstieg, und in solcher Zeit ist der zersetzende Einfluß der Ghettojuden nicht so gefährlich, weil die Nichtjuden seelisch gesund und obendrein der Hauptsache nach durchaus religiös sind.

Das Ergebnis war, daß es wohl nicht an unfreundlichen Gefühlsäußerungen gefehlt hat, allein sie hielten sich in mäßigen Grenzen. Heiraten, Übertritte zum Christentum, Umwandlung der alten israelitischen Namen in moderne — das alles bahnte in jenen Ländern ein Aufgehen der Juden in die Wirtsvölker an. Mindestens verlor das Judentum seine haßerzeugende Wirkung, weil der Glaube an die Auserwähltheit und den Messias in der Praxis — im Ernst — keine Rolle mehr spielte. Die echt orientalische landschaftskundliche Fremdlingsform wurde eine angepaßte Fremdlingsform, und es stand zu hoffen, daß sie sich ganz „akklimatisierte," d. h. heimisch wurde. Es kam aber anders!

Die Entwicklung des Judentums während der modernen Emanzipation.

Die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Mitteleuropa einsetzende Emanzipation der Ghettojuden unterscheidet sich in wichtigen Punkten von den mittelalterlichen Emanzipationen, z. B. in dem Karolingerreich, im maurischen und christlichen Spanien, in der Türkei u. a. m. Der Hauptunterschied besteht darin, daß die Juden als Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden und nicht mehr als Fremdvolk eine eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit besitzen — wenigstens offiziell nicht mehr besitzen. Seit dem Beginn

der Emanzipation, die von rund 1750 n. Chr. gerechnet werden mag, lassen sich drei Entwicklungsstadien von grundlegender Verschiedenheit erkennen.

a) Die Periode von 1750 bis 1850.

Die Entwicklung der Naturwissenschaften, das tiefere Verständnis für die natürlichen Vorgänge in der Natur, bahnte den Sieg der atheistischen Weltanschauung an. Nun brachte es aber das echt religiöse, gemütvolle Bedürfnis der germanischen Völker, die ja maßgebend waren, mit sich, daß sich diese Umstellung nur ganz allmählich vollzog. Auch nach Überwindung der kirchlich-dogmatischen Lehren verhinderten Idealismus, Gemütsleben und das tief wurzelnde religiöse Bedürfnis einen jähen Umschlag zum Atheismus. Idealismus trat an die Stelle der Frömmigkeit. Unsere großen Geister, die zwischen 1750 und 1850 das europäische Geistesleben beherrschten, sind Beispiele für diese Übergangszeit, die den Gipfel unserer Geisteskultur zeitigte.

Von dieser Blütezeit profitierte auch das Judentum, das damals aus dem mitteleuropäischen Ghetto herausströmte. Als bedeutendste Geistesgröße erstand Mendelssohn. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Einwirkung war das Reformjudentum. Da sich nun das Judentum aus primitivster Mystik und klarster Verstandesüberlegung zusammensetzt — es ist eine mit Jahve kontraktlich abgeschlossene Kultreligion — so erfolgte leicht ein jäher Umschlag von fanatischen Ghettojuden zu zynisch-atheistischen Freidenkern. Bereits am Ende des 18. Jahrhunderts waren in Berlin die Salons der vornehmen, reichen jüdischen Familien Demoralisationsherde, deren zersetzende Einflüsse ein leidenschaftliches Aufflammen des Judenhasses hervorriefen. Spätere jüdische Geistesspitzen — z. B. Heinrich Heine, Offenbach und andere mehr — haben den gleichen herabziehenden Einfluß ausgeübt. Obendrein erschallte damals bereits der Warnungsruf (Schiller, Fichte): Die Juden bilden einen Staat im Staate, d. h. sie haben ihre alten Kampforganisationen beibehalten.

Vergegenwärtigen wir uns die innere Organisation der jüdischen Ghettos, die Beschaffenheit und Aufgaben der Innenfront im Bet Ha-midrasch und die der Außenfront, deren Kampfmethode, mit Hilfe ihrer Geisteswaffen und ihrer geschlossenen Organisation, durch Faktorentum und Brüderschaften, durch Chasaka und Maaruphia, durch zielbewußte Ausnutzung und Aufstachelung der ver-

derblichen Leidenschaften und Untugenden — also durch ein raffiniertes Demoralisationssystem — die Gojim zu ruinieren bemüht ist, dann wird jeder Wirklichkeitsmensch, der nicht auf Wolken tront und nur in andächtiger Begeisterung in den Sternenhimmel starrt, es als ganz selbstverständlich annehmen müssen, daß das sich emanzipierende Judentum an seinen Waffen, seinen Kampfesorganisationen, seiner Mondnatur zunächst festzuhalten bemüht war. Nur Ideologen entwaffnen sich selbst, wenn der Friede geschlossen wird. Die Ghettojuden aber sind alles andere als Ideologen. Cheskel Zwi Klötzel betont ausdrücklich, daß der Jude so handeln mußte. Sie legten also ihre Waffen nicht ab; sie fochten im heimlichen Bürgerkrieg weiter. Nun sind aber Ghettocharakter und Ghettokampf landschaftlich bedingte Erscheinungen. Fällt der Druck fort, so muß in dem Ghettomenschen ganz von selbst eine Umstellung eintreten. Dem Ghetto wird die sittliche und natürliche Daseinsberechtigung entzogen, und wenn auch nicht sofort, so müssen doch allmählich Verhältnisse und Menschen sich ändern. So geschah es auch in dieser Zeit.

Mit der Emanzipation begann bald die Umwandlung des orthodoxen Judentums in das Reformjudentum. Der von der Kahal-Oligarchie geübte Despotismus, das Knuten mit der Peitsche der Seelenqualen, die Vergewaltigung der Massen durch die höchst selbstsüchtigen Kahal-Oligarchen, ferner die Unmöglichkeit, mit einer so entsetzlichen Last von Kultvorschriften ein Mitglied der sich immer stärker entwickelnden Maschinenkultur zu werden — alles das mußte einen ganzen Berg von Zündstoff in das Leben der sich emanzipierenden Juden werfen. Von entscheidender Bedeutung wurde die gemeinsame Erziehung mit den Nichtjuden in den Schulen. Damit kam die so verhängnisvolle Absonderung und gleichzeitig eine Unmasse von Vorurteilen in Fortfall. Die Grundlagen für eine Angleichung waren gegeben.

In religiöser Hinsicht trat eine wesentliche Vereinfachung des Kultes ein, und eine ganze Anzahl von Vorschriften wurde gestrichen oder von den Aufgeklärteren nicht mehr beachtet. So blieb wohl die Beschneidung, nicht aber die alten heiligen Begleitgebräuche. Die Jüdinnen behielten ihr Haar und verzichteten gern auf das Waschen in der Mikwa, lernten Lesen und Schreiben und glänzten sogar bald gesellschaftlich in geistreichen Zirkeln. Die Gebete fielen zum Teil ganz fort, zum Teil wurden sie stark eingeschränkt. Das Koscheressen nahm immer mehr ab, desgleichen der Besuch der

Synagogen. So wuchsen denn unter dem Einfluß der modernen Schulbildung und der naturwissenschaftlichen Weltanschauung Menschen heran, die ganz anders geartet waren als die finsteren Ghettofanatiker. Für sie wurde die Lehre von der Auserwähltheit durch Jahve und von dem Kommen des Messias ähnlich symbolisch wie für die Christen die frommen Lehren von Christus als Gottessohn und vom jüngsten Gericht.

Gleichzeitig mit der neuen Schulbildung, der neuen Weltanschauung und Lebensweise fand eine Umwandlung des im Ghetto herangezüchteten Sartcharakters statt. Zwar blieb für die Emanzipationsjuden der Kampf ums Dasein hauptsächlich in der Form des friedlichen Wettbewerbes bestehen, allein die gemeinsame Erziehung mit Christen machte den Juden mit der nichtsartischen Auffassung von ritterlichem Ehrgefühl, Stolz, vornehmer Gesinnung, persönlichen Mut, Ehrlichkeit, Worttreue und anderen uns selbstverständlichen Auffassungen, die gar nicht in das Ghetto gehören, bekannt. Ohne Zweifel war das Vorhandensein des Sartcharakters das weitaus größte Hindernis, das einer Assimilierung entgegenstand und zum Teil noch entgegensteht. Alle sogenannten „jüdischen" Eigenschaften, die uns befremden und zum Teil abstoßen, sind meist sartischer Natur. Im Vergleich mit diesem Hindernis kommt die Religion gar nicht, die Rasse nur insofern in Betracht, als die sartischen Eigenschaften vermutlich vererbbar sind. Diesen Punkt müssen wir noch kurz ins Auge fassen.

Die Verhältnisse im Orient — Ansiedlung von Beduinen in Städten — zeigen, daß unter dem harten Druck und der Lebensweise sich der Sartcharakter überraschend schnell einstellt. Nun ist es verständlich, daß bei einem Volk, das seit nunmehr bald 2000 Jahren ganz überwiegend unter dem Einfluß des Ghettolebens gestanden hat, der Sartcharakter kulturerblich geworden ist. Kein Wunder, daß die Emanzipationsjuden und aus Mischehen stammende Kinder mancherlei sartische Eigenschaften zeigen. Allein man vergleiche die seit einer und mehr Generationen unserer Maschinenkultur einverleibten Ostjuden mit den Ghettojuden Osteuropas, und der Unterschied ist deutlich. Erstere empfinden gegen letztere sogar eine sehr starke Abneigung. Man kann sich der Überzeugung nicht erwehren, daß für das Bestehen des Menschen notwendige Charaktereigenschaften rasch erworben, aber auch, wenn sie nicht mehr notwendig sind, rasch wieder aufgegeben werden. Demgemäß darf man annehmen, daß der Sartcharakter der Ghettojuden ziemlich schnell

verloren geht, wenn auch mancherlei Rückschläge eintreten mögen. Die Tatsachen liefern einen erdrückenden Beweis für die Richtigkeit solcher Auffassung.

Es geht aber noch eine andere erworbene Eigenschaft verloren: das „Talmudgehirn", die Folge des seit 2000 Jahren geübten Gehirnturnens. Auch hierfür liegen zahllose Beweise vor, daß der Ghettojude den seit einigen Generationen in unserer Kultur lebenden Juden in dieser Hinsicht weit überlegen ist. Abgeschwächt werden aber auch Haß, Herrschsucht, Unduldsamkeit, und ganz schwindet der religiöse Fanatismus. Als Ersatz erscheint bei vielen ein glühender Nationalismus. Da aber solche Empfindungen nicht offen gezeigt werden dürfen, bleibt die Mondnatur noch lange erhalten, endet erst mit der gänzlichen Assimilierung.

Mit dem Untergang der Ghettos in Mitteleuropa und deren Anschluß an die Kultur der Wirtsvölker wäre das jüdische Problem glatt gelöst worden, denn nicht nur im Judentum vollzog sich oben geschilderter Wandel und nahm seine zersetzende Kraft auf die Nichtjuden ab, sondern Taufen und degeneratives Aussterben der Familien sowie rapide Abnahme der Geburten verminderten die Zahl der Juden so rasch, daß ihr Verschwinden die Frage einer nur kurzen Zeit war. Dieser einzig und allein wünschenswerte Ausgang erfuhr aber eine Unterbrechung.

Die Entwicklung von 1850 bis 1900.

Ungefähr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die absoluten Monarchien beseitigt waren, begann in weit stärkerem Maße als früher ein Zuzug von Ostjuden aus den Ghettos nach Mitteleuropa und weiterhin ihre Verbreitung über die ganze Erde. Damit wurde eine friedliche Anpassung an die Wirtsvölker verhindert.

Das Aufgehen der Juden beruht ja doch darauf, daß sie nach Charaktereigenschaften und Begabung den andern ähnlich werden.

Während der Ghettojude mit seinem im Ghetto ganz verständlichen, religiös anerzogenen Eigenschaften von Haß, Herrschsucht, Hochmut, Unduldsamkeit, mit seinem Faktorentum und sonstigen Kampfmethoden und Kampforganisationen, mit seinem durch den Pilpul in raffiniertester Weise geschulten Talmudgehirn, sowie mit seiner gänzlich anderen Charakterentwicklung zum Teil geradezu wie ein fermentatives Gift wirkt, zum Teil eine unwiderstehliche Überlegenheit besitzt, erfolgt unter dem Einfluß der neuen Lebensweise, Beschäftigung, Erziehung, Weltanschauung, eine recht schnelle

Umformung. Die „Infektionskrankheit“ verliert an Virulenz, und damit ist die Basis für ein friedliches Zusammenleben geschaffen.

Es ist ohne weiteres klar, daß die aus Osten zuwandernden Ghettojuden diese Entwicklung dauernd hinausschieben, verhindern mußten. Gewiß war ein Teil von ihnen gar nicht so gefährlich, allein genügend groß war die Zahl der von dem erhabenen Cheskelhaß erfüllten Ghettofrontkämpfer, um die unerfreulichen Zustände entstehen zu lassen, die heutzutage tatsächlich bestehen. Es handelt sich hier einfach um eine Feststellung von Tatsachen und um Erklärungsversuche, nicht um ethische Urteile. Ein naturwissenschaftlich eingestellter Forscher, der zu verurteilen beginnt, verläßt den Boden wissenschaftlicher Forschung.

Diese dauernd dem Ghetto entströmenden, meist sehr freidenkenden, atheistischen Frontkämpfer wurzeln mit ihrem ganzen Dasein, ihrer ganzen Erziehung und Anschauung in dem rabbinistischen Nährboden mit seinen Gesetzen, Vorschriften, Vorurteilen, auch wenn sie aus chassidischem Lager kommen oder gar zur atheistischen Weltanschauung übergegangen sind. Ihr Haß und ihr Talmudgehirn — auf die kommt es hier vor allem an — sind jedenfalls auf dem Ghettonährboden gewachsen.

Wir haben gesehen, daß der Cheskelhaß eine notwendige Folge der jüdischen Religionslehre und des Ghettolebens ist. Hört letzteres auf, endet der blinde religiöse Fanatismus, so verliert er seine natürliche Daseinsberechtigung. Nun sehen wir, daß seit dem Zustrom atheistischer nationalistischer Juden aus dem Osten der Haß gegen alles Nichtjüdische wieder aufgeflammt ist und immer stärker wird. Diese Erscheinung müssen wir noch näher betrachten. Man sollte den bekannten Rabbinismus — diese fanatische orthodoxe Religion des Ghettos mit ihrem Cheskelhaß — trennen von dem Rabbinasmus der meist nationalistischen, freidenkenden, atheistischen Juden, die wohl dem Ghetto entstammen, aber Mitglieder der Maschinenkultur geworden sind.

Der Rabbinismus ist ein berechtigtes Kind des Ghettos, eine in das Ghetto hineingehörige Erscheinung, der Rabbinasmus dagegen ein vom Ghetto losgelöster, atheistisch gewordener, im Grunde nicht mehr lebensberechtigter und deshalb absterbender Ableger des Rabbinismus. Der Rabbinismus gleicht der gezwungenen, d. h. unmittelbar unter dem Einfluß des Windes stehenden Welle, der Rabbinasmus dagegen der unter dem Einfluß des sog. Trägheit stehenden freien Welle, die immer noch fortläuft, wenn der Wind

längst aufgehört hat. Wie bei heiterem, windstillen Wetter infolge der Stürme am Kap Horn eine rasende Dünung — die Calema — an der westafrikanischen Küste tobt, so wird das Kulturleben unserer Zeit in den meisten Staaten der Erde wirtschaftlich, sozial, politisch von dem zersetzenden und revolutionären Wirken der Rabbinasten erschüttert.

Wie wirkt der Rabbinasmus? Ein Vergleich mag es zeigen. Auf dem Stillen Ozean ziehen südlich der Aleuten die Tiefdruckwirbel nach Osten. Am Felsengebirge zerschellen sie, — hören auf — aber ihr Wirbel löst östlich desselben neue, nach Osten weiterziehende Wirbel aus. Geradeso geht es mit den Ghettoorganisationen beim Übergang in das Maschinenkulturleben. Kahal, Bet Din und Brüderschaften, Chasaka, Maruphia und Cherem enden wohl beim Eintritt in unser Kulturleben wie jene Tiefdruckwirbel beim Eintritt in das Felsengebirge, aber es entstehen neue Organisationen als Kampfmittel um die Erhaltung des Judentums[5])! Genaueres ist nicht bekannt, aber die straffe Organisation der Juden, ihr rücksichtsloses Zusammenhalten, ihre rücksichtslose gegenseitige Begünstigung, das zielbewußte Beiseiteschieben jedes Nichtjuden spricht eine gar zu deutliche Sprache. Aus den Brüderschaften sind jene zahllosen jüdischen Gesellschaften entstanden, die nur Juden unter sich dulden, und die Meschummedim — die Abtrünnigen — sucht man durch den wirtschaftlich-gesellschaftlichen Cherem heutzutage genau so brutal zu vernichten wie zu Brafmanns, Franzos', Gurlands, Bogrows Zeiten in den Ghettos Osteuropas. So wurde Dr. Fromer wegen seines Aufsatzes in der Zukunft aus seiner Stellung an der Bibliothek der Berliner Judengemeinde fristlos entlassen.

Diese Geheimorganisation, deren Leben sich der Öffentlichkeit ganz entzieht, ist meines Erachtens ein Werk der dauernd den Ghettos entströmenden Fanatiker, ist ein Werk ihrer Talmudgehirne, ihres Hasses und ihres nationalistischen Fanatismus. So lange diese Menschen nicht verschwunden sind, wird die Welt nicht zur Ruhe kommen.*)

*) Folgender Fall — einer von vielen — beleuchtet blitzlichtartig die Situation. Zwei Alte Herren einer Couleurverbindung — einer davon Jude, und zwar ein ausgezeichneter ehrenwerter Mann — unterhalten sich über den nach dem Kriege in den Verbindungen emporflammenden Antisemitismus. Der Nichtjude richtet an den Juden die Frage, ob die Bewegung gegen die Juden seiner (des Juden) Meinung nach berechtigt sei oder nicht. Die Antwort lautete: „Sie ist berechtigt, ich darf aber nichts sagen."

Die natürliche und unvermeidliche Reaktion auf die ruinöse Wirkung des Rabbinasmus auf unsere Kultur ist der sogenannte „Antisemitismus“ — ein ganz unglückliches Wort, das man durch „Antirabbinasmus“ ersetzen sollte. Während die rabbinastische Presse diese Antibewegung als unberechtigt, unsittlich, gehässig und anderes mehr zu verurteilen sich bemüht — der bekannte Lombroso hat sogar behauptet, alle Antisemiten wären Syphilitiker — wird ein wissenschaftlich eingestellter Beurteiler dieser Bewegung genau die gleiche objektive Beurteilung zubilligen wie dem Judentum und sogar dem Rabbinasmus.

Die Wirkung des letzteren in der Gegenwart zu schildern, wäre gleichbedeutend mit der Aufrollung der ganzen antisemitischen Frage, und das kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein. Die Literatur hierüber ist enorm; am besten orientiert das Buch Fords, dessen Widerruf hinsichtlich der Richtigkeit seiner Darstellung ebenso belanglos ist wie der erzwungene Widerruf eines Uriel Acosta und Galilei.

Die Periode seit 1900.

In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts setzte in steigendem Maße unter dem Einfluß der Maschinenkultur und der Großstädte jene verhängnisvolle Entwicklung ein, die zu allen Zeiten und bei allen Kulturvölkern periodisch nachweisbar ist und stets zu einem Absturz der Völker, ihrer Staaten und Kultur geführt hat — der Vorgang der Sartoidisierung.

Die Menschen werden unter dem Einfluß des friedlichen Wettbewerbs immer sartenähnlicher. Die staats- und kulturerhaltenden Kardinaltugenden schwinden, Selbstsucht und alle üblen Untugenden werden charakterbestimmend. Diese sartoid werdenden Elemente geraten spielend unter den zersetzenden Einfluß der Rabbinasten, werden von ihnen ausgenutzt, organisiert zum eigenen, d. h. rabbinastischen Nutzen. So wächst der kulturzerstörende Einfluß dieser Ghettomenschen auf die Wirtsvölker ins Ungemessene. Die Organisation des Proletariats zu dem bolschewistischen Orden bedeutet den Abschluß der Organisation; der Umsturz aller Staaten — die Weltrevolution — ist ihr Endziel. In Rußland ist der Streich

---

Dieses „Ich darf aber nichts sagen“ hellt das Dunkel der Geheimnisse in ähnlicher Weise auf, wie ein einziger Blickwechsel die geheimen Beziehungen zwischen zwei Menschen verraten kann — mit Sicherheit, unableugbar. D. H.

geglückt, das Ergebnis: Ruin des Landes, der Untergang von Millionen Menschen durch Massenhinrichtungen, Seuchen, Hungersnot. Die ganze ungeheuerliche Unfähigkeit der Ghettoarten, zu regieren, die sich zur Kahalzeit so glänzend in den Minsker Protokollen zeigt, tritt mit erschreckender und nicht mißzuverstehender Klarheit heutzutage in Rußland wie auch in anderen Ländern hervor.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist das bolschewistische Experiment von größtem kulturgeschichtlichen Belang. Innerhalb der Juden, die der Maschinenkultur einverleibt sind, ist der Rabbinasmus augenscheinlich durchaus tonangebend. Die Neutralen, die Gleichgültigen, denen jüdisches Volk und jüdische Religion ziemlich nichtssagende Vorstellungen geworden sind, bilden wahrscheinlich die Mehrzahl. Von Talmudgehirnen ist bei ihnen nicht mehr viel zu spüren. Die üblichen kulturellen Verfallserscheinungen — verstärkt durch die vom Ghetto her ererbte neurasthenische Veranlagung — sind stark entwickelt, und die Geburtenzahl sinkt dauernd katastrophal. Auf allen Bahnen des sittlichen Abstiegs sind sie führend.

Eine andere Gruppe sind die Nationalisten, denen die religiöse Seite des Judentums Nebensache ist. Sie fühlen sich als Nation und möchten gern ein eigenes Volk werden. Im Zionismus treten ihre Bestrebungen am stärksten in Erscheinung. Seit dem Kriege haben sie praktische Bedeutung erlangt. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die bisher in Palästina geleistete Arbeit und die mutmaßlichen Erfolge zu schildern. Aus persönlicher Erfahrung kann ich sagen, daß die natürlichen Bedingungen für eine Kolonisation und die Entwicklung eines jüdischen Volkstums dort sehr ungünstig sind. Auch dürfte das Menschenmaterial — es sind zum großen Teil atheistische Maschinenkulturmenschen — kaum das geeignete sein. In der Tat lauten die neueren Nachrichten von jüdischer Seite über die zionistischen Aussichten äußerst ungünstig.

Dann folgen die Reformjuden und die orthodoxen Juden in allen möglichen Schattierungen hinsichtlich der Tiefe und Aufrichtigkeit religiöser Überzeugung, schließlich die eingewanderten Ghettoleute. Auch sie sind ganz verschieden eingestellt, und unter ihnen findet man die gefährlichen, hassenden, revolutionären Rabbinasten — oft jüdische nationalistische Fanatiker und ausgesprochene Atheisten. Diesen ist es nun aber gelungen, wohl so ziemlich alle Juden mit den bekannten terroristischen Mitteln — durch künstliche Aufstachelung religiöser und nationaler Empfin-

dungen, durch Erweckung von Furcht vor wirtschaftlicher Ruinierung, kurz durch recht vielseitigen, gewissenlosen Terror meist wohl gegen ihren Willen, in den Drahtverhau einer überaus verzweigten Organisation von jüdischen Gesellschaften einzusperren, und zwar sind diese Gesellschaften der jüdischen Enzyklopädie zufolge aus den Brüderschaften der Ghettos hervorgegangen.

Wenn man nun auf Grund der Verhältnisse im Islam einen Analogieschluß machen darf — und dieser ist erlaubt — könnte recht wohl aus dem Messiasglauben, dem Zaddikkult und dem Fanatismus der Chassiden ein atheistischer Geheimbund hervorgegangen sein, der nach den Grundsätzen der ismaelitischen Geheimbünde organisiert sein könnte, d. h. die unteren, nicht eingeweihten Kreise sind fanatisch-religiös, die aus wenigen Eingeweihten bestehende Leitung bestände aber aus zynischen Atheisten mit kapitalistischen, politischen Zielen. Die Tätigkeit einer solchen politisch-kapitalistischen Weltkamorra glaubt man überall im wirtschaftlichen und politischen Leben zu erkennen. Ihr legt man den Weltkrieg, die revolutionären Bewegungen der letzten Zeit, den bolschewistischen Umsturz in Rußland und die Gründung der Sowjetregierung zur Last, die eine völlige proletarische Revolutionierung der Welt offen anstrebt. Man bringt die Organisation solcher Kamorra mit gewissen Logen in ursächliche Verbindung. Auf Grund unserer Kenntnisse der ismaelitischen Orden, die seit den Kreuzzügen in Europa bekannt wurden und gerechtes Aufsehen erregten — Templerorden — kann man sagen: Sicheres ist nicht bekannt — Analogieschlüsse aber gestattet.

Die Leitung könnte in den Händen nur ganz weniger „Großpriore" unter einem „Großmeister" liegen und würde atheistisch-politisch-verbrecherisch sein. Die sich nach unten abstufenden Grade müßten mit religiösen Fanatikern enden, die gänzlich irregeleitet und mißbraucht werden. Die Protokolle der Weisen von Zion wären Instruktionen für die Dais, d. h. geheimen Emissäre. Welche Rolle das orthodoxe und reformierte Judentum in solcher Kamorra spielt, weiß niemand, daß sie aber mit der Leitung etwas zu tun haben, ist ganz unwahrscheinlich, ja unmöglich. Wenn die Juden das Bestehen einer Finanzkamorra abstreiten, so darf man ihnen keinen Vorwurf machen, sie brauchen sie wirklich nicht zu kennen. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Leitung der Weltkamorra gar nicht mehr rein jüdisch, sondern bereits international ist. Und selbst wenn die Führer ausschließlich Juden sein sollten, so sind es vermutlich atheistische Psychopathen, die lediglich an die

Befriedigung des eigenen Hungers nach Macht und Reichtum denken, die das Judentum lediglich ausnutzen und, sobald es ihnen lästig werden sollte, schon Mittel finden werden, es durch Pogrome oder sonstige freundliche Maßnahmen in den Abgrund des Ghettos zu stürzen. Geradeso wie im mittelalterlichen Orient die ismaelitischen Geheimbünde eine kulturelle Krankheitserscheinung waren, geradeso wäre die Weltkamorra als Symptom unserer heutigen Kulturkrankheit aufzufassen. Die Bedingungen für solche Geheimbundbildung sind heute genau so günstig wie damals, als der Assassinenorden den Orient in Angst und Schrecken versetzte. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, wird man also die Möglichkeit einer heute bestehenden, politisch-kapitalistischen, ursprünglich dem Chassidismus entstammenden Weltkamorra zugeben müssen — ja, man könnte ihr Bestehen geradezu **erwarten.**

Gleichgültig, ob eine solche jüdische oder internationale Weltkamorra besteht oder nicht, dank der rabbinastischen Organisation ist der jüdische Einsiedlerkrebs ins Riesengroße gewachsen. Sein Vorderleib umklammert mit Beinen, Scheren, Fühlhörnern die Erde, erdrückt und vergewaltigt die größten Völker und Staaten. Siedendheiß schäumt der Haß gegen die „Juden" — müßte richtig heißen „Rabbinasten" — auf, aber wie die Sichelwagen der Perser einst erbarmungslos die Leiber der stürzenden Feinde in offener Feldschlacht zerschnitten, schneidet im heimlichen Kleinkrieg das jüdische Geld allen Völkern der Erde die Gurgel ab. Staaten stürzen zusammen, immer mächtiger schwillt die rabbinastische Weltmacht an. Wie soll das enden?

Die Zukunft des Judentums.

Den Gang der zukünftigen geschichtlichen Entwicklung für einzelne Völker und Staaten vorauszusagen, ist unmöglich, weil jene von einzelnen Persönlichkeiten oder zufälligen Ereignissen bestimmt werden kann. Wohl aber lassen sich die vorhandenen Kräfte, die Tendenz ihrer Entwicklung und ihr gegenseitiges Aufeinanderwirken erkennen. Hier findet man einen Überschuß an Kräften, dort sind Schwächezentren vorhanden, die sich zu vergrößern oder zu verkleinern im Begriff sind. Das Aufeinanderwirken solcher Kräfte ist für die geschichtliche Entwicklung letzten Endes entscheidend. Geniale Menschen können sie wohl nutzbar machen, Zufälligkeiten sie aufhalten oder beschleunigen, niemand kann aber neue Kräfte schaffen.

Da spielen einmal *die von den Ghettos ausgehenden Kräfte* eine große Rolle. Im Ghetto entsteht ein rücksichtsloser Fanatismus, durch Erziehung, Not und Elend gestählte Willenskräfte. Dort ist die Heimat der durch den Pilpul*) geschulten, raffiniert denkenden Talmudgehirne. Dort brennt in den Herzen jener Schmerz, den ein ungestillter Hunger nach Gold, Macht, Herrschaft erzeugt. Starke Kräfte sind dort in den ersten Lebensjahren schon die eingeimpften, in der Schule sorgfältig gepflegten und geförderten Empfindungen des Hasses, der Unduldsamkeit, des Hochmutes, die das durch Jahve zur Herrschaft bestimmte auserwählte Volk gegen seine Widersacher empfindet. Und vor allem eins: Es sind auf das Äußerste angespannte Leidenschaften und Willenskräfte von Neurasthenikern und Psychopathen, die zu den größten Leistungen des Fanatismus fähig sind. Freilich sind solche nervenschwache Menschen leicht erschöpft, brechen vielleicht vorzeitig zusammen — Kutisker ist ein Beispiel hierfür — mindestens sinkt die Leistungsfähigkeit der Kinder gewaltig. Ohne neuen Nachschub aus den Ghettos verfallen die jüdischen Familien überraschend schnell und werden dann meist ungefährlich.

Die den Ghettos entströmenden geistigen Kräfte sind also die erste große Macht.

Der jüdische Einsiedlerkrebs hat während des ganzen Mittelalters eine ihn schützende Aktinie auf dem Rücken getragen, nämlich die *Fürsten*, den *Adel* und die *hohe Geistlichkeit*. Im vorigen Jahrhundert nahm der Krebs eine zweite Aktinie an Bord: das erstarkende *Bürgertum*. Kaum war mit Hilfe des Parlamentarismus die Fürstenmacht gebrochen, so vollzog sich ein in der Weltgeschichte noch niemals dagewesener Vorgang: der Krebs setzte sich eine kleine, aber sehr rasch wachsende Aktinie auf die Muschelschale: *die atheistische sozialistische Arbeiterschaft.*

Bisher war die Beherrschung der armen Volksmassen und vor allem des Proletariats das Vorrecht der Geistlichkeit gewesen. Die atheistische Weltanschauung der Maschinenkultur schuf aber ganz neue Bedingungen; *das Judentum konnte nunmehr die Führung der breiten Schichten der Arbeiter und Armen übernehmen.*

Aber schon thront eine neue, ebenfalls schnell wachsende Aktinie auf des Krebses Rücken: das *kommunistische Proletariat.*

---

*) Methodik der spitzfindigen Dialektik, die im Talmud geübt wird. D. H.

Die fürstliche Aktinie ist fast überall bereits über Bord geworfen worden, in manchen Ländern auch die bürgerliche, und in Rußland hat sich der Krebs sogar der sozialistischen Arbeiter entledigt und trägt dort in der Form eines proletarischen Landsknechtsordens die kommunistische Freundin allein spazieren. Fast scheint es indes, als ob der Krebs dieses Mal sich getäuscht hat. Diese Aktinie beginnt mit ihren Nesselfäden ihr Reittier selbst zu verbrennen. Die proletarischen Landsknechte sind augenscheinlich rauhere Naturen als Fürsten, Bürger und Fabrikarbeiter. Schon sind etwa 30 jüdische Revolutionsführer — Koryphäen ersten Ranges — nach Sibirien befördert worden, und zwar von dem Georgier Stalin. Jetzt heißt es, daß die russischen Großfürsten wieder in den ersten Hotels von Paris ein glänzendes Leben führen — der Krebs bezahle alles. Ist diese Nachricht richtig, so dürfte die Absicht bestehen, in Rußland sich wieder eine fürstliche Aktinie aufzusetzen. Aber die Fürsten allein wären im heutigen Rußland kein Machtfaktor mehr. Wie könnte man sie stützen? Nun, sehr einfach — nach echt orientalischem System: der Krebs mietet den wiedereingesetzten Herrschern ein fremdvölkisches Söldnerheer, das die Volksmassen niederhält; die geliehenen Gelder aber würde man schon mit reichlichen Zinsen wieder einbringen. Allein der Krebs vergißt eins: fremdvölkische Söldner — Prätorianer, Mamelukken usw. — haben überall sehr bald selbst die Führung in die Hand genommen, und genau so wie im Mittelalter würden die neuen Machthaber die Lästigen im Ghetto einsperren und ihnen die angehäuften Schätze schleunigst abnehmen.

Innerhalb der Maschinenkulturvölker können wir zwei Gruppen unterscheiden, die beide unter rabbinastischem Einfluß ruiniert werden. Die Leidenschaften der ersten Gruppe werden durch ultranationalen Phantomidealismus hochgepeitscht, die zweite durch pazifistisch-internationale Wahnideen gleichsam in einen Opiumrausch versetzt und damit wehrlos gemacht, während das Opiumgift sie gleichzeitig moralisch und physisch ruiniert. Die Völker der zweiten Gruppe bilden überaus gefährliche Schwächezentren, und ihr Land könnte leicht der Kriegsschauplatz für fremde Heere werden. Denn die Völker der ersten Gruppe streben leidenschaftlich danach, ihre Herrschaft zu erweitern, und so müssen sie früher oder später kriegerisch aneinander geraten. Die Gefahr, daß die Unterliegenden ebenso wie die Sieger sich wirtschaftlich ruinieren, ist groß genug. Ihr wirtschaftlicher Ruin bringt aber die Rabbinasten

ihrem Ziele — nämlich der Proletarisierung der Wirtsvölker — immer näher.

Mit der Zunahme der Proletarisierung wächst bedenklich der Übervölkerungsdruck, da die Menschen nicht mehr die Mittel aufbringen können, die zum Einkauf der Lebensmittel erforderlich sind. Diese Gefahr ist um so größer, als solche Völker und deren Führung auf Stolz und ritterliches Ehrgefühl keinen Wert legen. Dadurch wird aber eine politisch im höchsten Grade gefährliche Verachtung hervorgerufen. Innerhalb solcher Völker klafft obendrein ein bedenklicher Gegensatz zwischen der physischen Willensschwäche der Oberschicht — der satten Bourgeoisie — und den hungrigen, willensstarken, aber in rabbinastischem Interesse irregeleiteten Massen, deren Habsucht zielbewußt aufgereizt wird.

Dieser Übervölkerungsdruck — und das ist überaus wichtig — macht sich aber nicht nach außen geltend, sondern nach innen. Es wachsen die Städte, es wächst das Stadtproletariat, es wächst die Landflucht, und damit steigert sich die Neigung zu innerer Revolutionierung. Solche Völker und Staaten erstreben also nicht eine Expansion nach außen, sondern den bolschewistischen Umsturz im Innern. Solche Länder gleichen also trotz der Übervölkerung luftverdünnten Räumen, die die Außenluft ansaugen. Die Lage solcher, an pazifistisch-internationalem Phantomidealismus erkrankten Völker wird schließlich unhaltbar, zumal wenn aus der Nachbarschaft eine Völkerwanderung droht. Und das ist in Europa tatsächlich der Fall.

Eine große, große Gefahr droht nämlich nach dieser Richtung hin von seiten Rußlands. Seit der Aufteilung des Landes unter die Bauern ist deren Vermehrung außerordentlich stark. In den Dörfern wächst ein jugendfrisches unverbrauchtes Menschenmaterial heran. Jugendfrische Völker drängen aber — von Landhunger getrieben — nach außen. So ist es keineswegs ausgeschlossen, daß sich im Laufe der nächsten hundert Jahre eine russische Völkerwanderung in Bewegung setzt. Die Folgen könnten für Europa unabsehbar sein, ganz besonders deshalb, weil der Rabbinasmus überall zielbewußt die Landwirtschaft zu ruinieren sucht.

Aus ihrer Führer- und Schützerrolle herausgedrängt, stehen die religiösen Parteien zur Zeit machtlos da. Da sie die natürlichen Rivalen der Rabbinasten sind und sich vor allem auf die Land-

bevölkerung stützen, so ist es verständlich, daß der Rabbinasmus in allen Staaten der Maschinenkultur auf den Ruin der Landwirtschaft hinarbeitet. Die Landwirte sollen wirtschaftlich ruiniert und in proletarische Arbeiter verwandelt werden. Wehe dem Volke, wehe dem Lande, in dem den Rabbinasten dieser Plan gelingt!

Ganz machtlos sind die religiösen Parteien nicht. Zwar ist die griechisch-katholische Kirche zerschlagen, und die protestantische Kirche übt zur Zeit auf die Massen keinen großen Einfluß aus, dagegen besitzt die katholische Kirche immer noch eine imponierende Macht und gewinnt täglich an Boden und Einfluß. Ihre Geldmittel sind groß, ihre Führer überaus kluge, weitschauende Köpfe. Sie sind Realpolitiker von klarem Wirklichkeitssinn. Das Papsttum ist mustergültig und fest organisiert und strebt nach unbedingter geistiger und sittlicher Führung der Völker, der Jesuitenorden aber ist eine Kampftruppe, die der rabbinastischen Kampftruppe nicht nachstehen dürfte.

So lange die atheistische Weltanschauung sich ausbreitet, wird es der Kirche nicht gelingen, die Führung der Volksmassen wieder in ihre Hand zu bringen. Allein die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß pantheistisch-atheistische Anschauungen sich nie lange halten. Das Gefühlsleben der Völker verlangt zu stark nach Befriedigung des mystisch-religiösen Bedürfnisses. Mit Vernunftgründen lassen sie sich nicht abspeisen, und auch pazifistisch-internationale Schlagworte von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Weltfrieden und andere mehr sind denn doch ein gar zu magerer Ersatz für das zurückgedrängte Gefühlsleben und dienen obendrein lediglich dazu, den kraß materialistischen Zweck der Lehre heuchlerisch zu verhüllen.

Daß es ohne Religion nicht geht, haben die Bolschewistenführer in Rußland klar erkannt und bemühen sich krampfhaft, eine neue Religion künstlich zu schaffen — eine noch nie dagewesene Religion, eine Religion des Materialismus und der Genußsucht: nämlich den Marx-Lenin-Kultus. Ob sie damit Erfolg haben werden, ist mehr als zweifelhaft; denn das Großstadtproletariat und seine Führer sind nicht jugendfrische Kraftnaturen mit sinnlicher Visionskraft, sondern von des Gedankens Blässe angekränkelte, senile Begriffsmenschen. Wohl aber könnte innerhalb der russischen Bauern eine neue Religion entstehen. Als begeisterte Träger einer solchen könnten sie im Ansturm ähnlich unwiderstehlich werden, wie der Araber es war, als der Islam entstand. Es hat indes keinen Sinn, über solche Möglichkeiten zu debattieren.

Wie dem auch sei, die immer mehr verarmenden, von den Rabbinasten irregeleiteten, zielbewußt atheistisch gemachten Volksschichten wird früher oder später ein Ekel vor der allgemeinen sittlichen Verlotterung packen, und mit unaufhaltsamer Gewalt wird das religiöse Bedürfnis durchbrechen. Verfolgungen der religiös Empfindenden, wie sie jetzt in Rußland erfolgen, Plünderungen der Kirchen, Morden der Geistlichen würden die Entwicklung der religiösen Weltanschauung nur beschleunigen. Dann ist aber für die katholische Kirche oder irgendeine andere, neue, starke Religion die Zeit gekommen, die sittlich-religiöse Führung der Massen wieder in die Hand zu nehmen. Welche Folgen ein solcher Vorgang für die Rabbinasten — nein, für das gesamte Judentum, das zum größten Teil aus neutral gesinnten, dem Bolschewismus abgeneigten Anhängern besteht — haben muß, ist ohne weiteres klar. Auch die Juden sind sich darüber durchaus nicht im Unklaren. So schreibt Arno Schickedanz in seinem Buch: Sozialparasitismus (Lotus-Verlag 1927) folgendes:

„So spricht die jüdische Rundschau 1920 Nr. 14 vom „Grauen, welches die Überwindung des Bolschewismus für die jüdische Bevölkerung Rußlands bedeuten würde," so schreibt der Jude Schalom Asch:

> „Das Feuer des Antisemitismus brennt wie nie zuvor, und bei dem geringsten Wanken der bolschewistischen Stärke wird das ganze jüdische Volk auf dem russischen Altar geopfert werden ... Alle Juden Rußlands sind der Ansicht, daß es das größte Unglück wäre, wenn die Macht in andere Hände überginge ..."

Es steht zu befürchten, daß diese von jüdischer Seite gestellte Diagnose für alle übrigen Wirtsvölker und demnach für die gesamte Judenheit gilt. Denn immer stärker flammt überall ein leidenschaftlicher Haß gegen letztere empor; mindestens wird in allen jenen Ländern, in denen der Kommunismus sich durchsetzt, die Lage der Juden so werden, wie sie von Schalom Asch für Rußland gekennzeichnet worden ist. Solche Befürchtungen sind verständlich, wenn man von folgender Statistik Kenntnis nimmt, die am 7. Februar 1928 in den Hamburger Nachrichten veröffentlicht worden ist.

Drei Millionen Opfer der Tscheka.

Nach statistischen Zahlen der Sowjet-Regierung.

„Vor einiger Zeit wurde in Moskau das zehnjährige Jubiläum des Bestehens der berüchtigten „Tscheka" festlich begangen. Das

Spiel des Zufalls hat es gewollt, daß einer der Schöpfer der gefürchteten Organisation Trotzki war, der jetzt auf Befehl der von ihm selbst ins Leben gerufenen Institution, die den Zweck hat, den Sowjetstaat vor gegenrevolutionären Anschlägen zu schützen, in die Verbannung geschickt worden ist. Im Dezember 1917 wurde die Tscheka gegründet, im Februar wurde sie in G. P. U. — d. h. Staatliche Politische Verwaltung — umgetauft; sie wird jedoch in Rußland immer mit ihrem alten Namen genannt. Anläßlich der Jubiläumsfeier entschloß sich die Sowjetregierung zum erstenmal, einige Zahlen zu veröffentlichen, die ein schauriges Bild ergeben.

Bis zum September 1921 wurden von der Tscheka nicht weniger als 1766118 Personen hingerichtet. Die Regierung entschuldigt sich damit, daß sie gezwungen war, ihre Stellung, die durch den damals in Rußland wütenden Bürgerkrieg erschüttert war, zu verteidigen. Unter diesen Opfern einer schrecklichen Zeit befinden sich 6775 Lehrer, 8800 Ärzte, 355250 Intellektuelle (wie man in Rußland meistens Leute freier Berufe bezeichnet), 1243 Priester, 260000 Soldaten, 192350 Arbeiter, 815100 Bauern.

Die Zahlen, die auf die Zeit nach 1921 entfallen, sind nicht veröffentlicht; liest man aber die Zeitungen, in denen die Hinrichtungen bekanntgegeben werden, so ergibt sich folgendes statistische Material: Bis zum Ende des Jahres 1921 sind 18451 Menschen hingerichtet worden, im Laufe des Jahres 1922 38000, während 1923, in dem Jahre des großen Bauernaufruhrs, 112000 Menschen der Tscheka zum Opfer fielen. Auf das Jahr 1924 entfallen 80000 Hinrichtungen — größtenteils bei der Unterdrückung des gewaltigen Aufstandes in Georgien — 1925 geht die Zahl auf 14000 und 1926 auf 3000 zurück, um 1927 wieder auf 9574 zu steigen. In der letzten Zahl sind 180 Offiziere und Adlige enthalten, deren Erschießung, angeblich wegen Spionage zugunsten Englands, im vergangenen Sommer in der ganzen Welt das größte Aufsehen erregt hat.

Das sind die offiziell bekanntgegebenen Zahlen. Rechnet man dazu die große Zahl der Personen, die auf Befehl der Tscheka im stillen beseitigt oder, wie es in Sowjet-Rußland heißt, „liquidiert" worden sind, so wächst die Zahl der Tschekaopfer auf mindestens 3 Millionen in zehn Jahren. Zu Anfang ihres Bestehens zählte die Tscheka kaum 150 Personen, heute sind in der gefürchteten Organisation bloß als

Bureaubeamte nicht weniger als 150000 Personen beschäftigt, wobei die Zahl der über ganz Rußland zerstreuten Geheimagenten unbekannt ist.“ — So weit die Hamburger Nachrichten.

Und dazu kommen einige Millionen Menschen, die in den verschiedensten Gouvernements infolge der gänzlichen Unfähigkeit der rabbinastischen Sowjetführer an Krieg, Seuchen, Frost und Hunger gestorben sind. Daß solche entsetzliche Leiden leidenschaftlich und unwiderstehlich ein religiöses Bedürfnis entstehen lassen, ist verständlich. Wenn aber erst religiöser Fanatismus die Massen erfüllt und der Umschwung eintritt, muß das Abschlachten fürchterlich werden. Man vergesse folgendes nicht: die Ansammlung der ungeheuren Reichtümer in den Händen eines zerstreut wohnenden Volkes, das ganz unfähig ist, sich aus eigener Kraft zu schützen, muß die Habsucht der proletarischen Massen reizen. Was jetzt Stärke ist, wird in Zukunft zur Schwäche! Die Gefahr der Pogrome wird umso größer werden, jemehr die Rabbinasten, um auf die breiten Massen Einfluß zu gewinnen, deren niedrigste Instinkte — Habsucht, Neid und Klassenhaß — gegen den Besitz von Nichtjuden aufgereizt haben. Man täusche sich nicht über die wirkliche Stimmung der sozialistischen und kommunistischen Arbeiter. In ihrem innersten Herzen sind sie durchaus nicht judenfreundlich gesinnt, und sollte heutzutage der Ruf erschallen: „Auf zur Plünderung in die Wall Street“, sehr, sehr viele der Kommunisten und Sozialisten würden hinstürzen. Sollte irgendeine antisemitische Partei irgendwo das Ziel in ihr Programm aufnehmen, die Juden gewaltsam auszuplündern, ich fürchte, sie würde gerade unter den unlauteren Elementen, die jetzt scheinbar Judenfreunde sind, viele und sehr gefährliche Anhänger finden.

Also: Mit Hilfe der atheistischen Weltanschauung und der zielbewußten Proletarisierung der Völker hofft der Rabbinasmus die Herrschaft über die Welt zu erringen. Allein gerade diese beiden Vorgänge müssen schließlich eine gegen das Judentum gerichtete, fanatisch-religiöse Reaktion ins Leben rufen, und die Ansammlung der unermeßlichen Reichtümer in den Händen Wehrloser würde durch Anreizung der Habsucht den Untergang beschleunigen. Wann die religiöse Weltanschauung zurückkehren wird, weiß niemand; daß sie aber kommen muß, ist sicher. Je vernichtender der Rabbinasmus auf die Menschen gewirkt hat, je mehr Millionen der Bolschewismus auf dem Gewissen hat, je mehr er die Kirche und ihre Anhänger

verfolgt hat, umso fürchterlicher werden die Folgen sein, oder mit Herrn Schalom Asch zu reden: es wird das ganze jüdische Volk auf dem Altar der Wirtsvölker geopfert werden.

Der Rest heißt — Ghetto. Das Ghetto mit allen seinen Verfolgungen und Erniedrigungen, mit seinem Schmutz, seiner Armut und der mitleidlosen Knute der Kahaldespoten.

Dieser Ausgang ist unabwendbar, falls nicht ein Ereignis eintritt, das allerdings einen wesentlich erfreulicheren Ausgang zur Folge haben würde. Unter dem Einfluß der Maschinenkultur und namentlich des atheistischen Bolschewismus scheinen sich die Ghettos Osteuropas aufzulösen. Sollte sich dieser Vorgang wirklich restlos vollziehen, so wäre damit allerdings die Möglichkeit gegeben, daß die landschaftskundliche Fremdlingsform des Judentums auf europäischem Boden ohne blutige Katastrophe verschwindet. Denn die Ghettos sind ja der Nährboden des Judentums und des Rabbinasmus. Sollten sich also die Ghettos rechtzeitig auflösen und infolgedessen die Wirkung des Judentums auf die Wirtsvölker ihren zersetzenden Charakter verlieren, so könnte man hoffen, daß eine erneute blutige Unterdrückung der Juden und eine Verewigung des Ghettos der Menschheit erspart bleibt. Das Verschwinden der Juden durch Aufsaugung und ihr Aussterben infolge von Geburtenrückgang und Kulturdegeneration wäre dann nur eine Frage der Zeit.

La peau de chagrin.

Kennst du, lieber Leser, la peau de chagrin? Die Worte sind doppelsinnig: Chagrinleder — Kummerfell. La peau de chagrin ist ein Roman von Balzac. Sein Inhalt: Ein lebenslustiger Herr verschreibt seine Seele dem Bösen, und erhält dafür ein Stück Chagrinleder. Im Besitz dieses unscheinbaren Gegenstandes braucht er sich nur etwas zu wünschen, und schon geschieht es. So genießt denn der glückliche Besitzer alle Freuden des Lebens. Da stellt er zu seinem Entsetzen fest, daß das Fellstück bei jedem Wunsch kleiner wird. Es schrumpft, schrumpft, schrumpft! Ist das Fell ganz dahin, so ist es auch mit seinem Besitzer aus. Und warum der Hinweis auf diesen Roman?

Der glückliche — unglückliche — Besitzer des Kummerfelles ist das Judentum, dessen Wünsche zur Zeit alle, alle in Erfüllung gehen. Die Zauberkraft, die dem Fell innewohnt, heißt

atheistische Weltanschauung. Diese ruiniert aber das Ghetto und damit die Epiphyse des jüdischen Volkes. Wie das Kummerfell, so schrumpft der Schwanz des Krebses beständig zusammen. Ist er dahin, so ist auch die Lebenskraft des Judentums, des jüdischen Religionsvolkes dahin — es stirbt ab.

Das wäre der günstigste Fall. Denn dann käme der Konflikt, der durch die Anwesenheit einer landschaftlichen Fremdform in Europa heraufbeschworen worden ist, zur friedlichen Lösung. Im anderen Fall ist die blutige Katastrophe unvermeidlich, und diese wird um so fruchtbarer werden, je grausamere, blutigere Mittel die Rabbinasten anwenden, um sich zu halten, um ihren Haß, ihre Herrschaft, ihren Machthunger zu befriedigen.

Niemals läßt sich die Natur von dem Menschen auf die Dauer einen Maulkorb anlegen, schließlich beißt sie doch zu! Niemals wird die landschaftliche Fremdform des Judentums die Natur des fremden Landes und seiner Völker umgestalten können. Jüdische Weltanschauung, jüdisches Sittengesetz sind in den Augen der Wirtsvölker ein Verbrechen, erscheinen ihnen im höchsten Maße unsittlich, und nach Überwindung der atheistischen Weltanschauung, die heutzutage die Menschheit entsittlicht, nach Wiedererwachen des religiösen Bedürfnisses wird in dem kommenden Kreuzzug, den die terrorisierten Völker gegen das Judentum unbedingt einmal unternehmen werden, auf der ganzen Erde ein Abschlachten beginnen, mit dem verglichen das Morden der Kosaken, Kleinrussen und Polen von 1638 ein friedliches Idyll sein wird.

Die antirabbinastische Bewegung.

Der Antirabbinasmus ist eine ganz natürliche, notwendige und demgemäß *sittlich berechtigte Reaktion* der Wirtsvölker gegen die landschaftliche Fremdlingsform des Judentums und gegen deren zersetzenden Einfluß. Wenn diese Bewegung Erfolg haben soll, so muß sie den Gegner, seine Stärken und Schwächen, seine Kampfweisen und Kriegslisten kennen. Auch wird der Führer jener Bewegung staatsmännische Klugheit nicht vermissen lassen dürfen und sich mit dem Erreichbaren begnügen müssen.

Meines Erachtens sollte man vor allem die wissenschaftlich unhaltbaren Rassenvorstellungen fallen lassen. Sie mögen ein *bequemes Agitationsmittel* sein, wäre aber der Erfolg durchschlagend, so würde doch nur eine gewaltsame Auseinander-

setzung unter Verewigung des Ghettos und damit der Judenfrage erzielt werden — und solch ein Ausgang wäre nicht wünschenswert.

Hält man — und das ist wissenschaftlich der einzig richtige Standpunkt — das Aufsaugen der Juden für das kleinere Übel, hält man sich an die *Tatsache*, daß ohne Nachschub aus den Ghettos einfach infolge von Geburtenrückgang und Absterben unter nervösem Verfall die friedliche Lösung des jüdischen Problems zwangsläufig eintreten wird, so muß obiges Ziel auch fest ins Auge gefaßt werden. Man müßte demnach den Drahtverhau der Rabbinasten und Rabbiner zu lockern, zu zerstören suchen. Man sollte sich über alle Juden freuen, die sich vom Judentum loslösen, und sie nicht durch reservierte Zurückhaltung oder gar Mißachtung zurückstoßen. Mag uns manches an ihnen nicht gefallen, ihr Ghettoerbgut ist ein vergänglicher Besitz. Dagegen dürfte es nicht nur zweckmäßig, sondern auch sittliches Gebot sein, alle Übeltaten der Rabbinasten zu veröffentlichen, aber ohne jedes Werturteil. *Man lasse lediglich die Tatsachen sprechen*, und noch eins: Man wende sich immer und immer wieder an die neutralen, von den Rabbinasten vergewaltigten Juden mit der Frage: „*Wie stellt ihr euch zu dem Treiben eurer Führer? Macht ihr euch denn nicht klar, wohin es führen muß? Ist euch nicht vor der Zukunft bange? Seid ihr so verblendet, nicht zu sehen, daß ihr geradezu auf eine zukünftige Abschlachtung eurer Nachkommen hin arbeitet?*

Hilft solch ein Bemühen nichts, dann werden die antirabbinastischen Führer wenigstens mit gutem Gewissen sagen können: wir haben alles getan, die unblutige Lösung des Konfliktes herbeizuführen, und auch die Geschichte wird das Urteil fällen: „*Die Juden sind an ihrem Geschick selbst schuld. Religiöser Fanatismus der Rabbinisten, weltlicher Machthunger der Rabbinasten haben eine friedliche Lösung verhindert. Das Blut von Millionen Unschuldiger — von Juden und Nichtjuden — komme über sie und ihre Kinder.*"

Heinrich Heine hat ganz recht:

Das Judentum ist ein Unglück!

Anhang

[1]) (S. 15, Akte 2). Dokument an die Tochter, betr. Zusicherung der Hälfte derjenigen Erbschaft, welche jedem männlichen Erben zukommt.

[2]) (S. 15, Akte 2). Dokument, welches der Frau einen Teil des Vermögens sichert.

[3]) (S. 16, Akte 2). Dokument, welches der Tochter die gleiche Erbschaft wie den Söhnen sichert. Außerdem hat Schalom-Sachar noch die Bedeutung, den Eltern zur Geburt eines Jungen Glück zu wünschen.

[4]) (S. 22, Akte 4). In den Synagogen werden bei Abhaltung des Gottesdienstes während des ganzen Jahres alle 5 Bücher Moses durchgelesen. Zu diesem Zwecke werden sie in 54 Abteilungen geteilt. An jedem Sabbat wird eine Abteilung durchgenommen, manchmal auch zwei. Den Namen der Sabbatabteilung erhält die ganze vorhergegangene Woche. (Vgl. Bd. I, S. 229.)

[5]) (S. 368) Paul Dehn hat in den „Alldeutschen Blättern" vom 14. April 1928 folgende Mitteilung veröffentlicht: „Nochmals das umgekehrte Hepp-Hepp-Geschrei. In Nr. 3 der „Alldeutschen Blätter" vom 4. Februar wurde beiläufig die technische Vollendung anerkannt, mit der die jüdische Presse die Femehetzen gegen Justizrat Claß, Geheimrat Hugenberg und Minister v. Keudell in Gang bringt und dabei bemerkt, daß das Spiel lückenlos ineinandergreift. Gestatten Sie mir, einen Beitrag über das Verfahren dieser jüdischen Technik zu geben. Enthüllt hat es einer dieser Macher selbst, Stephan Großmann aus Wien, vor Jahren nach Berlin zugewandert, wo offenbar mehr für ihn zu machen war, wo er das üble, gegen alles Nationale gehässige Wochenblatt „Das Tagebuch" begründete. Dieser Herr bekannte vor Jahren in den „Hessischen Blättern", die „frechsten Erfindungen" in die Welt gesetzt zu haben, um Gegner der Lächerlichkeit und Verachtung preiszugeben. Er schrieb wörtlich: „Ich habe damals mit einigen jungen Freunden den Kampf gegen (den christlich-sozialen, antijüdisch eingestellten Wiener Politiker) Bielohlawek als innig gefühlten Spaß jahrelang betrieben. Wir machten ihn durch eine Bielohlawek-Legende unschädlich. Wir veröffentlichten Schilderungen: Bielohlawek auf dem Hofball, Bielohlawek über Ibsen, Bielohlawek und Cronvilla, lauter Erfindungen, aber mit beinahe echten Aussprüchen, die (angeblich) ganz so klangen, als ob er sie gesagt hätte. Sein Mutterwitz aber, an dem er sich mit einigem Recht erfreuen konnte, wurde ihm durch unsere schockweise vorgebrachten Erfindungen verleidet. Übrigens erfanden wir auch drollige Berichtigungen." Selbstgeständnisse eines ausgetragenen Wiener Zeitungsmannes und seiner Technik, unangenehme Gegner durch boshafte Lügen und faule Witze lächerlich zu machen."

Diese Mitteilung ist deshalb von Interesse, weil hier einwandfrei, infolge eines persönlichen Eingeständnisses, Maßnahmen dargestellt worden sind, die ein geheimer Verfolger getroffen hat, um einen politischen Gegner zu schädigen. Es kommt nur sehr selten vor, daß ein Rabbinast so offen seine geheimen Machenschaften enthüllt. Deshalb sind solche Enthüllungen überaus wertvoll und verdienen es, der Vergessenheit entrissen zu werden. Ohne die Enthüllungen Hassans II. wäre nichts Sicheres über den Assassinenorden bekannt. Wie geheime Verfolger mit Verleumdungen und Fälschungen arbeiten, ahnt man wohl, wie es aber wirklich gemacht wird, lernen wir hier kennen.

Jüdische Monate

siehe Bd. I, S. 35 Anmerkung.

Jüdische Festtage:

Rosch Haschana, Neujahr, am 1. und 2. Tage des Monats Tischri.
Jom Kippur, Versöhnungsfest, 10. Tischri. 3. Moses 23, 27.
Sukkoth, Laubhüttenfest, 15. Tischri. 3. Moses 23, 34/36.
Chanukka, Altar- oder Tempelfest, 25. Kislew. 1. Makkab. 4, 59.
Purim, großer Fest- und Freudentag, 14. Adar. Esther 9, 21/22.
Passah, Osterfest, 15. Nisan, dauert 8 Tage. 3. Moses 23, 15/16.
Schebuoth, Wochenfest = Pfingsten, zum Andenken an die Gesetzgebung, 6. Siwan. 5. Moses 16, 9/10 und 3. Moses 23, 15/16.

Münzen:

1 Rubel = rund 3 Mark = 100 Kopeken.
1 Tscherwonetz (russ. Dukaten) = 3 Rubel = rund 9 Mark.
1 Sloty = rund $^1/_7$ Rubel = 14,3 Kopeken.
1 Kopeke = 2 Groschen.

Wochenabschnitte = Paraschen

siehe Bd. I, S. 229.

Jüdische Familiennamen alttestamentlichen Ursprungs:

(nach Andree, Volkskunde der Juden S. 123 f)

Aaron: Arend, Arendchen.
Abigdon: Victor.
Abraham: Aberl, Afrom, Afroemche.
Ascher: Anschel, Maschel.
Baruch: Boruch, Borach, Berthold.
Benjamin: Seef, Wolf, Wulf (Genes. 49, 27).
Chajjim: Chaim, Heyne, Heimann.
Chanoch: Hennig, Händel.
David: Tewel, Teweles.
Elieser: Eleasser, Leser, Leyser, Löser, Laser, Lazarus.
Elija: Elias, Elie.
Emanuel: Mendel.
Ephraim: Fraime.
Feibel: Feibisch, Philipp.
Feidel: Feitele, Veit.
Feist: Feis.
Gabriel: Gafril, Gefril.
Gerson: Geronymus.
Gideon: Gedide.
Hesekiel: Cheskel, Kaskel, Heskel.
Jakob: Jaikif, Jainkof, Koppel.
Jehudah: Juda, Jüdel, Löb, Löwe, Lion (Gen. 49, 9).
Jesaias: Jessel, Jees.
Joel: Jool, Jolchen, Julius.
Isaac: Eisech, Itzig, Eissig, Ickzack, Gitzok.
Israel: Isril, Isserl, Srul.
Katz: Kahn, Kohn, Cohen.
Levi: Leib, Löb, Löw, Löbel, Leopold.
Lucas: Lickes.
Manasse: Mones, Mannes.
Marcus: Marx, Mordchen.
Mose: Mausche, Mosche, Mosse, Mosen, Moritz.
Naphthali: Zewi, Hirsch, Hirschel, Cerf. (Gen. 49, 21).
Salomo: Schlome, Salman, Salmuth.
Samuel: Schmuel, Sanwil.
Sender: Sendel, Alexander.
Simon: Schimme, Schiman, Schimchen, Simmel.
Simson: Samson.

jedes Sonnabends in dem allgemeinen Bethause nicht mehr als 7 Alias zuläßt. I, 66.
Chuppa = Baldachin für das Brautpaar. I, 43.
Cohen = Nachkommen des Aaron. I, 27.

Dajjan = Richter. I, 46.
Darschan = ein Prediger.
Derasa = Grund für Trefa. I, 20.
Derosche-Geschank = ein Geschenk für den wissenschaftlichen Vortrag nach der Trauung; während des Festmahles liest der Bräutigam die bereits ausgearbeitete Dissertation, deren Thema er selbst sich auserwählt hat. Für dieselbe geben ihm die Eltern, Verwandte und die geladenen Gäste allerhand Geschenke. Die Geschenke für den Bräutigam und die Braut wurden zur Gewohnheit, auch ohne daß der Bräutigam eine Dissertation vorliest.

Elul = ein Monat. I, 35.
Ez Ha-chajjim: Lebensbaum.

Faktor. I, 10; II, 313.
Fänger des Kahal. I, 228 Nr. 91.

Gachlataa (Hachlataa) = Dokument auf Eigentumsrecht. II, 16.
Galil = Kreis; der Rabb-Galil beherrscht gewisse Kreise in der Gemeinde.
Gaon = großer Ehrentitel, gehörend demjenigen Juden, welcher als Vertreter des Talmudstudiums fungiert.
Gatraa = Vorladung vor das Gericht (Bet Din).
Gebetskerzen. I, 228 Nr. 96.
Geheimer Verfolger. I, 147, 149.
Gelile = Gouvernementskreis. II, 37.
Gemilut Chasadim = Brüderschaft der prozentlos. Darlehnskasse. I, 88.
Gmiles Chesed = Zinsloses Darlehn. II, 303.

Haba = der Älteste, auch Gabbai. I, 27, 47. (Saba).
Habdala = Gebet über Wein, Schnaps, Brot in der Synagoge. I, 55.
Habdala = bedeutet die Zeremonie über einem Glase mit Wein bei brennendem Licht an den Sabbaten und sonstigen Feiertagen. Diese Zeremonie bedeutet den Übergang von einem Feste zum Alltag.
Ha-rachman = Gebet bei Beschneidung. I, 140.
Hekker = vogelfrei. I, 147.
Hekdesch = Armenhaus, Krankenhaus. I, 38.
Hundertschaften. I, 110.

Jatku = Fleischerläden. I, 227 Nr. 68.
Jeschiba = Höhere Talmudschule. I, 32.

Ijjar = ein Monat. I, 35.
Ikkar = unterste Stufe der Kahalmitglieder. Cfr. Tub. I, 47.
Jom Kippur = Versöhnungsfest. I, 52.
Jore dea = zweiter Teil des Schulchan aruch. I, 18.

Kabbalat Kinjan = Zeremonie beim Kaufen. I, 41.
Kabbalat Seder = Zeremonie beim Kaufen. I, 41.
Kahal-Pflichten. I, 48.
Kapporet = Hahnenopfer. I, 53.
Kehilla Kodesch = Heilige Gemeinde II, 48.
Kerua = Grund für Trefa. I, 20.
K'tab = Kaufbrief. II, 42.
Ketuba = Ehekontrakt. I, 43.
Kiddusch = Gebet über Wein, Schnaps oder Brot zu Hause. I, 55.

Kinjan = Zeremonie beim Kauf. I, 227 Nr. 65.
Kislew = ein Monat. I, 35.
Kisse Elijahu = Stuhl des Elias bei der Beschneidung. I, 45.
Kittel = ein weißes Hemd, welches von verheirateten Juden bei Verrichtung einiger Zeremonien über das Kleid gezogen wird.
Kivot = bei Taufe. II, 26.
Kol nidre = Formel zur Befreiung von Gelübden. I, 52.
Korobka = Korbsteuer. I, 119.
Koscher. I, 18.
Koschertanz (auf Hochzeiten). I, 43.

Lemaalot = Kandidat auf eines der Ämter im Kahal oder im Bet Din.

Maaruphia = Besitzrecht auf bewegliche Habe. I, 28.
Magaritsch = Trinkgeld. II, 46.
Mah = Morje Haraâ. II, 969, 1023.
Marcheschwan = ein Monat. I, 35.
Margisch = Gelernter Prüfer des Schleifens der Messer, die zum Schlachten von Vieh und Vögeln verwandt werden. Derselbe prüft mit dem Finger genau die Schärfe der Klinge. Er ist so genau dabei, daß keine Kleinigkeit seiner Aufmerksamkeit entgehen kann. Sollte sich nach dem Schlachten der Opfer herausgestellt haben, daß das Messer doch irgendwelche Unregelmäßigkeiten gehabt hat, so wird das geschlachtete Vieh als trefa und nicht würdig zur Nahrung für Juden erachtet.
Medoa oder Messirat Medoa = Bekanntmachung. Nach den jüdischen Gesetzen (Tur Choschen-Hamischpat § 205) kann jeder Vertrag, auch wenn er formell unter Beachtung aller Forderungen des Gesetzes abgeschlossen worden ist, als null und nichtig erklärt werden, wenn eine von den Parteien Messirat Medoa angemeldet hat, d. h. wenn diese Partei vorläufig im geheimen zwei Zeugen angemeldet hat, daß diese den Vertrag oder den Akt ohne Prüfung seiner Richtigkeit unterschrieben haben. Die Erklärungen, die diese Zeugen nachher über Existenz der Messirat Medoa abgeben, machen den Vertrag ungültig.
Melammed = Schullehrer. I, 49.
Menakker = bei Koscherschlachtung. I, 21.
Meschores = ein Diener.
Messader = Disponent, welcher ausschließlich mit Abfassungen der Ehescheidungsdokumente oder Akten sich befaßt.
Mesusa = Röllchen an der Haustür oder Zimmertür. I, 32.
Mikwa = Reinigungsbad der Frauen. I, 54; II, 338.
Minjan = Privatgebethaus. I, 158.
Minui = ein Einspruch Erhebender. II, 74.
Mi-schebberech = Gesang auf der Hochzeit. I, 44.
Mischmorim = Brüderschaft der Wächter. II, 157.
Mischna = Sammlung der Gesetze auf Grund der 5 Bücher Moses (Pentateuch), basiert auf den alten Satzungen und Sitten der Juden, besteht aus 6 Teilen und gilt nach dem Pentateuch als die erste Sammlung der Gesetze bei Juden. Mabura-Mischna nennt sich die Brüderschaft, welche die Mischna studiert.
Misnioch = Brüderschaft, II, 23. (Die Bezeichnung ist unklar.)
Mitzwot. Mit diesem Namen bezeichnet man einige Zeremonien beim Lesen des Pentateuch, beim Aufmachen des Behälters, in welchem sich die Rolle der 5 Bücher

befindet, beim Ausnehmen der Rolle aus dem Behälter und bei Abgabe an den Kantor usw., alles das heißt Mitzwot. Diese Zeremonie wird an Bewerber verkauft, und die daraus entstehenden Gelder werden im Bethause aufbewahrt.
Mohel = Beschneider. I, 44.
More Haraâ = religiöser Sachverständiger in der Gemeinde. II, 969, 1023.
Morenu = Gelehrtentitel. I, 45.
Musaf = ein Teil des Morgengebetes als Nachtrag zum Gebet an Sonnabenden und sonstigen Feiertagen nach stattgefundenem Lesen der 5 Bücher Mose.
Musikchor. I, 42.

Nasi = Fürst, Patriarch. I, 28.
Nebela = Aas. II, 122.
Nefula = Grund für Trefa. I, 2.0
Ner Tamid = Ewig brennende Kerze oder Lampe, welche sich ständig im Gebethause oder bei einer Brüderschaft befindet. Diese letztere nennt sich danach Brüderschaft des Ner-Tamid.
Netula = Grund für Trefa. I, 20.
Niddui = Kleiner Bann. I, 32.
Nisan = ein Monat. I, 35.
Nochri = Nichtjude. I, 33.

Otkuptschik = Branntweinpächter. II, 308.
Otkup = Branntweinpacht. II, 308.

Pan = der Herr eines Faktors. I, 11.
Paraschen = Wochenabschnitte. I, 229.
Rabbi Gaon = Ober-Rabbiner. I, 207.
Parnes = Oberhaupt des Kahal. I, 28.
Parnes Chodesch = Ortsvorsteher. I, 67.
Patrizier = Adelsklasse unter den Juden. I, 50.
Pesuka = Grund für Trefa. I, 20.
Pidjon Schebuim = Brüderschaft für den Loskauf jüdischer Gefangener. I, 98.
Pilpul = spitzfindige Dialektik. II, 299.
Pinkes = Protokollbuch. II, 65.
Plättenteiler = Verteiler von Speise-Bons. II, 91.
Pleban = Katholischer Pfarrer. I, 67.
Plebejer (Am haarez) = Niedere Klasse der Juden. I, 50.
Podrjatschik = Lieferant. II, 324.
Poel Zédek (recht Tuender) = ein ehrlicher Arbeiter. Unter den Juden wird mit diesem Namen die „Brüderschaft der Schneider“ genannt.
Poritz = Pan eines Faktors. I, 11.

Quater = Rufe der Schammasch bei der Beschneidung. I, 44.

Rabbi = Reb = Talmudist. II, 79.
Rabbiner = Geistlicher. I, 46.
Rachasch. Dieses Wort besteht aus folgenden Wörtern: Rabbi, Chasan und Schammasch. Unter der Bezeichnung Rachasch wird bei den Juden eine Gebühr von den Summen der Mitgift und von der Trauung zugunsten der genannten Beamten erhoben.
Reb = Rabbi, Talmudist, ein gebildeter Jude. I, 225 Nr. 38.
Rosch Bet Din = Präsident des Bet Din.
Rosch Ha-schana = Neujahr. I, 35.
Rosch Medina = Vertreter des ganzen Kreises. I, 47.
Rosch = Oberhaupt = Starost oder Ältester der Gemeinde. I, 59.

Sandek = Gevatter bei der Beschneidung. I, 68.

Sandek (aus dem griechischen Syndikus) = Persönlichkeit, welche den Neugeborenen während der Beschneidung auf dem Schoße hält. (S. o. Sandek.)
Sarwer (aus dem französischen Servant) = der älteste Zeremonienmeister während eines Festschmauses.
Schachrit = das Morgengebet.
Sch'tar-Schalom-Sachar = ein Dokument, welches der Tochter durch die Eltern ausgestellt wird, laut welchem sie das Recht auf dieselben Erb schaftsansprüche wie die Söhne hat.
Schadchan = Schadchen = Heiratsvermittler. I, 42.
Schächten. I, 18.
Sch'tar-Chazi-Sachar = Dokument, welches von den Eltern an die Tochter verabfolgt wird, laut welchem sie ein Anrecht auf die Hälfte der Erbschaft besitzt, welche auf jeden der Söhne fällt. Nach den jüdischen Gesetzen erben die Töchter, falls männliche Nachfolger oder die Kinder derselben vorhanden sind, von den Eltern kein Vermögen; deshalb erteilen viele vermögende Juden bei der Verheiratung der Tochter das Recht auf die Erbschaft ihres Teiles durch die Ausfertigung dieses Dokumentes. II, 15.
Sch'wuim = Gefangene. Mit dieser Bezeichnung werden diejenigen Juden genannt, welche von Nichtjuden interniert sind.
Schalom Sachar. II, 16.
Schammasch = Diener bei jeder jüdischen Institution. Beim Kahal heißt er Schammasch Kahal und übernimmt folgende Obliegenheiten: eines Geschäftsführers, Notars usw. Beim Bet Din heißt er Schammasch Bet Din und versieht die Obliegenheiten eines Gerichtsschreibers. Als Schammasch in den Bethäusern verkauft er Mizwot und sieht nach der Ordnung. Bei den Brüderschaften haben die Schammaschim die Aufträge der Ältesten zu erledigen, natürlich im Rahmen der Brüderschaft. I, 27.
Schammaschim We-neemanim = Städtische Notare. I, 125.
Schammata = Kleiner Bann. I, 32.
Schamai = Taxator, Persönlichkeit, welche bei der Zusammenstellung der Register zur Erhebung von Steuern und anderer Gebühren die Vermögensverhältnisse aller derjenigen schätzt, die im Register eingetragen sind.
Schamtos gedolot = Verfluchungen zu ewiger Verdammnis. I, 64.
Sch'tar Chaliza. II, 16.
Schebat = ein Monat. I, 35.
Schebuoth = Wochenfest, Pfingstfest. II, 89.
Schebua deoraita = Eid auf Grund mosaischer Gesetze. I, 34.
Schebua Heset = Eid auf Grund talmudischer Gesetze. I, 34.
Schebura = Grund für Trefa. I, 20.
Schemoné Esré = Gebet. I, 26; II, 290.
Schir Ha-maalot = Talisman mit dem 121. Psalm. I, 44.
Schleiw Warme = Festmahl. II, 47.
Schochet = Schächter. I, 18.
Schotrê Bênê = Vorsteher der Zehntschaften. II, 151.
Schtadlan = Fürsprecher für Privatpersonen in allen Sachen, welche diese beim Kahal angeregt haben. (Vertreter der Juden in Polen bei der Regierung.) II, 22.
Schulchan aruch = Ritualwerk des Josef Karo. I, 19.
Schulklöpper = ein Hausknecht bei den Hauptbethäusern. Er ist verpflichtet, noch jetzt, jeden Tag morgens und am Vortage des Sabbat und anderer Feiertage vor dem Beginn des Gottesdien-

stes durch die Straßen zu gehen und mit dem Hammer an die Häuser zu schlagen sowie mit lauter Stimme einzuladen, zum Gebet nach dem Gebethause zu kommen. I, 93.
Segal = Levit. I, 27.
Selichot = Bußgebete. II, 38.
Servierer = Sarver = Diener bei der Hochzeit. I, 43.
Simchat Tora = der Tag der Festlichkeit bei der Beendigung und beim Beginn des jährlichen Lesens von den 5 Büchern Moses. Dieser Tag wird gefeiert im Herbst nach dem Verlauf der 7 Tage des Laubhüttenfestes; zweiter Tag nach dem Festtage von Schemine-Azeret, welcher ohne Zwischenpause nach den Feiertagen der Laubhütten folgt. Alle Juden männlichen Geschlechtes, sogar kleine Knaben, erhalten an diesem Tage Alia und bringen Opfer zugunsten der Gebethäuser, springen, tanzen und freuen sich.
Siwan = ein Monat. I, 35.
Synagoge. I, 37.
Synhedrion = Zivil- und Staatsgerichtshof. I, 39. (Sanhedrin.)

Tallit = Gebetsmantel. I, 32.
Talmud Chacham = Gelehrter. I, 30.
Talmud Tora = Armenschule. I, 52.
Tammuz = ein Monat. I, 35.
Tebet = ein Monat. I, 35.
Tefilla-Licht = Kerze, welche vor dem Lesepult, an welchem der Kantor den Gottesdienst verrichtet, brennt.
Tefillin = kleine kubische, aus Leder gearbeitete Kästchen, in welchen sich 4 Verse der 4 Bücher Moses auf Pergament geschrieben befinden. Die Tefillin muß jeder über 13 Jahre alte Jude während seines Morgengebetes tragen, und zwar ein Kistchen (Tefilla) an der Stirn und das andere am linken Arm oberhalb des Ellbogens, jedoch mit Ausnahme der Sabbate und anderer Feiertage.
Tehillim-Sager = arme Leute oder Knaben, welche in ein Haus, wo Krankheit oder Tod ist, gebeten werden, um Psalmen zu rezitieren; mit diesem Geschäfte beschäftigen sich gewöhnlich die Batlans.
Tekiat Schofar = Hornblasen am Neujahr. I, 37.
Tikkuat Kaph = Versprechen durch Handschlag. II, 124.
Tischri = ein Monat. I, 35.
Tora = Rolle der 5 Bücher Moses. I, 26.
Tosephot Ketuba. II, 15.
Trefa = unrein. I, 18.
Tub, Tubim oder Tuwim = Vertreter der Gemeinde. In der Kahal-Hierarchie ist der Rang Tub die zweite Stufe aus den dreien, welche lauten: Ikkar, Tub, Rosch. Um die gesetzgeberischen Akte betreffs aller in der Gemeinde vorkommenden Sachen zu billigen, ist eine Versammlung von mindestens sieben Tubim der Stadt nötig. I, 59.

Wachnacht. I, 44.
Wadikin = ein ehrlicher Mann, der jeden Morgen mit Sonnenaufgang seine Gebete verrichtet.
We-Adar = ein Monat. I, 35.

Zaddik = Wunderrabbi. II, 286.
Zedaka Gedola = Brüderschaft der Großen Wohltätigkeitskasse. I, 177, 227 Nr. 80.
Zehnerschaften. I, 110.
Zizis (Zizit) = Quasten am Gebetsmantel. I, 32.

Inhalt
des zweiten Bandes

Brafmann
DAS
BUCH
VOM
KAHAL
* *